

Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich von 1755 : nebst Union von 1523, Hamburger Vergleich von 1701 und 1755, Reversalien, Resolutionen und andern mecklenburgischen Fundamentalgesetzen

Schwerin: Kürschner, 1851

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769550096>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

~~M. 3013. A.~~

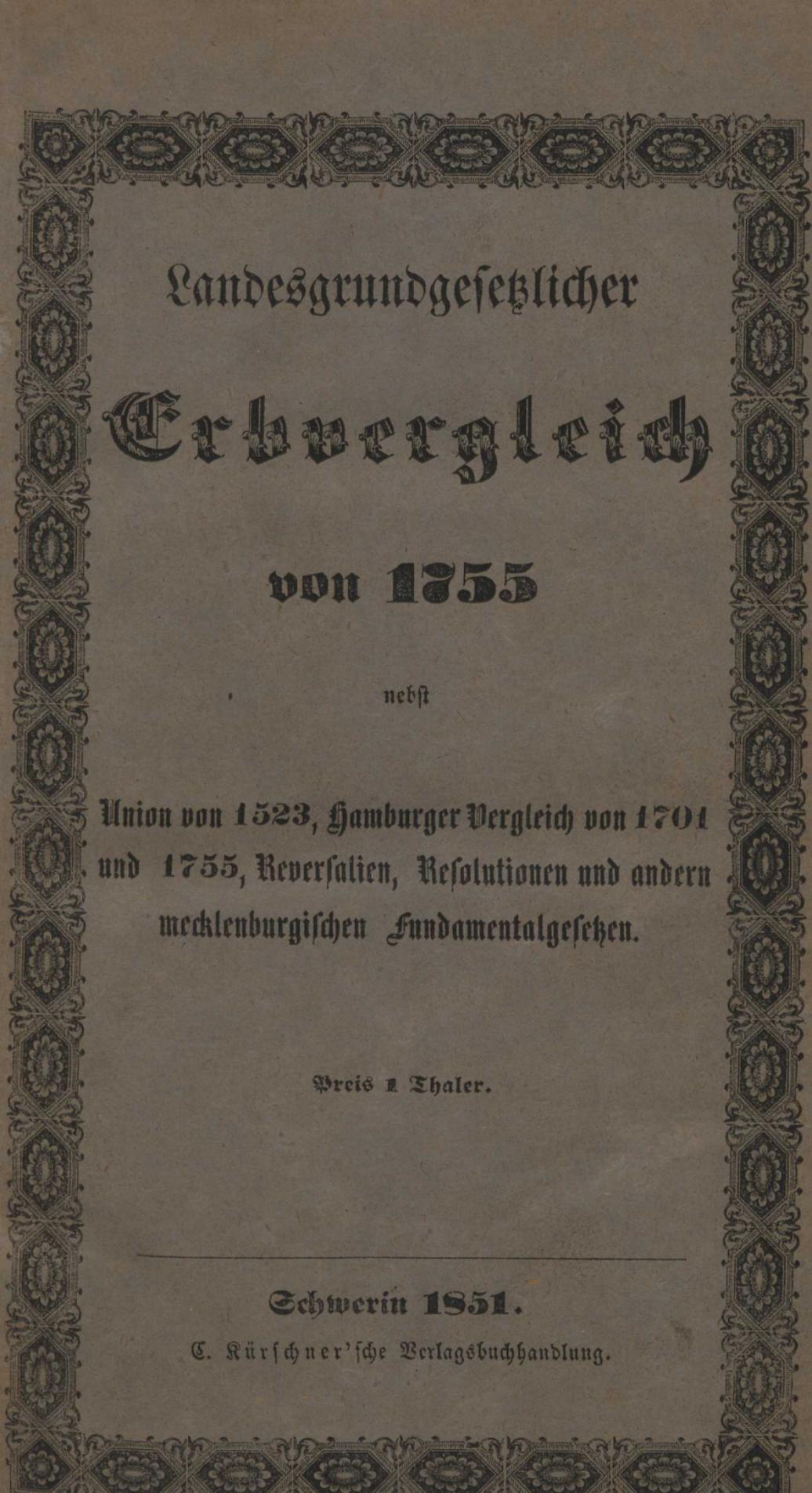
D. 7.



UB Rostock

28\$ 003 102 378





Landesgrundgesetzlicher
Erhvergleich
von 1755

nebst

Union von 1523, Hamburger Vergleich von 1701
und 1755, Reversalien, Resolutionen und andern
mecklenburgischen Fundamentalgesetzen.

Preis 1 Thaler.

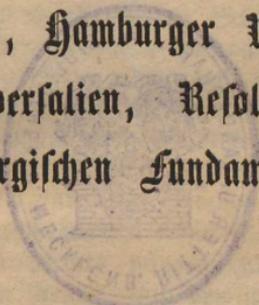
Schwerin 1851.

C. Kürschner'sche Verlagsbuchhandlung.

Landesgrundgesetzlicher
Erhvergleich
von 1755

nebst

Union von 1523, Hamburger Vergleich von 1701
und 1755, Reversalien, Resolutionen und andern
mecklenburgischen Fundamentalgesetzen.



Schwerin 1851.

C. Kürschner'sche Verlagsbuchhandlung.

Zandstrundgeseher

Die 1919

von 1919

1919



Schwern 1919

Verlag des Verlags

I.

Union der Mecklenburgischen Landstände vom 1. August 1523.

(Hochteutsche Uebersetzung.)

Wir Prälaten, Manne und Städte der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard. Bekennen offenbar in und mit Kraft dieses Briefes, für uns unsere Erben und Nachkommen, als und nach dem sich nun zur Zeit im heiligen Reiche viele Aufruhr und Beschwerunge begeben, und zukünftig täglich mehr zu besorgen, derohalben wir bewogen, sothanes mit Vernunft und reifem Rath so viel vorzukommen, als uns möglich; Als haben wir uns derowegen, Gott dem Allmächtigen zum Lobe, und den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren Hinrich, und Herrn Albrechten, Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, unseren gnädigen Herren, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen und Leuten zu Ehren, Nutz und Wohlsarth, uns in nachfolgende Weise vereiniget und vertragen, also, daß wir erst zum förderlichsten vor allen sollen und wollen hochgedachten unseren gnädigen Herren, in allem unterthänigen willigen Gehorsam thun, alles was wir Ihren Fürstlichen Gnaden und Ihrer Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen von Gott, Ehre, und Rechtswegen zu thun schuldig und pflichtig sind, und einen jeden ordentlichen Rechts pflegen, auf daß wir von Ihren Fürstlichen Gnaden zu unserm Rechte, und bey unsern Privilegien, Freyheiten und löblichen Gewohnheiten, desto gnädiglicher geschüzet, gefordert und gehandhabet werden. Da es sich aber begebe, daß wir sämtlich oder sonders hiernachmals durch jemand wider unsere gedachte Privilegia, Freyheit, Gerechtigkeit, löbliche Gewohnheiten oder alt Herkommen, mit gewaltsamer That, oder sonst anders wider Recht und Billigkeit beschweret, beschädiget oder verdrücket würden, alsdenn sollen und wollen wir derselbigen Beschwerden mit Hülfe, Rath, Trost, und Beystand der Billigkeit nach nicht verlassen, zu ihren Rechten, so ferne wir ihrer auch zu Gleich und Rechte mächtig sind; Wäre es auch Sache daß jemand, wie vor berühret, über Recht und Gewalt oder rechtlicher Forderung, in einigen Schaden geführt und gedrunge würde, so sollen und wollen wir denselben Schaden helfen gleich mächtig dulden und tragen, nach Rath Prälaten, Manne und Städten, bis zu endlicher Austrag der Sachen. Wir wollen auch mit getreuem Fleisse dazu helfen und vor seyn, daß hiernachmahls unter uns Friede, Recht und Einigkeit, so viel in unserm höchsten Vermögen ist, soll befördert, gehalten und gehandhabet werden, und darüber die muthwilligen Beschädiger, die sich an Gleich und Recht nicht wollen gnügen lassen, durch

uns oder jemand der unsrigen zu des andern Schaden nicht sollen gehauset oder geheget werden, denn einem jeden, dessen, wie vorberühret, wir zu Gleich und Recht mächtig sind, sollen alle Städte, Schlöffer und Häuser zu ihrem Recht und nothdürftiger Zuflucht offen stehen. Wir sollen und wollen uns auch auf Ansuchen eines jeden beschwerten Klägers, ein jedermann auf seine eigene Kosten und Darlegen an die Dertter und Städte, da es die Noth erfordert, und im Rath erfunden wird, gebrauchen lassen, und hierauf so sind aus einträchtigem Rath verordnet, diese nachgeschriebene, als von den Prälaten, unser gnädiger Herr von Schwerin, oder Seiner Gnaden Statthalter zu der Zeit, der Abt zu Dobberan, und der Dom-Probst von Schwerin; von der Mannschafft in dem Lande zu Mecklenburg, als Herr Nicolaus Lügow, Ritter, Detlof von Bülow, Matthias von Derzen, und Hennecke Plesse. In dem Lande zu Wenden, Bedinge Wolzan, Achim Hahne, Dietrich Flotow, und Lüdicke Waswig. In dem Lande zu Stargard, Welcher Barvoet, Compter zu Mirow, Hinrich Hahne zu Pletz, Poppo Blankenberg, und Engelfe Helpte, und dazu ihrer zweene aus jeglicher diesen nachgeschriebenen Städten, als Rostock, Wismar, Neuenbrandenburg, und Güstrow, welche dazu durch ihren Rath verordnet werden, und diese vorbenannte sollen von unser aller wegen bevollmächtigt seyn, auf des beschwerten Klägers Ansuchen, demselben und einem jeden in seinen Rechten zu rathen, und wie vorberühret, der Billigkeit nach, Beystand zu thun. Da sie aber die Sache so wichtig ermessen und erkennen, sollen sie Prälaten, Manne und Städte auf gelegene Stete und Zeit dazu verschreiben, alsdann darinn weiter dazu rathen und beschließen, so viel die Nothdurft der Sache erfordert. Wenn auch ein oder mehr von diesen vorbenannten, Todes halber in Gott verfallen, so sollen die andern, in welchem Lande der Verfall geschicht, etliche von den Geschlechtern aus der Landschaft zu sich verschreiben, und einen andern unter sich erwählen und erkiesen, der ihres Bedünkens hiezu nütz- und fruchtbar seyn mag. So wollen wir auch hierinn, und mit dieser unser Vereinigung, hochgedachten unseren gnädigen Herren, Ihren Fürstlichen Gnaden, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen, an Ihrer Fürstlichen Gnaden Obrigkeiten, gar nichts abgeschnitten haben, noch auch unsern Eyden und Pflichten zu nahe gehandelt, damit wir nicht anders als die getreue unterthänige und gehorsame allezeit erfunden und vermerket werden. Wir wollen uns auch hierinn bedungen und vorbehalten haben, diese unsere Verpflichtung und Verschreibung allezeit zu verlängern und zu verkürzen, und zu verändern, so oft uns das von nöthen und Behuf ist. Dieses alles, wie vorberühret, stet, fest, ewig, unwiederrustlich zu halten, sonder allen Behelf menschlicher Listigkeit, so haben wir alle, samt und sonders, uns, ein dem andern bey unsern Ehren und getreuen Hand-Gelübden in Eides statt verpflichtet und verwilliget, und haben, dessen zu Urkund und mehrer Versicherung, wir Ulricus Malchow, der Kirchen zu Schwerin Administrator, Nicolaus Abt zu Dobberan, Nicolaus Franke, der vorgeschriebenen Kirchen zu Schwerin Senior, Bartholdus Möller, der Dom-Kirchen Sancti Jacobi in Rostock Decan, und Hinricus Möller, zu Dobbertin Probst, als Vollmächtigte und Befehlhaber, an statt und im Rahmen aller Prälaten, Claus Lügow und Hennig Halverstadt, Ritters, Welcher Barvoet, Compter zu Mirow, Bedige Wolzahn, Element von Bülow, Reimar Blücher, Jochim Hane, Caspar von Schoneich, Lütke Moltke, Matthias von Derzen, Jasper Finke, Bedige Oldenburg, Jacob Levezow, Hinrich Wangelin, Diederich Flotow, Wicke Bieregge, Eggert von Quigow, Berend Robt, Achim von

der Lübe, Lütke Bassewitz, Engelfe von Helpede, Bollrad Preen und Claus Penze, als vollmächtige Befehlhaber aller Mannschaft, und wir Burgermeister und Rathmänner der Städte Rostock, Wismar, Neuen-Brandenburg, Güstrow, Parchin und Schwerin, als vollmächtige Befehlhaber, anstatt und im Rahmen aller gemeinen Städte der vorgeschriebenen Lande, unsere Innsiegel für uns, unsere Geschlechter und Erben, und für Unsere der Prälaten und Städte Nachkommen, und alle andere gemeinen Stände, ihre Erben und Nachkommen wissentlich thun hangen vor diesen Brief, deren Innsiegel wir alle die gemeinen Stände, unsere Erben und Nachkommen hieran mit gebrauchen. Gegeben und geschrieben binnen Rostock, am Tage Vincula Petri, der erste Tag des Monaths Augusti, nach Christi Geburth im funfzehnhundersten und drey und zwanzigsten Jahre.

Affsecuratio Zum Sterneberge, andern Julii, Anno zwey und siebenzig dadirt. *)

Wir Johannis Albrecht und Ulrich, Gebrüdere u. s. w., Thun fund und bekennen hiemit, Nachdem Unsere unterthänige Landschafft, auf etlichen bishero gehaltenen Landtagen Uns unterschiedliche Beschwerden, so eines Theils die gemeine, eines Theils aber sonderbare Personen angehen und betreffen, stückweise fürgebracht und geklaget, und darüber Unsere gnädige Verbesserung gebeten, Daß Wir Uns darauf gegen gedachter Unser getreuen Landschafft gnädiglich erboten, und erkläret, thun auch solches in Kraft dieses Brieffes, wie von Puncten zu Puncten folget:

Erstlich, Nachdem aus dem Mittel Unserer Land-Räthe etliche mit tode abgangen, so haben Wir zu Ersetzung derselben ledigen Stelle, die Ehrbaren Unsere Lehnteute und liebe Getreuen Joachim Rohn zum Neuenhause, Kune Hanen zu Basedow, Hans Linstowen zu Bessin, und Claus Fincken zum Gnemer, verordnet, und zu Land-Räthen erwahlet, die auch durch sonderbare Schrifften darzu ermahnet sind worden, sich zu solchem Stande gutwillig vermügen, und auf diesem Landtage verenden zu lassen, die wollen Wir hinfüro neben den alten Land-Räthen, zu den Land-Sachen, in fürfallenden Nöthen zu Rathe ziehen und gebrauchen, nach dem löblichen Exempel Unserer gottseligen Vor-Eltern milder Gedächtniß.

Zum Andern, sollen zu vollkommener und warhastiger Bestellung Unserer Hoffgerichts, zwölf Personen jederzeit auf den Rechts-Tagen sitzen, laut und Inhalts Unserer Hoff-Gerichtsordnung, nemlich vier Land-Räthe, vier Hoff-Räthe, ein vom Stiff=Schwerin, ein von der hohen Schul zu Rostock, zwey von Rostock und Wismar, und den Beysitzer=Syd, so darin verleiht, uff itzigen Rechts-Tag wirklich schweren, auch darben, ohne Verenderung in solcher Anzahl, jederzeit gelassen werden.

Zum Dritten, sollen Unsere Haupt- und Amptleute, zu denen Klagen, die in ihrer anbefohlenen Amptsverwaltung sich zutragen oder verursacht werden, an Unserm Hoff-Gerichte zu antworten schuldig seyn,

*) Dieser, so wie die beiden nächstfolgenden Reverso, erhielten d. d. den 17ten Februar 1626, die kaiserliche Bestätigung.

und keiner declinatoriae exceptionis fori, wie ein zeitlang bißhero geschehen, sich dawider zu gebrauchen haben. So sollen auch die Amptleute durch einige Rescripta von Uns nicht aus dem Gerichtszwang eximirt oder vocirt werden, Und da gleich solches per obreptionem geschehe, sol es doch krafftlos und nichtig seyn. So sol auch kein poenal-mandatum aus der Gerichts- oder Hoff-Cangley, im Anfang, ohne justificatori-Clausul ausgehen. Wolte auch jemand Uns selbst besprechen, so wollen Wir, vermüge des heiligen Reichs Aufträge, oder vermittelst Niedersetzung der parium curiae, einem jeden unweigerlich Rechts pflegen. Hätten aber Wir jemanden von Unserm Unterthanen zu belangen, und solches nicht offenbare hochsträffliche peinliche Fälle betreffe, in welchen vom gefänglichen Angriffe, nach Verordnung der Rechte der Anfang gemacht wird, So sol wider denselbigen nicht mit gewaltsamer That, oder vom Zugrieff und Einziehung der Güter, oder execution, sondern citation zu Verhör- und Erkundigung der Sachen verfahren werden, wie solches in göttlichen, natürlichen und beschriebenen Rechten versehen, damit eines jedern Einrede und Entschuldigung angehöret, Beweis aufgenommen, und ordentlich darüber erkant werde.

Zum Vierdten, überweisen Wir Unserer Landschaft, die drey Jungfrauen-Closter, Dobbertin, Ribniz und Malchow, dergestalt, daß sie zu Christlicher ehrbarer Auferziehung, der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewand und gebraucht werden, und die Landschaft Macht haben sol. einen Amptman, Vorsteher oder Verwalter, doch vermittelst Unserer confirmation und Bestettigung, darin zu setzen, und aus erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben, welcher sämtlichen Uns und etlichen, so die Landschaft verordnet, nemlich, Georg Below zu Kargow, Dieterich Plesse zu Jülow, Claus von Oldenburg zu Gremmelin, und Johann Cramon zu Wuserin, von seiner Haushaltung jährlich Rechnung thun, und was an Einkommen ersparet und erübrigt wird, dem Closter zum besten angewendet, Dagegen auch die Jungfrauen nach Unserer gefasten reformation leben und wandeln, und durch die Landschaft eine gewisse Ordnung der Haushaltung, auf Unsere ratification gemacht und darin gehalten werden sol. Es sol aber die Hochgeborne Fürstin, Fräulein Ursula, Herzogin zu Meckelnburg, u. und Ebtissin zu Ribniz, Unsere freundliche liebe Betterche, an vollkommener Regierung, Administration, Bestellung und Genießung gemeldtes Closters Ribniz, die Zeit Ihrer L. Lebens, dadurch in nichts gehindert, keine Jungfrau auch ohne Ihrer L. Vorwissen und Bewilligung hinein begeben, sondern alles in vorigem Stande (ohne daß sich die Jungfrauen, Unserer neuen Kloster-Ordnung, gleich den andern gemess verhalten sollen) bey Ihrer L. Leben gelassen werden. Wann aber genantes Fräulein, die izige Ebtissin, nach Gottes Willen verstürbe, so sol diß Closter Ribniz, in aller maß, wie Dobbertin, an eine ehrbare Landschaft, und derselbigen Verordnung kommen, daran Wir sie auch nicht hindern sollen noch wollen, Wir wollen auch aus sondern Gnaden, umb Unserer getreuen Landschaft Bitte willen, daß Closter Dobbertin, Ribniz und Malchow mit Tageleistungen, so je bißweilen hiebevör darin gehalten worden, desgleichen mit dem Austritt und Abzug, Uns und unserer Diener und Gesindes, und dann derselbigen Zugehörige Untersassen und Paursleute, mit allen Fuß- und Fuhrdiensten, fürnemlich auch mit den vierzehentägigen Hasenjäger Ablagern, so Wir von Alters-hero im Closter gehabt, hinfüro verschonen, und Uns derselbigen hiemit begeben haben, jedoch vorbehaltlich Unsers Herbstablagers im Closter Dobbertin, und des alten Jägersablagers, so Wir auf

des Closters Paurzleuten, von Unsern Vor-Eltern erblich hergebracht, Wie Wir dann auch die alten wolhergebrachten Ablager, in beyden Clöstern Ribnitz und Malchow gleichergestalt Uns fürbehalten.

Zum Fünfften, sol männiglich frey stehen, der sich an Unserm Consistorio oder Kirchen-Gericht beschwert zu seyn vermeint, davon ordentlicher Weise, an Unser Hoff-Gerichte zu appelliren, und summarisch seine Beschwerung zu deduciren, auch der rechtlichen Wolthat, non deducta deducam & non probata probato zu gebrauchen, wann auch hinfüro einer von Unsern Superintendenten in seinem Craiß visitiren würde, sollen ihme allezeit etliche nahegefessene tüchtige Personen von der Landtschafft adjungiret werden.

Zum Sechsten, wollen Wir hinfüro, Unsere Landts- und Musterrungs-Tage, auf dem Judenberge, vor Unser Stadt Sterneberg halten.

Zum Siebenden, sol hinfüro in Unsern Hoff-Sangleyen, nach folgende Art, in Auflösung der Brieffe, gehalten werden.

In beyde Sangleyen zusammen:

Von einem Wilbrieff auf verpfendete, oder zum Leibgeding vermachte Güter, vom hundert einen halben.

Von neuen Lehensbrieffen, nach Wüderung des Lehnguts, vom hundert einen halben.

Von einem Gleidt einen Thaler.

Von einem Arrest- oder Relaxation-Brieff zwölf Schilling.

Von einem Abschied oder Vertrag, nach mündlicher Verhör, oder gehaltenen Partheyen Vorbescheide, einen Thaler.

Von einem Paßbrieffe zur Seewarts oder zu Lande, einen Thaler.

Von einem Tutorio oder Curatorio, sechszeihen Schilling Lübisck.

Von einer Citation oder Commission, in beyde Sangleyen zusammen, sechs Schilling.

Von einem Muthzettel, sechszeihen Schilling Lübisck.

Vor eine Vorschrift an Potentaten oder Fürsten, oder ansehnliche Communen, sechs Schilling.

Zum Achten, wollen Wir hinfüro keinem von der Ritterschafft, der zu Ablegung seiner Schulden, oder Wendung anderer obliegenden Noth, sein alt Stammlehn, so nicht auf den eussersten Fall, der Unwartung- oder Eröffnungstunde, verpfenden, versehen oder auch zum Leibgeding vermachen wolte, Unsern consens und Wilbrieff weigern, doch daß dasselbe den nechsten Agnaten zuvorn angeboten werde.

Solche obgesetzte Articul sampt und sonderlich gereden Wir bey Unsern Fürstlichen Ehren, vor Uns, unsere Erben, und alle nachkommende Herzogen zu Meckelnburg, ic. Unserer getreuen gehorsamen Landschafft gnädiglich und fest jederzeit zu halten. Zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Secret zu End dieses Brieffs auffgedrucket, Der gegeben ist zu Sterneberge, den andern Julii, Anno der weniger Zahl zwey und siebenzig.

(L. S.)

Hans Albrecht,

H. Z. M.

manu propr.

(L. S.)

Ulrich, Herzog

zu Mecklenburg,

manu propria.

Revers quarta Julii, funffzehen hundert zwey und siebenzig, zum Sterneberge gegeben.

Wir von Gottes Gnaden Johanns Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, Herzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, ic. Bekennen hiemit für Uns, unser Erben und nachkommende Herzogen zu Meckelnburg. Nachdem Unsere liebe getreuen Unterthanen aller Stände, auf Unser vielfältiges gnädiges Begehren und Anreihen, sich aus unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erbherren und Landes-Fürsten tragen, und daß wir ihnen, die drey zugesagte Clöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow, mit mehrer Befreyung und Erlassung derer hiebevordarauff haffenden Beschwerden eingeräumt und übergeben, auch etlichen allgemeinen und sonderbaren Beschwerden, zum Theil abgeholfen, und nochmaln den übrigen, noch so nicht abgeholfen, gnädiglich und förderlich abhelfen wollen, solches auch von Uns ihnen securiret, oder versichert, und daß auch diejenigen vom Adel, und Städten in Unserer Landschaft gefesselt, so für Uns sich in Bürgerschaft, gelassen, oder Uns ihr Geld fürstreckt, entfreyet und bezahlet werden sollen, doch unschädlich und unverfänglich Unsers zuvor ihnen gegebenen Revers, sich freywillig und ohn alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß sie zu Abhelfung Unserer obliegenden Schulden unterthänig bewilligt, zugesagt und versprochen Viermal hundert tausend Gilden, igt-gangbarer Münze zu erlegen, und unsere wahrhaftige richtige und aufgezahlte Schulde, (fürnemlich aber, und daß für allen andern unsere Bürgen vom Adel und Städten unserer Landschaft solcher ihrer Gelübden entfreyet, und die Uns Geld geliehen, bezahlet werden) abzutragen, sich auch der Mittel und Hülff, dadurch solches geschehen sol, mit einander unverzüglich vergleichen wollen. Daß Wir demnach wie zuvorn, in der Erbhuldigung, auch Annehmung der vorigen Schulde, geschehen, denen vom Adel, und Städten gnädiglich zugesagt, sie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeit, (die sie von Unfern löblichen Vorfahren den Herzogen zu Meckelnburg erworben, geruhiglich und wolhergebracht haben) insonderheit die vom Adel, die sonst mit ihren ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist, und seyn sol, bleiben lassen, auch darbey desgleichen bey der wahren Religion der Augspurgischen Confession, und bey Fried und Recht gnädiglich schützen und handhaben, auch den allgemeinen und sonderbaren Uns fürgebrachten Beschwerden und Klagen, welchen noch nicht abgeholfen, aber dennoch liquide und auf Siegel und Brieffe, oder fundbarlichen Entwehrungen beruhen, unverzüglich, und ohne alle ferner Vorweisen oder Rechtsgang abgeholfen: Die andern aber nicht fundbar, Sondern altiorem indaginem erfordern, durch die nachgefessene unpartheyische Commissarien (welche sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen) oder durch Niedersetzung der Rätthe, oder parium Curiae, wie solches dem klagenden Theil am besten gelegen, und von Uns bitten werden, noch für Michaelis den Anfang geben, und folgendes mit dem allerforderlichsten und zum längsten innerhalb Jahresfrist zu endlicher Erörterung, gnädiger und billiger Endschaft kommen und gelangen lassen wollen, mit diesem Anhange Und gnädiger Zusage, daß diese der Landschaft igt abermals geleistete freywillige

Hülff, ihnen und allen ihren Nachkommen daran und also an ihren Privilegien, Freyheiten, Gewonheiten, und von Uns habenden Revers (welchen Wir hicmit in der allerbesten Form, Maß und Gestalt, wie solches von Rechtswegen geschehen sol, kan oder mag, verneuert, erweitert und confirmirt haben wollen) ganz unschädlich und unnachtheilig seyn sol, sie solen auch solche und dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen und Hulff zu leisten hinfüro nicht schuldig noch verpflichtet seyn, sondern alle nege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, und der alten gewöhnlichen einfächtigen Landbeten (wann in künfftigen Zeiten ein Fürstlich Fräulein außgegeben und außgesteuert würde, daß sie auch und nicht anders dann auf vorgehende freye und gutwillige Bewilligung, und sonsten nicht zu leisten sollen schuldig seyn) gelassen, und weiter unser, oder unser Erben und nachkommenden Herzogen zu Meckelnburg, Schuld anzunehmen und zu bezahlen nicht schuldig seyn, und damit in keinem Weg mit nichten beschweret werden sollen. Da auch durch solche bewilligte Summa, alle unsere außgesetzete Bürgen nicht befreyet werden könten, so solen und wollen Wir und unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Meckelnburg, die welche ein jeder vorsezet, für uns selbst ihrer Gelübde Fürstliche ohne unserer Landschafft Beschwerung befreyen, noth- und schadlos halten.

Ferner, ob Uns wol frey stehen sol und muß, ob Wir unsere Unterthanen zu Bürgen außsetzen wollen oder nicht, so versprechen Wir dich unser unterthänigen Landschafft, daß Wir hinfüro niemand von unserer Ritterschafft, Städten und dero Einwohner, zu einigen Gelübden, oder in Bürgschafft sich einzulassen zwingen wollen, damit auch solche ists bewilligte Summa der Viermal hundert tausend GULDEN MÜNZ dato süglicher und trüglicher kömme und möge auß- und zusammengebracht werden, wollen Wir nicht allein gewilliget und nachgegeben haben, daß alle unsere Clöster und Nempter Unterthanen (ob Wir gleich eglliche Den Hochgebornen Fürsten, unsern freundlichen lieben Brüdern, Herrn Christoffern und Herrn Caroln, Herzogen zu Meckelnburg, zu Ihrer L. Unterhalt übergeben und eingerümet) desgleichen auch geistliche und weltliche Güter (sowoh außgenommen das Stifft Schwerin, so lange Wir dasselbe, in seiner Reichs-Anlagen, laut habender Verträge nicht vertreten werden, oder sich sonst die Stände des Stiffts, auf Ansuchen unser oder unserer Landschafft, welches Wir Herzog Ulrich ihnen gnädig nachgegeben, womit einlassen wollen) der Fürstlichen Leibgeding, Unterthanen, und der vom Adel Leibgeding, und frembder Prälaten, oder anderer außser- oder innerhab Landes geseßenen Güter, so ihre Nahrung in unsern Landen haben, und unsers Schutzes und Beschirmung genießten, was Standes oder condition die seyn, von unsern Vorfahren, oder uns privilegiret oder nicht, wi die Namen haben mögen, niemand außgezogen, fürnemlich aber unsere beiden Seestädte Rostock und Wismar, so wol als unsere Landstädte, in solche Contribution gezogen, und nach ihrer unserer Landschafft Willen un Gefallen mügen belegt werden, sondern Wir sollen und wollen auch danne seyn, die gnädige Verordnung und Vorsehung zu thun, daß aller Dige niemand hierinnen benant oder nicht benant, außserhalb bemeltes Stifft Schwerin sich selbst, oder sonst jemand außziehen und eximiren, sofern die von gemeiner Landschafft bewilligte Hülff würcklich praestiren un leisten sollen, Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Landschafft die freye disposition, und dispensation, über der Zusammenbringung, un gleich von einander Theilung der bewilligten Summen, so wol ander

Außgaben solcher Hülff geruhiglich lassen, und ihnen das sonderlich vorschreiben und assecurirn, so sol auch der Nachstand, von den vorigen Landhülffen, so verhanden, oder noch in unsern Nemptern oder bey andern unsern Unterthanen restiren, oder auch von neuen von unsern Befelchshaberu aufgenommen worden, in diese Summa der Biermal hundert tausend Gülden geschlagen, und darzu gebracht und angewand worden, da auch von obgemelten Puncten und Articuli einer oder mehr sol übergangen, nachgelassen und in Versäumniß gestellet, und von uns nicht würcklich vollzogen, und ins Werk gerichtet werden, (welches doch nicht geschehen sol) so sol alsdann auf deren Fall auch dagegen eine unterthänige Landschafft der bewilligten Hülff Folge zu leisten ferner und weiter zu contribuiren unverstricket und unverbunden seyn, sondern dieselbe auf vorgehende cognition der Sachen, so für unsern niedergesetzten Land- und Hoff-Rähten, auf der klagenden Parthey Ansuchung, alsbald und unverzüglerlich angestellet werden sol, so lang einzustellen und fallen zu lassen, sambt und ein jeder insonderheit gut Fug und Macht haben, auf welchen Fall Wir sie auch mit ernstlichen Schreiben, Mandaten und Pfandungu ganz und gar verschonen, und nicht beschweren wollen, Solches alles und jedes wie obgeschrieben, haben Wir sambt und sonderlich, als die regerende Landes = Fürsten, für Uns und unsere freundliche liebe Brüder, Herzog Christoffern und Herzog Caroln und unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Meckelnburg, unsern Unterthanen, vom Adel, und Städten, zugesagt und versprochen, zusagen und versprechen ihnen solchs alles sämbtlich und jedes insonderheit, in Krafft und Macht dieses unses offenen Brieffs und Reverses, bey unsern wahren Worten, Fürstlichen Ehren, Würden und Glauben, solches stett und fest unverbrüchlich und aifrichtig zu halten, und zu vollziehen, darwider nichts für zunehmen und zu handeln, noch jemand anders dawider zu thun gestatten, alles getreulich und ungefährlich, uhrkündlich haben Wir unser Insigel wissentlich an dießn Brieff hangen lassen, den Wir auch mit eigner Hand unterschrieben haben, Geschehen zum Sterneberge den vierden Julii, Anno der weniger Zahl im zwey und siebenzigsten Jahre.

(L. S.)

manu propria.

(L. S.)

Ulrich, Herzog
zu Mecklenburg,
manu propria.

Affsecuration Revers sub dato Güstrow, 23. Februar. Anno 1621.

Von Gottes Gnaden, wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, ic. Thun kund und bekennen hiemit für Uns unsere Erben, und nachkommende Herzogen zu Meckelnburg. Nachdem unsere getreue Landstände, von Ritterschafft und Städten, bey izigem Landtage, uns unterschiedliche gravamina und Beschwerung übergeben, und umb unre

gnädige Vorbesse- und Abschaffung derselben, unterthänig gebeten, Daß Wir Uns darauf, und bey einem jeden Punct insonderheit, in Gnaden erkläret verpflicht und anheißig gemacht, folgender Gestalt und also:

I.

Erstlich, den punctum Religionis betreffend, haben Wir unser getreuen Ritter- und Landschafft, in Gnaden versprochen und zugesagt, daß Wir sie und einen jeden insonderheit bey der ersten unverändereten Anno der weniger Zahl 530. der damaligen Römischen Käyserlichen Majest. Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs übergebenen Augspurgischen Confession, und in unsern Fürstenthumen und Landen bis anhero allenthalben gelehrt- und gepredigten Lutherschen Religion, und in unser publicirten Kirchen-Ordnung verfaßter Lehr, Glauben und Bekänntnis, und deren exercitio, in allen und jeden Kirchen und Schulen, unser Fürstenthum, Lande, Städte, Aempter und Dörffer, auch in specie im Thumb zu Güstrow (dessen reformation, Wir Herzog Hans Albrecht, Uns hiemit begeben, und darin nur allein die Sepultur und Leichpredigten, für Uns, und unsere Religionsverwandten, wie imgleichen, da Wir mit unserer Hoffstadt, auf andern unsern Residenz-Häusern uns aufhalten, und doselbst obberührter unser Religionsverwandten jemand mit todt abgehen würde, denselben alda begraben, und die Leichpredigt, dem ordinari Gottesdinst unverhinderlich, verrichten zu lassen, reserviren und vorbehalten) ohne einige Verenderung in doctrinalibus und ceremonialibus geruhiglich verbleiben lassen wollen.

II.

Zum Andern, verpflichten Wir Uns auch, in allen und jeden Kirchen und Schulen (keine, ohn allein unser Herzog Hans Albrecht Schloßkirchen nachgesetzter massen außgenommen) auch in der Universitet zu Rostock, keine andere, als obberührter Augspurgischen Confession und Lutherschen Religion verwandte und zugethane Prediger, Professores, Lehrer und Schuldiener, zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden.

III.

Und sol fürs Dritte, das Consistorium, welches neben den jure Episcopali, nach wie vor gemein bleibt, die inspection haben, daß in allen und obbemelden Kirchen, Schulen und Universitet zu Rostock, keine andere, dann die angedeutete Käyser Carl dem Fünfften, zu Augspurg übergebene unveränderte Confession, und Luthersche Religion gelehret und geprediget, weniger einige andere, dann dero zugethane und warhafftig verwandte Kirchen- und Schuldiener, angenommen, eingesetzt oder geduldet werden.

IV.

Und da zum Vierdten, deren einer oder ander, in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, sol das Consistorium, in unser beyder Nahmen, ohn einige Klage, für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, darin zu sprechen, die schuldig befundene, ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen, und den Beampten oder Städten, darunter der condemnirter fesshaft, die execution zu demandiren Zug

und Macht haben, Inmassen es auf angestaltete Klagen, vermüge des Consistorii Ordnung, gehalten, und sonsten bey derselben, wie auch der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung, ohne was in diesem revers, in specie anders disponiret, nach wie vor allenthalben ungeändert gelassen werden sol.

V.

Fürs Fünffte, sol den Appellationibus vom Consistorio und beyden Cantzleyen ans Hoffgericht, ihr unbehinderter starcker Lauff, nach wie vor gelassen werden.

VI.

Zum Sechsten, sol das Consistorium, mit keinen andern, als der oberwehneten unveränderten Augspurgischen Confession, und Lutherschen Religion zugehörigen Personen besetzt werden.

VII.

Es behalten aber Wir Herzog Hans Albrecht, fürs Siebende, Uns hiemit bevor, auf oder an unsern Residenz-Häusern, die bereits gebauete Capellen zu erweitern, oder doselbst istberührter massen, neue Kirchen zu bauen, und wann Wir Uns mit unser Hoffstadt alda aufhalten werden, durch unsere ordinari Hoffprediger, so Wir zu unser Schloß-Kirchen zu Güstrow bestellt, für Uns und unsere Hoffdiener predigen zu lassen, dahin aber niemand eingepfarret, weniger den Eingepfarreten an der Kirchen des Orts, an ihrem exercitio der Lutherschen Religion einige Behinderung und Eintrag zugefüget werden sol.

VIII.

Ebener massen behalten Wir Uns fürs Achte, bevor, auf unser Hoffstadt, unsere Edel- und etliche wenig andere Knaben, so in der Kirchen singen, doch nicht wider ihren, ihrer Eltern oder Vorwandten Willen, privatim instituiren zu lassen. Es sollen aber daneben keine andere Schulen der reformirten Religion angerichtet, Sondern dieselben alle und jede, auch in specie die Thumb-Schule zu Güstrow, in welcher das Ministerium die Inspection behalten sol, bey dem exercitio der offtgedachten unveränderten Augspurgischen Confession, und Lutherschen Religion, nach wie vor gelassen, und die Knaben ander Gestalt nicht instituiret haben.

XI.

Vnd weil zum Neunden, durch etlicher Prediger ungebührlich Schmehen und Schelten, offtmals viel Unruhe erregt, und die Gemeine dadurch nicht gebessert, weniger die Kirche gebauet wird, Als wollen Wir Uns deswegen einer sonderbaren Ordnung vergleichen, wie es solchen Falls damit gehalten werden sol, und dieselbe vor der publication, unser getreuen Ritter- und Landschafft communiciren und mittheilen, Und da jemand der Prediger, wider solche Ordnung freventlich handeln, und auf beschehene zweymalige Erinnerung, von seinem Unfuge nicht abstehen wolte,

so sol Uns Herzog Hans Albrecht, demselben zu enturlauben, und einen andern der oftberührten unverenderten Augspurgischen Confession, und Lutherschen Religion verwandten Prediger, an seine Stelle wiederumb einzusetzen, frey und bevor stehen. Es sol aber den Predigern die reformirte Lehr, und deren authorn, mit ausdrücklicher Nennung derselben, gebürlich zu widerlegen, und mit Grunde göttlichs Worts zu refutiren, die Theologicas controversias, auf den Cangeln perspicuè und bescheidenlich zu tractiren, auch die iso gewöhnliche confessional-Namen, zum Unterschied der Lehr und Lehrer, ohne Schmähen zu gebrauchen, Imgleichen der Reformirten Lehrer eigene Wort aus ihren Büchern und Schrifften, nach Gelegenheit zu allegiren, und also die Zuhörer für allerhand Lehr, wie die Namen haben mag so der ihrigen zu wider, treulich und fleißig zu warnen, und zur Beständigkeit in ihrer erkannten Religion zu ermahnen, nach wie vor unbenommen seyn.

X.

Fürs Zehende, wollen Wir die disposition, über die Deconomeyen-Güter, ein jeglicher in seinem Antheil behalten, und sollen dieselben jedes Orts unverruckt gelassen, die Kirchen- und Schuldiener an ihrem Unterhalt und Besoldung in nichts verkürzet, oder solche Güter zu ichtwas anders, als ad pias causas angewand, auch den Bürgern und Einwohnern in Städten an ihren einhabenden Deconomey- und Kirchenäckern, kein Eintrag zugefügt, sondern dieselben unbehindert dabey gelassen werden. Solten aber von solchen Deconomey-Gütern, ganze Dörffer alienirt und vereuffert werden, auf den Fall wollen Wir es bey Verordnung der gemeinen beschriebenen Recht verbleiben lassen.

XI.

Zum Eilfften, sollen die relationes visitationum, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft, Item Synodorum ins Consistorium eingeschicket, und demjenigen, darunter der visitirter Ort belegen, daneben zugefertiget werden.

XII.

Anreichend fürs Zwölffte, das jus nominandi und vocandi pastores Ecclesiarum, erachten Wir Christlich, recht und billig seyn, daß den Gemeinen, so wol auf dem Lande, als in Städten, auch denen so das jus patronatus, & vocandi ministros Ecclesiae, nicht haben, keine Pastores und Seelsorger, die sie zuvor nicht gehöret, oder sonst an Leben, Wandel, Lehr und Gaben tadelhaft, und nicht qualificirt, beygebracht und aufgedrungen werden. Wollen auch unsern Superintendenten, über diese unsere Verordnung festiglich zu halten, mit Ernst aufflegen und befehlen. Und erklären Uns demnach in Gnaden dahin, wann Uns hinfünfftig einer vom Adel, oder die Rätthe in Städten, eine Person, die Er oder Sie, zu seinen oder ihren Seelsorger, aus erheblichen Ursachen, gern haben, und befördert sehen möchten, nominiren, und umb unsere gnädige Bewilligung und confirmation unterthänig anhalten werden, daß Wir Uns darauf, nach Befindung der fürgeschlagenen Person qualiteten und Geschicklichkeit, doch unbegeben des juris patronatus, aller gnädigen Gebürnuß wollen zu erzeigen wissen.

XIII.

Zum Dreyzehenden, sol das Hoffgericht, nach wie vor gemein bleiben, und mit keinen andern, als der offtberührten Augspurgischen Confession, und Lutherschen Religion verwandten Personen, nach außweis des assecuration Revers de Anno 1572. besetzt, und von einem jeden unter uns zwo Personen, deren einer des Landrichters, der ander des Vice-Landrichters officium verwalten sol, continuirlich gehalten werden, Und wollen Wir Uns, mit Zuziehung unser getreuen Ritter- und Landschafft, wegen Reformir- und Verbesserung desselben, fordersambst vergleichen und vereinbaren.

XIV.

So sollen auch fürs Bierzehende, die Contributiones gemein bleiben, und die Landtäge zum Sterneberge und Malchin umbschichtig gehalten werden.

XV.

Die Erhöhung der Zölle, fürs Funffzehende, betreffend, wollen Wir dieselben, dem alten gewöhnlichen Herkommen nach, und einen jeglichen bey seiner hergebrachten exemption und Freyheit derselben unbeeinträchtigt verbleiben lassen. Und da von den Hausvoigten, Landreutern und Zöllnern dem zu widern einiger Mißbrauch eingeführet worden, wollen Wir solches auf gebührliche notification wiederumb abschaffen.

XVI.

Zum Sechzehenden, wollen und verordnen Wir, daß die Paurleute die ihnen umb gewissen Zins oder Pacht eingethane Hüfen, Acker oder Wiesen, dofern sie kein Erbzinsgerechtigkeit, jus emphyteuticum, oder dergleichen, gebührlich bezubringen, den Eigenthumbs-Herrn, auf vorgehende Loskündigung, nulla vel immemorialis temporis detentatione obstante, unweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig seyn sollen.

XVII.

Was fürs Siebenzehende, der Beampten und Land-Reuter Execution-Gebühr betrifft, lassen Wir es bey unser publicirten Execution-Ordnung in Gnaden verbleiben, und seyn darüber festiglich zu halten gemeint.

XVIII.

Den zu igtiger Contribution, verordneten Landkasten, fürs Achtzehende, betreffend, können Wir in Gnaden geschehen lassen, daß die freye disposition, Verwaltung und dispensation desselben, so lange die Uns unterthänig bewilligte Zeheermal hundert tausend Guldien auf und beysammen gebracht, und zu Befreyung unser beschwerten Fürstlichen Einkommen, wiederum verwand und angelegt unser Ritter- und Landschafft ungehindert gelassen werde, wie Wir dann derselben solches hiemit und in Krafft dieses, auf igt-berührte Maß, nochmals gnädig bewilligen und nachgeben. Belangend aber die Reichs-Cräiß- und andere

dergleichen Steuern, so nicht Uns und unsern Fürstenthumen und Landen principaliter zu Nutz und Frommen gereichen, sol es mit dem Landkasten dergestalt gehalten werden, daß bey Uns, und unsern nachkommen regierenden Herzogen zu Meckelnburg, jederzeit zween Schlüssel, und bey unsern getreuen Landschafft gleichsals zween Schlüssel, einer bey denen von der Ritterschafft, und der ander bey denen von Städten, hinüro seyn, auch die Einnehmer in unser und gemeiner Landschafft Namen bestellt und beydet, und die einkommene Gelder, in unser verordneten, und der von der Landschafft Deputirten beyseyn, gebühlich berechnet, und was übrig ohne der Landschafft unterthänige Beliebung, nicht in unsern, sondern allein zu des Landes, und gemeinen Besten gebrauchet und verwendet werden sol.

XIX.

Fürs Neunzehende, wollen Wir keinen unser getreuen Unterthanen, an seiner Jagt-Gerechtigkeit, die er über Rechts-verwehrete Zeit legitimè hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch izo in possessione vel quasi rechtmässig hat, einige Behinderung, turbation und Einhalt erzeigen, oder solchs von den Unserigen zu beschehen verstaten, Uns auch der Vorjagten ander Gestalt nicht, dann von unsern löblichen Vorfahren beschehen, jederzeit gebrauchen, und sol in den Aufschreiben zur Vorjagt eine gewisse Zeit, nach Verfließung derselben sich ein jeder seines Rechts und Befugnis zu gebrauchen, allewege specificiret und namhafft gemacht werden. Damit auch wegen des Jäger-Rechts hinüffstig kein Streit erregt werden müge, als lassen Wir geschehen, wann die Jagthunde in Verfolgung des aufgetriebenen Wildes über die Grenzen lauffen, daß alsdann den Jägern frey stehe, ihre Büchsen niederzulegen, die Winde zu hinterhalten, und die übergelauffene Jagthunde, von des benachbarten Grund und Boden wieder zu holen, und aufzufoppeln, wann auch gehezte Winde mit dem Hasen über die Grenze lauffen und fangen, so sol der Jäger denselben alsofort aufzunehmen Jug und Macht haben, doch daß er ihn nicht an den Sattel binde, sondern ungebunden in der Hand davon führe, würde auch ein Thier uff eines Grund und Bodem geschossen, und über die Grenze lauffen und fallen, so sol dem Jäger erlaubet seyn, mit Hinterlassung der Büchsen und Pistolen, dasselbe alsofort in continenti aufzunehmen und wegzubringen.

XX.

Weil auch zum zwanzigsten, zu Erhaltung redlichen Glaubens und credits, wider die säum- und außfällige Schuldener und Bürgen, vor Jahren scharffe Zwangsmittel gebraucht, auch deswegen eine sonderbare Constitution Anno 1602. wider die muthwillige falliten publicirt worden, Als wollen Wir izt angeregte Constitution, auf der falliten Eheweiber, so ihrer Ehemänn Umbschläge verrichten, selbst mitzehren, banquetiren, und in aller Appigkeit leben, und also ihrer Ehemänner, und deren Creditorn Ungelegenheit und Schaden, selbst verursachen, und dessen überwiesen werden, zugleich mitgezogen haben, und weil Wir daneben von unser getreuen Landschafft, umb Wiedereinführung der Einlager, in Unterthänigkeit ersuchet worden, als haben Wir ihrer unterthänigen Bitt, aus den von ihnen angezogenen Ursachen, aus Gnaden geruhet. Constituiren, ordnen und wollen demnach, daß ein Bürge, wann er für jemand außge-

nommen wird, seinen Principaln, es sey gleich die obligation auffß Einlager gerichtet oder nicht, Krafft dieser Constitution, zu richtiger Zahlung und einreiten ermahnen sol, würde aber dieselbe auf Anthonii, oder sonst in den beliebten Zahlfristen nicht erfolgen, so sol der Principal nebenst dem Bürgen vierzehen Tage darnach einreiten, und zugleich seinen Nebenbürgen zum einreiten erfordern, und derselbe auch alsobald darauff nebenst zwey Pferden und einem Diener sich einzustellen schuldig seyn, damit auch die Unkosten des Einlagers nicht zu hoch gesteigert, und den für diesent darunter sürgelauffenen Mißbräuchen gewehret werden möge, als sol jedem einreitenden Bürgen, die erste Woche, alle Tage 4. fl. für sich, seinem Diener, und zwey Pferde, die ander Woche aber 6. fl. jeden Tag, und so fortan, hiemit verordnet seyn. Und da alsdann der Principal seine Bürgen vom ersten Tage des Einreitens nicht bezahlen würde, so sol à primo die morae uff jeden Tag vor jeder hundert einen halben fl. loco interesse angeschlagen, am letzten Tage aber des vierzehentägigen Einreitens die Bürgen wirklich bezahlen, und da solches nicht geschicht, von der Zeit an statt des interesse jede Woche einen halben fl. auf hundert, über den gewöhnlichen Zins zu geben schuldig seyn. So bald aber die Bürgen wirklich zahlen, und des Principaln obligation und cession an sich bringen, so sollen sie alsdann in continenti, auf ihr erstes Ansuchen und Vorzeigung der obligation und Quittung in des principalis Güter gerichtlich immittiret und angewiesen werden, und dieselbe, da sich ein concursus creditorum ereuget, uff vorgehende Commission und liquidation gebührlich taxiret, und auf Fürzeigung der eingelöseten originali obligationen, und des Wirths Verzeichnis, ohne einige fernere liquidation und moderation, für die außgezehrte Hauptsumm, Zinse und Unkosten dem Gläubiger alsbald in solutum zugeschlagen, und ferner von demselben verkaufft, und jeder Besage seiner obligation jure prioritatis cuique salvo daraus contentiret und bezahlet gemachet. Solte aber nach Verkaufung der Güter sich befinden, daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können, so sol alsdann der Debitor in einen dazu verordneten Schuldthurn geworffen werden. Dofern auch der Bürgen einer oder mehr, auf beschehenes Einnahmen nicht einreiten würde, so sol derselbe dem Principal gleich geachtet, und mit ihm vorgesezter massen procediret und verfahren werden, und da der eine oder ander obgefazter Ordnung zuwider sich auf flüchtigen Fuß setzen, und seine außgesazte Bürgen nicht benehmen, oder auch seine Creditorn fuga defraudiren würde, so sol der oder dieselbe von Helm und Schild, Ehr und Redligkeit öffentlich vortheilet, und des Landes verfestet werden, und sol diese Constitution durch keine appellation suspendiret, oder dessen effect behindert werden, Inmassen sich die Landschafft aller suspensiff-mittel, so darwider sürgenommen werden möchten, auf diesem allgemeinen Landtage unanimi placito vorziehen und begeben haben, und sol diese Constitution so wol ad praesentes als futuros casus dirigiret und gerichtet seyn.

XXI.

Die übermässige Stawung des Wassers, zum ein und zwanzigsten, belangend, sind Wir darunter nochmals gebühliche Erkündigung fordersambst anzustellen, und so viel möglich, unser getreuen Unterthanen Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzuwenden in Gnaden geneigt.

XXII.

So wollen Wir auch fürs zwey und zwanzigste, ein jeder in seinem Antheil, unsere Land-Räthe, vermüge des Anno 1572. der Landschaft gegebenen Assecuration Revers, zu den Landsachen in fürfallenden Nothen, zu Rath ziehen und gebrauchen.

XXIII.

Inmassen Wir auch, fürs drey und zwanzigste, zu Verfündigung Reichs- und Cräiß-steuren, geschehen lassen können, daß in solchen Fällen allemal Landtage gehalten werden, und wollen Wir alsdann, wann Wir in der Person selbst nicht erscheinen, die Unserige mit gebührender Instruction, dahin schicken und abfertigen. Solten aber dabey etwa hochwichtige Sachen einfallen, dazu unser Präsenz von nöthen, wollen Wir Uns nach Befinden dergestalt zu bezeigen wissen, wie Wir es unsern Land und Leuten zuträg- und ersprießlich erachten werden.

XXIV.

Zum vier und zwanzigsten, wollen Wir unser getreuen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewilliget und nachgegeben haben, daß in alten Lehen die Agnaten, so einz Namens, Schild und Helms seyn, wann sie sich schon der Sippschaft halber nicht berechnen können, einander succediren mögen.

XXV.

Zum fünff und zwanzigsten, wollen Wir den Gebrauch dieses Fürstenthumbs, daß der Bürgen Erben in Bürgschaften, so in specie auf die Erben nicht gerichtet, zu keiner Zahlung verbunden, hiemit in Gnaden confirmiret und bestettiget haben.

XXVI.

Wie Wir imgleichen, fürs sechs und zwanzigste, den Gebrauch, daß die Bürgen, ungeacht sie allen beneficiis und Einreden renunciiert, dennoch mit Erlegung ihres Stranges, sich entfreyen können, wo sie sich nicht des Neckelnburgischen Land- und Hoff-Gerichts Gebrauch in specie vorziehen und begeben, hiemit confirmiren und bekräftigen.

XXVII.

Weil auch, zum sieben und zwanzigsten, wegen der Erb-Jungfrauen, und wie weit sich derselben erlangtes Privilegium erstrecket, eine Zeit hero viel Streit und Irrungen sürgangen, als haben Wir auf unser getreuen Ritterschaft selbst eigen unterthäniges Gutachten, die Sachen dahin verabschiedet, daß die Erb-Jungfern die ihnen angefallene Lebengüter, Zeit ihres Lebens frey, ungehindert jemand, doch allein jure ususfructus einhaben, nutzen und genießen sollen und mögen. Zum Fall

auch einer Erb-Jungfrauen Vater nicht so viel an Bahrschafft und allodial-Gütern auf seinen Todesfall hinter ihm verlassen würde, daß sie davon gebühlich aufgesteuert werden könnte, so sol ihr der Brautshatz ex feudo, pro quantitate ejusdem, wenigens nicht und ungeacht ihres habenden Nießbrauchs abgerichtet und gefolget werden. Doch sollen die Erb-Jungfern die einhabende Lehen, weder ganz, noch zum Theil zu alieniren, zu vereuffern, oder auch zu deterioriren und zu verringern, und das harte Bau- und Maschholz weiter dann zu des Lehens scheinbaren Nutz und Frommen zu verhauen, keines weges bemächtiget, oder dem Lehensfolger auf den einen oder andern Fall, allen erweislichen Schaden und Nachtheil zu erstatten, auch die Gebäu unter Dach und Schwell in gutem Wesen zu erhalten, schuldig und verpflichtet seyn. Die auf dergleichen Lehen, auf ableiben des Lehmanns habende Schulde, dofern dieselbe von des Verstorbenen Nachlaß nicht bezahlet werden können, sollen von den Erb-Jungfern, so lange sie sich ihres Privilegii gebrauchen, gebühlich verzinsset, aber die Hauptsumma von den Lehensfolgern endlich wieder erlegt und bezahlet werden.

Wann von den Erb-Jungfern in dem Lehen-Guthe dergleichen Besserungen angerichtet werden, die den Lehensfolgern zu besonder Nutz und Frommen gereichen können, so sollen ihr oder ihren Erben dieselbige nach billiger Ermessigung zum Halbschied, was aber der Vater in dem Lehen gebauet und gebessert, gar nicht refundiret und wieder stattet werden. Es sol aber eine Erb-Jungfer gar keine neue Gebäu, ohn vorwissen der Lehensfolger anzurichten, bemächtiget, oder dafür keine Wiedergeltung gewertig seyn. Als auch vor diesem in Streit und Zweifel gezogen, da mehr dann eine Erb-Jungfer verhanden, und deren eine todts verfhret, ob derselben Antheil an die überlebende Schwestern oder den Lehensfolger verfallt. Demnach setzen und ordnen Wir, daß die Erb-Jungfern, wann sie ihres Vatern Lehen ungetheilet und pro indiviso gebrauchen und genieffen, einer der andern succediren, hätten sie aber die Lehen unter sich getheilet, der Verstorbenen Antheil auf die nechste Agnaten und Lehenstrager, oder an Uns den Lehenherrn nach gestalten Sachen respectivè verstanmen und fallen sol.

Endlich wollen Wir, da einer unser Lehenleute, der nicht in unsern Fürstenthumen und Landen häußlich geseffen, ohne männliche Leibs-Lehens-Erben todes verfahren, und allein Töchter hinter ihm verlassen solte, daß dieselbige wenigens nicht, als wann der Vater unter unser Wittmässigkeit sein domicilium und stettiges Anwesen gehabt, obberührtes Privilegii fähig seyn, nützen und genieffen sollen und mögen.

XXVIII.

Daß auch, fürs acht und zwanzigste, die verwittbte Edelfrauen, wann sie zur andern Ehe schreiten, ihren einhabenden Wittthumb, gegen Erstattung des eingebrachten Ehegeldes, Besserung, und was dem anhängig, den Lehensfolgern cediren und abtreten, erachten Wir den Rechten und Herkommen gemäß, Es wäre dann, daß in der Heuraths- und Wittthumb-Verschreibungen, so mit Fürstlichen und vetterlichen consens aufgerichtet, ein anders verfehnt und enthalten, Dabey es dann billig zu lassen, jedoch sol es mit denselben dunct melioration und deterioration halber, allermassen wie oben im Punct von Erb-Jungfern disponiret, observiret und gehalten werden.

XXIX.

Wir constituiren und verordnen auch hiemit fürs neun und zwanzigste, daß die Lehen so jemand über 30. und mehr Jahren geruhiglich besessen, in keine Wege hinfürd revociret werden sollen.

XXX.

Der aus einem Geschlecht ins ander verkauffter Lehen halber, erklären Wir Uns, fürs dreyßigste, in Gnaden dahin, daß in dergleichen Fällen des Käuffers sambtliche Vettern, so sich mit ihm der Agnation und Sippschafft halber, bis auf den fünfften Grad exclusivè gebührlich zu berechnen, in der Kauffverschreibung und Fürstlichen consens nominatim mit begrieffen, und das verkauffte Lehen, quoad ipsos nominatos, und derselben Leibes-Lehens-Erben in infinitum pro feudo antiquo gehalten, und solchs auch auf die vor diesem bereits erkauffte Lehen gezogen werden sol.

XXXI.

Dem nechst haben Wir, fürs ein und dreyßigste, unser getreuen Ritterschafft, die besondere Gnade gethan, daß die einem Lehmann anererbte Schulden, und darin er sonst wegen gebührlicher Aufsteuer- und Abfindung, seiner respectivè Töchter, Schwester und Brüder, doch daß solches nicht übermässig geschicht, durch Feursbrunst, Ungewitter, und andere casus fortuitos, ohn sein Hin- und Fahrlosigkeit, aus göttlicher unwandelbaren Verhängnuß gerathen möchte, aus den Uns eröffneten Lehnen bezahlet und abgerichtet werden sollen. Doch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, Geding und Vorbehalt, daß der letzte Lehentrager ein Inventarium oder specificirte designation, der ihm anererbten Schulden innerhalb 4. Wochen, nach dem ihm das Lehen heimgefallen, vermittelst Eydes zu ediren und in die Cancley einzuschicken. Und wann er dann zur Aufsteuer seiner Töchter und Schwester, oder auch in andern Fällen, so istt vermeldet, einer Anleihung einer gewissen Summen Geldes benöthiget, solches Uns und unsern nachkommenden regierenden Landes Fürsten als den Lehnern supplicando zu erkennen zu geben, und umb gnädigen consens und Bewilligung unterthänig anzuhalten schuldig und verpflichtet. Wir aber und unsere Nachkommen zu Abtragung anderer und mehrer Schulden, dann obberührt, nach Eröffnung der Lehen keines weges obligiret und gehalten seyn sollen und wollen.

XXXII.

So lassen Wir auch, zum zwey und dreyßigsten, geschehen, daß die von der Ritterschafft und Städten auf ihrem unstreitigen Grund und Bodem, da einer dem andern an Wasser und Wind keinen Schaden zufüget, und die Unterthanen auf gewisse Mühlen zu mahlen nicht verbunden seyn, unbehindert Mühlen bauen mögen.

XXXIII.

Zum Fall auch, fürs drey und dreyßigste, die Gewohnheit oder Constitutio in der Chur-Brandenburg (wann Märckische Bürgen,

nebenst Meckelnburgern, oder auch ander Herrschafft Unterthanen Bürglich gelobet, daß die Märckische fidejussores in solidum, ob sie sich schon also verschrieben, nicht belanget, oder der ausländischen Strenge zu bezahlen gedrungen werden mögen) wider die Meckelnburger observiret werden solte, wollen Wir es ebenmessig wider die Märckische Bürgen in solchen Fällen hinwiederumb also halten.

XXXIV.

Das schädliche Münzwesen und desselben Remedirung, fürs vier und dreyßigste, betreffend, wollen Wir an unser treuenyerigen Landsväterlichen Fürsorg, Mühe und Fleiß, so viel Uns immer zu erheben möglich, nach wie vor nichts erwinden lassen, und Uns noch bey wehrendem diesem Landtage einer practicirlichen heylsamen Münz=Ordnung verabschiedet und gesprochen werden sol.

XXXV.

Zum fünff und dreyßigsten, wollen Wir zu Verhütung künftiger disputaten, mit Zuziehung unser getreuen Landschafft, eine gewisse formulam obligationis, wie es mit Verschreib= und Entrichtung der Reichsthaler in specie oder ander Sorten gehalten werden sol, abfassen und publiciren lassen, darnach auch in unsern Cansleyen und Hoffgericht verabschiedet und gesprochen werden sol.

XXXVI.

Gestalt Wir auch, fürs sechs und dreyßigste, mit Zuziehung unser getreuen Ritter= und Landschafft, ein gemein Land=Recht in Teutscher Sprach, damit ein jeder, wie seine Sach im Gericht zu treiben, selber verstehen könne, zusammen bringen und abfassen, und nach demselben in den Cansleyen und Hoffgericht sententiiren und sprechen lassen wollen.

XXXVII.

Wann Wir Uns auch, fürs sieben und dreyßigste, aus erhebz und beweglichen Ursachen zu Nutz und Frommen unser Fürstenthume und Lande mit jemand in confoederation und Bündnuß absonderlich einlassen würden, dazu unser getreuen Landschafft Contribution von nöthen, so wollen Wir die Land=Räthe alsdann mit darzu ziehen, und ihres Rathes gebrauchen.

XXXVIII.

Wir seynd auch, zum acht und dreyßigsten, hinsüro keine Lauffplätze oder Durchzüge in und durch unsere Fürstenthume und Landen, oder je ander Gestalt nicht, dann auf Maß, wie in den Reichs=Abschieden versehen, zu verstatten, gänglich gemeint und entschlossen.

XXXIX.

Würden Wir auch, fürs neun und dreyßigste, (welches Gott gnädig abwenden wolle) in solche schwere Mißverstände und Uneinigkeit gerathen, und zu den Waffen greiffen, so wollen Wir unser getreuen Ritter= und Landschafft, wie auch die Stadt Rostock einer gegen den andern, imgleichen wider die Stadt Rostock, wann dieselbe in terminis

verbleiben, und sich den aufgerichteten Erbverträgen gemess verhalten wird, und keinen Aufstand unter sich, oder auch sonst Rebellion erregen, und mit unrechtem Gewalt gegen Uns und unsre Unterthanen nichts tentiren, unsere getreue Landschafft, wie auch die Stadt Wismar mit Hemmung der Ab- und Zufuhr, oder sonsten ander Thätigkeiten, imgleichen die Stadt Rostock wider die andere Stände, und in specie wider die Stadt Wismar in obgedachten Fällen, zu Wasser oder zu Lande nicht auffordern und gebrauchen.

XL.

Zum Bierzigsten lassen Wir es wegen des geklagten Mülzen, Brauen, Vorkaufferey und Handwercker auf den Dörffern, bey unser aufgekündigten Policy-Ordnung nochmals bewenden, und wollen wider solche eingerissene Mißbräuche gebührende Verordnung zu machen, und mit der execution darauf zu verfahren wissen.

XLI.

So erklären Wir Uns auch, fürs ein und vierzigste, in Gnaden dahin, da jemand aus der Ritter- und Landschafft straffwürdig befunden, daß Wir unerfanten Rechtens wider ihn nicht verfahren, sondern ihn zuvor mit seiner Nothdurfft, vermüge des Assecuration Revers de Anno 1572 gebühlich hören wollen.

XLII.

Zum zwey und vierzigsten, haben Wir gnädig bewilligt und nachgegeben, daß diejenige, so von unserm Fiscal in peinliche Ausspruch genommen werden, si delicta casualia non dolosa sint, und es sonst delicti qualitas permittiret und zulasset, allein bey Eröffnung der Endurtheil sich in der Person zu stellen, anzuloben, und darüber gewöhnliche caution zu praestiren verpflichtet und schuldig seyn, solches aber ad notoria et enormiora delicta, darüber in dem Anno 1606 zum Sterneberge übergebenem generali gravamine, und abermals von unser getreuen Ritterschafft, bey der Landtagsversammlung daselbst ganz beschwerlich geklagt worden, nicht gezogen und verstanden, sondern darunter Inhalts des Anno 1572. den 4. Julii, der Ritter- und Landschafft gegebenen Assecuration Revers allerdings procediret, verfahren, und das übel mit Eifer und Ernst gestraffet werden sol.

XLIII.

Was die Bestrafung der unter denen vom Adel länger mehr zu und überhand nehmenden Unzucht, fürs drey und vierzigste, anreicht, ist derowegen in unser publicirten Policy-Ordnung, Tit. Von Todschlag, Ehebruch. S. Würde auch, cum duob. seqq. albereit Verordnung geschehen, Darauf Wir auf gebühliches Anhalten, die execution, ohne ansehen der Personen, unweigerlich ergehen zu lassen, oder auch nach Befündung des delicti und der beschuldigten Personen qualitet und Beschaffenheit, ausserhalb denen Fällen, so Leib- und Lebensstraff auf sich tragen, den Verwandten die Vermäurung personae delinquentis zu verstaten, in Gnaden erbietig.

XLIV.

Fürs vier und vierzigste, wollen Wir unser getreuen Landschafft außgetretene Bahren, in unsern Aemptern nicht aufhalten, sondern auf gebührliches Ansuchen und Beweißthum ihren Herrn wiederumb folgen lassen.

XLV.

Zum fünff und vierzigsten, wollen Wir wegen der geklagten und von den Beampten oder andern gelegten neuen Krüge Erfundigung anstellen, und dieselben nach Befindung hinwiederumb abschaffen.

XLVI.

Betreffend, fürs sechs und vierzigste, der Bahren übermäßige Kosten bey Hochzeiten, Gilden und Kindtauffen, wollen Wir zu Abschaffung desselben gebührende Anordnung zu machen wissen.

XLVII.

So viel, zum sieben und vierzigsten, die Entlauffung der Knecht und Dienstboten, zur Erndten und ander Zeit belanget, sol deßwegen daß kein Knecht oder Magd von jemand in Jahrdienst angenommen werde, sie haben dann ihres guten Abschiedes und Verhaltens glaubwürdigen Schein vorgezeiget, nothwendige Ordinanz gemacht, und die Ubertreter derselben gebührlich gestraffet werden.

XLVIII.

Ingleichen erachten Wir, fürs acht und vierzigste, zu Erhaltung Gehorsams, Treu und Redligkeit unter dem gemeinen Gesinde hochnöthig seyn, daß kein Reisliger-Knecht, Kutscher, Voigt, Möller, Schäffer, und dergleichen Gesellen, die nicht ihres redlichen Verhaltens und Abschieds, von ihren vorigen Junkern oder Herrschafft gebührlichen Schein oder Kundschafft, die ein jeder auf sein Eyd und Pflicht ihnen mittheilen wird, fürzulegen, von jemand zu Dienst auff- und angenommen werden. Dannhero Wir unsere hiebevor deßhalb publicirte Mandata zu renoviren gemeint, deren ein jeder unser Unterthanen bey unachlässiger Straff funffzig Thaler, gehorsamlich zugeleben schuldig und hiemit nochmals und ernstlich befehliget seyn sol.

XLIX.

Schließlich, und zum neun und vierzigsten, wollen Wir auch den angenommenen appellationen am Käyserlichen Cammergericht, doch mit Erinnerung sich der muthwilligen und frevelhaften appellationen dagegen zu enthalten, ihren starcken Lauff, und unsere getreue Ritter- und Landschafft, bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis, Assecuration Revers, Erbverträgen, Appellation Recessen, Frey- und Gerechtigkeiten allenthalben ruhig verbleiben lassen, und dawider niemand beschweren.

Zu Urfund haben Wir diesen Brieff, in vorgesagten Constitutionibus, Concessionibus, Belieb- und Verordnungen, in allen Clausulen und Puncten, für Uns, unsere Erben, und nachkommende Herzogen zu Meckelnburg, mit unserer eigenen Handen, Subscription und anhangenden Fürstlichen Insigeln bestetigt, Und gegeben zu Güstrow, den drey und zwanzigsten Monats Februarii, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, im ein tausend, sechshundert und ein und zwanzigsten Jahre.

(L. S.)

Adolph Friedrich,
Herzog zu Meckelnburg,
manu propria.

(L. S.)

Hans Albrecht,
Herzog zu Meckelnb.
manu propria.

Revers sub dato Güstrow, 23. Februar
Anno 1621.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht, Gebrüdere, u. s. w. Bekennen hiemit vor Uns, unsere Erben, und nachkommende Herzogen zu Meckelnburg. Nachdem unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände sich aus unterthäniger Zuneigung, Treu und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erb-Herren und Landes-Fürsten tragen, sich freywillig und ohn alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß sie zu Abheftung unser obliegenden Schulden unterthänig bewilliget, zugesagt und versprochen, zehenmal hundert tausend Gulden zu erlegen, und von diesem ichtverflossenen Anthonii an, alsofort sechsmal hundert tausend Gulden mit den Zinsen, und von ermelder Zeit, über sechs Jahr zweymal hundert tausend Gulden, gleichfals mit den Zinsen, und folgendß über zween, und von abgewichenen Anthonii an zu rechnen, über acht Jahren, die übrigen zweymal hundert tausend Gulden, sambt den Zinsen anzunehmen, und also unsere Schulden abzutragen, sich auch der Mittel und Hülff, dadurch solches geschehen sol, mit einander unverzüglich vergleichen wollen, daß Wir demnach, wie zuvor in der Erbhuldigung geschehen, denen vom Adel und Städten gnädiglich zugesagt, sie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeit (die sie von unsern löblichen Vorfahren, den Herzogen zu Meckelnburg erworben, geruhiglich und wolhergebracht haben) insonderheit die vom Adel, die sonst mit ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist, und seyn sol, bleiben lassen, auch dabey, Dessgleichen bey der Anno funffzehn hundert dreyßig, Kayser Carl dem Fünfften, Chur-Fürsten, und Ständen des Heil. Röm. Reichs, zu Augspurg übergebenen unverenderten Confession und Lutherischen Religion, und bey Fried und Recht, gnädiglich schützen und handhaben, auch den allgemeinen und sonderbaren Uns fürgebrachten Beschwörungen und Klagen, welchen noch nicht abgeholfen,

aber dennoch klar, und uff Sigel und Brieffe, oder kundbarlichen Entwehrungen beruhen, unverzüglich, und ohn ferner Vorweisen oder Rechtsgang abhelffen, die andern aber, welche nicht so kundbar, sondern altiorum indaginem erfordern, durch die nachgefessene unpartheysche Commissarien (welche sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen) oder durch Niedersetzung der Rätthe, oder parium Curiae, wie solches dem klagenden Theil am besten gelegen, und von Uns bitten werden, noch vor Johannis den Anfang geben, und folgendes mit dem allerförderlichsten, und zum längsten innerhalb Jahrsfrist zu endlicher Erörterung, gnädiger und billiger Endschafft kommen und gelangen lassen wollen, mit diesem Anhang und gnädigen Zusage, daß diese der Landschafft ist abermals geleistete freywillige Hülff ihnen und allen ihren Nachkommen, daran und also an ihren Privilegien, Freyheiten, Gewonheiten, und von Uns habenden Revers, (welchen Wir hiemit in der allerbesten Form, Maß und Gestalt, wie solches von Rechtswegen geschehen sol, kan oder mag, verneuert, erweitert und confirmiret haben wollen) ganz unschädlich und unnachtheilig seyn sol. Sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerden auf sich zu nehmen, und Hülffe zu leisten hinsüro nicht schuldig und verpflichtet seyn, Sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, und der alten gewöhnlichen einfächtigen Landbeten (wann in künfftigen Zeiten ein Fürstlich Fräulein außgeben, und außgesteuret würde, daß sie auch und nichts anders, denn auf vorhergehende frey- und gutwillige Beliebung, und sonsten nicht zu leisten sollen schuldig seyn) gelassen, und weiter unser, oder unserer Erben und nachkommenden Herzogen zu Meckelnburg, Schulden anzunehmen und zu bezahlen nicht schuldig seyn, und damit in keinen Weg, mit nichten beschweret werden, damit auch solche ist bewilligte Summa der zehenmal hundert tausend Gülden, desto süglicher und träglicher könne und möge auß- und zusammen gebracht werden, wollen Wir nicht allein gewilligt und nachgegeben haben, daß alle unsere Clöster- und Ampter-Unterthanen, desgleichen alle geistliche und weltliche Güter, der Fürstlichen Leibgeding Unterthanen, und der vom Adel Leibgeding, und frembder Prälaten, oder anderer auffer- oder innerhalb Landes gefessen Güter, so ihre Nahrung in unsern Landen haben, und unsers Schutz und Beschirmung genießten, was Standes, oder condition die seyn, von unsern Vorfahren, oder Uns privilegiret, oder nicht, wie die Namen haben mögen, niemand außgezogen, möge belegt werden, sondern Wir sollen und wollen auch daran seyn, die gnädige Verordnung und Vorsehung zu thun, daß allerding hierin niemand benant oder nit benant sich selbst oder sonst jemand außziehen und eximiren, Sondern die von gemeiner Landschafft gewilligte Hülff, wirklich praestiren und leisten sollen. Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Landschafft, die freye disposition und dispensation, über die Zusammenbringung, und gleich von einander Theilung der bewilligten Summen, so wol ander Aufgaben solcher Hülffe geruhiglich lassen, und sonderlich ihnen das vorschreiben und assecurirn. So sol auch der Nachstand, von der vorigen Tripelhülff, so vorhanden, oder noch in unsern Amptern, oder bey andern unsern Unterthanen restiren, oder auch von neuen von unsern Befehlshabern aufgenommen worden, in diese Summa der zehenmal hundert tausend Gülden geschlagen, und darzu gebracht und angewendet werden.

Da auch von obgedachten Puncten und Articula, ein oder mehr solte übergangen, nachgelassen, und in Seumnuß gestellet, und von Uns

nicht wirklich vollzogen, und ins Werk gerichtet werden, (welches doch nicht geschehen sol) so sol alsdann auf den Fall auch dagegen eine un-
 terthänige Landschafft der bewilligten Hülffe, Folge zu leisten, ferner und
 weiter zu contribuiren, unverstricket und unverbunden seyn, sondern die-
 selbe auf fürgehende Cognition der Sachen, so vor unsere niedergesagte
 Land- und Hoff-Räthen, auf der klagenden Parthey Ansuchung, alsbald
 und unverzüglich angestellt werden solle, so lange einzustellen, und fallen
 zu lassen, sambt und ein jeder insonderheit gut Fug und Macht haben,
 auf welchen Fall Wir sie mit ernstlichen Schreiben, Mandaten und Pfan-
 dungen gantz und gar verschonen, und nicht beschweren wollen. Solches
 alles und jedes, wie obgeschrieben, haben Wir sambt und sonderlich, als
 die regierende Landes-Fürsten vor Uns, und unsere Erben, und nach-
 kommende Herzogen zu Meckelnburg, unsern Untertanen vom Adel und
 Städten, zugesagt und versprochen, zusagen und versprechen ihnen solches
 alles sämptlich und jedes insonderheit, in Krafft und Macht dieses un-
 sers offenen Breiffß und Revers, bey unsern wahren Worten, Fürstlichen
 Ehren, und Würden, und Glauben, solches stett und fest unverbrüglich
 und aufrichtig zu halten und zu vollziehen, dawider nichts fürzunehmen
 und zu handeln, noch jemandß anders darwider zu thun gestatten, alles
 getreulich und ungefährlich. Vhrkündlich haben Wir unser Insigel an
 diesen Brieff hangen lassen, den Wir auch mit eigener Hand unterschrie-
 ben haben. Geschehen zu Güstrow, den drey und zwanzigsten Februarii,
 nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, ein tausend,
 sechs hundert, ein und zwanzigsten Jahren.

Adolph Friedrich,
 Herzog zu Meckelnburg,
 manu propria.

(L. S.)

Hans Albrecht,
 Herzog zu Meckelnb.
 manu propria.

(L. S.)

Polizei- und Land-Ordnung vom 2. Julius 1572.

Wir Johans Albrecht vnd Ulrich, gebrüdere, u. s. w. Thun
 kundt jedermenniglich, Nachdem auff ezlichen gemeinen Reichstagen, gute
 Polickey ordnungen, in ezlichen fürnehmen Puncten vnd Articulen auffge-
 richtet, Vnd darneben von dem Römischen Keyser, vnsern allergnedigsten
 Herrn, Auch Chür, Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichß, vnd vol-
 gends auff des Ruder Sechßischen Kreiffes versamlunge vorabscheidet vnd
 für rathsam ist angesehen worden, daß ein jeder Chür vnd Fürst, nach
 gelegenheit seiner Lande, sonderliche Polickey ordnung machen vnd auff-
 richten solte. Vnd dann vnserer liebe getrewe Vnderthanen aller Stende,
 ezliche viel mengel, so nicht allein den Einwohnern vnserer Lande vnd
 Fürstenthumb, an ihrer Handtirung vnd Narung, sondern auch dem

gemeinen nutz hinderlich vnd nachtheilig, voriger vnserer Landtordnung zuwidern eingerissen, vbergeben, Vnd hierauff beide mündtlich vnd schriftlich, vmb abschaffung derselben, bey vns vnderthenige anregung gethan, Als haben wir Weyland der Hochgebornen Fürsten, Herrn Heinrichs, vnd Herrn Albrechts gebrüdere, Herzogen zu Meckelnburgk ic. Vnserer lieben Herrn Wetters vnd Waters, löblicher seliger gedechtnus, Landtordnung für die Handt genommen, vbersehen, bewogen, vnd Gott dem Allmechtigen zu Ehren, vnd vnseren lieben getrewen Vnderthanen, zu gedeyen vnd wolfart, mit deren rath vnd beliebung, Dieselbige in vielen nöthigen Puncten vnd Articulen, nach jeziger zeit leuffte, vnd vnserer Lande gelegenheit, vernewert vnd verbessert. Vnd befehlen darauff allen vnsern Vnderthanen aller Stende, Auff dem Lande vnd in Stedten, vnd sonst in gemein allen andern, so in vnsern Landen ihren enthalt haben, vnd gewerbe treiben, auch sich vnseres schutzes gebrauchen: Das sie solcher vnserer Ordnung als baldt nach publicirung derselben, in allen Puncten vnd Articulen, gehorsamblich nachkommen, Vnd nicht allein für sich selbst, dawider nicht leben, thuen oder handeln, Sonder auch die vbertretter jedes orts in gebürliche ernste straffe einnehmen, so lieb einem jedem, vnd in sonderheit eines jeden orts Obrigkeit ist, vnserere schwere straff vnd vngnade zu vermeiden. Vnd damit gleichwol niemandt, der vnwissenheit halben sich zuentschuldigen haben möge, So wollen wir, das diese vnserere Policy vnd Landtordnung, alle Jar zwey mahl, darzu sie einen sonderlichen Tag ansetzen sollen, öffentlich auff dem Rathause, oder von dem Predigstule, sol abgelesen, vnd vnserere Vnderthanen, ihnen selbst zum besten, sich darnach zu richten, ermanet werden. Darauff die Bürgermeistere vnd Rath in Stedten, die vom Adel vnd vnserere Amptleute auff dem Lande, das dem also nachgelebet werde, gute achtung haben sollen. Das meinen wir ernstlich, Darnach sich ein jeder zurichten, vnd für schaden zu hüten wisse.

Von Gottes lesterunge vnd verachtung Gottes Worts.

Nach dem einer jeden Christlichen Obrigkeit, aus tragendem, von Gott aufferlegtem Ampte, fürnemlich gebüret, den lastern so viel müglich, zu begegnen, Vnd aber wissentlich, wie eine grosse schwere Sünde sey, die Gotteslesterung vnd verachtung Göttlichen worts, dadurch Gott zur straffe gereizet wird, Welches dann leyder iziger zeit bey jungk vnd alt, vnd menniglich eingerissen, vnd im schwange gehet.

So ordnen, setzen vnd wollen wir, Das die jennigen, was wir den oder Standes die sein, Frauen oder Mans personen, So aus angenommenem bösem Gottlosen willen vnd vorsatz, oder beharrlicher leichtfertigkeit, bey Gott und seines Cones, vnseres Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, Namen, Leib, Wunden, Blut, Glieder, Krafft, Macht, Leiden, Marter, Todt, Sacrament, Element, Creuz, Tauff, oder wie das namen haben mag, fluchen, schweren, vnd lastern würden, Das dieselben durch die Obrigkeit des orts, da solchs geschehen, vnachtleßig, vnd ernst-

lich sollen gestraffet werden, Nemlich also, Das der Gotteslesterer erstlich in das Gefengnuß geworffen, vnd darin acht tage enthalten, ihme auch anders nichts denn Wasser vnd Brodt gereicht werde. Da er aber zum andern mahl straffellig würde, sol er an dem Pranger oder Rafen, in das Halsseisen öffentlich jedermenniglich zu abschew gestellet, oder aber vmb eine merckliche Geldtbusse, nach gefallen der Obrigkeit, vnd nach gelegenheit der obertretung vnd personen, gestraffet, vnd dieselbe Geldtstraff in gemeinen Gottes kasten gelegt, vnd ferner zu milden sachen angewendet werden. Würde aber der Overtretter zum dritten mahl, oder auch sonsten aus böser angenommener weise vnd gewohnheit, mit solcher Gotteslesterung, verbrechen, Als dann sol er an seinem Leibe, oder mit abnehmung eylicher seiner Glieder (wie sich solchs nach Ordnung der beschriebenen Rechte vnd gelegenheit des schwurs, gebüret) vnnachleszig, peinlich gestraffet werden.

Vnd damit diesem also nachgelebet werde, Befehlen wir ernstlich, Das die jennigen, so darbey vnd neben gewesen, solche Gottes lesterung vnd fluchen, angehört, vnd in sonderheit die Wirte, in welcher Heuser, solche lesterung, auff Gilden oder andern zusammen kunfft, geschieht, schuldig sein sollen, der Obrigkeit desselben orts zum fürderlichsten solche zuuermelden, vnd darneben anzuzeigen, wer mehr darbey gewesen, vnd die lesterung gehört habe, vnd sol hierauff die Obrigkeit dieselben personen beschicken, sich bey ihnen erkunden, vnd da sie in warheit befinden würde, Das die Gotteslesterung, in massen die angegeben, also geschehen, So sol der Gotteslesterer, ohne jennige nachlassunge oder vorbitte, in straffe wie oben gemeldet, genommen werden.

Wo aber die jennigen, so die Gotteslesterung angehört, solchs verschweigen würden, sollen sie neben dem Overtretter, als mit verhenger der Gotteslesterung, in gleiche straffe, der gebür nach, genommen werden. Da jemandt aber vergessentlich vnd vnchristlich von vnserer waren Religion, oder von Gott vnd seiner Majestet reden würde, Derselbe sol nach ordnung der Rechte, ob es gleich nur auch ein mahl geschehen, am leibe gestraffet werden.

Es sollen auch die Hausvetter vnd Hausmüttern, für sich selbst in ihren Heusern schuldig seyn, ein Erbar züchtig leben zu führen, vnd sich alles fluchens vnd schwerens, zu enthalten, Auch gleicher gestalt, ihre Kinder, vnd Gesinde, zu Christlichem, Erbarn wandel, tremlich vnd fleißig, zuermanen, anzuhalten, und das fluchen, schweren vnd Gotteslesterung nicht zudulden oder leiden. Wo aber jemandes solche Gotteslesterer, in seinem Hause, es weren Knechte, Megde, oder andere Personen, wissentlich gedulden würde, die sollen gleich den Gotteslesterer nach gestalt der sachen gestraffet werden. Da sich aber begeben würde, das solche Gotteslesterer (wie gemelt) flüchtig, vnd derhalben zugebürender Leibs straff nicht möchten gebracht werden, So sollen sie doch derwegen, wann sie des mit Rechte vberwunden, Ehrlos und anrüchtig seyn, und von Jedermenniglich dafür gehalten vnd geschulden werden, Vnd nichts desterweinigere, wo sie hornacher betretten würden, Peinlich, nach gestalt ihrer verwirkung, gestraffet werden.

Wir wollen auch, das niemand, solche Gotteslesterer, wie obstehet, wissentlich zu Dienern annehme, mit ihnen handele, sie fürdere

enthalte oder verschiebe. Würde aber jemand's hieinne ungehorsam befunden, wider denselben wollen wir wie sich zu rechte eignet vnd gebüret, vorfahren lassen.

Weil vns auch nicht allein fürbracht, sondern wir auch selbst nicht ohne sonderlich un gefallen teglich erfahren, Das egliche Ruchlose leute, vnder der Predigt, wann man Gottes wort vnd die hochwirdigen Sacrament handelt, in den Stadtkellern, vnd andern Krügen, bey dem Wein, Bier vnd gebranten Wein, zechen, sitzen, oder auff den Kirchhöuen vnd andern Pleggen spacieren gehen, vnnütz vnderredung vnd gewesch halten. So wollen wir das hinfürder ein jeder so Wein oder Bier schencket, vnder der Predigt, es sey für oder nach Mittage, keine Geste sitzen lasse, auch sonsten aus seinem Keller nichts zuholen gestatte, noch vnder der Predigt, Bier, Wein oder gebranten Wein, in andere Heuser verkeuffe, So oft aber sollich's von einem oder mehrren der, oder die seyn frembd oder Inländisch, geschehen, vnd dieselbigen durch des Rath's diener, oder andere hierzu bestalten, beschlagen würde, Als dann soll der Wein oder Bierschenke, fünff GULDEN der Obrigkeit, so oft er Bier oder Weingeste vnder der Predigt gesetzt, oder so oft er etwas aus seinem Keller holen lassen, vier schillinge, vnd der jennige, so sollich Getrank holen lesset, dergleichen zur straffe, den verordneten Stadtdienern vnd Aufsehern, bezahlen vnd entrichten. Jedoch sol den Krancken vnd Wandertenleuten, zu ihrer notturfft, ein pot Bier oder Wein nicht geweigert werden.

Es sollen auch die Prediger, auff der Cangel die leute trewlich warnen, das sie solche Gotteslesterungen hinfürder meiden vnd fliehen, vnd das volsauffen, daraus alle vordnung folget, vnderlassen.

Von Zauberey, Warsagern, Ziegernern, frembden Betlern, Gardenden Landesknecchten vnd Müßiggengern.

Vns kommen auch klagen für, daß in vnsern Fürstenthumben, sich grosse ergernussen vnd Mißbreuche Göttlich's worts, durch Zeubern, beschweren vnd Teufelisch warsagen, zutrage, dardurch vnser vnderthanen zu Abgötterey, Aberglauben vnd schaden geführt werden.

Demnach ordnen vnd wollen wir, do jemandt, was Standes der were, sich des warsagens, oder anderer Zeuberey, befleissen, vnd dardurch den leuten schaden vnd unglück zufügen würde, das derselbige mit dem Feuer gestraffet werden sol.

Wo aber jemand's Zeuberey gebraucht, vnd damit niemandt schaden gethan hette, der sol sonsten nach gelegenheit der sachen gestrafft werden.

Was auch für schaden, nachtheil, vnd betrug, durch die Ziegernern, frembde Betler, Müßiggenger, vnd gardende Landsknecchte, vnsern vnderthanen, gemeinem Nutz vnd Hausarmen leuten zugefügt wird, das ist jedermenniglichem bewust. Derwegen beuehlen wir allen vnsern vnderthanen, denen vom Adel, Amptleuten, Heydenreitern vnd Schultissen auff dem Lande, Bürgermeistern, Rath'sleuten vnd Richterigen in den Städ-

ten, Daß sie auf solche personen fleißig achtung geben, die Ziegener, frembde Betler vnd gardende Landsknechte, in Embtern, Stedten vnd Dörffern, nicht dulden noch leiden, viel weniger vergleiten, bey straff zwey hundert Taler, so oft jemandt dawider handeln wird, Sondern sie bey Sonnenschein außserhalb Landes verweisen, vnd wo solche Ziegener betretten, vnd jemandt mit der that, gegen ihnen handeln, oder etwas fürnehmen würde, der sol daran, nach besage der Reichs-Abscheide nicht gefreuel, noch vnrecht gethan haben.

Es sol auch eine jede Obrigkeit in gemein, auff alle andere Müßiggenger fleißige achtunge haben, vnd keinen Inländischen Betler, der nicht ein Zeichen mit seiner Obrigkeit Wapen gemerket auff dem Rocke tregt, vnd also ein erkundt seiner armut mit sich bringe, Viel weniger aber den Außwertigen Betlern und Landstreichern, einig Almosen geben, noch sie also in ihren Müßiggang stercken, sondern derselben handels und wandels sich erkunden, sie zur arbeit vnd anderer ehrlichen handtierung vermanen, Vnd wo sie sollich nach erkündung ihres handels nicht annehmen würden, sollen sie an keinem orte in vnsern Landen vnd Fürstenthumben geduldet oder gelitten werden. So sollen sich auch vnserere Amptleute, vnd eine jede Obrigkeit, gegen den Gardenden Landsknechten, vnd frembden, auch Inländischen starcken gesunden Betlern, vnsern vorigen beuehlich nach verhalten, dieselbigen durch schlagen, fangen, einziehung vnd verweisung des Landes, abschaffen, und ferner nicht gestatten, das vnserere Vnderthanen von jemandt bedrenget oder beschwert werden, darzu sie auch im vall der notturfft, die volge vnd den Glockenschlach, gebrauchen sollen, vnd sol niemand an ihnen gebrochen haben.

Es sol auch eine jede Stadt vnd Kirchspil sich besleißigen, ihre Armen zu vnterhalten, vnd nicht andern vor die Thür zuweisen.

Von Sacramentirern vnd Widerteuffern.

Diemeil hin vnd wider, die schendlichen Secten vnn Rotten, der Sacramentirer, Widerteuffer vnd andere dergleichen, heimlich in vnsern Fürstenthumben, einschleichen, vnd vnserere armen einfältigen Vnderthanen mit ihrer gift vnd gleißenden Lehr vnd leben, beslecken, betriegen, vnd verfüren, daraus auch oftmal in den Stedten, aller handt zwiespalt, auffruhr vnd vneinigheit entstehen vnd erwachsen kan.

So ordnen vnd beuehlen wir hiemit ernstlich, das niemandt von vnsern vnderthanen, die Sacramentirer, Widerteuffer, vnd andere Rottengeister in vnsern Stedten, Fürstenthumben vnd Landen, bey vermeidung vnserer höchsten vngnade, dülde, einnehme, haufe oder Herberge. Sondern ein jeder sol schuldig sein wo solliche vorhanden, die anders von den hochwürdigen Sacramenten reden, lehren, oder disputiren würden, dann in der Augspurgischen Confession, Anno 30. der minder zal, außgegangen, vnd in vnser Kirchen ordnung vormüge Göttliches worts, außgedrucket, dieselbigen der Obrigkeit anzuzeigen, vnd wo das also nicht geschehe, sol der jennige, der des wissenshaft und mit ihme gesellschaft hette, neben dem selbstschuldigen, vermüge des heiligen Reichs Ordnung vnd sätzung, ernstlich gestraffet werden.

Bonn Todtschlag Ehebruch, Bnehllicher beywohnung, Coppelerey vnd Hurerey.

Damit auch andere vbelthaten, gebürlicher weise gestraffet werden, So ordenen vnd wollen wir, Das die Gerichts verwalter, in vnsern Landen vnd Gebieten, ein sonderlich fleissig auffsehen haben, das die Todtschleger, auff frischer that betretten, oder durch fleissig nacheilen vnd nachforschung, in hafft gebracht, vnd vermüge der Rechte, gestraffet werden. Da aber vber fleissig auffsehen vnd nacheilen, die Theter entfemen vnd flüchtig würden, vnd sich auff ein vngefahr vnd vnvorsichtigkeit ader nothwehr berieffen, auch die vmbstende des zutragenen fals das ansehen daneben hetten, das ihrer fürwendung etlicher massen glauben zugeben stünde, vnd sich darauff zu außführung ihrer vnschuld vnd gerümbten nothwer zugestatten bitten, So sollen die jennigen, so hohe Gericht haben, vnd darunder die entleibung geschehen, Lauts des 156. Articul der Reis. peinlichen Gerichts ordnung, macht haben, solchen Thetern geleit zum Recht vor gewalt mit zuteilen, Damit sie ihrer außgeführten vnschuld geniesen, oder da sie die nicht darthun können, ihrer verwirkung nach, zu verdienter straff gebracht werden. Da sie auch gleich vber das, der Theter mit des entleibten Freunden, ohne vnser in vnsern Emptern, oder einer jeden andern Obrigkeit, darunder solchs geschehe, vorwissen, verträge, So soll er doch nichts destomünder, wo er bekommen, vermüge der Rechte, am leben gestraffet werden.

Weil auch an vns gelanget, Das zum offermahl des entleibten Freundschaft, sich vnderstehet, den Theter, desselbigen Freundschaft vnd verwandten, mit der that zuuersolgen, vnd sich selbst ohne vorgehende Rechtliche mittel, zurechnen vnd in des Theters vnd seiner Freunde heuser einzufallen, vnd gewalt zu vben, So wollen wir solche selbst eigene Nach vnd freueliche handlung, ernstlich verbotten, vnd hiemit ganz vnd gar abgeschaffet haben. Da aber jemandt wider dis vnser vorbot sich solchs mutwillens, vnd thetlicher eigener gewalt, forthin vnderstehen würde, Der oder dieselbigen, sollen vermüge der Rechte, nach gelegenheit der vbertretung, am leibe, oder sonsten gestraffet werden.

Nachdem wir auch befinden, das leider in vnsern Landen, vielfeltige Bnzucht, nicht allein bey gemeinen leuten, sondern auch bey denen vom Adel einreissen, dadurch die Ritterschaft, welche auff Tugendt, Ehr, vnd Redligkeit gegründet, Auch daher ansehnlich jren vsprung gewonnen, vnd demnach andern, vnd geringern leuten mit erbarem, löblichem gutem wandel, vnd wesen vorleuchten, vnd ein gut Exempel vnd fürbilde zur nachfolge soll geben, nicht in geringe verkleinerung vnd verachtung bei menniglichen kömpt. Auch zubesorgen, da solchen vberhandt nehmenden Sünden nicht bey zeit begegnet, vnd mit ernst gestewret, vnd geweret werden solte, das der Adelige standt dadurch in Abfal gerathen, vnd geringer vnderscheid zwischen denen vom Adel, vnd dem gemeinen Man, hinfüro würde sein, vnd gehalten werden.

Damit nun hierin, vnserm von Gott aufferlegten Ampt nach, gebürlich einsehen geschehe, auch die jennigen, so sich Gottes gebot, vnd die liebe der Tugendt vnd Erbarkeit nicht bewegen lassen wollen, durch surcht, schew, vnd schereffung der straffe, von vnzüchtigem wesen, vnd leben abgeschreckt werden, Als haben wir auff vorgehendes vnderthenias bitten,

und gutachten unserer Erbaren Ritterschafft, und anderer Landstende geordnet, Setzen auch und ordnen hiemit ernstlich und wollen:

Wann hinfüro ein Eheman, oder ein lediger Gesell, der sey Edel oder Buedel, bey eines andern Ehemans Hauffswaw schlefft, und des uberswissen wird, das derselbe sampt der Ehebrecherin, vermüge der beschriebenen Keyserlichen Rechte, ohne Barmherzigkeit oder ansehen der person, mit dem Schwert vom leben zu Tode gerichtet werden sol.

Würde aber ein Eheman, oder lediger vom Adel eine ledige Jungfraw, oder Witwe vom Adel, die jm nicht zuvor Chelich verlobet were, schwachen, So soll derselbige Theter sein Leben und Gut verwircket haben, von Schilt und Helm abgeteilt sein, und unserer Lande in Ewigkeit verweist werden.

Und sollen seine Lehengüter den nechsten Schwertmagen, da er einige dazu gehörige hette, oder vns, da solche Lehengüter auff dem fall der eröffnung stünden, Desgleichen auch vns alle seine farende Habe, auff den einen und andern sol zur straff zukommen. Aber die beschlaffene Weibsperson, soll ihres Erbteils verlustig sein, und derwegen keine anforderung zu ihren Eltern oder Freunden haben, auch des Landes verweist werden. Hette sie aber albereit eigene Güter, beweglich, oder unbeweglich, erlangt, die soll sie vns verbürt haben, und gleicher gestalt unserer Lande in Ewigkeit verweist sein.

Wehre aber der Theter, so mit einer edlen Jungfrawen, oder Witwen angezeigte vnzucht getriben, nicht vom Adel, so soll derselb, wo fern er in der veruehrten person Eltern, oder Freunde brodt, und dienst, oder ihr Vnderthan were, enthauptet, Sonsten aber, und da er in ihrem dienst oder pflichten nicht wehre, zur staup geschlagen, seiner Güter verlustig gemacht, und neben ihr des Landes, wie oblaut, ewiglich verweist werden.

Würde auch ein Eheman, Edel oder Buedel, eine ledige Bürgers tochter, die ehrlchs herkommens, und wandels zuvor gewesen, beschlaffen, So soll er die helfft seiner Erbgüter, vns verwircket, und sie auff Jar lang des orts, da die schande begangen, verweist werden. Were er aber arm, und hette keine snderliche Erdgüter, so soll er des Landes neben ihr, wie angezeigt, verweist werden, Sie auch kein Erbteil, oder Chestewr von ihren Eltern, oder Freunden zufördern haben.

Und dieweil sich etwa zutregt, das ein lediger Gesel vom Adel, eine Jungfraw oder Witwe vom Adel, die jm verlobt, vor dem Hochzeitlichen beylager, oder vertramung beschlefft, welche leichtfertigkeit auch ganz ergerlich ist, und eine verachtung des Christlichen Kirchgangs, und Ehlicher ordentlicher vertramung gebüret, So ordenen wir, das derselb, so wol als seine verlobte, vor anrüchtig, und vnredlich bey menniglichen gehalten, Auch in ehrlchen Gesellschaften und zusammenkunfften nicht geduldet werden. Inmassen dann auch die Buedle personen solcher straff vnderworfen, in ihrer Handwerks Gilde, und Junfft nicht gelitten, und darzu mit Hochzeitlichem ehrlchen gepreng zur Kirchen zugehen, ihnen nicht gestattet, Sondern mit dem Gefenknuß auff ein Monat oder zwen darüber gestraffet werden sollen, Damit also ein vnderscheidt zwischen ordentlichen und den winkel Hochzeiten und Beylagern gemacht und gehalten werde.

Wir verbieten auch hiemit alle vnehliche Beywonungen, Coplexey, Surerey, und dergleichen laster, bey straff des Prangers, Staupschlags,

und verweisung des Landes, oder anderer gebürlichen straff, nach gelegenheit eines jeden zutragenden fals.

Vnd nach dem die Eheleute zu zeiten, einander verlassen, sich an andere leichtfertige personen hengen, vnd mit denselbigen in öffentlichen Ehebruch sitzen, welchs von der Obrigkeit gestattet, vnd dardurch der Allmechtiger (Nach dem es wider sein Göttlichs gebot ist) hoch verlegt, vnd zu zorn gereizet, Auch sonsten frommen Christen, zu vielem ergernus, vrsach geben wird. So gebieten wir hiemit ernstlich, das solche öffentliche Ehebrüche, vnd andere leichtfertige vnzimblliche Beywohnungen, hinfür mit nichten gestattet oder gelitten, sondern von eines jeden orts Obrigkeit, ernstlich am leib oder gute, nach gestalt vnd gelegenheit der personen vnd der verwirkung, gestraffet werden sollen.

Die jenigen aber, so bisanhero aufferhalb der Ehe, bey einander gewohnet, vnd sonsten keinen Ehegaten zuuor gehabt, dieselbigen alsbalt nach eröffnunge vnd außkündunge dieser vnser Lands ordnung, ein jedes seinen anhang fahren lassen, vnd von sich thun. Da aber jemandts hiez wider handeln, vnd in vnehlichem beysitz verharren würde, der vnd dieselben, sollen nach vnserer erkantnus, ernstlich gestraffet, vnd solliche vnehliche Beywonnunge, in vnsern Fürstenthumben, hinfür mit nichten geduldet, oder gelitten werden.

Gleicher gestalt wollen wir, das die lose leichtfertige personen, so die leute (sie seindt inner oder aufferhalb des Ehestands) zusammen beruffen, Coppelten, oder in ihren Heusern, solliche vnzucht zutreiben, auffenthalten, mit verweisung, oder aber nach gestalt der verhandlung, vermüge der Keyserlichen peinlichen Halsgerichts ordnung, an dem Leibe ernstlich sollen gestraffet werden.

Wo aber ein lediger vnedler Gesell, vnedle Jungfraw oder Magdt, schwachen würde, die sollen beiderseits mit Gefengnus, stellung an den Pranger, vnd verweisung des orts, da sollichs geschehen, auff vorgehende verschwerung, dahin nicht wider zukommen, oder sonsten nach gelegenheit der sachen, ernstlich gestraffet werden.

Vom Mutwilligen Beuehdern vnd der nacheile.

Dob wol durch den Keyserlichen Landtfrieden, den wir neben Weylandt dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Heinrichen, Herzogen zu Meckelnburck, 2c. vnsern freundlichen lieben Vettern, löblicher milder gedechtnus, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, öffentlich haben außkündigen lassen, Alle offene Wheden vnd absagungen, bey leibs straffe verboten. So befinden wir doch, das, dessen ungeachtet, viel mutwillige leute, ohne einige weigerung des Rechts, auch vnser, als der Landesfürsten, vnersucht, sich vnderstehen, vnserere Vnderthanen, nicht allein mit Whedes Brieuen, zubedrawen, Sondern auch mit der that nach zuuolgen. Diemeil wir aber, jedermenniglich Rechts zruerhelffen geneigt, vnd niemand auff ansuchen, jemals die pilligkeit geweigert, Auch vermittelt Göttlicher gnaden, hinfür, gleich vnd Recht jederman widerfahren lassen wollen.

So ordnen vnd setzen wir hierauff, Welcher hinfür an gleich vnd Recht nicht wil benüdig sein, sondern mutwilliger Feindtlicher weise austretten, die vnsern zubeschadigen, zu weglagern, oder sonsten etwas

thetlich fürzunehmen sich vnderstehen würde, der sol mit der that vom Rechten, in vnserer höchsten Landacht gefallen sein, Auch allermenniglich vnd einem jeden, gegen demselben Thetter vnd Friedbrecher, so bald er an vnserem Landgericht, oder durch vns mit vorgehender Citation vnd Ladung, also in die gemelte Acht gefallen zu sein erkleret wirt, sein leib vnd gut, wo er in vnseren Landen und Fürstenthumben, angetroffen würde, erlaubt, vnd niemand daran freuelen oder verhandelen. Vnd do der Echter Lehengüter hette, sollen dieselbigen, seinen Kindern oder nächsten Agnaten bleiben auff eidtliche caution dem verbrecher nichts dauon zukomen zulassen, laut des Keiserlichen peinlichen gerichtes ordnung, auch der Constitution vom Landfrieden aber die parschafft vnd alle andre sarende hab sol zu straff vns als den Lands Fürsten folgen. Es soll auch der mutwillige Vheder, wann er bekommen vnd gefenglich eingezogen würde, ob er gleich noch keinen thetlichen angrieff gethan, mit dem Schwerdt vom leben zum tode gerichtet werden.

In gleichen sollen auch die jennigen, so solchen mutwilligen Vheder wissentlich herbergen, hausen, vnderschleuffen, jme mit rath vnd that behülfflich oder fürderlich sein, wie der Absager vnd selbstschuldige, gestraffet vnd verfolget werden.

Es sol auch dem, welchem die Absage geschehen, sich ohne vnser vorwissen vnd bewilligung, mit seinem Feind vnd gegenheil, zuuerföhnen vnd zuertragen, bey vnser höchsten straff, hiemit verbotten sein. Vnd wo solchs von jemand geschehe, So wollen wir vns nichts desterweniger, den mutwilligen Vheder, am leibe zustraffen, vorbehalten haben.

Weil wir auch hiebevor, vermüge des oben angeregten außgefundenen Keiserlichen Landfriedens, vns mit vnsern Erb einiguugs verwandten, der Chür vnd Fürstlichen heuser, Brandenburg vnd Pommern, verghlichen, welcher gestalt die Landbeschädiger vnd Strassenreuber veruolget, vnd zuhafften gebracht werden sollen, vnd sollichs öffentlich im Druck publicirt vnd außgehen lassen.

So wollen wir dasselbige vnser ausschreiben, jezo abermals hie mit ernewert haben, Vnd beuehlen darauff allen vnsern Vnderthanen, Do etwa sich mutwillige leute sollicher Vnerbahren handlung vnderstehen, einen angrieff oder einfahl thun wolten, oder einen mutwilligen mord begehen würden, Daß sie mit der volge, Nacheile vnd den Glockenschlage, gegen solliche Landeschediger vnd Friedebrecher, sich vnser außgangenen Mandats, vnd dieser vnserer verwarnung, erinnern, vnd demselben, so lieb einem iedem ist, vnserer schwere straffe vnd vngnade zuuermeiden, also nachsehen vnd volge thun.

Vnd als dann auch in Stedten, oft mordt vnd andere vbelthaten vngestrafft bleiben, der vrsach halben, das vnser Richter vnd Stadtwigte, die Kette in den Stedten der Diener halben erst müssen ansprechen. So ordnen vnd wollen wir, Das die Kette in Stedten, hinfürder alle ihre Diener, die sie jzo haben, oder künfftig annemen werden, vereyden sollen, das sie dem Richter oder Stadtwigte, eben so wol als jhnen, gehorsam sein, vnd wann sie vom Richter oder Stadtwigte erfürdert, die Vbeltheter, auch ohne des Raths vorwissen, als bald auff des Richters oder Stadtwigts beuehlich, gefenglich einziehen sollen, Vnd so oft die Kette in den Stedten, da sie derwegen ersucht, vnd zubeförderung des angrieffs, keine anordnung oder bestellung thun wolten, oder die Diener, dawider handeln, sollen sie funffzig Gulden straff, vns verfallen

sein. Es sol auch ein jeder Bürger oder Pauer, auff des Stadtvogts oder Richters in Stedten, vund des Schultissen in Dörffern, erfordern, schuldig sein, die Mörder vnd Bbeltheter anzugreifen, vnd denselben nachzueilen, bey vermeidung jez gefasster straff.

Weil auch befunden, das viel Todtschleger vnd Bbeltheter dadurch entkommen, das ihnen die Staddiener vnd andere verletzete, oder beschedigte, in frembde Gerichte oder auff vnserer, oder anderer freyheit, mit dem angriff nicht nachfolgen dörrffen, Als ordenen wir hiemit, das denselbigen in scheinbaren handthafftigen thaten, auff die Freyheiten, vnd in frembde Gerichte nachzueilen vnd daselbst zuergreiffen, frey stehen soll. Aber gleichwol sollen sie die angegriffene theter der Obrigkeit jedes orts, dero die freyheit oder gericht zustehet, alsbalt oberantworten.

Vonn heimlichen verlöbnußsen, vnd in tertio gradu, hinfürder nicht zuzufreien.

Wiewol wir zu abschew des vbelß, auch zu befürderung Erbarer zucht vnd wandels, ein Geistlich Consistorium, mit gelarten tüglichen personen bestellet, welche in allen fürfallenden sachen, die für sie gehören, Als fürnemblich in Ehesachen, auch irrungen zwischen Pfarhern, Diacon, Kirchen vnd Schuldienern, vnd andern dergleichen sachen, dermassen, wie ihr Ampt erfordert, richten vnd erkennen, Vnd auff der Schulen vnd Kirchendiener, wandel, leben vnd lehr, ein fleißig auffsehen haben. So wollen wir doch vnserer Vnderthanen, hiemit gnedig vnd ernstlich verwarnet haben, nach dem die heimliche Ehe, vnd Verlöbnußsen, ohne vorwissen der Eltern, in Göttlichen vnd Keyser. Rechten verboten, Das sie sich solcher heimlichen verlöbnußsen, so one vorwissen beiderseits Eltern oder irer Vormüenden geschehen, gentslich enthalten.

Vnd dieweil auch sonst der Sippschaft halben, sich in Ehesachen allerley vnrichtigkeit vnd Blutschandten, vnder dem gemeinen Manne zutragen. So wollen wir, das sich hinfürder, ein jeder solcher verbottener, vnd ganz naher verwandtnus zuzufreien, bis ins dritte Gelid, darinn es auch, es sey in gleicher oder vngleicher linien, verboten sein sol, gentslich enthalte vnd euffere. Was aber hiebeuor albereit, aus irthumb dawider geschehen, sol niemand vorfenglich sein, sondern darbey bleiben. Vnd damit die Pfarhern auff dem Lande, vnd sonst die gemeinen einfeltigen leute wissen mügen, wie die Grad dißfals zurechnen, So ist zuermerken, das zwen Brüder oder Schwester, in dem ersten grad, Brüder vnd Schwesterfinder, in dem andern, vnd dann Brüder vnd Schwester Kindesfinder, in dem dritten glide, ein ander verwant sein, vnd derhalben einander nicht können ehelichen, Daraus auch ferner eruolget, Das niemandt seines Vatern Schwester, oder seines Vatern Schwester tochter, desgleichen auch seines Vatern Schwester tochter tochter freyen kan. Item, das einer seines großvatern Schwester, oder auch seiner großmutern Schwester tochter, und auch des großvatern Schwester tochter tochter, nicht eheligen mag.

Gleicher gestalt, soll auch dem Mann oder Weibe, mit seines verstorbenen Ehegaten blutsfreunde oder Freundinen, in dritten Grad, sich widerumb zuzuehlichen, nicht zugelassen, sondern verboten sein.

Bonn Erbschafften, vnd wie einer für dem andern zu dem Erbe gelassen werde.

Nach dem sich auch allerley vnrichtigkeit, zwischen vnsern Vnderthanen, in Stedten vnd auff dem Lande, der Erbschelle halben, wann die leute ohne Testament versterben, zutragen, Derhalben die parte auch oft in Rechtfertigung erwachsen, vnd in grosse vnkosten gerathen. So haben wir demnach vnsern Vnderthanen zum besten, nachuolgende Ordnung wie es hinsürder mit Erbschellen sol gehalten werden, auffgerichtet. Benehlen derhalben allen vnsern Vnderthanen, so in Stedten vnd auff dem Lande Gerichtsgewalt haben, Vnd wollen, das sie zuuerhütung vnnotürfftiger zerrung vnd vnkosten, die parteien, nach solcher vnser Ordnung sühlich vnd rechtlich sollen entscheiden. In massen wir dann auch an vnserm Landtgerichte, alle vrteil in Erbsachen, nach dieser vnser Ordnung, wollen sprechen vnd sellen lassen.

Anfenglich, Stirbt jemandt, vnd lest nach sich Ehe leibliche Kinder, vnder denselben sollen alle Erbgüter ohne vnderscheidt, sie seindt Töchter oder Söne, zugleich getheilet werden.

Were aber ein Son oder Tochter zuuor verstorben, vnd hette einen oder mehr Erben, vnd also Sone oder Tochter, oder derselben Kinder, nach sich am leben verlassen, dieselbigen sollen mit den Kindern, so den fall erlebet haben, an stat ihres vorhin verstorbenen Vaters, Grosuaters, Mutter oder Großmutter, zu einem theil mitzugelassen, vnd also die Erbschafft nach dem Stammen getheilet werden, Welliches dann auch also gehalten werden sol, wann allein Kindes kinder von zweyen oder mehr Brüdern, oder Schwestern, vorhanden weren, Als wann einer versterbe, vnd liesse nach sich von einem Sone, drey Kindes kinder, vnd von dem andern nur ein Kindes kind, Als dann wird das Erbe in die Stamme, vnd also in zwey gleiche theile, getheilet, vnd nimbt der Neue oder Niffel, an des Grosuaters oder Großmutter Erbe so viel, als die andern drey.

Zum andern, Stirbt jemandts ohne leibs Erben, vnd lest auch nach sich, weder Schwester oder Brüder, sondern hat noch am leben, seinen Vater vnd Mutter, oder der einen allein, oder aber dero auch keinen, sondern seinen Grosuater vnd Großmutter, einen oder mehr, Auff den vhal, wo Vater vnd Mutter, oder ein von denselben verhanden sein, So nehmen sie des verstorbenen Erbschafft alleine, vnd schliessen die Grosuater vnd Großmütter aus.

Wo aber Vater vnd Mutter nicht verhanden, sondern allein die Grosuater vnd die Großmütter noch am leben, Als dann nimbt des verstorbenen Vaters Vater, vnd des verstorbenen Vaters Mutter, den halben theil, vnd des verstorbenen Mutters Vater vnd Mutter, den andern halben theil. Vnd ob gleich der Grosuater vnd die Großmutter, auff einem teile zuuor verstorben were, so nimbt doch als dann die engele Person, auff der einen seiten so viel, als die ander zwö, auff der andern seiten, vnd alhie wird kein vnderscheidt gemacht, ob gleich der verstorbene, von dem Vater mehr, dann von der Mutter, oder hinwiderumb, mehr von der Mutter, dann von dem Vater bekommen habe.

Ferner, wann jemandt verstorbt, vnd lest nach sich neben seinen Eltern, Brüdere oder Schwestere, von voller Geburt, so wird die Erb-

schafft vnder dem Vater vnd Mutter, oder wo die nicht verhanden, vnder den Grosfuatern vnd Großmüttern, vnd vnder den Brüdern vnd Schwestern von voller geburt, zugleich in die Haupter, vnd also nach Personen zal, getheilet. Vnnd wo der verstorbene Bruder oder Schwester kinder, von voller geburt, neben den Brüdern, Schwestern vnd Eltern, wie oben gemelt, verlassen hette, so treten des vorhin verstorbenen Bruders kinder, an ihres verstorbenen Vaters stadt, vnd nemen auch ein theil, So seind auch des verstorbenen Grosfuatern, vnd des Brudern oder der Schwester kinder, von voller geburt, zu dem Erbe gleich nahe.

Wo aber Vater oder Mutter, Grosfuater oder Großmutter, vnd Brüder oder Schwester, von halber geburt, von dem Vater alleine, oder Mutter alleine, verhanden sein, so werden dieselbigen durch den Vater oder Mutter, oder auch Grosfuater oder Großmutter von des verstorbenen Erbschafft, gentslich aufgeschlossen.

Also werden auch alle andere, ausserhalb der Brüder vnd Schwestern, vnd derselben Kinder, von voller geburt, vnd also des Grosfuatern oder Großmüttern Brüder vnd Schwester, Auch des Vatern vnd Muttern Brüder vnd Schwester, von der Erbschafft des verstorbenen, durch den Vater vnd Mutter, oder auch, Grosfuater oder Großmutter, aufgeschlossen.

Zum Dritten, verstirbt jemandt, vnd lest keine Kinder noch Eltern nach sich, sondern alleine Brüder vnd Schwester, von voller geburt, dieselben nemen als dann das Erbe zugleich, vnnnd schliessen die Brüder vnd Schwester von halber Geburt aus. Ist aber ein Bruder oder Schwester von voller Geburt vorhin verstorben, vnd hat Kinder nach sich gelassen, desselbigen verstorbenen Bruders Kinder, treten an ihres Vatern stadt, vnd nemen, neben ihres Vaters Brüdern oder Schwestern, den theil, den ihr Vater, wo er den vhal erlebet, hette nemen sollen.

Wann aber der verstorbene, hinder sich verlest, halbe Brüder oder halbe Schwestern, vnnnd von voller Geburt, Brüder vnd Schwestern kinder, so nemen solliche Brüder vnd Schwester kinder von voller Geburt das Erbe, auch mit gentslicher aufschliessung des verstorbenen halben Bruders oder halben Schwester, vnangesehen, das sie dem verstorbenen in dem andern Gelied der Sippschafft, vnd Brüder oder Schwester von voller geburt Kinder, in dem dritten Gelied, verwandt sein gewesen.

Wann aber der verstorbene allein Brüder vnd Schwester kinder nach sich verlest, vnd keine Brüder oder Schwester, So wird vnder denselbigen Brüder oder Schwester kindern, die Erbschafft nach Personen zal, getheilet, vermüge der Keyserliche Constitution, Anno 12. 29. auff dem Reichstage zu Speyr auffgerichtet, der gestalt: Wann ein Bruder ein Kindt, vnd der andere vier Kinder, nach sich verlassen, So wird die Erbschafft ihres verstorbenen Vatern Bruders, in fünf gleiche theile getheilet, vnd es bekemen die vier Kinder, so von einem Bruder geboren, vier theile, vnd das eine Kindt, ein theil, wellichs auch also gehalten wird, wo alleine Brüder vnd Schwester kinder von halber Geburt, verhanden: Wie auch gleicher gestalt: Wann halbe Brüder oder Schwester, neben halber Brüder oder Schwester kinder, verhanden sein, Als dann auch die Kinder in ihres Vatern stadt treten, vnd ihres Vatern theil nehmen.

Wann nun keine Brüder oder Schwestern von voller Geburt, oder derselben Kinder, sondern allein Brüder oder Schwestern von halber Geburt, oder derselben Kinder verhanden sein, so schliessen sie die andern

Freunde, so seitwärts stehen, von der Erbschafft des verstorbenen aus, daraus eruolget, das halber Brüder, vnd halber Schwester kinder, zu dem Erbe werden gelassen, vnd nicht des verstorbenen Vaters Brüder oder Schwester, sie seind von halber oder voller Geburt.

Weiter, so keine Kinder, Eltern, Brüder, Schwester, Brüder oder Schwester kinder, weder von voller noch halber Geburt, wie oben angezeigt, vorhanden, So hat als dann stadt die gemeine Rechts Regel. Wer sich neher zu dem verstorbenen Geblütes halben, berechnen vnd ziehen kan, der schleust den andern, so dem verstorbenen in weiterm Geblüdt oder Gradt verwandt gewesen, von der Erbschafft aus, vnd als dann wird nicht mehr achtung darauff geben oder bewogen, ob die Eltern einander von halber oder ganzer Geburt verwandt gewesen sein oder nicht.

Daraus eruolget, das der Mutter halbe Schwester, neher zu des verstorbenen Erbe ist, dann des Grosuatern volständige Schwester, Also auch seind Vaters oder Mutters Brüder oder Schwester von voller Geburt, vnd Vaters oder Mutters Brüder oder Schwester von halber Geburt, gleiche nahe zu dem Erbe des verstorbenen. Item, des Vatern Brüdere von halber Geburt, seind neher zu der Erbschafft, dann des Vatern Brüder kinder von voller Geburt. Dann, das die Brüdere kinder in ihres Vatern stadt tretten, solches geschicht allein, Wann ein Bruder oder Schwester verstorben ist, vnd lest nach sich Brüder oder Schwester, vnd Brüdere oder Schwester kinder. Vnder den Personen aber, so im weitem Grad ein ander verwandt, hatt sollich nicht stadt, sondern es bleibet die gesagte Regel, feste stehen, das der nechste Freundt den weitesten, vnd also des Vatern Bruder, des andern verstorbenen Vaters bruder Son, Item, des Grosuatern bruder, des Grosuatern bruder Son, aufschleust. Item, des halben Bruders son, schleust des Bruders von voller geburt Sons son aus, weil des halben Bruders son in dem dritten Grad ist, vnd des Brudern von voller geburt, Sons son in dem vierten Grad ist, vnd alleine wie gemeldet, der Brüder kinder das recht haben, das sie in ihres Vatern stadt tretten, vnd nicht die weittere verwandten oder Freunde.

Wo sich aber ein fall zutrüge, das einer verstürbe, vnd liesse nach sich einen halben Bruder von dem Vater, vnd einen halben Bruder von der Mutter, Als dann nimpt der halbe Bruder von der Mutter, die Güter, so der verstorbene von seiner Mutter oder derselbigen Linien bekommen, Vnd der halbe Bruder von dem Vater, die Güter, so der verstorbene von seinem Vater, oder desselbigen Linien bekommen hat, Aber in den Gütern, die der verstorbene sonst bekommen, vnd erlanget hat, erben sie beide ohne vnderscheidt zugeleich.

Wie aber die Eheleute einander erben, vnd was eins nach des andern absterben, auß den Gütern bekommen, vnd was des verstorbenen theils Freunde davon behalten sollen. Damit sel es nach einer jeden Stadt, vnd eines jeden ort Landes gewonheit, hinfürder gehalten werden: Insonderheit aber soll durch die Obrigkeit vnd Vormünder, gute achtung darauff gegeben werden, Das die Kinder zum wenigsten den halben theil, auß den gemeinen Väterlichen vnd Mütterlichen gütern, mügen bekommen, vnd das sie daran nicht verkürzet werden, Also wollen wir auch, wann sich hinfüro Erbselle zutragen möchten, so auß vorgesagtem bericht, nicht fündten entscheiden, oder darunder begriffen werden, so sol darinn nach

gemeinen Keyserlichen Rechten, geurtheilet vnd gesprochen werden. Vnd wo die Bürgermeistere vnd Stadtuoigte, in Stedten, oder vnserer Amptleute, vnd die vom Adel auff dem Lande, sich des Rechten, in diesen oder andern fällen, wollen erholen vnd erkünden, So sollen sie den fall deutlich vnd klar stellen, vnd an vnser Landgerichte auff der parte vnkost, oder an vnserer Juristen Facultet zu Kostogt, zuuersprechen schicken, Da sol ihnen vmb die gebür, ein vrtail gesprochen, vnd mit geteilet werden.

So viel aber die Lehengüter, belanget, Damit soll es nach dem beschriebenen Lehen Rechte, vnd beständigen gewohnheiten vnser Fürstenthumb, gehalten werden.

Als sich auch offtermals in vnsern Landen irungen ober dem widerfall der besserung, so einer Frauen vom Adel aus ihres verstorbenen Mans Lehengütern, gegen ihrem eingebrachten Ehegeldt, oder Brautschatz gereicht wird, zu ragen.

Damit nun hinfür, alle vnrichtigkeit in sollichen fällen auffgehoben sey. So ordnen wir, das die besserung nach der Frauen tode, wo fern sie ohne Kinder abstürbe, oder da sie gleich zur andern Ehe geschritten, vnd mit ihrem andern Manne Kinder, aber keine mit dem ersten Manne, erzeuget hette, wider dahin falle, daher sie gereicht worden, vnd auskommen, Vnd das ihre Kinder der andern Ehe daran kein theil noch Erbschafft zufördern haben, Sondern an der Mutter Chestewer begnügig sein sollen.

Gleicher gestalt ordnen vnd setzen wir, Wann eine Wittfrau vom Adel, aus ihres verstorbenen Mans gütern aufgestewert, vnd abgewiesen wird, das sie von aller gedachtes ihres Mans sarende Hab, an Viehe, Korn, Betgewandt, vnd allen andern Eingethumb, wie das genennet werden mag, die helfft nehmen vnd bekommen sol. Jedoch die barschafft außgeschlossen, welche bey des Mans lehensfolgern bleiben sol.

Vom Vormündtschafften, Witwen vnd Weysen.

Wiewol auch in gemeinen beschriebenen Keyser Rechten, wol verordenet vnd versehen ist, welcher gestalt es mit der Witwen vnd Minderjarigen Kinder Vormündtschafft, gehalten, vnd wie derselbigen nutz vnd wolfart, gesucht vnd gefürdert werden sol. So befinden wir doch, das in sollichen sachen, den Witwen vnd Minderjarigen, zu grossen nachteil vnd schaden, sehr viel vnrichtigkeiten, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, einreissen. Wann aber vns als der Obrigkeit, vnd Obersten der Witwen vnd Weysen Vormünder, aus tragendem Fürstlichem Ampte, gebüret vnd zustehet, hierin ein gebürlich vnd billig einsehen zu haben. So wollen wir hiemit ernstlich eines jeden orts Obrigkeit, in vnsern Fürstenthumben, auffgelegt vnd beuohlen haben. Das sie den Witwen vnd Minderjarigen, so ihnen von ihren Chemennern oder Eltern, im Testament keine Vormünder vnd Vorsteher gegeben, oder ihre angeborne Freunde vnd Verwandte, denen sonst die Vormündtschafft vnd verwaltung, von Rechts wegen gebüret, sich derselben aus rechtmessigen vrsachen, nicht vnderfangen wolten, oder auch, so die darzu vntüglich vnd vngeschicket weren, tügliche vnd geschickte Vormünder setzen vnd verordenen, vnd in gemein ein fleissige achtung darauff geben, das ein jeglicher Vormünder, er sey gleich Testaments weise

verordnet, oder durch das Recht, oder den Richter gegeben, sich der Vormündtschafft nicht vnderziehe, die verwalung sey ihme dann zuvor, durch die Obrigkeit beuohlen vnd bestetiget.

So halt auch dem Vormünder also, wie gemelt, die verwalung beuohlen, Sol er von allen liegenden vnd fahrenden Gütern, schulden gegen schulden, Briuen vnd Registern, ein bestendig Inuentarium vnd klare verzeichnus, in den Stedten, in beysein des Stadtschreibers vnd dreyer Rathspersonen, Vnd auff dem Lande in gegenwertigkeit eines Notarii, vnd dreyer ander ehrlicher Personen, nach gelegenheit eines jeden vrts, auffrichten, vnd der Obrigkeit seiner verwalung halben, ein rechtsmefsiges Caution vnd versicherung thuen, auch mit Gelübden vnd Eyden eingenommen werden, das er den Minderjarigen, vnd ihren Gütern, trewlich vnd auffrichtig vorstehen, Ihre Person vnd Güter vorsehen und verwaren, die Güter nicht in seinen eigenen nutz keren oder wenden, noch dieselben ohne vorwissen, erkentnus vnd beuchlich der Obrigkeit, vereuffern, verpfanden, verendern oder beschweren, vnd gebürliche klare Rechenschafft aller seiner einname vnd aufgabe thuen, vnd vmb seine verwalung, rede vnd antwort geben wolle, auch sonst alles das handeln, das einem getrewen Vormünder eigent vnd zustehet, alles bey verpfundunge seiner Hab vnd Güter.

Vnd damit in dem keine verseumnus oder nachlässigkeit, fürsalle: So wollen wir, wo im Testament keine Vormünder oder Verwalter verordnet sein, Das nach absterben des Vaters, die Mutter, oder wo die vorhin mit dem todte abgangen were, der nechste mündige Blutsfreund, der zu dem Erbe oder Lehen der minderjarigen auff den fall am nechsten ist, bey verlust der anwartung, so er zu des minderjarigen Gütern hat, schuldig sein sol, für eines jeden vrts Obrigkeit, binnen sechs Wochen zum aller lengsten, die Vormündtschafft wie gemelt, zusuchen vnd zusürdern.

Im fall auch die Mutter, die verwalung der Vormündtschafft, vnd Lehengüter ihrer vnündigen Kinder (dazu sie sonst von Rechts wegen, nicht qualifizirt) wolten, oder aus mangel anderer Vormünder, nothwendig müsten behalten. So ordnen wir, das sie sich zur andern Ehe zugreiffen, Auch des behelffs der Rechten S. C. Velleianum genant, ausdrücklic, vnd wie sich gebüret, verzeihen, vnd nicht weniger dann andere Vormünder, die zu Rechte verordnete Caution bestellen, Auch alle Jar den nechsten Agnaten, oder Mitvormündern rechenschafft von ihrer Verwalung thun, vund geben sollen.

Als vns auch klag fürkümpt, wie sich oft zutrage, wann ein Haußfraw verstorbt, die Kinder hinder ihr lest, vnd ihr Man zur andern Ehe schreittet, Vnd dann den Kindern von ihrer Großmutter oder andern Gefreunden etwas anstirbt, das der Vater dasselbige Gut zu sich nehme (wie er auch von Rechts wegen des zugenießens befugt, Jedoch den Kindern das Eigenthumb vorbehaltlich) Er aber darnach vbel damit haus halte, vnd den Kindern das ihre also verthue, damit sie dessen heut oder Morgen nicht habhaftig werden können. So setzen vnd ordnen wir, das hinfuro der Rath der Stadt, da sollich geschicht, oder wir, da es vnter denen vom Adel were, ihn zu gnugsamer Caution halten, den Kindern ihr solch angestorben Gut nicht zuuerbringen, oder zuuerschwenden.

Gleicher gestalt, vnd viel mehr, soll es also gehalten werden, wann die Kinder einen Stiefvater hetten, der von ihren der Kinder wegen,

einige Güter an sich nehme. Könnte aber, oder wolte der rechte natürliche, oder auch der Stiefvater, solche Caution nicht bestellen, so soll die Verwaltung solcher Güter, ihme nicht vertrawet, sondern von ihme genommen, vnd in andere wege bestellet werden.

Würde auch ein Mündlein, so seine fünff vnd zwanzig Jar noch nicht erreicht, einige ihm zuständige Hauptsummen bey seinem Schuldtman abfordern, Die sol ihm der Schuldtman, ohne der Vormünder wissen, vnd außstrückliche mitbelibung nicht reichen, Da er aber solchs thete, sol er dadurch seiner schuldt nicht quit, noch los sein, Sondern einen weg wie den andern dauor hafften.

Vnd wo sie hierinne seumig, vnd die vnmündigen derwegen schaden erleiden würden, So sollen beide die nechsten Freunde, vnd auch die Obrigkeit eines jeden orts, zu der vnmündigen schaden zuantworten, verpflichtet sein.

Von Wucherlichen Contracten, Auch Einmanungen vnd Zerungen der Bürgen in den Herbergen.

Nachdem in vnsern Fürstenthumben, vnd Landen, die Wucherlichen Contract einreissen, Auch etliche von der Ritterschafft, vnd in Stedten auff solche wucherliche Hendl fast ihre fürnemeste Gewerb vnd Narung richten, In vnsern Landen das Geldt an grossen vnd kleinen Summen besprechen, vnd auffnehmen, selbst vbermehrsige Rente dauor verschreiben. Vnd wann sie hohe Summen frembdes gelihenes Geldes, vnd oft mehr, vnd höher, dann sich alle ihre Lehen, Erbe, vnd ganzes vermügen erstreckt, zusammen geschlagen, dieselbige als dann weiter in außwertige Lande, Chur vnd Fürstenthumb, da sie noch grösser Zinse, vnd Rente dauon empfangen können, verführen, vnd auff anzal Jar, in denen sie der lösfündigung, vnd abmanung selbst nicht mechtig sein, außleihen, Daraus dann zubesorgen, das diese Lande an vorrath vnd vermügen, durch wenig personen allgemach dermassen erschöpfft, vnd entblösset werden möchten, das der mehrer Theil vnserer Vnderthanen zu rechter warhafftiger notturfft, auch kleine geringschetzige Summen vnd billiches Interesse, vnd auff gnugsame versicherung nicht bekommen, noch auffbringen, oder je die dürfftigen durch die Wucherhändler, so das Geldt in ihren gewalt gebracht, mit vntreglichen Zinsen, vnd Renten also beschweret, vnd vbersetzet würden, das sie zu legt ihre Lehen, Hab, vnd Güter verpfanden, oder auch genzlich vereyßern. Dergleichen wir selbst die fürsorge tragen müssen, da vns vnd vnser Lande (welchs der Allmechtige gnediglich abwende) ein vnuersehener plözlicher vnrat, vnd nothfall anstiesse, das wir, vnd vnserer ganze Landschafft aus angezeigtem mangel die grösste vngelegenheit, vnd beschwerung empfinden möchten. Da sich auch zutrüge, das einem oder mehreren die Bezahlung solcher auffgenommenen, vnd ferner aufgelihenen hohen Summen, ein zeitlang verzogen, vnd auffgehalten, oder auch ganz gewegert, Oder da sie sonsten durch andern vnfall, in vnuermügen, oder vnglauben gesetzt würden, das viel vnserer Vnderthanen, auch Kirchen, Hospitalien, Witwen, vnd vnmündige Kinder, die denselbigen Geldhändlern, ihren vorrath vorgestreckt, Dergleichen ihre

Freunde, und Verwandte, so für dieselbige gelobt, und sich in Bürgschafft eingelassen (wie dann solchs die erfahrung in newlicher, und unuergeffener zeit, an vielen andern örthten gegeben) in euffersten verderb und unuermügen, und vnserer Vnderthanen dadurch vnter sich selbst in vnauffhörliche vnrichtigkeit, gezent und widerwillen gerathen würden. Vnd vns aber von wegen, vnseres tragenden Fürstlichen von Gott aufferlegten Ampts, in alle wege gebüret, und obliegt diesen wissentlichen kundbaren vnrordnungen, und misbrechen, die nicht allein vor dem ermelten schaden, vnrordnungen, und gebürlich einsehen darüber zuhaben, Das nicht etlicher wenig Personen vnerfettigtes Geitzes, und eigenmüßigkeit halben vnserer ganze Landschafft bey dem vermügen, damit der Allmechtige die vnserer Lande begnadet, und gesegnet, mangel leiden, und wir mit gemeiner Landschafft der erzelten, und anderer mehr vngelegenheit, noth und gefahr dürfften gewertig sein.

Als gebieten wir demnach aus obberurten vrsachen, hiemit allen vnuud jeden vnsern Vnderthanen und Landtsassen, niemand was Standes derselbige sey, mit frembdem geliehenem Gelde, so er selbst nicht erworben, vnuud das sein eigen nicht ist, oder des Verwaltung ihme nicht von einer Commun, Kirchen Hospital, Witwen, vnmündige Kinder, oder Minderjarigen wegen vertraut, und befohlen ist, inn vnsern Landen, oder auch frembden Königreichen, Chur oder Fürstenthumben, Herrschafften, vnuud Gebieten, Bucher treiben, solch Geldt auff Renthe aus thun, vnuud wiederumb verleihen soll.

Hette auch jemandt vor Publication dieses vnseres offenen Mandats frembd Geldt außgenommen, vnuud in vnsern, oder andern Königreichen, Fürstenthumben und Landen, wiederumb verleihen, Dasselbe soll er innerhalb Ihares frist, oder da er solches vorhin albereits auff lengere zeit verschrieben, als baldt nach außgang der verschrieben zeit, loskündigen, wiederumb an sich bringen, und dem, der es ihm geliehen, und fürgestreckt hat, bezahlen und oblegen, und hiewider kein list noch gefehrde brauchen, Alles bey hierunten gefassten straffen. Jedoch soll hiemit meniglichen vnuerbotten sein, zu notturfft seiner Freunde Geldt von andern aufzuborgen, und das Hundert vmb sechs, und nicht höher (welchen Tax der Renten, wir dieser zeit aus bewegenden vrsachen, und bis zu fernerer verordnung geschehen lassen) ihnen fürzustrecken.

Da auch jemands vnserer Vnderthanen, seines eigenen Geldes so viel hette, das ers zu andern Gewerben und Handlungen, anzuwenden nicht benöthiget, oder Alters, Minderjarigkeit, oder anderer Sachen halben, vngeßchickt und vntüchtig wehre, Vnuud derwegen seiner, oder der Communen, Kirchen, Hospitalen, Witwen, und vnmündigen (deren fürgestellung, Vormündtschafft, und verwaltung ime befohlen) gelegenheit, und notturfft nach, auff Zinse und Interesse außleihen wolte, So soll er jedes Ihar für ein Hundert nicht mehr dann sechs Gilden nehmen, Ihme auch darüber nichts am Gelde, oder andern öffentlich oder heimlich, vnter was schein und namen solches jimmer geschehen müge, versprechen, oder verschreiben lassen. Mit dieser endtlichen und ernstern verwarnung, da jemand von vnsern Vnderthanen, was Standes, Wirten, und Besens der auch sey, diesem vnserm außgegangenen offenem Mandat zuwider mit frembden Gelde, das nicht sein erworben und eigen, oder

ihm in frembder auffsehung, vnd verwaltung nicht vertrauet, vnd befohlen ist, wucherliche Contract, Gewerb, vnd Handel treiben, Dasselbe inn, oder ausserehalb vnserß Landes, auff Rente thun, vnd in die umschlege, legen, auch solches vberweiset würde, das als dann der vierte teil der außgeliehenen Summen vns vnablesßig verwirckt, vnd heimgesfallen sein soll.

Da aber einer auch von seinem geworbenen eigenem Gelde in vnserm Lande, Iherlich von einem Hundert mehr dann sechs Gilden nehmen, vnd desselbigen vberzeuget würde, So sol dem Schuldman frey stehen, alles was der gleubiger vber sechs vom Hundert genommen, ihm an der Hauptsumma, vermüge der Rechte, abzuziehen. Auch darüber noch der vierte Teil der Hauptsummen an vns vnablesßlich verfallen sein, vnd solche straff wider denselbigen auff anlagen vnserß Fiscal Procuratorn durch vnserre Hoffgerichts Rethen, ohne ansehen der Personen, erkant, vnd erklet, auch von demselben straffgeldt, jedes mals der vierte teil vns in vnserre Kamer folgen.

Vnd damit dieser vnser Ordnung gewißlich nachgelebt, vnd volgegethan werde, So wollen wir vnserm Fiscal Procuratorn hiemit außdrücklich befohlen, auffgelegt, vnd eingebunden haben, Da er berichtet würde, vnd in erfahrung keme, das jemandt hiewider gehandelt hette, wider denselben auff dieses Mandats einuerleibte straffen zu procediren, darauff wir dan vnuerzüglich nach Inhalt dieses Mandats, was recht ist, wollen verhelffen.

In gleichnuß ordnen vnd wollen wir, Dieweil die Bücherer gemeiniglich ihre wucherische Contract, Hendl vnd Gewerb, in enger verschwigener geheim, vnd grosser stille zuhalten, auch die jennigen, so ihnen ablehnen, mit sonderlichen Pflichten einzunehmen pflegen, niemanden zu offenbaren, was sie ihnen vom Hundert geben, Vnd ob die in der verschreibung Specificirte Schuldtsumma gang vnd gar außgezahlt Geldt, oder ob, vnd wie viel darunder spitz, vnd neben Geldt seye. Das demnach vnser Fiscal wider dieselbigen, so auß redlichen vrsachen vnd anzeigungen des Buchers verdecktig ad purgandum procedirn, sie auch darauff des verdachts, vnd wider sie habenden anzeigungen, sich vermittelst ihres leiblichen Eydes zuentladen, oder zugewarten, das wider sie als vberzeugte Bücherer, verfahren werde, schuldig sein sollen. Desgleichen auch die Creditorn, so auß redlichen vrsachen vnd umbstenden verdecktig seindt, das sie nicht so viel, als im Schuldtbrieffe gesetzt, außgezahlt haben, zu endlicher betewrung solcher außzahlung rechtlich angehalten werden sollen.

Befehlen vnd einbinden hierauff vnsern zum Gericht verordenten Bessitzern, bey den Eyden vnd Pflichten, damit sie vns verwandt, ohne vnterscheid, vnd ansehen der Personen, auff vnserß Fiscals klagen, vnd des beschuldigten Antwort, vnd beider teil ferners fürbringen, alles das jennige zuerkennen, in Recht mitzutheilen, vnd ergehen zu lassen, was sich vermüge dieses vnserß Gebots eigent, vnd gebüret.

Als vns auch weiter fürkommen, das mannigfaltige wucherliche Contract, vber die oberzelte aufflehnung des Geldes in vnsern Landen, vnd verführung desselbigen in frembde Herrschafften, von etlichen, so Geldt herein leihen, geübt werden, Als das etliche eine Summa geldes außleihen, vnd doch im Kauff, oder Schuldtbrieffe etliche Hundert oder Tausent gilden mehr, dana sie außgezahlt, setzen lassen, Dadurch ihnen mehr dann die gewöhnliche Renten ertragen, verzinsset, vnd im Widerkauff oder ablösung, mehr dann ihre Hauptsumma gewesen, empfaen. Desgleichen

etliche sein sollen, die umb eine kleine versäumung der zeit, so sie der bezalung zuthun ansetzen, ein vbermessig Interessen fördern, vnd mit der Hauptsumma steigen, vnd dieselben umschlagen.

Item, das etliche Getreide, Pferde, Tücher, vnd dergleichen Wahren an ein Geldtkaufweise anschlagen, vnd viel höher dann solche Wahr immer mag wert sein, vnd dadurch ein merklichen grossen Bucher, als menniglich wissent, zuwegen bringen.

Item, das etliche ihr Gelt hinweg leihen, vnd nehmen vom Hundert ein nemlichs, vnd mus der Entlehner ihnen darzu ein merklich Dienstgelde, darumb sie doch zu dienen nicht schuldig seind, verschreiben, Auch solch Dienstgeldt ohne bezalung der Hauptsummen nicht auffschreiben, oder aussagen dürfen, oder mügen.

Item, dz etliche allein Geldt an Müng hinweg leihen, lassen doch die verschreibungen auff Goldt stellen.

Item, das etliche ein nemliche Summa gelds auch vergeblich hina leihen, aber dagegen mus der Entlehner ihnen etwa ein grosse Wahr, und ganz in einem geringen wert zustellen, Darin sie ihre Hauptsumma, vnd ein grossen genies wol duppelt, oder dreysechtig haben vnd befinden.

Item, etliche leihen ihr Geldt mit diesen verbotenen dingen, vnd Pacten hinweg, Das der Entlehner zu vier Mercken, so die ihm ernennen, ein namhaftiges dafür verzinsen, oder Auffgeldt geben mus, thut wol etwan mehr dann vom Hundert zwanzig.

Item, etliche leihen ein namhaftige Summa gelds aus, vnd thut baldt des andern oder dritten Jhars hernacher die löskündigung, Wil dann der Schultman, so zur Bezalung baldt nicht kommen kan, dieselbigs Summa lenger erhalten, so mus er dem Creditorn etliche Hundert taler, vber die Rente bar reichen, oder sonsten an Korn, Vitalien, oder andern Wahren eine statliche verehrung thun.

Demnach, vnd weil solchs alles, wie oblaut, dem wort Gottes, der natürlichen Erbarkeit, den beschriebenen Rechten, vnd des heiligen Reichs auffgerichteten Constitutionen, vnd Abschieden vngemes vnd zu wider. So thun wir solche wucherliche Contract vnd alle vnzinnliche Pacta, geding vnd hendel, wie die genennet, oder erdacht werden mögen, hiemit gentslich verbieten.

Wollen auch das dieselbige durch niemanden in vnsern Landen, wes Standes oder Wesens der sey, gebraucht, oder fürgenommen werden sollen, Damit allen Richtern in vnsern Herrschaffen, Insonderheit aber vnser Landtgericht ernstlich befehlet, Wann solche wucherliche Contract vor sie gebracht werden, das sie dieselbige vnwürdig, krafftlos, vnd vnbindig erkennen, vnd erklären, Wie wir sie dann auch vor nichtig vnd vnkrefftig erkennen, vnd erklären, vnd auf solche Contract keine Execution, hülf oder außspandung thun wollen, zu dem das der jennige, so solchen wucherlichen Contract üben würde, vns, da er vnter vns gefessen, den vierten teil an seiner Hauptsum verwircket haben, vnd auff solchen vierten Teil durch vns, da er, wie obberürt, vnter vns gefessen, gestrafft werden sol, Darauff dann vnser Fiscal Procurator, an vnserm Landgericht, mit fleis procedirn soll.

Vnd nachdem die widerkauffs Gülden allenthalben gemein sein, So sollen mit hundert Gülden Hauptgeldes nicht mehr dann fünf Gülden jährlicher Gülden, wie gebreuchlich in vnsern Landen gekauft werden, Vnd die löskündigung der Gült verschreibung wie Widerkauffs recht, bey dem Verkaufser, vnd nicht bey dem Kauffer stehen,

vnangesehen, wie dieselbige Gült verschreibung gestelt ist, vnd was darüber gegeben, genommen, oder gehandelt, Wollen wir, das dasselbig, vnd alle andere vnziembliche Pacta, oder geding für wucherlich vnd vnkrefftig geacht, gehalten, vnd von dem Richter nicht darüber erkant oder geurtheilet, sondern wie obgemelt, gestrafft werden solle.

Ferner, weil wir befinden, das egliche glaubiger mit ihren manungen, gang vngestimb sich erzeigen, vnd von einiger billicher rechtmessigen einrede nichts hören wollen, Sondern stracks auff den Buchstablichen Inhalt ihrer Verschreibungen dringen, vngeacht, was die löblichen Keyser zu stewr des vnziemblichen Buchers, vnd zu Schutzwehr der bedrängten Schuldener, heilsamlich vnd wol versehen vnd verordnet. Daraus dann viel vnrichtigkeit, gezeck vnd schmehung eruolgen.

So setzen vnd beuehlen wir, Wann hinsüro ein Hauptschuldener, oder Bürge gemanet würde, vnd aus erheblichen vrsachen sich beklagen oder beschweren thete, das er zu hoch vnd mit vnfügen, vnd also weiter, dann er zu Recht zuhafften schuldig, gemanet würde, vnd sich darüber zu Recht vor vns oder seine unmittelbare Vnteroberkeit erpöte, Das der Glaubiger in solchem fall sein eigen Richter mit nichten sein, noch den Schuldtman oder seine Bürgen ins Einlager fördern, viel weniger aber mit schandgemehlden anschlagen, oder in einigen wegt thetlich wider ihn oder seine Bürgen verfahren. Sondern so lang in ruhe vnd stillstandt bleiben sol, bis das sie darüber mit einander durch ordentlich Recht entscheiden sein, Welchs ihnen dann auch schleunig mitgeteilet werden, vnd ergehen soll. Würde er aber solchs verbots vngeachtet mit einmanung der Bürgen, vnd da die nicht einritten, mit anschlagung schendtlicher Gemelde oder Schmeheschriften wider sie oder den Hauptschuldtman, verfahren, So soll er in die straff der jennigen, so famos. libell. außsprengen, gefallen seyn, auch dem beleidigten frey stehen, vber ihn solcher zugefügter Injurien halben gerichtlich zulagen.

Weil sich auch der Leistung, oder Einlager halben, allerley klagen hin und wider erregen, vnd zum offermahl zutragen, das die Bürgen, so für andere gelobet vnd gutgesagt, Desgleichen ihre Knecht, die sie in Leistungen oder Einlagern haben, oder schicken, bey den Wirten, eine vnnotige vergebliche zehrung treiben, Geste zu sich bitten, ihnen das beste reichlich aufftragen lassen, vnd mit Freunden, vnd fremden, ohne vnterscheid solchen kosten, auffschlag, vnd unnötige zehrung treiben, vnd machen, das dem jenigen, vor welchen eingeritten wirt, seine verschreibung zuhalten, vnd die gebürliche bezalung des Hauptstulß vnd der Renten zuthun unmöglich, Welchs dann vnsern Vnderthanen zu endtlichem verderben gereicht, die auch darumb ihr Erb und Gut verlassen vnd reumen müssen.

Demnach, vnd solchem schedlichen mißbrauch daher angezeigte beschwerung, vnd verderben geursacht, vorzukommen, haben wir gesetzt, vnd geordnet, das von nun an hinsüro niemanden in vnsern Stedten vnd Flecken, Einlager, oder Leistung zu halten, gestattet werden sol. Er bringe dann vor den Rethen der Stedte nottürfistigen schein vnd beweis ein, das er dessen, vermüge Brieffe und Siegel, vnd von wegen seines Schuldtmans, oder desselbigen Bürgen kundtbarer nicht haltung genugsame Vrsach habe, Vnd wann auff vorgehende solche beglaubigung jemanden Einlager zuhalten vergönnet, vnd zugelassen wird. So soll im anschlag der Zehrung diese mas gehalten werden, Das kein Wirt von einigem Leister mehr, dann von einem andern fremdden Gast vor die or-

dentliche Malzeit, vnd andere Zehrung mahnen, noch der Leister ein mehrers zubezahlen schuldig sein soll. Welches also die Kette in den Stedten ihren Bürgern, vnd sonderlich den Wirten vnd Gastgebern an- geben, vnd verkündigen sollen, ihren Gesten dasselbige ferner anzumelden, vnd mit der Speisung sich darnach zu richten, Auch vor schaden vnd nachtheil mit vnnötiger vbermas zühüten.

Weil auch die Kauffleute oftmals austehen, vnd ihre Gleubiger nicht bezalen, dardurch sie die Gleubiger vmb alle ihre vermügen gebracht, vnd in armut gesetzt werden, Wie dann in wenig Laven, in vielen für- nemblischen handels Stedten, die erfahrung sollichs gezeigt hat, So wollen wir hiemit gnediglich vnserer Vnderthanen verwarnet, vnd an sie geson- nen vnd begert haben, Das sie auff ihre sache gute achtung geben, Vnd ihr Geldt ausserhalb Landes, ihnen selbst zu schaden vnd verderb, nicht aufleihen, vnd dadurch, nach unziemlichen genies vnd wucher nicht trachten. Do aber hierüber sollichs geschehen, vnd sie in schaden dadurch kommen würden, sollen sie sollichen erlittenen schaden, nicht allein vns nicht, sondern ihnen selbst, vnd ihrem vnzzeitigen vnrechtmeszigen Geiz klagen, Vnd darneben auch wissen, Weil sie das ihre gemisbraucht, vnd wider göttliche vnd Keyserliche Rechte gethan, das wir derwegen sie auch ferner in straffe zunehmen, nicht vnderlassen wollen.

Bonn schaden vnd Pfanden.

Es sol auch hinfürder ohne bedrenckliche vrsachen, kein schaden, der nicht beweislich, gerechnet oder auffgeschlagen werden. Mit den Pfanden aber, wo die außgesetzt seindt worden, soll es nachuolgender gestalt ge- halten werden. Weil oftmals Stuckpfande außgesetzt, wo dieselben auff eine bestimpte zeit nicht eingelöset werden, das solche Pfande verstanden und weiter nicht eingelöset werden köndten, Vnd aber solliche Pact vnd verwilligungen, in Pfanden nicht statt haben, vnd wider die beschriebene Rechte vorgenommen werden, So sollen hinfüro alle solliche Stuckpfande, vnd die darauff, auffgerichtete Verschreibungen, hiemit gentslich außgehoben vnd vnkrefftig sein. Die andern Pfande aber, so im Rechten nachge- lassen, vnd nicht, wie oben gemelt,, Stuckpfande sein, so die angesagte zeit der einlösung verslossen, sol der jennige, dem sie außgesetzt, ersilich dem Schuldener, durch die Obrigkeit zulösen, ankündigen, Vnd wo der- selbig als dann in sechs Wochen, seine Pfande nicht einlöset, so sollen sie nach gescheneher Gerichtlichen erkandtnus vnd widerung, verkauft, oder dem Gleubiger zu abkürzung der schulde, do sie sich höher erstrecken, vnd das vbrige dem Schuldener wider zugestellet werden.

Bonn verschreibung der Heuser, vnd anderer Güter.

Als auch in Stedten vnd Dörffern, von derselben Einwonern hin vnd wieder, hinder der Herrschafft, Obrigkeit vnd des Raths der Stedte, dar- under vnd darinne die besessen sein, wissen und willen, auch zum offtern, ohne alle notturfft, Geldt auf Heuser, Acker, Wiesen, Hopffen vnd Kol-

garten, genommen, vnd Renthe dafür, Geistlichen vnd Weltlichen, verschrieben, vnd dadurch solche Güter, merklich geschwecht, vnd bisweilen gänglich verwüestet werden. So haben wir geordnet vnd gesetzt, das hinfürder kein Einwohner, in Stedten vnd Dörffern ohne wissen vnd willen seiner Herrschafft, einiges Geldt auff seine Güter nehmen solle, Wo aber jrgend ein Bürger oder Pauer, dermassen Geldt zu leihen benöttiget würde, so sollen sie sich mit dem jennigen, der es ihnen leihen wil, für die Dbrigkeit verfügen, vnd derselben volwort vnd willen darzu bitten, Oder so er ein Bürger were, vnd Güter, die in dem Stadtrechte gelegen weren, hette, für den Rath derselben Stadt erscheinen, oder den jennigen so von dem Rathe darzu verordnet werden, sollichs sein anliegen, auch die Handlung zwischen ihnen ergangen, anzeigen, Welliche nach ermeszigung des Entlehners notturfst, solliche handlung anhören dem Rathe vermelden, vnd folgendß vmb zimliche belonung, durch den Stadtschreiber, in das Stadtbuch verzeichnen lassen sollen.

Weil vns aber auch klagen fürkommen, wann ein armer Bürger aus dringender noth, auff sein Haus, Acker, oder andere liegende Gründe, Geldt borgen, vnd ins Stadtbuch schreiben lassen wil, das die Rathspersonen, selbs nach demselbigen Gut trachten, vnd der Entlehner keinen Consens, oder jha schwerlich erlangen kan, er lasse dann solch sein Gut dem Bürgermeister, oder einer Rathsperson, vor andern zukommen. So ordnen wir hiemit, das solche gesehrung, vnd eigennüzige suchung, vnterm schein der bewilligung, nicht mehr gebraucht werde, Sondern einem jedern, seiner notturfst vnd Gelegenheit nach, frey stehe, auff sein Gut Geldt zuborgen, von wem er wil, Jedoch den jenigen, die sich von Rechts, vnd gewohnheit wegen, am nechsten, darzu ziehen, an ihrem verzug vnd neher handt vnschedlich. Vnd wo darüber etwas verkaufft oder verendert ist, ohne der Dbrigkeit vorwissen vnd willen, das sol für nichtig gehalten, vnd das verandert ist, wiederumb zu den Höuen, Heusern vnd Hufen gelegt, vnd doch das Kauffgeldt dem Keuffer aus andern des Verkeuffers gütern erstattet werden.

Von wüsten Heusern vnd frembden Einkömlingen in Stedten.

Weil auch in viel Stedten hin vnd wider, gang viel wüster Hoffstetten, darauff Geldt verschrieben ist, vngewonet liegen, So sollen sich die jennigen, so Geldt darinnen stehen haben, vnd dem der Grundt vnd Eigenthumb an der Hoffstette zustendig, güttlich vereinigen vnd vergleichen, dieselbe Hoffstette in zwey Jaren, nach publicirung dieser vnserer Ordnung, auff zubawen, oder auffß wenigste in sollicher zeit, sich sollichs bawens zu vnderwinden.

Es soll auch ein jedes theil nach anzal seiner Summa vnd Gerechtigkeit, die er an der gangen verwüsten Hoffstette zubaben, vermeint, wo sie sich des sonstn güttlich nicht vereinigen köndten, seinen gebürlichen theil zu dem Baw erlegen, Es were dann, das derjenige, dem die Hoffstette mit dem Eigenthumb zu stünde, das Haus darauff mutwillig vnd gesehrlicher weise, verfallen vnd verwüsten hette lassen, So soll es dann

nach gelegenheit der sachen, auch guter gewonheit derselbigen Stadt, damit gehalten werden.

Vnd wo sie sich des vndereinander nicht vorgleichen, mügen sie sich durch einen Rath, gütlich oder rechtlich, in vier Wochen, vereinigen vnd entscheiden lassen.

Es sol auch durch den Rath derselben Stadt, denen so die wüsten Hoffstetten gehören, oder ihren Erben, vier mal im Jar verkündet, und angezeigt werden, Das sie oder ihre nechsten Freunde, oder die, so Renthen darinne haben, die wüste Hoffstette wiederumb auffbawen, oder einem andern sollichz zu thunde, verkeuffen sollen, Da es aber nicht geschicht, sollen solliche wüste Hoffstette, andern auffzubawen eingethan werden, vnd die, so Geldt darinne haben, desselben auch verlustig sein.

Nach dem auch viel fremde Einkömblinge, hin und wider, in vnsern Stedten vnd Dörffern, einschleichen, So wollen wir, das die Obrigkeit eines jeden ortz, alsbalt, sie des in erfahrung kommet, gemelte Personen für sich fordern lassen, Vrsach ihre ankunfft, von wannen, vnd wie sie abgescheiden, Auch was ihre Handtierung und Nahrung sey, auffz fleißigste von ihnen erforschen, vnd bericht einnehmen. Vnd do sie beständigen bericht thun, vnd genugsame redtliche kundtschaft, anzeigen, oder Abscheids brieffe vorlegen würden, Als dann vnd eher nicht, sollen sie mit gewöhnlichem Eydt, vnd erlegung des Bürgerrechts, in der Communit auff und angenommen werden.

Geleicher gestalt, wo Bürgerkinder, die zuor gewönlliche pflicht vnd Eydt, vns als den Landes Fürsten, vnd dem Gerichte vnd Rathe derselben Stadt, nicht geleistet, zu eigener Haushaltung geschritten, oder gefreiet hetten, die sollen inwendig vierzehn tagen, nach gehaltener Hochzeit, vereydet, vnd Bürger werden. Vnd da ehliche verlengst gefreyet, und noch nicht Bürgerliche pflicht gethan, die sollen von dem Rathe darzu, nach publicirung dieser Ordnung, zu dem fürderlichsten angehalten werden.

Wolte auch jemandt vom Adel, sich heuslich in vnserer Stedte eine setzen, so sol ihme solchz nicht geweigert werden, Sondern so wol, als einem andern frey stehen, Dagegen er aber schuldig sein sol, alles so ein ander Bürger, oder sein Nachbar, vnter vnd über ihm, mit Eydesleistung, vnd andern Bürgerlichen pflichten, vnd bürden thut, vnd tragen hilfft, seines theils auch selbst, oder durch eine Mittel person, ausgenommen des Bürger eyds, welchen er selbst schweren soll, zuthun, vnd also des gemeinen nutz Freyheit, mit recht, vnd gerechtigkeit genießen. Wer aber solchz nicht thun wolte, sol auch für keinen Bürger angenommen werden.

Von Jagen, Schiessen, Weidwerck vnd Fischereien.

Nach dem sich viel zankz vnd widerwillens, zwischen den benachbarten vom Adel, der Jagt vnd Weidwercks halben, zutregt, vnd vns derwegen oft klage fürkombt, dann ehliche massen sich nicht allein an, auff eines andern Grund vnd Boden zu jagen, Sondern vnderstehen sich auch, da sie gleich die Hunde auff dem jren gelöset, ihnen auff eines andern

Grund vnd Boden, vber die scheiden, dadurch den Feltfrüchten vnd armen Leuten, nicht geringer schaden zugefügt wird, nachzuolgen.

Vnd vns aber, als der Obrigkeit, aus Fürstlichem tragenden Ampte, gebüret, solliche Irrungen, der armen Leute nachteil vnd schaden, vnd die vielfeltigen klagen, zuuerhüten vnd aufzuheben.

So ordnen, setzen vnd beuehlen wir, Das hinfürder, jemandt weder von vnsern eignen Jegeren noch vnsern Vnderthanen, dem andern auff seinen, vnd seiner Vnderthanen Grundt, Boden vnd Gütern, ohne des Grundherrn erleubnus vnd vorwissen, Hasen zu jagen, zu schiessen, oder hegen, vnd Weidewerk zutreiben, sich anmassen, soll, Vnd wann jemandts nur einen oder zween Pawern, in einem Dorffe, vnd weniger dann vier Hasen, auff der Feldtmarkt, vnd der ander mehr Hasen hette, so soll sich der, so weniger hat, des jagens nicht vnderstehen, Wo aber ihrer viel eines Geschlechts, ein Dorff, oder ihrer viel, fast geleichtheile, an der Feldmarkt hetten, so sollen sie dieselbigen, ihrer gerechtigkeit zugleich gebrauchen, Aber gleichwol keine frembde Jeger noch hunde mit sich darauff bringen.

Wir wollen auch, das alles Wildt von Fastnacht an, bis auff Jacobi, Es geschehe dann zu ehren oder nothfellen, Auch vbermäßiger weise im Schuche, von niemand gehezt, gefangen oder geschlagen werde, Desselben gleichen sollen die Hasen zwischen der zeit, auch die wilden Endten, Gense, Kranich, Trappen, Kephüner, und ander Feder wildtbret, nicht gefangen, geschossen oder gepirst, oder sonsten die Lege eyer oder Jungen, dieser vnd aller anderer Vögel aus genommen werden. Geleicher gestalt wollen wir auch, das die Hasen in der Gruse, nicht geschossen werden, Vnd soll hiemit das Kuren, Lappen und Lauschen, in obgesetzter zeit, gang vnd gar verbotten vnd aufgehoben sein, durch welchs alles das Wildt verderbt vnd verödet wird. Do aber jemand wider dies vnser verbot, mit der Jagt, schiessen vnd Weidewerk auff fremdem Grund beschlagen würde, der sol auff klag vnseris Fiscals, jeder zeit ans Hoffgericht citirt werden, anzusehen sich in straff 200. Taler halb dem Fisco, vnd halb dem beleidigten zuuerdammen, oder vrsachen anzuzeigen, warumb er darein nicht zuuerteilen seye.

Solte sich auch zutragen, das ein matwilliger Jegers schütze oder Weideman, der auff eines andern Grund vnd Boden beschlagen würde, sich mit trug vnd freuel wider den Grundtsherrn setzen, zu thetlicher Handlung vrsach geben, vnd darüber ein Schnappen empfangen würde, an dem sol nicht gefreuel noch verbroschen sein, Sondern darüber noch die ietztgesagte Peen der zwey hundert Taler, von ihme eingefordert werden.

Diemeil auch eglische in den Wölden vnd Gehölzen, auch sonsten nach Wildtbret zu schiessen, sich heimlich vnderstehen, So wollen wir, das hinfürder die Pawern, Scheffer, Müller, Fischer, Schweinschneider, Kesselflicker, Scharpffrichter, Ausflüffer aus den Stedten, vnd andere Müsiggenger, Pirßhör oder selbst zündende Büchsen, ausserhalb der ordentlichen Strassen, nicht führen noch tragen sollen, bey verlust der Büchsen, Welliche die Edelleute, oder ihre Voigdt vnd Diener, Amptleute, Jeger, Landtreiter, und die hierzu verordnete Auffseher, von ihnen nehmen, vnd in das Ampt, oder Edelmans, oder Stadt gebiet, darinn sie betretten, verreichen sollen, Vnd sollen dann folgendts die Amptleute oder Edelleute, oder Stadt, solliche Büchsen, den jennigen, den sie genommen, nicht wie-

der zukommen lassen, oder andern verkeuffen, Sondern bey sich im Ampte, bis auff weitem bescheidt vnd beuehlich, behalten.

Vnd sollen die Rethen vnd Stadtwuige in den Stetten, fleißige achtung darauff haben, das die Bürger und Handwerks gesellen, auff frembdem grund und boden, sich Hasen vnd ander Wildtbret zu schiessen, genzlich enthalten, Vnd wo sie sich sollichs vnderstehen, ihnen die Büchsen nehmen, vnd sie auch sonderlich darumb straffen.

So auch bey einem Bürger oder Pawren, so damit nicht befreyet, Hasen netz vnd Hüner zeug, vnd das er Hasen jagte, schöffe oder lauschte, befunden würde, denen sollen dieselben Netze vund Zeug genommen werden.

Es sollen auch die Pawren, wann sie aufferhalb vnser Vnderthanen in vnser Holz fahren, ihre Hunde zu hause lassen, vnd sie keinesweges mit sich in die Hölzung nehmen.

Gleicher gestalt verbieten wir hiemit ernstlich, das niemandt vnserer Hirsch, auff vnserm Grund vnd Boden, pirschen, jagen, oder fahen, noch vnserer Wildtban an solchem hohen Wildt veröden soll, in betrachtung, das wir die erstlich mit grossen vnkosten, widerumb zubesezen vnd zu hegen angefangen.

So soll auch niemands hinfürder auff des andern Seen oder Wassern, ohne des Herrn wissen vnd willen fischen, vnd das Hechtstechen, vnd auff dem Eis schlagen oder teuben, auch die Leiche auszufangen, genzlich verbotten sein, Vnd die Vbertreter, so darauff begriffen, oder des vberweiset, ernstlich gestraffet werden.

Vom Raden vund verwüstung der Hölzungen.

Nach dem wir auch augenscheinlich befinden, Das die Pawern, vnserer Hölzer vnd Wildtbanen, vbermässig vnd sehr verwüsten vnd verhawen, So wollen vnd ordnen wir, das vnserer Amptleute, Vorsteher vnd Heydtreiter, die Pawren anhalten, Das sie sich besleißigen, zu ersparung des Holzes, Stuben vnd Dornitzen zu bawen, den Winter darinn sitzen, vnd also das vbrige Holz, wellichs sie sonst den ganzen tag vber, auff dem Herde verbrennen, ersparen mügen, Auch sonst ihre Acker, mit vberschwemcklichen grossen Zeunen, zubefrieden, genzlich abstellen, vnd dagegen ein jeder in einem Jar, nach publication dieser vnser Ordnung, vmb seine Felder vnd Acker, Feldtsteine setze, oder hohe Graben auffwerffe, vnd allenthalben nach gelegenheit, Weiden, Mast, Obst, und andere fruchtbare vnd nützliche Beume, setze vnd pflanze, Vnd wann die Pawern jarlich die Pechte verreichen, wollen wir, das ein jeder insonderheit, den Amptleuten bericht thue, wie viel Beume vnd Weiden, er das Jar gepflanzet, Vnd da esliche in dem nachlässig vnd vnfleißig befunden würden, sollen sie nach billicher ermessigung gestraffet werden.

Es soll auch in einem jeden Dorffe ein gewisser Hirte, auch für das kleine Viehe, als Schweine, das ganze Jar durch, bestellet vnd gehalten werden, der da fleißig achtung habe, damit das Viehe niemandt zu schaden, vnd keines vngehütet, auff den Dörffern oder Ackern gehe,

Vnd denen sol eingebunden vnd beuohlen werden, Das sie bey den Mastbeumen, kein Feuer machen, vnd dadurch die Mastbeume nicht verderben, Welchs ihnen vnd allen andern Rñhe vnd Pferde Hirten, Schepfern, vnd sonst jedermenniglich, bey Peen dreissig Mark Lüb. hiemit verboten sein sol.

Die Ziegen aber sollen hinfürder, da sie jemandt zu schaden gehalten werden, gentslich binnen einem Jar, nach eröffnung dieser vnser Ordnung, abgeschaffet, vnd den Hirten allein drey oder vier (Zedoch das sie fleissig acht darauff geben, das die niemandt zu schaden gehen) zu halten vergünt sein.

Es sollen sich auch die vom Adel vnd Stedte, des vbermæssigen vnd schedlichen radens, dadurch die Mast vnd Grundholz, auch vnser Lehengüter vernüsstet werden, gemeinem Nutz zum besten, ausserhalb notturfftiger verbesserung der Lehen vnd Güter, auch zurichtung mehrers Ackerbawes, euffern vnd enthalten, Sonderlich dieweil befunden wird, das die Grundt vnd Masthölzer von bösen Hausheltern, Leiggedings inhabern, vnd deren Lehen auff dem fall der eröffnung oder Succession an vns oder die nächsten Agnaten stehen, vnd die sich derwegen umb die Nachkömmling wenig bekümmern, zur vngebür verödet werden.

Es sollen auch die vom Adel vnd vnser Amptleute, desgleichen auch die Bürgermeistere vnd Rathe in den Stedten, so eigene Hölzung haben, fleissig auffsehen, damit das Feuer vnd Brenneholz, zu rechter zeit im Winter vnd im Wadel, oder abnemenden Wäldten, gehawen werde, Vnd die Vbertreter sollen sie derwegen ernstlich straffen.

Vom schedtlicher Nachhutung der Ackerleute auff dem Stoppel.

Als sich auch zur Erndten zeit zutregt, das die Pawern, so ihr Korn zum ersten abzumehren, vnd einzubringen vermügen, ihr Viehe andern Feldtnachbarn, so mit ihrer Erndte so baldt nicht fertig werden können, zu schaden auff dem Stoppel hüten, auch wol hütlos gehen lassen, vnd das Korn so ihnen beligen bleibt, sie mit ihrem Viehe allein abhüten, Vnd wann die vnuermögenden vnd letzten ihr Korn hinweg haben, das Viehe auff der andern vnd letzten Acker auch treiben, welchs nicht allein der vngleichheit halben vnbillich, Sondern zu grossen hader, vnd zank zwischen der Obrigkeit vnd Pawerschaftt, vrsach gibt, vnd den armen vnd vnuermögenden, an ihrem Korn, wie oblaut, zugefügt wird. Demnach so setzen vnd ordnen wir, das zuuerhütung solchs nachteils, vnd verforteilung, so den armen vnd vnuermögenden Ackerleuten dadurch zugefügt wird, die Obrigkeit an einem jeglichen ort ein ernstes vnd fleissiges auffsehen habe, Damit das Viehe, so lange aus dem Felde gelassen werde, bis ein jeder sein Korn, es sey Gersten, oder Roggen, aus dem Felde hinweg gebracht hat, vnd alsdann die Ackerleute eines jeden orts, samptlich auff die Stoppeln treiben. Vnd da einer oder mehr, hiewider vngehorsamlich handeln würden, den oder dieselbigen sollen die vnter Obrigkeiten darunter sie gefessen, nach besündung vnd gestaltdt der verbredung mit ernst straffen.

Von Gewerb vnnnd Handtierung der Pawren mit den Bürgern in Stedten.

Wdiemeil auch eglliche Pawersleute, mit den Bürgern in Stedten, zu halben zuseen, vnd das Viehe umb die helffte zusamen zusezen pflegen, daraus ihnen gemeiniglich schade vnd verderb eruolget, So ordenen vnd wollen wir, das hinfürder keiner aus den Stedten, mit den Pawern, auch kein Pawer mit dem andern, ohne vorwissen und bewilligung eines jeden Obrigkeit, zuhalben seen, vnd das Viehe umb die helffte zusamen sezen sollen.

Do aber eglliche für dieser vnser Ordnung, mit dem Pawern Viehe oder Schafe, auff eine gewisse zeit, allebereit wie gebreuchlich gewesen, zusamen gesetzt hetten, damit sol es bis nach außgange der zeit, wie zuuor gehalten, vnd hernacher ohne vorwissen der Obrigkeit, nicht anders, dann wie oben gemeldet, vorgenommen vnd geduldet werden.

Wir wollen auch, das keine Bürgerliche, oder auff dem Lande Pawern güter, von ihnen selbst ohne ihrer Obrigkeit, vnd der Rethen in Stedten vorwissen, von einander gerissen, oder zerteilet werden sollen, Damit in den Stedten die Wohnungen nicht geringert, vnd auf dem Lande die Dienste nicht geschwecht, vnd die Pechte vngewis gemacht werden, Sondern was hiebeuor aus vnuerstande in vnsern Emptern, von einander gerissen, widerumb zusamen gelegt vnd gestossen werden sol. Jedoch sol einer jedern Obrigkeit, ihre Güter vnd Hufen, nach ihrer gelegenheit vnd besten, zuuerndern vnbenomen sein.

Wo auch durch Erbfelle, Heiraten, oder sonsten gebührlicher weise, Stadtgüter an die Pawersleute, fallen oder kommen würden, so sollen die Pawern von denselbigem Gütern, so lange sie die gebrauchen, gewonliche Pflicht vnd Stadtrecht thuen, oder aber die Güter den nechsten Freunden, oder andern in der Stadt, umb ein billich Kauffgeldt zukommen lassen.

Von Immen rauben.

Weil auch die Pawren einander die Immen rauben, vnd dieselbigen betrieglich an sich brengen, So wollen wir solch rauben bey verlust des Reuberschen Immenstocks, der dem beschedigten zugestellt werden soll, hiezumit ernstlich verboten, vnd darneben verordnet haben, die Theter in gebührliche straffe zunehmen.

Von Rechenschafft der Bürgermeistere, Rathslente, Kemerhern, Kirchengeschwornen vnd Vorstehern der Hospitalien, in Stedten vnd Dörffern.

Es sollen auch hinfürder die jennigen, so in den Stedten, des Raths, der Gemeine vnd Kirchen auffhebung vnd Einkommen empfangen, ihre

Register des jarlichen Einnemens vnd außgebens, auff die zeit wie bißhero in einer jeden Stadt gebreuchlich, schliessen, das sie folgendß nach gewonheit eines jeden ortß, für den Bürgermeistern vnd Rathe, vnd zween alter Mennern, so die Gemeine darzu wehlen und kiesen mag, klarlich vnd stückweis Rechenschaft thun mügen.

Deßgleichen sollen auch die Rathe in Stedten, von den Vorstehern der Hospital vnd armen Heuser, vnd auff den Dörffern, die Patronen, der Capell Jungfern, des Pastorn, vnd eines jeden ortß, in beysein zweyer der Eltisten auß der Gemeine, von den Kirchgeschwornen vnd Deconomis, ihrer Einnahme vnd außgabe halben, auch jarliche Rechenschaft nemen vnd fürdern.

Als vns auch fürkömpt, das die Kirchhern, an eglischen orten die Grundthölzer, Wiesen vnd anders zu den Pfarren gehörig, ihres gefalens, verhaben, verwüsten vnd verandern. Vnd das auch sollichß zu zeiten wol von den Patronen der Geistlichen Lehen selbst geschicht, Als ordnen wir hierauff, vnd wollen, das die Patronen vnd Geistliche Lehenßhern, auff ihre Kirchen, vnd die Kirchhern hinwiederumb auff ihre Patronen, ein fleißig auffsehen haben, vnd von welschem theile die Geistlichen Güter zerrissen, verwüestet oder verandert würden, das der ander theil bey vermeidung vnser ernsten straff vnd vngnade, sollichß vns den regierenden Landes Fürsten, oder vnserm geistlichen Consistorio anzeige. Wo auch bißhero etwas den Geistlichen gütern entwandt, vndergeschlagen vnd entzogen worden were, Solchs sol ein jeder, so wissenschaftt davon hat, bey den Eydspflichten, damit er vns verwandt, vns oder vnsern verordneten Visitatorn, zu entdecken vund anzuzeigen, schuldig vnd pflichtig sein, vnd sollichß mit nichten verschweigen.

Vonn Gerichten in Geistlichen vnd Weltlichen sachen.

Als auch in den Gerichten allerley mißbrauch einfelt, das die Ehe vund andere Geistliche sachen, bißweilen für den Weltlichen Richter gezogen, Auch vnser Vnderthanen zu zeiten, einer den andern, für vnordentlichen Gerichten anlaget, fürsegllich beschweret, vnd in vnnöthige vnkosten führet, So ordnen vnd beuehlen wir, das hinfürder alle Geistliche sachen vnd was vermüge der heiligen Schrift, für vnser Geistliche Consistorium, gebracht, vnd daselbst gebührlicher weise außgefüret werden, jedoch so mügen die Kirchen vnd Schulen diener, die Renthe vnd Zinse, so den Geistlichen Lehnen, an liegenden Gründen verschrieben, vnd alle andere stehende hebung, wo die nicht gütlich verrichtet werden, von den Zinßgebern, für derselbigen ordentlichen Richter, fordern vnd einbringen. Wo auch sonsten jemandt von seinen schuldern wissentliche vnd bekenntliche schult, gerichtlich fordern würde, auff den fall, sol der oder dieselbigen, so der schult bekant vnd gestendig, auff des klagenden teils ansuchen, von dem ordentlichen Richter, gewiesen vnd angehalten werden, zu gelegenen zeiten, Inwendig vier wochen, zu vngelegenen zeiten aber 3. Monat, den nechsten, dem Klegler bezahlung zuthunde, vnd jene zu frieden zustellen, Do aber sollichß von dem Schuldener nicht geschehe, vnd dem Klegler von dem Gerichtshalter, der gebür, vnd des Schuldners vermügen nach, binnen genanter zeit, nicht gehelffen würde, so soll als dann der Gleuz

biger, vnd nicht eher macht haben, seinen Schuldman, solcher öffentlichen befreundlichen Schuldt halben, an welchem orte, er den antreffen würde, zu befürmern vnd anzuhalten, so lange bis er seiner anführung halben, mit vollkommener bezahlung vorgnügnet, oder sonsten auff zimbliche Bürgschafft vnd versicherung, zu frieden gestellet werde.

Wo aber einer den andern vmb sachen anlagte, welcher der beklagte nicht gestendig, oder aber die da irrig vnd zweifelhaftig weren, Als dann soll der Antworter, sollicher ungewisser aussprache halben, an frembden orten nicht befürmert vder Krütert, sondern die sache sol für des beklagten ordentlichen Richter, vermüge vnser Landtgerichts ordnung, außgeführt vnd erortert werden.

Wir wollen aber auch hierbey, alle vnd jede Einwohnere, vnserer Stedte, vnd die auff dem Lande verwarnet haben, das sie den Pawern auff den Dörffern, vnd sie die Pawern selbst, einer dem andern nicht weiter oder mehr, leih, borge oder vorstrecke, dann so hoch sich eines jeden Haab vnd eigen, dessen er zuuergeben vnd zuuerschenken zu Rechte mechtig, erstrecken vnd zulangen thuet, Dann sonsten zu den Hufen vnd Puffwerungen, so der Obrigkeit zustendig, kan oder sol niemand verholtsen werden, darnach sich jedermenniglich für schaden zu hüten wisse.

Bonn Brawen, Schencken, vnd anderer Bürgerlichen Handtierung.

Uns haben auch vnser Vnderthanen in den Stedten zum offtermal klagende fürbracht, das sich die auff dem Lande wonen, des Brawens, Melzens, Bierschenckens, vnd anderer Bürgerlichen narung, bekleiffen sollen, dardurch vns die Stedte, in die lenge, wo das nicht vorkommen vnd abgeschafft, verwüstet, vnd in verderblichen schaden gebracht werden müsten. Damit nun solchem gebrechen aageholffen werde, vnd zwischen denen von der Ritterschafft, Bürgern vnd Pawern, ein vnderscheidt zustanden sey, vnd also ein Standt neben dem andern, seine narung haben, vnd in seinen werden vnd wesen bleiben vnd erhalten werden müge, So ordnen, setzen vnd wollen wir, das hinfüro die von der Ritterschafft, in ihren Heusern, Dörffern, Gerichten, und Gütern, Auch vnser Auptleute in ihren befohlenen Emptern, für sich selbst, durch die ihren oder jemand anders, durch welche weise das zukommen oder erdacht werden möchte, anders nicht, dann so viel einem jedern für seine Haushaltung, Koste vnd Rindelbier von nöthen, Brawen, vnd sonsten keinerley Bier auff die Krüge oder jemandt anders, dahin sie zu brawen keine beweifliche Be- rechtigkeit oder gebrauch hiebeur über rechtsuorwerte zeit, gehabt hetten, verkeuffen oder außschenden sollen, Dann es seind je die Stedte auff Handtierung, Handtwercker vnd Bierbrawen, gestiftet, müssen auch dardurch erhalten werden, Vnd denen vom Adel selbst verweiflich, vnd ihren Adelichen Stande nachtheilig, das sie sich des Bierbrawens, vnd anderer Bürgerlichen narung, so dem geringern Stande zustendig vnd zugehörig, sollen bekleiffigen vnd gebrauchen.

Jedoch sollen die Krüge, so von alters her die Freyheit des brawens beweiflich gehabt, behalten, Dagegen die Krüge, so je vnd alle

wege das Bier aus den Stedten geholt, hinfuro auch, das Bier daselbst her holen, vnd beharlich dabey bleiben.

Trügen sich aber Landhülffen oder Stewren zu, darunter die Bierziesen neben andern Mitteln, zu einbringung der hülffe angelegt würden, So sollen alle Krüge auff dem Lande durchaus das Bier aus den nechstegelegenen Stedten holen, damit vns die Ziese nicht veruntrawet, vund vndergeschlagen werde, Vnd wann die Ziese wider auff hören, ein jeder vom Adel, vnd ein jeder Krug sich seiner vorigen Gerechtigkeit des Brawens widerumb gebrauchten.

Nachdem vns aber auch angelangt, das etliche vom Adel, zum theil auch ihre Hausfrawen, Vnd dann die Edeln Witwen, vnd Jungfrawen, so auff Leibgedingen sitzen, oder ihre bare Gülden vor sich haben, allerley Getreid von ihren, vnd andern Pawren auffkauffen, Auch wol ihren Pawren verbieten, ihr Korn vnd Gersten in die Stedte zu Markt zubringen, den Vorkauff selbst daran erzwingen, vund nicht allein ihre eigene erwachsene Gersten, welches noch leidlich wehre, Sondern auch frembde dazu gefauffte Gersten, vermeltzen, Ja auch ihre Pawern bey zwang dahin halten, ihnen ein anzal Maltz zu machen, auch wol vber Maltz auff eingesezte mas zu liefern, welches alles sie hernacher auffstewerste in die Stedte verkauffen, vnd also die Bürgerliche narung, mit dem uermessigen, vnd frembder Gersten vermülzung zu sich reissen, Wie dann auch daneben geklagt wird, das eglliche gefunden werden sollen, die ihre Wahren vnd Bier aus ihren eigenen Höfen vorhöfen vnd verzapfen, dazu Dchfen, vnd Hamel, vnd dergleichen auffkauffen, vnd auffserhalb Landes zuuertreiben, und zuverkauffen sich anmassen sollen, wellichs vns alzumal befremdblich fürkompt. Demnach so orden vnd setzen wir, das hinfuro niemand vom Adel, was Standes oder Geschlechts der auch sey, auffserhalb seiner eigenen gewachsenen Gersten, sich einiges Mülzens, viel weniger aber des Bierzapfens, von seinem Hofe, vnd Verhöfung, Fürkauffs vnd verführung der Wahren auffserhalb Landen vnderstehe, Alles bey verlust des vnbesugter weise, aus frembder Gersten gemachten Maltzes, vnd anders obspecificirtes Viehes, so er selbst nicht zugefüget.

Ferner, Wollen wir auch, das die Cüster, Pawersleute auff den Dörffern, Müller, Schmiede, Schneider vnd alle andere, so auff dem Lande vnd nicht in Stedten wohnen, weder heimlich noch öffentlich, für sich selbst, oder die Gemeine auff den Dörffern, Es were zu Kindelbier, Brautlachten, Gilden, oder sonsten, wie das namen haben mag, ganz vnd gar sich des Mülzens, vnd Bierbrawens, enthalten vnd euffern sollen, auffserhalb der Erndt zeit, oder zu nothwendigem Gebew ihrer Gehöffte, zu wellicher dem Pawersman, für sich vnd sein Gesinde, Erbeisleute vnd Gehülffen, vnd sonsten niemand anders, zu notturfft der Erndt vnd Gebew, vnd nicht ferner zu brawen, erleubet sein sol, jedoch ist ihnen Couent zu ihrer teglichen vnderhaltung vnd notturfft, zusieden, hiemit vnbenommen. Da aber jemandt vber dies vnser Verbot vnd sätzung, sich des Brawens vund Schenkens, vnderstehen würde, Auff den oder dieselbigen sollen die Bürger in Stedten, vnd vnser Beuehlichhabere auff den Embtern, ein fleißige auffmerckung haben, Nemlich also, vnd der gestalt, Das die Stadt, so Interesse daran zu haben vermeint, vnd aus welcher der Pawer, Krüger, Cüster, Müller, Schmied, oder andere Person, so dis vns Verbot vbertritt, das Bier zu holen schuldig dem Amptman, oder Edelman, vnter welchem derselbige gessen, namkünd-

dig mache, vnd begere, dem vbertretter den Brawzeug zu nehmen, vnd zehen Gulden zur bus auff zulegen, Darauff auch dieselbige Obrigkeit pflichtig sein sol, den Klegern schleunig, vnd so weit sich die vbertretung beweislich erstreckt, zuvorbelffen. Würde sie aber darin saumig sein, So sol auff anzeigen der Kleger vnser Fiscal wider dieselbige, Obrigkeit, vnd den Verbrecher zu gleich an vnserm Landgericht gerichtlich verfahren, vnd sie citiren lassen, den vbertretter in verlust des Brawzeugs, vnd zehen Gulden bus, Aber die saumige Obrigkeit in sunffzig Taler straff sich anzusehen, zuerkleren.

Den Pastorn aber auff dem Lande, soll ihres Amptes halben, vnd damit sie desto weniger versach haben, in die Krüge zugehen, sich voll zutrinken, vnd ihren Pfarfindern böse Ergernus damit zugeben, frey stehen, vor ihr Haus Bier zu brawen, doch niemanden zuverkauffen. Würden sie aber hierüber aufferhalb Hochzeitlichen ehren vnd Kindelbier, in die Krüge zur Zech gehen, so sollen sie ihres Predigampts an dem ort, da sie verbrochen, entsetzt werden, Darauff auch die Superintorden jedes orts, mit fleiß sehen, vnd darob halten sollen.

Nachdem auch viel Krüge auff dem Lande gelegen, zum offternmal von den Bürgern in Stetten, mit schulden belegt vnd eingenommen werden, Der gestalt vnd also, das dieselbigen für vnd für, aus krafft ihrer vermeinten Schult verschreibung, von niemand anders, dann allein von ihren Gleubigen, Bier zu kauffen, gedrungen werden. Welchs nicht allein dem armen Man, sondern auch dem gemeinen nutz, abbrüchig vnd schedlich ist. So befehlen vnd wollen wir, das hinfüro kein Krüger, auff solche vermeinte Schuldtbriue vnd Verschreibung, bey demselben seinem Gleubiger, Bier zu nehmen, schuldig oder pflichtig sein soll, Sondern es soll frey vnd ohne zwang, zu eines jeden Krügers, willen vnd gefallen stehen, das Bier in den Stedten, in wellige das Dorff, in dem der Keuffer gefessen ist, von alters gehörig, an denen orten da es am besten, vnd ihnen am aller bequemsten ist, zukauffen, damit gut Bier auff dem Lande geschendet, vnd in den Stedten einer so wol als der ander, sein Bier gelosen vnd verkauffen müge, Vnd sollen hierüber sie die Krüger oder ihre Bürgen, von den Gleubigern, auff solche schedliche vermeinte Schuldt verschreibung, vnbedrenget vnd vnangelanget bleiben.

Dann wir in krafft dieser vnserer Ordnung vnd Sazung, aus Fürstlicher macht vnd gewalt, alle solliche Verschreibungen, Contract, vnd Verpflichtungen, durch wen sie auch ausgangen (diweil sie zu nachteil vnd abbruch des gemeinen nuges, fürgenommen werden) hiemit auffgehoben, krafftlos gemacht, vnd ganz vnd gar Cassirt haben wollen. Jedoch sollen die Krügere den jennigen, wellichen sie berürter massen schuldig worden sein, auff zimblliche leidliche tage zeit, nach grösse vnd gelegenheit der Schuldt, auch ihres vermögens, solche Schulde, entrichten vnd bezalen, darzu ihnen die Herrschafft vnd Obrigkeit derselbigen beschuldeten Krüge, behülfflich sein sollen.

Es sol aber der Bürger vnd Verkauffer des Biers, dem Krüger vber zehen Thunnen Bier auff ein mal nicht borgen, damit die Schuldt beyden teilen zu schaden nicht geheuffet werde.

Diweil auch die Gersten, nach dem sie wol oder vbel gerathe, an dem Kauffe steigt vnd feldt. So wollen vnd beuehlen wir, das die Rathe in den Stedten, neben dem Stadtuwigte, zwo tügliche Personen aus der Gemeine verordnen, wellige die Bier kosten vnd probieren sollen,

das die nicht zu geringe gemacht. Vnd nach dem Gerstenkauff, vnd gutheit des Biers, die Thunne, das Stübichen oder Kandel, wie theur ein jedes gegeben werden sol, vmb einen zimlichen Pfenning anschlagen vnd schätzen, damit niemandt diesfalls, vber billigkeit beschwert vnd verthwert werde.

Diemeil auch, vnd damit hierin richtige mas gehalten, vnd aller betrug, so viel möglich, verhütet werde, So sollen in einer jeglichen Stadt, zwo vnuerdechtige Personen, mit sonderbaren Eiden eingenommen werden, welche auff den Achten tag nach Martini, Jehrlich neben dem Stadtwigte vnd zweyen des Raths, nach dem die Gersten derselbigen zeit, vngesefhrlich Acht tage vor, vnd Acht tage nach Martini am Kauffgeldt, den Bierkauff, wie es das ganze Jar hernacher bezalt werden sol, schetzen, vnd taxiren, vnd darüber ein sonderliche Verzeichnis in einer jeglichen Stadt machen, vnd vns gegen Hofe zu vbersehen, vnd zubestettigen schicken, darin versehen sey, Wann der Scheffel Gersten R. mas R. schilling im Einkauf gelte, vnd auff eine Thunne Bier R. Stübichen haltendt R. Scheffel abgesetztes R. mas gebrawet werden, wie theur die Thunne Biers alsdann gegeben werden sol, Vnd also fürder, nach dem der Einkauf steigt oder sellet. Desgleichen sollen auch dieselbige zwo Personen in ihrem Eide vnter anderm darauff schweren, alle Bier so zu feilen Kauff gabrawet, vnd verzapfft werden, zu schmecken, vnd derselbigen güte dem Stadtwigte vnd Rath, trewlich zuuermelden, Damit, da eins oder mehr, die gebürliche güte nicht hette, auch dem gesetzten Kauff nach, mit nichten gegeben, Sondern am wert ringer gesetzt, vnd geschätzt werde.

Wir werden auch berichtet, das sich etliche zu verstorung der Empter, vnd Handwerker in den Stedten, vnderstehen sollen, Gerber, Leineweber, Schuster, Schneider, Schmiede, vnd andere Handwerksleute, in den Dörffern aufzuhalten. Diemeil dann der Stedte vnd Innungen notturfft erfordert, das sollichs abgeschaffet werden müge. Demnach beuehlen vnd wollen wir, Das sich niemandt, was Standes, Wirden oder Wesens der sey, vnderstehe, auff die Dörffer Handwerker zusetzen, oder sonsten ihr Handwerk in denselbigen treiben zulassen, gestatte, Wellichs Dorffs Obrigkeit aber, dieser vnser Sagung zu wieder, sollichs wissentlich verhinde, die sol vns in vnser straff, die wir nach gelegenheit ihr zuerkennen werden, verfallen sein, Jedoch, wo vor alters ein Schmidt, Schneider oder Leineweber, in Dörffern gehalten were, die sollen hinfürder alda auch gelassen vnd geduldet werden.

Vom Schedlichen Fürkeuffern.

Diemeil vns auch klagen fürkommen, das wegen des vbermässigen Aufführen allerhandt notturfftiger Wahren, deren sich etliche eigen nützige, vnd schedliche leute, mit auff vnd fürkeuffung derselben, hin vnd wider, in vnsern Fürstenthumben vnd Gebieten, vnderstehen vnd beflüssigen, daraus grosse thewring vnd auffsatz in allen Wahren eruolget.

Hierumb ordnen vnd setzen wir, das solliche gefehrliche Fürkeuffer, so nicht andere nützliche, nothwendige gute Wahren, als Sals vnd der-

gleichen Verein in unsere Lande zu Märkte bringen, Und dan auch die vermehrsigen aufführen, des Honnigs, Wullen, der Heute, des Leders, Korns, Garns, Viehes, vnd allerley anderer nötigen Wahren, hinfürder in unsern Landen vnd Fürstenthumen, gangz vnd gar abgeschaffet vnd nicht geduldet werden, Und wo hinfürder solliche leute, die für sich selbst, oder durch gewisse vndersetzte personen, dergestalt gefahrlicher weise, handelten, auffdem Lande oder in Stedten, betretten würden, die sollen vnnachlässig, Von eines jeden orts Obrigkeit, mit verlust der fürgekauften Wahre, welche für das dritte theil den Amptleuten vnd Landtreitern, so fern es in unsern Ampts gerichtten betroffen wird, oder dem, so solche schädliche verbottene Handtierung anzeigen vnd offenbaren würden, zukommen sol. Und darüber auch so oft die verbredung geschicht, vmb funffzeher Gulden an Gelde, gestraffet werden.

Wir wollen aber gleichwol hiemit, die zünbliche Gewerbe vnd vnschedliche Handtierung, da etwan Getreidich, Wulle, Leder, oder anderst ohne gefahr verkaufft würde, nicht gehemet haben, alles bey dem bescheide, Das der Keuffer solliche seine Wahren, den nechsten Stedten zubrenge, oder die für sein eigen Haus vnd Handtwerck, nutz vnd gebrauch, Und beuehlen hierauff allen vnd jeden unsern Vnderthanen, sonderlich denen vom Adel, so Korn, Wull, und dergleichen Wahren, hauffen und grosser Summen weis zuverkauffen haben, das sie die obengenannte, vnd alle andere Wahren, in die nechsten Kauffstette zu Märkte bringen, Oder aber ihnen neben vermeldung des werdtts, dauor sie solche Wahren zugeben gemeint, vnd anders wo aufzubringen wissen, anbieten, Und wo die vmb solchen werdt nicht angenommen würden, Sol alsdann meniglichen frey stehen, das seine Inner oder aufferhalb Landes, wohin er wil, zuverführen.

Es sol auch niemandt von den Einwohnern der Stedte, durch sich selbst oder jemandts anders, die obgesagte vnd andere Waren für den Thoren, besprechen, kauffen, oder mit dem verkauffer sonderliche gedinge derhalben machen, Sondern auff den gewöhnlichen Kauffplatz vnd Markt kommen vnd brengen lassen, Do aber jemandt hierentgegen handelen würde, der sol von dem Rathe vnd Stadtuwigte derselben Stadt, derwegen in gebürliche straff genommen werden.

Jedoch sol hiemit nicht gemeint noch verbotten sein das einer vom Adel, oder andere auff dem Lande, in seiner Behausung, einem Bürger Korn, oder anders verkauffe, vnd zu Haus führen lassen müge.

Es kömpt vns auch für, das eglliche Pawersleute vnd Dienstbotten auff den Dörffern, wann sie etwa ein geringschetzig Geldt, zusammen bracht, sich des Fürkauffs fleißigen, vnd die Felle, Honnig, Henff, Hopfen, Viehe, vnd anders, an andere örter aufferhalb Landes, versühren, denen wir sollichs auch hiemit bey oben gemelter straff vnd Peen, genglich verbotten haben wollen, Darauff die vom Adel vnd unsere Amptleute, dergleichen auch die in Stedten die Nethe, Stadtuwigte vnd Zölner gute achtung haben, vnd sollichs nicht gestatten sollen, Sondern den Vbertrettern die Wahr, damit sie handtieren, nehmen.

Unsere Amptleute, Ruchmeistere vnd andere Beuehlichsteute, sollen auch mit niemanden sonderliche Geding machen, den Fürkauff an einigen Waren, wie die heißen mügen, in ihren befohlenen Emptern zuhaben, oder zugebrauchen.

Was für vleissig auffsehen, in Stedten geschehen soll,
damit durch die Becker, Fleischer, Schuster,
vnd andere, alles in billichem Werdt,
müge verkaufft werden.

Als auch Weilandt, unser Freundlicher lieber Herr Better vnd Vater, Hertzog Heinrich vnd Hertzog Albrecht, Hochlöblicher seliger Gedechtnus, hieueorn, in ihrer Liebden außgefündigten Landordnung, vorsehang gethan, das die Einwohner vnd Bürger in den Stedten, die Walle, Rosken, Gersten, Getreidich vnd alle andere Wahre, so vom Lande in die Stedte zu feilem kauff gebracht wird, vmb zimbliche Bezalung forderlich keuffen, vnd den Verkeuffer nicht fürsegllicher oder gefebllicher weise, auff halten, noch ihme seine Wahr vmb geringer vnd weniger Geldt, dann die an ihr selbst wert abdringen, vnd derwegen keinerley gedinge oder vnderredung einer mit dem andern, zu vrsfang vnd schaden des Verkeuffers, machen vnd halten, Dargegen auch herwiderumb das Bier, Gewandt, Schuch, Eisen, vnd alle andere Wahren, der sich die auff dem Lande auß den Steteten, erholen, vnd die zu ihrer teglichen notturfft, einer von dem andern keuffen muß, vmb einen gleichen pfenning, nach gelegenheit der zeit, zukauffe geben, vnd die Keuffere damit nicht vbernehmen, darinn dann die Kethe in den Stedten, ein fleissig auff sehen, bey allen Verkeuffern, Handwercken, vnd Handtieren haben sollen, Vnd aber wir gleichwol befinden, daß demselbigen also, weinig oder gar nicht nachgelebt, Sondern, das vnserere Vnderthanen, dem zu wieder von den Handtierern vnd Handwercksleuten, zur unbilligkeit, vbersezt, vnd die Wahren vertewert werden, zur welschen beschwerungen vnd vnordnungen die schedlichen Fürkeuffer, nicht die geringste vrsach geben, Dann nach dem die Wulle, Heute, Felle, Garn vnd andere Wahren, deren vnserere Vnderthanen selbst nottürfftig außserhalb des Landes, an frembde örter, hauffen weise verführet worden. Ist hieraus, der Handwerker bericht, vnd angezogenen beschwerungen nach, eruolget, Das die Wullenweber die Wullen, die Schuster das Leder, vnd also alle andere Handwerker dergleichen, ihren Zeug vmb einen billichen Pfennig, nicht bekommen haben mügen, dardurch volgends die tewrung vnd vbersezung in allem kauff auff vnserere Vnderthanen getrieben worden, Vnd aber wir nun mehr, wie oben gemelt, solliche schedliche Fürkeuffer abgeschaffet. Dem allen nach, ordnen vnd setzen wir (Damit hinführo der Keuffer von dem Handtierer oder Handwercksmanne, zur unbilligkeit nicht vbersezt werde, der Handtierer vnd Handwerker widerumb auch, bey einem billichen vnd leidlichen gewin, bleiben müge) Das die Staduwigte 2 Rathspersonen, so vnuerdechtig, vnsern Stedten, vnd auß einem jedem Ampte oder Innung die zween Altermenne, hierzu mit sonderlicher Eyds leistung, eingenommen werden, vnd nach eines jeden Handwercks, vnd der zeit gelegenheit, die Wahren nach dem rechten werth, setzen vnd vmb einen billichen Pfennig schätzen sollen. Vnd darüber fleissig halten, das vnserere Vnderthanen mit der vbermæssigen steigerung der Wahren, so viel immer möglich, verschonet bleiben, Vnd ein jeder der billigkeit nach, ohne schaden vnd beschwerung des andern, seine narung suchen vnd treiben möge, nach eines jeden orts, Stadt, Flecken vnd Commun, gelegenheit.

Schuster.

In gemein aber ordnen vnd wollen wir, Das es mit den Schustern, also vnd nicht anders gehalten werde, Nemlichen, daß eine Ochsenhaut, für einen Taler, eine Ruehaut für einen halben Taler verkaufft, vnd ein par Stiefeln bis an den Leib, nicht thewrer dan vmb einen Taler gegeben werde. Wolte aber jemandt die Stiefeln lenger haben, der mag sich mit dem Schuster darumb vertragen.

Ein par knie Stiefeln vmb 21. schilling Lübisck.

Ein par grosser gesolter Pauer Schuh von sechszeihen stichen vmb Acht schilling.

Ein par einfache Pauern Schuh umb Sechs schilling.

Ein par doppelte von sechszeihen stichen vmb Sieben schilling.

Ein par einfache Lackeien Schuh umb Sechs schil.

Ein par ausgeschnittener Schuh, von vierzeihen, funffzeihen, oder sechszeihen stichen, gedoppelt vmb Sechs schil.

Ein par einfache vmb fünff schilling.

Ein gros par Megde Schuh gedoppelt vmb 6 schil.

Ein par einfache vmb fünff schilling.

Ein par Schuh, deren sich die Frawen vnd Jungfrawen vom Adel gebrauchen vmb vier schil.

Ein par Pantoffel vmb Sechs schilling.

Ein par Kinder Schuh, von zwölff Zaren gedoppelt, vmb vier schilling.

Ein par Kinder Schuh von sechs Zaren, vmb 3 schil.

Ein par Kinder Schuh von drey oder vier Zaren, vmb zween schilling.

Wann aber der Schuh kürzer, vnd vnder funffzeihen oder sechszeihen stichen ist, so sol alle mal für zwen stich, ein Ternose an dem obgesagten Kauffgelde, abgekürzt, vnd die Schuh vmb so viel dester wolfeiler gekaufft werden, Vnnd sollen also die Stadtuoigte, zwo vnuerdecktliche Rathspersonen, in vnsern Stedten, neben den Alterleuten des Schuster Handwercks, so oft vnd an welllichem ort die Ochsenhaut vnder einem Taler, und die Ruehaut, vnder einem halben Taler, gekaufft wird, den Schustern nach billigkeit, vnd dieser vnserer Ordnung gemes, die Schuh geringer setzen vnd wirdern. Vnd damit hierin allenthalben keine gefarde gesucht werde, So sollen die obengenannten hierzu verordenten Personen, von dem Rathe in einer jeden Stadt, mit sonderlicher Eydesleistung eingenommen werden, vnd geloben, daß sie in setzung vnd widerung der Schuh, Stifel, Pantoffel, vnd was des mehr, so die Schuster zuuerkaufen haben, keinen eigenen nuß vnd vorteil suchen, has oder gunst ansehen, Sondern so weit sich ihr verstandt erstrecket, dieselbigen vmb billiche bezalung, darbey der Keuffer vnd verkeuffer bleiben können, schazen, vnd anschlagen wollen, trewlich vnd one geserde.

Vnd weil befunden, daß sich kein Handwerk eigennütziger vnd mutwilliger wider vnser Ordnung setz, denn die Schuster, So ordnen wir vnd befehlen hiemit den Richtern und Rethen in Stedten, daß sie einen jedern Schuster, so oft er hierwider in verkauffunge der Schuhe vnd Stiefel handelt, vmb 20. Guldten vnd verlust aller seiner Schuhe vnd Stiefel straffen, vnd dieselbe in Rechnung bringen, vnd von diesem tag als baldt den anfang auff vorgehende publicierung dieser Ordnung, an einem

jedern ort machen, Gleicher gestalt dan auch die jenigen gestrafft werden sollen, die in verkauffung der Heute herwieder handeln.

Jedoch da namhafte Teyrungen oder Mißwachs des Getreides, nach dem willen Gottes fürfelen. So soll als dann den Stadtwigten vnd Alterleuten vnbenommen sein, vmb einen Groschen oder schilling Lüb. den Kauff an der Schuster arbeit nach gelegenheit eines jedern zuerhöhen. Würden auch Richter und Rethen in einbringung der verwirkten peen, wie obgemelt, saumig sein, So sollen sie dieselbe peen aus ihrem eigen Beutel erlegen.

Sattler vnd Riemer.

Gleicher gestalt sollen auch die verordneten Auffschamer des Sattler vnd Riemer Handwerks, mit gebürlicher Cydesleistung, wie oben gemelt eingenommen werden, Vnd neben dem Stadtwigte vnd zween vom Rathe, so die nicht selbst Sattler oder Riemer, oder da der selbst ein Sattler oder Riemer, neben einer tüchtigen Rathspersonen, Alle Waren, so von den Sattlern vnd Riemern verkaufft werden, auff einen billichen Pfenning, vnd dieser vnserer Satzung nach, wirdern vnd setzen, Vnd wann das Leder, also, wie hier oben bey den Schustern angezeigt, gefaufft wird, Sollen sie einen gemeinen beschlagenen Sattel auff einen gemeinen Gaul, nicht höher dann vmb Sieben orts Gulden, anschlagen.

Auff einen starcken Ritlinck, mit grossen vmbschlegen, Sieben ort.

Einen gemeinen Fuhrsattel, Sechszehen Schilling Lübisch.

Einen grossen Polster Sattel, vmb Sieben orts Gulden.

Ein Küssen vmb fünff schilling

Ein gut gros Kommet auff einen grossen Gaul vmb 21. schil. Lüb.

Ein gemein Kommet Sechszehen schilling.

Ein par Rittscheiden fünff schilling.

Ein Creuzgort drey schilling.

Ein Obergort, drei schilling.

Doppelte Steigleder, fünff schilling.

Einfache, drey schilling.

Einen gemeinen Frenckischen Rezenzeug, mit einem Riemen, sampt dem Heubstelle vnd Vorgeböge, Sechszehen schilling.

Eine Halsster mit zween Zügel, fünff schil.

Ein Halsster zügel, Einen schilling.

Einen grossen Hefftzügel, ein schilling.

Ein grossen Schlosszaum, mit zweien Zügel, zu einem Wagen Gaul, sechs schilling.

Einen gemeinen Pawerzaum, drey schil.

Gemeine Pawer selen ohne vmbschlag, drey schil.

Ein vmbschlagen Sell, vier schilling.

Ein ganzen Fuhrzeug auff ein Pferd, gemeiner Werung Sechs orts gülden.

Eine Satteltasche, ein Gulden

Eine Wischtasche, Sechs schil.

Ein Büchsen Halsster zu einem langen Pirschhor, einen Gulden.

Ein kurtz par Büchsen Halsster, Achzehen schil.

Ein Spies riemen, Aunderthalben schil.

Es sollen aber forthin die Sattler vnd Riemer, das Leder nicht mit Lohe, wie bis anhern geschehen, sonder mit Weisgare, zurichten, vnd gerben, Vnd die, so sich des Lohe gerbens, nach eröffnung dieser vnser Ordnung nicht enthalten werden, ernstlich durch die Rethen, Stadtuoigdt vnd verordente Auffschawer, gestraffet werden. Nachdem auch die Sattler vnd Riemer, vnder andern ihren beschwerungen, vns fürbracht, Als solten sich an eglischen orten die Schuster vnderstehen, an den Heuten vnd dem Tallych, wann sollichs zu Märkte gebracht, den Fürkauff allein zu haben, vnd den gemelten beiden Handtwercken zuuerbieten, gleich neben ihnen, ihre notturst einzukeuffen, So wollen wir, das hinführo, der Rath in denen Stetten, da solliche vnbilligkeit vorgenommen, ein fleissig auffsehen haben, damit es den Sattlern, Riemern, vnd andern, gleich als den Schustern, frey und willkürlich stehe vmb eine billiche bezalung, die Deute, Tallych vnd andere notturst, zu keuffen vnd zubezalen, bei vermeidung vnser ernstten straff vnd vngnade.

Kürschner.

Wir haben vns auch erkündet, wie jeziger zeit, die Felle gemeinlich gefaufft werden, Vnd wollen, das die verordenten Auffschawer des Kürschner Handtwerks, der gelegenheit vnd billigkeit nach, sich diesem vnserem anschlage, in schakunge der Belge, so viel müglich, zu einer, jedenzeit, gleichformig machen, Vnd sol nemblich jeziger zeit verkaufft werden:

Ein gestrimbter Belz, so man ein Braumpelz nennet, einer Pawers Frauen, nicht thewrer, dann vmb sechs vnd dreissig schill. Lüb.

Ein vnder Belz, einen Gilden.

Ein schurz Belz, wie den die Frauen vnd Jungfrauen tragen, einen Gilden.

Ein kinder Belz von Lemmer fellen, einem Kinde von zwey Jaren, 8. schilling.

Einem Regdlein von fünff oder sechs Jaren, zwölff schilling.

Einem Regdlein von zwölff Jaren, sechszechen schil.

Wann aber jemandt sonsten ander Belzwerk oder Rauchfutter kauffen, oder sonderliche Kleider futtern hette lassen, Vnd derhalben sich mit dem Meister nicht vergleichen kündte, Als dann sollen die geschworne Auffschawer, die Arbeit vnd das Futter, nach billigkeit schezen vnd wirdern.

Goldtschmiede.

Als auch in des Heiligen Reichs Ordnung, der Goldtschmiede halben verfehung gethan, So wollen vnd ordnen wir, Das derselben also nachgelebet werde, Vnd das hinfürder kein Goldtschmiedt in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, andere Gewichte dann Cölnisch brauche, vnd das alles werck Silber, jede Mark, so von den Goldtschmieden verarbeitet wird, es geschehe in welcherley gestalt es wolle, nicht weniger dann vier-

zehen Lot, feines Silbers halte, jedoch sollen sie vermüge der angezogenen Reichsordnung, vnd bey vermeidung der darauf gesetzten straff, sich des Granulirens enthalten, vnd einige Münz in Digel nicht werffen.

So sol auch hinfüro keine Mixtur gemacht, Sondern jedes Goldt nach seinem wertht, vnd kein geringer Goldt, dann Reinisch verarbeitet werden.

Vnd wann jemandt einem Goldtschmiede, Eine Marck fein Silber vberantwortet, dem sol der Goldtschmiedt dargegen, an gemachter arbeit, eine Marck vnd 2. Lot Wercksilber widerumb zustellen vnd geben.

Ferner beuehlen vnd setzen wir, Das kein Goldtschmiedt, gestolen vnd verdecktig Silber oder Goldt als von Kirchen geschmeide oder dergleichen, von frembden verdecktigen leuten, kauffe vnd annehme, Sondern ein jeder Goldtschmiedt, dem sollich verdecktig Silber oder Goldt, zukömpt, sol das auffhalten, vnd sollichs einem andern Goldtschmiede oder zweyen, zuwissen thuen, vnd den Verkeuffer heissen seinen Wehrman brengen, Vnd wo er den nicht haben oder anzeigen kan, So sol sollich gut, dem Staduoigte vnd Rathe daselbst vberantwortet werden, Welliche, wo gnugsame vermuthung verhanden, die verdecktigen person einziehen, Vnd wo sie sollich Gutt bekommen, sich bey ihr erkündigen, vnd nach gelegenheit ihrer aussage, ferner fortfaren sollen.

Es sol auch ein jeder Goldtschmiedt, der Stadt (darinnen er arbeitet) Wappen, vnd darneben sein Buden zeichen, vnd die Farzal, auff seine arbeit machen, darbey man ihnen, vnd die zeit seiner arbeit müge erkennen, bey straff sechszig Taler, so oft es anders gehalten wird.

Vnd weil wir auff vnderthenige geschehene bitt, der Goldtschmiede, nachgelassen, Das allein ehtliche Meister in gewisser anzahl, von dem Rathe einer jeden Stadt, der notturfft vnd gelegenheit nach, auffgenommen, vnd ihr Handtwerck zu treiben, zugestattet werden sollen. Damit dann hierin keine gefehrlichkeit gebraucht, vnd die leute des arbeit Lohns halben, nicht vbersetzt werden, So ordnen wir, Das:

Von einem Lot gemeiner Arbeit nicht mehr dann dreyschilling Lübisck genommen werden.

Von einem Lot, durchgebrochener Arbeit, vier schil.

Von einem Lot, gemeiner getribener Arbeit, fünff schilling.

Von einem Lot, gegoffener Arbeit, fünff schil.

Ein Lot vbergüldet Silber auff beiden seiten, da der Goldtschmiedt Silber vnd Goldt zugethan, sol vmb 28. schilling Lüb. verkauftt werden.

Ein Lot Silber zu verarbeiten vnd zuergülden, da der Goldtschmiedt allein das Goldt zugibt, Fiffte halben schilling.

Ein Lot vbergüldet Silber, auff einer seiten allein, da der Goldtschmiedt allen Zeug zu gibt, zwen vnd zwanzig schilling.

Von 100. Gülden an Goldt zu Ketten zu verarbeiten, 5. gülden Münz.

Vnd damit diesem allen, also wirklich nachgesetzt werde, So beuehlen vnd wollen wir, daß die Kette in den Stedten, aus dem Goldtschmiede Handtwerck, zwene Meister setzen, bestetigen, vnd mit Eydespflicht einnehmen sollen, welche alle vierzehen tage zum wenigsten, einem jeglichen Goldtschmiede in seine Werckstadt gehen, sein Silber, Goldt vnd Arbeit besehen, streichen, vnd mit dem stich probieren sollen, Vnd was dieselbigen zwene Schawmeister befunden, das die güte oder wir-

derung, wie oben gesetzt, am Silber nicht hat, und den stich aus dem Feuer nicht weiß helt, das sollen sie bey ihren Eyden zerbrechen, und zuschlagen, und schaffen, das es besser gemacht werde.

Gleicher gestalt, sollen auch dieselbigen Schawmeister, zu willkürlicher zeit, sich etliche mal im Jar, aus der Stadt, darin sie geseßen, in die umbliegende kleine Stedte begeben, das Gewicht auffziehen, und das gewirckte Silber, wie oben gemelt, probieren, vnd dann ihren Eydes pflichten nach, verfahren. Sie sollen auch auff die frembden Kramer und Goldtschmiede, so Silberwerck in vnsern Stedten, hin und wider feil haben, fleißig auffsehen und gute achtung geben, ihr Gewicht und Silber besichtigen, und probieren, Vnd was sie befinden werden, Das die obengesagte wirderung nicht erreicht, sollen sie nehmen, und dem Rathe und Stadtwoigte, daselbst vberantworten, Jedoch sollen solliche frembde Kramer und Goldtschmiede durch den Stadtwoigt, erstlich verwarnet werden, Wo sie in vnsern Landen handeln wolten, Das sie solch geringe Silberwerck nicht zur Stedte bringen, Vnd wo sie es darüber feil hetten, Sol es ihnen, wie jetzt gemelt, genomen, Vnd dies alles also, und nicht anders gehalten werden.

Klein Schmiede.

Wir wollen auch, das nach dem Eisen kauff, so jeziger zeit breuchlich, und in betrachtung allerhandt umbstend, Ein par Sporen nicht thewrer verkaufft werden, dann vmb Sechs schilling Lüb.

Ein Gebiß vmb vier schilling.

Ein par stangen sechs schilling.

Ein par Bügel, Acht schill.

Ketten und Hauptzügel zusammen vmb sechs schill.

Ein Striegel, vmb drey schilling.

Ein Stuben schlos mit einem Riegel sieben schill.

Mit einem doppelten Riegel, sechszehen schilling.

Ein Schlos an einen Kasten mit einem doppelten Riegel, Acht schill.

Ein Schlüssel vmb einen schilling.

Grobschmiede.

Vor ein groß Ratt, an einen Rüstwagen, da der Schmiedt das Eisen zugibt, zubeschlagen, zween Gilden.

Vor ein groß Ratt, da der Schmidt sein eigen Eisen nicht zugibt, zubeschlagen, funffzehen schill.

Vor ein klein Ratt, da der Schmidt sein Eisen zunimpt, zubeschlagen, Anderthalben Gilden.

Vor ein Vorgestell zu einem Rüstwagen, zubeschlagen, da der Schmidt sein eigen Eisen zugibt, einen Gilden.

Vor einen Rollwagen oder Fessing, sechszehen schil.

Vor ein Hindergestell an einem Rüstwagen, 12. schil.

- Vor ein Hindergestell an einem Kolwagen, 12. schil.
 Vor vier guter Platen, zehen schil.
 Vor ein Hufeisen einem grossen Gaul, 2. schilling.
 Auff einem Rittling, Achtzehen pfenning.
 Auff einen gemeinen Pauer Klepper, einen schill.
 Ein alt Eisen zuuerlegen, von den Geulen vnd Rittlingen, einen
 Ternoßen.
 Von den Pauer Kleppern, drey pfennig.
 Vor zwanzig Hufsnagel, Acht pfennig.
 Vor ein Sparren oder oder Schweiffnagel, vier psen.
 Vor hundert Latten nagel, 9. schill.
 Vor einen starcken Spaden, vier schill.
 Vor eine Mitgabel oder Furcke, 4. schill.
 Vor eine Schuttfurcke, 18. pfenning.
 Vor eine starcke gute Mauer bicke, 8. schill.
 Vor eine Hopfen hacke, 3. schil.
 Vor ein Schar vnd Boreisen am Pflug, sechszeihen schilling.
 Pfluegwellen, sechs schill.
 Pfluegweden, vier schilling.
 Vor ein gutt Hackeisen in Acker, 12. schil.
 Vor ein Zimmer oder Blatbeil, einen Gulden.
 Vor eine Bind Art, zehen schilling.
 Vor eine Schwel Art, Acht schilling.
 Vor eine gute Holtz oder Waldt Art, 10. schilling.
 Vor ein gemein Handtbeil, wie das die Müller, Zimmerleute, Tischler
 und Wagner gebrauchen, zehen schilling.
 Vor ein klein Handtbeil, drey schilling, oder vier, darnach es
 gross ist.
 Vor ein Zimmer borer oder Rebigler den lengsten, zehen schilling.
 Welliche aber darunder, vnd nach den lengsten seindt, sollen wol-
 feiler geben werden.
 Vor eine hinder Wage zum Rüstwagen mit kappen zugerichtet,
 acht schilling.
 Vor ein Zügnagel in die Deiffel, anderthalben schill.
 Vor eine Hindewage zu einem Fessinge ohne kappen vier schilling.
 Vor ein par Ringe zu den Halssehlen, vier schilling.
 Wir setzen vnd wollen auch, das hinfürder die Spitzbarten, gantz
 vnd gar verbotten sein sollen, vnd das niemandt dieselbigen schmieden,
 verkauffen, tragen oder bey sich haben sol, darauf eines jeden orts Obri-
 gkeit fleißig auffsehen sol, vnd die verbrecher, mit benehmunge sollicher
 verbottener Wehren vnd Barten, vnnachleßig straffen.

Tuchmacher vnd Gewandtschneider.

Es haben vns auch etzliche vnserer Vnderthanen, die Gewandtschneidere,
 vorbracht, das etzliche Auslendische frembde Tuchmacher, ausserehalb der
 gewonlichen Zamarckte, in vnser Lande vnd Fürstenthumben sich eindrin-
 gen, ihre Gewandt verkauffen, verbenten, vnd vmb andere Wahre ver-
 handeln, dieselbe vnuerzollt, vnd vnsern Vnterthanen zu schaden, aussere-
 halb Landes führen sollen.

Derwegen befehlen wir hiemit ernstlich, allen vnsern Amptleuten vnd Zöllnern, das sie hierauff bey vermeidung vnser ernstten straff vnd vngnad, ein fleissig auffsehen haben, vnd sollich vnzimlich vornehmen, den Leutten nicht gestatten.

Zu dem kömbt vns auch für (Ob wol den Außlendischen Tuchmachern vnd Gewandtschneidern, in vnsern Stedten auff den gemeinen Zarmarckten, ihre Gewerbe zu treiben, vnd ihre Wahre zuverkauffen frey gelassen) doch vnsern Vnderthanen gleichwol, in etzlichen Stedten, außserhalb vnserer Fürstenthumb, auch in den offenen freyen Zarmarckten, gleicher gestalt, ihre Narung zuseuchen, nicht gegönnet werden sol. Derhalben setzen vnd ordnen wir hiemit, vnd wollen, in wellichen Stedten, den vnsern, in den gemeinen Zarmarckten, ihre Waren, es weren Tuchmacher, Schuster oder andere, feil zu haben vnd zuuertreiben, nicht zugelassen wirt, Das hinwiderumb den Einwohnern derselben Stedte, auch in vnsern Fürstenthumben auff den freyen Marckten, ihre Gewerb mit dem verkauffen, zutreiben, nicht gestattet werde.

Es soll auch sonsten niemands so von frembden örtern, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, mit Gewaudt vnd Tuch, handelt,jenige Gewandt oder Tuch, in vnser Lande, zu kauff brengen, die da geringer vnd schlechter weren, dann die geringsten vnd schlechtesten, so in vnsern Landen gemacht werden, Do aber jemandt dieser vnser Ordnung, zu wider handelen würde, der sol nach gelegenheit, von eines jeden orts Obrigkeit, gestraffet werden.

Nach dem auch sonsten in des heiligen Reichs Satzungen, von verkauffung der Bullentücher, gewisse Ordnung gemacht, So befehlen wir, das dieselbige von vnsern Vnderthanen, also vnd nicht anders, bey vermeidung vnserer ernstten straff, gehalten, vnd wie hernach volget, in das werck gerichtet werde.

Extract. Aus des Heiligen Reichs Ordnung, Anno 1548. zu Augspurg auffgerichtet.

Diemeil auch befunden, das in verkauffung der Bullen Tücher, gantz oder zum ausschnitt, viel vorteil gebraucht, auch der Keuffer in dem schwerlich vber vorteilet, Nemlich, das die Tücher an den Ramen zuviel gestreckt werden, vnd demnach im Wasser ein merklich dem Keuffer abgehbet, auch zu zeiten die Tücher blotterich werden, alles zu abbruch vnd vingerung gemeinen Nutzes.

Demnach setzen, ordnen vnd wollen wir, Das hinfürder im heiligen Reich Deutscher Nation, kein Tuch mit der Ellen im Ausschnitt verkaufft werden sol, es sey dann zuuor genetzt vnd geschoren, Was aber gantze Tücher weren, dieselbigen sollen vngerecket oder gestreckt, aber doch genetzt, verkaufft werden, bey straff vnd verlierung desselbigen Tuchs, Weren die aber genetzt vnd geschoren, vnd wider an die Ramen gespannt, befunden, dieselben Tücher sollen verloren, und in beiden obberürten fellen, die straff der Obrigkeit, daründer die Tücher feil gehabt werden, vnd der die Bürgerliche Gerichtszwang ohne mittel der orte, zugehörig, zustehen.

Vnd sol diese vnser Ordnung in sechs Monaten, den negsten nach endung dieses vnser Reichs tages angehen, vnd hinfürder also vnnachlässig vollenzogen werden, Wie wir dann deshalben im heiligen Reich Deutscher Nation, da es die notturfft erfordert, Mandata vnd Gebots brieue, außgehen vnd publiciren lassen wollen.

Vnd wo einige Obrigkeit derhalb vnfleissiges einsehent thete, vnd die vberfahers nicht straffet, sol einem jeden erleubet sein, vor des vberfahers gebürlichem Richter, oder an dem ort, da er damit betretten, zu den Stücken oder Tüchern, damit et ehegemelte satzung verbrochen, rechtlich zufragen, vnd ihme zu zustellen zubegeren, Die als dann aus genugsamer erfahrung, ihme Rechtlich zu erteilet, vnd darauff verholffen werden sol.

Schneider.

Mit dem Schneiderlohn sol es forthin also gehalten werden, vnd darüber nicht gegeben werden, Remblich:

Reuter Kleidung

- Von einem par Hosen darunder vier oder fünff ellen Harres gefüttert, fünff schilling Lüß.
- Von einem Rocke, sechs schil.
- Von einem Reitemantel mit einem Wülstein, sechs schil.
- Von einem Wambs, drey schill.
- Von einer Kappen, einen schill.
- Von einem par Streiffing, zween schill.
- Von einem par Hendtschuch, einen schill.
- Von einem gefütterten Wagenzeug vber den gantzen wagen, zwentzig schill.
- Vber einen halben Wagen, zehen schill.

Gemeine Mans Kleidung.

- Von einem Seidenen Kamlot, Cartecken, Sindeldorten, oder Daffanten, Mannes Rocke, der zweymal gestippet wirt, zwelff schilling.
- So oft aber als er hierüber gestippet wirt, jedes mal dafür zween schilling.
- Vor einen Gewandtrock oder einen Mantel, mit Tuch gefüttert, sechs schilling.
- Vor einen gemeinen kleinen Leib oder Bnderrock, vier schill.
- Vor ein Seiden Wammes, das ein mal gestippet wirt, sechs schilling.
- Vor ein schlecht gantz vnd vnzerschnitten par Hosen vnd Wammes, fünff schilling.
- Von einem gemeinen ledern Wammes, das für der Handt gestippet wirt, fünff schill.
- Vor ein par schlechter ledern Hosen, vier schill.
- Vor ein schlechten zerschnittenen ledern Goller 4. schill.

- Vor einem Sammit Goller, Das ein mal gestript wirt, sechs schilling.
 Wann es aber darüber gestript wirt, vor jedes mal, einen schilling.
 Vor ein gemein Sammet Birret, vngestript 4. schill.
 Von der Kleidung aber, so Knaben bis auff zehen Jar angemacht wird, sol allezeit der halbe theil, der obengesetzten belohnunge, weniger gegeben werden.
 Bis auff sechszeihen Jar alt, sol der dritte pfennig abgehen.
 Von einem gesütertten Pawerrocke, vier schill.
 Von einem par Pawerhosen, zwen schill.
 Von einem Wammes, zwen schill.
 Von einem par Büchsen, einen Groschen.

Frawen vnd Jungfrawen Kleidung.

- Von einem langen Frawrock, wie ihne die Frawen tragen, sieben schilling.
 Von einem Seidenen, Kamlotten, Zindelorten, Atlassen schlechten Frawenrocke, zwelff schilling.
 Einen schlechten Frawenrock von Gewand, mit dem Kragen, vnd gestripten Ermeln, vnuerbremet, neun schilling.
 Einen schlechten gewanden Vnderrock, vier schill.
 Ein Seidenen, Harrasen, Wacheieren Frawenrock, mit gestripten Ermeln, zehen schill.
 Ein kurtz Mentlein von Gewand, so oben verbremet wirt, drey schill.
 Ein kurtz Mentlein von Seiden gewand, mit breitem gebrem, acht schilling.
 Ein lungen Frawenhöfen, 21. schill.
 Ein Harrasen höfen, ein Gilden.
 Ein gewanden Frawen Oberrock, sechs schill.
 Ein Sayen oder Kamloten Oberrock, acht schill.
 Ein Frawen Jopen von Seiden mit einem strich verbremet, fünffte halben schilling.
 Ein Frawen Jopen von Gewand, zween schilling.
 Ein Sammet oder Seiden Goller, das ein mal gebremet wirt, vier schilling.
 Einen Oberrock, so die Dienst Wegde von geringer Tuch machen lassen, fünff schilling.
 Einen Vnderrock, viertelhalben schilling.

Da aber jemandt, es weren Mannes oder Weibes personen, sonderlich vnd anderst, dann in gemein gebröuchlich, ihre Kleider wolten verwillstet, verköddert, bundt, mit Sammet vnd Seiden ausgefütert, vnd dergleichen sonderliche dracht vnd muster haben, Die mügen derhalben sonderliche gedinge mit dem Schneider machen. Oder aber die Handwerksmeister vnd Alerteute, solliche arbeit schawen vnd schätzen lassen. Jedroch, weil ein schendlicher mißbrauch, mit den vngestalten ergerlichen grossen plüder vnd zortenden hangenden Hosen, vnder den leichtfertigen Gesellen, eingerissen, welche Kleidung ohne mas vnd vernunft, wider Ehrbarkeit vnd wolstandt gebraucht wirt, vnd derhalben nicht leidlich ist.

So befehlen wir ernstlich vnd wollen, das hinfüro kein Schneider, ober vier, oder zum höchsten fünff ellen Harras, oder ander seyden Gewand, in der breite vnd lenge, vnder ein par zerschnittenen Hosen ziehen sol, also das doch das hierin diese maß, nach dem die Person, groß oder klein am leibe ist, in allewege gehalten werde, das allezeit das Futter eine handtbreit ober dem knie werde. Würde aber jemandt hirwider, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, solliche vnzimliche Hangelhosen, ober dieses vnser Verbot machen oder tragen, So soll der Schneider, so oft er die gemacht, der Obrigkeit eines jeden orts, da sollichs geschicht, Fünff gulden zur busse geben, vnd der, so sie hette machen lassen, mit Gefengnus zween tagelang gestraffet, vnd ihme solche Schandtkleidt, weiter zu tragen, nicht gestattet werden, darauff dann die Rathe vnd Stadtuoißte in den Stedten ein fleißig auffsehen haben sollen, damit wir nicht verursacht werden, gegen der nachlässigen Obrigkeit, vns mit gebührender straff, zuerzeigen.

Anderer Handwerker.

Souiel aber ferner die Bötticher, Wagner, Tischler oder Schnitger, Schlachter, vnd in gemein alle andere Handwerksleute, Auch Kramer, Haken vnd dergleichen, so in dieser vnser Ordnung nicht außgedruckt, belangt thuet, Sollen die Rathe in Stedten gleicher gestalt, gute Ordnung machen, vnd in einem jedem Ambt die Ruffschawer, wie oben gesetzt, ordnen, vnd mit gebürlicher Eydes leistung verpflichten, Das sie neben dem Stadtuoißte, vnd zween vnuordechtige vom Rath, in widerung vnd schätzung der arbeit, oder der feylen Wahren, die billigkeit verfügen, Damit niemandt vbertewret, vnd einre so wol als der ander, seine notturfft vmb einen billichen pfennig keuffen müge.

Becker.

In sonderheit sollen die Rathe in den Stedten, ein fleißig auffsehen haben, vnd verschaffen, Das die Becker den Kocken vnd Weitzen waschen, vnd niedtlich Brodt vnd Semel, auch wol gar vnd fein löß backen, Vnd sie sollen ihnen auch, nachdem der Kocken vnd Weitzen jeder zeit güldig, gewis maß geben vnd setzen, wie hoch sie den Kocken vnd Weitzen verbacken sollen, vnd wie schwer das Pfennig wert sein solle, vnd das demselbigen also nachgesetzt, vnd die vngehorsamen gestraffet werden, Sol der Stadtuoißte neben zween Bürgern auß der Gemein, zum wenigsten alle vierzehen tage, ein mal vmbgehen, das Brodt vnd Semel bey allen Beckern nachwegen, vnd was am Gewicht zu leicht befunden, Sollichs sollen die verordenten Brodtweger, zu sich nehmen, vnd in die Hospitallen, oder den armen geben, Vnd sollen die verbrecher, wo sollichs oft vorsetzlich von ihnen geschehen, von eines jeden orts Obrigkeit, vmb eine gebürliche Geldtbusse, gestraffet werden.

Es sollen auch die Rathe in den Stedten ein gewisse Ordnung machen, vnd bey einer genanten straff darob halten, Damit die Armut, so bey den Haus-Beckern ihr Brodt vmbß Geldt backen lest, darin zur vngebür nicht vbertewret werde.

Fleischer.

Des gleichen wollen wir, Das die Rathe in den Stedten, Auch die Verordnung thun, damit die gemeine Bürgerschaftt, mit einem notturrftigen Fleischkauff versorget vnd versehen werde, Vnd das nit allein an dem Fleische kein mangel fürsalle, Sondern, das auch zween aus der Gemein, neben dem Stadtweigte vnd einer Rathspersonen, vorordnet worden, Welche das pfundt Fleisch, nach dem der Viehekauff, jeder zeit steigt vnd felt, vmb einen billigen pfennig schätzen, Vnd solches auff ein Teselein verzeichnet, für die Fleischbencken, oder an dem orte, da der Fleischmarkt gehalten wirt, hengen lassen, Auch sonst zu dem, ein fleißig auffmercken haben, damit in dem Gewichte, kein vorteil gesucht werde, Vnd dasselbige zum wenigsten alle vier Wochen, ein mal auffziehen vnd probiren, Auch die Fleischer anhalten, das sie dem Armen, eben so wol als dem Reichen, ein Pfund, halbes, mehr oder weniger, so er es begehret, vngeweiigert verkauffen, vnnnd vmb gebürliche bezahlung volgen lassen, Vnd die leute nicht zwingen, das sie das Eingeschneide, als Inster, Kuhfüsse, Kalbsköpffe, Schweinflawen, Würste, Kaldaunen vnd dergleichen, iber den wert des Gewichts, mit keuffen vnd zunehmen müssen.

In sonderheit sollen die verordenten auffschawer, darauff fleißige achtung geben, das kein vnrein oder anbrüchig fleisch geschlachtet, vnd verkaufft werde.

Leinweber.

Den Leinwebern sol man das Garn zuwegen, vnd die Leinwand hinwiderumb von ihnen mit dem gewicht empfangen, vnd sol fleißig darauff achtung geben werden, Das sie in lieferung der gemachten Leinwand, nicht gefehrlich handeln, die nicht netzen, feuchten, oder in andere wege schwerer machen. Vnd das die jennigen so sich sollichs understehen würden, ernstlich gestraffet, Vnd soll ihnen zu macherlohn, wie volget, gegeben werden.

Von einem Lacken grober sack Leinwandt, so einer ellen breit, vnd vier vnd zwantzig lang ist, 2. schil.

Von einem Lacken, der breite vnd lenge wie jetzt gemelt, von grober heede, drey schilling.

Von kleiner heede, vier schilling.

Von Rantfleschen, welches halb heeden vnd flechsen ist, 4. schil.

Von gemein eitel flechsen, welches in sechs vnd zwenzig stigen gehet, sechs schilling.

Von dem kleinsten flechsen, sechs quartir breit, in die zwey vnd dreißig stige, vierzehn schilling Lüß.

Meurer vnd Zimmerleute.

Einem Meurer, Lännicher, oder Zimmerman, auch Schnitger, der ein Meister ist, zum Sommerlohn, sol geben werden, von Wittfasten an, bis

auff S. Michaelis tag, neben der kost, zwen schil. vnd ohne die kost, vier schilling.

Einem Schnitger, Maur oder Zimmerknecht neben der kost zwen groschen, vnd one die kost 3. schil. 6 pfen.

Ein's Meurers zupflegger, helffer oder kalkschlager, neben der kost, 2. Groschen, vnd ohne die kost, drey schilling, 3 pfen.

Sie sollen aber zwischen der zeit, wie obengesetzt, des Morgens frů vmb vier, vnd nicht nicht lengsamere, des Abends vmb sieben vhr vnd nicht ehr, zu vnd von der Arbeit gehen, vnd sonsten ihr Frůstuck, vnd Mittagess malzeit, wie gebreuchlich, halten, Vnd sol die Mittags ruhe, vber eine halbe stunde nicht weren.

Von S. Michaelis tage aber, bis widerumb auff Mittfasten, sol zu winterlohn geben werden:

Einem Maurer, Tünlicher oder Zimmerman, der ein Meister ist, neben der kost, zween Groschen, ohne kost. viertelhalben schilling.

Einem Gesellen, Maur oder Zimmerknecht, neben der kost, zween Groschen, vnd ohne die kost, drey schilling, drey pfennig.

Eines Mawers zupflegger, Helffer oder Kalkschlager neben der kost, einen schilling, ohne die kost, drey schilling.

Leimdecker vnd Kleiber.

Von Mittfasten bis auff Michaelis, sollen sie zu der zeit, wie oben bey den Meurern vnd Zimmerleuten angezeigt, zu vnd von der Arbeit gehen, vnd ihnen zu Sommerlohn, wie volget, geben werden.

Dem Meister neben der kost zween Groschen, ohne die kost, viertelhalben schilling.

Dem Knechte neben der kost einen schilling, drey pfen. ohne die kost drey schilling, drey pfen.

Einem Manne oder Frawen, so Wende kleibet, neben der kost, einen schilling, ohne die kost, drey schilling.

Einem so vberheupt Bindelböden kleibet, neben der kost, andert halben schilling, ohne die kost, drey schilling, drey pfennig.

Von S. Michaelis tage an bis auff Mittfasten, dem Meister neben der kost einen schilling, drey pfennig, ohne die kost, drey schilling, drey pfennig.

Dem Knechte neben der kost einen schilling, ohne die kost, drey schilling.

Von Dienstbotten vnd Lohne des Gesindes, auch Reifigerknechte.

Uns ist auch klage fürbracht, Als solten sich etzliche Leute vnderstehen, das Gesinde vnd die Dienstbotten, wann sie albreit von andern gemietet worden, vnd das Gottes gelt darauff empfangen haben, anzusprechen vnd abzuspinnen, dadurch das Gesinde verwendet vnd mutwillig gemacht wirt,

des sie sich nicht straffen lassen, vnd von einem zu dem andern lauffen. Dem vorzukommen, ordnen vnd befehlen wir, das hinführo in Stedten vnd Dörffern, keiner des andern Gesinde, weil es noch in des andern Dienst vnd Brodt, vnd vnerleubt ist, Es geschehe dann mit des andern vorwissen, ausmieten vnd dingen sol. Bey straff, so es einer vom Adel thete, zwenzig Gilden, der Bürger zehen Gilden, vnd der Pamer, so hoch sich das jarliche lohn, desselbigen Dienstbotten erstrecket, welchs halbe theil, des ortz, da sollichs geschicht, Obrigkeit, vnd die ander helffte dem, so das Gesinde abgesspannet wirt, verfallen sein sol.

Der Dienstbotte aber, so sich der gestalt aus dem Dienste, ohne seines Herrn vorwissen vnd willen, auffreden liesse, der sol seines Dienstlohns verlustig sein, vnd daselbst jemandt anders zu dienen, nicht gelitten werden, Vnd wer solliche Dienstbotten daselbst annehmen würde, der sol gleich den andern, wie oben gemelt, gestraffet werden.

Wann auch ein Dienstbotte, aufferhalb der zeit, ohne rechtmessige vrsache, sein vrlaub selbst nimpt, So sol ihme der Herr oder die Fraw jennigen Lohn zugeben nicht schuldig sein.

Darentgegen, wann ein Herr oder Fraw, sein Gesinde, ehe dan es außgedienet, verurlauben würde, vnd das Gesinde vermeinet, es hette darzu nicht vrsach geben, So sol es solches den Gerichtshabern der orter, anzeigen, Welliche (wann sie befinden, das one erhebliche redliche vrsachen das Gesinde enturlaubet worden) den Herrn oder die Fraw dahin halten sollen, das sie den Dienstbotten, so der gestalt vor der zeit geurlaubet worden, iren lohn, vor voll geben vnd entrichten.

Wann auch ein Dienstbotte, nachdem er außgedienet hat, oder sonsten mit willen seines Herren, sich von einem andern mieten liesse, vnd das Gottesgeldt darauff empfinde, dem sol er auch zu dienen schuldig sein, vnd von keinem andern mehr sich bestellen lassen, oder sein Gottes pfennig nehmen, Oder aber, da er sollichs thun würde, Sol er einem andern zudienen, nicht geduldet werden. Und der, so wissentlich mit einem Dienstbotten, so allbereit von einem andern dz Gottes Geldt empfangen, dingen würde, sol des ortz Obrigkeit 1. Gilden zu der straff geben vnd entrichten.

Es sol auch sonsten niemandt, in oder aufferhalb der gewonlichen Mietezeit, fremdes gesinde zu dienste auffnehmen, Es könne dann von seinem vorigen Herren, oder des ortz Obrigkeit, da es zuuor gedienet, einen schein vnd kundschaft darthun, das es redlich abgesehen sey. In massen es dann auch durchaus mit annemung der Reissigen knecht, es sey in oder aufferhalb der Mietezeit, gehalten werden sol. Wir wollen auch, das die Herrenlose knechte, die weder Weib Kind, noch Haushaltung haben, vnd niemand dienen wollen, vnd sich nur des müffiggangs bestleissen, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, nit gelitten noch geduldet, Sondern mit ihnen, wie hieroben von den Müffiggengern gemeldet, gehandelt vnd geschaffet werden sollen.

Damit auch dem Gesinde der besoldung halben, nicht vrsach geben werde, von einem ort zu dem andern zulauffen, So wollen wir, das in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, der belohnung halben, so viel möglich, eine gleichheit gehalten werde, vnd das einem erfarnen alten Reissigen knecht 12. Gilden, aber einem andern gemeinen Knecht 10. gilden, vnd eine Engeltische kleidung, 1. Taler zu eim par Stiefel, Einem Reutterungen noturfftige kleidung, Einem vollkommenen Pamerknecht, der da seyen, meyen, hacken, pflügen, vnd allerley arbeit zum Ackerbau ge-

hörig, austrichten, vnd darneben auch Futter schneiden kan, ein gantz Jar vber 5. gülden, zwey par Schuh vnd zwey Hembde zu der belonung, mit geben werden.

Einem Knechte aber, der nicht seyen vnd meyen kan, sollen allein drey Gülden, zwey par Schuh vnd zwey Hembde, das Jar vber zu lohne gegeben werden.

Vnd sollen da entgegen alle Gedinge auff das Kornseyen, vnd wie sonst dasselbige genennet werden mag, bey Megden vnd Knechten, gantz vnd gar verboten vnd abgeschaffet sein, auch keinem Dienstbotten, an stadt der Belohnung einiger Acker, wie bis anhero von etzlichen geschehen, zubesehen vnd zugebrauchen, eingereumet vnd zugestellt werden.

Einem Jungen der gleichwol seine Arbeit thun kann, sollen zum Jarlohn, zween Gülden, zwey Hembde, vnd zwey par Schuh gegeben werden.

Einer Dienstmagdt, die ihre vollkommene arbeit im Hause, vnd auff dem Felde thun kan, sollen ein Jar gegeben werden, zween Gülden, zwey Hembde vnd zwey par Schuh.

Als vns auch fürkümpft, das die ledigen Pawers Knecht vnd Megde vnserer Vnderthanen in vnsern Emptern, vnd vnter denen vom Adel, ohne ihrer Obrigkeit erlaubnus austretten, sich zu andern in dienst, Sonderlich aber in die Stedte Kostock vnd Wisimar begeben, vnd vber beschehenes abfordern nichts desto weniger daselbst vnderschleiff, vnd ihrer Herrschafft vorenthalten werden, dadurch die tüchtigsten Bawknechte von den Hufen abkommen, vund das Ackerwerck in die lenge zu grossen abfall gerathen würde, wo dem nicht zeitlich begegnet solte werden. So befehlen wir hiemit ernstlich, das sollichs hinfüro gantzlich verbleiben, vnd keiner dem andern sein Vnderthanen auffnehmen, oder zu dienst wider seiner Herrschafft willen behalten soll, Da das aber geschehe, vnd ein gegenanhaltung eines oder mehr aus dem mittel der jenigen, so hierin schuldig vnd straffellig, darauff erfolgen würde. Wollen wir vns in solchem fall derselbigen auffgehaltenen, als Vbertretter dieses vnseres verbots, von wegen ihres wissentlichen vnzugs vnd vngehorsams nicht annehmen.

Arbeiter vnd Tagelöhner.

Einer Braverinnen, sollen neben der kost, einen tag vber zween Groschen nicht gegeben werden. Dafür aber soll sie auch helfen, das Maltz einsacken, in vnd aus der Mülen brengen, Wasser, vnd volgendes zum ende, bis das Bier in die Tonnen gebracht worden, auswarten.

Einem Rogken, Gersten oder grasmeyer in dem Augst, sollen neben der kost, zum tagelohn, zween schilling gegeben werden.

Einer Binderinnen zween groschen.

Einem Harcker zween groschen.

Einem der das Hew, die wicken vnd Erbsen zusammen bringet, sol neben der kost zu tagelohn, ein schilling gegeben werden.

Vns wirt auch fürbracht, das sich etzliche Hausgenossen, vnd Meyer in vnseren Stetten auffenthalten, vnd vnangesehen, das sie das ganze Jar vber ire narung, bey den Stetten suchen, sich gleichwol weigern sollen, Den Bawleuten in Stetten vmb gebürlichen lohn, in der

Arndzeit, Roggen, Gersten, vnd andere Getreidich, zu meyen vnd einbringen zu helfen. Derwegen beuehlen wir, das die Kette in den Stetten, auff dieselbigen, ein vleissig auffmercken haben, Vnd wo die also besunden würden, das sie die, bey vermeidung der Statt, zu der arbeit, gegen gebürlicher vnd in dieser vnser ordnung, außgedruckten belohnung, anhalten vnd weisen.

Ferner, einer Hopfenpflugferinnen, sol den tag neben der kost, ein schilling gegeben werden.

Einem Sager, so bey eines jeden kost vnd hier, schneidet, sollen von einer kurtzen Ellen dicke, vnd lang, auff vnd abzuschneiden, zween pfennig lüb. gegeben werden:

Einem Futterschneider, sollen von einem drömbt Heckerling, klein vnd wol geschnitten, sechs pfennig lüb. bezalt werden.

Einem jeden gemeinen Tagelöner, sol von Mitfasten bis auff S. Michaelis tag, ein schilling, vnd von S. Michaelis tag, bis auff Mitfasten, ein groschen, zum Tagelohn vberreichet werden.

In gemein aber wolken wir, wo man den Arbeitern oder Tagelöhnern die kost gibt, das auff eine Personen in den Sommertagen nicht ober vier potte, vnd in den wintertagen, zum höchsten drey potte gegeben werden.

Bonn vbermessigen vnkosten auff Bittelfösten vnd Hochzeiten derer vom Adel, auch in Stetten vnd Dörffern.

Wellicher gestalt auch mit den Bittelfösten vnd Hochzeiten, beide auff dem lande vnter denen vom Adel, vnd dann in Stetten vnd auff den Dörffern, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben schedliche mißbreuche eingerissen, vnd grosser vberfluß gebraucht wirdt, dadurch bisweilen die leute in sollich vnuermögen geraten, das sie es hernacher an jrer narung nicht wol erwinden mügen, das ist offentlich am tage. Dieselben vnordentlichen zerungen aber gantz vnd gar abzuschaffen, vnd vnserer Vnterthanen wolfsart vnd bestes zubefurdern. Wollen vnd beuehlen wir, das hinfurder alle Bittelfösten, an allen orten in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, die da noch im gebrauch, gantz vnd gar abgestellet, vnd vor dem rechten Hochzeit tage, niemandt in das Haus, darin die Hochzeit oder köste sein wirdt, oder auch sonsten eingeladen werden sol.

Bonn deren vom Adel Hochzeiten.

Braut vnd Breutgam sollen nicht mehr dan vier vnd zwanzig Hauswirte zu beiden teilen unterschiedlich vnd nicht darüber laden, die sollen kein vbrig gesunde mitbringen. Des abends sollen acht essen, vnd am Braut tag zwölffe, vnd nicht darüber gegeben werden. Vnd sol die köste vber drey tage nicht wehren, auch des Montags auffn Abent angefangen, vnd lenger nicht dan bis auff den Mitwochen einschließlich gehalten worden, vnd als dan gantz vnd gahr ihre entschafft haben. Der Brautfese sol den mitwochen zu abends der abendmalzeit mit angehengt

werden, vnd dazu nicht mehr dann butter, kесе, gebackens vnd confect. Jedoch alles zimlicher massen gebraucht werden.

Die Lentze sollen nach altem adelichem Teutschen gebrauch, züchtig vnd erbarlich, ohne alles verdrehen, vnd andere vnzüchtige leichtfertige geberde gehalten werden.

Es sol auch ein jder vom Adel vnd ihre hauffrawen auff ihr gesinde, es wehren knechte oder megde, gut achtung haben, das sie auff ihre Juncfern vnd frawen warten, vnd sich vbermessiges fressens vnd sauffens, auch anderer vnzüchtiger geberden bey ernster straff enthalten, vnd da einer oder eine darüber sich anders hielte, der, oder die sol von der Hochzeit durch die gantze ehrliche versammlung mit vnehren vnd schanden verwiesen werden, sie sein gleich zustendig wem sie wollen.

Mit den Hochzeiten aber in Stetten, sol es nachfolgender gestalt gehalten werden,

Das ein Bürgermeister oder Raths Person, vnd jre Kinder, so die ausgesteuert werden, nicht mehr dan Sechszig, ein gemeiner Bürger funfftzig, vnd ein Tagelöhner oder Hausgenos, vier vnd zwanzig Personen vnd darüber nicht zubitten macht habe, weniger leute aber, mügen sie jrer gelegenheit nach, wol bitten.

Auff den Dörffern, sol den Schultissen oder Hufenern, zu jrer selbst, vnd ihrer Sone vnd Töchter, Hochzeiten, vierzig, vnd den Röttern zwanzig, vnd nicht mehr Personen, zu laden vergünt werden.

Da aber jemandts betretten würde, der dieser vnser ordnung zu wieder, mehr Personen, dann jme alhie zugelassen, eingeladen hette, der sol von den Rethen in den Stetten, vnd sonst eines jeden orts, Obrigkeit, als viel Personen er vber diese vnser ordnung vnd satzung, nidergesetzt vnd gespeiset hette, so manliches mahl vmb einen halben Gulden gestraffet werden.

Es sollen auch auff einer jeden Hochzeit nicht mehr, dann drey Malzeiten gespeiset vnd gegeben werden, Also, das die Hochzeit, welleche des Abents angehet, den volgenden gantzen tag were, Welliche aber frü anheben würde, das dieselbige den ersten gantzen tag, vnd auff folgenden tag, allein den Abendt gehalten werde. Es were dan, das jemandt frembde Hochzeit Geste hette, die mag er darüber noch eine, oder zum allermeisten, zwö Malzeiten, vnd darüber nicht speisen, Vnd sollen die Bürger in Stetten nicht mehr, dan auff eine Malzeit vier essen, vnd die auff den Dörffern vber drey gerichte, nicht geben.

Wir wollen auch, das kein Hufener, vber sechs, vnd kein Rötter, mehr dann drey Tonnen bier, zu einer Hochzeit, brauchen vnd auszapffen sol.

Wo aber sollichs vberschritten würde, Sollen die Schultissen, bey straff drey Gulden, schuldig seyn, sollichs vnsern Amptleuten, vnd eines jeden orts Obrigkeit, anzuzeigen, welleche auch für sich selbst, ein vleissig einsehen vnd nachforschung haben sollen, das dieser vnser satzung also nachgelebt werde.

Da aber auch in ecklichen orten gebreuchlich were, weniger Leute, vnd Malzeiten, zu den Hochzeiten zuladen, vnd geben, so sol sollichs darbey auch bleiben, vnd darnach gehalten werden.

Es sol auch hinfürö weder Braut noch Breutgam, eines des andern Freunden, noch jemandt anders, keinerley Ringe, Hemdder, Lucher, noch andere Gaben schencken vnd geben.

Vnd dieweil bis anhero ein vnnoturfftiger gebrauch gewesen, Das auff den Hochzeiten, Brauthanen, von Zucker, Confect, Wein vnd andern, gegeben sein worden. So ordnen wir, das sollichs nuh hinfürder auch abgestellet, vnd keinerley Brauthanen, gegeben werden sollen. es weren dann Epfel, Birn, Küsse, vnd dergleichen geringschätzige dinge. In massen wir dann auch geleich gestalt das Hanenbier, bey welchem die jungen leute auff den Dörffern, oftmals viel vnrahts stifften vnd anrichten, gantz vnd gar hiemit abgethan vnd verboten haben wollen.

Auch sollen die, so zur Hochzeit zeladen, sich hinfürder des vbermessigen schencken, enthalten, Vnd sol hinfürder von den vornehmen Man vnd Weibes personen, nicht mehr denn ein halber gülden, vnd darüber nicht geschenkt werden.

Die andern gemeinen leute, sollen daunder vnd weniger. Die Gesellen vnd Jungfrauen aber nur zween schil. lüb. vnd darüber nicht schencken, Do aber jemandt in diesen allen brüchig würde, der oder dieselbigen, sollen den Gerichts Herren, so oft es geschicht, vier gülden straff verfallen sein.

Wo aber vor alters nicht gewonlich gewesen, zu den Hochzeiten etwas zuschenken, dabey sol es auch noch bleiben, vnd sollich geschenke zu thunde nicht angefangen werden. Vnd sollen vnser Amptleute hiemit ernsten befehl haben, auff die haltung, obgesetzter ordnung, zu verhütung des vberflüssigen vnnötigen zereus vnd verschwendung, vleissig zusehen, dieselbige abzuschaffen, vnd ein anfang der straff zu machen, damit andere Gerichts Herren, zur nachsolge ein Exempel haben.

Vom der Kindt-Tauffe vnd Kindelbier, in Stetten vnd Dörffern.

Es wirt bey etzlichen auch ein böser gebrauch gehalten, Das sie die Kinder (nach dem sie auff die Welt kommen) etzliche viel tage vngetauft liegen lassen, Vnd dann ein merliche vngereimte anzal Gevattern bitten, Auch nach der Kindtauffe vnrordentliche Gesteren, vnd Bierzechen anrichten vnd halten. Solliche vbelstende vnd vnartige misbreuche, wollen wir geleich den andern, hinfürder auch gentslich auffgehoben vnd abgethan haben,

Hiemit ernstlich befehlende, Das ein jeder Vatter vnd Mutter, oder die nechsten Freunde, die Kinder also wie oben gemelt, nicht vngetauft ligen, Sondern zum lengsten den folgenden tag, nach dem sie zur Welt gebracht, zu der heiligen Tauff bringen, vnd nicht mehr denn drey Personen zu Gevattern bitten, vnd die ordnung darin halten, das zu einem Kneblein, zween Menner vnd ein Weibsbild, Zu einem Meglein aber, zwo Weibs vnd ein Mansperson, vnd darüber nicht mehr, auch anderst nicht gebeten werden.

Es sol auch keiner vom Adel ober acht Haus wirtze zur Kindt tauff bitten. Vnd sich ein jeder bestleissigen das er sein Kindt fürderlich tauffen, vnd ohne erhebliche vrsach bis die sechs Wochen geendigt (wie bishero ein misbrauch gewesen) mit nichten vngetauft ligen lassen.

Vnd wann dies also nach Christlichem gebrauch geschehen vnd verichtet, So sollen nach der Kindtauffe, auch in vnd nach dem Kirchgange,

hinsfürder die vnordentlichen vbermefzigen Gastereien vnd Bierzehen, gantz vnd gar verbleiben, vnd in den Stetten vnd Dörffern abgethan sein, Vnd die Frauen so zu Gevattern vnd zu dem Kirchgange, gebeten worden, Sollen allein das Kindt zu der Tauff, vnd wieder dauon, bis für das haus, geleiten. Es were dann, das die Kindelbetterin, ire Gefattern oder die Frauen, so bey ihr in den Kindsnöten gewesen, oder die auß den Dörffern vber felt das Kindt zur Kirchen hetten helfen bringen, bey sich haben wolte, denen mag sie einen drunck, Wein oder Bier, nach eines jeden gelegenheit, reichen lassen, Oder auch dieselbigen alleine, doch vber einen Tisch nicht, eine stunde oder zwo hey sich behalten, welchs jnen zimbllicher weise sol zugelassen sein. Wir wollen auch das an denen orten, da etwan ein böser brauch eingerissen, das man den Frauen, so dem Kinde zu der Tauffe volgen, gebackens oder brot, zugeben pflaget, sollichß hinsfürder, gantz vnd gar abgethan vnd abgeschaffet werde. De sich aber hierin, wider diese vnser ordnung, jemandt setzen, vnd der zuwider handeln würde, der oder dieselben, sollen den Gerichtsherrn, für solliche verwicklung, so oft es geschicht, vier gülden zu der straffe, vnnachleszig vnd alsbaldt, entrichten.

Vonn vnnöthigen Zerungen, der Innungen vnd Gilden inn Stetten.

NACH dem die Ambt vnd Handtwerksleute, in dem Eingang ihrer Ambter, sich mit vnnützen Giff vnd Gasteboten, irer barschafft entblößen, Vnd die anderen auch sich, zu abbruch ihrer narung, bey sollichen Gelingen, dergestalt verfeumen, das sie volgendß sich schwerlich enthalten, vnd ihr Handwerck treiben mügen, Wellich nicht allein jhnen selbst, Sondern auch den gemeinen Nutz zu abbruch vnd zuuermüstung vnserer Stette gereichet. So wollen wir derhalben, das nun hinsfüro, alle Rath vnd Werkkosten, Hoicken hier, Gesellschaften, Companien, vnd dergleichen vnnütze vnkosten verbleiben, vnd abgethan werden, Vnd so oft in vnsern Stetten nach altem gebrauch, vnd eines jeden ortß gewohnheit, die Bürgermeistere vnd Rathsleute gefohren werden, So sollen sie in ihrem eingange, mit keinerley geschenden oder gaben, wie die erdacht, oder namen haben möchten beschwert werden, Sondern zu ihrem aufferlegtem Amte, einen freyen eingang haben, Es were dann, das sie von alters hero, an etzlichen ortern, etwas an gelde zu gemeiner Statt oder des Handtwercks besten, in den gemeinen des Rathß fasten, oder des Handtwercks Lade, gegeben hetten, oder aber, sollichß nachmals dahin zu geben, ordnen wolten, Dasselbige mag in diesem fall, also wie vor alters gebreuchlich gewesen, gehalten vnd vorgenommen werden. Ingeleichen wollen wir auch, das die Gewandtschneider einen freyen eingang, in ihr Amt haben, vnd mit keinerley geldtkosten, Collation oder anderem beschwert werden.

Es sollen auch künfftiglich, in einem Handtwerke des Jarß nur alleine zwo Morgensprachen, vnd darüber nicht, zugestattet werden, Es were dann, das sollichß auß notwendigen vrsachen, geschehen müste. So sol doch dieselbe, vnd andere Morgensprachen, nicht vber einen halben tag, vnd ohne einigerley kost vnd zerung, es were mit essen oder trin-

den, gehalten werden. Da auch in etzlichen Handtwerken, des Jars nicht mehr als eine, oder aber gar keine Morgensprache gehalten worden were, dieselben sollen bey ihrem gebrauch bleiben, vnd keine Morgensprache von newes auff brengen. Gleicher gestalt wollen wir, das hinfüro von den newen Handwerkeren, nicht mehr dan zwo Eschungen geschehen, Vnd das für dieselbigen so viel, als an ein jeden orte vor alters gebewhlich, gegeben werde, Jedoch sollen die Gastebotten, wo sollichs gewöndlich gewesen, hiemit auffgehoben vnd abgeschaffet sein. Wo auch vor alters vbung gewesen, Das die newen Handwerker alleine mit einer Eschunge, in die Ambter genommen weren worden, bey sollichem altem gebrauch, sol es auch noch bleiben, vnd sollen hinfüro vber die Eschunge, wie gemelt, die newen Handwerker, mit keinerley beschwerung, belegt werden, Vnd hiemit alle giffet vnd gaben, Speise, gebratene Hünner, werck vnd Schmoekelkoste, Stuben bade, vnd wie das alles namen haben möchte, gentzlich abgethan sein, Vnd sollen darentgegen die Kette in den Stetten, solliche vnnütze vnkosten auff eine gewisse geltsumma, nach eines jeden Handwerckes gelegenheit setzen, Welliche von den jungen Meistereen, wann sie die Innunge, oder das Ambt gewinnen, in einen gemeinen Ambtkasten, so hierzu in einem jeden Handwercke, verordnet werden sol, erlegt vnd vberreicht, vnd zu des Ambts vorrathe vnd notturfft, verwaret und angelegt werden sol. Als auch in etzlichen Stetten, under etzlichen Handtwerken, ein beschwerlicher misbrauch gehalten, Wann sich ein Handwercks Man in den ehelichen Standt, begeben, oder ihme seine Hausfrawe abgestorben, daß er derwegen dem Ambte unkosst hat thuen müssen, So ordnen wir, das solcher misbrauch endlich abgestellt, vnd in berürten fellen, niemandt darmit beschwert sol werden, Desgleichen auch, sollen der Handwerker Eheliche hausfrawen, wie etwa an etzlichen orten, ein böser gebrauch gewesen, hinfüro nicht mehr in dem eingange ihrer Ehemenner, in das Ambt, Stubenbade, vnd Collation geben.

Vns wirt auch fürbracht, Das in etzlichen vnsern Stetten, die Ambter einen vnbilligen gebrauch halten, wann die Meistere verstorben, daß ihren verlassenen Witwen, nicht vergünnet wirt, das Handwerck zutreiben, Ja auch wol die gefertigte arbeit, vnd anderen vorrath, zu ihrer handtierung gehörig, feyl zuhaben vnd zuverkauffen. Sollich vnbillich vornehmen vnd beschwerung der Witwen in den Ambtern, abzuschaffen, Ordnen vnd wollen wir, Das hinfüder die Witwen, wan ihnen ire Ehemenner abgestorben, das Ambt widerumb von Newen zugewinnen, nicht gedrungen werden sollen, Vnd das sie das Handwerck, inmassen es ihre verstorbene Ehemenner, getrieben, von jedermenniglich vnghindert, für sich redlich treiben, vnd sich damit ehrlich nehren mügen, so lange sie vnuerandert in irem Witwenstande sitzen vnd bleiben, Darbey sie auch die Kette in den Stetten schützen, handhaben, vnd die jennigen so dieser verordnung züwider, die leute bedrengen oder beschweren wolten, vnnachleszig straffen sollen.

Es wirt auch an etzlichen ortern bey den Handwerkeren, als Schneidern, Schustern, Beltzern, Beckern und andern gewöndlich gehalten, daß sie in dem anfangе ihres Handwerckes, ire Meisterstücke machen, vnd den Meistereen der Handwercke weisen, Sollichs ist nachgelassen, Jedoch also, das sie, von alters und nicht höher, etzliche verehrung mit Bier darzu thun, Wo es aber gewöndlich gewesen, das Kost vnd Speise darzu

gegeben vnd vmetragen worden, das sol hiemit gantz vnd gar abgestellet vnd verbotten sein.

Diemeil auch an vielen orten vnder den Handtwercken die Alterleute vnd Werkmeister, zu den zeiten, wann sie geforen, vnd widerumb abgefieset werden, etzlich Bier, Kost, vnd Speise zugeben, beschwert werden, So haben wir geordnet, das hinfürder in keinem Handtwerke oder Innunge, einiger Alterman oder Werkmeister, so gesatzt oder abgefagt wirt, jenig Gelt Bier öder Kost, geben, Sondern das dieselben zu solchem Amhte, vnd zu gewöhnlicher zeit, auch widerumb dauon, ohne einige beschwerunge, kommen vnd gelassen sollen werden.

Ferner ist in des Heiligen Reichs Ordnung, der Geschenkten vnd Vngeschenkten Handtwerker halben vorsehung gethan, Welliche wir also, wie volget, vnd nicht anders gehalten haben wollen.

Extract, Aus des Heiligen Reichs Ordnung, Anno 1548. auffgerichtet.

Dieweil in dem heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, gemeinlich in Stetten vnd Flecken, darin dan bishero geschenckte vnd vngeschenckte Handtwerker gehalten worden, von wegen der Meister Sön, Gesellen, Knechte vnd Lehrnaben, viel vnrube, widerwillen, nachtheil vnd schaden, nicht allein vnder jhnen selbst, sondern auch zwischen derselben Handtwerk Meistern vnd andern, so arbeit von jnen außbereitet, gemacht vnd gefertigt haben sollen, von wegen der müßigen vmbgehens, schenkens vnd zerung, derselben Meister Sön vnd Handtwerks Gesellen, bishero vielfaltig entstanden, Demnach wollen wir, das jnen, denselben geschenkten vnd vngeschenkten Handtwercken, als viel der in dem Heiligen Reich in Stetten vnd andern Flecken, im gebrauch, die Handtwerks gesellen, so jarlich oder von Monat zu Monat, von jnen, den frembden ankommenden Gesellen, die dienst begeren, vnd dieselben dienst zuwerben, vnd zu andern bishero erwelet worden, in alwege absein. Wo aber jemandt von denselben frembden ankommenden Handtwerks gesellen, in einer, oder mehr Stette oder Flecken, ankommen, dienst oder einen Meister begeren, der sol sich jederzeit, von sollicher sachen wegen, bey denselben seines gelerneten Handtwerks, Zunfft oder Stubenknechte, oder wo kein Zunfft oder Stuben were, bey desselben Handtwerks gesellen, angenommen Wirts vnd Vater, oder bey dem jüngsten Meister, so jeder zeit desselben Handtwerks sey, oder aber bey den jenen, so von einer jeden Obrigkeit darzu verordenet seind oder werden möchten, anzeigen, derselbig Zunfft oder Stubenknecht oder angenommen Wirt vnd Vater vder verorderter, für sich selbst oder durch seinen Knecht, oder jüngsten Meister, sol auch als dan vnd zu jeder zeit mit getrewen fleiß, vnd wie der ort der gebrauch ist, demselben ankommenden Handtwerks gesellen, vmb dienst vnd einen Meister, besehen vnd werben, In aller massen wie hieuor, die erwelten Handtwerks gesellen vnd knechte, zu jeder zeit gethan hetten, Doch sol in vnd nach dem allen, das samentliche schenken vnd zeren, zum an vnd abzuge, oder sonsten in andere weise, keines weg hinfürder gestattet werden. Es sollen auch einige straffen, von obgemelten geschenken oder nicht geschenken Handtwerks Meister Sönen vnd

gesellen, nicht mehr für genommen, gehalten noch gebraucht werden, auch keiner den andern weder schmehen, noch auff vnd vmbtreiben, noch vnredlich machen. Welcher aber das thette, das doch nicht sein, So sol derselb schmeher, sollichs vor der ordentlichen Obrigkeit des ortes ausführen, Ob aber der hierinne vngheorsam erscheine, so sol er von derselben Obrigkeit, nach gestalt der sachen gestraffet, vnd für vnredlich gehalten werden, so lange vnd viel, bis das, wie obstehet, ausgeführt. Es sol auch der jennig, so geschmehet worden, keines weges ausgetrieben, sondern bey seinem Handtwercke gelassen, vnd die Handtwercks gesellen, mit vnd neben ihme zu arbeiten schuldig sein, bis so lange die angezogen Injurien vnd schmehe, gegen ihme wie sich gebüret, erortert wirt, vnd was sonst ein jeder, Sprüche vnd fürderung, zu dem andern, vmb sachen, so ein Handtwerck nicht betrifft hette, oder zu haben vermeinte, die sol ein jeder von der Obrigkeit der Statt oder Flecken, darin der oder die betreten werden, oder sich enthalten, Vnd vmb sachen, ein Geschenckts oder nicht geschenckts Handtwerck, belangendt, vor der Zunffte, oder demselbigen Handtwercke, nach gutem erbarn gebrauch, der ortes, wie sich gebüret, austragen.

Vnd wellicher Meisters Son oder Geselle, sollich obgemelt ansehen, erkantnus vnd vertrege nicht annehmen, noch halten wolte, oder würde, der sol im Reich Deutscher Nation, in Stetten oder Flecken, fern zu arbeiten, vnd solliche geschencke oder nicht geschencke Handtwercke, zu treiben, nicht zugelassen, sondern ausgetrieben vnd weggeschaffet werden, Doch wo einiger sich beschwert befunde, dem sol vnbenommen sein, sich für die nechste Obrigkeit zuberuffen, Darnach sich menniglich habe zurichten.

Von den Fastnachts vnd andern Gilden, auch Brüderschaften in den Stetten.

Ob wol von tage zu tage durch Göttliche verhengnus, ihe lenger ihe mehr beschwerlicher zeit von tewrung vnd sonsten, einfelt, derwegen sich auch billig ein jeder mit seinem leben vnd wesen darnach richten vnd halten sol, So wirt doch sollichs vngachtet, von vnsern Vnderthanen allerley vnnöthige zerungen, müßiggang vnd leichtfertigkeit, mit besuchung der Zechheüser vnd sonsten geübet vnd gebraucht, Damit nun solliche leichtfertige zerungen, vnd leichtfertig wesen, durch gebürlich verbot vnd ziemliche straff, abgeschaffet werde. So ordnen, vnd wollen wir, das hinfürder keinerley Bruderschaften, Fastnachts oder andere Gilden, gehalten, sondern hiemit gantzlich verbotten vnd auffgehoben, vnd im Jare zu keiner zeit, dann allein umb Pfingsten, nachgelassen oder erleubt sein sollen, Jedoch mit der maß, das in den heiligen Pfingst feyertagen, stille gehalten, vnd mit schwelgen vnd füllerey kein ergernus gegeben werde, Vnd sollen also erst, solliche Gilden, an dem heiligen Pfingstdingstage zu abent anzufangen, vnd nicht lenger dann auff den nechsten Donnerstag, nur zimbllicher weise, zuhalten erleubt vnd nachgegeben sein, Jedoch ohne allen vberflus vnd ohne speisen vnd essen, das man bishero in den Gilden gebraucht, wellichs hinfüro ein jeder zu seiner notturfft, in seiner bekaufung thun mag.

Wo auch eine Innunge, Bruderschaft oder Handtwerk, des Jarres auff vnderscheidliche zeit, mehr dann eine Gilde vor alters, vnd vor dieser vnser ordnung, gehalten hette, dieselbigen sollen sie hinfür alle in eine Gilde bringen, Jedoch also, das sie nach ihrer vnd des Raths derselben Statt ermeszigung vnd gutbedünken, dieselb setzen vnd ordnen, Das die jenigen, welche sich in die Bruderschaft begeben wollen, in dem eingange der Gilde, vmb souiel destweniger, zulegen sollen, Vnd das die Gilde also wie gemeldet, in der Pffingstwochen alleine, vnd sonst zu keiner zeit des Jarres, gehalten werde. Es sol auch zu eines jeden wilführ vnd freyen willen stehen, ob er in sollicher Pffingst Gilden, sein wil oder nicht, vnd niemandt darzu verpflichtet sein, oder die zugewinnen gedrunge werden.

Als auch die Handtwerker vnd Einwoner ecklicher vnser Stedte, zu erhaltung der Gilden, etwan von einer gewissen heuptsummen geldes, die jarliche Kenthe, Gersten oder Malz, angelegt vnd geordnet. So haben wir zugelassen vnd nachgegeben, das solche Zinse, Gersten oder Malz, zu der Pffingst Gilde, so fern sich dasselbe erstreckt, gebraucht werden müge.

Wo sie aber zu der Gilden mehr Kenthen, Gersten oder Malz hetten, dann sie zu ihrer Pffingst Gilden, auf drittehalb tag, vngesehrlich, hiers bedürfften, So sollen sie die vbermas in der Stadt gemeinen Kasten geben, oder zu jrer Handtwerke vnd Ampter, fürfälliger vnuermeidlicher notturfft, im vorrath behalten, Da aber solliche Kenthen, wellliche die zween oder drithalben Gilden tage nicht zulangen würden, So mügen sie sampt vnd sonderlich, was darüber ferner vertrüncken wird, zugleich teilen, bezalen. Es sollen auch die Gildemeister, wellliche wie oben gesetzt, alleine zu den Pffingst Gilden zugelassen sein sollen, zu derzeit, wann sie nach gewonheit einer jeden Innunge, geforen oder abgefieset werden, keine vnkosten mit Bierschenken oder anderem, machen vnd treiben, sondern alzeit frey zu solchem Ampt erwelet, vnd wiederumb zu gewöhnlicher zeit, ohne beschwerung, dauon gelassen werden.

Als auch in vielen vnsern Stetten, bis anhero gewöhnlich gewesen, zu gewisser zeit im Jar mit Armborsten zu dem Vogel zu schiessen, vnd eine Schützen Gilde darbey zu halten, So wollen wir, wor sollich gesellich schiessen, vnd die Schützen Gilde breüchlich gewesen das dis also, nicht aufferhalb der zeit, sondern auff die tage geschehe, Wan die gemeine Pffingst Gilde, wie hieroben gemelt, gehalten wirt. Vnd befehlen hierauff den Rethen in vnsern Stetten, das sie auff solche vnser Ordnung und sagung, vleissig sehen, vnd die Vbertreter, mit einer ziemlichen bues, da hin halten, Das der also gehorsamlich allenthalben nachgelebet werde.

Von den Gilden vnd Abent Tenken auff den Dörffern.

Des gleichen wollen wir auch, das auff den Dörffern hinfür, alle gemeine Gilden, wie die namen haben möchten, abgethan sein sollen, Ohne allein in denen Dörffern, da es vor alters vnd bis anhero eine gewonheit vnd brauch gewesen, die Pffingst Gilden, zu halten, Dieselben mügen Zerlich in der Pffingst wochen, ziemlicher vnd messiger weise, halten,

Doch also, das dieselben Dorffschaften, sollich Gildenbier von den freien gemeinen Aekern vnd Gründen nicht nemen oder keuffen (wie vns fürbracht, das bis anhero von ehlichen geschehen sein sol) sondern das Bier aus den Stetten, und vmb jr eigen geldt geholet, und von jnen selbst nicht gebrawet, Vnd die Gilden nicht ehr dan auff den Montag zu nacht angefangen, vnd zum lengsten bis auff negstuolgenden Mitwochen, gehalten vnd in die Zechen keine Essen oder Speise, getragen werden, Sondern ein jeder in seinem eigenen hause die malzeit nemen sol, vnd die nicht in der Gilden gemeinschaft, bey dem Gildenbier halten. Wo aber auch Dingstages in den heiligen Pfingstagen, auff denselben Dörffern, da die Gilden gehalten, Gottes wort gepredigt würde, So sol, ehr dan die Predigt geendet, keine Zechen gehalten werden.

Vns kombt auch bericht ein, das auf den Dörffern hin vnd herwider von den iungen leuten, zwischen den Weinachts feyrtagen vnd der Fastnacht, ehliche Nacht vnd Abendtzege, gehalten werden, Vnd das sich die iugent zu zeiten, auch sonst in dem Flachß schwigen versamblet, Desgleichen in den Oster feiertagen die knecht vnd megde einander umbsteupen, vnd darüber einn Collation versamlen vnd halten, daraus nicht wenig vnrrath, Leichtfertigkeit, Vnzucht auch wol Todtschlege eruolgen sollen.

Derhalben befehlen wir ernstlich, vnd wollen das vnser Ambtleute, vnd alle die jennigen, so gerichte haben, hinfürder solliche ergerliche vnd ungebürliche zusammen lauffungen, vnd Abendtzege, in unsern Dörffern vnd gerichtten nicht gestattten noch verhengten, sich Gottes, der Erbarkeit, vnd dieses vnsern ernstn befelichs, erinnern, vnd die so vber vnser verbott, von sollichem nicht abstehen würden, nach gestalt der Person vnd vbertretung, ernstlich büffen vnd straffen, Sonsten wo dies verrechlich gehalten werden solte, Wollen wir vns gegen den verbrechern, vnd den nachlässigen Gerichts habern, dermassen erzeigen, das vnser missfallen im werck sol gespüret vnd befunden werden.

Vn Handtwerckern in gemein.

Wir kommen auch in erfahrung, Das die Handtwercker in den Stetten, alleine ein gewisse anzal der Meister, in ein jedes Ambt nehmen, vnd so lange dieselbige anzal vol, darüber niemandt, vngachtet wie künstreich vnd geschickt der were, die Innunge zugewinnen, sich zusezen, vnd neben andern vnsern Vnterthanen zuernehren, gestatten sollen.

Dieweil wir dann wissen, das zu vnserer Stette auffnehmen vnd wachung, dienstlich, Vnd sonst auch in gemein, zu befürderung der bestalten arbeit, vnd zu verhütung des vbersaßs, vnd betewrung der Leute nützlich ist, das dieselbigen vnser Stette, mit vielen Arbeitsleuten besetzt vnd vermehret werden.

Demnach beuehlen vnd gebieten wir den Rethen in Stetten, das sie sollich einziehen der Ambter, forthin nicht mehr gestatten, vnd die verschaffung thun, das ein jeder, der umb seine Gebür die Innunge gewinnen, vnd sein Handtwerck redlich gelernt, vnd treiben, auch gute zeugnuß vnd Geburts briene vorlegen kan, in die Handtwercks Innungen, zugestatet vnd auffgenommen werde, Alleine mügen in einer gewissen anzal die Goldschmiede, wie hieroben geordenet, vnd die Becker die

eigene vnforghliche Fewrstetten, haben müssen nach einer jeden Statt gelegenheit vnd notturrfft, geordnet vnd gehalten werden, Doch sol allen Beckern, Weis vnd Rogkenbrot, wie die Frey und weis Becker sonsten zu backen pflegen, so viel sie des verkeuffen können, zubacken frey zugelassen werden.

Es misbrauchen auch die Meister vnd handtwercks gesellen zum offtern mal der zeit, vnd machen, (wie sie es nennen) einen guten Montag, warten also des truncks mehr dan der Arbeit, daher verursacht, das sie die leute auff dem Lande und in Stetten, auff vergebliche vertröstungen vnd zusagen, mit der arbeit auffhalten, vnd nicht allein mit dem Lohn zu lezt vbersehen, Sondern auch in dem Namen des Drinckgeldes ihren gesellen, sonderlich Lohn haben wollen. Derwegen beuehlen wir vnd wollen, das die Rechte in Stetten sollichen misbrauch abschaffen, vnd nicht gedulden, Würde aber hierüber ein gesell guten Montag machen, mit füllerey sauffen oder müßiggange die zeit zubringen, vnd vn-nützlich verzieren, Der sol des sechsten theils seines wochen Lohns, derhalben verlustig, vnd sein Meister nicht verpflichtet sein, ime den ganzen Lohn volnkomblich volgen zu lassen, sondern sollichen theil innen behalten.

Die Schmiede, Schneider, vnd andere Handtwerkäleute, in den Stetten, sollen auch vor allen andern, die Pauerleute von dem Lande, so ihnen zu arbeiten bringen, fürdern, vnd da sie hierinne seumig befunden, von den Rethen in Stetten, ernstlich gestraffet werden.

Ein Lehrjunger oder Knecht sol auch seinem Meister, nicht mehr, dann sein gewonliche lehrlohn, zu bezahlen schuldig, vnd sonsten alles Bier vnd essen, so sie bis anhero in eghlichen Stetten vnd ortern, geben müssen, genzlich abgeschafft vnd verbotten sein.

Wo aber etwan in einem Handtwerk, von alters hero gebreuchlich, das ein Lehr junger oder knecht, Wachs oder gelt zu liechten geben hette müssen, dasselbige sollen sie noch zu thunde schuldig sein, jedöch mit dem bescheide, das sollich gelt in eine sonderliche Laden zum vorrath gesamblet, Vnd die frembden Armen vnd Kranken Handtwercks gesellen, so in das Ambt gehörig, von demselbigen, versorget, vnd die da sterben zur Erden bestattet werden.

Als auch vnder den Handtwerken, an eghlichen orten eine gute gewonheit, das sie in dem eingang irer Handtwerke, oder ihe zum wenigsten kurz hernacher, in dem Ambte ihre Wehren, vnd was zu dem Hegerede gehörig, haben, vnd sollichs auff bestimbte zeit, fürbringen vnd weisen müssen, mit demselben sol es auch noch wie vor alters, vnd bis hero geschehen ist, ferner gehalten werden.

Vn besserung der Brucken, Wege vnd Stege, in den Stetten vnd auff dem Lande.

Wir wollen auch das die Rathe in Stetten, die notturrfftige vorsehung thun, das die Gassen reingehalten, vnd den Einwohnern bey einer namhaftten Peen auferlegt werde, für den thüren vinnnd heusern, zum wenigsten alle acht tage einmal zu kehren, vnd keinen Mist auff der strassen, vber zween tage liegen zulassen, Vnd das auch sonsten die Steinwege, in vnd vor den Stetten, auch die brücken, stege vnd wege, auff den

Landtstrassen, wo die verfallen, von den Rethen in den Stetten, vnsern Ambtleuten, vnd eines jeden orts Dbrigkeit auff dem Lande, wiederumb gebessert, vnd in bewlichen wesen erhalten werden, Alles bey vermeidung vnserer straff, die wir gegen den vngehrsamem dies fals, der gebür nach, werden zu fürdern wissen.

Von Gasthöuen vnd Wirtshuusern.

Als wir auch in erfahrung kommen, das auß mangel der Wirtshuuser vnd Gasthöue, in vnseren Stetten, die wanderend frembde Leute, schwerlich zur Herberge vnderkommen mügen, So wollen vnnnd befehlen wir, das die Rethen in den Stetten, zween, drey oder mehr, nach gelegenheit eines jeden orts, gewisse vnd gemeine gelegene, Gasthöue, an bequemen ortern einer jeden Statt, anrichten, die zu Erbgasthöuen auff vnserer, als der Landts Fürsten bewilligen, verordnen, vnd den Wirten befehlen, das sie zu nachrichtung des frembden wanderten Mans, Zeichen oder Schilde ausshengen, oder vber die thüren schlagen, Sich mit lager, vorrath vnd aller notturfft gefast machen, vnd die wanderten leute, sie kommen zu Ros, Wagen oder Fues, einnehmen vnd herbergen, vnd dieselben nicht zu andern Leuten, verweisen, Es were dann, das sie albereit souiel Geste hetten, das sie die nicht einnehmen köndten.

Es soll auch der Rath einer jeden Statt, alle Jar zum wenigsten zwey mal, nach dem der Haber am kauff steigt vnd felt, in das Wirtshaus, ein gewis mas, mit des Raths zeichen, gemercket, ordnen, vnd den Habern nach gelegenheit einer jeden zeit mit dem mas wie der einkauff geschehen, vnd nicht mit einem kleinern mas, wie bis hero in etlichen Stetten eigenmugiger weise gebrewchlich gewesen, vmb einen billigen pfennig, anschlagen vnd setzen. In gemein aber, soll ein Wirt oder Gastgeber, seinen Geste nach gelegenheit der zeit, auff eine Malzeit ohne den Kefe, vier gerichte geben, vnd von einer Person Zwen schilling das Morgenbrot mit eingerechnet, nehmen, Das getrencke aber sol der Gast sonderlich bezahlen, vnd so bald das Tischtuch auffgehoben, so soll der Wirt dasselbige rechnen vnd bezalt nehmen, Oder aber dem Gaste der es begeret, gestaten, sein getrencke vmb sein eygen gelt, vber oder nach der Malzeit, selbst holen zulassen, Da aber ein Gast mehr Gerichte vnd sonderliche Pancket, oder Gastebot halten, vnd köstliche bestallung thuen wolte, darumb sol er sich mit dem Wirt verglichen, vnd nach billigkeit vertragen.

Da entgegen, wo ein armer Gast die rechte Malzeit nicht essen wolte, dem sol der Wirt das Stückbrod vnd Fleisch, das er fordern wirt, vmb gleiche gebürliche bezalung zukommen lassen, vnd jne zu der ordentlichen Malzeit nicht dringen, für Stall miete aber vnd Rauch futter, auff ein Pferd, die nacht einen schilling lübsch, bezalet nehmen.

Wo auch jemandt aufferhalb des Wirtshaus essen, vnd sollich dem anzeigen würde, der sol jhme die Malzeit anrechnen zulassen nicht schuldig sein.

Dieweil auch zu zeiten, die Reifigen knechte, vnd andere Diener, abwesen vnd vnwissent ihrer Herren, sonderliche Gestebote, auch Zechen aufferhalb der Malzeit, anrichten, daraus oft allerley vnrrath erwolget. So wollen wir, das hinfüro kein Gastgeber oder Wirt, ohne wissen vnd

willen des Herren, den Knechten sonderliche Biergeste einzuladen, vnd andere vnkosten, aufferhalb der ordentlichen Malzeiten, auff die Herrn zutreiben, verhängen, oder dieselbigen den Herren, vnd ihren Geste zu rechnen sol. Sondern da ein Knecht einen Gast für sich einladen, oder sonst aufferhalb seines Herren befehlich, Wein, Bier oder anders fordern würde, den sol der Wirt dieser vnser ordnung erinnern, Vnd da er sollichs für sich selbst zalen wolte, ihme was ehr vmb seine eigene bezalung fordert, reichen, Da er aber ohne bedingung, etwas dem Knechte dergestalt, wie gemelt, ohne vorwissen seines Herren, geben würde, Sollichs sol des Dieners Herr, dem Wirt zu bezalen, nicht verpflichtet sein, Sondern der Wirt mag desselben entrathen, oder sich des an dem Diener erholen.

Zu dem, Sollen alle Gastgeber vnd Wirte, iren Geste nicht in einer Summa, sondern von stück zstück die Rechnung machen, damit ein jeder wissen müge, was er verzeret, vnd warumb er sein gelt gegeben.

Wir wollen aber auch, das sich die Geste, in dem Wirtshausern, gebürlich vnd wie frommen Geste gezimet, gegen dem Wirt hinwiderumb verhalten, vnd seiner mit pochen, schelden oder anderer vngebürlichen vberfahung, verschonen, vnd ehe dan sie bezahlt, ohne des Wirts verwilligung aus der Herberge nicht ziehen, dan wo dis geschehen würde, sol die Dbrigkeit eines jeden orts, auff des Wirts anregen, solche vnbescheidenheit vnd mutwillen nicht vngestrafet lassen.

Vnd auff dies alles, Sol ein Rath einer jeden Statt, vnd in sonderheit der Statuogt, ein fleissigs auffsehen haben, vnd den Wirt, welcher der eins oder mehr, wie oben gemelt, nicht halten wirt, so oft er in einem jeden stücke straffellig, vmb einen gülden büssen, vnd hierinn sich nicht nachlessig erzeigen, bey vnser höchsten straff vnd vngnad.

Vnd damit sich menniglich für schaden vnd vnkosten zu hüten wisse, So wollen wir, das solche verordnung vnd sagung, vnd so oft die nach gelegenheit der zeit, vnd darnach das jennige, so man zu der notturfft bedarff, thewer oder wolfeil ist, anders gesetzt werden würde, In einem jeden Gasthoue, durch den Stattschreiber des orts, eine verzeichnus, wie alles gekaufft vnd gerechnet werden sol, auff das Papiir gebracht, Vnd von dem Rathe der Stette, in den Gasthousen öffentlich angeschlagen werde. Auch wollen wir, das die Erbe, welche in den Stetten also, wie oben angezeigt, zu öffentlichen Gast vnd Wirtshausern, verordnet werden, durch kauff oder gebewte, nicht verendert, Sondern für vnd für offene Gast vnd Wirtshaus, Auch der vorrath von dem Betgewandt vnd vnderm, darbey bleiben, vnd in besserung vnd bawlichen wesen gehalten, vnd anderer gestalt nicht verkaufft werden sollen.

Wo aber ihe sollichs bey den Erben nicht zuerhalten, so sollen andere an ihre stadt, so oft die Wirte absterben, durch den Rath verordnet werden.

Scheffer vnd Müller End.

NACHdem die erfahrung gibt, das viel Scheffer, so sich an andern örtern verschalct auch wol bey vnreinen Schafen gedient, sich in vnser Lande einschleichen, vnd vntrenlich hauff halten, auch darnach dauon laufen, Als sollen hinführo alle Scheffer vnd Schaffknecht in sonderliche

Eydtpflicht genönnen werden, trewlich zu dienen vund ihres Ampts mit fleis vnd ohne mutwillige beschedigung ihrer Herschafften oder verseumnis zu warten, Gleicher gestalt es dann auch mit veredyung der Müller gehalten werden sol.

Fewer Ordnung.

Es ist zum offternmal, mit unsere Vnderthanen mercklichen verderb, schaden vnd nachtheil, erfahren worden, das durch vnvorsichtigkeit des vnachtsamen Gesindes, hin vnd herwider, Fewer in den Stetten vnd Dörffern, außkommen vund da dasselbe gleich, nächst Gott, hette geweret vnd gedempfft werden mügen, Das dennoch durch den vnfleis der leute, vntergangt der Brunne, vnd die vnordnung, sollichs verwarloset worden, das auch ganze Dörffer, Flecken vnd Stette, darüber außgebrandt vnd vermüset sein.

Demselbigen souiel möglich, vorzukommen, vnd unsere Vnterthanen schaden zumerhüten. Befehlen vnd wollen wir, das der Rath in den Stetten, erstlich gewisse Erbe, zu Malz vnd Brawheusern, darinnen auch die Darren sein sollen, verordnen vnd zurichte, vnd dieselbigen also verwaren, das sich des Fewers not, nicht leichtlich zubefahren. Vnd hinfürv nicht ferner gestatten oder nachgeben, Das ein jeder seines gefallens, in den engen windeln vnd heusern, wie bis anhero geschehen, brave, oder fewer vnderschüre.

Zum Andern, Sollen die Rathe in den Stetten, die Bürger darzu fleißig anhalten, das sie hinfürder die heuser, Stelle vnd andere gebewte, nicht anders dan mit ziegel oder mit guten leyndechern, vnd nicht mit schlechtem Stroh oder Rhete, decken, Sonderlich aber, dieweil man erfehret, Das die Fewergibel in den Stetten, zu zeit der Fewers not, grossen schaden wehren vnd vorkommen, So sollen die Fewergibel an den heusern, mit zigelsteinen, auffgemeuret, oder mit dicken leynewenden, außgelleibet werden.

Für das Dritte, Sollen nun hinfürder keine Scheuren mehr in die Stette gebawet, Sondern die albereit auffgebawet vnd an geferlichen orten stehen, als die so zwischen vnd nahend den Wohnheusern stehen, in Jares frist abgebrochen, vnd für die Stette gesetzt werden, Die andern aber, so nicht an so gar besorglichen ortern stehen, wann die versfallen oder bawfellig, nicht widerumb gestüzt oder gebessert werden, Sondern da jemandt ein Scheur zu bawen von nöten, der sol dieselbige außserhalb der Statt, an einen vngefahrlichen ort, setzen vnd auffrichten.

Zum Vierten, Sollen die Backöfen in den heusern, keines wegß lenger gelitten werden, Vnd sol auff einem jeden Dorffe, ein oder zween Backöfen, nach notturst vnd gelegenheit der Pauer anzahl, mitten in dem Dorffe, oder vor demselbigen, an einem sicheren orte, gebawet vnd gemacht, vnd ferner nicht zusehen werden, das der Flachs vnd Henff, in den Backöfen, so nahend bey den heusern stehen (die doch, wie gemelt, abgeschaffet werden sollen) gedörret werde. Gleicher gestalt, sollen auch die Backöfen, so an den sorglichen ortern, vnd in den engen heusern stehen, in den Stetten, gang vnd gar abgestellet vnd hinweg gethan werden.

Zum Fünfften, Sollen alle die jennigen, so teglich mehr dann andere mit Feuerwerk umbgehen, Als Becker, Schmiede, Weinbrenner vnd alle andere, ihre Feueressen, Ofen, in gemein alle Bürger ihre Schursteine, vnd Feuerstetten wol verwaren, vnd also bessern, das sie Feurshalten, nicht sorglich sein mögen, Insonderheit aber sollen die Töpfer ihre Brenofen, nicht in Stetten, sondern vor denselbigen, an sichern orten haben vnd machen.

Zum Sechsten, Sol hinfürder niemandt, eynig selbst zündende oder andere Röhre, in Stetten oder Dörffern abschieffen, darauff die Kette vnd Bürgere in Stetten, vnd der Schultiß ünd Pawren auff den Dörffern ein fleißig auffmerckung haben, vnd die Vbertretter mit benehmung der büchsen, straffen sollen.

Zum Siebenden, Sol kein Einwohner in Stetten oder Dörffern dem Gefinde, Gesten, oder jemande in dem Hause, gestatten, mit brennenden liechten ohne Laterne, oder auch mit Rinspenen, auff den Boden, Stellen, Scheuren vnd anderen sorglichen örtern, umbzugehen, Auch solchs für sich selbst nicht thun, auch gute acht auff die offen thürlein haben, Das dieselbigen alle nacht beschlossen, oder mit steinen zugesetzt werden.

Vnd damit diesem allen, also dester fleißiger, nachgegangen werde, So wollen wir, das der Rath einer jeden Statt, zwo Rahts Personen aus ihrem mittel, vnd zwo aus der Gemein, die dieser dinge verstantig sein, ordnenen, Vnd auff den Dörffern die Schultissen neben zween P. w. rn, zum wenigsten alle viertel Jar, ein mal, in den Stetten, vnd Dörffern, von hause zu hause umbgehen, die Feuerstetten fleißig besichtigen, vnd wo mangel befunden, das dieselbigen nicht nottürfftig versorget, also das leichtlich schaden vnd gefehrlichkeit, zubeforchten, So sollen sie dieselbigen ohne jennigen verzugt, von stundt an, niederbrechen, vnd die jennigen so dieser vnser verordnung zuwider, mit verwarung der Feuerstetten, vnd sonsten handelen, nach gebür straffen.

Wann aber vber solliche nottürfftige versehenung vnd vnuorsichtigkeit, (das Gott gnediglich abwende) durch bose leute, etwan Feuer angelegt, oder sonsten durch verwarlosunge, angienge, damit demselbigen geweret, vnd destoleichtlicher gesteuert möchte werden.

So wollen vnd ordnen wir, Das die Kette in den Stetten, die alten Wasserbrunnen, ausbawen, vnd wo die verfallen, oder sonsten baroffellig weren, widerumb rein machen, vnd zu der nottürfft bereiten lassen, Auch in jeder gassen oder Birtel der Stadt, Zwo fleißige personen darzu verordnenen, die auff solche Ziebrunnen sehen, das sie in bauwirden erhalten, vnd jerlich gereumet werden, darzu den die gemeine Nachbarschaft so sich solcher Brunne gebraucht, den Baukosten nach gelegenheit tragen vnd gelten, Auch die Brunne mit einem Heuslein, oder zum wenigsten eynem Glinde halb mans hoch verwaret werden sol, Auch sollen zum wenigsten bey einem jeden Brunnen zwen oder drey grosse wasser Zuber, mit eisen banden auff Schleffen gefast, alle zeit vol wasser, von den Kethen in Stetten verordenet vnd gesetzt werden, Jedoch mus zu Winterzeit achtung darauff gegeben werden, So ein harter frost einfiel, das aus den selbigen Zubern (so zu den Brunnen, wie gemelt, verordenet werden sollen) das wasser gegossen werde, ehe es in grundt gefriere, damit man die, so es die not erfordert, wider vol gieffen, vnd zum Feuer gebrauchen möge.

Des gleichen sollen auch die Gerichtsherrn, Gemeinden, vnd Schultheissen, der Dörffschafften, da sie albereit damit zu der nottürfft

nicht versehen, wasser Teichlein, Borne oder Söde in jedem Dorffe machen, Damit man zu Feners not, vnd anderer teglicher notturfft, wasser darinnen halten könne, Darzu die Brunquellen in Felden und Fluren reinigen, das dadurch die Wasser vnd Beche gemehret werden, vnd die Leute der zu gebrauchen haben.

Zum Andern, wollen wir, das der Rath einer jeden Statt, dergleichen alle Communen und Gemeinden der Dorffschafften, Leyttern, Fehrhacken, wasser Eimner, Wagen vnd Schleuffen, in zinlicher anzahl, vnd mit aller bereitshaft, vnder dem Rathause, vnd an anderen gelegenen orten, verordnen vnd stellen, da solliche in Feners nöten von meniglichen, balt gefunden vnd gebraucht werden mügen.

Zum Dritten, Sollen die Rathe in den Stetten, an den Eckheusern vnd an gelegenen örtern Fenerpfannen, auff des Rathes vnkosten, machen vnd hengen lassen, Vnd den Leuten so darbey wonhafftig, Besckrenß oder Kien darzu geben, vnd befehlen, wann bey nacht Fener auffginge, damit in den Gassen jederman dester besser sich behelffen vnd auskommen möchte, Dieselbigen Fener pfannen, anzubrennen, fleißig zuuerwaren, vnd also brennend zuerhalten, dieweil die Feners not weret.

Zum Vierten, sol der Rath einer jeden Statt, die fleißige verordnung thun, das alzeit zehen Bürger nechst bey einander gefessen, einen guten starken Fenerhacken, vnd ein jeder Bürger in sonderheit für sich ein gute lange Leiter, zween wasser Eimner, für vnd in seinem hause, in Sommerszeit, ein faß voller wassers, für seiner Thür halte vnd stehende habe, Auch sollen sie die Bürger anhalten, das sie sich besckleißigen, Fenersprützen zu zeugen, der man wo es die notturfft erforderen würde, zu rettung vnd leschung des Feners in der höhe, zu gebrauchen habe.

Zum Fünfftten, Sollen die jennigen bey denen das Fener außkombt, dasselbige alsbald vnd ohne verzug besckreien vnd hülffe ruffen, Vnd wo es also durch der Nachbar fleißige hülffe vnd rettunge, ehe dann es beleüet, gedempft vnd geleschet würde, Sol der Wirt bey dem das Fener auffgangen, des ohne wandel sein vnd bleiben, Wo aber sich jemandt vnderstehen würde, sollich ohne Leute heimlich zuuerdrucken, daraus zu mehrmalen ein grosser schade erwachsen, Der sol so oft vnd dick als das geschicht, von dem Rathe umb zehen gülden, gebüßet vnd gestrafft werden.

Zum Sechsten, Sollen die Rathe in Stetten, den Wechtern, vnd denen auff den Thürmen befehlen, das sie ihres ampts trewlich auswarten, vnd so balt ein fener vermercket, dasselbige mit den Glockenschlage vnd geschrei melden vnd anzeigen, Vnd wo das fener etwa nahendt bey dem Rathause, oder den orten da die Leute gefenglich gehalten werden, außkeme, So sollen die Stockmeistere, oder die jennigen so auff das gefengnuß besckneiden, alsbalt die gefangenen, welliche haders halben einkommen weren, auff gelubde das sie sich wider einstellen wollen, entledigen, Die anderen aber so auff den hals sitzen, oder Schuldts halben eingezogen worden, Die sollen in Ketten geschmiedet, vnd an einem sicheren orte, so lange die Feners not weret, behalten vnd verwaret werden.

Zum Siebenden, Sollen die Rathe in den Stetten, alle Zimmerleute, Meurer, Tischer, oder Schnitger, Schmiede, Vader vnd egliche andere ihre Bürger, insonderheit darzu ordnen vnd bestellen, das dieselben, So balt der Glockenschlag oder das geschrey gehört wirt, mit Aren, Rannen, Eimnern, Schuffen, Sprützen, vnd was sonst zu dem leschen dienlich, vnd nicht mit langen Messern, Spiesen oder anderen weren,

auff das fürderlichste stracks dem Feuer zu eilen, vnd dasselbig treulich vnd fleißig leschen helffen, Desgleichen sollen auch in gemein, Man vnd Frauen, Knechte vnd Megde, jungk vnd alt so hierzu tüglich, dem Feuer mit Leytern, Feuerhacken, Schleuffen, vnd fassen voller wasser, vnd niemant mit ledigen handen, zu lauffen, vnd keiner bey höchster peen vnd buß, der das sechste Haus von dem Feuer wonhafftig ist, in seinem Hause bleiben, oder jennig gerede austragen, damit hierdurch nicht weiter vnd gemeiner schade erfolge, Jedoch sol auch neben dem ein jeder Hauswirt, so baldt das Feuer auffgehet, mit seinem Weibe, Kindern vnd Gesinde, die bestellung thun, das sie wasser auff die hönen tragen, vnd auff das Flugfeuer in den hönen vnd auff den techern, gute achtung geben lassen.

Zum Achten, Sollen alle die jennigen so wasser fassen vnd Brunnen in ihren Heusern oder hönen haben, die Heuser vnd höne auffschließen, vnd die Leute das wasser zum Feuer nemen lassen, Vnd sollen alle die so Pferde halten vnd haben, so baldt alle die Glocken oder das geschrey gehört, bey verlust der Pferde schuldig sein, zu dem Feuer wasser zuführen, Vnd sol der jennig der das Feuer zum dem ersten beschreyet, vnd der, so das erste, das ander vnd das dritte faß wasser, zu leschung desselben brenget, von dem Rathe einer jeden Statt, nach gelegenheit vnd vermügen derselbigen, mit einem ehrlichen zerpfenninge bedacht werden, darinne eine jede Stadt alsbaldt, nach eröffnung dieser vnser Landordnung, eine gewisse satzung die vnuerweißlich sey, selbst machen, vnd der, zubeforderung des gemeinen besten, also nachleben soll.

Zum Neunden, Sollen die Bürgermeistere vnd Statvogte, die ersten bey dem Feuer sein, das volck zur arbeit anhalten, Auch was vnd ordnung geben, damit keiner müßig stehe, oder sonsten einer den andern am leschen verhindere, Vnd so es die notturfft erfordert, die anstossende zwey oder mehr Heuser, so der gefahr am nächsten, von stund an niederreißen vnd brechen lassen, welche hernacher auff gemeinen der Statt vnkosten, wiederumb auffgebawet werden sollen, Insonderheit sollen auch zwene auß dem Rathe verordnet werden, die auff den gassen hin vnd herwieder reiten oder gehen, fleißig auffmercken vnd zusehen, Das andere feuersnot, mütereij vnd dergleichen vnrichtigkeit verhütet werde. Sonderlich aber auch der jennigen warnemen, so etwas in sollichen Feuers nöten, den Leuten dieblich entwenden, und dieselben in gebürliche straff der Rechten nemen. Vnd wo zwey oder mehr feuer (das Gott gnedig abwende) zugleich auffgingen, die leute hin vnd herwieder zusamen brengen, vnd soniel müglich, das solliche geleschet werden, bestellen vnd versorgen. In gleichem sollen die Gerichtsherrn auff den Dörffern, in dem wie oben gemelt, auch notturfftige verfehung thun, wie es ein jeder den seinen zum besten bedendenk wirt.

Zum Zehenden, Wann das Feuer am tage auß keme, sollen die schlege vmb die Stette, und die Statt Thor, durch die Thorwechter, oder aber so die nicht bey handen, durch die nächsten Nachbar, zugehalten, vnd niemant frembds ohne des Bürgermeisters vorwissen, eingelassen werden, Würde auch jemandt vber dem wehren vnd leschen des Feuers, an seinem leibe schaden empfangen, den sollen die Rathe der Stette, vnd gemeinde der Dörffschaften, nach gelegenheit der person vnd des schadens, auch der Stette vnd Dörffer vermügen vnd vorraths, zimbliche erstattung thun.

Vnd thun hierauff, euch den Rethen in Stetten, vnd Gerichtsherrn auff den Dörffern, befehlen, vnd wollen, Daß ihr dieser vnser Ordnung also nachsetzet, vnd die allenthalben in das werck richtet, Damit wir nicht verurrsacht werden, gegen den ungehorsamen vns der gebür, vnd notturrfft nach, mit straff vnnnd vngnad zuerzeigen, Darauff wir einen jeden verwarnet haben wollen.

B e s c h l u s s.

Sollchs alles vnd jedes, wie vorgeschrieben, haben wir euch allen vnd jeden vnsern Vnderthanen vnd Schutz verwandten, gnediger meinung nicht verhalten wollen, Seindt auch endtlich gesinnet, darüber (wie im eingange dieser vnser Landtordnung ferner zuersehen) ernstlich zu halten, Jedoch behalten wir vns, unseren Erben vnd Nachkommenden, bevor, Diese vnser ausgefündigte Policy vnnnd Landtordnung, nach gelegenheit der zeit vnd leuffte, vnd wann es vns, vnseren Erben vnd Nachkommenden, gut, nützlich, notwendig, vnd zubefurderung vnserer Vnderthanen wolfsart, dienstlich sein wirt, In einem oder mehr Puncten vnd Articulen, zuieranderen, zu mindern, zu erklären, zu mehren vnd zu bessern, Trewlich vnd one alle geferde. Zu vrkunt haben wir diese vnser Ordnung, mit vnseren Insieglen wissentlich besiegelt, Vnd geben in vnser Stadt Sternebergk, nach Christi vnserß lieben Herren vnd Heilands geburt, im Tausentt fünff hundert vnd zwey vnd Siebentzigsten Jahre, den 2. Julij. *)

Herzog Adolph Friedrichs renovirte Gesinde- Tagelöhner- Bauer- Schäfer- Lay- und Victual-Ordnung vom 14. November 1654.

Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburgk, u. s. w. fügen allen vnd jeden Vnsern Vnterthanen, Geistlichen und Weltlichen Standes, Vnsern Hauptleuten, Küchenmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, Pfandes Einhabern und pensionarien, Bürgern und Bauren und sonsten jedermänniglichen, so in Vnsern Fürstenthumen und Landen wohnen, und sonsten sich auffhalten, niemand außgenommen, negst entpierung Vnserß gnädigen Grusses, hiemit gnädig zu wissen,

*) Von den verschiedenen Polizei-Ordnungen, die in den Jahren 1516, 1542, 1562 und 1572 erschienen sind, ist nur das letzte, unterm 9. May 1579, vom Kaiser Rudolph II. bestätigte, und unterm 27. Januar 1573 publicirte Geseß für noch jetzt gültig zu erachten, und deshalb hier aufgenommen.

OB Wir zwar wol verhoffet, es würde Unsere für ehlichen Jahren zu abschaff- und ferner Verhütung aller unbilligen Vervortheilung, Ubersazes und Eigennuzes, verfasseten und publicirten Gesinde- Löhner- Baur- und Schäffer-Ordnung von jedermänniglich schuldiger Gehühr nach, gehorsamst seyn geleet worden, auch sich ohne das, ein jeglicher in Handel und Wandel gegen seinen Negsten für sich selbst also erwiesen haben, daß daraus, daß er ein Christ, und Gott und seine heilige Gebote und Befehlige von der Liebe des Negsten, nicht gar in ihm erloschen weren, an ihm hätte verspüret werden mögen.

So hat doch bishero nicht allein die leidige Erfahrung bezeuget, sondern es ist auch Uns und dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Gustaff Adolphem, Herzogen zu Mecklenburg u. Unserm freundlichen vielgeliebten Bettern, Sohn und Gevattern, auff dem negst zu Malchin gehaltenen Landtage, von Unser Erbaren Ritter- und Landschafft unterthänig berichtet und gellaget worden, das sothaner Unser heilsamen Verordnung ganz nicht geleet, und dabey Unsere getrewe Untertanen, Lehneleute, Bürgere und Baurfleute, so wenig einige Hülffe und Erleichterung verspüret, daß sie auch noch mit härtern und schwerern, von ihrem Gesinde ihnen mit Troß und Frevel fürgeschriebenen Conditionibus und versteigerten Lohn graviret und beschweret. Und ob schon der vielgütige Gott voriges und jetziges Jahr das Land mit so reichen Segen gekrönet, daß das Korn zu einem sehr wohlfeilen preys gekommen und gerathen, danoch solches dem Landman und armen Leuten in den Städten zu keiner Erleichterung, bey einkauff Bier und Brodts, und ander zur erhaltung menschlichen Lebens benöthigten Victualien und Wahren, nicht gedeyen mögen, sondern der Geitz des Menschen Herzen und Sinn der massen eingenommen, verblendet, und gereizet, daß sie mit gänglicher hindansetzung aller Christlichen Liebe gegen Gott und ihren Negsten, auff vorigen Preys der Victualien und Wahren, geringem Gewichte und Masse und deren Betrug, höchstärgerlicher und boshafter Weise, Gottes heiligen Wortes, und aller starcken Bedrawungen zeitlicher und ewiger, auff solches schinderisch und vervortheilisch Wesen, darin befindlichen und gesetzeten Straffen ganz ungeachtet, bestanden und beharret, ja den lieben Seegen Gottes nicht einmahl für ein billiges zu kauffen und anzunehmen, begehret, also, daß der arme Baurmann kaumbst für einen ganzen Sack Rogken ein paar Schue erhandeln und zu wege bringen können, und was dergleichen UnChristlichen Ubersazes und Vervortheilunge bey Verkaufung ander Wahren, mehr füzgangen.

Alldieweil wir aber solchen frevelhaften Beginnen und ungehorsamen Bezeigungen keines Weges zuzusehen, gemeinet, sondern tragenden Landes Fürstlichen Ampts und Obrigkeit wegen, zu Unser getrewen Untertanen höchstnötigen Erleichterung, Hülff, Ruß und Besten, solch UnChristliches Vervortheilisches, wie auch alles bishero verspüretes, üppiges, verschwendersch Wesen und Zehren bey jedermänniglich gänglich abschaffet und schuldigen Gehorsam von einem jeden wissen und haben wollen.

Als haben Wir hochgedachte Unsers vielgeliebten Bettern und Sohns Ed. auff vorgehabte Berathschlagung, auch Unser Erbaren Ritter- und Landschafft auff gedachten Landtage angehörtes unterthäniges rathsammes Bedencken, vorige Unsere publicirte Constituciones und Ordnungen wieder zur Hand genommen, dieselbe revidiret, und in einem andern Punct nach itzigen Umständen und erheischenden hohen Noth, zu

des ganzen Landes besten vermehret und verbessert, und zu beständiger reiffer Handhabung dessen allen, uns beiderseits mit einander beständig verglichen und vereinbahret, darüber steiff und unabseßlich zu halten, und so wenig Unsern Beampten, als einigem von Unsern Lehnteuten und andern sämptlichen Untertanen, Bürgern und Bauern, in einigen Punct davon abzuschreiten, einiger massen zugestatten, sondern auff den fall der Vbertretung, mit denen hierin außgedruckten und andern gehörigen Straffen, gegen die Verbrecher unnachlässig zu verfahren und gehörigen Ernst dabey verspüren zulassen. Immassen Wir dann auch fordersambst Unsere Policy Ordnung mit zuziehung eglicher aus Unser Erbaren Ritter- und Landschafft zu revidiren, und nach erheischenden Nothturfft, Umständen, und Unser sämptlichen Landen und Leuten gemeinen Nutz und Besten, in einem und andern zuverbessern und zuvermehrern, und was in diese Unsere jßige Ordnung zu bringen, die enge der Zeit nicht hat zugeben wollen, solches alles völliger und mit mehrem sothauer Unser Policy Ordnung einverleiben, und inseriren, und dieselbe mit dem ehisten publiciren zu lassen, gnädig gemeinet und entschlossen seyn.

Tit. I.

Von fleissiger Abwartung des Gottes dienstes.

§. 1.

Eszen, Ordnen und wollen demnach hiemit anfänglich und fürs Erste, daß hinfür, damit durch Heiligung Gottes des Allerhöchsten hochwerthen heiligen Nahmens, dieses Werck und all Unser Christliches Vorhaben, Leben und Wandel desto mehr von Ihm gesegnet und gefordert werde, jedermänniglich sich alles Fluchen und Schwerens und andern Gotteslästerlichen leichtfertigen Redens und Misbrauchs Göttlichen Nahmens gänzlich und bey Unser unnachlässigen exemplarischen ernstern Straffe eussern, und enthalten, und hingegen des Gottesdienstes mit gebührendem Ernst abwardten, und von niemanden die Sonn- und andere hohe Feyrtage und Feste, so den ganzen Tag über gefeyert werden, mit Pflügen, Seen, Meyen, Einführen, und ander Feld- und Hausarbeit, wie auch in den Städten von den Handels Leuten und Handwerckern, mit Handtier- und Handlung, keinesweges verunheiliget, vnd sonderlich unter den Predigten kein schencken von Wein, Bier oder Brandwein verstattet, noch kein Korn oder ander dergleichen Geträidig und Sachen, so wenig von unsern Beampten als andern Untertanen, hereingebracht oder außgeföhret, auch keine JahrMärckte gehalten, sondern dieselbe mitten in die Woche, auff Mitwochen oder Donnerstage verlegt werden sollen, alles bey Unser ernstern unnachlässigen schweren Straffe, so oft jemand wieder einen oder andern Punct handeln und sich vergreifen würde.

§. 2. Immassen Wir es dann auch nicht allein, daß keine Hochzeiten auff Sonn- oder Feyertagen gehalten werden sollen, und was dem anhängig, bey Unser publicirten Kirchen Ordnung allerdings bewenden lassen, sondern wollen auch, daß die Kindtauffs Gastereyen auff Sonn- oder Feyertagen zu Mittage hinfür abgestellt und sonsten alle übermäßige Unkosten und verschwendungen auff Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnüssen und andere Gastereyen auff dem Lande und in Städten, hie-

mit abgeschaffet und auff's genaueste eingezogen, und weil mit den Confecten auffm Lande und in Städten, ein grosses Consumiret wird, solches alles bey Unser hohen schweren Straffe gänzlich abgeschaffet, und an deren statt die allhie gewachsene Gartenfrüchte und schlechte Eisen-Ruchen auffgesetzt, auch bey den Baurleuten auff den Dörffern die Fastnachts und andere Gilden, in sonderheit, die so man in den Heiligen Pfingsten helt, welche ausserhalb dem, daß es eine Zusammenkunft zum Gesoffe ist, noch darzu umb so viel erschrocklicher, weil es am Feste des Heiligen Geistes (welches mit Andacht und höchster Dankbarkeit zu begehren) gehalten, und der Nahme Pfingsten auff ganz böse weise mißbraucht wird, ferner nicht gehalten, noch zu den Kindtauffen mehr als die Gefattern, deren sie vermüge Unser Kirchen Ordnung nur drey bitten sollen, Vater und Mutter, Brüder und Schwestern und deren Ehefrauen und Männer gebeten, und auff eine Malzeit entgästiget werden sollen.

Tit. II.

Von Baurleuten und deren Dienstbarkeit und Außfolgung.

Nächst diesem und fürs ander Ordnen und setzen Wir, nachdeme die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die Baurleute und Untertanen, Mannes und Weibes Personen, sich diese Zeit vielfältig unterfangen, sich ohn ihrer Herrn und Obrigkeit vorwissen und bewilligung zusammen zu gesellen, zu verloben und zubefreyen, solches aber, weil sie ihrer Herrschaft, dieser Unser Lande und Fürstenthüme kundbaren Gebrauche nach, mit Knechts- und Leibeigenschaft, sampt ihren Weib und Kindern verwandt, und dahero ihrer Personen selbst nicht mächtig, noch sich ohn ihrer Herrn bewilligung ihnen zu entziehen und zu verloben, einiger massen befüget.

Daß Wir demnach solches angemassetes heimliches Verloben und Freyen der Baurleute gänzlich hiemit wollen verboten und abgeschaffet haben. Immassen Wir dann auch alle sothane Versprech- und Verlöb- nüssen, so von dato Unser vorigen Anno 1646. publicirten Constitution hinter der Herrn und Obrigkeit vorwissen und belieben solten geschehen und fürgenommen werden, hiemit und Krafft dieses nochmals Cassiren, und für unkräftig, null und nichtig erklären und declariren, also und dergestalt, daß solches für nicht geschehen, geachtet und gehalten, und ein jeder bey seinem Herrn nach wie vor zuverbleiben schuldig seyn, und darüber mit einer ernsten Straffe, wegen freventlicher überschreitung und hindansetzung dieser Unser Ordnung angesehen und beleet werden sollen.

§. 2. Wie Wir dann auch allen und jeden Predigern in Städten und auff dem Lande ganz ernstlich und bey vermeidung Unser Ungnade, und Entsetzung ihres Dienstes, und Erstattung alles Schadens und Ungelegenheit, so der Herrschaft hieraus entstehen würde, hiemit gebieten und befehlen, das sie niemand von Baurleuten, sie haben ihnen dann beyderseits von ihren Herrn und Obrigkeit glaubhafften richtigen Schein, wegen ihrer außdrücklichen Bewilligung oder Erlassung einge-

bracht, und fürgezeigt, Copuliren noch Vertrawen, noch jemand einigen Geburts Brieff mittheilen ſollen; Geſtalt dann ſo wol ein jedweder auff dem Lande, niemanden ohn ſolchen Schein zu Baurrecht, als auch die Obrigkeit in den Städten zu Bürgerrecht auffzunehmen, Geburts Brieffe zuertheilen, oder hinweg zu ſchiffen, oder ſonſten aus dem Lande, oder über die Pässe ſich zu begeben, zuverſtatten, und deßwegen bey den Schiffern, und ſonſten bey den Ihrigen beſtändige Anſtalt zumachen, gnädig und bey Vermeidung Unſer Ernſter Straffe, hiemit beſchliget ſein ſollen.

§. 3. Inmaſſen Wir dann auch ordnen und wollen, daß keines Bauren Sohn oder Tochter ſich eigenes gefallenß ohne Erlaubniß ſeiner Herrſchaft, und eydliche Verpflchtung, oder an deſſen ſtath beſtellung gnughaffter Caution, über geſetzte und vergömmete Zeit nicht außzubleiben, noch ſich jergends wo, ohn erlaſſung, Häußlich nieder zu laſſen, oder außſerhalb Landes in Dienſte zu begeben, bemächtigt ſein ſollen.

§. 4. Nach dem aber bey dieſer entſtandenen Kriegs-Burube, viele ohn vorwiſſen und Erlaſſung Ihrer Obrigkeit und Herrſchaft ſich zuſammen geſellet, und befreyet. So ordnen und wollen Wir, daß die Fraw, und die von ihnen beyderſeits gezeugte Kinder dem Manne folgen, jedoch des Weibes Herrſchaft oder Eigenthums Herrn billigmessiger Abtrag, nachdem ihr vermögen iſt, geſchehen, Auch da einer eine Witt-Frawe dieſe Zeit über alſo ohn Erlaß und Bewilligung gefreyet, und ſich zu ihr außß Gehöfft begeben hette, gleichfalls alſo gehalten, und die Kinder erſter Ehe zu beſetzung ſelbigen Gehöfftß, dem vorigen Eigenthums-Herrn verbleiben, die Kinder ander Ehe aber dem Vater ſampt der Mutter folgen, und was an eigen Viehe bey Anfang der andern Ehe bey dem Hofe geweſen, den Kindern erſter Ehe gelaffen, was aber hernacher in wehrendem Eheſtande zu gezeuget, und erworben, unter der Herrſchaft erſter Ehe Kinder, zu derſelben und des Gehöfftß beſten, und ermeldeten abziehenden Eheleuten getheilet werden ſolle.

§. 5. Würde aber jemand ſelbſt befürdern, oder anlaß dazugeben, daß einer ſeiner Vaterthanen, eines andern Vaterthanen, ohn ihrer Obrigkeit, darunter ſie gehöret, wiſſen und willen, freyete, und hernacher mit Praetendirung dieſer Unſer Ordnung, Mann und Weib, alß wan ſie ſich ohn ſein Vorwiſſen zuſammen befreyet hetten, abſordern, ſo ſol derſelbe, wann er zuſoderſt deſſen überwiefen, ſeines Vaterthanen verluſtig ſein, und ſothaner Vaterthan der Obrigkeit, unter welche die Fraw gehöret, ſampt der Frawen und erzeugeten Kinder verbleiben.

§. 6. Die jennigen ſo unehrllich gezeuget und geböhren, verbleiben derjenigen Obrigkeit, worunter das Weib gehöret, es were dann, daß der Mann das Weib hette geehliget, auff welchen fall es mit ihnen, wie mit andern, und alſo wie obgedacht, gehalten werden ſol

§. 7. Die Abfolgung aber zuſtehender Vaterthanen, ſol einem jedwedern, wann der Vaterthan des Fürgebens geſtendig, oder deſſen alßbald überführet und überweiſet werden kann, unweiſerlich, ſo wol in den Städten alß auff dem Lande wiederfahren, und damit niemand zur Ungehüer aufgehalten werden, oder, daſern der jehnige, bey dem ſie gefordert werden, und die Abfolgung ſtehet, ſich deſſen verweigern werde, und darüber der Eigenthums-Herr unverrichteter Sachen wieder davon ziehen müſte, und inmittelſt der Vaterthan weg- und von handten kommen würde, dem Eigenthums-Herrn daſür gerecht werden und gehalten ſeyn.

§. 8. Solte aber bey der ersten Ansprache derjenige, so den Unterthanen abzufordern begehret, seinen Beweissthumb, daß er etwa von ungesehr, oder Unvermuthlich denselben angetroffen, nicht alßbald zur hand haben, sondern denselben ehst beyzubringen, sich erklären, so soll derselbe, bey welchem der Unterthan sich auffhelt, demselben entweder gehührende Caviren, oder auch dafür stehen und gehalten seyn, und dem Unterthanen alle sein Zeug und Geräthlein, sambt dem Lohn auffhalten, und nicht auffsolgen lassen.

§. 9. Were es aber Sache, daß der Unterthan zwar gestünde, oder ihm auch erwiesen würde, daß er dahin, wohin er gefordert wird, gehöret habe, aber dagegen seine Exceptiones einwendete, dieselbe aber so bald von ihm nicht beygebracht werden könten, sondern altiore in-daginem requirirten, auff solchen Fall soll die Obrigkeit in Städten, und auff dem Lande, wosern nicht die Leute so gefördert werden, unter Ihre selbst eigene Jurisdiction gehören, gedachten einwendens ungeachtet, die Abfolgung beschaffen und anordnen, jedoch sich von denen, die die Abforderung thun, genugsame Caution oder revers aus andworten lassen, daß, dasern sie von den abgeforderten an gehörigen Dertthern würden besprochen werden, Sie daselbst Ansprache gewärtig seyn, und sich den Judicatis untergeben, auch sie die Obrigkeit der Aufsolung halben, so weit es die Rechte erfordern, jederzeit Noth und Schadeloß, auch es gegen sie in gleichen Fällen ebenmässig also halten und observiren wolten.

§. 10. Aldieweil Wir aber vernehmen, daß das muthwillige heimbliche entlauffen der Unterthanen von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmen solle, und Wir dan solchem Gottlosen böshafften Wesen lenger nicht zusehen, sondern mit andern benachbarten Potentaten, Chur- und Fürsten, Uns vergleichen und auff Mittel und Wege bedacht seyn wollen, wie solche Meinaidige böse Buben aus frembden Ländern wieder herbey gebracht werden sollen, So wollen Wir einem jedwedern hiemit Landes Fürstlich erinnert, und ganz ernstlich anbefohlen haben, sich solches ungebührlichen entlauffens gänglich zu euffern und zu enthalten, oder da sie hernacher wieder ertappet werden sollten, gewertig zu seyn, daß sie mit Staupschlage, und andern harten schweren, Ja nach befindunge, Leib und Lebens Straffen, so viel die Rechte erlauben, belegt werden sollen. Wobey Wir aber noch aus Landes Fürst- und Väterlicher Clemenz und Gütigkeit allen und jeden so biß dato sich ihren Herrn entzogen, und entlauffen, die gnaden Thir so weit eröffnen, daß, so sie sich innerhalb drey Monaten nach publication dieser Unser Ordnung, gehorsambst wieder einfünden und stellen werden, Ihnen alles vorige hiemit und Krafft dieses gänglich perdoniret, und sie zu vorigen Gnaden wieder auff- und angenommen werden sollen, Mit der ernstestn endlichen Verwarnung dasern sie diese Gnadenzeit nicht erkennen, noch wahrnehmen solten, hernacher dessen nicht mehr fähig seyn, sondern, wann sie zur Hand gebracht worden, daran es uns dann vermittelt Göttlicher Hülffe und einmuthiger Zusahmensetzung ander benachbarter Potentaten, Chur- und Fürsten nicht ermangeln soll, als Eides vergessene Meineidige Buben obgedachter massen unnachlässig gestraffet, wie auch gegen die Häler und Verbuscher, nach einkalt der gemeinen beschriebenen Rechte, verfahren werden solle, Wornach sich ein jeder hat zu richten, und für Unglück zu hüten und vorzusehen.

Tit. III.

Von dem Gesinde, Dienstbotten, Tagelöhnern und ArbeitsLeuten, auch Herrnlosen ledigen Knechten und Mägden.

§. 1.

S viel fürs dritte die Dienstbotten und ArbeitsLeute anbelangen thut, Wiederholen wir anhero, wieder deren uns hinterbrachtes und droben schon angerührtes frevelhaftes ungehorsames Veginnen, unsere hiebevorige publicirte Policy Ordnung, und andere heilsame Constitutiones, und vermöge derselben ordnen und befehlen Wir, daß hinfüro in Städten und auf den Dörffern keiner des andern Gesinde, weil es noch in des andern Dienst und Brodt, und unerleubet ist, es geschehe dann mit des andern Vorwissen, aufmieten und dingen, oder durch Anbietung grössern Lohns oder dergleichen an sich ziehen und locken solle, bey Straffe so es einer vom Adel, oder Einhaber Adeliccher Güter thäte zwanzig Reichsthaler, der Bürger zehen Reichsthaler: Vnd der Baur so hoch sich das Jährliche Lohn desselbigen Dienstbotten erstrecket, davon ein Theil jedes Orths Obrigkeit, der ander Theil ad pios usus, und der dritte dem jenigen, der einen solchen Vbertretter wird anzeigen und nahmfündig machen, heimbsfallen und zugekehret werden solle; Inmassen es dann auch mit allen andern nachfolgenden Straffen also sol gehalten werden; Der Dienstbotte aber, so sich dergestalt aus dem Dienste ohne seines Herrn Vorwissen und Willen auffreden liesse, der sol seines Dienstlohns verlustig seyn, und daselbst jemand anders zu dienen nicht gelitten, sondern an seinen ersten Herrn verwiesen werden, und wer solche Dienstbotten daselbst annehmen würde, der sol gleich den andern, wie oben gemeldet gestraffet werden.

§. 2. Wann auch ein Dienstbotte aufferhalb der Zeit ohn rechtmessige Ursache sein Vrlaub selbst nimbt, dem soll der Herr oder die Fraw jenigen Lohn zugeben nicht schuldig, und niemand bey obiger Straffe ihn in Dienst wieder anzunehmen, bemächtigt sein.

§. 3. Da entgegen, wann ein Herr oder Frawe sein Gesinde ehe es außgedienet, veruhrlauben würde, und das Gesinde vermeinte, es hette dazu nicht Ursache gegeben; So sol es solches den Gerichtshabern der Orther anzeigen, welche, wann Sie befinden, daß ohn erhebliche redliche Ursachen das Gesinde erlaubet worden, den Herrn oder die Fraw dahin halten sollen, daß Sie den Dienstbotten, so dergestalt vor der Zeit geuhrlaubt worden, Ihren Lohn vor voll geben und entrichten sollen.

§. 4. Wann auch ein Dienstbotte, nachdem er außgedienet hat, oder sonsten mit willen seines Herrn, von einem andern sich mieten liesse, und das Gottes oder Hand Geld darauff empfangen, dem soll er auch ob ihm schon sein jeziger Herr oder Fraw behalten und er dabey verbleiben wollte, dennoch zu dienen und zu zuziehen schuldig seyn, auch von keinem andern mehr sich bestellen lassen, noch Gottes Geld oder Hand Pfenning nehmen, oder aber, da er solches thun würde, sol er einem andern zu dienen nicht geduldet werden, Vnd der, so wissentlich mit ei-

nem Diensthotten, so allbereit von einem andern Gottes oder HandGeld empfangen, dinge würde der sol von des Orths Obrigkeit ebenmäßig, wie droben gesetzt, gestraffet werden.

§. 5. Es sol aber ein Diensthotte zu rechter Zeit, nemblich ein Viertel Jahrs vorher (worunter doch die Hoffmeister, Voigte, Verwalter und Bammöhmen auff dem Lande nicht verstanden werden, Sondern dieselbe gleich den Schaffern ein halb Jahr vorher, und zwar auff Ostern zu resigniren schuldig seyn sollen) seinen Dienst seinem Herrn auffkündigen, oder da solches nicht geschicht, auff der ersten Stellen zu verbleiben verbunden seyn. Inmassen dann niemand in- oder außserhalb gewöhnlicher Mietzeit frembdes Gesinde zu Dienst auffnehmen sol, bey obiger Straffe, es könne dann von seinem vorigen Herrn, oder des Orths Obrigkeit einen Schein und Rundschaft fürzeigen, daß es redlich abgeschieden sey, welcher Schein Ihm dann auch auff solchen Fall unweigerlich und ohn entgelt mitgetheilet werden sol, Vnd dahingegen der Diensthotte von seinem Herrn, zu dem er sich wieder vermietet hat, einen schriftlichen Schein unter desselben eigen Hand, was ihm zum Lohn oder sonsten zu geben versprochen, einbringen sol, Mit der Verwarnung, dafern es sich hernacher anders befinden würde, derselbe, so solchen Schein ertheilet, in zwanzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn solle.

§. 6. Weil wir auch befinden, daß allerhand Herrlos Gesinde und ledige Knechte und Mägde aus Muthwillen andern Leuten, sonderlich bey wohlfeiler Zeit zu dienen, bey andern einzuliegen, und auff ihre eigen Hand zu leben, sich einschleiffen, Wir aber solches hinsüro abgeschaffet haben wollen, So sollen demnach solche Einlieger, so gesund seyn, und dienen können, hinsüro nicht gelitten, noch gedüldet werden, Vnd sol deßfals jedes Orths Obrigkeit bey allen Einwohnern in Städten und auff dem Lande, jedes Viertel Jahr einmahl oder auch offters, da es vonnöthen, von Hause zu Hause nachfragen, und erkundigung anstellen, was für Leute sich bey ihnen auffhalten, und was für Nahrung ein jeglicher treibe, und wann Knechte oder Mägde, so Gesundheit halber zur Arbeit tauglich und düchtig, obgesetzter massen, ohne Veruff angetroffen werden, dieselbe zur Arbeit und Dienst sich zubegeben, angetrieben, In dessen aber und bis solches geschiehet, ihnen nach beschaffenen Barbständen eine Wochentliche oder Monatliche Steuer als einen Gulden, zu reparirung jedes Orths Kirchen, dahin sie eingepfaret, zu geben aufferleget, und dadurch Dienst und redliche Nahrung zu suchen genötiget, und wann solche Einlieger anderswo hin ziehen wollen, von jedes Orths Obrigkeit wohin und wem sie sich vermietet haben, einen Schein, damit solcher freventlichen Widersetzlichkeit möge gewehret werden, einzubringen, schuldig seyn sollen.

§. 7. Damit aber auch dem Gesinde der Befoldung halben nicht Ursache gegeben werde, sich zubeschweren, oder von einem Orth zum andern zulauffen. So wollen vnd ordnen Wir, daß in unsern Landen vnd Fürstenthumen, darin nachfolgende Maess und Gleichheit gehalten werden, und darüber Niemand ichts was mehr zu geben oder zu nehmen, bemächtiget seyn solle, mit der ernstern Verwarnung, dafern demselben einer oder ander zu wiedern handeln würde, derselbe mit ernstern unachlessiger Straffe, und zwar, do es einer vom Adel, oder Einhaber Adeliccher Güter wäre, der mehr gegeben oder versprochen, mit 20. Reichsthal., Ein Bürger mit 10. Reichsthal., Ein Baur so hoch sich das Jährliche Lohn desselbiger Diensthotten erstrecket, und derjenige so mehr ge-

nommen oder bedinget, mit Verlust selbigen Lohns, oder nach befindung beharlicher Wiederseßlichkeit, mit andern schweren Straffen von eines jeden Orths Obrigkeit gestraffet und beleet werden solle.

§. 8. Vnd sol demnach gegeben werden, wie folget:

Einem grossen Knecht, der Pflügen, Hacken, Säen, Meyen, und das Wagen-Pflug- und Hackenzeug verfertigen kan, auffß höchste eins für alles 18. Flor. oder auch 12. Flor. und 2. paar Schuhe, 2. Hembder, und 2. paar Leinenhosen.

Einem andern Knechte, so solche Arbeit zu thun nicht düchtig, eins vor alles 12. Flor. oder auch 7. Flor. 2. paar Schue, 2. Hembder, 2. paar Hosen.

Einem Voigte, so die Fischerey und andere Feld-Arbeit mit verrichten kan, eins für alles 20. Flor. welcher aber solche Fischerey-Arbeit nicht verrichtet, sondern das Ackerwerck allein befördert, und die Hand mit an den Pflug leget, 18. Flor.

Einem Fischer eins für alles 16. Flor.

Einem Jungen so Futter schneiden, und den Sommer über die Pferde hüten kan, eins vor alles 8. Flor. oder 5. Flor. 2. paar Schue, 2. Hembder, und 2. paar Leinenhosen.

Einer düchtigen Bawmöhmen, so von dem kleinen und grossen Viehe guten bescheid weiß, und dasselbe wol wartet, 4. Flor. 2. paar Schuhe und gewöhnlich Leinen.

Einer Küchin 4. Flor. 2. paar Schue und gewöhnliches Leinen.

Einer andern Dienstmagd 3. Flor. 2. par Schue und gewöhnliches Leinen.

Einem Meyer die Erndte durch, zusammen 6. Flor. darzu die Kost und nothdürfftiges Speise oder Mittel Bier, oder bey freyer Kost an Tagelohn 4. Schilling wann er sich selbst bekostiget 12 Schilling.

Einer Binderin 3. Flor. und ein paar Händschen.

Einem Höfer das ganze Jahr über 10. Flor. 2. paar Schue, 2. Hembde und 2. paar Hosen, dafern aber jemand ihn das ganze Jahr über nicht halten wolte, so sol ihm vom Frühling bis Martini 6. Flor. ein paar Schue und halb Leinen, oder an Tagelohn bey freyer Kost und SpeiseBier 2. Schilling gegeben werden.

Einem Dröschler der von vier Uhr Morgens, bis Abends nach sechsen so wol auff Lande, dafern es allda begehret wird, als in Städten, seiner Arbeit abzuwarten schuldig seyn sol, sol auff dem Lande für dießmahl und bis Unser fernern Verordnung der 18. Schilling ohn einige Kost und Bier, oder auch an Gelde, für die Last Rogken, Weizen und Gersten 4. Gulden. Für die Last Habern, Erbsen und Buchweizen 3. Gulden ohne einige Zugabe, oder bey freyer Speisung für die Last Weizen, Rogken, Gersten 20. Schilling. Habern, Erbsen und Buchweizen 15. Schilling zu Lohne gegeben werden. In Städten aber sollen die Dröschler bey beständigen Scheuren, in Ansehung der kurzen Scheundehlen und des angesäeten Ackers umb den 13. Scheffel nebenst einer Kanne Speise Bier auff den Tag, Die aber keine beständige Scheuren haben, bey freyer Kost zu Tagelohn umb 2. Schilling Dröschlen, und sol sich ein ieglicher mit drey Pötte Speise Bier des Tages, und zum Frühestück mit Salzen Hering und Butter oder Käse, des Mitttages mit einer Vorkost, und Zuspeise und Butter oder Käse, wie auch des Abends mit

einer Vorrost, Zuspeise und Butter oder Käse, begnügen lassen, und bleibet die Wahl solcher Belohnung bey dem Lohn Herrn.

Einem gemeinen Tagelöhner sol außserhalb der Erndte Zeit des Sommers von Marien Verkündigung, ist den 25. Martij, bis Michaelis des Tages zu Lohn 2. Schilling (und einer Frauen einen und ein halben Schilling) und des Winters, von Michaelis bis Marien Verkündigung einen und ein halben Schilling, (und einer Frauen 1. Schilling 3 Pfenning) bey freyer Kost, bey seiner eignen Kost aber des Sommers 8. und des Winters 7. Schilling gegeben werden.

Einem Botten innerhalb Landes für die Meile 4. Schilling und auff einen Tag stilliegel Geld 4. Schilling. Außerhalb Landes aber, dafern über dieses Landes Gränze die Reise über 10. Meile anlaufft, für die Meile 6. Schilling und 6. Schilling stilliegel Geld, da ihm aber über die Brieffe zimlich grosse Packen und Acten oder sonsten etwas schweres zu tragen, würde aufgegeben werden, hat man sich mit ihm deswegen nach Billigkeit zu vergleichen.

Den Zimmerleuten des Sommers von Marien Verkündigung bis Michaelis und zwar von 4. Uhren des Morgens bis des Abendes nach 6. Uhren, bey eigener Kost, ohn einiges Bier, dem Meister des Tages 12. Schilling, dem Knechte 10. Schilling, dem Jungen 9. Schilling, oder bey freyer Kost dem Meister 5. Schilling, dem Knechte drey und einen halben Schilling, dem Jungen zwey und einen halben Schilling, des Winters von Michaelis bis Marien Verkündigung dem Meister 10. Schilling, dem Knechte 8. Schilling, dem Jungen 7. Schilling, oder bey freyer Kost dem Meister 4. Schilling, dem Knechte 3. Schilling, dem Jungen 2. Schilling, und sol ihnen nicht mehr als jedem 4. pötte Speise Bier auff den Tag bey Sommer Zeit, und des Winters 3. pott Bier gegeben werden. Wann aber ein Zimmer zu bawen verdungen wird, so sol für ein Gebind mit 2. Abseiten und gedoppelten Ständern 5. Flor. ohn jeniges Bier gereicht werden.

Den Tischlern, Maurern und deren Gesellen, sol ein Ebenmäßiges als den Zimmerleuten zu Tagelohn gegeben werden.

Einem Maurmeisters Handlanger oder Kalkschläger aber, und eines Tischlers Lehr Jungen, des Sommers 8. Schilling, des Winters 6. Schilling gegeben, Wobey ihnen aber allerseits ernstlich vnd bey Verlust ihres Tagelohns, oder nach Befindung hoher Straffe, so oft er darüber betroffen wird, oder es ihm kan erwiesen werden, ichts was von Holze oder Spönen, wie sie bishero sich unterfangen, im Abgehen von der Arbeit mit sich zu Hause nehmen, verboten seyn sol.

Den Deckern sol des Tages bey ihrer eignen Kost, des Sommers dem Meister 10. Schilling und des Winters 9. Schilling, den Kleinern aber und dergleichen bey ihrer eignen Kost des Sommers 9. Schilling und des Winters 8. Schilling den Knechten und Zupslägern aber des Sommers 8. Schilling und des Winters 7. Schilling, Wann sie aber gespeiset werden, dem Meister zu Lohn 3. Schilling gegeben werden.

§. 9. Ein Einlieger auff dem Lande, so in einem Katen für sich wohnt, sol seiner Obrigkeit, worunter er seine Wohnung hat, Wochentlich ein oder zween Tage, ohn Kost, Hand-Arbeit leisten, die übrige Tage aber, wann er doch andern dienen wil, dem GrundHerrn für einem andern für gewöhnliches Lohn dienen. Da er auch Acker mit des GrundHerrn wissen und willen besäen wird, sol er davon den Einfal

geben, sollte er aber ohne Vorwissen der Obrigkeit, desselben sich unterstehen, sol er des gesäcten Kornes verlüstigt und verfallen seyn; Da er aber Viehe hat, hat er sich mit dem GrundHerrn zuvergleichen.

Sonsten aber sollen keine andere Einlieger, so sich nur zu andern Vnderthanen auff dem Lande einlegen, und für sich bey ihnen auffhalten, es sey Mannes oder Weibesbilde, ganz nicht angenommen oder geduldet werden, sie haben dann einen Schein ihres vorigen Verhaltens und Dienstes, der Obrigkeit des Orths, worunter sie sich begeben wollen, fürgezeiget, und deren Bewilligung hierüber erlanget, jedoch das sie zu dem jenigen, was droben §. 6. hievon schon disponiret, gleichfals verbunden seyn sollen. Wann auch sonst einer bey einem andern einliegen wird, und der Mann dienet oder Dröschet, so sol die Fraw umb des willen, das sie Schutz und Schirm, auch ihre Nahrung und Auffenthalt daselbst hat, woserne sie dem Hauswirth nicht dienet, oder Alt und Unvermögen ist, und viele Kinder hat, gleichwol einen Tag dienen.

§. 10. Einem Hirten sol nach eines jeden Dorffes und Viehes gröfse, Vielheit und Gelegenheit, eine solche Vnterhaltung an Deputat, Korn und Wohnung vermacht werden, das er zu leben habe, und ihm ganz kein Korn gesäet werden.

§. 11. Inmassen Wir dann auch in gemein ganz ernstlich, und bey obgesetzter Straffe hiemit verbieten, daß niemand seinen Bedienten über vorher gesetztes Lohn, das geringste, weder in Außseyung einigen Kornes oder Leinsamens, halt- oder aufsfutterung Viehes, Pferde oder Füllen, oder wie das sonst Rahmen haben mag, geben noch wiederfahren lassen solle, oder wann es geschicht, daß das gesäcte Korn und anders seiner Herrschafft obgesetzter massen heimfallen, und dem Baurmann etwas davor dem Dienstbotten zugeben oder zu erstatten, bey ernster Straffe verboten seyn solle.

§. 12. Wie es dann auch mit den jenigen, so zu halben säen, oder das Getreide auff dem Halm von den Bauren Rauffen, gehalten, und solch Getreidig alles durch eines jeden Orts Obrigkeit, als verwircket, weggenommen werden solle.

Tit. IV.

Von den Schäffern und ihrer Vnterhaltung.

§. 1.

Wangend fürs vierte die Schäffer, wiederholen Wir deswegen Vnsere vor diesem publicirte sonderliche Schäffer Ordnung, Ordnen und wollen demnach Erstlich, das vermöge derselben ein jedweder Schäffer, so gemietet und angenommen wird, sol schuldig seyn, seiner Herrschafft einen Körperlichen Eyd, auff diese vnd oberwehnte Vnsere Ordnung, wie derselbe in besagter Vnsere Ordnung enthalten, vnd dieser itzigen zu Ende dieses 4. tituls angehenget ist, dasern er biß dato noch nicht geschehen, numehr unseilbahr zu leisten und abzulegen, und sich darnach gehorsambst zu richten.

§. 2. Vnd ob wol fürs Ander wegen der in Vnsern Landen und Fürstenthumen diese negste Jahr her fürgangenen Total ruin und

Verwüstungen, man noch so bald zu lautern reinen Schaff Viehe nicht wieder gelangen, noch hingegen alles Schmer-Viehe, dessen noch etwas wieder herbey gebracht worden, abstehen noch abschaffen kan, so wird sich doch ein jeglicher befeiffigen, daß er allgemach zu reinem Viehe gerathen, und dasselbe sich zur Hand schaffen müge, Immittelst aber seinem Nachbarn, so rein Viehe hat, mit dem seinigen in Weyden, Feldern und Driften nicht zu nahe komme, noch muthwilligen Schaden zufüge, oder daß er zu erstattung, desselben angehalten werde, gewertig sey.

§. 3. Sonsten lassen Wir es fürs Dritte, wann die Herrschafft oder Grundherr mit dem Schäffer vermengen kan, bey dem alten herkommen und Unser Ordnung verbleiben, das nemlich der Schäffer nach der Wehrung zu der Herrschafft Schaffen das fünffte Schaff zum Gemenge setzen, und also auch von allen den fünfften Theil abnützung von Lemmern, Wolle, Molken und Sterbfellen haben, und hingegen auch zu allen Unkosten, ausserhalb Weide, Hew, Strobe, Futter und Stallung, den fünfften Pfening, da aber halbe Lemmer und halbe Wolle gegeben wird, den halben Theil geben, und darshiessen solle, und sollen ihm auff 100. Schaffe, er hab so viel Knechte oder Jungen wie er wolle, zehen Knecht Schaffe guth gethan, oder auch zum högsten auff jedes tausend noch ein Viertel, und also insgesamt 125. passiret werden, wo von ungefehr einem Meister Knecht 30. Einem Lammer Knecht 25. gehalten werden, jedoch bleibt dem Schaffmeister frey, mit seinem Gesinde gütlich zu handeln und sich zuvergleichen.

§. 4. Es sol aber ein Knecht oder Junge, die Schaffe so ihm gehalten werden, mit bringen, und sollen solche Knecht Schaffe ein besonders merck haben. Des Schäffers fünfften Theil aber in der Herrschafft Markt mit ein gemercket, und so sämtlich im Gemenge seyn, und solches so wol bey der gehörigen Hamelstellen, als an deren Schäffereyen.

§. 5. Ferner und fürs Vierte sol dem Schaffmeister auff 500. Schaffe, darunter sein fünffter Theil nicht mit eingerechnet, für sich und sein Gesinde zum Deputat 4. Drömbt Rogken Kostocker Maesß.

Auff 600. Häupter	4. Drömbt 6. Scheffel.
Auff 700. "	5. Drömbt.
Auff 800. "	5. Drömbt 6. Scheffel.
Auff 900. "	6. Drömbt.
Auff 1000 Häupter, und was darüber bis auff	
1500. "	7. Drömbt.

Was aber über 1500. Häupter ist, sol vor jedes hundert 6. Scheffel gegeben werden, es sey des Schäffers eigen oder gemenet Viehe, was aber unter 5. hundert, sol von ein hundert bis drey, von jeder hundert ein Drömbt, und von 4. hundert 3. Drömbt 6 Scheffel gegeben werden.

§. 6. Immassen ihm dann auch fürs Fünffte solcher Unterhaltung zu steur, auff 8. hundert Häupter, und darüber vier Kühe auff der Schäfferey sollen passiret, was aber darunter, nach solcher proportion gerechnet, zum wenigsten aber eine Kuhe ihm gehalten werden, daffern aber kein Rind-Viehe auff der Schäfferey gehalten würde, so sol ihm nothurrftig Futter, aber durchaus kein Hew darauff gegeben werden.

§. 7. So sol ihm auch fürs Sechste auff jedes hundert Schaffe, bis auff vierhundert, drey Häupter Schweine, was aber über 400. auff jed. 3 hundert ein Haupt passiret, und dann wegen sothaner 4. hundert

ein und ein halb Drömbt Raff, und was darüber, drey Drömbt gegeben werden, er aber mit seinen Schweinen der Herrschafft in dero Holzung, Wiesen, Weyden, Schaffstellen und sonst keinen schaden zufügen, sondern dieselbe in seiner Behausung und Ställen, und bey der Herrschafft oder Dörffes gemeiner Hude, also, wie es der Herrschafft gefällig seyn wird, zu halten schuldig seyn, und werden alle Stücke, so nicht Sochräcken, oder zum höchsten unter einem halben Jahre seyn, für Häupter gerechnet.

§. 8. Wie ihnen dann auch fürs Siebende auff 500. Häupter und darüber, ein halb Scheffel Leinsahme sol gesäet wrrden.

§. 9. Da es auch zum Achten vonnöthen, und dem Schaffherrn also gefällig und gelegen, mag man auch dem Schäffer ein eigen Pferd halten, und zu dessen unterhalt im notthürfftig Hew, Haxel und Strew, aber ganz kein Korn geben und folgen lassen, dafür sol er die Milch, Hürten, Holzung, und das Futter für die Schaffe von dem Hofe nach dem Schaffstall (jedoch da derselbe in oder vor demselben Dorffe belegen) und andere Nothurfft führen, und sonst seiner Herrschafft, wann sie es begehret, damit auffwarten.

§. 10. Da aber fürs Neundte der Schäffer mehr Viehe, als ihm von der Herrschafft erlaubet, gefuttert und aufgewintert wird, auff gemeiner Weyde halten würde, sol er desselben verlustig und verfallen seyn.

§. 11. Es soll auch fürs Zehende der Schäffer schuldig seyn, die abgelegene Felde und Ecker, dahin man den Mist der ferne halben, übel bringen kan, oder wohin er von der Herrschafft oder Befehlichshabern gewiesen wird, mit dem Schaffläger in den Hürten zu beliegen, so späte und zeitig, als es sich wegen Frostes, Schnees und Ungewitters im Herbst, auch im Frühling's Vor-Jahr wil leiden und thun lassen.

§. 12. Auch sol er auff einer stätte über ein, oder so viel Nacht und Mittags Lager ihm von der Herrschafft befohlen wird, nicht halten, vielweniger eine Nacht und Mittag's Lager verseumen, bey verlust eines Scheffel Rogkens, so Ihm für jedes Nachtlager, so er darüber lieget, oder veräumet, an seinem Deputat sol abgezogen werden.

§. 13. Die Schaffhürten, sol er, jedoch daß ihm von der Herrschafft die materialia darzu verschaffet werden selbst machen, und von Jahren zu Jahren bessern, und demnach zu seiner Zeit ins trucken zu bringen und aufzuheben wissen, und sol ihm bey erster verfertigung ein Scheffel Rogken oder Maltz dafür gegeben werden.

§. 14. So sollen auch die Schäffer keine Nacht, ohne Erlaubnuß der Herrschafft oder befehligshaber, ausser der Schafferey oder Hürten zu schlaffen, und sonst darnebenst gute Hunde zu halten, befehlicht und verbunden seyn, bey willführlicher Straffe.

§. 15. Weil sich auch zum Eilfften befunden, daß mit berechnung der Sterbschaffe und Felle, viel und grosser Betrug und Unterschleiff biß daher gebraucht worden, demselben so viel möglich zu wehren und vorzukommen; Ordnen und wollen Wir, daß hinfürs die Sterbschaffe nicht allein mit darzeigung der ganzen Felle berechnet, sondern so oft und so viel Schaff und Lämmer, Jung und Alt, groß oder klein sterben, sollen dieselbe noch ganz und unabgezogen der Herrschafft, ihren Dienern, Verwaltern und Böigten jedes Orths, die dessen befehl haben, gezeigt, auch alsoforht in ihrer gegenwardt abgezogen, und also zur Rechnung alsbald aufgeschnitten werden. Es sol auch das Fleisch oder Haß alsdann forth entweder den Hunden gegeben, oder je also in Stücken

zerhacket werden, daß niemand dasselbe zukauffen (ob es guth Fleisch were) betrogen werde, sie auch die Schäßere selbst (so sie es heimlich geschlachtet und erwürget) nicht zu geniessen haben können, der gewissen Zuversicht, wann dieses fleißig in acht genommen, vielem Betrug und Diebstahl, so bey berechnung der Felle und sonst den deßfalls fürgefallen, weil man also auff diesen Weg ein jedes Sterb=Schaff oder Fäll nicht mehr dann an einem Orth und nur einmahl zeigen kan, werde vorgebawet werden, was auch nicht also unabgezogen gezeiget wird, sol für ungestorben gehalten, und alle zeit für lebendig, so wol auch alle Schmagigen zu jederzeit vor und nach der Hämeling der Herrschafft von dem Schaffmeister berechnet werden, und ihm nicht mehr dann sein fünffter Theil daran bleiben.

§. 16. Es werden auch fleißige Hauswirthe selbst die Obacht und Vorsichtigkeit gebrauchen, daß sie einem jeden Fäll, so ihnen berechnet wird, gleich bey der Berechnung, beyde Ohren abschneiden lassen, damit dasselbe dergestalt ihm anderwärts nicht könne vorgezeiget werden, wie dann auch keinem Schaffer guth gethan werden solle, wann er ein Fäll ohne Ohren berechnet.

§. 17. Die Berechnung aber des ganzen Gemenges, sol zweymahl im Jahr geschehen, als bey der Wollschör, und dann auff Michaelis, und sollen alsdann alle Sterbfälle bey den Hirten, oder wo sonst die Berechnung geschieht, zur Hand seyn, und also wieder ganz vorgezeiget werden.

§. 18. Wann auch die Herrschafft einen Argwohn und verdacht wieder den Schaffer und Knechte gefasset, und etwa vermeinet, daß nach der Berechnung sie mehr Schaffe zum hauffen genommen haben, und willens seyn, dieselbe bey der Herrschafft Schaffe außzufuttern, und den Vortheil allein davon zu haben, So soll die Herrschafft mechtig seyn, allewege, wens ihr gefelt, den ganzen Hauffen zu zehlen, und auch ausser obangedeuteten Zeit berechnen zu lassen, und alles, was über den rechten Zahl verhanden, hinweg zunehmen, und so hoch als die übermaß, den Schaffmeister zu straffen.

§. 19. Da auch derselbe Knecht oder Junge etwas aus dem Gemenge, ohne der Herrschafft Wissen und Willen hinweg nehmen, und entwenden würden, so sollen sie wie Diebe gehalten und gestraffet werden, inmassen dann ihnen hiebey nicht zu statten kommen sol, daß sie zum Gemenge mit berechtiget gewesen.

§. 20. Ferner und fürs Zwölffte, zum fall jemand seiner Gelegenheit nach, einen Kostknecht halten wolte, sol demselben ein Viertel oder 25. Schaffe in der währung an statt Lohns gehalten werden, jedoch dergestalt, daß der Herrschafft alles Molcken davon bleibe, und sol ihm die Herrschafft nothdürfftige Kost, aber darüber kein ander Lohn zu geben schuldig seyn, es were dann ein Lohnschaff, und ein Lamb für einen Jungen, bey der ganzen Schäßerey.

§. 21. Were fürs Dreyzehende der Herrschafft gefällig, die Schaffe zuverpachten, sol ein jeder Schaffer von jedem hundert Milchenden Viehe eine gerüttelte gehäußte Tonne guter untadelhafter Käse, eine halbe Tonne Butter, ein Viertel Sultgmilch, und 4. Tage das Molcken, von allen Schaffen zu grossen Käsen, wann es die Herrschafft fordern lesset, oder anstatt der 4. Tage Molcken, von jedem hundert einen guten grossen Käse geben. Wem aber sothane Verpachtung nicht gefällig, der

nimmt 4. Tage die Milch, und bleibet der fünffte Tag dem Schäffer, oder muß ihm täglich sein fünffter Theil in solchen fünff Tagen abmessen lassen, und sol der Schäffer schuldig seyn 9. Wochen vor Jacobi abzusetzen, wie auch sie des Mittages, so wol als des Abends die Milchschaffe in die Hürten treiben, und die Milch des Morgens, Mittages und Abendes bey willkürlicher Straffe auff den Hoff tragen, auch die Milch den Hunden nicht auszusauffen geben, noch selbst dieselbe verzehren sollen.

§. 22. Da aber fürs Bierzehende bey diesen jezigen beschwerlichen Zeiten einer ins Gemenge nicht setzen konte, So Ordnen und wollen Wir, daß der Herrschafft, gestalt es auch in andern benachtbahrten Chur und Fürstenthumen gehalten wird, die helffte Lämmer und Wolle, und die volle Melckenpacht von allen Schaffen, darunter auch der Knechte Schaffe, so viel das Melcken betrifft, mit verstanden werden, gegeben, und die Herrschafft ein weinigers zu nehmen, nicht bemächtigt seyn solle. Vnd bleibt es wegen des Korn und Viehes, so auff jedes hundert zu des Schäffers Vnterhalt, gegeben wird, auch in diesem fall bey dem was droben, wegen des Menge Viehes verordnet worden.

§. 23. Zum Fuffzehenden. Lassen Wir es nach wie vor bey der Schäffer alten an- und abzugs termin Michaelis bewenden, und sol ein Theil, deme der Dienst nicht lenger beliebt, dem andern allewege ein halb Jahr vorher, das ist auff Ostern, auffkündigen, und danebenst einen richtigen Schein (zum höchsten innerhalb 6. Wochen nach der Aufkündigung, mit dem Anhang, daß er auff dessen nicht lieferung, bey vorigem Herrn zu verbleiben schuldig sein solle) wohin und weme er zuziehen wolle, einbringen, und darauff gegen obgesetzete Zeit mit einem Paß, seines redlichen Verhaltens und Dienstes, unweigerlich erlassen werden, und derselbe, ob er schon bey seiner alten Herrschafft verbleiben, und derselbe ihn gerne behalten wolte, dem andern zu zuziehen schuldig seyn.

Wann auch der Schäffer oder SchäfferKnecht seinem Herrn, darbey er ist, zu rechter Zeit auffsetzet, sol derselbe von dem Herrn, worzu er sich wieder vermietet, nicht allein einen schlechten Schein, solcher ordentlichen Vermietung, sondern auch auff was Urth solche Vermietung geschehen, oder wie sie mit einander contrahiret, was ihnen der künftige Grund Herr an Schaffen in- und aufferhalb Gemenge, auch an andern Viehe zuhalten, und sonsten zugeben, zugesaget, innerhalb 6. Wochen, und zwar unter des Herrn, welchem er zuziehet, eigen Hand und warhafften Bekrefftigung, bey unnachlassiger Straffe 20. Reichsthaler, und 10. Reichsthaler der Schäffer, dafern es sich hernach anders befinden würde, einbringen. Gleicher gestalt sollen sie auch von dem GrundHerrn, bey deme sie gedienet, beym abzuge einen Schein ihres Verhaltens, demselben sie zuziehen, bringen, damit derselbe daraus zuersehen hat, wessen er sich zu ihnen zu verlassen.

§. 24. Dafern er aber seiner Herrschafft zu rechter Zeit, wie sich gebüret, nicht auffgesaget, und doch sich anders wohin Vermietet, so sol er bey dem ersten Herrn zu bleiben, und mit dem andern, den er verleitet, sich gebühlich abzufinden, und vor jegliches hundert Schaffe 20. Gulden abtrag zuerlegen schuldig seyn.

§. 25. Da aber fürs Sechszehende die Schäffer und deren Volk aus Muthwillen, wegen dieser Unser gemachten Ordnung fürscklich resigniren, und sich aus Unsern und Unseres geliebten Vettern und

Sohns Ed. Fürstenthumen und Landen, in andere Lande, da eine gleichmäßige Constitution und Ordnung nicht im Schwange noch observiret wird, nur seines Geizes und höhern Gewinstes halben, hinweg begeben, und also sich dieser Unser Ordnung freventlich widersetzen, und die Einwohner des Landes damit zwingen wolte, So wollen Wir so thane resignation für null und nichtig hiemit erkläret haben, und nicht gestatten, daß er dieser Unser Recht- und billigmessigen Landes-Ordnung zu verachtung und despect sich mit Viehe aus Unsern und Unserer geliebten Bettern und Sohn's Ed. Fürstenthumen und Landen anders wohin, da dieser gleichen Ordnung nicht gehalten wird, begeben, und da er heimlich davon zu treiben, sich unterstehen würde, als ein freventlicher Vbertretter Unser Landes-Ordnung, alles Viehe verlustig seyn, und davon jedes Orths Obrigkeit, von deren er heimlich weggetrieben, von jedem hundert 25. Häupter, ad pios usus gleichfalls 25. und dem jenigen, so einen solchen freventlichen Vbertretter angemeldet, oder auff gehalten 10. Häupter zu geeignet und gegeben werden, und dann Uns die übrige 40. von jedem hundert, wie auch alle, so ihm darzu vorschub gethan, und es befördern helfen, in Unsere ernste Straffe verfallen seyn sollen. Inmassen Wir dann Unsern Beampten, Lehnleuten, Rätthen in den Städten, und sämtlichen Vnterthanen, gnädiges ernstes Befehlen, hierauff ein wachendes Auge zu haben, und dafern dessen etwas fürgehen, und ein und ander heimlich hinaus schleichen wolte, dieselbe anzuhalten, und Uns ungesäumt davon unterthänigen Bericht zuthun und einzuschicken.

§. 26. Weil Wir auch vernehmen, daß in den benachbarten Fürstenthumen und Landen keinem Schäffer in Unsere Lande und Fürstenthume mit seinen Schaffen zu ziehen, und sich zuvermieten gestattet werde, er habe dann zuvor von denselben den Zehenden entrichtet und abgestattet, So ordnen und wollen Wir, daß auch in Unsern Landen ein ebenmäßiges gegen dieselbe observiret, und keinem Schäffer ohne abgerichteten Zehenden, dahinein sich zubegeben, verstattet werden solle.

§. 27. Weil auch fürs Siebenzehende die Dorffschafften hin und wieder vermüset, und daher die Schäffer in solche Dexter sich begeben, und die Weyde umb geringen Abtrag gebrauchen, Als sol ein solches gänglich abgeschaffet, und die Schäffer sich vermieten, oder der Obrigkeit, gegen Verreichung des gebrauchlichen Korn's und Futters, die helffte Wolle und Lemmer, nebenst der vollen Wolkpenacht zugeben, an gehalten werden.

§. 28. So soll auch fürs Achtzehende den Fleischern und Schlachtern so wenig an Rind Viehe als Schaffen, mehr als sie zu schlachten benötigt, und ganz kein Zucht-Viehe zu halten, oder Güter und Meyerhöfe in Pension zunehmen, hinfür vergönnet noch erlaubt, sondern so oft sie dawieder handeln, in 20. Reichsthaler und nach besfindung höhere Straffe verfallen seyn.

§. 29. Wie dann auch fürs Neunzehende keinem Einwohner verstattet werden sol, einiges geraubtes, ungesundes, oder verdecktigs Viehe auff die Weyde zu bringen, sondern dofern dawieder solte gehandelt werden, sol daß Viehe den Armen verfallen seyn.

§. 30. Aldieweil wir auch fürs Zwanzigste mit ganz ungnädigen Mißgefallen vernehmen, was massen das Schäffer Gesinde und Knechte, wann ihnen ihre Meister, wieder Landes Gebrauch und Unser publicirte Schäffer-Ordnung, so viel Viehe als sie nur immer begehren,

nicht passiren lassen, noch sonst mit Lohn und andern Gehühnissen ihren Willen verfolgen wollen, alsbald auff die Dörffer sich zu begeben, jor Viehe unter die Bauren zu verstecken, auch selbst einen zimblichen Theil zu behalten, und ihren Nutzen damit zu suchen, und sich dadurch der Herrschafft und dem gemeinen besten zu engziehen, und alles auff ihren eigen Nutz und Vorthail zu richten, und das publicum zu defraudiren sich freventlich unterfangen sollen, Wir aber billig LandesFürstl. Obrigkeit wegen dahin bedacht seyn müssen, daß solchem böshafften Beginnen gesteuert und gewehret werde, Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Schäffer-Knechten, so Viehe haben, und Schäffereyen zube dienen duchtig seyn, daß sie bey Schaffmeistern in Dienste verbleiben, und dieser Unser Ordnung in Lohn und sonst, in allem Gehorsambst geleben, und die sich auff die Dörffer zu den Bauren geleet, alsbald nach publication dieser Unser Ordnung sich von dannen wiederweg, und zu Schaffmeistern alhie im Lande in Dienst begeben, die Bauren aber, solche bey ihnen sich auffhaltende Schäffer-Knechte und deren Schaffe, wie auch alle andere frembde Schaffe, alsbald abschaffen, und fürters nicht mehr annehmen, sondern ihre eigen Schaffe, so viel ihnen deren von ihrer Herrschafft zu halten nachgegeben werden, bey der Schweine Hude, oder sonsten für sich selbst hüten lassen, und so wol die Pauren als die Schäffer-Knechte, solches alles bey Verlust ihrer Schaffe und ander schweren Straffen also und nicht anders halten sollen.

Der Schäffer Eyd.

Ich N. lobe und schwere dem ic. N. daß ich demselben trew und hold seyn wil, desselben Bestes wissen und fordern, Schaden und Nachtheil verhüten, hindern und wehren, und mich im angenommenem Schäffer-Dienste nicht anders, denn nach Unsers gnädigen Landes-Fürsten und Herrn etc. publicirten Schäffer-Ordnung, so mir vorgelesen, ohn alle Finanz, Betrug und Vervorthailung, getrewlich, ehrlich, auffrichtig und fleißig, wie einem getrewen Diener gegen seinem Herrn eignet und gebühret, schicken und verhalten, Als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Tit. V.

Von Verkauf der Victualien und ander zu erhaltung Menschlichen Lebens nötigen Wahren.

§. 1.

Damit nun auch oberwehnten vervorthailischen Wesen und UnChristlichen Ubersages in Verkaufung der Victualien und ander zu des Menschlichen Lebens Aufenthalt und Versorgung nötigen Wahren, für der Hand und in etwas, und bis zu chisten revidir- und publicirung Unser Polizey Ordnung, darin von allem nach nothurfft vollkommene Verordnung geschehen sol, müglicher massen gewehret, und in den fürnembsten Stücken für dießmahl die Christliche Billigkeit angeordnet werde.

So wollen und setzen Wir, weil das Getreidig diese zwey Jahr hero in sehr wolfeilen Preis gewesen, und noch anitzo dafür eingekauft wird, Daß demnach von nun an bis auff Walpurgis instehenden 1655. Jahres, ein Sechslings Schönrogken Brzdt von guten reinen Rogken wol und losß außgebacket, mit einer subtilen Rinde und nicht verbrand, wägen sol 1. Pfund 16. Loth. Ein Mittel-Brod 2. Pfund, Ein Grob-Brod 2. Pfund 17. Loth. Ein losßbacken Witten Semmel oder Kringel von lautern reinen und mit Rogken ungemischeten Weizen, und klar außgebeutelten WeizenMehl, sol wägen 11. Loth. Vnd eine volle Kanne, deren 64. auff eine Tonne gehen, guten garen klaren unsträfflichen Biers sol gelten 1. Schilling.

§. 2. Weil auch gute reine Butter, guth Flamisch Hering, Rothschar und Tallig gar wolfeilen Kauffes eingekauft wird, So sol das Pfund Butter für 3. Schilling 6. Pfenning, 9. Heringe für 2. Schilling 6. Pfenning, das Pfund Rothschar für 2. Schilling, und das Pfund Lichte von reinen unverfälschetem Tallich für 4½. Schilling gegeben, und das Tallig einem jeden der es begehret von den Schlachtern Pfundesweise, das Pfund zu 4. Schilling verkauffet werden.

§. 3. Den Fleischkauff anlangent, weil das Viehe sehr wolfeil, vnd von vielen auß Noth verkaufft werden muß, So sollen die Stadt Voigte und Deputirte des Raths nebenst 2. auß der Bürgerschaft in jeder Stadt gute acht haben, daß guth gesund Viehe geschlachtet, und zu Marckte gebracht, und nach untadelhaften Gewichte verkauffet werde, den Schlachtern den Kauff, nachdeme es beschaffen, ohn jennigen Menschlichen respect, Geschenk oder Gaben setzen und taxiren, solches auff ein Tafflein verzeichnen, und öffentlich zu jedermannes Wissenschaft bey den Scharren oder Fleischbäncken auffhängen und das beste Rindfleisch nicht über 2. Schilling, wie auch das beste Hamel-Fleisch nicht über 2. Schilling bis obgedachten künftigen Walpurgis ansetzen noch verkauffen lassen.

§. 4. Die Schuester sollen die Schue und Stiefeln ins gemein mit einer guten Prentz-Sohlen von Pfund oder andern Ledder, darnach die Schue gemacht oder bestellet werden, und zwö andern volnkommnen guten starcken untadelhaften Sohlen, ohn einige Versteckung, mit gutem Henff und Drath, bey willkürlicher ernstern Straffe, nehen, und niemand mit falscher untadelhafter Arbeit belegen, und sonsten ihre Stiefeln und Schue umb folgenden Preis geben, und verkauffen.

Für ein paar gewöhnliche Stiefeln von untadelhaften geschmierten Leder, mit Pfund-Sohlen, Absetzen und gewöhnlichen Stülpen, sambt dem SporenLeder	5. Fl.
Für ein paar Baur-Stiefeln ohne Absetzen	3. Fl. 12. Schill.
Für ein paar guter starcker Fischer-Stiefeln	5. Fl.
Ein paar Mannes-Schue mit doppelten Sohlen und Absetzen von 11. bis 14. oder mehr Strichen, nachdem sie groß oder klein seyn	1. Fl. 6. Schill.
	1. Fl. 8. Schill.
bis	1. Fl. 10. Schill.

Was darunter ist, wird auff mittelmässige Mannes oder Frauen Schue von 8. bis 10. Strichen gerechnet, und desto ringer verkaufft.

Ein paar MannesSchue mit doppelten Sohlen ohne Absetze 1. Fl. 4. Schill.

Ein paar Schuhe mit einfachten Sohlen 1. Fl.

Ein paar Schue mit einer geschmierten Sohle von ungeschmiereten Leder in doppelten Rande	1. Fl.
Ein paar geschmierte Frauen oder Jungfrauen Schue mit doppelten Sohlen und PfundLedder mit Absätzen gesticket	1. Fl. 4. Schill.
Dhngesticket	1. Fl. 2. Schill.
Ein paar Mägde Schue ohne Absatz und ungesticket	1. Fl.
Ein paar gemeine einsohlige Baur Schue ohne Absatz und Pfund Ledder	20. Schill.
Ein paar Schue mit einfachen Sohlen von geschmiereten Ledder mit doppelten Rande	20. Schill.
Ein paar KinderSchue von 4. 5. Jahren mit PfundSohlen	10. 12. Schill.
Von 6. 7. 8. Jahren	16. Schill.
Von geschmierten Ledder	14. 15. Schill.

Was ander Arbeit von Zuchten, Cordowan und andern fremdden Ledder betrifft davon sol in gedachter Unser Polizey Ordnung fernere Verordnung geschehen.

Damit auch umb so viel do bessern Preiß die Wahren gegeben werden, und Unsere Unterthanen zu guten auffnehmen gerathen und gelangen mögen, So wollen Wir hiemit ernstlich, und bey Verlust der Wahren, und andern schweren Straffen, Käuffern und Verkäuffern verboten haben, daß keine Ochsen- Kühe- oder Pferde-Heute aus dem Lande verführet, sondern von den Schuestern, Riemern und Gärbern alhie im Lande zubereitet und verarbeitet, und von den Gärbern das Pfund guten untadelhaften Pfund Ledders nicht höher als für 10. Schilling einem jeden verkauft werden solle.

§. 5. Den Schmieden sollen ihre Wahren und Arbeit folgender Gestalt bezahlet werden.

Für ein Radt zu einem grossen Wagen mit des Schmiedes Eisen zubeschlagen	5. Fl. 12. Schill.
Dhn des Schmiedes Eisen	2. Fl.
Für ein Radt zu einer bedecketen Gutsche	5. Fl.
Für ein Radt zu einem Caleschen	4. Fl.
Für ein groß HuesEisen	5. Schill.
Für ein klein HuesEisen	4. Schill.
Für ein Eisen zuverlegen	1½. Schill.
Für ein alt Eisen wieder aufzuschlagen	1. Schill.
Für einen grossen Spaden	12. Schill.
Für einen kleinen Spaden	9. Schill.
Für eine grosse MistForkke	10. Schill.
Für eine grosse Holz Arte	1. Fl. 9. Schill.
Für eine kleine Holz Arte	1. Fl.
Für ein Hand Beil	16. Schill.
Für ein klein Hand Beil	12. Schill.
Für eine HewGabel	7. Schill.
Für eine Hacke	8. Schill.
Für ein HackEisen jedes t	3. Schill.
Ein altes zuverlegen für jedes t so er darzu thut, auch	3. Schill.
Für ein HackEisen zu scherpfen	1. Schill.
Für ein Pflug-Schaar- oder BorEisen für jedes t	3. Schill.
Für eine PflugWelle fürs t	3. Schill.

Für eine PflugWede	7. Schill.
Für eine Sense	1. Fl. 16. Schill.
Für ein Schneidmesser	1. Fl. 8. Schill.

Und sol von den übrigen bey revision mehrgedachter Unser Polizey Ordnung fernere Verordnung geschehen und gemacht werden, Und wollen wir immittelst alles was obstehet fästiglich gehalten und observiret haben, und sol jedes Orths Obrigkeit, da etwa einer oder ander diese Unsere Verordnung zu eludiren, sich seines Handels und Handtirung auff eine Zeitlang eussern wolte, uns denselben bey 100. Reichsthaler alsbald Rahmündig machen, Worauff wir die Gebühr gegen denselben fürzuuehmen wissen wollen.

§. Nachdeme Wir auch schließlich vernehmen, daß Unserm in Anno 1651. den 12. Maji publicirten Edicto, darin Wir auff Unser Erbarn Ritter- und Landschafft unterthänigen Bericht und Klage (wie nemlich nicht allein die Brücken, Stege und Wege an vielen Orthern gänglich und dermassen ruiniret, daß die gemeine Land- und andere Wege ganz nicht, oder auch ohne grosse Leib und Lebens Gefahr und Beschädigung Geschirs und Viehes, nicht mehr gereiset werden konten, sondern auch die Graben, Ströme und Bächen, wegen nicht beschehener gebührenden Auffreum- und Sauberung, dergestalt verstopffet und zugeschluset weren, daß hin und wieder den Benachbarten Ihre anreineude Aecker und Wiesen ganz und continuirlich daher überschwemmet, verdorben und zunichte gemacht, Die Fuhrten auch in den Land- und andern Wegen dermassen auffgeschwollen und sich gestawet hetten, wie auch die Wege mit grossen starken Zweigen und Buschwerck also zugewachsen weren, daß an vielen Orthern nicht mehr durchzukommen, und sonsten und über daß bey eßlichen grossen Seen, wegen behinderten freyen Ablauff, höchstgefährliche Durchbrüche zubefahren wehren) gehörige ernste Anstalt gemacht, wenig gelebet, noch einige gehorsahme Folge geleistet worden, Und Wir gleichwohl hierin schuldigen Gehorsamb haben und wissen wollen.

Diesem nach wollen Wir sothanes Unser publicirtes Edictum hiemit wiederholet, und allen Unsern Unterthanen auff dem Lande und in den Städten ganz ernstlich und bey 50. Reichsthaler unnachlässiger Straffe befohlen und gebothen haben, daß ein jeglicher an seinem Orthe die verfallene und ruinirte Brücken und Stäge, verdorbene tieffe auffgefahrne und gefährlich abgegrabene und verschmälerete, wie auch mit Buschwerck zugewachsene Land- und andere Wege, hinwieder düchtig und bestendig bessern und repariren, Auch die verstopffete und zugeschlufete Graben, Ströme, Bäche und Furten, aus- und einläuffe, so weit es einem jeden auff dem Seinigen zustehet, und oblieget, zu des Wassers ungehinderten Ablauff, auffreumen, saubern und reinigen, und Jederzeit in fertigen Stande halten, und damit so bald es sich des Wetters halben wil thun lassen, einen Anfang machen, und gegen Johannis Baptistae unfeilbaher gebührent fertigigen und absolviren sollen, Gestalt dann Unsere Beamten hiemit ernstlich und bey Unser schweren Straffe befehliget seyn sollen, nicht allein für sich selbst, und ein Jedweder an seinen Orthe das Seinige zuthun und zuverrichten, sondern auch auff alle des Ampts Eingeseffene eine genawe Auffsicht haben, und daß hierin kein Mangel verspüret werde, befördern, und nach abgelauffenem obgesetzeten Termino, so wol für sich als auff eingelieferten Schein und Anzeige des Nachbarn, daß ihn mit Auffreumung der Graben und sonsten

keine Satisfaction geschehen sey, alßbald mit der Execution auff 50. Reichsthaler und die Execution Gebühr verfahren, und dasselbe jedes Jahr gebührent beobachten sollen.

§. 7. Inmassen dann auch in gemein, damit diese Unser Ordnung unverbrüchlich gehalten und observiret, und die Verbrecher ernstlich gestraffet werden mögen, nicht allein ein Nachbahr auff den andern, damit Ihm und dem gemeinen Besten zu Schaden und Nachtheil hingegen nicht niedrigts fürgenommen noch practisiret werden möge, wird genaw und fleißige Acht und Aufsicht haben, und da deswegen etwas fürgehen solte, jedes Orths Obrigkeit und Herrschafft gebührent und dieser Ordnung gemeeß zu straffen, berichten und klagen, Sondern Wir befehlen auch hie mit allen Unsern zu eingangs gesetzeten Vutertanen und Einwohnern Unser Fürstenthüme und Lande in Gemein gnädig und ernstlich, daß Sie dieser Unserer und zu Ihrer aller Nutz und Aufnehmen gnädig gemeinseten und verfasseten Ordnung, so Wir Uns gleichwol nach Gelegenheit und Erforderung der Nothdurfft, jederzeit zu endern und zuverbessern verbessern vorbehalten, in allen Puncten und Clausulen gehorsamblich geleben, und keines Weges widerkommen noch zugegen handeln sollen, Mit der angehengten Commination, da etwa die mittelbahre Obrigkeiten und Herrschafft bey Ihrer Vutertanen verbrechen Conniviren und durch die Finger sehen, oder auch mit denen ad pios usus, daß ist zu reparation und Erhaltung Kirchen, Schulen und Hospitalien, an denen Orthern, wohin ein jedweder gehöret oder eingepfarret, verordneten Straffen, nicht richtig umbgehen würden, dieselbe Uns in 20. Reichsthaler und nach Befindung höhere Straffe unachlessig verfallen seyn sollen, Wornach sich ein jedweder gehorsambst zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit, und demnach für diesen Gedanken und Meinung (daß, weil voriger Unser publicirten Ordnung kein volliger Gehorsamb geleistet, und mit keiner ernsten Straffe dagegen verfahren worden, es auch antzo abermahl also hingehen werde) wol fürzusehen hat, Verkündlich haben Wir diese Unserer renovirte Constitution zu männiglichers Nachricht, und damit sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, in offenen Druck verfertigen und publiciren lassen. Geben Schwerin, Dingstages nach Martini war der 14. Tag Monat Novembris Anno 1654.

Landesherrliche Resolutiones ad gravamina vom 16. Julius 1701.

Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, u. s. w. Uhrkunden und bekennen hiemit, Demnach bey jezo vorsehender Käyserl. Commission Unsere getreue Ritter- und Landschafft beyder Herzogthümer Mecklenburg unterthänigst zu erkennen gegeben, wie daß in Annis 1684. und 1685. bey damahls vorgewesener Käyserl. Commission und darauff weiter in Anno 1686. erfolgten weitem Handlung

von Unseren Vorfahren, Herrn Herzog Christian Ludwigs, und Herrn Herzog Gustav Adolphs, Ebdn Ebdn numehro Hochsehl: Andenkens, gnädigst respectivè ertheilte, und extradirte Resolutiones nicht publici juris geworden, auch daher dieselbe bey Unsern Regierungen, Land- und Hoff- Gerichten und andern Gerichten, in judicando und sonst nicht observiret werden können, mit dem gehorsambsten ersuchen, Wir sothane Resolutiones nicht allein gnädigst zu confirmiren, besondern auch den völligen Effect von Fürstl. Landes Constitutionibus denenselben bey zulegen, und darnach in Unseren Gerichten sententioniren und sprechen zulassen, in Gnaden geruhen möchten; Und dann solchem Unser getreuen Ritter- und Landschafft unterthänigstem gesuche, Wir in Gnaden dergestalt deferiret, daß, nachdem dieselbe bey numehro consolidirten Schwerin- und Güstrowschen Herzogthümern Unß vorher zu freyer Wahl gelassen, von denen so genandten Schwerin- und Güstrowschen communibus Resolutionibus zu nehmen, welche Unß gnädigst beliebig, Wir darauff auf Maas und Weise, Wie daß nachfolgende dar- leget, die Güstrowsche, da aber von selben keine, ob cessans gravamen Gustavoviense vorhanden, die Schwerinsche Resolutiones an dero statt solcher gestalt erwehlet haben, daß nichts desto minder bey denen Schwerinschen und Güstrowschen so genandten Specialibus & Specialissimis Resolutionibus von Adell und Städten es, wie gleicher gestalt nachste- het, sein Verbleiben haben solle, Jedennoch, daß, so weit die bey gegen- wertiger Käyserl. Commission gnädigst abgegebene Resolutiones ad ad- ditamenta, welche hiebey angefüget seyn, in ein und andern von denen vorangeführten abstinimig seyn möchten, diese Letztere denen Ersteren de- rogiren, und darauff, der vorhergehenden andern Resolutionen ungeacht- tet, in judicando und sonst reflectiret werden solle.

Was die so genandte weinige Excepta Gustavoviensia belanget, weiln man darunter sich nicht hat vergleichen können, sind dieselbe zu Ihro Käyserl. Majest allerhöchsten Decision aufgesetzt, in dessen zur Nachricht gleichfals hiebey, und zwar vor denn bey gegenwertiger Com- mission übergebenen Additamentis annectiret, daß solchem nach alles in nachfolgender Ordnung, also, daß das Gravamen an der einen, und die Resolution an der andern Seiten gegen über gesetzt worden.

Zu dessen mehrern gnädigsten Versicherung Wir allen und jeden Exceptionibus, sie mögen Rahmen haben wie sie wollen, hiemit kräftigst entsagen, in specie der Exceptioni Laesionis, rei non transigibilis, rebus in eodem statu permanentibus, novae Constitutionis ex causa der Guarnisons- Kosten, Persvasionis, rei non sic sed aliter gestae, restitutionis in integrum, und der gemeinen Rechts-Regul generalem renunciationem non valere, nisi specialis praecesserit, in Krafft und Macht dieses, jets und fürhin, ein für allemahl, in daß gesambt und besonders, Unß gänglichlichen begeben haben wollen, und wissentlich und woll bedacht hiemit begeben, also, daß hiewieder keinem Theil was zustaten kommen, sondern, da Wir dagegen was vornehmen würden, derley Actus contraventionis eo ipso Krafftlos, Todt, ab, und nichtig seyn sollen. Und hierauff vor Unß, Unsere Erben, und nachkommende Regierende Herzogen zu Mecklenburg, bey Fürstl. Ehren, Würden, wahren Worten, und Glauben, diese Resolutiones steht, Fest, unabbrüchlich und aufrichtig zu halten und noch durch Unß, noch durch Unsere Rätthe, und Bediente, noch jemandß andern dagegen zu handeln, oder was vorzunehmen, in fei- nerley Wege, Weise und Zeit zugestatten, so woll versprechen, als auch

gerne geschehen lassen, daß in omni Casu contraventionis, hæc edoc-
tâ & probata so gleich Mandata poenalia sine clausula erkant und
ergehen, nicht weniger, da dieser ungeachtet, Wir die Partition nicht lei-
sten würden, ad Mandatum Caesareum der Cräyß, oder wer von denen
Reichs-Ständen hiezu allergnädigst möchte beliebet werden, Unsere Ehr-
bare Ritter- und Landschafft bey denen Resolutionibus handhaben solle.

Zu mehrer Versicherung dessen allen Ithro Kaysersl. Majest. Unser
aller gnädigster Herr diese Resolutiones nach eigenen allergnädigsten
Gefallen, befinden und willen auf daß kräftigste und verbindlichste con-
firmiren mögen *). Alles treulich und ohne Gefährde; zu diesem Ende
und steter Festhaltung dessen allen, haben Wir diese Resolutiones vor
Unß, Unsere Erben und Nachkommen, auch Tutorio nomine vor Unsere
Herren Gebrüdere Edden Edden mit eigener Hand unterschrieben, und
mit Unserm Fürstl. Innsiegel fertigen und bekräftigen lassen. So ge-
schehen in Unserer Residentz und Bestung Schwerin den Sechszehenden
Monaths Tag Julij des Eintausend Siebenhundert und Ersten Jahres.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

1. Ecclesiastica.

Gravamina.

1. Membrum 1. §. 1. Reversal. Ist einer Ehrbaren Ritter-
und Landschafft versprochen, daß
Sie ohne einige Enderung in Doc-
trinalibus & Ceremonialibus ge-
ruhiglich gelassen, und (2.) das
Consistorium neben dem Jure Epis-
copali gemein bleiben, und dasselbe
die Inspection haben, inquiriren, die
dahin gehörige Sachen cognosciren,
und darein sprechen soll.

Membr. 2. Wogegen im Lande
geklaget wird, daß zu merklicher
Gefahr der Kirchen-Sachen, theils
Consistorial-Sachen nach Hofe ge-
zogen, particulair Synodi gehalten.

Resolutiones.

Ad Grav. 1. Membr. 1. Daß
in Ecclesiasticis in beyden Herzog-
thümern Mecklenburg, nach Inhalt
der Kirchen- und Consistorial-Ord-
nung eine Conformität bey behal-
ten, und solchem nach auch in spe-
cie die General-Fast-Buß- und
Beht-Tage, aller Dyrten ganz und
zugleicher Zeit gefeyret werden sol-
len.

Ad Membr. 2. Daß, wie daß
Consistorium nebst dem Jure Epis-
copali vermöge Assecurations-Re-
vers de Anno 1621. §. 3. nach
wie vor gemein bleibet, also auch
die auß Consistorium vermög der
Consistorial-Ordnung und Rever-
salen, auch sonsten de Jure gehö-
rige Sachen nicht sollen einseitig
an die Fürstl. Höfe gezogen, son-

*) Die kaiserliche Bestätigung ward d. d. den 2ten Junius 1702 ertheilet, indem den
Uebertretern die „Kaiserliche Ungnad und Straff, und darzu eine Poen, nehmlich
Funffzig Mark Löttigen Golds,“ halb der kaiserlichen Kammer, halb dem Interessir-
ten oder Beleidigten zufällig, angedrohet wurde.

1. Ecclesiastica.

Gravamina.

Membrum 3. Einseitige Verordnungen gemacht, und per subsequentia Mandata. Einseitig haben wollen introduciret werden, und zwar.

Membr. 4. Inter alia die Kirchen-Gelder in seipsis & invitis dotantibus Patronis, als dotes Ecclesiarum. 1. Zur Superintendenten Kutschen, 2. Erbauung anderer Kirchen und Priester Häuser. 3. Zehnung der Superintendenten bey den Synodis. 4. Aufgabe an die Superintendenten bey denen Priester Praesentationen, und andern dergleichen verwendet, Executiones desfalls ertheilet, und so wohl in diesem, als in demne, daß zu Belegung der Kirchen Gelder und Aufnahme der Kirchen Rechnung dem Patrono, ohne vorbewußt und beyseyn des Superintendenten, dem Herkommen nach, zu verfahren wil verbotnen werden.

Membr. 5. Bey so thanen Rechnungen so gar dem Superintendenten, und Visitations Notario jeden 1. Reichsthaler gereicht werden soll, wodurch dem Patrono höchlich praejudiciret, und demselben als wieder das Herkommen, Policy-Ordnung, und Fürstl. Versprechen in der Kirchen Ordnung, da niemand an seinem Jure Patronatus Eintrag geschehen soll, diese von dem löbl. Vorfahren hergebrachte, und bis diese Zeit geruhiglich gehabte Jura genommen, und das Land besorgen müssen, daß bey des

Resolutiones.

den bey dem Consistorio, als einem geistlichen Gerichte zu rechtlicher Cognition und Decision unbehindert gelassen werden.

Ad Membr. 3. Daß auch bey Einseitigen Synodis nichts erörtert, weniger concludiret werden möge, was Inhaltts der Kirchen-Ordnung, oder sonsten de Jure dahin nicht gehöret, die Relationes so viel der Prediger und Zuhörer Leben und Wandel betrifft, und die Reversalen, und Superintendenten-Ordnung etwas mehr erfordert, dem Consistorio eingeschicket werden sollen.

Ad Membr. 4. Wollen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. dahin sehen, daß die Kirchen-Gelder conserviret werden, und lassen es bey dem Inhalt der Superintendenten-Ordnung §. 7. mo. vers. So sollen imgleichen die Oeconomi &c. alledings bewenden.

Ad 5. Membr. Es lassen auch Ihre Durchl. geschehen, daß die Patroni der Kirchen, sambt dem Pastore von denen Kirchen Vorstehern laut der Policy-Ordnung jährlich Rechnung fordern und nehmen mögen, jedoch ohne Nachtheil oder Abbruch weiterer Untersuchung, und gehöriger Revision der Superintendenten.

1. Ecclesiastica.

Gravamina.

nen Religions-enderfahren Leüfften männiglich in die euserste Seelen Gefahr gesezet, und verwüstete Kirchen erfolgen werden, umb so viel mehr da.

Membr. 6. Patroni nicht liberam praesentationem der Prediger, wie vor alters behalten, dessen Effect zum theil die Chur-March Brandenburg zeigen kan, wosür man aber, wenn die so sorgfältig von denen Antecessoribus eingerichtete Functiones der Patronorum (von denen Sie ja ohne dem zu allerzeit auff gnädigstes erfodern des Episcopi, Rede und Antwort zugeben, schuldig seyn) mit Beystande eines wohlgesetzten Consistorii allenfalls der gnädigsten Landes Herrschaft Assistentz vorsichert seyn kan.

2. Daß das Consistorium so lange Jahre nicht vollkommen, absonderlich mit Jetis besezet, wodurch viele vorkommende geistliche ans Consistorium gehörige Sachen weitläufftig gemacht, und ihrer Wichtigkeit nach, nicht besodert werden können.

3. Daß der Apellation vom Consistorio ans Hoff Gericht per specialia Rescripta ihr freyer Lauff gehindert wird.

4. Daß nach Maaßgebung der Fürstl. Erbverträge und Reversalen keine gemeine einmüthige Visitation von beeden Hohen Fürstl. Schwesrinschen Häusern angeordnet, weniger dieselbe nach gnädigstem versprechen §. 11. Reversalen ans

Resolutio.

Ad 6. Membr. Ferner auch die Patroni bey Ihrem Jure Patronatus, in specie bey Nomination, wie auch Praesentation gewisser subjectorum zum Predig-Ambte nach Inhalt der Superintendenten und Kirchen Ordnung alten Christlichen Herkommen und Gewohnheit gemäß, zu sambt dem Jure vocandi geschützet werden sollen. Wie dann J. Fürstl. Durchl. wegen der Küster-Wahl es auch bey obgeregter Superintendenten-Ordnung bewenden lassen, und daß, wenn desfalls zwischen denen Patronen und Predigern einige Streitigkeiten entstehen, welche der Superintendenten in Güte nicht heben könnte, dieselbe bey dem Consistorio außgemachet werden mögen; Jedoch wollen Ihre Durchl. Ihrem Juri Episcopali nichts abgebrochen, weder praejudiciret sondern dasselbe expresse reserviret und vorbehalten haben.

Ad Grav. 2. Werden Ihre Fürstl. Durchl. nicht mangeln die vacirende Theologische und Juristen stellen im Consistorio mit tüchtigen Subjectis forderfambst zu besetzen.

Ad Grav. 3. Auch den Appellationibus vom Consistorio, an das Land- und Hoff-Gerichte ihren rechtlichen Lauff Inhalts der Reversalen gnädigst gönnen, und

Ad Grav. 4. Wenn Ihre Durchl. befinden, daß eine General-Visitation nöthig sey, wollen Sie sich darüber mit dem Fürstl. Schwesrinschen Hause vereinbahren, und können ihres Ehrts woll mit geschehen lassen, daß innerhalb Jahres frist

1. Ecclesiastica.

Gravamina.

Consistorium eingeschicket, und dadurch einmüthige Verordnungen in Behörung beeder Theile, der Lehrer und Zuhörer, auch sonst in Ceremonialibus gemacht, sondern bey den Special-Visitationibus mehrmahlen auff einseitigen Bericht der Prediger mit einer großen Ungleichheit sonderliche Verordnungen inaudita utraqve parte gemacht, den Pastoren zu allerhand Excessen, auch denen andern Religionen diese Unsere Religion zu verlästern Anlaß giebet.

5. So findet sich in denen meisten Städten, daß die Oeconomeyen die grösten Theile der Städte Aecker an sich gebracht, und dieselbe dem gemeinen Oneri entziehen, sich auch den gewöhnlichen Schoß von sothanan Aeckern, als ein Onus fundo inhaerens, abzustaten verwegern, wodurch das Publicum defraudiret, und die Städte nimmer wieder angebauet werden können, sondern da Sie sothane Aecker wieder häuren müssen, bey ruinirtem Zustande in weitere Schuld gerathen, und endlich gar verwüstet, also bey fürfallenden Unglücksfällen ihren Kirchen und Prediger Häusern in Erbauung hinwieder zu Hülffe zu seyn incapabel gemacht werden.

6. Wenn die Patroni bey nötigem Kirchen-Bau wollen angehalten werden, zusehender Relation abzustatten, wodurch der Bau merklich verhindert, und

7. Wenn die Ausbleibende bey der Catechismus Lehre von denen Pastoren mit Geld-Buß belegen, und solche der Direction des Predigers gelassen werden wollen, da doch die Geld-Straffen ad brachium seculare gehören.

Resolutiones.

damit der Anfang gemachet werde, wollen auch im übrigen gehörige Vorsehung thun, daß so wohl bey General als Special Visitationibus niemand wider Recht, und wohlgegründetes Verkommen graviret, noch unerhöret wozu vertheilet werde, und dasern dergleichen bishero geschehen, solches gnädigst ändern, und wieder aufheben.

Ad 5. Grav. Es werden auch Ihre Durchl. denen Oeconomeyen und andern geistlichen Stiftungen wegen an sich gebrachter Städte Aecker oder Häuser, den Schoß nach Proportion, und andere Onera Realia hinkünftig abzuführen, nach Recht und Billigkeit auflegen, und wegen des Praeteriti gerichtliche Handlung beyden Theilen verstaten, gleicher maßen auch wegen der Baur Aecker und Häuser, da Onera Realia darauff haften solten, es also halten lassen.

Ad Grav. 6. Ihr Durchl. verstaten gnädigst, daß zu Besparung der Unkosten die Patroni jedes Dhrtz mit Zuziehung Pastoren und Kirchen-Juraten, auch Zimmer- und Mauer-Leute, die baufällige Kirchen und geistliche Gebäude besichtigen, und so weit es nöthig befunden wird, bessern lassen mögen.

Ad Grav. 7. Die Bestrafung derjenigen, welche bei der Catechismus Lehre ausbleiben, kan zwar per modum implorationis brachii secularis der weltlichen Obrigkeit jedes Dhrtz verstatet werden, die daher fließende Geld-Straffe aber

1. Ecclesiastica.

Gravamina.

8. Wenn bei Aufsehung der Kirchen=Gelder der Superintendens mit interessiren will, so doch dem herkommen nach den Vorstehern gebühret, mit Zuziehung des Pastoris.

9. Wenn wegen der Verwüsteten Hufen Würste, Eyer, Opfer=Geld ic. von den Pastoren und Küstern gefordert, und solche praestationes den übrigen Miteingepfarrten aufgebürdet werden wollen, welches sehr beschwehrlich, und zu remediren gebeten wird.

Resolutiones.

ist dem Pastori zur Berechnung, und Anwendung ad pias causas zuzustellen, und muß

Ad Grav. 8. Die Aufsehung der Kirchen=Gelder von dem Pastore und Vorstehern, mit vorwissen und Einwilligung des Superintendenten, und der Patronen geschehen, diese auch selbst ohne Consens des Superintendenten solche nicht auff Zinse nehmen.

Ad Grav. 9. Endlich sind wegen der wüsten Hufen keine Würste, Eyer oder Opfer=Geld zu fordern; Jedoch ist das Mißkorn davon zu entrichten, und werden dahin vorige Contsitutiones hiemit declariret.

2. Politica.

Gravamina.

1. Daß die versprochene und so vielfältig sollicitirte Lehn= und Land=rechte, nachdem Sie so mühesam ausgearbeitet, und das erste der gnädigsten Herrschaft Censurae übergeben, nicht zur Publication wollen gedeyen, und dadurch vielen Processibus und Unkosten vorgebeüget werden.

2. Daß die Land=Rächte stellen nicht wieder ersetzt, und deren gutes Einrahten dem Lande in so weit entzogen werden, zumahlen bey Unserer Vorfahren, auch noch Un=

Resolutiones.

Ad Gravamen 1. Ihro Durchl. werden nicht ermangeln, das exhibirte Concept eines Lehn=Rechts, mit denen dabey von Ritter= und Landschafft angemerkten unvergreifflichen notis zu revidiren, und innerhalb den nechsten zweyen Jahren zur Publication zu besodern, auch innerhalb folgenden andern zwey Jahren ein teutsches Land=Recht nach inhalt der Reversalen, wie sie schon längst gnädigst intentionirt gewesen, verfertigen zulassen, und beydes ante publicationem einigen Deputirten von Ritter= und Landschafft communiciren, jedoch Ihro Durchl. an dero hohen Jure statuendi unpraedicirlich.

Ad 2. Wollen Ihro Fürstl. Durchl. die Stellen der Land=Rächte, so oft dieselbe vaciren, gnädigst wieder besetzen.

2. Politica.

Gravamina.

Resolutiones.

seren Zeiten bey jedem Fürstenthumb zugleich Biere gewesen.

3. Daß die Aufgestorbene Lehne zum theil nicht wieder conferiret.

4. Die Fürstliche Domainen (wovon Mirow und Grabow Exempel nehmen) ab Oneribus publicis, in specie die neue Meyereyen, welche von Adlichen Gütern gemachet, eximiret werden cum tamen res transeat cum onere.

Ad 3. Die wieder Conferirung der eröffneten Lehn betreffend, welche sonsten nach bekandten Lehen Rechten Jhro Durchl. als Domino Feudi wieder anheimb fallen, da zweiffeln Jhro Durchl. nicht, daß dero Hochlöbl. Vorfahren, und Jhro Durchl. selbst sich also bezeuget, daß die von dero getreuen Ritterschafft sich dessen werden danknehmig zuerinnern haben, wollen auch hinführo sich also gegen dieselbe bezeigen, daß die Meriten getreuer Landes Patrioten unvergessen bleiben sollen, jedoch können Jhro Durchl. sich hierin nicht vorschreiben lassen.

Ad Grav. 4. Membr. 1. Wie infra ad Grav. 2 & 3. ex Processibus.

Ad 2. Membr. Das die restirende Collecten von Mirow außer jedoch, was bey Anwesenheit der Fürstl. Frau Wittwen auß gewissen Uhrsachen in Annis 1677. 78. & 79. remittiret und nachgelassen, die Eintheilung auch desfalls von denen Fürstl. Nemthern, wie auch der Ritter- und Landschafft unter sich gemachet, und Grabow gleich andern executivè eingetrieben werden sollen.

Ad 3 Membr. Umb daß die Aeqvabilität bey den Collecten, so Nempterweise aufgebracht werden, stat finde, wenn von Ritter- und Landschafft ein oder ander pertinentien von dero Gütern an Jhro Fürstl. Durchl. und wiederumb von Jhro Durchl. Domainen etwas an Ritter- und Landschafft transferiret, sollen solche Stücke gegen einander proad dictas collectas compensiret, oder da kein aequivalent in einem und andern Ambt zufinden, dem jenigem Theil, welchem solcher gestalt etwas abgangen, billige satisfaction wiederfahren, und von

2. Politica.

Gravamina.

5. Einseitige Münz-Schäffer-Gesind- und andere Ordnungen, (auch obgleich dabey Ritter- und Landschafft Schaden oder Vortheil zu empfinden hat) dennoch ohne deren Zuziehung wieder der Vorfahren Gebrauch publiciret.

6. Gemeinschafts Dehretter einseitig oneriret, absonderlich Kostocker Dörffer, die sonst ihr Contingent bey Collectis immediatè in den Kasten gebracht, eine zeithero an die Aembtler gezogen worden.

7. Die Städte mit Einspennigern belegt.

8. Die gedachte Städte, wenn gleich keine Contributiones im Lande gehen, dennoch mit der Accise Erlegung beschweret werden.

Resolutiones.

dem abgegangenen pertinenti die gewöhnliche Onera praestiret werden, biß ein aequivalent erfolget, es wehre denn, daß man sich in den Aembttern schon verglichen hätte, oder auch nechsthin mit vorwissen der Fürstl. Cammer anders vergleichen könnte.

Ad 5. Wegen der Münz-Schäffer-Gesind- und anderer Ordnung inhaeriren Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. ihren Regalibus und Juri Constituendi, lassen es aber doch wegen der Münz-Ordnung bey den Reversalen, und wollen wegen der Schäffer-Gesinde- und anderer dergleichen Landes Ordnungen ante publicationem die Land-Rähte vernehmen.

Ad 6. Wollen Ihro Durchl. geschehen lassen, daß die Collecten von dero Ampts Unterthanen, wie auch aus denen also genandten Kostockischen Dörffern immediatè in den gemeinen Kasten würdlich geliefert werden, jedoch, daß Ihr auch darauf ohne Verzug die Rothdurft abgefolget werde. Bey militairischen Einquartirungen aber lassen Ihro Durchl. es bey den Herkommen, Krafft welches die Kostockischen Dörffer zu denen Aembttern, worin Sie belegen, gezogen werden müssen allerdings bewenden.

Ad 7. Ist schon inter specialia gravamina der Städte zulänglich resolviret.

Ad 8. Wegen der Accise sind Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst gemeinet, daß die Städte damit unbillig nicht beschweret werden sollen, wollen auch in solcher Consideration keine in den Landkasten gehörige Accisen von Ihnen fordern, jedoch ist hiemit nicht gemeinet, weniger aufgehoben die Accise, welche a part die Städte ex pacto Ihro Durchl. geben.

2. Politica.

Gravamina.

9. Wenn in der Dobbertinschen Jagt Gerechtigkeit auff den Sand-Probstey-Kloster Dörffern das Kloster vom Ampte Mirow turbiret, kein Forum im Lande will agnosciret, besondern solcher maßen status in statu gemacht werden.

10. Wenn auch über vielfältiges sollicitiren die Executiones wieder die alten Rasten-restanten nicht nachdrücklich wollen verliehen werden.

11. Da auch bey frembder Völcker Durch March der gnädigsten Herrschaft keine Caution de damno gestellet noch den gravirten nach den Reichs-Satzungen Zahlung geschiehet.

12. Keine Gleichheit bey den Kriegs Oneribus an Contribution, Marchen und Einquartirung bey den Eingefessenen Einwohnern ohne unterschied gehalten, sondern oft denen Commissariis und sonst eine Exemptions-Verordnung gegeben wird, Krafft deren entweder Aempter oder sonst einige Ministri befreuet seyn.

Resolutiones.

Ad 9. Wegen Mirow hat es jeto eine andere Bewandnis, und wird es also, was wegen der Dobbertinschen Jagt Gerechtigkeit praetendiret wird juxta §. zum dritten 2c. in den Assecuration-Revers de Anno 1572. per litis pendentiam in foro competenti untersuchet, und alda remediret werden können.

Ad 10. Wollen Ihre Durchl. die alten und neuen Restanten unverlängt und ohne unterschied einreiben lassen, doch daß beyrn Landkasten die Billigkeit observiret, also daß niemand über Vermögen angestrenget und ruiniret werde.

Ad 11. Ratione der Durch Züge auch Lauff-Plätze als des 11ten gravaminis lassens Ihre Fürstl. Durchl. bey dem Assecurations-Revers de Anno 1621. §. 38. bewenden, in andern fällen, jedoch, da vis major herschet, wollen Ihre Durchl. sich eines solchen gewaltigen Verlauffs bey Publiqven Reichs- und Crayß-Diaeten, auch sonst ander dienlichen Dhrten Landes-Bäuterlich annehmen, daß dem Lande des zugefügten Schadens halber Satisfaction geschehen, auch bessere Securität, denen Reichs-Satzungen, in specie der Executions-Ordnung gemeeß, wiederfahren möge.

Ad 12. Es soll überall im ganzen Lande die Billigkeit observiret werden, daß keiner für dem andern mit Einquartirung, Contribution und Marchen beschweret, die Marchen den geradesten Weg dirigiret und geleitet, auf welchen Fall jedoch den beschwerten Dhrt von denen übrigen verschonetet billiger Beytrag geschehen, welcher gestalt aber, und wie der Abtrag zu machen, desfalls kann bey Ihre Fürstl. Durchl. Eine E. Ritter- und Landschafft mit Ihrer unterthänigsten Erinnerung einkommen.

2. Politica.

Gravamina.

13. Durch welches Verfahren nicht auff die nechsten Wege die Marchen geführet, sondern diejenige welche sonst conserviret beybleiben können, öfters allein ruiniret, und dem Lande zum Beytrag ferner inutil gemacht werden.

14. Ist höchst beschwerlich, daß denen Schächfern, welche zum Adel ziehen, Zoll abgefordert, die aber in die Fürstl. Aemter ziehen, damit verschonet werden, weil dadurch die Schächfer schwierig gemacht, häufig davon gehen, und ihr Vieh in benachbahrte Lande heimlich hinweg treiben.

15. Item, Daß die den Land-Begüterten competirende Jagt-Gerechtigkeit alzuferer beschweret werde, durch die ergangene Interdicta und Verbohte, unter andern, in dem 1. die Fürstl. Jäger und Beamten das in der Policey-Ordnung enthaltene Verboht, zu gewisser Zeiten das Wild zu fällen gar nicht respectiren, und gleichwol Einer E. Ritter- und Landschafft allein dieses Verboht zuhalten angemuthet, und wieder dieselbe executivè verfahren wird, 2. Daß besagtes Verboht bey den Gerichten wieder die Regula und Gebräuche der Jagt und Oeconomy gedeutet und expliciret, als in der besten Zeit, wenn man die jennigen Thiere, welche nicht allezeit bey uns bleiben, verboten werden wollen, e. g. Die Auer- und Berghahnen in der Holzzeit, die Enten und Gänse umb die Osterzeit, die Ringel-Tauben in der Fasten und dergleichen, 3. Daß die dem Guts-Herrn zustehende, und in der Policey-Ordnung gelassene Freyheit zu Ehren und Nothfällen, ungeachtet der verbotenen Zeit ihr Wild zu schießen, beschrencket werden will, indem sie angewiesen werden wollen, vorhero per Supplicam Concessionem zu suchen dessen,

Resolutiones.

Ad 13. Beziehet sich auff vorige Resolution ad 12 num.

Ad 14. Gehet Ihr Durchl. gnädigste Resolution dahin, daß von den Schächfern, die im Lande bleiben, und von einem Ohrt zum andern bey Abwechslung der Schächfer, und nicht zum Verkauf getrieben werden, kein Zoll gefodert werden soll.

Ad 15. Bey dem 15. Gravamine, die Jagt zu verbotener Zeit belangend, inhaeriren Ihr Durchl. bloß und lediglich den Buchstab publicirter Policey-Ordnung de Anno 1572. vom 2. Julij, und bleibt das Verboht des Terminu a quo & ad quem von Fastnacht bis Jacobi, und weiter nicht aufgestellt, jedoch lassen Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. bis zu dero anderwertigen Resolution gnädigst geschehen, daß daß Feder Wildpret, doch mit gebührender Moderation unter solchem Verboht nicht gemeinet seyn soll, ob auch zwar E. E. Ritter- und Landschafft hiebey unterthänigste Instantz gemacht, Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. ihren Jägern und Forstmeistern auch andern davon dependirenden Bedienten per Edicta injungiren wollen, sich des Schiessen und Jagens zu verbotener Zeit zu enthalten, so hat es zwar die Meinung keines Weges exparte Ihr Fürstl. Durchl. daß sothanen Ihren Bedienten auff expressen Befehl nicht erlaubet seyn sollte, so viel des Wildprets bey der Hoffstatt nöthig, anzuschaffen, ausser solchen Fällen aber wollen Ihr Durchl. obbemeldten ihren Bedienten expresse und alles ernstes bey Straffe hiemit anbefehlen, Ihre

2. Politica.

Gravamina.

welches Ihnen ohne dieselbe vergönnet ist, da der Abusus, wenn er sich ergibt, ohne dem gestraffet und verhütet werden kan.

16. Daß von denen Adel und andern de Jure freyen Gütern Zoll gefodert wird.

17. Daß verschiedene Adelige Güter an die Aempter gezogen, und in oneribus publicis dem Lande entzogen werden.

18. Daß in denen Aemptern contra morosos unter der Ritterschafft und Städte, welche ihr Contingent zu den Unkosten der Deputirten und sonst nicht entrichten, die Execution verwegert wird.

19. Daß die Visitatores mit Leib- und Lebens-Gefahr ihr Amt wegen der an Seiten Schwerin, Fürstl. Bauren verrichten, auch denenselben verboten wird, ohne Beyseyn der Beambten ihre Function zu verrichten, solchem nach denenselben Schuß gehalten werde.

Resolutiones.

Fürstl. Edicta gehorsamlich zu respectiren; Im übrigen so wollen Ihre Fürstl. Durchl. mit denen Beambten wie auch der Ritterschafft einerley modum tractandi halten, daß nicht weniger denen Beambten verboten seyn solle, ohne expresse Concession zu verböthlichen Zeiten kein Wildprät zu schießen und zu fällen.

Ad 16. Ihre Fürstl. Durchl. wollen die alten Zoll-Register nachsehen lassen, und von den Gütern, welche von allen Zollfrey gewesen, keinen Zoll exigiren lassen, nach Inhalt des Assecuration-Revers de Anno 1621. §. 15.

Ad 17. Lassens Ihre Durchl. bey der Resolution ad Grav. 4ti Memb. 3. gnädigst bewenden.

Ad 18. Ihre Durchl. wollen auf unterthänigstes Anhalten contra morosos unter der Ritterschafft und Städte, welche ihr Contingent zu den Unkosten der Deputirten nicht entrichten (jedoch außershalb Land-Tagen und dergleichen, da einjeder von der Ritterschafft in Person erscheinen muß und keine Deputatio statt hat) die Execution ergehen lassen.

Ad 19. Ihre Durchl. wollen, wie bishero ihres Orts auch geschehen, denen Visitatoren bey ihren Verrichtungen gehörigen Schuß und Sicherheit verschaffen.

3. Judicialia.

Gravamina.

1. In deme bey denen Cangeleyen dem Appellationibus nicht also, wie vor alters und verglichen, wil deferiret, noch die Appellantes ad praestationem solennium admittiret, hingegen im Hoff-Gerichte vor den Beweis keine Processse erkand, auch unter andern die Causæ mulctarum vor in appellabel gehalten werden.

2. Wenn diese Schwirigkeit überstiegen, findet sich eine anderweitige in ipsa Executione derer im Hoff-Gerichte publicirter Urthel, in dem post instantiam restitutionis in integrum, welche nach der Hoff-Gerichts-Ordnung die Letzte ist, und kein remedium Suspensivum weiter admittiret; neue Revisiones bey Hofe gesucht, die Executiones dagegen gehemmet, und lites immortales oder effectu carentes gemacht werden, zu Bedruck der Armen und der Justitz selbst.

Resolutiones.

Ad 1. Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. erklären sich gnädigst dahin, daß Sie denen Appellationibus von der Cangeley aus Land- und Hoff-Gerichte, vermöge des Assecuration-Revers de Anno 1621. §. 5to ihren Rechtl. Lauff gönnen, auch dem Judici ad quem die cognition super relevantia gravaminum in puncto devolutionis überlassen, und die acta, praestitis prius solennibus, aus besagter ihrer Justitz-Cangeley ediren lassen, jedoch in Casum succumbentiae die Abhandlung reserviret, und vorbehalten haben wollen. Ob aber, wenn des Appellanten Unfueg ex Actis prioribus erhellet, daß Juramentum ad evitandum periculum perjurii auszusagen, solches wird billig dem Richterlichen Ermessen, pro circumstantiis causarum, weil auch des Gegentheils Interesse darunter mit versiret, heimgestellet. In Causis Fiscalibus sive mulctarum aber lassen Ihre Durchl. dem ammaßlichen gravirten Theil, an statt der Appellation, das beneficium Supplicationis zu, wollen auch auff dessen Begehren die Transmission der Acten an eine unpartheyische Facultät zu Einholung eines Rechtlichen Responsi verstaten.

Ad 2. Gleichwie Ihre Durchl. Intention niemahln gewesen, dem Land- und Hoff-Gerichte in Administration der Justitz hinderlich zu seyn, als werden Sie auch, wenn künfftig bey denselben sich jemand über einem und andern von erwehnten Gericht gethanen Spruch beschweren wird, von Richter und Assessoribus nur ihren Bericht cum rationibus decidendi erfordern, und nach Befindung darauff die Nothdurfft Ihnen rescribiren, jedoch fernerer Untersuchung und Revision der Acten, da nöthig, bey anzustellender Visitation, nach Inhalt der

3. Judicialia.

*Gravamina.**Resolutiones.*

3. Graviret die Partes, daß indistincte wieder die Appellantes, wenn Sententia prior confirmiret, mit Execution und Fiscalischer Straff verfahren wird, insonderheit wenn expensæ in secunda Instantia compensiret, Sententia alda llimitiret, und nicht purè oder gar nicht ad exequendum remittiret wird, daher per declarationem Constitutionis diesem Gravamini Wandel zu gönnen.

4. Graviret das Land zum höchsten, daß die Vorbescheide promiscuè bey nahmhaffter Pœn angegesetzt, und in entstehung der Comparition, nullis attentis Circumstantiis, darauff exequiret wird.

5. Ein hartes Landes Gravamen ist, daß nach Vergönnung ungehindter Appellation, viele Justitz-Sachen von der Justitz-Canzelley (wohin Sie de Jure alle gehörig) an die Geheimbte, Amts-Kent- und Lehn-Cammer genommen werden, und dazu davon keine Appellation gestattet werden will.

6. Wenn auch die Cognitio super gravaminibus bey dem iudice a quo, sub prætextu cognitionis super admissione ad juramentum in denen Canzelleyen vorgenommen werden will, und

7. Die Verhöhung der Gerichts-Sportalen über das, was dieserwegen in der Hoff-Gerichts-Ordnung und Reversalen versprochen wor-

Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung part I. Tit. 1. §. gemeldte Unsere Land-Richter, & seqq. vorbehältlich.

Ad 3. Jhro Durchl. werden hiè bey gnädigst consideriren, ob die versprochene Urtheil pro nova, wenigst in Expensis limitata, oder pro purè confirmata anzusehen, da auff letzten Fall allein Appellantes mit der Straffe billig, auff jenem Fall aber damit nicht zu belegen seyn.

Ad 4. Jhro Fürstl. Durchl. seyn Krafft dieses resolviret, verfügen auch hiemit sine ulteriore Jussione so wohl an das Cangeley- als Land- und Hoff-Gericht, in denen Citationibus zur mündlichen Verhör circumspecte zu verfahren, und in denen Justitz-Sachen allein, worinnen die Comminationes poenae de Jure statt finden, sich derselben, sonst aber nicht zu gebrauchen, wie dann keine Vorbescheide ohne Apparence eines sonderbahren Nutzens für die Partheyen anzusehen.

Ad 5. Sollen die Sachen, welche contentiosae Juris dictionis sind, und worin die Partheyen wegen ihres privat Interesse mit einander zu streiten haben, bey der Justitz-Canzelley gelassen, und dasern etliche derselben bey dem Geheimbten, Lehn- oder Cammer-Collegio anhängig seyn, von dannen dahin verwiesen werden.

Ad 6. Ist schon oben sub Imo gravamine begriffen.

Ad 7. Seind Jhro Fürstl. Durchl. ihres Orths geneigt eine neue billige Taxt-Ordnung so wohl in dem gemeinen Land- und Hoff-Gericht, als

3. Judicialia.

Gravamina.

den, bey der Lehn- und Justitz-Canzelleyen erhöhet, so wird das Land auch durch beedes beschweret, und die Processe schwer gemacht.

8. So seyn ferner die Articuli Libelli, welche per Recessum Imperii novissimum de anno 1654. in Camera aufgehoben, im Hoff-Gerichte sehr beschwerlich.

9. Wie denn auch die Processus Appellationis zu des Landes Beschwerde sehr protrahiret werden, wenn das á practicis so hoch recommendirte beneficium, daß man Instrumentum Appellationis loco Libelli repetiren, und simpliciter ad acta priora submittiren möge, nicht admittiret werden will.

10. Höchst beschwerlich ist auch, wenn Documenta appellationis von Fürstl. Hn. Räten bey Land-Tagen nicht wollen angenommen werden, da juxta dispositionem Recessus Imperij de anno 1654. innerhalb 4. Wochen Appellatio intimiret werden muß, sub pœna desertionis, auch wenn

11. Consense gesucht werden sollen von denen, die Jure Crediti Lehne besitzen, cum tamen Creditum sit allodiale quid.

12. Wenn die Muth-Zettel der Vorfahren zu produciren und

13. Alte Possessores der Lehne nur allererst titulum possessionis zu dociren, contra Reversales, wollen angehalten werden.

14. Daß Promiscuè keine Supplicationes in theils Gerichten an-

Resolutiones.

in der Justitz-Canzelley noch innerhalb Jahres frist verfertigen zulassen, und vor deren Publication R. und L. mit ihren unbegreiflichen Monitis darüber zuvernehmen.

Ad 8. & 9. Hierüber wollen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. salvis articulis probatorialibus bey dem Land- und Hoff-Gerichte eine solche Verordnung machen lassen, die sich mit dem letztern Reichs-Abschiede de anno 1654. vergleiche.

Ad 10. Die Documenta Appellationis gehören nicht auff die Land-Tage, darzu die Fürstl. Räte restrictim commitiret; Zu Hofe aber sollen dieselben bey geziemender Insinuation, der Billigkeit nach angenommen werden.

Ad 11. Consense müssen billig gebildet werden, und ist solches Lehn-Rechtens und Herkommens; Im übrigen wie infra inter addit. grav. Class. 6. ad 13. Grav.

Ad 12. Ihre Fürstl. Durchl. haben an Dero Lehn-Räte Befehl ergehen lassen, wegen der Muth-Zettel und deren Producirung nichts, als was den Rechten gemäß, zu verordnen, und in specie, daß Sie bey Suchung neuer Muth Zettel den vorhergehenden Letzten in Consideration nehmen sollen.

Ad 13. Ihre Fürstl. Durchl. lassen es dießfals bey dem Buchstäblichen Inhalt §. 19. des assecuration Revers de Anno 1621.

Ad 14. Sey bey allen Wolbestalteten Gerichten gebräuchlich, und die-

3. Iudicialia.

Gravamina.

Resolutiones.

genommen werden wollen, es sey denn, daß sie von einem *Advocato* unterschrieben seyn.

net die *Advocatos* zu hintertreiben, daß Sie die öftters eingeschobene anzügliche Schrifften zurück lassen, und also wie *nomine tecto* zugeschehen pfelet, keine *personalia tractiret*, unterdeßen sollen die *extra judicial Suppliquen*, wenn der *Principalis* Sie eigenhändig unterschreibet, und dieselbe gehöriger maßen sonst eingerichtet sind angenommen werden.

4. Ex Processibus.

Gravamina.

Resolutiones.

1. Daß dem Ausschuß und dem Eingefessenen in *Nemptern potestas conveniendi* verbohthen, und Sie desfalls mit harten *Mandatis* beschweret, auch deren *Supplicationes* und Schreiben verworffen.

Ad 1. Wegen der *Conventen* lassen *Ihro Durchl.* gnädigst geschehen, daß der Ausschuß vermöge vor diesen Ertheilter Fürstl. Confirmation bey dem Land-Kasten zu Rostock, umb die dahin gehörigen Geld-Sachen zu expediren, zusammen kommen möge, und wollen an statt der durch Todt, oder sonst abgehenden *Persohnen* andere von R. und L. zu benennende, auff gehöriges Ansuchen, gnädigst confirmiren. Wenn auch auff LandTagen etwas vorkam, daß wegen R. und L. an einen oder beyde Höfe auß ihren Mittel *Deputatos* zu schicken, vor nöthig befunden würde, wollen *Ihro Durchl.* dieselbe gnädigst admittiren und hören, und sich auff ihr Anbringen nach Befinden erklären, solte es aber eine Sache seyn, darüber mehrmalige Zusammenkünfte der *Deputirten* erfordert würden, hat R. und L. solcher *Deputation* halber zusehenderst Unterhängigste Anzeige, mittelst *Exprimirung* der *Materie* und Benennung der *Persohnen* zu thun; und gnädigste Confirmation darüber zu suchen, und lassen *Ihro Durchl.* *ratione* der etwa vorkommenden *Process-Sachen*

4. Ex Processibus.

Gravamina.

2. Daß auff Land-Tagen schriftliche Handlungen nicht völlig zugelassen, und schriftlich nicht allemahl, wenn es nöthig, geantwortet werden wollen.

3. Daß die Gravamina, so altioris indaginis etwa gehalten werden möchten, nach Maaßgebung der Reversalen vor einen nieder gesetzten Gerichte annoch nicht abgethan, noch dazu resolviret.

Resolutiones.

es bey dem Käys. Rescripto vom 27. Febr. 1681. auch übrigen bey der Disposition §. 3. der letzten Käys. Wahl Capitulation bewenden.

Ad 2. Ihre Durchl. werden dießfalls den kürzesten und richtigsten Weg observiren, gleichwohl der R. und L. Schriften auff Land Tagen und andern Diaeten, so weit, und so oft es die Nothwendigkeit erheischt, annehmen lassen, und darüber sich hinwiederumb schriftl. erklären.

Ad 3. Wissen sich Ihre Fürstl. Durchl. des Inhalts der Reversalien wohl zuerinnern, und wenn künfftig einige Gravamina entstehen sollten, denen sonsten nicht abgeholfen werden könnte, wollen Ihre Durchl. darunter nach Befindung verfahren lassen.

5. Additamenta.

*Gravamina.**Class. 1.*

1. Wenn bey denen Land- und Deputation-Tagen Serenissimi von denen Reichs- und Cräyß-Conclulis keine vollständige Abschrift, sondern, wenn desfalls Steuern erfordert werden, nur bloße Extracte, und solche nicht einmahl vollständig ertheilen. Non obstante, daß die Reichsabscheide wollen, daß den Land-Ständen eigentliche und vollständige Abschrift ertheilet werden soll, wie sie steuern sollen.

2. Wenn Serenissimi difficultiren, die Land-Kächte und Land-Marschälle zu defrayren, non obstante, daß es anders hergebracht, und die Herrschafft versprochen, es bey dem Herkommen zulassen, und solche Bediente und Ministri die Land-Tage auff eigene Kosten zu beziehen nicht schuldig seyn.

*Resolutiones.**Class. 1.*

Ad 1. Wollen Ihre Durchl. bey Indicirung Reichs- und Cräyß-Steuern daß jenige in acht nehmen, was diesfalls die Reichs-Abschiede im Munde führen, und die Hülffe nahment- und eigentlich exprimiren lassen.

Ad 2. Wollen Ihre Durchl. die Defrayrung der Land-Kächte und Land-Marschälle auf Land- und Deputation-Tage, wie bißhero geschehen, übernehmen, und da ein Rückstand von voriger Zeit sich findet, denselben entrichten lassen, es were dann, daß man sich dieses Puncts halber anders vergleichen konnte.

5. Additamenta.

Gravamina.

3. Wenn R. und L. von Land- oder Deputation-Tagen einige an die Fürstl. Höfe deputiret, dieselbe daselbst nicht allemahl gehöret, noch Briefe und Supplicationes angenommen werden wollen.

4. Ob zwar in den Landes-Reversalen ausdrücklich versehen, daß wenn, die gnädigste Herrschaft auff Land-Tagen selbst nicht erscheinen könnte, sie alsdenn die Ihrigen mit gebührender Instruction dahin schicken und abfertigen wolten, da aber wichtige Sachen vorkämen, da dero selben Gegenwart erfordert würde, Sie sich so dann dergestalt bezeigen wolten, wie es dero Land und Leuten ersprießlich ist. Diesem zu wider ist von beyderseits gnädigsten Herrschaft in so vielen Jahren keiner zu den Land-Tagen gekommen, wie doch dero Köbl. Vorfahren gethan, besondern es sind die abgeschickte Räte solcher gestalt gebunden, daß Sie das Geringste mit R. und L. nicht aufmachen wollen, besondern von allen referiren müssen, worüber denn Zeit und Kosten verlohren gehen.

5. Wenn die Fürstl. Resolutiones nicht ehe, und bevor der Modus contribuendi extradiret, ertheilet werden wollen.

6. Beschweret das Land sehr, daß zu den Land-Tagen einige Zeit her, so hart und ungewöhnlich Clausulirte Ausschreiben ausgelassen, darinn die Stände nicht allein bey ihren Eyden und Pflichten, damit sie der Herrschaft verwand, sondern auch *sub præjudicio*, und über dem beynahmhafter Straffe beschriben werden, und angehalten werden wollen, Ihr Ausenbleiben per *Supplicam* zu entschuldigen, auch von

Resolutiones.

Ad 3. Es wollen auch Ihre Durchl. nicht minder, wenn von Land- und Deputation-Tagen an dieselbe einige Deputirte abgeschicket werden, selbige, wie bishero geschehen, gnädigst hören, ihre Briefe und Supplicationes, wenn dieselbe geziemend eingerichtet, annehmen, und darüber gehörige Resolutiones ertheilen lassen.

Ad 4. Wird lediglich bey dem Inhalt Art. 23. Reversal, de Anno 1621. gelassen.

Ad 5. Wegen der Extradirung der Fürstl. Resolutionen auff Land-Tagen lassen es Ihre Fürstl. Durchl. bey dem Herkommen bewenden.

Ad 6. Mit einrichtung der Ausschreiben zum Land-Tagen, und deren Clausulen wollen Ihre Durchl. nach der Sachen und Zeiten Umständen verfahren.

5. Additamenta.

Gravamina.

Land-Tagen, ohne Special-Erlaubniß sich nicht weg zu begeben, da doch ein jeder, dem es möglich ist, und seine Gelegenheit zugiebet, Supplicas zuverfertigen, und den Schluß abzuwarten.

Class. 2.

1. Wenn die Land-Räthe ad *Negotia publica* in Land Sachen, dazu das Land etwas beytragen soll, oder wobey es sonst Interssiret ist, solcher gestalt nicht gezogen werden, wie es die Landes Reversalen erfordern. Innhalt's §. 37. de anno 1621. *ibid.* §. 22. item anno 1572. *Assecurat:* art: Imo.

2. Wenn in Bestellung der Land-Räthe dem Herkommen nicht gefolget wird, in dem aus denjenigen, welche das Land vorschlägt, mehrmahlen keiner von der gnädigsten Herrschaft gewählt, auch von *Serenissimis* dem Lande kein *Subjectum* zur Wahl vorgeschlagen worden, non obstante, daß es also Herkommens, wie im Lande *Notorium*, aus den *Protocolis* zusehen, und da nöthig, mit Fürstl. Schreiben zu bestärken.

3. Wenn die Land-Räthe nicht in Gegenwart ihrer Collegen beendiget, und in der *Formula Juramenti* oder andern Verpflichtungen von den Herkommen abgegangen wird.

Class. 3.

Ad 1. Wenn die Herzogthümer Mecklenburg bey Reichs- und Cränß-Anlagen weder durch Bewerbung gänglicher Verschonung, noch durch moderation der *matriculae subleviret* werden; non obstante, daß dieses Land mehr, als andere, durch den Krieg verderben, andern diese

*Resolutiones.**Class. 2.*

Ad 1. *Ihro Fürstl. Durchl.* lassen es desfalls allerdings bey den Reversalen bewenden.

Ad 2. In Erwehlung der Land-Räthe behalten sich *Ihro Durchl.* die freye Hand, aus der Ritterschafft dazu zuzuehmen, welche Sie wollen.

Ad 3. *Ihro Fürstl. Durchl.* haben, die *formulam Juramenti* der Land-Räthe so gelassen, wie sie dieselbe gefunden, und finden dieselbe sonsten nicht, daß bey Beendung der Land-Räthe die übrige zugegen seyn müssen.

Class. 3.

Ad 1. *Ihro Durchl.* wollen sich angelegen seyn lassen, wie Sie sich schon ohne diese Erinnerung auß gnädigster Propension gegen Dero Land- und Leüte es vorgehabt, gleich andern Reichs-Ständen auch eine moderationem *Matriculae* zuerhalten.

5. Additamenta.

*Gravamina.**Resolutiones.*

Sublevation wiederfähret, und solches in den Reichs-Abscheiden verordnet.

2. Daß größere Summen diesem Lande, auff Reichs- und Cräyß-Tagen zugetheilet werden, als es ohne weitem Ruin ertragen kan.

3. Daß der von der R. und L. ausgestellter modus Contribuendi zu dero Schaden ohne Noth geendert worden.

4. Wenn unter dem Nahmen der Reichs- und Cräyß-Steüren auff denen Land-Tagen mehr vom Lande gefordert wird, als das ware Quantum erfordert.

5. Wenn vor den Restanten-Kasten Fürstl. Schlösser geleyet, wieder das Herkommen und Reversalen de anno 1621. §. 18.

6. Wenn die freye Disposition zu des Landes Nothdurfft über die Contributions-übermasse C. E. Ritter- und Landschafft wieder die Reversales und bekandte Rechte wil entzogen werden, da doch dieselbe von jeher und noch antigo in Possessione vel quasi begriffen seyn.

Ad 2. Dahin auch das 2te Gravamen zu referiren und außzustellen.

Ad 3. Wie ad Grav. 16. hujus Classis, und wenn bey dem von R. und L. producirenden modo Contribuendi Ihre Fürstl. Durchl. etwa desideriren, wollen Sie solches C. E. R. und L. eröffnen, welche dann die defectus zu endern und zu bessern hat, damit alles auf dem Land-Tage außgemachet werden könne.

Ad 4. Ihre Fürstl. Durchl. Begehren ein mehrers nicht zu fordern, als so hoch sie die Reichs- und Cräyß-Steüern eygentlich betragen, und lassen es im übrigen bey der Resolution ad Grav. Imum Class. Imae.

Ad 5. Lassens Ihre Fürstl. Durchl. bey den Reversalen de anno 1621. §. 18. unter der Distinction des freywilligen und des Reichs- und Cräyß-Kastens, seines Inhalts, bewenden, und wollen, wen Sie wegen der Reichs und Cräyß-Steüren völlig befriediget, das Schloß für dem einen Kasten wegnehmen lassen.

Ad 6. Es geben Ihre Fürstl. Durchl. aus gnädigsten Willen zu, daß ratione praeteriti die etwa befindliche übermasse von Reichs- und Cräyß-Steüern R. und L. um selbige zu des Landes und gemeinen Besten anzuwenden, jedoch auf gebührliche Berechnung, verbleibe.

Ratione futuri aber soll es mit gedachter übermasse also gehalten werden, daß davon nur die necessaria zur Besoldung der gemeinen Kasten-Bedienten, und zu Entrichtung der Unkosten, so sonst bey dem Kasten versallen, zu nehmen, was aber alsdenn noch übrig, davon ist

5. Additamenta.

Gravamina.

7. Daß wegen der Fräulein-Steuer ein mehreres als das Einfache Land-Behde träget, prætendiret wird, non obstante, daß es wieder das Herkommen, und die Reversalen anläufft.

8. Daß der Fürstl. Aemblers Specificationes zu rechter Zeit dem Kasten nicht eingeliefert werden.

9. Wenn das Fürstl. Contributions-Contingent immediate ad cassam nicht geliefert wird.

10. Wenn die zu dieser Materie Collectarum gehörige von dem Engern Ausschuß im Februario Anno 1683 der gnädigsten Herrschafft zugefertigte Monita nicht in Gnaden attendiret, noch auff die Reien, so der Kayserl. Commission übergeben, reflectiret worden, wie der Ausschuß sub A. & B. besaget.

11. Wenn die dem Engern Ausschuß zustehende Disposition und Direction über die Visitation und Executiones der Contribuenten, und Ratione der Executores gehindert, und was desfalls beym Ausschuß geschehen solte, an die Fürstl. Höfe gezogen worden. Non obstante des Schwanschen Land-Tags Conclusi de Anno 1668. der formliche Juramenti Executorum, eorumque instructionis.

12. Daß die Executiones zu weilen ohne Noht, kostbahr gemacht werden, zu augenscheinlicher Ruin der Contribuenten.

Resolutiones.

der gnädigsten Herrschafft ihre rata respectu des auß den Aemblern beygebrachten Quanti Contributio-nis aus zusolgen, oder alles in den Kasten der nechstfolgenden Contribu-tion zu Hülffe zu lassen.

Ad 7. Diesen Punct das Quantum der Fräulein-Steuer betreffend, wollen Ihre Fürstl. Durchl. bis zu nechstkünfftigen Land-Tage aus gestellt seyn lassen.

Ad 8. Die Specificationes aus den Aemblern sollen zu rechter Zeit erfolgen.

Ad 9. Wie ad Gravamen 6tum in Politicis.

Ad 10. Wegen der Fürstl. Amblts Unterthanen Contribution erinnern sich Ihre Fürstl. Durchl. des zu Schwan auf damahligem Land-Tage verwilligten modi exequendi, ob Sie zwar annoch nicht resolviret, daß derselbe beständig bleiben soll, gar woll; Wie aber Ihre Fürstl. Durchl. die Beybringung der Contribution durch zu längliche Execu-tion gerne facilitiret sehen, als werden Sie auff die dahin abzie-lende Monita ehender reflectiren, und dero gnädigste Resolution dar-über fordersambst ertheilen.

Ad 11. Werden Ihre Fürstl. Durchl. die Visitatoren und Executores an Einschickung der Relationen bey dem Kasten, secundum formulam Juramenti, und nach der eventua-liter approbirten Instruction keines wegens hindern, sondern Sie viel-mehr dahin gnädigst remittiren, und zu Instructionmäßiger Verwaltung ihres Amblts anweisen.

Ad 12. Wollen Ihre Fürstl. Durchl. alle dem gemeinen besten schädliche Executiones abstellen lassen, und hiemit gänglich verbotthen haben.

5. Additamenta.

*Gravamina.**Resolutiones.*

13. Wenn auff diese Landes=Restanten angewiesen worden, solche zubezahlen, die aus den Fürstl. Rent=Cammern ihre Bezahlung haben sollen, non obstante der Disposition in den Reversalen de Anno 1621. §. 18. und des Herkommens.

14. Wenn die Contributiones de anno 1678. & 79, ohne vorher gehaltene Land=Zage aus geschrieben und eingetrieben, non obstante, daß es in Reversalibus anders verordnet, item daß es in dem Land=Tags=Schluß de anno 1677. anders versprochen.

15. Wenn die gnädigste Herrschafft den Modum Contribuendi in annis 1678. 79. und 80. auch 82. und 83. gegen R. und L. Intention setzet und ausschreibet, und den von R. und L. zuletzt übergebenen Modum Contribuendi ohne Ursache verworffen, non obstante, daß der Modus Contribuendi ad Regalia nicht sondern den Contribuenten zu setzen gehöret.

16. Wenn in dem Contributions=Edict de anno 1682. n. asseriret werden will, ob were der Modus capitationis vor mehr als 30 Jahren continuiret, adplacidiret und kein füglich Modus bezubringen.

17. Daß in Samblung der Contribution nicht allein die vorher gedachte Hactenus streitige, vom Käyser aber verbotene Exemptiones sondern auch noch andere kleinere gegen die publicirte Edicta selbst lauffende Exemptiones e. g. bey denen Pest=Barbieren, Hoff=Gerichts=Apothecern, und dergleichen, auch anderer Art Leute verordnet gebrauchet, oder doch tacite zugelassen werden.

18. In dem Assecurations=Revers de 23. Febr. Anno 1621. wird gemeldet, daß der gnädigsten Herrschafft damahls obliegende Schul-

Ad 13. Ihr Fürstl. Durchl. werden auf die Contributions=Restanten weiter, als Sie befuegt, keine Assignation ertheilen, und lauffet dieser Punct mit hinein in Grav. 6tum dieser Class. woselbst mehrere Resolution darüber zufinden.

Ad 14. Ob zwar Ihr Fürstl. Durchl. daran keine Schuld haben, so sind Sie doch damit einig, daß, was dießfals geschehen, Ritter= und Landschafft unpraejudicirlich seyn müsse.

Ad 15. Können und wollen Ihr Durchl. geschehen lassen, daß R. und L. auff Land=Zagen den Modum Contribuendi verfassen möge, jedoch der gnädigsten Herrschafft die Ermäßigung und Approbation vorbehaltenlich, und bleibet es im übrigen bey der Resolution ad Grav. 3. Class. 3.

Ad 16. Wollen Ihr Durchl. gestaten und zugeben, daß ein ander billiger Modus extra Capitationem begriffen werden.

Ad 17. Ist schon rechtliche Verordnung gemacht, und werden Ihr Durchl. niemand so dem herkommen nach für seine Persohn steuerbar ist, oder steuerbare Güter hat, darunter verschonen lassen, wiewol jedoch zu gemeinem besten und Conservirung aller Einwohner des Landes, Leben und Gesundheit, und in andern dergleichen Casibus necessitatis einige Exemption gewissen Persohnen zu ertheilen, der hohen Obrigkeit nicht verboten seyn kan.

Ad 18. Ihr Fürstl. Durchl. sind der gnädigsten Intention ihren väterlichen Creditoren von dem noch befindlichem Nachstande der freywil-

5. Additamenta.

Gravamina.

den abzuwehzen, von E. E. Ritter- und Landschafft zugesaget, und versprochen, von sothanen Fürstl. Schulden Zehenmal hundert tausend Gulden sambt den Zinsen anzunehmen, und also der gnädigsten Herrschafft Schulden abzutragen, u. Und haben diesem zufolge vor hochgedachte gnädigste Landes Herrschafft in dem Erbvertrage de 3. Martij Anno 1621. verglichen, daß wenn einer unter ihnen in wärender Contribution mit Tode abgehen solte, solte nichts desto weniger desselben restirende Quota jetzt berührter Contribution in seine nachgelassene Schulden verwand werden, und graviret daher das Land, wenn die gnädigste Herrschafft diese ihre Schuldt der 1000000 Gulden mit den Zinsen durch dero getreueste R. und L. nicht haben abtragen lassen, sondern das Meiste von diesem Gelde zu sich baar genommen, und dennoch viele im Lande gefessene Creditores unbezahlet, und verschiedene Bürgen in Ungelegenheit stecken lassen.

19. Weil bekant, daß wegen der Reichs- und Cräyß-Verfassung des nechst abgewichenen Jahres die Hochfürstl. Häuser Mecklenburg annoch eine zimbliche Summa restiren unangesehen R. und L. ihr dazu schuldiges Contingent bezahlet hat, so wird darunter das Land unschuldig graviret, und derenthalben unterthänigst gebeten, durch Bezahlung des Residui das Land zuliberiren, und inskünfftige dergleichen zuverhüten, das zu dem Ende diejenige, welche die Reichs- und Cräyß-Verfassungsgelder haben sollten, immediatè ad Cassam mittelst der gnädigsten Herrschafft Assignation verwiesen werden mögen.

Resolutiones.

ligen Landes Contribution, auch sonst mit billignmäßiger Satisfaction zu begegnen. Wissen unterdessen sich nicht zu erinnern, daß ibrenthalben noch einige Bürgen im Lande unter der Last stecken solten.

Ad 19. Wird sich nicht finden, daß Ritter- und Landschafft die Reichs- und Cräyß-Steuren, von nechten Jahren ab Anno 1682. her völlig bezahlet haben. Wenn aber solches wird geschehen seyn, wollen Jhro Durchl. Sie von fernern Anspruch liberiren und besreyen, und müssen diese Rechnungen dieser Sachen den Ausschlag geben, deren Aufnahm Jhro Fürstl. Durchl. fordersambst veranlassen wollen.

5. Additamenta.

*Cravamina.**Class. 4.*

1. Wenn die Vor-Jagden nach den Erbverträgen und Herkommen nicht, sondern auff ungewisse Zeiten zu Schaden der Landbegüterten an-gestellt werden, und so lange des Guhls-Herrn Jagd durch dieses Mittel verboten wird, so lange es den Jägern gefällt.

2. Daß in den Jährlichen Fürstl. Schwerinischen Jagdt Ausschreiben die Hirsch-Jagd indistincte denen Landbegüterten verboten wird, und also auch an denen Dyrten, woselbst die gnädigste Herrschaft keine Vor-Jagden hat.

3. Da auch in den Ausschreiben expresse gesetzt, daß Ihr Durchl. vermöge des Forst-Rechts sich der Jagt-Gerechtigkeit auch in der verbotenen Zeit liberal zugebrauchen hette, welches aber wieder das Herkommen, und expresse der Disposition der Reversalen.

4. Daß in Ehren und Rohtfällen durch Particulier Concessionen

*Resolutiones.**Class. 4.*

Ad 1. Wegen der Vor-Jagden wollen Ihr Fürstl. Durchl. ihren Edictis einen gewissen Terminum, laut der Reversalen de Anno 1621. §. 19. inseriren lassen, und soll nach solcher verfloßener Zeit, denjenigen, welche die Jagt-Gerechtigkeit auff ihren Gütern haben, sich des Jagens und Schießen zu gebrauchen frey stehen.

Ad 2. Seind Ihr Fürstl. Durchl. gnädigst gewilliget, so viel die Hirsch-Jagdt, nicht weniger auch die Vor-Jagdt belanget, denen Reversalen in Anno 1621. in allen nachzugehen C. C. R. und L. darin keines wegẽ einig praejudicium zufügen zu lassen, maßen dahin Ihr Fürstl. Durchl. Edicta, welche dem alten Stylo gemäß eingerichtet werden sollen, allerdings interpretiret, und damit alle sorgliche Reüerung abgestellet werden, solcher gestalt denn dem die Hirsch-Jagdt bey denen Gütern, alda selbige über Rechts verwehrter Zeit hergebracht, keine Behinderung oder Einhalt Krafft dieses geschehen soll.

Ad 3. Das freylich das Forst-Recht von dem Jure Territoriali dependire, nichts desto weniger aber auch obgemeldten 19. §. angezogener Reversal: den gebührenden Nachdruck zu geben, gnädigst reflectiren, jedoch hat es dabey diesen Verstand, da Ihr Fürstl. Durchl. gleich zu verböhtlichen Zeiten, das Jagen in ihren Aemthern durch ihre Jäger verrichten lassen würden, daß sie in solcher verböhtlichen Zeit, C. C. R. und L. Felder nicht berühren lassen, sich auch der Vor-Jagdt andergestalt nicht, als wie es der 19. §. in den Reversalen besaget, gebrauchen wollen.

Ad 4. Wollen Ihr Fürstl. Durchl. außer Ehren- und Roht-Fällen, des-

5. Additamenta.

Gravamina.

einem mehr Freyheit in der Jagdt für andern gegönnet werde, als was die Polizey=Ordnung in Ehren= und Noth=Fällen ohne dem verordnet.

5. Daß auch an verschiedenen Ohrten die Aufschreiben zur Vor=Jagt geschicket und insinuiret werden, da Jhro Durchl. die Vor=Jagt gar nicht haben.

Resolutiones.

halber ad Resolut: ad Grav. 15. Polit: hiemit bezogen wird, niemand, aufferhalb, was zu dero eigenen Hoff=Stadt nöthig ist, in der verbotenen Zeit, etwas zu Jagen und zu Schiessen, ohne bewegende Uhr=sach erlauben.

Ad 5. Jhro Durchl. wollen in Puncto der Vor=Jagdt niemand wieder das alte Herkommen beschweren, noch auch die Aufschreiben wegen der Vor=Jagdt auf andere und mehr Güter, als woselbst Jhro Fürstl. Durchl. die Vor=Jagt zukommet, extendiren.

Class. 5.

1. Daß Fürstl. Güstrowscher Seiten wegen des Closter Ribnitz, und Fürstlicher Schwerinscher Seiten wegen Liberirung der Bürgen denen Contracten nicht gefolget, auch sonst in dergleichen das Credit=Wesen merklich gehindert wird.

2. Wenn wegen der Münze und deren Gütigkeit und Werth keine Gleichheit in beeden Herzogthümern gehalten, und darüber denen Commercii großer Schade zugefüget wird, non obstante, daß es ganz anders Herkommens und verglichen.

3. Wenn neue Zölle angeleget werden.

4. Wenn nicht allein von Adelschen Gütern Zoll gefordert, sondern auch mehr andere Güter, auch Zollfreye damit belegt werden, unter andern zu Dassau, Grevismüh=

Class. 5.

Ad 1. Das Credit=Wesen haben Jhro Fürstl. Durchl. niemahl gehindert, sondern es vielmehr denen Reversalen gemeess zu befördern getrachtet, daß es aber damit zur Würckigkeit nicht gekommen, daran ist R. und L. selbst schuldig; Jhro Durchl. aber werden darauff bedacht seyn, daß dennoch die Sache ihren Effect, nach Inhalt der Reversalen erreiche. Im übrigen wie ad Grav. 18. Class. 3iae und was das Closter Ribnitz anbelanget, wie ad specialissima.

Ad 2. Jhro Fürstl. Durchl. seynd ihres Ohrs allezeit bereit gewesen, aus der Münz ein Commun Werk zu machen, und Gleichheit darin zu halten, dabey sie noch beharren.

Ad 3. Wird Fürstl. Güstrowscher Seiten in factu nicht zu erweisen stehen, und begehren Jhro Fürstl. Durchl. keine ungebührliche neue Zölle zu introduciren.

Ad 4. Wie es mit dem Zoll zu Güstrow bewand, dessen wollen sich Jhro Fürstl. Durchl. erkündigen, und wieder das Herkommen niemand damit beschweren lassen.

5. Additamenta.

*Gravamina.**Resolutiones.*

len, Neuen Budow, Dobbrahn bey denen zu Güstrow, und sonst anhaltenden Jahr-Märkten non obstante daß es anderweiten Herkommens, und den Reversalen, Fürstl. Resolutionen, und Privilegien zu wieder.

5. Wenn E. E. Ritter- und Landschafft die Mittel, die Landes-Schulden zu bezahlen, entzogen, oder nicht vergönnet werden, und dennoch die Uhrsachen, daß sothane debita nicht bezahlet werden, nomine der gnädigsten Herrschafft E. E. Ritter- und Landschafft imputiret werden will, non obstante des Participations-Vergleichs, und des Landes Zustand, der bey großen Contributionen nicht zulasset, die Schulden zugleich abzuführen.

6. Wenn R. und L. oder dero Deputirte ohne Verschulden in Schriften oder mündlich durch die Fürstl. Ministros mit unerweislichen Imputationibus, als ob jene gegen Fürstl. Respect, oder das Fürstl. wahre Interesse handelten, indigné tractiret werden, und desfalls mit ihrer Nothdurfft nicht einmal gehört werden wollen.

7. Wenn die Schaffer bey denen Fürstl. Aemtern zu rechter Zeit nicht erlassen, sondern zu Schaden der Landbegüterten auffgehalten werden.

8. Daß die Kloster-Rechnungen zu Dobberthien in so langen Jahren nicht aufgenommen, sondern von einer Zeit zur andeen verschoben.

Ad 5. Ihre Fürstl. Durchl. sind gleichfalls des gnädigsten Erbietens, nach cessirenden andern nöthigen Collecten den Kasten freywilliger Contribution wieder anrichten zu lassen, damit die auff dem Lande haftende Schulden daraus bezahlet werden können.

Ad 6. Diese Beschwer-Führung wird Fürstl. Güstrowsche Seiten nicht agnosciret, wie denn auch Ihre Durchl. daran keinen Gefallen tragen; Wenn nur hingegen R. und L. sich auch in gebührenden Terminis halten.

Ad 7. Muß specificiret werden, welche Beamten solches gehindert, und approbiren Ihre Fürstl. Durchl. wenn es ohne rechtmessige Uhrsachen geschicht, solches nicht, lassen es auch ihres Ohrs bey der publicirten Schaffer-Ordnung bewenden.

Ad 8. Die Auffnahm der Dobberthienschen Kloster-Rechnung halten Ihre Fürstl. Durchl. für nöthig, und wollen dazu gehörige Anstalt verfügen.

*Class. 6.**Class. 6.*

1. Wenn die Hoff-Gerichts Praesidenten und Vice-Praesidenten an die Fürstl. Höfe abgefodert, da

Ad 1. Gehet Ihre Fürstl. Durchl. Resolution dahin, wie dieselbe die Process im Land- und Hoff-Gerichte

5. Additamenta.

Gravamina.

selbst geraume Zeit aufgehalten, auch wol außer Landes verschicket, und dadurch, wieder die Hoff=Gerichts=Ordnung, von den Quartal-Rechts=Tagen so woll, als andern Gericht=lichen Handlungen abgehalten werden.

2. Wenn der Hoff=Gerichts=Präsident zu gleich, als Geheimer Rath bey Fürstl. Höfen bestellet wird, non obstante, daß solches dem Herkommen zu wieder, und der Hoff=Gerichts=Ordnung nicht gemeeß.

3. Wenn das bey dem Landes=Herrn gemeine und in den Reversalen bestätigte Land= und Hoff=Gericht mit versprochener Besoldung der Praesidenten, Vice-Praesidenten und Assessoren, nicht richtig unterhalten wird. Non obstante, daß dadurch das Gericht in Verachtung gebracht, und viele gute Leute davon abgeschreckt werden, item, daß hiedurch bey der verstorbenen Gerichts=Bedienten, Wittwen und Wäysen viele Klagen und Seufftzen verurhsachet werden, mehr andere schädliche effectus zugeschweigen.

4. Wenn Ritter= und Landschafft Appellationes intimiret, und Acta requiriret, die dazu nöthige Schrifften nicht wollen angenommen werden, wie in puncto Commereii Salis zu Güstrow auch sonst dem Engern Außschuß mehrmahls wiederfahren.

5. Wenn post interpositam appellationem, pendente lite von den attentatis nicht abgestanden, sondern in praejudicium Appellationis die Land=Stände weiter beschweret werden, non obstante, daß es den Rechten, der Land=Gerichts=Ordnung und den Reversalen zuwieder.

Resolutiones.

an ihrem Lauff nicht zu behindern, eben so wenig den Praesidenten oder einige der Assessoren davon abzuhalten gemeinet, excepta necessitate.

Ad 2. Erinnern sich Ihre Fürstl. Durchl. zwar wol, daß Sie den jetzigen Hoff=Gerichts Praesidenten mit dem Titul eines Geheimen Raths begnadiget, welches aber der Hoff=Gerichts=Ordnung unabbrüchlich geschehen, allermäßen Ihre Fürstl. Durchl. Ihn auch mit einem absonderlichen Eyde desfalls nicht beleet.

Ad 3. Die Bestellung wie auch die Besoldung des Praesidenten, Vice-Praesidenten, und der andern beyden Assessoren, wie auch der übrigen Bedienten gehöret ad Curam Ihrer Fürstl. Durchl. und wollen Sie gnädigst darauff bedacht seyn, auch die Verfügung thun, daß Selbige ihre Besoldung bekommen.

Ad 4. Sind Ihre Fürstl. Durchl. der gnädigsten Intention, nach intimirter Appellation, auch Requisition der Acten, die desfalls übergebende Schrifften an gehörigen Orten ad Acta nehmen zulassen.

Ad 5. Ihre Fürstl. Durchl. werden desfalls nach Inhalt der Reichs=Satungen, Käys. Wahl Capitulation auch gemeinen Rechten procediren.

5. Additamenta.

Gravamina.

6. Wenn bey der Lehn=Cammer die Fürstl. Consense über die Contractus und Obligationes, wie auch die Muht=Zettel wieder das Herkommen aufgehalten, und nicht ausgefertigt werden wollen, wie eine zeithero an Fürstl. Güstrowschen Hofe geschehen ist.

7. Wenn die Formalia in den Lehn=Briefen nach der alten Form nicht eingerichtet, sondern wieder Willen der Interessenten darinn etwas ausgelassen, oder verändert wird.

8. Wenn die Consens zu suchen indistincté denen Vasallis und übrigen Possessoribus der Lehne aufgedrungen werden will. Non obstante, daß hiesige Mecklenburgische Lehne auch ohne Consens Schulden tragen, item: daß theils Possessores jure Crediti die Lehne besitzen, worüber in Grav. Judicial. 12. gehandelt, item non attenta distinctione inter Dominium revocabile & irrevocabile, und daß jenes keinen Consens bedarff.

9. Beschweret die Ritterschafft und Begüterte, daß ihre Unterthanen und andere, so in ihrer Bottmässigkeit wohnen, wenn die Beamte und andere, so Ansprache an Sie zu haben vermeinen, *irrequisito Judice competente*, darunter Sie wohnen, für Gerichte gezogen, und daselbst wieder Sie erkant wird, da doch dem Adel und Landbegüterten, weil Sie die Jurisdiction haben, *prima instantia* gebühret.

Resolutiones.

Ad 6. Wollen Ihre Fürstl. Durchl. daß die bey der Lehn=Cammer gesuchte und erkante Consensus, wie auch die Muht=Zettel denen Requirenten ausgefolget, und selbige damit nicht aufgehalten werden.

Ad 7. Wollen Ihre Fürstl. Durchl. in den Lehn=Briefen die alte gewöhnliche Formalien und Clausulen beybehalten lassen.

Ad 8. Resolviren sich Ihre Fürstl. Durchl. dahin, daß Sie nur allein in denen Fällen die Consensus erfodern werden und wollen, da selbige de jure feudali & communi auch nach Inhalt der Reversalen zu erbitten nöthig seyn.

Ad 9. Erklären sich Ihre Durchl. gnädigst, daß Sie E. E. Ritter- und Landschafft bey der Ihnen eum feudo und übrigen Gütern verliehenen Jurisdiction und deren Instantz, durch die Beamte, oder andere beeinträchtigen zulassen, nicht gemeinet, solcher gestalt Ihre Fürstl. Durchl. einem jedwedem seine Jurisdiction, umb die Sache zuerst, dasern Er anders selbst dabey nicht interessiret, wieder die unter seiner Jurisdiction befindliche, zuverhören und zu entscheiden, gnädigst lassen, vorher aber die Cognition für die Justitz=Canzelley, Land= und Hoff=Getichte, und Consistorio (es möchten dann simpliciter Consistorialia, oder solche Sachen seyn, welche *quo ad primam instantiam* ans Consistorium, und jetzt gedachte hohe Gerichte gehören) zu ziehen nicht verstaten

5. Additamenta.

Gravamina.

10. Daß auch mehrmahlen *ex injuria privata* Fiscalische Prozesse gemacht werden, zu merklichem Schaden und nachtheil der Interessenten.

11. So beschweret auch das Land sehr, daß die Creditores, welche *jure Crediti* entweder durch *Adjudication* oder durch einen Kauff, oder sonst durch rechtmäßigen Titul Lehn Güter besitzen, die Güter zu Lehn anzunehmen gezwungen werden wollen, da doch solches den Rechten und Herkommen zu wieder, wie imgleichen.

12. Daß den meisten Distributionen Abscheiden inseriret, daß die Creditores, welchen die Güter ad judiciret, schuldig seyn sollen über die Ihnen ad judicirte pertinentien particulier Fürstl. Consense zu bitten.

13. Beschweret die Ritterschafft absonderlich, daß durch concedirte Accis-Hebung der Stadt Rostock, die daselbst wohnende von der Ritterschafft mit unter die Accise gezogen werden.

Resolutiones.

wollen; Es müssen aber auch die von R. und Landschafft den Partheyen gebührliehen und fordersamsten Rechts verhelffen.

Ad 10. Sey klahren Rechts, daß in denen Injurien Sachen *actio civilis & criminalis* erlaubt, solte nun der Fiscalis an der letzten kein Theil haben, noch keine *atrocitas injuriarum* sich befinden, wil vielmehr denen Klägern obliegen, ohne zuthun Fiscalis die *actionem Injuriarum criminalem* für sich selbst auszuführen.

Ad 11. Ihr Durchl. wissen zwar von keinem Zwang, Sie lassen es aber desfalls bey denen Gemeinen und Lehn-Rechten.

Ad 12. Ihr Fürstl. Durchl. verstaten gnädigst, und lassen gnug seyn, daß wegen der Güter, so per Distributionem verschiedenen Creditoribus zugeschlagen, nur in genere über die geschehene Distribution, nicht aber von einem jedweden Creditore ein particulier Consens seiner *ratæ* halber nachgesuchet werde, wie denn auch Ihr Fürstl. Durchl. bey particular adjudicationibus die Verordnung in dero Lehen-Cammerstellen wollen, daß deswegen das sonst gewöhnliche Consens-Geld (es möchte dann seyn, daß derjenige, welcher das Adjudicatum erhalten, solches an andere wieder vereusern wolte) nicht, sondern nur das Schreibgeld dafür genommen werden solle.

Ad 13. Hierüber wollen Ihr Fürstl. Durchl. zusehenderst Burgermeister und Rath der Stadt Rostock vernehmen, und folgend in der Sache, was billig und recht ist, verordnen.

A. MONITA

des Engern = Ausschusses,

de Dato Rostock im Februario Anno 1683.

Beÿ diesem Cräÿß = Kasten fällt zuerinnern:

1. Daß nicht, wie Herkommens, die Cräÿß = Einnehmer, in Beyseÿn derer gevollmächtigten Deputirten des Engern Ausschusses von R. und L. an den Kasten und dessen Einnehmer, besondern wieder R. und L. vorhin gescheneß unterthänigstes Ansuchen jeden Fürstl. hohen Obrts einseitig angewiesen seÿn.

2. Die Executores auch nicht nach dem Land Tags placito de dato Schwan 1668. und wie solches nach der Zeit alhie in Rostock geschehen in praesentia R. und L. Deputatorum, sondern theils einseitig beÿdiget, auch nicht von R. und L. vorgeschlagen worden, und ihre instructiones in verschiedenen Puncten differiren.

3. Die Restanten nicht, wie R. und L. bey jüngstem Land = Tage mit beweglichen Remonstrationibus gebeten, alle, sondern nur von Anno 1677. biß 80. erfordert, solcher gestalt aber die Summa so hoch nicht würde heraus kommen können, daß man des in Edicto gedrückten andern Termins nicht bedürffe, wie R. und L. allemahl zu höchst nöthiger Sublevation der Armuth intendiret und verhoffet hat.

4. Daß ob woll R. und L. bey dem Land = Tage denen Fürstl. abgeordneten Herren Rätthen kund gemacht, daß Sie dem gesamnten Engern = Ausschuß die Vollmacht bey dieser Cräÿß = Steur auffgetragen hätten, dennoch demselben von Fürstl. Schwerinischer Regierung gar keine Notification von dieser Diaete geschehen, sondern dieserwegen ein ganz ungewöhnliches Schreiben an die Deputirte der Nemster abgangen, wesfals Nahmens R. und L. man billig de praejudicio bey bedingen müssen. Sollte auch das an Fürstl. Güstrowscher Seiten inserirte Beding vor dießmahl citra omnem consequentiam wieder verhoffen zu R. und L. Nachtheil gemeinet seÿn, würde man solches gleichfals bedenklich zu verbiten gemüßiget werden.

5. Daß propter angustiam termini weder denen Engern = Ausschuß Deputirten, noch auch alten Restantibus weniger in specie nahmentlich die Zeit der Erscheinung kund worden, und daher sich zur Liquidation besorglich fast wenige einfinden dörrften, welches jedoch, wann an Seiten gnädigster Herrschafft ante terminum Solutionis vel potius Executionis R. und L. oftmahliges unterthänigstes Desiderium wegen Exeqvirung der Restanten hette mögen statt finden, anezo seine Richtigkeit ohne alle Beschwerde hette haben, und daraus Geld bey handten seÿn können. Wie denn auch kein zweifel, wenn diese dringliche überhäuffte Einnahme nur vorbey seÿn wird, etwa ohmaßgeblich in 14. Tagen oder 3. Wochen nach gnädigst angeordneter Verwarnung durch die Visitatores die Sache sich vhuschwer zur Richtigkeit wird anschicken können, wenn nur die gnädigste Herrschafft als Gerechtigkeit liebende Landes Väter die sämptliche eingesandte Restanten einfordern zu lassen gnädigst belieben werden. In welcher dann die Einnehmer der über-

häufften Arbeit sich entladen, und was zu Ihrer Function in einem und andern gehörig, herbey gebracht werden müste, desto füglichlicher werden praestiren können, weil sonst die jüngere Restanten, und welche bis dahin das Ihrige willig beygetragen, sich desto höher beschweren dürfften, daß man Sie allein vornehmen, und die Alten verschonen wolte, welche doch billig am ersten exeeqviret werden solten; damit aber hier bey alle etwa besorgende Unbilligkeit, und rigeur verhütet werde, so wird nochmahlen hiebeworiges Erbieten wiederholet, nemlich, daß befindlichen Umständen nach solche Moderation könne gebrauchet, und alles in die Wege gerichtet werden, damit niemand mit fuge sich hierunter zu beschweren haben, mithin auch alle Confusion zwischen Land- und Cräyß-Kasten verhütet werden möge.

6. Weil auch die Executio continua & sine intervallo das Land arm, und nur die Executores Reich zumachen scheint, anerwogen denen Contribuenten, welche absque omni mora seyn, wann Sie ihre Specificationes und Geld nach dem Kasten bringen, und wieder ihren Willen nicht expediret werden können, und deren theils das Geld alhie deponiren müssen, dennoch beydes wegen der unterdessen Sie bedrückenden continuirlichen Execution, als auch Zehrung sehr graviret zu seyn fast evidentter erscheinen; So müssen hiedurch E. E. Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. K. und L. Engern Aufschusses Deputati unterthänigst bitten, dieselbe wollen geruhen, denen armen Leuten im Lande zum besten, an die Executores solche Verordnung ergehen zulassen, daß Sie diejenige, welche sich in opera solutionis absonderlich schon auff der Rostocker Reise befinden, zur Bezalung, oder vorhin ihre Contribution alda zu Verhütung großer Zehrungs-Kosten, und Verschümmnis zu Hauß erweislich deponiret und parat haben, in der Zeit mit keiner Execution-Gebühr zubelegen befuegt seyn, sondern, da Sie keine andere Dehrter zu besuchen haben solten, mit Futter und Mahl vorlieb nehmen, oder eine Zeit von 14. Tagen befristen müsten, auch da Sie propter excessum überwiesen werden solten, Ihre Ihre Durchl. Durchl. schwere Ahndung zugewarten haben solten.

7. Als auch ratione der Münze dem Lande ein unbeschreiblicher Schade zuwächst, und bey nahe guten Theils die Aufgabe bey der Contribution zum funfften Theil höher kömbt, als andern im Lande wohnenden, So werden Ihre Ihre Durchl. Durchl. unterthänigst ersuchet, solches Fürstlich zu beherzigen, und zu Abwendung dero Landes Ruin die harte Münze und Marckstücke gleich andern benachbahrten Landen voll gelten zulassen, damit sich dadurch die kleine Sorten verlieren, und die Beybehaltung des Landes möge besordert werden, weil sonst kein ander Expediens außzufinnen, in welchem nicht das Remedium ärger, als die Kranckheit selbst zu seyn fast abläuglich zu mercken sey.

8. Weil auch bey Liqvidation der Restanten in Anno 1677. die Fürstl. Aembter nicht wollen zum Vorschein noch Liqvidation gebracht werden, damit man auch daselbst die völlige Richtigkeit erhalten möge; So wird unterthänigst gebeten, hierunter den Edictis und Herkommen nachgehen zulassen, und die Restanten der Aembter nicht dissortes von den andern werden zu lassen, sondern zugleich adjoustiren.

9. Als auch von verschiedenen Jahren die Rechnungen von den Einnehmern nicht auffgenommen, und wegen Sterblichkeit der Personen, auch anderer Incidentien es hochnöthig seyn will, mit Auffnahm solcher hinterstelligen Rechnung zu verfahren, so wird es zu Fürstgnädigster

Bereinbahrung gestellet, was vor einen beqvemen Terminum im bevorstehenden Früh-Jahr Sie dazu bestimmen, und dem engern Aufschuß bey Zeiten solchen notificiren lassen wollen.

10. Weil auch der 14te Februar. eventualiter nach Malchin wieder einzukommen von den Fürstl. abgeordneten Rächten, R. und L. dardmahls intimiret worden, aber nicht zu wissen, ob, rebus sic stantibus, und da ein jeder mit der Contribution beschäfftiget ist, sondern auch sich andere impedimenta finden möchten, das Ziel in solchem Termino zu erreichen; So wird gleichfals von Fürstl. Herrschafft in Unterthänigkeit verlanget, sich desfalls nachrichtlich zu expectoriren.

Lit. B. Auch ad Additamenta Classis 3tia, Grav. 10.

Damit die Contributions-Visitatores bey wärender Käyserl. Commission nach dem Herkommen und Schwanischen Land-Tags Concluso de Anno 1668. wiederumb bestellet, und instruiret werden mögen, So ist nöthig.

1. Weilen einer von den Güstrowschen Visitatoren legitime, die übrigen Beyde aber wieder die Verträg- und das Herkommen beym Fürstl. Hofe, und nicht in Besseyn R. und L. Deputirten beeydiget, daß dieselbe nunmehr in gewöhnliche Pflicht genommen werden.

2. Weil auch ein Güstrowscher Visitor mangelt, und die übrigen 3. des 4ten District nicht füglich bereiten können, wenn kein neuer bestellet werden solte, daß derowegen einer in der Stadt Wahren wohnhaft, Wüsthoff genant, zu dem Ende, daß er den 4ten jezo vacanten Platz der Executores bekleide, und desfalls beeydiget werde, anhero beschriben werden möge.

3. Weil an Schwerinischer Seiten nur 4. Executores seyn sollen, jezo aber sich befindet, daß der gedachter Wüsthoff zum 5ten Executore wieder des Land-Tags Conclusum de Anno 1668. und wieder das Herkommen bestellet worden, daß derowegen dieses wieder aufgehoben, und der gedachter Wüsthoff der Schwerinischen Pflicht und Bestallung auforderst wieder erlassen werde.

4. Daß denen Executores und Visitatoren deutlich vorgelesen werde, die zu Schwan Anno 1668. festgestellte Instruction und formula Juramenti, damit Sie sich darnach bey Vermeidung der in gedachter Instruction exprimirten Straffe richten müssen.

5. Weil aber in gedachter Schwanschen Instruction die ange-drohetete Geld Straffe nicht eben exprimiret, so würde zu mehrem Nachdruck dienen, daß dieselbe determiniret, und auff jedes dergleichen in der Instruction mit Geld-Busse belegtes Verbrechen, der Verlust des Viertentheils des dem Verbrecher sonst gebührenden Salarü gesetzet werde.

6. Ueber das, was in besagter Schwanschen Instruction und formula Juramenti enthalten ist, hat sich in praxi befunden, daß nachfolgendes ferner denen Visitatoren und Executores vorzustellen, und zu injungiren nöthig sey.

1. Daß die Visitatores denen Contribuenten die Specificationes nicht machen, vielweniger die Contribution von den Contribuenten einnehmen.

2. Daß die Visitatores die laut Edicti von den Contribuenten verwirkte Straffe nicht endern, weniger des wegen mit entzelen Personen, oder ganzen Communen und Dorffschafften einige Handlung pflegen sollen.

3. Daß die Visitatores niemand mit ihren Visitationibus über sehen, sondern alle und jede Contribuente visitiren.

4. Daß die Visitatores bey denen Executionen sich nicht ganz, oder auff gewisse Maße sollen abkauffen lassen.

5. Weilm aber nicht thunlich fallen solte bey einen oder andern Contribuente, daß die Executores so lange bey Ihnen liegen bleiben, biß er völlig bezahlet habe, daß Sie so dann für die Zeit, da Sie anderwärts hinreiten, die Execution-Gebühr fordern sollen.

6. Vornehmlich, daß die Visitatores diejenige Contribuente mit Abforderung der Executions-Gebühr verschonen sollen, die wirklich ihre Contribution zu bezahlen auff der Reise beweislich begriffen seyn, oder ihr Geld unter Wegens haben.

7. Daß die Executores insonderheit diejenige Contribuente, welche keine Specificationes eingeschicket haben, so lange exequiren, und doppelte Execution fordern sollen, biß Sie die besagte Specificationes bey dem Kasten eingebracht und justificiret haben.

8. Daß die Visitatores ihre Visitationes unverwarnter Sachen vollstrecken, und vorher nicht kund werden lassen, an welchen Orten Sie visitiren wollen.

9. Weil desfalls geklaget wird, daß theils Fürstl. Beamten die Visitatores zwingen wollen, daß denen Beamten vorher angemeldet werden solle, welche Zeit und Stunde die Visitation bey den Amts-Bauern geschehen soll, solches aber zu großen Unterschleiff Anlaß giebet, daß dahero bey denen Beamten dieses gänglich verboten, und denen Visitatoren in diesem und dergleichen dem Contributions-Wesen schädlichen Dingen, der Beamten einseitigen befehlen, nicht zu pariren injungiret werde.

10. Wenn sich zutrüge, daß von einem oder andern Orten die Contribution oder Specification nicht erfolgen könnte, daß so dann solches und dessen Ursachen die Executores denen Deputirten bey dem Kasten ohnverlengt schriftlich anzeigen sollen, damit in Zeiten, was hierunter ferner nöthig sey, beobachtet werden könne.

11. Weil auch geklaget, daß die Visitatores, wann Sie in den Fürstl. Dörffern ihre Visitationes verrichten, an dieser ihrer Amts-Berriehung oftmahls gewaltthätiger weise verhindert, und so thaner Excessus guten Theils ungestrafft bleiben, also daß Sie endlich ihres Lebens nicht sicher seyn, daß hierunter zureichende Anstalt zu machen, daß dergleichen nicht mehr zu besorgen, die Fürstliche Höfe und Beamten bewogen werden mögen, die Executores aber, wenn Ihnen dergleichen Gewalt wiederfähret, schuldig seyn sollen, solches denen Deputirten bey dem Kasten alsobald anzumelden, damit durch dieselbe behörige scharffe Straffe der Verbrecher beworben werden könne, pro ratione delicti were wol nöthig, daß die poena exasperiret würde.

12. Weil bey denen Fürstl. Höfen zu weilen Inhibitiones ertheilet, die Restanten an theils Orten nicht einzutreiben, desgleichen einige Persohnen von der Contribution einseitig eximiret werden, solches aber denen Reversalen, Schwanschen Land-Tags-Schluß, auch dem Herkommen und dem Contributions-Werck selbst zu wieder läuft, daß dahero dieses gänglich abgestellet werden möge.

Specialia Sverinensia.

Gravamina.

1. Ist bey dem in Anno 1677. zu Rostock gehaltenem Land-Tage ad grav. spec. Stium gnädigst versprochen, daß, wenn die Candidati Ministerii praesentiret, und von Superintendenten examiniret worden, so dann unverzügliche Verord- nung wegen Ordination und Intro- duction geschehen soll. Weil aber sich nach der Zeit befunden, daß, wenn dieses alles geschehen, die neuierwehlt- und ordinirte Prediger über dieses alles annoch confirma- tionem bey Hofe zu suchen ange- halten werden wollen, solches aber dem Herkommen zugegen, und große Unkosten causiret, so wird unter- thanigst gebeten, auch hierunter gnä- digsten Wandel R. und L. zu gön- nen.

2. Währet auch das Gravamen annoch, so dicto Anno sub No. 4. wegen Retaxation der Güter gefüh- ret worden, ob gleich gnädigste Re- medirung versprochen.

Resolutiones.

Ad. 1. Lassen es Ihre Fürstl. Durchl. bey der in Anno 1677. ad gravamen tertium dero getreuesten R. und L. ertheilten gnädigsten Re- solution bewenden, solcher gestalt, daß, wenn zuerst das Mandatum an den Superintendentem oder Se- niorem ad examinandum, die Re- latio von Ihm ad Episcopum wegen des examinirten habität ergangen, gestrickt, und zu einem mahl die Confirmatio, wie auch das Befehl ad ordinandum & in- stituendum erfolgen soll, und kei- ne mehrere Confirmation zu vera- langen.

Ad. 2. Hat man je zwar ver- meint, es bey der alten Taxa zu lassen, wornach die Güter indiffe- renter zu steuern hetten, diemeißen aber nunmehr ein neuer Modus contribuendi erfunden, Ihre Fürstl. Durchl. darüber einen absonderli- chen Recess ertheilet, so ist dersel- be fordersambst ad generalem pra- xim zu bringen gestaltsfahm Ihre Fürstl. Durchl. auch solches bey der Königl. Dänischen Praestation, und zwar negst künftigen Michaelis exe- qviret wissen wollen. Weiln aber der Adel im Schwerinschen Ambte wegen bisheriger Collecten mit Gottfried Crivißen freitig, dieser wie asseriret wird, ein höhers und mehrers nicht, als das provi- sionale remedium austragen kan, praestiret und beygetragen, hinge- gen der Adel geklagter masen des Crivißen übrige Portion über- nehmen müssen, so ist wegen dieses Praeteriti, da das Futurum unter den neuen Modum Contribuendi gehöret, die Fürstl. Resolution da- hin gerichtet, transmissionem Ac- torum ergehen zu lassen.

Specialia Sverinensia.

Gravamina.

3. Ereüget sich eine neue Beschwerde, in dem die Consense über die Lehne difficultiret werden wollen, sub praetextu einiges Laudemii, welches jedoch dem Herkommen zu gegen, auch in den Rechten in alienationibus necessariis nicht stat findet, auch dieses inconueniens nach sich ziehet, daß ein jeglicher lieber die adjudicirte Güter Jure Crediti besitzen, als dieselbe zu Lehne nehmen, und also allendlich die Lehne von nicht Lehensfähigen werden occupiret werden.

4. Weil auch contra Jura et consuetudinem provincialem der Abschuß im Lande wil introduciret werden, wenn Lehen-Leüte Ihre Lehne cum consensu, quorum interest, verkauffen, und entweder außer Landes, oder auch nur auß einem Fürstenthumb ins andere ziehen.

5. Auch ist eine große Landes Beschwerde, daß die Abscheide bey Verbescheiden von allen Partheyen die ultra rationem an der Sache interessiret, absonderlich, und in Fiscalischen Sachen von dem beklagten Theil in duplo aufgelöset werden müssen.

6. Werden auch einigen Gemeinen gegen die Rechte und Gewohn-

Resolutiones.

Ad 3. Mit dem Laudemio werden Ihre Fürstl. Durchl. ander gestalt nicht, als nach den Rechten verfahren, und weilen die Ritterschafft vornehmlich in feudis die laudemia in casum necessariae alienationis verbittet, und die exempln nicht allein ex antiquo, sondern auch dem Fürstenthum Güstrow anziehet, und dann Ihre Fürstl. Durchl. die Ritterschafft wieder das Herkommen zu beschweren nicht gemeinet, vielmehr aequabilem tractatum, wie an seiten Güstrow, als auch in dero Landen verlangen, so wird es noch zur Zeit darauff beruhen, ob ein ander Herkommen ex antiquo die Fürstl. Regierung darthun möge, worüber jedoch die Ritterschafft, wie billig, gehöret, und ein Responsum Juris von einer Juristen Facultät eingeholet, biß dahin das Laudemium in casu necessariae alienationis suspendiret seyn soll.

Ad 4. Ob das Jus detrahendi in feudis einen oder keinen Platz habe, davon hat das erste die Fürstl. Regierung per contrarium zu behaupten, ein Responsum Juris, wenn Ritter und L. zuforderst darüber gehöret, einzuholen, biß dahin der Adel billig damit zu übersehen.

Ad 5. Soll die gedoppelte Praestation von dem beklagten Theil in causis Fiscalibus keines weges hindero bey der Justitz Canceley gefordert, in denen übrigen Sachen die Abscheids-Gebühr von Klägern, Intervenienten und Beklagten, weiter aber nicht exigiret werden; Solten aber die Intervenienten in mehrer Anzahl unam non diversam causam foviren, hat man von allen denen nicht mehr, denn vor einen Abscheid zufordern.

Ad 6. Wie in solchen fällen die praesentatio dem Patrono, dem

Specialia Sverinensia.

Gravamina

heit Prediger angedrungen, die Sie vorher nicht gehöret, noch ihrer Lehre, Lebens und Wandels zur gnüge versichert seyn.

7. Wobey wegen der verwüsteten Ampts Dörffer die Præstationes, so den Kirchen, Geistlichen Häusern, Pastoren und Küstern gebühren, den übrigen Eingepfarrten mit aufgebürdet werden, welches sehr beschwerlich und zu remediren gebeten wird.

8. Daß einige Adelige Güter an die Aempter gezogen, und denen von

Resolutiones.

darunter nicht vorgegriffen werden soll, Commissio ad examinandum, eventualis confirmatio bey dem Episcopo, so erklären sich Ihre Fürstl. Durchl. gnädigst dahin, und lassen es dabey bewenden, was defals in denen Reversalibus de anno 1621. §. 12. gesetzt, solcher gestalt, daß auch bey denen die das Jus Patronatus nicht haben, nicht allein denen Gemeinen gegen die Recht und Gewohnheit keine Prediger sollen angedrungen werden, die Sie vorher nicht gehöret, noch ihrer Lehr, Lebens und Wandels zur gnüge versichert seyn, sondern auch, und da hinkünftig einer vom Adel, oder die Rächte in den Städten eine Persohn, die Er, oder Sie zu seinem oder Ihrem Seelsorger auß erheblichen Ursachen gerne haben, und befördert sehen möchten, nominiren, und umb Unsere gnädige Bewilligung und Confirmation unterthänigst anhalten werden, daß Ihre Fürstl. Durchl. dem ingedachten Reversalen gnädigst gethanen Erbietten nachkommen wollen.

Ad 7. Sey billig, daß die vorhin unter den Eingepfarrten gewöhnliche proportio praestantium conserviret und beybehalten, keiner der Eingepfarrten Onere Tertii behelliget, sondern es von denen wüsten Huefen nach als vor genommen, und hierinnen denen Fürstl. Verordnungen unterm 4ten Octobr. Anno 1641. und 28ten Maji 1645. nach gegangen, jedoch, daß dieselbe, was die Hebung und Salaria der Priester betrifft, weiter nicht wegen der wüsten Huefen extendiret werde, als allein auff das Mißkorn und stehende Pächte an den Dhrten da dieselbe von alters gegeben, da dann alle übrige praestationes personales gänglich cessiren.

Ad 8. Wie es mit denen Collecten der Adlichen zu der Fürstl.

Specialia Sverinensia.

Gravamina.

der Ritterschafft keine Versicherung geschehen, daß dieselbe Güter dem Adel in denen Ambtern in den Collectis zu Hülffe kommen, oder auch denenelben anderwärts desfalls Satisfaction verschaffet werden soll.

Resolutio.

Cammer ex empto sonsten gelegter Güter künfftig zu halten, daß er messen Ihro Fürstl. Durchl. für billig, wenn Sie ihres hohen Orts bey Vereüfferung einiger Pertinentien aus dem Ampte der Collecten halber ihr voriges Jus, daß auch ex aequabili ratione der Ritterschafft ihre Gerechtsame nicht weniger zu reserviren, es were dann, daß man sich eines andern verglichen hette, oder auch bey einer befindlichen inaequalität satisfaction anderwärts geschehe, welche dann auff befindlichen fall utrinque zu verschaffen.

Specialia de 26. May.

1. Haben Schwerinische Herren Land-Räthe Ursache sich zu beschweren, daß mehrmahlen, wenn Ihnen etwas zu verrichten vom Hofe anbefohlen wird, ganz harte und ungewöhnliche comminationes angehänget werden, als daß, daferne Sie dieses oder jenes nicht beschaffen, Sie dafür respondiren, item daß Sie den Schaden, so dadurch entstehen möchte, wieder zuerstatten gehalten seyn sollen, und dergleichen, da doch, was solcher gestalt von Ihnen begehret wird, in Ihren Vermögen nicht ist, und von Ihnen begehrt massen nicht præstiret werden kann.

2. Beschweret sich Berend Friedrich von Bülowen Wittwe, daß in der Passееischen Concurſ-Sache alle andere attentata zugeschwigen, wegen eines geringen Postes von 490. Gulden der Rentmeister zu Schwerin sich des Guthes Passее ange-masset, retaxation und adjudication erhalten, da doch Sie und mehr Creditores durch den neuen Taxt merklich lædiret, und in occupirung des Guthes gedachte Wittwe höchst graviret, in dem Ihr als

Ad 1. Wegen der Land-Räthe in puncto scharffer Mandatorum öffters unmögliche Dinge auszurichten movirender Beschwerde, seynd Ihro Fürstl. Durchl. gnädigst gemeint, die Rescripta an dieselbe dergestalt in gnädigsten terminis abzufassen, dabey subjectam materiam nicht weniger anzusehen.

Ad 2. Auff das 2te Gravamen was von Seel. Berend Friedrich von Bülowen Wittwen wegen des Guthes Passее vorgebracht, expliciren sich Ihro Fürstl. Durchl. gnädigst dahin, daß Sie ungesäumte Nachricht von dero Justitz-Santzeley erfordern, und der Wittwen die Justitz wiederfahren lassen wollen.

Specialia Sverinensia.

Gravamina.

Resolutiones.

posteriori Creditrici das jus offerendi nicht zugestanden werden wollen, da doch solches in jure Communi fundiret, auch durch einen in Fürstl. Justitz-Canzley publicirten Abscheid Ihr expresse zugebilliget.

3. Beschweret sich gedachte Wittwe von Bülowen, daß Ihr das auff Fürstl. Ordre behandelte, und zu bezahlen befohlene Quantum von 4000 Gulden Capital nicht wolle bezahlet werden, ob Sie es gleich zum höchsten benöthiget und dawieder nichts eingewand werden könne.

4. Ist eine überaus harte Beschwerde, so die Flotowen zum Stüer drücket, in dem Sie wegen einer Wüsten Feldmark Bistorff, im Stifft Bügow belegen, von Ihren Gütern alhie im Lande Contribution abzustatten gezwungen werden, und desfalls harte Executiones übertragen müssen, da doch dieselbe sich erhoben, jetztberührte Feldmark fahren zu lassen, und für die prætendirte Contribution hinzugeben.

5. Beschweret sich die Ritterschafft des Ampts Gadebusch ganz sehr, daß Sie zwar vielfältig gesucht, daß Ihnen das Guht Löviz, welches vor Jahren ein Dorff gewesen, so theils nach Grevismühlen, theils nach Gadebusch gehöret, möchte bezeuget und incorporiret werden, da doch Ihnen bereits verschiedene Stücke abgegangen, als Steinbeck, Jarmstorff, und dergleichen, überdem auch notorie der Adel des Ampts Gadebusch nur klein were, und das Guht bis dato keinem Ampte zugeleget.

6. So befindet sich die Ritterschafft des Ampts Mecklenburg auch sehr beschweret, in dem Ihnen das den Schabbels Erben zustehendes Dorff Wendorff vor ehlichen Jah-

Ad 3. Geben Ihre Fürstl. Durchl. gedachter Wittwen diese gnädigste Erklärung, wo dieselbe allbereit eine Fürstl. Anweisung von Ihre Fürstl. Durchl. an dero Cammer erhalten, daß Sie gemeldter Ihrer Cammer gnädigst befehlen wollen, sich mit der Wittwen Ihrer Forderung halber und wie bey jetzigen Zeiten müglichst zu Ihrer Befriedigung gelangen möge, zu vergleichen.

Ad 4. Der Flotowen Beschwerde belangend, ist dieselbe wieder Recht und ganz unbillig, von denen im Fürstenthum Schwerin belegenen unbeweglichen Gütern im Herzogthumb Mecklenburg zu steuren, welches, da es sich also befindet, Ihre Fürstl. Durchl. gänglich abgeschaffet wissen wollen.

Ad 5. Was von der Ritterschafft des Ampts Gadebusch wegen des Guhtes Löviz angeführet, erheischet die aeqvabilität vermöge Ihre Fürstl. Durchl. ad Gravamina generalia albereit ertheilten Resolution, weiln verschiedentliche Stücke, als Steinbeck und Jarmstorff dem Fürstl. Ampte zugefallen, daß auch ex reciproco die Collecte von besagtem Guhte Löviz der Ritterschafft hinwiederumb zuwachsen müsse, und nechsthin der Ritterschafft im Ampte Gadebusch incorporiret seyn soll.

Ad 6. Die Ritterschafft des Ampts Mecklenburg, in specie das Dorff Wendorff, denen Schabbels Erben zuständig, betreffend, desfalls wollen Ihre Fürstl. Durchl. der Fürstl.

Specialia Sverinensia.

Gravamina.

ren wieder entzogen, so an statt Blumenhagen, das von alters her ein Adeliges Gut gewesen, und allezeit bey der Ritterschafft gesteuert, gedachten Erben cediret worden. Und ob gleich desfalls per Supplicam bey Hofe Remonstration geschehen, dennoch bis dato keine Remedirung darauff erfolget.

7. Findet sich auch dieses Jahr de novo die Beschwerde wegen Umbziehung der Schaffer, in dem der Herr Obrister Schack zu Prischendorff einen Schaffer, der jezo bey dem Hofe Neuschendorff im Amte Schönberg sich auffhält, zu rechter Zeit gemietet, der Schaffer auch das Gottes Geld 4 Wochen bey sich behalten, und hernach wieder zurück gesand hat, unterm Vorwand, daß Fürstl. Beambte ihn nicht erlassen wolten, durch welches der Beambten unziemliches Aufhalten grosse Confusion entstehet, und das Land großen Schaden leydet

8. Desgleichen hat Daniel Friedrich von Plessen zu Döncendorff im Amte Rehna einen Schaffer gemiethet, der sein eigen Unterthan, und dennoch von den Fürstl. Beambten nicht erlassen werden will.

9. Der Stadt Sternberg Beschwerde ist auch, daß die Kirchen, Oeconomeyen und Hospitalien von denen an sich gebrachten, zu Stadt-Recht liegenden Gütern und Aekern den Schoß sich wegern abzuführen.

10. Drückt das Land sehr hart, daß die Scharffrichter sich eine zeithero unterstanden, nicht allein Ihre Execution-Gebühr so hoch zu steigern, als Sie immer können, sondern auch woll in gewissen Fällen gedobbelst zufordern, und noch dar-

Resolutiones.

Cammer gemessenen Befehl ertheilen, warumb man der Ritterschafft besagtes Dorff Wendorff auß der Ritterschafft Collecten gezogen, darüber denn der Ruchmeister zu Mecklenburg Red- und Antwort zu geben, auff welchen ergangenen Fall die Fürstl. Cammer darin billigmessige Verfügung ergehen lassen soll.

Ad 7. & 8. Was von dem Obristen Schacken zu Prischendorff, und Daniel Friedrich von Plessen zu Döncendorff in Unterthänigkeit vorgestellt, desfalls lassens Ihre Fürstl. Durchl. bey der publicirten Schäfer- und Gesinde Ordnung, als darin befindlichen Modulo allerdings bewenden, wornach man sich allenthalben zu reguliren.

Ad 9. Wegen der Kirchen Oeconomoyen und Hospitalien von der Stadt Sternberg an sich gebrachten zum Stadt-Recht liegenden Gütern und Aekern, als des 9ten Gravaminis haben sich Ihre Fürstl. Durchl. allbereit dahin gnädigst resolviret, daß solche adjudicirte Güter und Aecker nothwendig cum onere gemeldten Kirchen, Oeconomoyen und Hospitalien zufallen müssen.

Ad 10. So erklären sich auch Ihre Fürstl. Durchl. fürs 10te der Scharffrichter und Ihrer bey denen Executionen vornehmenden Excessen halber gnädigst dahin, daß Sie die Executions-Gebühr allerdings bey dem Alten lassen sollen, kein gedoppeltes

Specialia Sverinensia.

Gravamina.

zu verwehren wollen, daß die Obrigkeit nicht Macht haben soll, einen Scharfrichter aus andern und Fremden Orten in der Nähe zu nehmen, sondern ihrer gemachten Auftheilung nach denselben oft auf viele Meilwege, und das mit großer Ungelegenheit holen müssen.

Resolutiones.

aus einer Urtheil zu fordern, in denen Aemtern, worinnen keine Scharfrichter befindlich, von denen nechst belegenem Orten und Städten nach belieben zu nehmen.

Nobilium Specialia.

Gravamina.

Ueber dasjenige, was bereits in denen vorhin verschiedentlich übergebenen Gravaminibus angeführet, ist von der gnädigsten Herrschaft dero Mecklenburgische Ritterschafft absonderlich graviret, und zwar

1. Wieder die der Mecklenburgischen Ritterschafft de jure & consuetudine totius Germaniæ, so aus den Reversalen, aus allen Lehen-Rechten, und sonst competirende Steür Freyheit, in dem 1. die gedachte Ritterschafft wieder ihrn willen Anno 1678. und hernach mit Steüren belegt, und sothane Steüren zu bezahlen mit harten Executionen gezwungen, 2. Zu der Adellichen Lehen-Leute noch mehrer Verkleinerung andere nicht mehr, als Sie de jure exempti auß deme in Comitii Anno 1677. von den Mecklenburgischen Landständen gebührend übergebenem Modo Contribuendi an Seiten der gnädigsten Herrschaft und in dero Nahmen ausgestrichen, und in gedacht- und folgenden Jahren, gegen das Herkommen, Reichs Abscheide und Käyserl. Decreta von der Steür befreuet worden, so dann 3. in deme Nahmens der gnädigsten Herrschaft mit öffentlichen Scriptis beym Käyserl. Reichs-Hoff-Nacht nicht anders, als mit contribuierende

Resolutiones.

Ihro Herrn

Christian Ludwigen, zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. ertheilte gnädigste Resolution, auff die von E. E. Ritterschafft absonderlich movirte Gravamina, und zwar

Ad 1. Erinnern sich Ihro Fürstl. Durchl. gnädigst, wie es denn dero vorige gnädigste Resolutiones ad Communia von selbstem zu Tage legen, daß E. E. Ritterschafft mit Ihren Ritterlichen Gütern für einen freyen Stand, vermöge der Reversalen, billig zu achten, so beruhe es dennoch lediglich hierauf, daß auß dem vorigen Modo Capitationis an Ihm selbstem ohne das verhänglich, ein ander und besser Modus, welcher sich mit E. E. Ritterschafft zustehender Freyheit vergleichen könne, vorbehältlich, jedoch Ihro Fürstl. Durchl. gnädigsten approbation erfunden werde, damit E. E. Ritterschafft solcher Freyheit fähig seyn möge, wie denn allbereit bey hiesiger Diaet ein ander Modus Contribuendi mit E. E. Ritterschafft erfunden, welchem aber die Landtschafft völlig bisher nicht beygefallen, des fals Ihro Fürstl. Durchl. vigore Ihres über den Modum Contribuendi außgegebenen sonderlichen Reccessus der festen Entschliessung, dem

Nobilium Specialia.

Gravamina.

Unterthanen, die Mecklenburgische Ritterschafft angegeben werden wollen, da doch solches in factio ganz irrig, und des Adels Steür-Freyheit zu wieder ist. Die Hoch Fürstl. Resolution darauff wird ohnmaßgeblich folgender Gestalt unterthänigst gebeten.

Daß die Mecklenb. Ritterschafft bey der dero selben obangezogenermaßen compentirender Steür-Freyheit gnädigst geschützet, und hinfüro ohne ihre Bewilligung mit einigen Steüren nicht beleget. Wenn auch der Modus Contribuendi von Ritter- und L. universal gemacht wird, derselbe nicht verendert, sondern darnach, nemine excepto, ins fünff-tige gesteuert, und was in Processu ad Acta gebracht, der Mecklenburgischen Ritterschafft Steür-Freyheit zu Nachtheil nicht gedeütert werden soll.

2. Hat die gnädigste Herrschafft in dem Modo Contribuendi selbst dero getreüeste Ritterschafft beschweret, indem dero selben wieder Ihren Willen in annis 1678. 79. & 80. &c. der Modus Capitationis, unangesehen er des Adels Steür-Freyheit, und gemeinem besten in viele Wege nachtheilig ist, dennoch imponiret, und in dem Edicto de anno 1682. asserrret worden, daß der Modus Capitationis über 30. Jahr lang in Mecklenburg continuiret, und kein füglichlicher Modus einzuführen gewesen, welches sich aber in factio weit anders befindet, wenn nur die Acta und Steür-Edicta nachgesehen, und die Requisitionis præscriptionis dabey attendiret werden; hierauff wird die Resolution folgender gestalt einzurichten ohnmaßgeblich gebeten: Daß die Mecklenburgische Ritterschafft mit dem Modo Capitationis hinfüro nicht beschweret, viel mehr dieser Modus abgeschaffet, und was desfalls in vorigen Edictis dem zuwiedern ge-

Resolutiones.

allen, was in gedachten Recess befindlich, gebührenden Nachdruck zu geben, und die Jura Magistratus dabey zu adhibiren.

Ad 2. Weilen die Stände unter sich in einigen Jahren super Modos Contribuendi nicht einig werden können, habe man bey voriger Capitation verbleiben müssen, es soll aber solches nicht in Consequence gezogen werden. Auff allegirte præscription wird gar nicht reflectiret, dieweilen aber nunmehr ein neuer Modus Contributionis erfunden, so cessiret das Gravamen billig.

Nobilium Specialia.

Gravamina.

Resolutiones.

setzt seyn mag, zu Nachtheil der Ritterschafft Steur = Freyheit nicht verstanden werden soll.

3. Findet sich die Ritterschafft racione der Lehen = Dienste beschweret, indeme auf die bißhero in großer Unbilligkeit gestandene Lehen = Rollen nicht reflectiret, und die tractu temporis dahin veruhrsachte inæqvabilität, und prægravationes nicht redressiret, da doch solches von Rechtswegen geschehen solte, und vorhin auff Land = Tügen verprochen.

Die RESOLUTIO hierauff wird gebeten,

Daß Ihro Durchl. die Rectificirung der Lehn = Dienste allerforder = sambst in diesen Jahre beschaffen wollen.

4. Beschweret die Ritterschafft, daß eine zeithero wenig auß dem Adel ad Officia publica gezogen, und der Noblesse viele Gelegenheit, ihre der Gnädigsten Herrschafft zu Dienst tragende sonderbahre Begierde in der That zu erweisen gleichsam benommen, welches jedoch anders in vorigen Zeiten zu der gnädigsten Herrschafft mit dero Lande Nutzen gehalten worden. Loco Resolutionis wird gebeten.

Daß Ihro Durchl. dero getreüste Ritterschafft ad officia publica, und zu ihres Fürstlichen Hauses Diensten bey vorfallender Gelegenheit gnädigst zu befördern geneigt seyn.

Ad 3. Wegen der Lehen = und Manns = Dienste habe es diese Verwandniß, daß dieselbe denen pactis familiæ annectiret; dieweiln nun dieses ein gemeines Wercke auff eine beyderseits Fürstl. Resolution beruhen will, so wollen Ihro Fürstl. Durchl. nach gescheneher Communication mit Güstrow sich hierüber weiter vernehmen lassen.

Ad 4. Sey zwar die Constitutio ad officia publica Juris Territorialis, und zu Ihro Fürstl. Durchl. freyer Disposition juxta subjecta gestellet, darümb aber Ihro Fürstl. Durchl. gang nicht gemeint, den Adel hievon zu excludiren, wie dann so wol die Exempla Majorum, als Ihre eigene bey dero Fürstl. Canzley Gerichten und sonsten bezeugen: Solcher gestalt denn C. E. Ritterschafft sich Ihro Fürstl. Durchl. gnädigster Inclination nach befindlichen Qualitäten in Begebenheiten erfreuen mögen.

Specialissima Sverinensia.

Gravamina.

Resolutiones.

1. Beschweret sich der Adel des Ampts Lübz, daß der Stadt Voigt zu Parchim sich eine zeithero angemasset, von denen durchgehenden

Ad 1. Wegen der Klagen einiger vom Adel aus dem Ambt Lübz daß dieselbe von dem Stadt Voigt zu Parchim angehalten, und zu Er,

Specialissima Sverinensia.

Gravamina.

Wahren einen Schilling ohn unterscheid zu erfordern; Weil aber solches wieder das Herkommen, und nur neuerlich zur ungebühr introdueiret, so wird gebeten, dem Stadtvoigt solches bey Nahmbaffter Pöen zu inhibiren, und was hoc nomine gehoben, hinwieder zu restituiren.

2. Es beschweret sich Herr Hauptmann Bischwang von Korchow, daß sein Schäffer Ihm durch sein Vieh in der Saat großen Schaden zugesüget, und als er denselben betrosfen, und Ihm sothanes verwiesen, da hette derselbe Ihm mit importunen Worten also begegnet, daß Er auch endlich dadurch bewogen worden, Ihm etliche Streiche zu geben, worauff aber der Schäffer Ihn so fort beyrn Fürstl. Fiscal in Schwerin verklaget, und auff sein Vorbringen so viel erhalten, daß Ihm 100. Reichsthaler Fiscalische Straffe dictiret worden, und ob Er zwar seine Gegen Nothdurfft wieder dessen falsches Angeben eingewendet, so hette doch solches nichts verfangen wollen, sondern es wehre bey dem Ersten geblieben, ja man hette Ihm auch hiewieder nicht einmahl die Appellation, vielweniger daß Er solches mit dem Schäffer per ordinarium Processum ausführen möchte, verstaten.

2.) Es beschweret sich der Major Peterswald, daß wie Er vor 3. Jahren sein Haußgeräht, so Er des Krieges wegen nach Lübeck fahren lassen, hat wollen durch 6. Wagen abholen lassen, der Zöllner zu Jarrenthien dessen Wagen, unangesehen des Passes, so Sie unter des Majors Hand und Pittschafft bey sich gehabt, angehalten, von jedem ein Dütgen gefordert, auch seinen Diener, weil er ihm das Geforderte

Resolutiones.

legung eines Schillings neuerlich constringiret worden, so soll, dafern es sich berichteter maßen verhält, der Stadtvoigt zur Restitution des zur Ungebühr abgenommenen angehalten, und demselben sich dessen ins künfftig zu enthalten bey Nahmbaffter Straffe anbefohlen werden, und der Effect dessen, in termino 3. Wochen à dato anzurechenen, erfolgen.

Ad 2. & quidem Membr. 1. Zum Fall dem von Bischwangen noch zur Zeit keine Satisfaction gegeben, so soll demselben annoch frey stehen und zugelassen seyn, seine Besuegnis nochmahls ad Acta anzuführen, da dann und wann zu forderst das Gegentheil darüber gehöret, darinn von einer auswertigen Juristen Facultät gesprochen, und da derselbe bey solcher ausgesprochenen Urtheil zu acquiesciren nicht gemeinet were, darin verfahren werden, wie in Resolutione ad gravamina generalia, sonderlich ratione mulctarum, befindlich.

Ad 2. Hierüber soll der Zöllner zu Jarrenthien so fort vernommen, die Reuerung abgeschaffet, und das Abgenommene, und vorenthaltene in termino Drey Wochen restituiret werden.

Specialissima Sverinensia.

Gravamina.

Resolutiones.

nicht geben wollen, 2. Stühle vom Wagen genommen, und bis dato behalten.

3.) Es beschweren sich einige von der Ritterschafft daß die Zöllner sich unterstehen, von den Kalecutschen Hünern, so Sie nach den Städten zu verkauffen senden, allemahl eins, auch wohl aus den besten nehmen, und also einem, der viel Zölle zu passiren hätte, wenig übrig bleiben würden.

4.) Beschweret sich Hennecke Lütchow zu Waßel ganz sehr, daß vor Jahren von den Schwerinischen Beamten die alte Sude Ihm abgegraben und umgeleitet, wodurch Ihm seine Wiesen überschwemmet, und die Fisch Gerechtigkeit großen theils abgeschnitten worden, darüber Er, wie dieses von denen Beamten zur Hand genommen, so fort bey Fürstl. Cammer geklaget, und hiebevorn auff den Landtagen umb Assistentz gebeten, aber bis dato nicht die geringste Satisfaction erhalten können, da doch dem Herrn Obrist-Leutnant Hundten zu Bandekau, vermöge Fürstl. Abscheids, bereits in Anno 1674. Satisfaction gegeben worden.

5.) Hauptmann Bülow zu Wölchow beschweret sich, daß durch einen Fürstl. Corporal und 2 Einspenniger Ihm sein Voigt mit Gewalt vom Hofe genommen, und nach Schwerin in Arrest geführet, unter diesen Prætext, ob hette Er einiger in Hagenow passirter Schlägerey beygewohnet, da doch der Voigt daran unschuldig, daß mahl in Hagenow nicht gewesen, sich aber dennoch mit einem Eyde purgiren, und in die 7. Tage zu Schwerin in der Corps de Garde sitzen, und sein Geld verzehren müssen.

3. Beschweret sich Ulrich Regendand zu Eggerstorff, daß seine Leute von seinem Viehe, so Er durch Bü-

Ad 3. Was wegen Abnehmung der Kalecutschen Hünern geklaget, soll als eine Reuerung der Zöllner bey Nahmhafter Straffe verboten, und dieselbe zu Bezahlung der Hünern in termino 3. Wochen angehalten werden.

Ad 4. Membr. daß Gravamen soll so fort und ungehindert durch billige Wege zum längsten innerhalb Monats Frist abgethan werden.

Ad 5. Soll der Schwerinischen Justitz-Cantzelley so fort injungiret werden, wegen der von dem Hauptmann Bülow zu Wölchow geklagten Beschwerden seines Voigts von seinem Hofe Red und Antwort zu geben, dabey sich der gravirte Bülow anzumelden, und dieser geklagten Beschwerde forderlichste Abhelfung, so Ihm hiemit asseriret wird, zu suchen.

Ad 3. Wegen Ulrich Regendandens Beschwerde, daß nemlich von seinem Viehe zu Büchow und Tessien

Specialissima Sverinensia,

Gravamina.

sow und Lessien treiben lassen, den Zoll zuerlegen angehalten worden.

4. Beschweren sich die Schwedischen Städte zum höchsten, daß sie mit den sogenannten Lagerstat und Quartier Geldern prägraviret werden.

5. Ingleichen beschweret sich die Stadt Parchim, daß wegen der Oeconomieyen und Geistlichen Schulden vor etlichen Jahren auff anhalten Der Herren Geistlichen eine Fürstl. Verordnung gemacht worden, daß die geistliche Schulden dem Schosß, der doch ein onus fundu inharens were, solten vorgezogen werden, Ja auch von denen wüsten Städten, so den Geistlichen in solutum zugeschlagen, kein Schosß erlegt werden wolle, und bittet, daß dieses remediret, und in vorigen Stande, wie es vor alters gewesen, gesetzt werden möge.

6. Beschweret sich die Stadt Grabow über den vorhin zu Dömizt gewesenem, vor jetzo aber zu Eldena sich befindenden Ambt-Mann Krullen, so einige Jahre hero monopolia exerciret, wenn derselbe nicht nur alles an sich gezogen, in dem die Bauren Ihm Honig und dergleichen Wahren zuführen, und andere von Ihm annehmen müssen, besondern Er hat ein Brauwerck zugelegt, daß niemand in solchem Amte gehöriger Bauren eine Tonne Bier, wofern Sie nicht von Ihm geholet, es sey auch auff Hochzeiten, Kirchgängen und Kindtauffen, ob ihnen gleich eine geschencket würde, bey

der Zoll gefordert, befindet es sich dieser gestalt, daß daselbst durchaus kein Zoll befindlich, sondern allein ein Damm-Geld, wovon sich keiner eximiren kan, gefordert wird.

Ad 4. Wegen der Lagerstat-Gelder, wovon, so viel die Gelder an Ihm selbstem belanget, eigentlich die Frage, erklären Ihre Fürstl. Durchl. sich gnädigst dahin, dieser movirten Beschwerde gnädigsten Wandel zuschaffen, und die Städte damit zu übersehen, auch sich sonst ad gravamina generalia zu der Städte Satisfaction und Abnahm erklären wollen.

Ad 5. Wegen der Stadt Parchim geklagten præferentz in puncto des Stadt-Schosßes halten Ihre Fürstl. Durchl. ganz billig und Recht, daß der Stadt Schosß zu præferiren, darumb denn die Ecclesiastici demselben nachzusetzen, hiemit und in Krafft dieses angewiesen werden.

Ad 6. Wegen der Stadt Grabow wieder den Ambt-Mann Krullen geführter Klage in puncto monopoly, soll dem Ambtmann, weil Ihre Fürstl. Durchl. ganz keine Neuerung verstaten wollen, das angelegte Neue Brauwerck, und Auffkauffung des Kornß, da dieselbe bey angestellter Nachfrage befindlich, in termino 3. Wochen nieder zulegen und aufzuheben, anbefohlen, und demselben mit nachdruck gegeben werden.

Resolutiones.

Specialissima Sverinensia.

Gravamina.

Resolutiones.

Straffe auszapfen dürfen, wodurch hiesiger Stadt die Nahrung gar entzogen wird, weil dieselbigen Ampts Bauren sonst von hinnen das Bier geholet, und hat die Stadt in Eldena 3. Krüge gehabt, wird daher umb Remedirung gebeten.

7. Beschweret sich die Stadt Dömitz, daß Sie für andern Städten wegen der Guarnison zum höchsten prägraviret, allermassen die wenige annoch vorhandene und aufgemergelte Bürgerschaft, derselben nicht allein das Lagerstadt, Feür und Licht geben und reichen, besondern und über das auch die ganze hierin liegende Compagnie mit benöthigter Grasung für ihre Pferde ohn Entgeld unterhalten muß, da sonst die Stadt für den Dhrt, so Ihnen zur Weyde eingeräumet werden müssen, 30. bis 40. Reichsthaler Heuer haben könte, zugeschweigen der großen Beschwerde, so das Lagerstatt dieser gedoppelten Einpartirung mit sich führet, denn weiln die Soldaten fast mehrentheils verweibet, und viele Kinder haben, hat mancher Wirth fast keinen Raum in seinem eigenen Hause, weßwegen Er dan seine Nahrung nicht der Gebühr abwarten kan, sondern dieselbe fahren lassen, und Nahrlos sitzen muß, und wo in hoc passu der Stadt keine Sublevation geschiehet, wird derselben Ruin nicht ferne seyn, in mehrerer Erwegung dieselbe von der Soldatesque nicht die geringste Nahrung hat, sondern alles, was zu derselben Sustentation von nöthen, es sey Brod, Bier oder andere Victualien, Ihnen von der Bestung gereicht wird.

8. Beschweret sich die Stadt Schwerin, das zum großen Abbruch der Bürgerlichen Nahrung gereiche, daß Ihrer unterschiedlich dazu privilegiret werden, frembdes Bier feil zu haben, und auszuschenden, gestalt

Ad 7. Der Stadt Dömitz von der Guarnison und Reuter empfundener und doppelten Beschwerde halber, soll in gleicher Moderation, wie mit Schwerin verfahren werden.

Ad 8. Wegen geklagter Beschwerde der Stadt Schwerin ad 1.) Ihre Fürstl. Durchl. competiret Krafft Landes Fürstl. Obrigkeit, Privilegia zu ertheilen, und gereicht es zum gemeinen besten, daß Städte mit

Specialissima Sverinensia.

Gravamina.

denn erweislich, daß Jährlich mehr denn 1000. Tonnen frembdes Bier in die Stadt hinein geschleppt werden, dahero die Einwohner gänglich umb Ihre Nahrung gebracht werden, hingegen die andern Städte Ihnen Ihr Brodt dadurch hinweg nehmen.

2. Daß man zu den Jahrmarkt, Zeiten da alsdan aussershalb der Stadt das Viehmarkt gehalten wird, denen Bürgern und Einwohnern nicht verstaten wolle, eine einzige Tonne Bier ohne Abstattung

3. Schilling Accise hinaus zuführen, und unter die frembden Jahrmarkts Leute auszuschenken, welches vorhin nie herkommens gewesen, welche Neuerung denn der Stadt höchst beschwerlich und präjudicirlich fällt, gestalt ohne dem die gewöhnliche præstationes an Accise, Matten und Mahlgeldt für das Malz entrichtet werden, und dahero umbillig ein Ding mit doppelter Accise zu belegen und zu beschweren.

3. Mem. Daß die Einquartierung der Guarnison und Reuter dieser Stadt dermaßen hart drücke, daß es in die Länge nicht mehr zuertragen, gestalt man die Guarnisons - Last nicht allein schon viele Jahre her, auch zu Friedenszeiten, da andere Landes-Stände von dergleichen Beschwerden nichts empfinden, getragen, sondern selbige sich auch von Tage zu Tage ergrössert, und jezo die Monatliche respectivè Service und Quartier Gelder effectivè schon auf 70. Thaler baaren Geldes hinan Lauffen, dahingegen die Bürgerschaft, so diese harte Last ob dem Halse hat, gar wenig und ander Zahl sich kaum auf 130. Mann erstreckt, unter denen doch nicht 20. zufinden, die noch ein stück Brodts haben, ohne daß auch die armselige Bür-

Resolutiones.

frembden Bier und Weine versehen werden. Der Frembden Bier und Weinschenk aber soll allein denen Bürgern, keines Weges aber denen Exemptis, Sie hätten sich denn zuvor mit Bürgermeister und Raht billigmäßig verglichen, beygelegt, und vergönnet werden.

Ad 2.) Sey allbereit auff jüngstem Viti-Markt desfalls nach Bürgermeister und Rahts Gesuch die Nothdurfft verfüget, und soll alle Neuerung cum effectu abgeschaffet werden.

Ad 3. Membr. Mit den Reutern in Fürstl. Residentz und denen dieserwegen prætendirten Lagerstadts Geldern, hat es gleiche Bewandnis, wie ad grav. Atum bereits resolviret, und weilen im übrigen die Moderation eine nöthige Sache, deren sich dann die Stadt auch wegen der Musqveterirer, nach jetziger Anlage zur Helffte zu erfreuen haben soll, so wollen auch Jhro Fürstl. Durchl. die Bürgerschaft in der Stadt aussers Nothfällen mit der Wacht nicht beschweren, der Militz durchaus keine Handthierung, noch weniger die Erkaufung einiger Häuser verstaten, sie hetten sich denn des Rahts Jurisdiction unterworfen, wollen auch bey Abforderung der Militz nach andern Dhrtten, kein Lagerstat-Geldt

Specialissima Sverinensia.

Gravamina.

gerschaft, ungeachtet der verhandenen vielen Soldaten, dennoch auch selbst, mit Hindansetz und Versäumung ihrer Nahr- und Handhierung auff die Wache gehen, selbst die Vices der Soldaten vertreten, und wenn sie dahero für sich, und die ihrige nichts erwerben noch gewinnen können, dennoch nichts destoweniger denen Soldaten ihre Monathliche Service verschaffen müssen, dahero es den kömbt, daß es die Bürger Häuser allgemählig verlaufen, die Soldaten zum theil der Bürger Häuser an sich bringen, und noch darzu, weil unterschiedene, und fast allerhand ahrt Handwerker darunter sind, mit Betreibung solcher Handwerker denen Bürgern in- und aufferhalb der Stadt grossen Abbruch an der Nahrung thun, und ihnen das Brodt gleichsam fürm Maul weggreifen.

(4.) Daß in Stadt Schwerin so viele Privilegirte und Eximirte sich befinden, welche zwar die Bürgerliche Nahrung mit Brauen, Mülgen, Herbergieren, Ackerbau, Viehezucht, und andern dergleichen Bürgerlichen Gewerben mehr, außs beste und Stärckste treiben, hingegen aber sich denen Stadt oneribus tam realibus, quam personalibus durchaus entziehen, und der bedrengten Bürgerschaft wieder aller Völcker Recht, da ein jeder der das Commodum hat, billig, und de jure naturæ auch das incommodum zu sustiniren schuldig, mit keinem Heller die Last tragen helfen wollen, dahero sie die wenige Bürgerschaft ohnfehlbar zu grunde gehen muß, hingegen die Eximirte und Privilegirte mit deren Schaden sich bereichern und emporsteigen.

9. Beschweret sich die Stadt Kröpelin

(1.) Daß sie durch das neu an-

Resolutiones.

in ihrer Abwesenheit von der Bürgerschaft erfordern und einziehen lassen.

Ad 4. Membr.) Die Eximirte, welche Bürgerliche Nahrung treiben, sollen davon, so wol in der Stadt Schwerin, als übrigen Städten nach gnädigster billigmessiger Verordnung zum Gemeinen besten Beytrag thun.

Wegen des Schwerinschen Schelß-Boigdt's Bierschenkens, wollen Ihre Fürstl. Durchl. von dero verordneten Regierung es in termino 3. Wochen untersuchen, und remediren lassen.

Ad 9. Auf der Stadt Kröpelin eingereichte Supplique wird.

Qvoad 1. Membr. Wegen des

Specialissima Sverinensia.

Gramina.

Resolutiones.

gelegte Brauwerk zu Dobberahn zum höchsten graviret, überdem

(2.) Der Stadt-Boigdt daselbst ab oneribus publicis eximiret werden wollen, wie nicht weniger.

(3.) Daß die Stadt Kröpelin in dem letzten aufschreiben zum Land-Zage præteriret worden.

10. Beschweret sich Victor Friedrich von Winterfeld, daß er Anfangs von den Fürstl. Jägern wegen der Mit-Jagdt auff dem Pampiner Platz, Rauer und Darfahler Feldern turhuret, und darauff vom Fiscale in der Fürstl. Schwerinischen Justitz-Canzley zu Schwerin in Anspruch genommen, woselbst post cognitionem causæ Er in possessione bestätiget, und Fiscalis ad petitorium verwiesen, welcher auch, so lange Er gedachter Winterfeld, die Feldmarkt quæstionis gehabt, acquisciret, nachgehendß, und wie er dieselbe an den Rittmeister Ditten verkaufft, in die Cammer gezogen, und daselbst die in der Justitz-Canzley für Ihn ausgesprochene Urtheil reformiret worden.

11. Beschweren sich die Buchwaldsche, Erivische, Rangowische und Biereggische Fidejussores, daß sie nicht allein von jetztgemeldeten Creditoribus auffß höchste gedränget, und mit Execution belegt werden, sondern auch, daß das jennige, was von der gnädigsten Herrschafft ihnen dieserwegen versichert worden, zu keinen Effect gelangen wollen.

Brauens resolviret, wie auff der sämtlichen Städte gravamen in hoc puncto.

Ad 2. Membr. Des Stadt-Boigdts halber soll der bereits vorhin Fürstgnädigst abgegebenen Resolution, so in vorigen Jahren erfolgt, der effect gegeben werden, solcher gestalt daß derselbe ab oneribus realibus sich keines wegens entziehen könne noch solle.

Ad Membr. 3. So soll auch die Stadt Kröpelin, wenn Land-Zage und andere gemeine Landes Versammlung aufgeschrieben werden, gleich denen übrigen Städten, wie vorhin, also auch nachgehendß erfordert und beschrieben werden.

Ad 10. Wegen des von Winterfeldten Beschwerden wieder den Advocatum Fisci in puncto der Jagdt, wollen Ihre Fürstl. Durchl. Acta nachsehen, Erkündigung einziehen, und darnach in der Sachen Recht messig verfahren, und unpartheyische Justitz fordersambst administriren lassen, und wenn in possessorio, wie allegiret, allbereit gesprochen, darüber, biß Fiscalis ein anders in Judicio petitorio und zwar in foro competenti erwiesen, und dargethan, billigmässig halten.

Ad 11. Wegen der Buchwaldsche, Erivische-Rangowische und Biereggischen Fidejussions-Sache, fällt es Ihre Fürstl. Durchl. anjetzo ganz unniüglich, laut des Fürstl. Vergleichs die Bürgen vor jeto zu secundiren, sie wollen auch keines Weges verstaten und zugeben, daß dieselbe von denen Creditoribus mit Execution belegt werden sollen; Im übrigen sind Ihre Fürstl. Durchl.

Specialissima Sverinensia.

Gravamina.

12. So Beschweret sich Ulrich Negendank zu Eggerstorff, daß Er wegen eines Gelübds für Jhro Fürstl. Gnaden Herrn Herzog Adolph Friedrich Hoch = Seel. andenkens, wolle in Anspruch genommen und mit der Execution von denen Creditoribus bedrückt werden.

13. Ingleichen Johann Bülow, daß, wie Er einen Maleficienten bey Rittmeister Sittman denunciiret, ihm angemuhlet werden wollen, wider alle Recht und Billigkeit, die auff solchen Inquisitions - Process verwandte Kosten der Fürstl. Cammer zu refundiren.

14. Wiederholet die Stadt Dömitz ihre Beschwerde sub grav. 7. wegen der Milice, und bittet, daß, weilien Sie wegen des grossen Wasserschadens sehr ruiniret, Sie billig eine Erstatt- und Erleichterung bey der Contribution geniessen möge.

15. Die in Parchim wohnende Hopfenführer beklagen sich, was gestalt Sie vor diesem an Zollgelde für ein Fuder Hopfen zu Crivitz 4. fl. zu Schwerin 8. fl. und in Gadebusch von jedwedem Pferde für einen Hopfen Wagen einen Scheffel Hopfen, in natura, und zwar noch für weniger Zeit geben müssen; Wenn nun die Zeiten anjese sehr schlecht, und nahrlos, und insonderheit auff Hopffen wenig zu verdienen, offermahls auch ein ziemlicher Verlust dabey wäre, Sie aber, unangesehn dessen allen, zu Crivitz anstatt 4. Schilling numehro 8. Schil-

Resolutiones.

feines Weges gemeinet, vom vorigem Fürstl. Vergleich abzugehen, davon sie Wegen der jetzigen bedrückten Zeiten verhindert werden.

Ad 12. Jhro Fürstl. Durchl. sind nicht minder des Erbietens, sich gegen Ulrich Negendanken, wenn bey der Fürstl. Residentz Er sich einfunden wird, pro justitia & æquitate zu erklären, da Er den feines Weges zu befahren, daß einige Execution von der Creditoren Seiten geschehen soll, allermassen Jhro Hochfürstl. Durchl. bey den Gerichten Jhm assistiren wollen.

Ad 13. Auch wollen Jhro Fürstl. Durchl. des Johann von Bülowen unterthanigstes desiderium so fort untersuchen, solches in termino 3. Wochen remediren, und ehe solches geschehen, keine Execution wieder ihn ergehen lassen.

Ad 14. Der Stadt Dömitz geklagte Beschwerde wegen der Militz bleibt es bey der ad grav. Speciale Atum bereits ertheilten Resolution, im übrigen derselben wegen des grossen Wasserschadens bezutreten, wie andern ob casus fortuitos wiederfahren ist.

Ad 15. Die von den Parchimer Hopfenführer geklagte Neuer- und Erhöhung des Zolls zu Schwerin, Gadebusch und Crivitz, soll, wenn es sich berichteter maffen verhält, abgestellt werden.

Specialissima Sverinensia.

Gravamina.

Resolutiones.

ling, zu Schwerin vor 8. Schilling 2. Gulden und zu Gadebusch gleichfalls 2. Gulden geben müssen, als hätten Sie diesem Gravamini einen gnädigsten Wandel zu gönnen.

16. Beschweret sich das Städtlein Rehna, daß von seel. Hauptmann Levin Harmsen daselbst Anno 1654. eine Schafferey, dem Städtlein zum höchsten präjuditz und Schaden angeleget, daher Sie gemüßiget worden, ihr Viehe eines Theils des Sommers auff frembder Weide mit großen Unkosten und Gefahr treiben zu lassen, und ob Sie gleich große Expensen desfalls angewand, hetten Sie doch nichts erhalten mögen, dahero Sie es endlich nachgeben müssen.

2) Das gedachtes Städtlein nicht so viel Hölzung habe, darinnen Ihre Schweine können feist gemacht werden, und dasjenige Weich-Holz und Reht, so auff ihrem Felde stünde, und sie von Alters her hauen und schneiden lassen mögen, ihnen von den Boigten abgenommen würde, welche es nicht zu Ihre Fürstl. Durchl. sondern in ihren eigenen Nutzen verkauffen, und noch darzu, wenn Sie jemand von Ihnen betreffen, Ihre Beile und Arten wegnehmen.

3.) Daß es viel große und andere Frey-Häuser daselbst gebe, so aber in keinerley Oneribus dem Städtlein im geringsten zu Hülffe kämen, imgleichen, daß etliche Ampts-Bedienten daselbst, und die Krüger in den Ampts Wohnungen wohnten.

4.) Daß Ihnen gleich andern Städten wegen der Lagerstatz und Service-Gelder zu nahe geschehe, in dem Sie die Soldaten mehrentheils zu Anfangs mit Essen und Trincken egliche Tage verpflegen, und doch ihr völliges Contingent geben müssen.

Ad 16. Wie denn auch Ihre Fürstl. Durchl. die von der Stadt Rehna angeführte Beschwerde, als wegen angelegter Schafferey, Holz- und Rehtwerbung, befreiter Häuser, Beschwerung von der Milice, wenn sich geflagter maßen verhält, in termino 3. Wochen rechtmäßigen Wandel verschaffen, und dem Städtlein, gleich wie denen übrigen im Lande die quartam de Anno 1680. remittiren, und desfalls Befehl an die Einnehmer ergehen lassen wollen.

Specialissima Sverinensia.

Gravamina.

Resolutiones.

5.) Daß Sie die Quartam de Anno 1680. völlig bezahlet, und dieselbe, wie andern Contribuenten wiederfahren, Ihnen noch zur Zeit nicht gut gethan worden.

Additamenta Specialissimorum Sverinensium.

Gravamina.

Resolutiones.

Ueber daßjenige, so bereits Anno 1681. bey der Deputation zu Rostock von E. C. Ritter und L. übergeben, werden nachfolgende Beschwerde geführt.

1. Von der Ritterschafft im Ambte Grevismühlen, daß von dem Zöllner daselbst, wenn nur auff dem Lande Dienstbotten von einem Dorff zum andern ziehen, so wol von deren Gerähte, als ihren Wagen ein zwiefacher Zoll gefordert wird.

2. Von der Ritterschafft in dem Ambte Wittenburg, daß der Zöllner zu Jarrenthien, wenn von dem Adel etwas bey Ihm durch gefahren wird, wieder das Herkommen einen Paß oder Schein fordert, und wenn Ihm gleich ein Paß vorgezeiget wird, Er dennoch Ausflüchte suche und sage, Es were kein Ochsenkopff darunter, item, Er fordere auch von jedwedem Wagen etliche Schilling Trinc-Geld.

Auf die von Ritter- und Landtschafft den 7. Maji übergebene neue Gravamina wird folgende Resolution ertheilet.

Ad 1. Den von der Ritterschafft des Ambts Grevismühlen wieder den Zöllner daselbst angeführten beschwerlichen Zoll belangend, deßfals berufft sich die Ritterschafft auff das Herkommen, welchem zuwieder, so wol von dem Geräht als von den Wagen, wenn Sie nur von einem Dorff zum andern geführt, ungewöhnlicher Zoll prætendiret und gefordert wird, daß Ihre Fürstl. Durchl. an solcher ersündlichen Neuerung keinen Gefallen haben, sondern solches gänzlich abgeschafft wissen wollten.

Ad 2. Vernehmen Ihre Fürstl. Durchl. der Ritterschafft im Ambte Wittenburg Beschwerde wieder den Zöllner zu Jarrenthien, daß Er nicht allein keine beglaubte Pässe annehmen wolle, sondern auch mit ungeziemenden Worten auffahre; So fordere Er auch von allen Wagen etliche Schilling Trincgeld, deßfals Ihm committiret werden soll, sich bescheidenlich zu verhalten, beglaubte Pässe anzunehmen, auch von jedem Wagen durchaus kein Trincgeld zu fordern, und zum Fall Er dagegen handeln würde, derselbe exemplariter bestraffet werden solle.

Additamenta Specialissimorum Sverinensium.

Gravamina.

Resolutiones.

3. Beschweret sich Ulrich Friedrich von Stralendorff zu Ströhmkendorff, daß ex Actis provincialibus bekant were, wie anxie sein Seel. Vater geklaget, daß Er von denen Beambten zu Redenthien und dem Pensionario zu Ströhmkendorff gar hart graviret, und an seinem Antheil Ströhmkendorff beeinträchtigt werde, indem

(1.) Schon zu Ihro Fürstl. Gnaden Hn. Herzog Adolph Friedrichs Zeiten, in dem Dorffe Ströhmkendorff, worin Ihro Fürstl. Durchl. einen, und gedachter Paul Ulrich von Stralendorff den andern Hoff hat, 2. Scheüren und ein Schäffer Rahte von denen Beambten auff die gemeine Freyheit gebauet.

(2.) Die gemeine Weyde nicht allein von Ihro Fürstl. Durchl. Hofe Ströhmkendorff vollkommen und überflüssig betrieben würde, sondern daß auch von andern Ihro Fürstl. Durchl. Höfen als Redenthien, Farben, bey Sommerszeit eine solche Menge an Pferden, Ochsen und andern Viehe getrieben würde, daß sein Ulrich Friedrich von Stralendorffen und der Untertanen Viehe verhungern und verschmachten müste, ausgeschweigen, daß das Weyde-Geld für das frembde Viehe, so bey diesem Guthe sonst allemahl ein grosses getragen, Ihn dadurch entzogen würde.

(3.) Ihro Fürstl. Durchl. Pensionarius zu Ströhmkendorff sich viele Jahre hero der Schäfferey auf dem Ströhmkendorffer Felde de facto und allein gebrauchet, da doch die Schäfferey zu beyden Höfen gehörete, und ein jeder für Alters einen Schäffer gehabt, und ob zwar Ulrich Friedrich von Stralendorff für wenig Jahren eine Schäfferey wieder angeleget, so würden doch von dem Fürstl. Pensionario mehr Schaffe gehalten, als Ihm zur Helffte zu-

Ad 3. Den halben Theil seines des Stralendorffen Gutes Ströhmkendorff, und verschiedentliche Beschwerten belangend, versprechen Ihro Fürstl. Durchl. selbige in den nechsten drey Wochen, bey Fürstl. Cammer, fürgehends billigmässiger Cognition, abzuthun, und bemeldten von Stralendorffen die hülffliche Hand zu Abstellung fernerer Klagten zu leisten.

Additamenta Specialissimorum Sverinensium.

Gravamina.

Resolutiones.

kommen könnten, so hätte Er auch wegen des unerträglichem Schadens, der so woll seinem seel. Vater, als Ihm wegen verwehrter Schafferey, in so vielen Jahren zugewachsen, keine Satisfaction erhalten können.

(4.) Geschehe Ihm sehr ungleich, indem von Seiten Ihro Fürstl. Durchl. zu dem Hoffe von andern Dyrten gewisse Dienste geleget, welche nicht allein mit großer Anspannung, sondern auch mit vielen ledigen und Wechsel-Pferden das Feld betrieben, wenn Sie zu Hofe dienten, und der Weyde großen Schaden zufügten, ohne daß demselben bisher die geringste Erstattung dafür wiederfahren.

4. Ist Höchst beschwerlich, daß ein Baur Nahmens Hans Pinnow, mit dem seinigen und dessen zu behör, so an jezo in Banschow wohnet, denen Landes Reversalen zu wieder, von den Schwerinschen Bezambten nach Grubenhagen, woselbst Er ein Erb-Unterthan ist, nicht wol abgefolget werden.

5. Beflaget sich die Wittwe von Bülowen zu Krizow, und die Ihrige ganz wehemütig, daß Sie auff Ihr bey Fürstl. Schwerinschen Cammer Zinsbaar stehendes Capital in vielen Jahren keine Zinsen bekommen, ob gleich das Capital an sich eine bey Hoch-Fürstl. Cammer bekantliche Schuld, und vorhin jährlich verzinsset worden.

6. Beschweren sich Bürgermeister und Raht der Stadt Wahren, daß nach Abdankung der jüngsten Krieges-Bölcker, sich so viele Kra-

Ad. 4. Die Restitution eines Bauern, Nahmens Hans Pinnow, in Banschow nacher Grubenhagen betreffend, wollen Ihr Fürstl. Durchl. denen Landes Reversalen zugeleben, nachdrücklichen Befehl ergehen lassen, umb so vielmehr, weil der Land-Raht Moltzahn sich vorhin zu billigen Conditionen, zu Hinterlassung der Hoff-Wehr, wie auch der Helffte ihrer Kinder respectu der Mutter, als aus dem Herzogthumb Mecklenburg Schwerinschen Theils bürtig, offeriret, und erbietig gemacht.

Ad. 5. Wegen der Wittwen von Bülowen zu Krizow bey Fürstl. Cammer habender, als bekantlich agnoscirter Schuld-Forderung, wollen Ihr Fürstl. Durchl. gnädigst, daß der Wittwen jährlich die Zinsen abgeföhret, und mit Ihr desfalls Richtigkeit gemachet, und die Liquidation nicht allein zugeleget, sondern auch, was derselben etwa annoch restiren möchte, durch leidliche Termine baar abgeföhret werden solle.

Ad. 6. Sonderlich wegen Bürgermeister und Raht zu Wahren, der Stadt zum praejuditz auff den Dörffern einschleichender Krämer, und

Additamenta Specialissimorum Sverinensium.

Gravamina.

mer auffwerffen, welche nicht allein das Land durchstreichen, Ihre Wahren auff den Dörffern verkauffen, besondern sich gar in den Dörffern häußlich nieder lassen, und allershand Krahm, wie in den Städten feil haben, wodurch die Kramer in den Städten verdorben werden.

7. Beklaget sich Bürgermeister und Rath der Stadt Parchim daß Sie auff gnädigsten Befehl Ihro Fürstl. Durchl. Unseres gnädigsten Herrn vier Brücken, die allesambt kurz zuvor mit großen Kosten repariret, und eine Mühlen Arcke endern und verweitern müssen, allein dieser Ursachen halber, daß der Amtmann Krull und Hans Granz ihr Holz, so Sie gefauffet, und ihren eigenen Nutzen und Vortheil dabey gesucht, für ihren Mühlen nicht auflösen u. ungehindert durch flößen könnten, und dieses alles bald bey Poen, daß Ihro Fürstl. Durchl. ihre Mühlen in Possession nehmen wollten, bald bey Poen 500. Reichsthaler Straffe, und anderweztiger Ihnen nicht wolgefälliger Verordnung, daher denn dieselbe verlanget, daß Ihnen von bemeldten Amtmann Krullen, und Hans Granz solche Baukosten erstattet, und wenn Sie hinkünfftig mehr durchflößen würden, Ihnen gewisse Erstattung zu thun, daß Ihre Mühlen so lange stille stehen und nichts verdienen können.

8. Es wird auch wegen der Stadt Schwerin unterthänigst gebeten, weilm derselben nachfolgende Beschwerden anligen, Ihro Fürstl. Durchl. wolten gnädigst geruhen zu veranlassen, daß selbige abgethan werden möchten.

(1.) Dem Holzvoigt zu Schwerin ist aufferhalb des Sichenbaums, jedoch gar nahe darbey ein Haus gebauet, zu dem Ende, daß Er darinn wohnen, und auff die Einfah-

Resolutiones.

Verkäuffer, befinden Ihro Fürstl. Durchl. solchen Unstand, als den Städten überall versänglich, keines Weges zu leiden, sondern wollen denselben aller Dyrten mit ernstlichen Verboht, und sub poena Confiscationis gänglich abgeschaffet wissen.

Ad. 7. Auff Burgermeister und Rath zu Parchim ihrer erweiterten 4. Brücken u. Mühlen-Arcke halber, sonderlich dem Amtmann Krullen und Hans Granz zu gute, angeführte Beschwerde, da lassen es Ihro Fürstl. Durchl. lediglich bey demjenigen bewenden, daß ein jeder seine Brücken, und also auch Bürgermeister und Rath dieselbe in baulichem Stande erhalten müssen, desfalls besagter Amtmann Krull, und Hans Granz dahin anzuhalten, daß Sie wegen veranlasseter übermäßigen Baukosten Burgermeister und Rath billigmessige Satisfaction verschaffen, auch im übrigen wegen künfftiger Kosten, auch Abgangs an denen Mühlen Intraden sich mit dem Senat vergleichen, bis dahin aber sich des Flössens enthalten, oder gewärtig seyn sollen, daß Sie zu Parchim für und unter den Brücken angehalten werden mögen.

Ad. 8. Auff Burgermeister und Rath der Stadt Schwerin übergebene letztere Gravamina und zwar

Ad 1. membr.) Soll dem Holzvoigt aufferhalb des Sichenbaums, ernstlich verboten und gehemmet werden, keine Bürgerliche Nahrung der Bürgerschaft zum praejuditz zu

Additamenta Specialissimorum Sverinensium.

Gravamina.

rende Bauwagen, so mit Holz beladen, desto besser achtung geben könne; Es ist aber nie dorten ein Hauß gestanden, viel weniger bürgerliche Nahrung darinn getrieben; Es unternimbt sich aber dieser Holzvoigt, bürgerliche Nahrung zu treiben, in dem Er darinn herbergiret, selber brauet, und jedermänniglich, der es nur begehret, das Bier verkauffet, worunter die Stadt und arme Burgerschaft, sonderlich die vom Brauwerk sich allein ernehret, und davon dem ersten Stande zum härtesten contribuiren müssen, merklich leyden und in ihrer Nahrung beinträchtigt werden, von solcher Treibender bürgerlicher Nahrung aber Ihre Fürstl. Durchl. keinen Vortheil, sondern nur Schaden haben; In dem bey selbigen Holzvoigt die Bauaren, wenn Sie wieder aus der Stadt kommen, und einwenig Geld gelöset, ein kehren, sich toll und voll und also das wenige Geld mehrtheils bey Ihm wieder verkauffen, und wird dahin gestellet ob der Holzvoigt mit dem Bauaren auch deswegen nicht convivire, und ob auch nicht die Accise, untergeschlagen werde weil das Malz außerhalb der Stadt kan gemahlen werden, bitten demnach Burgermeister und Rath unterthänigst, daß solche bürgerliche Nahrung dem Holzvoigt möge verboten werden.

2. Unternehmen sich auch andere, so fürm Thor wohnen, denen man endlich das Krugen oder Bierschenken zu gönnen hette, gleichfals des Brauwerks, worüber die Brauer in der Stadt gleichfals Schaden in ihrer Nahrung löiden, bittet demnach Burgermeister und Rath unterthänigst, daß selbigen Leuten das Brauwerk möge verbohten, und daß Sie das benöthigte Bier aus der Stadt hohlen, injungiret werden.

Resolutiones.

treiben, das Bier allein aus der Stadt von den Brauern zu nehmen.

Ad. 2. Membr. Soll keiner außerhalb der Stadt, der sich des Krügens annimmet, sich des Brauens zum feilen verkauff unterfangen, sondern wie ad 1.) resolviret, das Bier auß der Stadt von der Burgerschaft nehmen, das frembde Bier aber zu verkauffen Ihnen gänzlich verbohten werden.

Additamenta Specialissimorum Sverinensium.

Gravamina.

3. Der Gärtner so fürm Thor wohnt, Rahmens Barthold Evers, ist nicht in Fürstl. Diensten, praetendiret aber Exemption, gebrauchet aber bürgerliche Nahrung mit dem Herbergieren, Mülzen, Brauen u. Ausschneiden des Biers, da Er doch der Stadt nicht mit einem Heller in denen Oneribus zu Hülffe kömmt, bittet demnach Bürgermeister u. Rath unterthänigst, daß demselben solche bürgerlich Nahrung, und in specie das Brauwerk möge verbohten werden; Und wenn Ihm ja endlich das Herbergieren und Krügererey erlaubet werden könte, Er dennoch deswegen der Stadt Onera mit tragen helffen, auch weil Er nicht in Fürstl. Diensten, den Bürger Eydt zu Rathhause abstaten müsse, zumahlen Er in Bürgermeister und Raths Jurisdiction wohnt, und bey seinem Hause einen großen Garten hat, darin etliche Scheffel Korn gesäet werden, Er aber aus demselben mit seiner Gärtnererey sich reichlich ernehren kan.

Resolutiones.

Ad 3. Membr. Eine gleiche Bewandnis hat es mit den 3ten Gravamine wieder den nunmehr verstorbenen Gärtner Barthold Evers, jezo dessen Erben belangend, daß dieselbe zwar sich des Herbergierens gebrauchet, keines wegess aber zum Verfang der Bürgerlichen Nahrung selbstem Brauen, sondern das Bier von der Burgerschafft aus der Stadt nehmen mögen und sollen.

Wie Sie dann auch sich mit Bürgermeister u. Rath, der Ihnen vorgeregter maßen zugelassener Nahrung halber, erkänzlich absünden und vergleichen sollen.

Specialia Gustavoviensia.

Gravamina.

1. Bey dem §. 15. Reversalen kömmt unterthänigst zu erinnern, was beym Zoll zu Tornow in dem Guhte derer von Buchen fürfällt, da berichtet wird, daß der Zoll vor Alters nicht, sondern Anfangs beym Wallensteinischen Dominat alda introduciret, nachgehends von den Buchen stets bey gesprochen worden, auch Ihro Durchl. Land dadurch sehr beschweret wird, da an Chur-Fürstl. Seiten der Weg, der sonst ungleich näher und besser ist, für der Hand denen in Ihro Durchl. Land wohnenden verboten, und dieselbe einen

Resolutiones.

Ad 1. Daß weil die Sache bey der Fürstl. Güstrowschen Justitz-Canzley zwischen den Fürstenbergischen Creditoren, und dem von Buch recht hängig, daselbst die Cognitio und der Ausschlag Rechtens abzuwarten, unterdessen, wenn beglaubte Nachricht von dem in diesem Gravamine angezogenem Verbot beygebracht werden könte, werden Ihro Fürstl. Durchl. nicht ermangeln, die Nothdurft deswegen an Churbrandenburg gelangen zu lassen.

Specialia Gustavoviensia.

Gravamina.

großen Umbweg auff Jedenick zu nehmen wollen gezwungen werden.

2. Daß Ritter- und L. Jhro Durchl. Lande den Vorschuß, welchen Sie vor etliche Städte in nechster Chur Brandenburgl. Belägerung auf Jhro Durchl. Vermittelung thun müssen, versprochenen maßen nicht wieder fähig gemachet werden.

3. Daß die Obligation wegen der Finedischen Stipendien-Gelder Ritter- und L. noch nicht wieder bekommen, obgleich das Geld auf dem Hess-Gerichte, woselbst es deponiret gewesen, von Jhro Hochfürstl. Durchl. gehoben worden, daher Jhro Fürstl. Durchl. unterthänigst ersuchet werden, die gnädigste Anstalt zu verfügen, daß entweder die Obligation extradiret, oder das Geld ad depositum wieder gebracht werden möge.

4. Eine gleichmäßige Bewantnis hat es auch mit denen in der Cancellaria verschiedentlich deponirten Geldern, die daselbst gleicher gestalt nicht zu befinden, also den Rechten nach, billig wieder herben zubringen seyn.

5. Weil das in denen Reversalen reservirte alte Jäger Ablager bey dem Kloster Malchow nicht allein dahin gerathen, daß durch das ganze Jahr Wild-Fuhren geschehen müssen, sondern daß mit andern Fuhren, welche nur an Menschen und Wahren fast aus allen im Stargardischen Graß belegenen Aemtern begehret, zum größten Ruin bemeldten Klosters, und Verlust derer Unterthanen schuldige Dienste fatigiret werden; Als ist gnädigste Remedierung dieses Gravaminis, und daß ohne Jhro Durchl. Special Verord- nung dergleichen nicht geschehen möge, vermittelst Publicirung derselben unterthänigst zubitten.

Resolutiones.

Ad. 2. Umb diesem Gravam. rechtlicher Art nach abzuhelffen sey beygehendes Mandatum de Solvendo cum clausula an die Städte, vor welche der Vorschuß geschehen, erkant, aldiemeilen dieselbe ante condemnationem darüber billig zu hören.

Ad. 3. So bald sich die Fineden anmelden werden, soll ein kurzer Terminus Zufortsetzung der veranlasseten Commission bestimmet werden.

Ad. 4. Wenn jemand sich deswegen bey Jhro Fürstl. Durchl. anmelden wird, wollen dieselbe, was recht ist, ergehen und geschehen lassen, also daß keine Qverelen mehr nöhtig seyn, sondern einem jeden rechtliche satisfaction wiederfahren möge.

Ad. 5. Weil Jhro Fürstl. Durchl. und dero Vorfahren weit über Menschen Gedenkens Zeit die Fuhren Quaestionis sine interruptione gebrauchet, wollen Sie die alten Acten nachsehen lassen, und sich nach Befindung dieses Puncts halber ferner erklären.

Specialia Gustavoviensia.

Gravamina.

6. Weil dem Herkommen zu wieder, die Fürstl. Verordnungen an den Stargardischen Cräyß, und in dem Amte Stavenhagen nicht an die Land-Marschälle daselbst, sondern an einige Privatos unter dem Adel zu verschiedenen mahlen ergangen, welches allerhand Schwierigkeiten und Confusion verurthet, so wird auch umb dessen Remedirung unterthänigst zu bitten seyn.

7. Daß auch Ihre Fürstl. Durchl. getrüester Ritterschafft von denen tempore belli gewesenem Commissariis in denen Aemtern, bey Ihren Angelegenheiten die Zusammenkünfte wollen untersaget werden, und solches gleichwol gegen die von Städten zu compariren, als denen solches nicht verwehret wird, der Ritterschafft zu höchster Verkleinerung gereichen wolte, so leben Sie der unterthänigsten Hoffnung, es werden Ihre redliche Actiones zeigen, daß Sie zu dergleichen mahlen Ursache gegeben haben, daher Sie auch gnädigere Propension und Aufhebung sothanen Verbotts, unterthänigst bitten und hoffen.

8. Beschwerlich ist auch die Abforderung der Acten und Inhibition auß Hoff-Gerichte wie in Causa Ritter- und L. contra Knegeendorffen geschehen, zumahlen da der ex officio veranlassete Fiscalische Inquisitionis Processus in Stecken gerahen, und nicht zum Stande gebracht wird.

9. Nicht weniger, daß gefessene vom Adel im Lande bey den Canzleien mit Arresten wegen Geldstraffen beschweret werden, wie Bassevigen begegnet.

10. Bescherlich ist, wenn in einem in Neulichkeit gedrucktem Fürstl.

Resolutiones.

Ad. 6. Wenn das Allegirte Herkommen gehöriger maßen wird dociret seyn, wollen Ihre Fürstl. Durchl. sich darauff gnädigst und rechtlich erklären.

Ad. 7. Ihre Fürstl. Durchl. erinnern sich nicht daß wenn die Ritterschafft in einem oder andern Amte zusammen kommen wollen, sie solches bißhero gehindert, dero wegen dieß Gravamen in facto irrig.

Ad 8. Die Knegeendorffsche Sache ist schon bekandter maßen gültlich gehoben, und läuft das übrige in das Gravamen Secundum Judiciale hinein.

Ad. 9. Ihre Fürstl. Durchl. wollen in causis mulctarum niemand, sonderlich die im Lande gnugsahm gefessen, über Gebühr mit Arrest nicht beschweren lassen, sondern nach Befindung denen Condemnatis ein Laxamentum temporis indulgiren.

Ad. 10. Ist per errorem des Concipienten geschehen, und tra-

Specialia Gustavoviensia.

Gravamina.

Befehl die Zauberey betreffend, sub dato 18. August. jüngsthin die von der Ritterschafft so gar denen Richtern und Rächten in den Städten nachgesetzt worden.

11. Als auch in der Fürstl. Lehn-Cammer keine auscultirte Copiae zum Beweißthumb wollen angenommen, sondern Originalia desideriret, scheine aber zurück zu geben verwegert, und dennoch die Consense nicht erfolgen wollen, sondern die Sachen unexpediret lange Zeit zurück behalten werden, und aber Sterbens-Fälle bey solchen Umständen die Interessenten leicht graviren könnten, So werden Ihre Fürstl. Durchl. umb gnädigste Verordnung zur Beschleunigung der retradition, und Sachen Expedition unterthänigst gebeten.

12. Als auch Ihre Fürstl. Durchl. Lehn-Leute wegen der Lehn-Briefe Anschaffung sehr fatigiret werden, da doch Notorium ist, daß bey den bösen Zeiten den mehrentheil ohne sein Verschulden, dieselbe hinweg gekommen, und aber die Reversales die Besitzer von solcher Ansprache, nach langer Jahre Posses liberiren, so werden Ihre Fürstl. Durchl. umb Enthegung dieses Gravaminis unterthänigst gebeten.

13. Gereichet zu des Landes Beschwerde, daß in Gustrow kein Wage einkommen könne, es sey denn, daß der Wachthaltenden Soldatesque deswegen 6. 7. bis 8. Schilling erleget werde. Wie den auch

14. Die Burgere selbst in Gustrow von ausgehenden Wahren wieder das Herkommen, Zoll zugeben angehalten werden.

Resolutiones.

gen Ihre Fürstl. Durchl. daran feinen Gefallen.

Ad 11. Ihre Fürstl. Durchl. haben denen Lehn = Rächten schon gnädigst befohlen, daß Sie das, was hier gebeten, gebührend beobachten, und ohn rechtmessige Ursache die exhibirte Originalia nicht zurück zuhalten, und wenn die Zurückhaltung der Original ex causis legitimis stat hat, dennoch einen Schein darüber zuertheilen sich nicht verwegern sollen, immittelst ist bekandt, daß die Sache, wohin mit diesem Gravamine abgeziehet wird, schon gänzlich abgethan und gehoben sey.

Ad 12. Es muß billig ein jeder, der seine Briefe durch Krieg oder Brand, und andere Casus fortuitos erweislich verlohren, sich bey Zeiten anmelden, und bey der Lehn-Cammer neue Instrumenta ausbitzen, die Ihm in Gnaden gefolget, und keine neue Consens-Gelder dafür begehret werden sollen; In übrigen hat es bey dem Art. 29. Rev. in dem Casu, davon er redet, sein Verbleiben.

Ad 13. Ist schon abgestellt, und vorhin zu Ihre Fürstl. Durchl. Wissenschaft nicht gekommen.

Ad 14. Ist inter gravamina Specialia der Stadt Gustrow bereits gehoben.

Specialissima Gustavoviensia.

Gravamina.

1. Weilen Ihre Durchl. ad instantiam der Eingefessenen Landbegüterten im Stargardischen Cräyse, mittelst eines Mandati vom 29. Maji. Anno 1684. an die sämtliche Zunftgenossen des Leinweber Handwerks daselbst eine Verordnung ergehen lassen, daß Sie bey willkürlicher Straffe die jenigen Leinweber auff den Dörffern, da vor alters welche gewesen, unbeeinträchtigt lassen, und wieder das Herkommen Ihnen nichts anmuhten sollen, und aber dieselbe in Neuligkeit sich auff dem Lande hin wieder angemeldet, und auff ein Privilegium vom 28. Octobr. Anno 1682. beruffen, darinn Ihnen verliehen sey, auff eine Meile Weges umb die Städte kein Leinweber auff dem Lande zu leyden, als wird unterthänigst gebeten, obbemeldtes gnädigstes Befehl in patenti forma gnädigst renoviren und ins Land communiciren zu lassen.

2. Kloster Ribnitz Beschwerde.

(1.) Wegen Execution in den Klosters-Dörffern Kuhlrad und Poppendorff, Bier vom Amte Ribnitz zu holen betreffend.

(2.) Daß von den restirenden Zins-Geldern dem Kloster von Ihre Durchl. Rent-Cammer einige mögen gereicht werden, denn in entstehung dessen die Kloster Jungfern, welche sehr dürfftig an Unterhalt seyn, unmöglich erhalten werden können.

(3.) Weil Ihre Durchl. in dem mit Ritter- und L. wegen des Klosters gemachten Vergleich zu des Klosters und Kirchen-Bau 1200. Reichsthaler gnädigst versprochen, und in denen verfloffenen Jahren die Gebäude mehr und mehr bau-

Resolutiones.

Ad 1. Ist schon verlängst durch Abforderung der Einspenniger, wegen darunter vorgelauffenen Mißbrauchs abgethan, auch auff die übergebene Supplic das verlangte Mandatum erkant.

Ad 2. Ad Memb. 1. 2. & 3. Werden Ihre Fürstl. Durchl. den Ribbenitzschen Vergleich zu adimpliren nicht unterlassen, wollen auch vor der Hand, biß die Sache weiter untersucht ist, die Dörffer Kuhlrad und Poppendorff zu Nehmung des Biers vom Amte nicht zwingen, deshalber beygehendes Mandatum an den Amtsverwalter erkant.

Specialissima Gustroviensia.

Gravamina.

Resolutiones.

fällig worden, und zum Theil mit Leib und Lebens = Gefahr derer, die darin wohnen, gar zum Niederfall sich neigen, so wird unterthänigst gebeten, sothane Gelder nunmehr auszahlen zulassen.

(4.) Weil oben gedachte Dörffer in Krieges = Zeiten bey allen Collecten zu des Ampts Portion mit gezogen worden, solches aber dem Contract zu wieder, u. bey dieser Brandenburgl. Belegung böse Effectus nach sich gezogen, so zu des Klosters großen Beschwerden gereicht, als wird auch hierin umb gnädigste Remedirung dieses gravam. unterthänigst gebeten.

(5.) Als auch Ihre Durchl. zu Reparirung des Klosters, das Bauholz aus der Ampts = Föhlung gnädigst versprochen, so wird auch dessen Verordnung zur Abfolge unterthänigst gebeten.

(6.) Als auch von Ihre Durchl. die dem Kloster annoch restirende 10000. Reichsthaler Capital nicht, wie der Vergleich mit Ritter = und L. verspricht, bezahlet worden, so wird dahero hiezu umb gnädigste Anstalt unterthänigst gebeten.

(7.) Weil auch dem Kloster jährlich ein gewisses Wildpreht im Contract für die Kloster Versammlung verschrieben, solches aber noch nie mahlen erfolget, so werden Ritter = und L. gemüßiget, dieses zuerinnern, mit unterthänigster Bitte, daß Ihre Durchl. hiezu gnädigste Verordnung stellen wollen.

(8.) Ferner wird unterthänigst gebeten, daß dem Ampts = Verwalter zu Ribnitz möge inhibiret werden, sich des Klosters Güter, als welche besage Contractus, mit dem Ampte gar keine Verwandniß mehr haben, gänzlich enthalten solle.

(9.) Als auch des gewesenen Provisoris des Klosters, David Brandten Erben, wegen der unschul-

Ad. Datum dieses grav. gehöret mit ad grav. 6. in Politicis, wo selbst die Resolution zu finden.

Ad 8. Qvoad Membr. 8. Aber, wenn solches von den Dörffern verstanden wird, die tempore Contractus zu dem Kloster gehöret haben, wird dem petito hiemit defferiret.

Specialissima Gustroviensia.

Gravamina.

Resolutiones.

dig erlittenen Execution, derer bey der Praesentation des Kloster Prædigers von dem Secl. Herrn Superintendent. Siricio, wieder das Herkommen gemachten Praetension halber, noch keine Erstattung wiederfahren, so wird dasselbe zu gnädigster Abhelfung dieser Beschwerde nochmahls unterthänigst erinnert.

3. Die Ritterschaft im Amte Bredenhagen hat Beschwerde geführt, daß Sie daselbst vom Amte wieder des Adels Freyheit und das Herkommen, mit Zoll belegt würde.

Item. Daß Zimmer-Leute daselbst ganz insolent weren, und nicht verstaten wolten, daß man sich anderer Zimmer-Leute zur Arbeit bedienen sollte.

Ad. 3. Wegen der beiden gravaminum des Amtes Bredenhagen concernirend wird quoad prius die Rechtliche Erkenntnis in der bey der Fürstl. Cammer anhängig gemachten Sache abzuwarten, und quoad posterius ein zulängliches Mandatum hiebey zu empfangen seyn.

Wessen aber sich sonst einige particulier Persohnen beschweret, damit werden dieselbe nach Hofe gewiesen, alwo Ihre Durchl. gnädigst befohlen, solche gravamina gehöriger maßen zu untersuchen, und so weit sie fundiret, nach Recht und Billigkeit abzuthun.

Gravamina Excepta Gustroviensia.

Die Gravamina, welche ganz oder zum Theil 1686. den 8. Maji in Güstrow unerlediget geblieben, und was bey denselben, wie auch sonst gleichermassen amoch unterthänigst desideriret, und eventualiter zur Kayserl. Decision aufgesetzt wird, solches alles bestehet in deme, was hiernebst folget, und ist

IN ECCLESIASTICIS.

Resolutione ad Grav. 1. Membr. 5. Wird gebeten zu inseriren in fine: bey General Visitationibus.

IN POLITICIS.

Resolutione ad Grav. 5. Wird gebeten, daß vor das Wort: Land-Rähte, gesetzt werde: Einige Deputirte von Ritter- und Landschafft.

IN JUDICIALIBUS.

Resolutione ad Grav. 1. Membr. 2. Wird gebeten daß die Resolution dahin eingerichtet werden möge, daß auch in Causis Fiscalibus denen Appellationibus deferiret werden solle, Causas Criminales proprie sic dietas ausgenommen.

Resolut. ad Grav. 2. Wird gebeten, post verb. Erfordern: zusehen: indessen aber das obliegende Theil an den Effect erhaltener Urtheil nicht zu verhindern.

Resolut. ad Grav. 12. Wird gebeten, was in hoc passu in parentesi gesetzt. Class. 6. Grav. 13. auszulassen.

EX PROCESSIBUS.

Resolut. ad Grav. 9. Wird unterthänigst gebeten, post verba: zusammen kommen möge: Hinzu zu thun: Wollen auch die an Seiner Durchl. abzulassende Memorialia und Supplicationes bey Hofe annehmen lassen, & omittantur verba: Und wollen an stat der ic. usqve ad gnädigst confirmiren, und post erklären: Sollte es aber usqve ad darüber zusehen, & addatur: im übrigen es bey dem Käyserl. Rescripto. vom 27. Februarij Anno 1681. bewerden lassen wollen, omissis caeteris.

Resolut: ad Grav. 15. Wird gebeten, die Worte nach Befundung auszulassen.

EX ADDITAMENTIS CLASS. 2.

Resolut: ad Grav. 2dum Wird gebeten, in Erwehlung der Land-Nächte auff die von der Ritterschafft praesentirte eine gnädigste reflexion zu machen.

CLASS: 3.

Resolut: ad Grav. 7. Wird voriges wiederholet, und eventualiter außgesetzt.

Resolut: ad Grav. 19. Wird gebeten, die Resolutionem ad existentiam necessitatis allein zu restringiren.

CLASS. 6.

Resolut: ad Grav. 1. Wird unterthänigst gebeten, bey der Disposition der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung es zu lassen, und die Wörter, necessitate excepta, auszulassen.

Resolut: ad Grav. 13. Wird nochmalen gebeten, die Resolution dahin einzurichten, daß die Creditores und deren Cessionarij die ihnen adjudicirte oder cedirte Güther wieder ihren Willen zu Lehn anzunehmen nicht sollen adstringiret werden.

AD SPECIALIA ECCLESIASTICA GUSTROV.

Resolut: ad Grav. 2. Wird gebeten, es dabey zulassen, daß sothane Gelder von dem Pastore bey denen Kirchen Rechnungen zu berechnen.

Resolut: ad Grav. 3. Wird gebeten, die Resolution folgender gestalt zu fassen, daß die Aufseihung der Kirchen Gelder geschehen solle, mit Einwilligung der Patronen und vormissen der Pastoren.

AD SPECIALIA POLITICA.

Resolut: ad Grav. 3. Wird gebeten die versprochene Richtigkeit nach Inhalt des Gravaminis und ergangenen Commissorij, unverlängert zubegehren.

Resolut: ad Grav. 4. Wird gebeten, daß das Gravamen würcklich gehoben, die Gelder hinwieder ad depositum gebracht, und die Interessenten zu dem Ihrigen geholfen werden mögen.

Resolut: ad Grav. 5. Wird gebeten, es bey denen in dem Assurance-Revers vom 2 Julij 1572. außdrucklich benandten Herbst ablager führen schlechter Dings zu lassen.

Resolut: ad Grav. 6. Wird gebeten, daß der Land-Marschall bey dem Jure convocandi geschützet werden möge.

Resolut: ad Grav. 8. Wird das monitum ad Grav. 2. Judiciale commune wiederholet.

Resolut: ad Grav. 9. Wird gebeten: Die Wörter: über gebühr, und nach Befündung in Resolutione aufzulassen, und also das Gravamen pure zu resolviren.

Additamenta So bey der Käyserl.
Commission Anno 1701.
übergeben.

Resolutiones.

1 Wenn künfftig ein Lehn allodial zu machen gesucht wird, sollen alsdenn die Lehns-Folger darüber vernommen werden, sonsten aber die Allodialschafft Null und nichtig seyn soll.

2. Wenn Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. von ihren Domanial-Güthern eines oder anders gegen Adliche Lehn-Güter umbsetzen und vertauschen, daß alsdenn das permutirte Domanial-Gut, die Qualität und eigenschafft vorigen, nunmehr aber vertauschten Lehn-Guts haben, und in allen Stücken dafür gehalten werden solle.

3. Wird unterthänigst gebeten, weil die Sportulen in den Gerichten auf ein großes verhöhet worden, sonderlich aber für die Muht-Zetteln und confirmation der Allodial-Güter, mehr, den Zemahlen gefordert wird, daß hierin der in denen Reversalen gesetzten Taxæ nachgelebet werden möge.

4. Weil auch eine Zeithero bey denen neuen Lehn-Briefen man angemerket, daß darinn der hohen und niedrigen Jagten, Hals und Hand-Gerichte, wie auch des Juris Patronatus nicht gedacht worden, ohngeachtet der Belehnte solches alles gehabt, und noch hat, so wird gebeten, daß ins künfftige solche Stücke Specialiter mit benennet, denjeni-

Ad 1. Wenn künfftig ein Lehn allodial zu machen gesucht wird, sollen alsdenn die Lehns-Folger darüber vernommen werden, sonsten aber die Allodialschafft Null und nichtig seyn.

Ad 2. Wenn Jhro Durchl. von ihren Domanial-Güthern eines oder anders gegen Adliche Güter umbsetzen und vertauschen, soll solcher falls das permutirte Domanial-Gut die Qualität und eigenschafft vorigen, nunmehr aber vertauschten Lehn-Gutes haben, und in allen Stücken dafür gehalten werden.

Ad 3. Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. ist nicht bewust, daß die Sportulen in denen Gerichten solten erhöhet, oder auch für die Muht-Zettel und confirmation der Allodial-Güter ein mehrers, den Recht und Herkommen, gefordert seyn, so oft ein wiedriges kan erweislich gemacht werden, soll dessen Remedirung geschehen, gestalt Jhro Hoch Fürstl. Durchl. gnädigst wollen, daß hierin der in denen Reversalen gesetzten Taxæ allerdings nachgelebet werden möge.

Ad 4. Die Lehn-Brieffe sollen nicht verändert, sondern allemahl nach dem Inhalt der Alten, ausgefertigt werden, und bleibet es im übrigen bey denen Reversalen und der Resolution de Anno 1686. ad grav. 8. class. 6. de Judicialibus.

Additamenta de Anno 1701.

Gravamina.

Resolutiones.

gen aber zu gute, in dero Lehn-Briefsen selbe nicht enthalten, einmahl für allemahl declariret werden möge, daß solches Ihnen an Ihrer habenden Gerechtigkeit der hohen und niedrigen Jagt, Hals- und Hand-Gerichte, wie auch Juris Patronatus nicht schädlich seyn solle.

5. Wird unterthänigst gebeten, wenn ein Domanial-Guht gegen ein Adeliges vertauschet, oder auch von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gekauffet wird, daß darüber Käyserl. consense zu erbitten frey stehen möge.

6. Wenn Mangel an Korn und sonsten sich im Lande ereügen, und desfalls einig Verbott für nöthig befunden werden möchte, daß solches nicht anders, als mit Einwilligung der Land-Rähte und Deputirten veranlasset, sonsten auch der vorgegebene Mangel durch gewisse Beeydigte commissarien von Aembtern, Adel und Städten, untersucht, dem Korn aber kein gewisser Preis in solchen Fällen gesezet, sondern hierin einem jeden nach seinen Belieben zu verfahren, frey gelassen werden solle.

7. Wenn die Ritterschafft sich erbieten und offeriren möchte, zu Sublevirung der Armuth das nöthige von Korn herbey zuschaffen, und selbe zu versorgen, daß von denen Aembtern und Städten ein gleiches geschehen, und jenen an ihrer freyen Ausfuhr und Handlung mit den benachbarten Städten kein Einhalt geschehen solle.

8. Sollen die von der Ritterschafft und dero Unterthanen mit feinen Zöllen und consumptions-Steüren wieder die Reversales, noch sonsten jemand wieder das Herkommen, damit beschweret werden.

9. Weil auch die Städte Lübeck, Wismar und Rostock, die Landes-Einwohner mit neuen Zöllen und

Ad 5. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. bewilligen gnädigst, wenn ein Domanial-Guht gegen ein Adeliges füröhin vertauschet, oder auch von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gekauffet wird, daß darüber Käyserl. consens erbeten werden möge.

Ad 6. & 7: Wenn Mangel an Korn und sonsten sich im Lande ereüget, und desfalls einig Verbott, vor nöthig befunden werden möchte, sollen die Land-Rähte vor dem Verbott gehöret werden, auch durch gewisse commissarien von Aembtern, Adel und Städten die Untersuchung des Mangels, auff Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Verordnung geschehen, imgleichen dem Korn kein ferner gewisser Preis gesezet werden, als demjenigen, was zu der Armuth nöthigen Versorgung erforderlich, wenn diese versorget, soll kein Einhalt an der Ausfuhr geschehen, jedoch muß auch zu denen Magazinen zuorderst dasjenige, was nöthig seyn wird, gegen der benachbarten Handel-Städte Preis geliefert werden.

Ad 8. Sollen die von der Ritterschafft und dero Unterthanen mit feinen Accisen, Zöllen und consumptions-Steüern über den Einhalt der Reversalen und das Herkommen, beschweret werden.

Ad 9. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. wollen, so weit recht und möglich, sich dafür interessiren, daß die

Additamenta de Anno 1701.

Gravamina.

Accise belegen, als wird gebeten, die Sorge dahin zu tragen, damit solches abgeschaffet, und das Land bey seiner alten Freyheit gelassen werden möge.

10. Weil in denen Gerichten die hangende Rechts Prozesse sehr weitläufftig gemacht, und über die Gebühr aufgehalten werden, wodurch die Partheyen in großen Schaden gesetzt, und an Mitteln sehr entblößet werden, so wird unterthänigst gebeten, die Verordnung gnädigst zu stellen, damit, so viel Salva Justitia geschehen kan, die Prozesse verkürzet werden mögen.

11. Weil auch besündlich, das Fiscalis, ohne vorher angestellte genugsame Erkündigung, ehrliche Leute an Guht, Ehr und Leben anklaget, und dennoch, da solches ungegründet befunden, den Beklagten keine gebührende Satisfaction gegeben wird, als wird gebeten, Fiscalen ernstlich dahin anzuhalten, daß er ohne genugsame Grund, zu dergleichen actionibus nicht schreiten, sondern bedachtsam und denen Rechten gemess verfahren, wiedrigens aber, und nach befundener Unschuld, und erfolgter Absolution, dem Beklagten wegen erlittenen Schadens, Schimpffs und Unkosten, völlige Erstattung zu thun schuldig seyn solle.

12. Weil auch dem Kloster Ribnitz für die, an Herrn Herzog Gustav Adolphs Durchl. Hochseel. Andenkens, verkauffte Kloster Güter, die Kauff-Gelder noch nicht bezahlet, indessen die Güter in posses und Nutz genommen worden, das Kloster aber weder Capital noch Zinsen, wie vielfältig es auch darumb angemahnet, bekommen können, als wird unterthänigst gebeten, die gnädigste Vorsorge zutragen, damit entweder die Güter restituiret, oder das Kauff-Geld nebst den Zinsen,

Resolutiones.

Städte Lübeck, Wismar und Rostock die Landes-Einwohner mit denen Zöllen und Accisen ferner weit nicht belegen, besondern das Land bey seiner alten Freyheit lassen mögen.

Ad 10. Auch wollen Ihre Durchl. die gnädigste Verordnung stellen, daß, so viel Salva Justitia geschehen kan, die Prozesse verkürzet, und über die Gebühr nicht auf gehalten werden mögen.

Ad 11. Wird es dabey gelassen, was die Jura communia davon disponiren.

Ad 12. Wird künfftig, prævia informatione ex Archivo Gusroviensi, was recht und billig, darunter verfügt werden.

Additamenta de Anno 1701.

*Gravamina.**Resolutiones.*

und was sonst per Contractum dem Kloster gebühret, von den Fürstl. Erben abgetragen werden möge.

13. Wird unterthänigst gebeten, die gnädigste Vorsorge zutragen, damit der Land-Kasten wieder in Stand gebracht, die Schulden bezahlet, und also das Land von seinen Creditoribus befreyet werden möge.

14. Wenn Grenz-Irrungen zwischen Ritter- und L. und denen Beambten vorkommen, sollen selbige durch unpartheyische commissarien untersucht, und die Sache an das Hoff-Gerichte zu rechtlicher Entscheidung verwiesen werden.

15. Weil auch die Ritterschafft von dem Onere Decimationis jederzeit frey gewesen, als wird dieselbe dabey zu lassen seyn, und desfalls eine gnädigste Resolution unterthänigst gebeten.

16. Die Accise in den Städten ist ein pars contributionis, und muß also dem Lande gut gethan, als auch bey künftigt zu behandelnden Qvanto, so wol ratione praeteriti als futuri, mit angerechnet werden, wie solches die vorhin desfalls ergangene Käyserl. Verordnung und Mandata an Hand geben.

17. Wird unterthänigst gebeten, daß die von vielen contributionibus im Lande befindliche Restanten per Executionem eingetrieben, und desfalls gehörige Befehl an die Executores, auff die von Ritter- und L. Ihnen zu überreichende Specificationes verfügt werden mögen, mit dem Anhang, daß solche Restanten ungesäubt Sie eintreiben, und in den Kasten nach Rostock liefern solle, wie solches denen vorhin ertheilten

Ad 13. Wird nach Möglichkeit, Recht und Billigkeit gerne secundiret werden.

Ad 14. Wenn Grenz-Irrungen zwischen denen Beambten und Adel auch Städten vorkommen, sollen selbige durch unpartheyische commissarien untersucht, oder auch die Sache an das Hoff-Gerichte zu rechtlicher Entscheidung verwiesen werden, und bleibet es übrigens bey den Reversalen.

Ad 15. Ob das Jus detrahendi in feudis einen oder keinen Platz habe, davon hat das erste die Fürstl. Regierung per contrarium noch zur Zeit zu behaupten, ein Responsum Juris, wenn Ritter- und L. zuseherst darüber gehöret, einzuholen, bis dahin der Adel billig damit zu übersehen.

Ad 16. Die Accise in denen Städten soll à dato dieses Vergleichs, pro parte contributionis gehalten, von denen Städten eingenommen, auch in den Land-Kasten geliefert werden.

Ad 17. So bald die Ritter- und L. durch die geschworne Einnehmer zu Rostock die Restanten einschicken, und umb Execution anhalten werden, soll desfalls ungesäubte Ordre an die Executores jedesmahl ergehen, mit expressen Befehl, alle dieselbe ohne jemandes verschonen einzutreiben, und die Gelder an den Land-Kasten zu liefern.

Additamenta de Anno 1701.

Gravamina.

Resolutiones.

Fürstgnädigsten Resolutionibus al-
lerdings gemäß ist.

18. Als durch die Wasserstauung
der Fürstl. Mühlen, den benachbahr-
ten ein grosser Schade zugefüget
wird, so wird die Remedirung des-
sals unterthänigst gebeten.

19. Wird gebeten, daß Ihre
Durchl. sich der auff denen Ströh-
men und Bächen, welche durch Ader-
liche Felder fliesen, wieder das Her-
kommen angemäseten Jurisdiction
und Fischerey gnädigst begeben mögen.

20. Wird die Restitution der
Adelichen Güter Hohen Viecheln und
Passée, vermöge übergebenen Me-
morialis, unterthänigst gebeten.

21. Und weil auch das Lehn über
das Gut Hohen-Priz dem Herrn
Hofemeister Perckenthin conferiret,
denen Bülowen aber entzogen, so
wird gebeten, selcherwegen denensel-
ben Satisfaction zu gönnen.

Ad 18. Wenn die Deyrter spe-
cifiret werden, soll nach Recht
und Billigkeit die Abthnung ge-
schehen.

Ad 19. Wenn die Casus speci-
ficiret werden, soll darauff Recht-
licher Bescheid erfolgen.

Ad 20. Wegen Viecheln und
Passée soll die Sache untersucht,
und darauff nach Recht und Billig-
keit resolviret werden.

Ad 21. Wenn erst wegen Hohen
Priz die Lehens-Folge bewiesen, er-
gehet fernere Verfügung.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Demnach durch Ihre Käyserl. Majest. allergnädigste und allgeredichteste
Vorsorge vor die Beruhigung Unsers Vaterlandes, und die Wiederher-
stellung eines respectivé gnädigsten und unterthänigsten Wohlvernehmens
zwischen dem Durchleüchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich
Wilhelm, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin
und Ragueburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Star-
gard Herrn, Unserm gnädigsten Landes Fürsten und Herrn, auch Uns,
von Ritter- und Landschaft Seiten, eine Commission ex officio auff den
Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Martin Geschwind, Baron
von Peckstein, der Röm. Käyserl. Majest. würcklichen Cammer-Herrn,
Ober Oesterreichischen geheimten Raht, Generalen der Ober- und Böz-
der-Oesterreichischen Lande, Feldt-Marschall Lieutenanten, und Obristen
über ein Regiment zu Fuß ic. gegeben, auch durch dessen unermüdete
Officia, die Sache vermittelst Göttlicher Hülffe, den 16. Julij dieses
Jahrs, zu einem gedylichen Schluß dergestalt gebracht worden, daß

zween Recessus errichtet, und von Ihro Hoch = Fürstl. Durchl. gnädigt unterzeichnet seyn. So bezeugen Wir End = Unterschriebene, als dazu per mandatum cum libera, welches von Uns den Julij ad Protocolum des Käyserl. Herrn Commissarij Excel. sub Sigillo eingerichtet ist, von Ritter = und Landschafft gnugsamb gevollmächtigte, nicht allein Unsere unterthänigste Annehmung vorgedachter Recessen und aller deren Innhaltz hiemit, sondern Wir statten auch desfalls Ihro Käyserl. Majest. und Ihro Hoch = Fürstl. Durchl. Unsere respective allerunterthänigste und unterthänigste Dancksagung hiemit ab, mit geziemender Ansuchung an des Käyserl. Herrn Commissarij Excel: mit geziemender gegenwärtigen und künfftigen Dancknehmung jederzeit zuerkennen beflissen seyn werden.

Uhrfündlich ist dieser wegen von Uns dieses nicht allein Sub Sigillo der Ritter = und Landschafft, vfft berührten Herrn Käyserl. Commissarij Excel. aufgestellt, sondern auch mit absonderlicher Unser Nahmens Unterschrift, und angedrückten angebohrnen Pittschafft bestätigt. So geschehen Schwerin den Sechszehenden Tag Julij Anno Eintausend Siebenhundert und Ein *).

(L. S.
von
R. und L.)

P. C. v. Basseviz. Sost Hinrich Behr. C. D. v. Bülow.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

August v. Lüchow. J. D. Molzhahnen.
(L. S.) (L. S.)

J. D. v. Pleffen. Joachim Fried. Bieregge.
Wegen Schwerini- Wegen des Ampts
schen Ambt. Güstrow,
(L. S.) (L. S.)

J. Raben. C. v. Bulow. v. Buleau.
Wegen des Ampts Buckau.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

u. f. w.

*) Anmerkung. Diese Resolutionen sind nicht mit dem, unter gleichem Dato, zu Schwerin geschlossenen Vergleich zu verwechseln. Letzterer findet keine Stelle in dieser Sammlung, da er durch den Landes = Grund = Geseglichen Erbvergleich S. 518 aufgehoben ist.

Kaiserliche Resolutionen vom 19. October 1724.

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Inhalts: Ihre Käyserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hoff-Raths allerunterthänigstes Gutachten durchgehends allergnädigst approbiret, diesem nach (1.) wird von Ihrer Käyserlichen Majestät, was der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Landes Gravamina betrifft, auff der Käyserl. Commission Bericht und Gutachten, nach der, vermöge des Reichs Hoff-Rätlichen Erkenntnusses vom 3. Novembris 1722. erfolgten Communication, die Käyserliche Resolution auff folgende Maasse festgesetzt.

I.

Wird Autoritate Caesarea der Herzog von Mecklenburg angewiesen: In Zukunft nach klarem Inhalt derer Reversalen zu denen Land-Sachen, die Land-Räthe in fürsfallenden Rötthen, und in specie bey Confæderationen und Bündnissen, dazu der Landschafft Contribution vornöthen, zu Rathe zu ziehen und zu gebrauchen, da in widrigem Fall die Landschafft dahin etwas zu contribuiren unverbunden seyn solle.

II.

Werden Autoritate Caesarea die 5. Mecklenburgische Collegia dahin bedeutet: Daß die Fürstliche Rent-Cammer in Zukunft weder einiger Rechts-Sachen, noch auch einer Jurisdiction, über die von der Ritter- und Landschafft sich weiter anmassen, sondern die von ermeldter Rent-Cammer Zeithero wider selbige unternommene Befehle gänglich aufgehoben seyn, dagegen, wann Sie, die Rent-Cammer, oder sonst jemand wider die von der Ritter- und Landschafft zu klagen haben, solches allein bey denen zur Administration der Justiz im Lande verordneten Fürstl. Judiciis, als denen beyden Justiz-Canzleyen, oder aber dem Land- und Hof-Gerichte geziemend anbringen, und daselbst der Sachen rechtlicher Erörterung gewärtigen.

Hiernechst die Fürstliche Beampte und Bediente, wenn sie ihrer anbefohlenen Ampts-Berrichtungen halber, oder sonsten vor gedachtem Land- und Hof-Gerichte in prima Instantia belanget würden, sich daselbst einzulassen und zu antworten schuldig seyn.

Denn mehrgedachte Fürstliche Judicia dem Fiscali oder auch Advocato Camerae, keine mehrere Privilegia und Praerogativen, besonders in Processu, als in denen Fällen, da derselbe intuitu Jurium publicorum agiret, und so weit ihm solche die Rechte gönnen, zu verstaten, noch auch causas ultra Terminos jure constitutos, unter die Fiscales zu ziehen, befugt seyn, sondern dessen sich gänglich enthalten sollen.

III.

Wird Authoritate Caesarea festgestellt: Daß nach Inhalt derer Reichs-Constitutionen und Reversalen de Anno 1572. auß dem Land- und Hoff-Gerichte auch andern Fürstlichen Judiciis im Anfang kein Mandatum poenale andergestalt, als mit Einverleibung der Clausulae Justificatoriae, ausser denen in der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. 23. eximirten Fällen, ausgehen solle.

IV.

Wird Authoritate Caesarea das neue Land-Siegel welches Fürstlicher Seits währenden Exilii des Adels, denen, so den Eydlichen Revers unterschrieben, aufgedrungen worden, hinwieder cassiret und aufgehoben, hingegen der alleinige Gebrauch des bisherigen alten Land-Siegels her- und festgestellt. Hiernächst zu Unterbrechung dergleichen wiederrechtlichens Verfahrens denen Fürstl. Judiciis nachdrücklich und insonderheit sub poena irriti & Cassationis anbefohlen, nach klarer Disposition derer Assecurations-Reverse, ausser denen höchststräflichen Peinlichen Fällen, so offenbar sind, nicht mit gewaltsamer That, Zugriff und Einziehung derer Güther, oder Execution, sondern mit Citation zu Verhör- und Erkündigung der Sachen ordentlich in Zukunft zu verfahren.

V.

Wird von Ihro Käyserl. Majestät dem Herrn Herzog aufferleget: (1.) Was die drey Jungfrauen-Closter, Dobberthien, Ribbnitz und Malchaw betrifft, nach Inhalt derer Assecurations-Reversen, die behörige Anstalt dahin zu verfügen, damit die hierüber nun abgenommene Rechnungen, sub Termino 2. Mensium völlig abgelegt, auch damit jährlich continuiret, zu dem Ende die Kästen, worinnen die Rechnungen, wegen des Closters Dobberthien befindlich, sub eodem Termino 2. Mensium hinwieder zu geziemender Defectir- und Justificirung, also vollständiger Abnahme, entsiegelt, und selbigem Kloster nachhero restituiret werden mögen. Da im widrigen Fall Authoritate Caesarea die Rechnungs-Abnahme jedesmahl verordnet, ingleichen in specie die Entsieglung und Restitution derer Dobbertienischen Kloster-Rechnungen, auff obige Maaße vorgefehret werden solle:

(2.) Längstens sub Termino 2. Mensium den von Pederßstorff als Succedirenden, die von Ohsten und Gamm aber, als würckliche Hauptleuthe, dann die von Bülau und Wangelin, den von Sperling und den von der Lühe, als Provisores derer Clöster resp. Dobberthien, Ribbnitz und Malchaw, in gewöhnlicher Form zu confirmiren, mit der Verwarnung, daß in fernern Weigerung-Fall obermeldten Subjectis die allerhöchste Käyserl. Approbation und Bestätigung ertheilet werden solle.

VI.

Wird Authoritate Caesarea festgestellt:

1. Daß denen Appellationibus an das Land- und Hoff-Gerichte sowohl von dem Fürstlichen Consistorio, als beyden Justitz-Canzleyen

in Zukunft, nach Inhalt der Reversalen, ihr unvorhinderter Lauff zu lassen, und gedachte *Judicia à quibus* keiner Rejection derer bey ihnen eingewandten Appellationen sich anzumassen haben.

2. Hat es zwar, *causas summarias* anlangend, disfalls bey Verordnunge derer Gemeinen-Rechte sein Bewenden. Dagegen denen à *Definitivis*, welche allein *praesentaneam possessionem* und nicht zugleich mehrere Punkte betreffen, auch von andern, *causas moram non ferentes*, insonderheit *alimentorum*, decidirenden *Sententiis* interponirten Appellationibus zwar kein Effectus suspensivus zu gestatten, sondern derselben ungehindert, die Execution dergleichen Erkenntnisse, wenn pars Appellata hierumb geziemend ansuchet, zu vollstrecken, nichts destoweniger aber oberwehnten Appellationibus Effectus devolutivus zu lassen, auch nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung dem *Processui in summariissimo* andergestalt nicht statt zu geben, als wann über die *Possessione praesentanea vel quasi* die Frage ist, ein Theil über beschehene *Turbationes* klaget, und darwider gerichtliche Manutenez suchet, die Sache auch also beschaffen, daß *periculum armorum* vorhanden oder andere gefährliche Weiterungen, oder gar unwiederbringlicher Schaden zu besorgen, da in denen übrigen Fällen, wo dergleichen sich nicht ereignet, oder auch das *petitorium liquid*, selbiger *Processus in summariissimo* nicht statt haben soll.

3. Seynd in *Causis Fiscalibus* die Appellationes von dem Consistorio und beeden Justitz-Canzleyen an das Land- und Hoff-Gerichte; *Causas Criminales propriè & cum effectu* am Leib und Leben sic dictas außbeschieden, jedoch mit Vorbehalt des disfalls üblichen *Remedii Defensionis* zuzulassen, und wird diesem nach *Authoritate Caesarea* das an das Hoff-Gerichte disfalls ergangene Fürstliche *Inhibitorium* vom 9. August 1709. hinwieder cassiret und aufgehoben, dabeneben nach Anleitung derer gemeinen Rechte, und besonders des letztern Reichs-Abschiedes, das *Beneficium Transmissionis Actorum*, so wohl in *prima* als *secunda instantia*, *sumptibus petentium* verstatet.

4. Werden *Authoritate Caesarea* die *Judicia à quibus* dahin angewiesen, daß selbige sich in puncto Appellationis, einer Rejection gänzlich enthalten, imgleichen einiger nichtigen *Cognition super relevancia gravaminum & ratione devolutionis* nicht anmassen, sondern *praestitit solennibus* dem Land- und Hoff-Gerichte die *Acta ediren*, und ohne Unterscheid, sie mögen der Appellation deseriren oder nicht, dennoch solche gebührend respectiren sollen.

5. Wird der Herr Herzog erinnert, über die von Deren Vorfahren publicirte und von Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst confirmirte Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung alles Ernstes zu halten; zu solchem Ende wieder die Reichs-Satzungen und Landes-Verfassungen, die bey dem Land- und Hoff-Gerichte, imgleichen bey denen Canzleyen und Consistorio anhängige, oder dahin gehörige Sachen nicht zu *avociren*, noch solche an Dero Regierung oder Cammer zu ziehen, vielmehr aber denselben Gerichten ihren Lauff zu lassen, dieselbe unter keinem Schein, durch *Mandata*, *Inhibitiones*, oder sonst zu verhindern und zu verzögern, oder durch *Advocaten* und Erforderung derer *Acten ad inspiciendum* in Administration die Justitz zu hemmen, oder ihnen, so lang selbige denen Rechten und der Ordnung gemäß sich verhalten, auff was Art und Weise sie verfahren, und sprechen sollen, vorzuschreiben, sondern deren *Assessoren* und Rätthe Gewissen und Pflichten, womit sie denen *Judiciis*

verwandt, solches zu überlassen. Ungeachtet auch ihm, dem Herrn Herzog, sowohl die Visitation des Hoff=Gerichts, nach Maaßgebung der Ordnung, als die Erforderung des Berichts und Rationum decidendi von selbigem Hoff=Gerichte, allerdings bevor bleibt; So seye doch hierdurch keinesweges der Lauff der Justitz zu protrahiren, noch der obliegende Theil an dem Effect der erhaltenen Urtheil zu hindern, vielmehr die Sache in dem Stande, wie sie befindlich, von dem Hoff=Gericht, ohne Abwartung der Fürsilichen Resolution, *excepto manifestæ nullitatis casu*, fortzusetzen, und denen Rechten nach zur Endschaft zu befördern, nicht weniger, was zeithero in diesen, und oberwehnten Puncten der Justitz zuwieder etwa veranlasset worden, hinwieder abzustellen, und in specie die an das Land= und Hoff=Gericht in puncto causarum fiscalium, und des von der Land=Räthin von Bassewitz gesuchten Examinis ad perpetuam rei memoriam unterm 9. Aug. 1709. und 7. Dec. 1710. ergangene Fürstl. Mandata, wiederum aufzuheben, und das Land= und Hoff=Gericht sowohl, als die Justitz=Canzleyen, daferne dergleichen mehrere Rescripta Avocatoria, suspensiva, Inhibitiones, und Mandata wie in denen Processen zu verfahren, oder zu sprechen, an selbige abgelassen seyn solten, oder noch werden möchten, solcher ungehindert, in denen Rechts=Sachen dergestalt, wie es ihrer Ordnung, denen Reichs= und Landes=Sagungen, gemeinen Rechten, und Actis gemäß, zu verfahren; diesernach insonderheit angeregtes Examen ad perpetuam rei memoriam in causa der von Bassewitz fortzusetzen, und die von ihnen publicirte Judicata zur Execution gebührend zu bringen. Immassen solches ingesammt von Ihro Käyserl. Majestät also hiemit allergerechtest verordnet und festgestellet wird.

6. Werden die Fürstl. Justitz=Canzleyen und das Consistorium dahin angewiesen, in Bestrafung derer Appellanten, denen deßfalls ergangene Constitutionibus de 1654 & 1655. wie auch der Resolution ad Grav. Jud. I. sich gemäß zu bezeigen, mithin nur in denen Appellationibus, worinn ihre Erkenntnuß derselben pro frivolis, zusamt den Urtheeln und Decreten selbiger Instantz in Hoff=Gerichte confirmiret, und die Sache an Sie ad exequendum remittiret, anebeneben die Executio auff die deßfalls gesetzte Straffe mit dirigiret wird, solche à parte appellante beyzutreiben, und dasjenige, was demselben zuwieder etwan geschehen seyn möchte, abzustellen.

VII.

Wird *Authoritate Cæsarea* verordnet, daß es *ratione Taxæ* derer Gerichts=Sportuln bey den Reversalen von 1572. und der Land= und Hoff=Gerichts=Ordnung P. 2. Tit. 44. so lange, biß eine neue Tax=Ordnung verfertiget, auch Ritter= und Landschafft von der Publication mit ihren Monitis darüber gehöret worden, zu lassen. Da hingegen die Anno 1703. pro Collatione neuerlich vor jeden Bogen eingeführte 2. fl. in Zukunft cessiren, und wann Ritter= und Landschafft derer Sportuln Erhöhung in andern Puncten erweislich machen würde, auch hierinn behörige Remedur erfolgen solle.

Im übrigen hätten der Herr Herzog und Dero Collegia, wegen derer in den Reversalen= und der Hoff=Gerichts=Ordnung nicht befindlichen Casuum das Herkommen und die Billigkeit zu observiren, in der obgedachten künftigen Tax=Ordnung aber selbige exprimiren zu lassen.

VIII.

Wird von Ihro Käyserl. Majestät der Herr Herzog dahin angewiesen: Daß derselbe hinfüro, nach Inhalt derer Reversalen von Anno 1572. §. 8. demjenigen, welcher zu Ablegung seiner Schulden, oder Wendung anderer obliegenden Noth, sein Lehn, so nicht auf den äuffersten Fall stehet, verpfänden, versetzen, oder auch zum Leib-Geding vermachen wolte, dero Consens nicht weigern, noch selbigen damit bey Dero Lehen-Cammer aufhalten, oder dafür ein mehrers, als die in oberwehnten Reversalen de 1572. §. 7. auf ein halbes von hundert gesetzte Consens-Gebühren, abfordern lassen, vielweniger auf Restrictiones auf gewisse Jahr und ungebührliche Clausuln, dero Vasallis das aus angezogenen Reversalibus erlangte Jus schmälern solle. Inmassen auch dasjenige, was vorhin darwieder unternommen seyn möchte, hiermit aufgehoben, daneben bey einkommenden mehrern Beweise, die weitere Remedur vorbehalten wird.

IX.

Wird Autoritate Cæsarea hiemit verordnet: Daß die Patroni bey ihren alten in der Kirchen-Ordnung de Anno 1552. und mit Consens derer Stände errichteten Superintendenten-Ordnung stabilirten Gerechtigkeit der freyen Wahl, und Præsentation derer Prediger, ohne Beysehn und Zuthun derer Superintendenten, nach wie vor unbeeinträchtigt zu lassen. Ratione Jurisdictionis Consistorii hat selbiges sich solcher Jurisdiction weiter nicht, als diese ihm in der Kirchen-Gerichts- oder Consistorii-Ordnung de Anno 1570. und in denen Kirchen-Ordnungen de 1552. & 1602. Tit. vom Kirchen-Gericht, beygeleget, anzumassen, in causis Stupri & Adulterii die weltliche Gerichte keinesweges an der Bestrafung, auch Decision des Puncti alimentationis, und insonderheit, wann solche allbereit die Untersuchung angefangen, zu hindern, jedoch da selbige sich hierunter sämmtig erzeigen solten, sie an Beobachtung ihres Amtes zu erinnern, auch da dieses nichts verfringe, umb denen Verbrechern die Censuram Ecclesiasticam zu determiniren, und zu Abwendung alles Aergernusses die benöthigte Untersuchung anzustellen. Die über die Kirchen, Schulen, Hospitalen und gemeine Kastens-Güter, Lehen, Einkommen, Rugen, Gebäu und Besserung, der Kirchen- und Schul-Diener Besoldung, imgleichen die wieder selbige eingebrachte Persöhnliche Zusprüche, ihm competirende Jurisdiction, auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen, nicht zu extendiren, noch denen weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, so anderswo, als in denen Kirchen, oder auf Gottes-Aeckern begangen, zu hindern. Dagegen auch diese sich aller gewaltsamen Ergreifung in derer Geistlichen Häuser, ohne wann periculum in mora, zu enthalten haben.

Und wie schließlich die Küstere, imgleichen derer selbst, und derer Prediger Ehe-Weibere und Kinder, des Fori privilegiati Consistorii mit zu genießen; Also sey solches nicht auff ihre übrige angehörige Bediente, oder auch Bauern zu erstrecken, sondern die diesem zuwieder an das Consistorium zeithero gezogene Sachen, an die weltliche Obrigkeit zu verweisen.

X.

Wird *Authoritate Cæsarea* weiter verordnet, daß in *Zukunft* in *Ecclesiasticis*, *ingleichen* *Lebens Justitz-Policey* und dahin gehörigen *Sachen*, und überhaupt keine allgemeine *Landes-Ordnungen*, ohne der *Ritter- und Landschafft*, oder wenigstens, wann *periculum in mora*, derer *Land-Räthe* und *Engern-Ausschusses* vorgängige *Zuziehung* zu *errichten*, sondern vor der *Publication* diese mit ihren *Monitis*, oder *rath-samen Bedencken* und *Gutachten*, *nothdürfftig* zu hören, und darauff vom *Herrn Herzog* *billigmäßige Landes-Väterliche Reflexion* zu machen. auch ohne gedachter *Ritter- und Landschafft* vorhergehende ausdrückliche *Einwilligung* in denen *Land-Constitutionen* etwas, so derselben *Privilegiis*, *Landes-Verträgen* und *Herkommen*, denen *Reichs-Satzungen*, *Käyserlichen Verordnungen* und *Fürstl. Resolutionibus*, *einsolglich* ihrem dadurch erlangten *Rechte* zuwider, keineswegs zu verordnen, noch also denselben etwas *neuerliches* aufzuerlegen, vielweniger die nur auff die *Fürstl. Cammer-Güthere* gerichtete, und ohne *Zuziehung Ritter- und Landschafft* darinn publicirte *Verordnungen*, auch auff diese *Ritter- und Landschafft* und deren *Güthere* zu extendiren. *Immassen* die dergestalt ohne vorhergehende resp. *Bernehmung* und *Einwilligung* *Ritter- und Landschafft* abgefaßte *Constitutiones*, so viel selbige betrifft, *ungültig* seyn, und darauff von denen *Fürstlichen Judiciis* nicht gesprochen, noch sonst *reflectirt* werden, dagegen in denen *Fällen*, welche nur eine *Bernehmung* erfordern, dem *Herrn Herzog* das *billigmäßige Arbitrium* vorbehalten seyn solle. *Ratione præteriti* aber wird die *Fürstl. Rang-Ordnung* de Anno 1704. in so weit darinn derer *Land-Räthe* und *Land-Marschalle* *Rang* erweislich *præjudicirt* worden, *aufgehoben*, und es deßfalls bey dem *Herkommen* gelassen, und hat es wegen derer *Advocatorum* und *Procuratorum*, bey denen *Käyserl. Rescriptis* vom 5. Mart. und 9. Jul. 1708. sein *Bewenden*; *ingleichen* wird das, den 4. Oct. 1721. von denen *Notariis* publicirte *Patent*, *ratione* derer darinn enthaltenen, und daß *Notariat-Amt* wieder die *Reichs-Satzungen* einschränckenden *Puncte* *cassiret* und *aufgehoben*, dargegen *ermeldete Notarii* lediglich auf gedachte *Reichs-Constitutiones* verwiesen, und bey gebührender *redlicher Exercirung* ihres *Amts*, des *Käyserl. allerhöchsten Schutzes* *versichert* werden; *Hiernechst* wird wegen der Anno 1708. *beschehenen Fürstl. Erläuterung* der *Kirchen-Ordnung*, bis zu *Käyserl. Erörterung* der vor dem *Käyserl. Reichs-Hoff-Rath* anhängigen *Appellation*, es bey denen vorigen *Kirchen-Ordnungen* lediglich gelassen, und *insonderheit* das *Consistorium* dahin angewiesen, *gestalten* auch, was das *Duell-Edict* von Anno 1715. betrifft, es vermöge der *Käyserl. Verordnung* vom 4. Febr. 1716. *pendente appellatione*, bey denen in das *Reich* erlassenen *Käyserl. Patenten*, wie nicht weniger wegen des Anno 1717. der *Deserteurs* halber publicirten *Fürstl. Edicts*, bey dessen, *vermittelft* der darwider *gleichergestalt* *eingewandten Appellation*, erfolgten *Suspension*, bis zu deren *Austrag* sein *Bewenden* hat.

Ferner ist die *Ausfuhr* des *Korns* nicht ohne *Noth*, und *Zuziehung* der *Ritter- und Landschafft*, oder wenigstens derer *Land-Räthe* und *Engern-Ausschusses*, zu *verbieten*, und seyend keine *freye Pässe* solchen *Falls* denen *Fürstlichen Pächtern* zu *ertheilen*, noch eine *Korn-Taxa*, *auffer* der *äußersten Noth*, in den *Städten* zu *setzen*; *dabeneben* ist die *Holz-Ordnung* vom 1. Jul. 1702. *Schulßen- und Bahren-Ordnung*, von

ebdem, imgleichen wegen der Scharfrichter und Abdeckerey vom 24. Aug. 1707. insonderheit die Forst- Holz- auch Jagd- und Wild-Ordnung vom 29. April 1706. nicht auf die Adelichen Güther zu erstrecken, noch das Salz-Edictum vom 4. Jun. 1718. weiter, als von denen Fürstl. Cammer-Güthern, zu verstehen und vor gültig zu achten; vielweniger soll die Einfuhr des frembden Salzes verboten seyn, sondern dem von Thomsdorff wegen des ihm weggenommenen billichmäßige Satisfaction gegeben werden.

XI.

Ergehet die Käyserl. Verordnung dahin, daß, wann eine General-Kirchen-Visitation anzustellen nöthig, hiezu jedesmahl etliche Personen vom Adel und Land-Räthen, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung, mit verordnet; auch wann einer von denen Superintendenten in seinem Crayße visitiren würde, ihm allezeit nachgesetzte tüchtige Personen von der Landschaft adjungiret, und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen, jedoch denen Superintendenten die unversehene Besuchung derer Prediger, und Correction ihrer Negligentz im Predigen, auch auffer der Visitation, freygelassen; ferner die Relationes Visitationum nicht allein ins Consistorium eingeschickt, sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschaft, darunter der visitirte Ortß belegen, so viel derer Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft, zugefertiget, endlich hierüber der Extractus des Visitations Protocollis dem, so darbey einig Interesse hat, und darum ansuchet, gegen Erlegung derer Gebühren, unweigerlich communiciret werden solle.

XII.

Wird Authoritate Cæsarea verordnet, daß hinkünftig, nach Maafgebung derer Reversalen, denen Gemeinen, sowohl auff dem Lande als in Städten, auch denenjenigen, welche das Jus Patronatus und vocandi Ministros Ecclesie nicht haben, keine Prediger, welche sie nicht vorher gehört, und darüber auch, ob sie gegen ihr Leben, Wandel, Lehr und Gaben etwas einzuwenden haben, vernommen worden, auffgedrungen, sondern es vielmehr bey der Mecklenburgischen alten Landes-Observantz allenthalben unverändert gelassen, von denen Superintendenten auch hierüber festiglich gehalten werden solle

XIII.

Wird von Ihro Käyserl. Majestät festgesetzt, daß die Land-Täge, nach dem Inhalt der Reversalen, de 1621. jedesmahl alternatim zu Sternberg, oder zu Malchin, auch an keinem andern Ortße, ohne ausdrücklichen freywilligen Consens der Ritter- und Landschaft, gehalten werden sollen.

XIV.

Wird Cæsarea autoritate verordnet: Daß gleichwie neue Zölle anzulegen, oder die alte zu erhöhen, in denen Reichs-Gesetzen ernstlich verboten: Also der Herr Herzog zu Mecklenburg sich künfftig darnach

zu achten, und weder directè noch per indirectum durch neue, oder von Alters nicht hergebrachte Imposten, an Damm= Brücken= und Wege= Geld, auff denen gewöhnlichen und alten Zoll= Strassen; imgleichen Anlegung neuer Schatzung auff das durch die Zölle gehende Viehe, womit insonderheit, Krafft Fürstl. Resolution ad Grav. polit. 14. die Schaaffe, so bey Abwechslung derer Schäfer im Lande bleiben, und nur von einem Orth zum andern getrieben werden, zu verschonen; dann auch mit gewissen, sonderlich übermäßigen Gebühren, vor Passir= Zettel, und andere dergleichen Ungelder, darwider zu handeln habe.

Da aber Er, der Herr Herzog, nach vorher vorgelogener Communication mit dero Ritter= und Landschafft, und deren eingenommenen Gutachten, zu Abkürzung derer Wege und mehrerer Bequemlichkeit derer Reisenden, auffer denen alten Zoll= Wegen, auff Dero Kosten, Dämme, Brücken und Wege verfertigen lassen wolte, demselben solches zwar unverwehrt, auch ein billiges vor jedes Pferd oder Wagen, so diese Dämme, Brücken und Wege freywillig passiren wollen, nehmen zu lassen, wohl erlaubt seyn, jedoch auch Er dabey alles Zwangs und Versperrung derer Alten in brauchbarem Stande ebenfalls zu erhaltenden Zoll= Wege durch Schlag= Bäume, oder auff andere Weise sich enthalten, alles und jedes, was dem zuwider, etwa eingeführt und angeordnet, fordersamst abstellen, diesennach so wohl denen Reichs= Satzungen, als dem §. 15. des Assurations= Revers de 1621. sich in allem gemäß bezeigen solle.

Betreffend hiernächst die Zoll= Immunität derer von der Ritterschafft, ist nach Anleitung derer Reversalen, und darauff, wie auch auff das Herkommen gegründeten Fürstl. Resolutionum ad Gravamina, ihnen solche Immunität nicht allein von denen zu ihrer Haushaltung bedürffenden Viehe, Victualien und andern Sachen, imgleichen von denen zu Erbau= und Reparirung ihrer alten Wohnhäuser, Scheuern, Ställe und anderer nöthigen Gebäude auff ihren Adlichen Gütern erforderden Materialien, sondern auch an Korn, Wolle, Flachß, Hanff, Honig und Viehe, Pferden, Schaaffen, Schweinen und andern Viehe und Victualien, so sie auff ihren Gütern bauen, zuziehen und erübrigen, und entweder daselbst, oder in denen Städten verkauffen, dessen sich denn auch billig, ihre Pensionarii zu erfreuen haben, ungeschmählert zu belassen, und seynd selbige zu dem Ende auff denen Zoll= Städten sowohl, als auch auff denen Jahr= Märkten, und in denen Thoren, nach beschebener Production tauglicher Pässe, von denen Eigenthümern selbst, oder deren Administrationibus, oder auch Pensionariis, worinn zu Vermeidung alles Unterschleiffs, ein jedes specificè und richtig anzugeben mit Zöllen und andern Imposten, in specie auch mit Damm= und Weg= Geld an denen Orthen, wo die von der Ritterschafft von uhralten Zeiten davon besreyet gewesen, nicht zu graviren oder zu belegen, es wäre dann, daß das alte erweisliche Herkommen ratione einiger Stücke ihrer Zoll= Immunität entgegen stünde, zu welchem Ende die alten Zoll= Register, Inhalts Fürstl. Resolution ad Grav. Polit. 16. mit Zuziehung Ritter= und Landschafft geziemenden Fleiffes nachzusehen, solche auffß neue zu drucken, und unter des Herrn Herzogs Fürstl. Siegel in allen Zoll= Städten zu affigiren, wie nicht weniger Zoll= Stangen oder Bretter, mit der gewöhnlichen Verwarnung, den Zoll nicht zu verfahren, nach Beschaffenheit der Situation, auff vorhergehende Notification an den Gerichts= Herrn des Orths, und ohne dessen Präjudiz, auffzurichten oder anzuschlagen.

Wornach sodann nicht nur die von der Ritterschafft, samt andern Einheimischen und Fremden, sondern auch die Zoll-Einnehmere, sie mögen Administratores und Berechner, oder Pächtere derer Zölle seyn, bey Vermeidung einer nachdrücklichen auff jeden Contraventions-Fall zusehenden Straffe, nebst Erstattung des zur Ungebühr erhobenen Zolls, wesßhalb denen Justitz-Collegiis und Obrigkeiten, auff beschehenes anmelden, jedesmahl unpartheyische Justitz schleunig zu administriren obliegt, sich genau zu achten haben. Wobey auch denen Zöllnern ihrer affectirten Commodität halber die Reisende mit deren Viehe und Gütern auffzuhaltten, auch denenselben mit Ungestüm oder empfindlichen Worten zu bezeugnen, ernstlich untersaget wird. Was übrigens die uhralte beyderseitige Freyheit von Zöllen und andern Auflagen zwischen Bürgern und Einwohnern der Käyserlichen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Lübeck, und denen Mecklenburgischen Eingefessenen, belanget, ist bey selbiger, als einer von Ihro Käyserl. Majestät, Krafft Dero allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts, bereits decidirten Sache, und deßfalsß unter dem 15. Jul. 1721. an die Zoll- und Licent-Einnehmere ergangenen, auch auff Verfügung der Käyserlichen Commission im Land öffentlich angeschlagenen allgerrechtsten Verordnung allerdings unveränderlich zu lassen, und über die auff die Contravenienten darin gesetzte Straffe mit Nachdruck zu halten. Immassen auch, da, wie in *additamentis ad hoc Grav.* es das Ansehen hat, einige auff der Refusion dessen, so ihnen denen Rechten und dem Verkommen zuwieder abgefodert, oder an Unkosten dadurch verursacht worden, bestehen würden, denenselben hierunter nach vorgegangener summarischer der Sachen Untersuchung, behörige Justiz mitgetheilet werden solle.

XV.

Geschicht die weitere Käyserliche Vorsehung dahin: Daß es bey dem §. 16. des Assecuration-Recesses de anno 1621. allerdings unveränderlich zu lassen; diessennach die Bauers-Leute die ihnen um gewisse Zinsß oder Pacht eingethane Höfe, Aecker oder Wiesen dem Eigenthums Herrn, auff vorhergehende Losßündigung, *nulla vel immemorialis temporis detentione* obstante, unverweigerlich abzutreten, und einzuräumen schuldig. Immassen auch das Land- und Hoff-Gerichte, und die Fürstlichen Justitz-Sanzelleyen, die Land-Begüterte dem zuwieder zubeeinträchtigen, und die Bauern, ob sie gleich *memorialem possessionem, seu detentionem allegiren*, oder auch diejenigen, welche einige dem Gutß-Herrn zugehörige Stücke ermeldten Bauern abgemiehet oder abgepachtet, demnach kein besseres Recht als ihre Autores haben können, wieder die Gutß-Herrn zu schützen sich nicht anmassen, sondern selbige vielmehr zu unweigerlicher Abtretung ihrer bisßhero imengehabten Hufen, Aecker und Wiesen *ic.* wenn die Sache bey selbigen Gerichten angebracht wird, *sine ambagibus processus* ernstlich abzuweisen, folglich, so viel an ihnen, dem Assecuration-Recess den Nachdruck zu geben, gehalten seyn sollen.

Daferne aber die Bauers-Leuthe nicht auff ihren, oder deren andern langwierigen Besiß oder Detention, sondern auff andere dergleichen *legitimò modò* acquirirte Gerechtigkeit sich beruffen, und dahero auff beschehene Losßündigung zu weichen *difficultirten*, sollen sodann die Adelige und Land-Begüterte selbige sofort *propria autoritate & sine causæ cognitione*, denen Rechten zuwieder, zu vertreiben und zu ver-

stossen nicht Macht haben, sondern, daß ihnen, denen Bauers Leuten, zu der denenselben obliegenden Beybringung ihres vermeintlich habenden Rechts ein legaler terminus gesetzt, und nach kurzem beyderseitigen Verfahren, darüber, was Rechtens, unpartheyisch erkannt werden möge, gestaltlich hingegen auch durch die Fürstl. Gerichte auff der Bauern Klage, über das, ihrer Meinung nach, ihnen beschehene Unrecht, keineswegs mit Mandatis pœnalibus S. C. woserne nicht dergleichen ganz unjustificirliche facta und Umstände verhanden, worinn selbige, denen Rechten nach, statt haben, alsofort im Anfang verfahren, sondern ebenmäßig in diesem Fall nach der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und verbis §. 3. Recessus Assecurationis de 1572., So soll auch kein pœnal-Mandatum &c. sich achten, und hiemit dazu angewiesen seyn.

Belangend die, zu Bescheinigung des Verfahrens, wieder den angezogenen §. 16. des Assecuration-Reverses de Anno 1621. angeführte Exempel, und casus speciales, ist in so weit von denen darin ergangenen Gerichtl. Befehlen und Verfügungen an die Römisch-Käyserliche Majestät bey Dero Käyserl. Reichs-Hoff-Rath appellirt, oder sonst Rechtsbegründete Beschwer geführet worden, von dannen die fernere rechtliche Verordnung zu erwarten; im übrigen aber der Process des von Sprengel gegen die Einwohner zu Niendorff, imgleichen des Closters Dobbertien contra den Müller zu Gahrden, von denen Fürstl. Gerichten, allwo sie hangen, fortzusetzen, von denenselben aber keineswegs aufzuhalten, auch, wenn darinn geschlossen, und ein oder der andere Theil transmissionem Actorum ad Collegium Juridicum, idemque Extraneum, auff seine Kosten etwa verlangen würde, ihme solche nicht zu versagen, daneben sonst gleich durchgehende Justitz schleunig hierinn zu administriren.

XVI.

Wird Authoritate Casarea festgesetzt: daß die Fürstliche Politey-Ordnung de 1572. tit. 13. nicht ausser dem Falle, da mehrere von differenten Geschlecht eine Feldmarck zusammen, und einer darinnen weniger, denn 4. Hufen, und der andere mehr besizet, extendiret, sonst aber keinem, an seiner Jagt Gerechtigkeit, welche er auch bey geringen Güthern, nach dem Inhalt der Reversalen de Anno 1621. §. 19. legitimé hergebracht, einige Behinderung, turbation und Einhalt erzeiget, noch auch jemanden dergleichen zuthun verstattet werden solle.

Hiernechst ist die an seiten eines und des andern Vasalli, oder Inhabers geschehene Renunciatio der Jagd, nicht in præjudicium Agnatorum, oder deren Eigenthümere zu erstrecken, sondern soll, wann das Lehen auff die Agnatos devolviret wird, oder an die Eigenthümer wieder kommt, sofort cessiren.

Ferner ist die Jagd-Gerechtigkeit durch Ausnehmung ein oder andern Art von Wilde, ohne Bewilligung der dabey interessirenden von der Ritterschafft nicht einzuschrencken, auch zu derselben præjudiz denen Fürstl. Jagt-Edictis nichts neuerliches, und wieder die Fürstliche Resolution ad Grav. Politic. 15. zu inseriren, vielmehr der Herr Herzog zum Vergleich mit der Ritterschafft wegen eines beständigen formulars anzuweisen; imgleichen, ausser Ehren- und Nothfällen, und was zu der Fürstlichen eigenen Hoffstaat nöthig, weder denen Fürstlichen Beambten und Jägern, noch sonst jemanden in der verbotenen Zeit etwas zu jagen, und zu schiessen ohne bewegende Ursachen zu erlauben, hierüber

wegen derer überlauffenden Hunde es allenthalben, nach Maaßgebung gedachter Reversalen, zuhalten, und selbige von den Fürstl. Jagt = Bedienten nicht todt zuschießen noch zubehalten; dann dem Herrn Herzog die Vor-Jagten und derselben Aufschreiben, auff keine andere und mehrere Güther, Felder und Pertinentien, als woselbst Ihme solche, vermöge des zwischen denen Fürstlichen Vorfahren zu Warenholz den 9. Jul. 1611. errichteten Vergleichs, oder durch nachherige Rechtsbeständige Acquistion zukommt, extendiren, selbige anderer gestalt nicht, und nach anderem Wilde, als von Dero Fürstl. Vorfahren geschehen, zugebrauchen, noch jemand wieder das alte Herkommen, es seye durch öftere Exercirung der Vor = Jagt, oder durch Mitnehmung frembder Jäger und Hunde zu beschwehren, oder demselben einiges præjudiz zu fügen zu lassen.

Zu welchem Ende die Hochfürstl. Edicta, dem alten Stylo gemäß, und mit Auslassung aller neuerlichen harten Expressionen, einzurichten, und solchen ein gewisser termin, nach dem alten Jagt = Gebrauch einzurücken, und nahmhafft zu machen, nach desselben Verfließung aber denjenigen, welche die Jagt = Gerechtigkeit auff ihren Güthern haben, sich des Jagens und Schießens zu gebrauchen frey stehen, auch sonst überall bey denen Vor-Jagten das Herkommen genau beobachtet werden solle.

XVII.

Wird von der Röm. Käyserl. Majestät verordnet: Daß die übermäßige Stauung des Wassers, und der dahero denen von der Ritter- und Landschaft, und Deren Unterthanen erwachsene Schade und Nachtheil, in Zukunft, so viel möglich, zu verhüten und abzuwenden; hienächst wann darüber Klage geführt werden solte, deshalb gebührliche fordersambste Erkündigung vom Herrn Herzog anzustellen, und solche nach Recht und Billigkeit abzuthun, wie dann auch, und nachdem dergleichen anjeto verschiedene, durch Veränderung der Mühlen = Gebäude, Erbauung neuer Mühlen, Schleusen, Abgrabung, Ableitung, unterlassene Räumung derer Ströme, und sonst verursachte Stauungen und Schäden specificiret worden, der Herr Herzog selbige durch billige Wege längstens in 4. Monaten völlig abzustellen oder zugewärtigen hat, daß Se. Käyserl. Maj. solche in Loco, vermittelst Adhibirung gewisser Peritorum in arte, untersuchen und abthun, auch die denen dadurch lædirten gebührende Satisfaction allergerechtest determiniren lassen werden.

XVIII.

Wird weiter Authoritate Cæsarea verordnet: Daß es wegen derer verkaufften Lehne bey dem Inhalt derer Reversalen de 1621. S. 30. zubelassen, und solchen vom Herrn Herzog, und Dero Lehens = Cammer, lediglich nachzugehen seye.

XIX.

Nachdem wieder den Herrn Herzog, laut des Erkantusses vom 2. Octobris 1721. in contumaciam Lis pro contestata, darneben Libellus pro confessato auf- und angenommen, hienächst was die merita causæ betrifft, die Lehens = Constitution vom 28. Julii 1717. und deren Renovation vom 25. Februarii 1718. gegen die in denen, Authoritate

Cæsareâ confirmirten, auch nachhero anderweit in contradictorio bekräftigten Reversalibus von Anno 1621. ingleichen denen hierauff erfolgten Resolutionibus fest gestellte Ordnung, ohne Zuziehung der Ritter- und Landschafft, errichtet und publiciret worden; Als wird von Ihro Käyserlichen Majestät Krafft allerhöchsten Käyserlichen Oberst-Richterlichen Ampts angezogene Lehens-Constitution vom 28. Julii 1717. und deren Renovation vom 25. Februarii 1718. allergerechtest hinwieder cassiret und aufgehoben, und es bey angeregten Lands Reversalen von Anno 1621. §. 33. ingleichen dem Lands-Gebrauch und Herkommen, auch der disßfalls bey dem Vergleich von 1701. gedruckten Landes-Fürstlichen Resolution ad Grav. 8. class. 6. in Addittamentis, lediglich gelassen.

XX.

Wird von Ihro Käyserl. Majestät der Herr Herzog erinnert, das exhibirte Concept des Lehens-Rechts endlichen revidiren, die dabey an Seiten Ritter- und Landschafft allbereit übergebene, und noch zu übergebende Monita, nach Maasgebung der Resolution ad Grav. 10. attendiren, und solches längstens binnen 2. Jahren, ohne weitem Anstand; Innerhalb folgenden andern 2. Jahren aber zur Publication befördern; nicht weniger das in denen Reversalen de 1621. §. 36. versprochene teutsche Land-Recht mit Zuziehung Ritter- und Landschafft zusammen bringen, abfassen und publiciren, auch nach demselben in denen Cantzleyen und Hoff-Gericht sprechen zu lassen; Damit Se. Käyserl. Majestät Krafft allerhöchsten Käyserl. Ampts, beydes allergerechtest zuverfügen sich nicht gemüßiget finden möchten.

XXI.

Wird Authoritate Cæsarea der Herr Herzog gleichfals dahin erinnert, daß auch in diesem Punet (nemlich wegen Verstattung der Lauff-Plätze und Durzüge fremder Militz) in Zukunft der Inhalt derer Reversalium genauer zu observiren seye.

XXII.

Wird ferner Authoritate Cæsarea verordnet: Daß es bey dem §. 44. des Assecurations-Reversus de Anno 1621. allerdings gelassen, und dem zufolge künfftig der Herr Herzog denen Guths-Herren ihre ausgetretene Bauern, auff gebühliches Ansuchen und Beweißthumb der Leib-Eigenschafft, in denen Fürstlichen Aemtern nicht auffzuhalten, sondern ohnweigerlich hinwieder abfolgen zulassen habe.

Und weil auch nach Beschaffenheit derer Leibeigenen Bauern in denen Mecklenburgischen Landen, denenselben nicht erlaubet seyn kann, wieder ihrer Herren Wissen und Willen in Kriegs-Dienste sich zu begeben; So wird der Herr Herzog dahin erinnert, bey Dero Militz die nachdrückliche Versehung zu thun, damit hinführo niemand von solchen Leuten, ausser in vorkommenden Reichs-Creyß- und Landes nothwendigen Rettungs-Fällen, geworden, am wenigsten aber mit Gewalt von denen Adelichen Gütern weggenommen, im Fall jedoch ein oder der ander mit

Berschweigung seiner Condition sich zur Militz begäbe, selbiger auff des Guths-Herrn Ansuchung und Beybringung der Leib-Eigenschafft, unauffhältlich, und so lieb dem Officier ist, alle durch die Verzögerung entstehende Schäden und Kosten zu vermeiden, wieder loß und dem Guths-Herrn herausgegeben werden möge.

Und weil übrigens der von Einstau zu Wokerfien von dem Mandato pœnali vom 21. Maji 1717. an Ihro Käserl. Majestät allerunterthänigst appelliret, auch darauff ein Käyserliches Rescript um Bericht an den Herrn Herzog erkannt, so ist disfalls die fernere allgeredestete Käyserl. Verordnung zuerwarten; Wegen des andern angeführten casus aber wird der Herr Herzog angewiesen, im Fall der von Penz zu Woltrade seines Unterfassen Joachim Steffens sich nicht begeben will, und dessen Leib-Eigenschafft erweisen kan, Ihm selbigen, dem Assecurations-Revers zuwider, länger nicht vorenthalten zu lassen.

XXIII.

Von Unterlassener respectirung derer an die allerhöchste Reichs-Gerichte interponirt und intimirter Appellationum und begangenen Attentatis wird endlich von Seiner Käyserlichen Majestät ernstlich verordnet: Daß in Zukunft von des Herrn Herzogs Råthen und Bedienten, in specie aber denen Fürstl. Judiciis, denen von Käyserl. Majestät aus denen beyden Käyserl. höchsten Reichs-Gerichten an Sie abgelaßenen und fernerhin abzulassenden Verordnungen und Judicatis der schuldige Gehorsam zu leisten, insonderheit, die an selbige bereits eingewandte, oder auch in Zukunft interponirte und intimirte Appellationes gebührend zu respectiren, und so lange solche bey höchstgedachten Gerichten in unentschiedenen Rechten schweben, von allen Innovationibus und Attentatis gänglich zu abstrahiren.

Cum Notificatione hujus, & Inclusionone Resolutionis Cæsareae, rescribatur Cæsareae Commissioni: Selbige Käyserl. festgestellte Resolution, vermittelst Dero Subdelegation, dem Herrn Herzog zu Mecklenburg, und selbiger Ritter- und Landschafft, behöriger und üblicher massen zu publiciren, auch hierüber allenthalben vermöge des am 22. October 1717. erkantten Käyserl. Conservatorii, festiglich zu halten, daneben von der Vollziehung Ihro Käyserl. Majestät Bericht fordersamst zu erstatten.

Frank von Hefener.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra des Hrn. Herzogen zu Mecklenburg Hoch-Fürstl Durchl. in puncto der Landes-Gravaminum.

Kaiserliche Resolutionen vom 23. März 1733 *).

Kaiserl. Majestät haben gehorsambsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 5. Novembr. 1732. allergnädigst approbiret;

Deme zufolge wird wegen des 2ten Land-Tages zu Sternberg de anno 1723.

Die Landtäggen und deren Anordnung zu gehöriger und bequemer Zeit betreffend.

Ad grav. I. Autoritate Caesarea hiemit verordnet und festgesetzt: Daß in Zukunft jährlich zu Verkündigung des Recess-Quantum, auch derer Reichs- und Crayß- ingleichen Fräulein- Steuern, wann der gleichen abzugeben seyn sollen, nicht weniger zu Abthung der Landes-Gravaminum und Desideriorium, ein allgemeiner öffentlicher Land-Tage gehalten, auffer solchem keine Steuern ausgeschrieben noch aufgebracht, von sothanem Land-Tage aber, niemand, der auf selbigen das Jus Votandi, ausgeschlossen, und in specie dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Strelitz jedesmahl von dem Termino und denen in proposition zu bringenden Puneten zeitig Nachricht gegeben werden solle, damit von Demselben die in Dero Stargardischen District befindliche Ritter- und Landschafft, vermittelst eigener Verordnungen zum Land-Tage, wohl befugter massen beschieden, und nicht weiter, als vorhin geschehen, davon ausgeschlossen werden möge; Endlich solcher Terminus nicht in der Erndte oder Saat-Zeit, oder im spätem Winter (wann nicht des Reichs-Crayßes- und Landes-Nothdurfft ein anders unumgänglich erfordereten) sondern dem Herkommen gemäß, im October angesetzt werden solle.

Die Erörterung- und Abthung der Gravaminum auff Land-Täggen betreffend.

Ad grav. II. wird ein regierender Herzog zu Mecklenburg ernstlich dahin angewiesen; Daß derselbe auff denen in Zukunft zu haltenden Land-Täggen nicht allein die von Ritter- und Landschafft zu übergebende

*) Die Beschwerden zu deren Abhülfe diese Kaiserlichen Resolutionen erlassen wurden, waren bereits auf den Landtagen von 1723, 1724, 1726 und 1727 vorgekommen, und weil sie daselbst nicht erlediget, wurde die Kaiserliche Majestät von Ritters- und Landschafft angegangen.

Gravamina annehmen und anhören, sondern auch diejenigen, so in denen Landes-Verträgen und Käyserl. Erkäntnissen, insonderheit in denen Käyserl. Resolutionibus auf die Zeithero eingebrachte Beschwerden abhelffliche Maße erhalten, oder sonst in liquidis beruhen, unverzüglich und ohne Weitläuffigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bey jedem wählenden Land-Tage abthun, diejenige aber, welche altioris indaginis seyn, nach Maßgebung derer Reversalen, durch unpartheyische Commissarien oder Niedersehung der Rätthe, oder parium Curiae erörtern, und längstens vor dem nechsten Land-Tage zu gleichmäßiger billiger Endschaft kommen und gelangen lassen solle.

Die von dem Antheil der Ritterschafft zu denen Fürstl. Aemtern gezogene Adelige Güther und davon verweigereten Beytrag zu denen Ritterschafftlichen Anlagen betreffend.

Ad grav. III. ergeheth

1. Von Ihro Käyserl. Majest. nach Beschaffenheit dero nunmehr vorkommenden triffigen Umstände, hiemit die Käyserl. Vorsehung dahin, daß, nachdem von voriger Käyserl. Commission am 29. April 1721. gestellten und dem 27. April 1725. wiederholten Rätthlichen Gutachten, zu einiger Befriedigung der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, in specie in die von dem Landes-Herren nach und nach an sich gebrachte Adelige Güther, ohne Unterscheid, jedoch vor dißmahl nur auff 500000 Rthlr. executive verfahren werden möge; Ubrigens wird von Ihro Käyserl. Majestät dem Herrn Herzog Christian Ludwig, quä Commissario Caesareo hiemit aufgegeben, den Punct, wie die eröffnete Ritter-Lehen an andere wiederum zu verleihen seyn, nochmalß auf den Land-Tage in Proposition zu bringen, dabey auf die Resolution de anno 1610. hierüber von dem dormaligen Herzogen ergangen ist, gehörige reflection zu machen, und pro futuro demselben auf etwas beständiges zu reguliren, und zu Käyserl. Majestät allergnädigsten Confirmation, sodann, was man sich deshalben verglichen haben wird, gebührend einzuschicken.

2do. Wird Authoritate Caesarea festgesetzt, daß nach Inhalt derer Fürstl. Resolutionen ad grav. Polit. 4. N. 3. & grav. spec. Suerin 8. unter denen Stücken und Pertinentien, so post annum 1628. von der Ritterschafft an die Fürstl. Cammer und denen, so von vor ermeldeter Cammer an die Ritterschafft gekommen oder ferner kommen möchten, eine billig und beständige Vergleichung und Aequabilität ratione Collectarum gemacht, und dem Theil, welchem etwas abgegangen, billige Satisfaction verschaffet, indessen aber, und bis solches erfolget, davon die gewöhnliche Onera ohnweigerlich praestiret werden, in specie auch die an den Herrn Herzog und dessen Cammer gekommene Adelige Güther, sich des Beytrags zu denen Ritterschafftlichen Oneribus und andern Anlagen, so wohl bey Kriegs- als Friedens-Zeiten nicht weiter entziehen, sondern ermeldte Fürstl. Cammer davon die behörige Ratam solcher Ritterschafftlichen Onerum und Amts-Anlagen abtragen solle.

Die verweigerte schriftliche Handlungen auf denen Land- Tägen betreffend.

Ad grav. IV. wird ratione futuri von Ihro Käyserl. Majest. als lergerechtest verordnet, daß der Ritter- und Landschafft auff Land-Tägen oder andern Diaeten die schriftliche Handlungen nicht versaget, sondern ihre schriftliche Vorstellungen, daferne dieselbe geziemend eingerichtet seyn, Fürstlicher Seits ohnweigerlich angenommen, und ihnen darauf, wenn sie gebührend darum ansuchen, jedesmahl schriftliche Resolutiones ertheilet werden sollen;

Die Nichthörung derer Landes-Deputirten und Nicht- annehmung und Resolvirung derer Landschafftlichen Briefe und Supplication concernirende.

Ad grav. V. wird der Herr Herzog dahin erinnert, nach dem Inhalt der, dem Recess de Anno 1701. beygefügtten Resolution ad addit. grav. C. I. grav. 3. wenn an Ihn bey denen Land- und Deputation-Tägen einige Deputirte von Ritter- und Landschafft abgeschicket werden, selbige gebührend zu hören, die Briefe and Supplicationes von ihnen, auch sonst von denen Ständen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauß nach Recht und Billigkeit gehörige Resolution ertheilen zu lassen.

Die Contributions-, Restantien und deren Execu- tiones, imgleichen die Visitationes und Execu- tiones samt den Modo exequendi betreffend.

Ad grav. VI. wird Authoritate Caesarea festgesetzt, daß die bey Eintreibung der Contribution Zeithero eingerissene Unordnung und alle, dem gemeinen Wesen schädliche Executiones gänglich abgestellt seyn sollen; Wann aber, erheischender Nothdurfft nach, gegen die säumige Contribuenten executiv verfahren werden muß, und hiernächst Ritter- und Landschafft oder der Engere Ausschuß durch die Einnehmer bey dem Land-Kasten die Restantien einschicken und um die Execution anhalten würden; So soll solche ohngesäumt angeordnet und durch die Executores ordinarios, denen auf des Engeren Ausschusses geziemende Anzeige und Bitte einige von der Miliz im mäßige Anzahl zugeben, ohne jeman des Verschonen, die alte und neue Restantien eingetrieben und dem Land-Kasten eingeliefert werden.

2. Damit aber auch hiebey, allen Excessen und Inconvenientien um so mehr vorgebeuet werden möge, so soll der Fürstl. Landtages Resolution d. d. Schwaan den 23. Decemb. 1668. und dem damahls beliebten Modo exequendi künfftighin beständig nachgegangen, und die Executores von der Landes-Herrschaft nicht einseitig, sondern im Beyseyn der Ritter- und Landschafft-Deputirten beeyndiget, und mit gemess-

fener Instruction versehen werden, worüber jedoch Ritter- und Landschaft dergestalt jedesmahl zu vernehmen und zu hören, daß auff die ehedessen übergebene (so weit selbige auf die gegenwärtige Zeit quadriren) und künftig zu übergebende Monita, nach Recht und Billigkeit, auch dem Herkommen gemäß, Landes-Väterlich reflectiret, diessennach bey Visitation und Execution derer Contribuenten derselben Ruin und Bedruck nach aller Möglichkeit verhütet und abgekehret;

Die eingeführte Monopolia und dem freyen Commercio zu wieder errichtete Pacta und ertheilte Privilegia betreffend.

Ad grav. VII. wird

1. Der Herzog zusehender und ingemein dahin erinnert, sich in Zukunft ratione Monopoliorum und derer dahin abzielenden Privilegien nach denen bekannten Reichs-Satzungen und dererselben deutlichen Inhalt, auch natürlicher Billigkeit und Landes-Väterlicher Obliegenheit zurichten und dergestalt daran zu seyn, damit eines jeden Wohlfahrt, so viel thunlich, befördert, und niemanden der nothdürfftige Unterhalt entzogen werden möge;

2do. Obwohl die Fürstl. Bediente und Cammer-Unterthanen zur Zeit der Mastung, die Fürstl. Hölzer vor andern mit ihren Schweinen zu betreiben, auch was sie an Kupffer, Kesseln und Sensen gebrauchen, aus denen Fürstl. Fabriken und von denen hierzu privilegirten Persohnen allein zu kaufen, weiter angehalten werden können; so soll solches, jedoch in keine Weise auff die von Ritter- und Landschaft, oder dero Bürger und Unterthanen extendiret, noch weniger die Einfuhr von auswärtigen Kupffer, Kesseln und Sensen, in das Land verbotthen werden.

3tio. Soll sowohl denen auswärtigen Kauffleuten die Wolle aus dem Lande ungehindert zu holen, als denen Eingeseffenen solche anderwärts zu verschaffen, und so gut sie können zu debitiiren, erlaubt seyn; Es wäre denn, daß die einheimische Kauffleute, selbige um den Preis wofür die Frembde sie annehmen wollen, oder wofür der Verkäufer solche zu geben gemeinet, und anderswo auszubringen weiß, ebenfalls behalten und erhandeln wolten; Ingleichen wird das gewissen Persohnen, wegen Sied- und Verkaufung der Seiffe, privative concedirte Privilegium hiemit aufgehoben und cassiret.

4to. Hat es zwar dabey sein Bewenden, daß der Herzog in seinen Landen, Schorsteinfeger, Schwein-Schneider, auch Scharfrichter, jedoch ohne Abbruch der einigen Städten und andern Orten (insonderheit, was die Scharfrichter und davon abhängende Abdeckerey betrifft,) desfalls competirenden und wohlhergebrachten Befugniß in nothdürfftiger Anzahl und mit determinirung der von ihnen keinesweges zu überschreitenden billigmäßigen und von Alters hergebrachten Gebühr, bestellet, auff gewisse Fürstl. Aemter sie privilegiren und die darinnen wohnende Fürstl. Bediente und Cammer-Unterthanen an selbige ratione derer in eines jeden Profession lauffenden Verrichtung verwiesen, auch die davon fallende Laudemia und jährliche Recognitions-Gelder, der Fürstl. Rent-Cammer ausfließen lassen können;

Jedoch soll anbey denen von der Ritter- und Landschafft und denen Unterschaffen, von denen im Lande etablirten Schorsteinfeuern, Schwein-Schneidern auch Scharffrichtern, und zwar, von diesen so wohl zu Executionen, als Abdeckung des verreckten Viehes, diejenige, welche ihnen am nechsten und mit denen wenigsten Unkosten zu haben, oder die sie, zumahl zu Gerichtlichen Executionen am tüchtigsten hielten, zu nehmen; Ingleichen denen gemeinen Leuten, so es können und wollen ihre eigene Schweine selbst zu schneiden, unverwehret seyn.

5to. Soll einem jeden seine Mühle nach geendigtem Pacht an einen andern Müller, wenn er will, zu verpachten oder auch administriren zu lassen, freystehen, und der Müller-Zunft solches zu hindern und dem Müller, welcher solche pachtet, oder darauff arbeitet aufzutreiben, oder deshalb zu bestraffen, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung verboten, und ihre angebliche Rolle oder Privilegium, auch in so weit es diesen entgegen, aufgehoben seyn.

6to. Denen von der Ritter- und Landschafft auch ihren Unterschannen, wird zu ihrer Arbeit auf dem Lande, einheimische oder frembde Zimmer-Meister, worunter aber keine Pfscher zu verstehen, nach Gefallen zu gebrauchen erlaubt, und sollen die Einheimische unter dem Praetext ihres Privilegii, frembde Meister in der Arbeit auf dem Lande zu hindern und Gewalt gegen dieselbige oder die Bau-Herren auszuüben, nicht befugt seyn.

7mo. Denen Eingefessenen auf dem Lande, soll zu Ersparung derer, sonst einiger hartdrückenden Kosten, Musicanten und Spiel-Leute, nach ihrem Gefallen zu nehmen, frey bleiben.

8vo. Wird dem Herrn Herzog Christian Ludwig als Commissario Caesareo hiemit anbefohlen, dem Amtmann Granzen und Consorten über das ihnen gegebene Privilegium privativum der Holz-Flöße auf der Elde, nochmalts zu hören, und zu dem Ende solches auf der geheinden Rath-Stube ihnen in Copia abfolgen zu lassen, und nach gnugsamer Instruction der Sachen an Käyserl. Majestät darüber nebst Rätlichem Gutachten allerunterthänigst zu berichten.

Der von der Lühe aber, wird mit seinem Gesuch zu der bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath zwischen ihm und dem Salz-Inspector Schlessen Rechtshängigen Process verwiesen. Im übrigen hat es mit denen auf denen Dörffern befindlichen Schneidern und Leinwebern, bey der wegen der Handwerker ingemein ertheilten Käyserl. Resolution vom 28 Sept. 1724. sein Bewenden.

9. Jedoch wird dem Herrn Herzogen, im Fall Er bey einem oder andern Punkte begründet zu seyn, vermeinen möchte, selbige bey Käyserl. Reichs-Hof-Rath zum Überfluß und zwar in 2. Monathen anzubringen, verstattet.

Die Hemmung des dem Lande höchst nöthigen Credits betreffend.

Ad grav. IX. wird hiemit verordnet, daß in Zukunft die Moratoria anderer gestalt nicht, als in denen Fällen, da solche die Rechte erlauben, und auf vorhergehende der Sachen gnugsahme Erkundigung und Untersuchung derer von denen Imploranten vorgebrachten Ursachen

ertheilet, und dabey insonderheit dasjenige, was deßhalb in der Reform. Polit. August de anno 1548. tit. 22. §. 2 verordnet, und in der Ordinat. Polit. Francofurt. tit. 23. §. 4. de an. 1577. wiederholet, genau beobachtet werde; Hingegen, und nachdem nicht zu befinden, daß solches bey denen, dem von Viettinghoff, imgleichen Pentz zu Pentz, und von Bülow zu Harkensee eoncedirten Indulten geschehen, als sollen selbige krafftlos seyn und dafür gehalten, auch von denen Fürstl. Gerichten darauff nicht weiter reflectiret werden.

Von denen Voigten und Gerichts = Dienern und deren Auffnehmung in die Zünffte.

Ad grav. IX. wird dieses Gravamen bey dem 3ten zu Malchin gehaltenen Land = Tage ad Grav. 4. erlediget.

Die unterlassene Administration der Justiz in denen Fürstl. Unter = Gerichten und Aemtern, wegen der von der Ritterschafft und ihren Unterthanen belangend.

Ad grav. X. wird Authoritate Cæsarea verordnet und festgesetzt, daß die Fürstl. Unter = Gerichte und Aemter, nach Inhalt der Hof = Gerichts = Ordnung de anno 1622. p. 2. tit. 1. schleunig und unparthenisch Recht und Gerechtigkeit mit durchgehender Gleichheit einem jeden und also auch denen von der Ritter = und Landschafft und derselben Unterthanen, wenn selbige bey ihnen klagen oder etwas denunciiren, ohne Respect derer Persohnen administriren und mittheilen, auch in allen und jeden Sachen richtige Protocolla halten, und denen welche dieselbe angehen, auf ihr Begehren communiciren, insonderheit die von denen ihrer Jurisdiction untergebenen Bedienten und Unterthanen begangene Verbrechen und Excesse gebührend untersuchen und bestrafen, widrigensals aber und daferne bey den höhern Gerichten über ein oder andern Unter = Richter oder Beamten in puncto protractae aut denegatae justitiae mit Zug geklaget werden könnte, dieselbe nicht allein der Advocation der Sache, sondern auch einer Bestrafung und allensals der Ersetzung des dadurch verursachenden Schadens zu gewärtigen haben sollen.

Die Marche und Durch = Marche, auch Cinquartirungen frembder Trouppen und deren Repartition betreffend.

Ad grav. XI. wird von Käyserl. Majestät weiter verordnet und festgesetzt, daß in Zukunfft bey vorkommenden Marchen und Durchzügen frembder auch derer Fürstl. Trouppen, in alle Wege die Billig = und Gleichheit zwischen denen Fürstl. Cammer = Güthern, der Ritterschafft und Städten beobachtet, denen Ritter = und Landschafft = Deputirten und Com =

missarien, solchen auch die Zeit und der Ort, woselbst die March-Route nebst sämmtlicher Repartition derer Quartier- und Lieferungen, wie sie Nahmen haben mögen, auszumachen, in Zeiten notificiret, sie bey Formirung dererselben und zu denen darüber zu haltenden Conferenzen zugelassen, dabey keiner vor dem andern beschweret, die Marche den geradesten Weg geleitet, und denenjenigen, so vor andern etwa gelitten, der billige Beytrag und Vergütung von denen übrigen verschaffet, endlich auch, die Fürstl. Seits für den Durchzug fremder Troupen erhaltene Satisfactiones der Ritter- und Landschafft pro rata und nach dem ein jeder gelitten, mitgetheilet und ausgeantwortet werden solle.

Ad grav. XII. wird zu Erhalt- und Verbesserung guter Policey Autoritate Caesarea verordnet, daß die Fürstl. Rent-Cammer, gleich wie in übrigen Policey- und Justiz-Sachen, also auch in puncto der Wege-Besserung so wenig selbst, als die von ihr bestellte Wege-Commissarii sich einer Jurisdiction oder Bestrafung, wieder die von der Ritter- und Landschafft weiter anmaßen, auch in Zukunft die Visitationes derer Land-Wege und Heer-Strassen von denen Fürstl. Commissariis, mit Zuziehung derer von der Ritter- und Landschafft in jedem Amte darzu bestellten Deputirten oder Commissarien, jedesmahl geschehen, solche auf keine Feld- Dorff- Holz- und Kirchen-Wege erstrecket; Hiernächst, wenn bey der Visitation einige Mängel oder Saumseligkeit sich hervor thun solten, davon förderamst an die Fürstl. Regierung referiret, von selbiger aber die vorgekommene Mängel und Gebrechen schleunig abgethan, und was zu Conservation und Verbesserung der Heerstrassen und Land-Wege nöthig, ohne Anstand verfügt werden solle; Im Fall aber zwischen einigen von der Ritter- und Landschafft, oder auch zwischen diesen und denen Fürstl. Aemtern Streit und Irrung darüber entstünde, wer diesen oder jenen Theil der Heerstrassen zu repariren schuldig, oder auch ein oder mehr als Contravenienten derer deshalb nach Zuziehung der Ritter- und Landschafft und deren eingenommenen Gutachten, bereits publicirten und noch ferner zu publicirenden Edictorum fiscaliter zu belangen wären, so soll beydes an die Fürstl. Judicia, als das Land- und Hoff-Gericht oder die Justiz-Canzley gebracht werden, und daselbst und in keinem andern Collegio die Erörterung solcher Sachen geschehen, dabey ein jeder mit seiner Rechtlichen Nothdurfft und Defension gehöret, und darauf in puncto poenae Commissae, auch sonst was Rechts erkant werden.

Die auf dem 3ten Land-Tage zu Malchin von an. 1724. vorgekommene Gravamina, der Prediger ungebührliche Forderungen, Exactionen Praetentionen und andere Neuerungen auch Anmaßungen betreffend.

Ad grav. I. wird Autoritate Caesarea hiemit fest gesetzt, daß der, dem Recess von 1701. beygefügten Resolution ad grav. 9. in Ecclesiast. in Zukunft genauer, als bisher geschehen, nachgelebet, und abseiten derer Prediger von denen wüsten Hufen weiter nichts denn das Nisforn gefordert, noch ihnen dazu von denen Fürstl. Collegiis geholfen werden solle; Dagegen was die von der Ritter- und Landschafft mit

geklagte Restitution derer, dem von Restorff durch die wiederrechtliche erzante Execution verursachte Schaden und Unkosten anlangt, so ist der Pastor Weber hierüber förderist zu vernehmen, und im Fall derselbe, daß es mit der gegen ihn in specie angebrachten Beschwerden eine solche besondere Beschaffenheit gehabt, daß darauf vorherührte Resolution keinesweges zu appliciren gewesen, nichts beybringen solte, der von Restorff aber besser, als geschehen, erweisen könnte, daß er dem Prediger das schuldige Mißkorn, oder das Geld davor offeriren lassen, und selbiger solches nicht eher, biß auch die zur Ungebühr geforderte Praestationes zugleich bezahlet wurden, annehmen wollen, so wird mehrgedachter Prediger, so wohl, das indebite eingehobene, als auch die, von ihm ausgebrachte Executio verursachte Schäden und Kosten zu restituiren hierdurch angewiesen.

2. Daß die sogenannte Priester=Bauern in specie der zu Neese, sich des Beytrages zu der Landes=Contribution und denen praestandis publicis nicht weiter entziehen, sondern zu denenselben, gleich andern Contribuenten, zu concurriren schuldig und verbunden seyn sollen.

3. Daß nach Maßgebung der Superintendenten=Ordnung de an. 1571. und zu Folge, der sich hierauff gründenden Fürstl. Resolution ad Grav. Ecclesiast. 1. Membr. 6. die Prediger schuldig, die vacante Küster=Dienste nebst denen Kirchen=Geschwornen wieder zu besetzen, nicht aber, wie contra den zu Gägelow geklaget worden, solche nach ihrem Gutdüncken offen zu lassen, und sich indessen derer Küstereyen zu ihren Wohnungen oder andern Gebrauch zu bedienen. Da auch, vermöge der Superintendenten=Ordnung, hiezu solche Persohnen anzunehmen, welche denen Patronis und Superintendenten nicht entgegen seyn, selbige denen Patronis vor der Annehmung gehörig lund, und daserne sodann desfalls zwischen diesen und denen Predigern einige Streitigkeiten entständen, welche der Superintendenten in Güte nicht heben könnte, dieselbige bey dem Fürstl. Consistorio auszumachen.

Die Verkleinerung derer von Adel in der Titulatur und denen an Sie auszulassenden Rescripten und Verordnungen belangend;

Ad grav. II. werden die sämptlichen Fürstl. Mecklenburgis. Collegia und Gerichte dahin erinnert und angewiesen: Daß künfftighin in denen an den Engern Ausschuß und die von Adel zu erlassenden Rescripten und Verfügungen, uhralten Observanz gemäß, der Fürstl. gnädigste Gruß praemittiret, auch am Ende die gewöhnliche Gnaden=Gewogenheit oder Versicherung beygesetzt; Hiernächst besagtem Engern Ausschuß und denen von Adel zum wenigsten die alte Titulatur, biß selbige, versprochener maßen, convenienti modo verbessert, beygelegt, und im übrigen solche Rescripta und Verordnungen ratione personae prouti moris & styli eingerichtet, selbige aber nicht in forma Patenti ausgefertigt, sondern mit dem Siegel desjenigen Fürstl. Collegii, welches selbige expediren läffet, verschlossen, und mit gehöriger Aufschrifft versehen, solchergestalt mehrgedachtem Engern Ausschuß und denen von der Ritterschafft zugesandt werden sollen;

Die Turbirung der Adelichen Jurisdiction und ersten Instanz betreffend.

Ad grav. III. (1.) Wird *Authoritate Caesarea* hiemit festgesetzt, daß Ritter- und Landschafft bey der ihnen *cum feudo* und übrigen Güthern verliehenen Jurisdiction und deren Instanz durch die Fürstl. Collegia, Beamte und andere Bediente nicht weiter zu beeinträchtigen, sondern einem jeden seine Jurisdiction, um die Sache zu erst, daferne er anders selbst dabey nicht interessiret, wieder die, unter seiner Jurisdiction befindliche, verhören und entscheiden zu lassen, vorher aber die *Cognitio* vor die Fürstl. Justitz-Cantzleyen, Land- und Hof-Gericht, auch Consistorium, es möchten den simpliciter Consistorialia oder solche Sachen seyn, welche in *prima Instantia* ans Consistorium und jetztgedachte Gerichte gehören, nicht zu ziehen, noch die *Acta* dahin *extra Casum denegatae vel protractae justitiae* von denen Adelichen Gerichten zu *avociren*, wie dann in *specie* der Schwerinschen Justitz-Cantzley injungiret wird, die von denen Berckentienischen Gerichten in *Causa Michael Gaven* ergangene *Acta* dahin unverlängt zu fernerer Rechtlichen Ausübung zu remittiren, oder, warum solches nicht geschehen können und sie die Execution des eingeholten Urthels gehindert, Rechtsbegründete Ursachen anzuzeigen, wiedrigenfalls den von Berckentien erlaubt seyn solle, sothanes Urthel der Remission unerwartet gebührend vollstrecken zu lassen, da hingegen aber Ritter- und Landschafft angewiesen werden, bey ihren Gerichten denen Partheyen gebührliehen und förderfamsten Rechtsens zu verhelpfen, und daferne sie gegen die in ihrer Jurisdiction befindliche selbst zu klagen haben, solche Sache nicht anders, denn vor und von geschwornen Justitiariis oder wenigstens dazu insbesondere veredyigten Notariis instruiren, u. in wichtigen Fällen, oder auch, da es eine Parthey verlangen solte, die *Acta* jedesmahl zum auswärtigen Rechts-Spruch verschicken zu lassen.

(2.) Wenn hiernächst die *Casus*, worinnen Ritter- und Landschafft in ihrer Jurisdiction auf denen Strassen, in ihren Dörffern, Feld- und Holz-Wegen, auch durch ihre Fundos fließende Bäche und Ströhme beeinträchtigt, oder in denen letztern etwas ungebührliches verlanget worden, specificiret würden, soll auch hierunter Rechtlicher Bescheid erfolgen.

Da übrigens der Cammer-Juncker von der Lühe zu den bey Käyserl. Reichs-Hof-Rath Rechtshängigen Process verwiesen wird.

Von denen Schweinschneidern, dererselben verweigerten Auffnehmung in die Zünffte und übrige Schmähungen; Wobey zugleich das Mense Octob. 1723. auf dem Land-Tage zu Sternberg mit übergebene und der Connexität halber bißher ausgesetzte Grav. IX. von Boigten und Gerichts-Dienern und deren Aufnehmung in die Zünffte erörtert wird.

Ad grav. IV. wird vors künfftige *Authoritate Caesarea* festgesetzt: Daß Inhalts der Käyserl. Declaration vom 6. Nov. 1699. des

Herrn Herzogs unterm 18. April. 1724. an Dero sämtliche Fürstl. Judicia und alle Obrigkeiten im Lande ergangenen ernstlichen Befehle über sothane Kayserl. allergerechteste Declaration mit allem Nachdruck zu halten, die Schwein-Schneider nebst ihren Kindern nicht nur überall vor ehrliche Leute zu achten, und ohne alle Contradiction in die Gilden, Zünfte und Handwerker aufzunehmen, sondern auch in specie die Bürger, oder die sogenannte grosse Zunft zu Güstrow, den dortigen Schwein-Schneider, Johann Heinrich Kniepen in ihre Zunft, bey Vermeidung unaussbleiblicher nachdrücklicher Straffe, womit auch dieselige, so gedachter Zunft dessfals einen Vorwurff zu machen, sich erühen möchten, anzusehen seyn, so fort zu recipiren.

2. So viel aber die Voigte auf denen Fürstl. Aemtern und Adelicen Güthern, auch die Gerichts-Dienere in denen Städten betrifft, sollen solche, als unentbehrliche Executores Justitiae, samt denen Jbrigen, eben wenig vor insam, sondern ehrlich geachtet werden.

Die auf dem 4. Land-Tage zu Sternberg Anno 1726. vorgekommene Landes-Gravamina betreffend;

Die Schmählerung des neuen Patronis Ecclesiarum zustehenden Rechts über die Kirchen-Stühle betreffend.

Ad grav. I. wird Authoritate Cæsarea verordnet, daß die Patroni, wie bey allen übrigen der Mecklenburgischen Landes-Observanz nach, von dem jure Patronatus dependirenden Stücken, als auch besonders bey der Aussicht und Disposition über die Kirchen-Stühle geschüzet, und ihnen hierinnen weiter kein Eintrag gethan werden solle.

Die zwischen einigen Fürstl. Aemtern, Ritterschafft und Städten veränderte Subreparirung derer gemeinen Amts-Kosten concernirend.

Ad grav. II. wird Authoritate Cæsarea festgesetzt, daß die Ritterschafft in allen Aemtern, über die Proportion, worinnen sie mit den Fürstl. Aemtern und Städten, wegen des Beytrages zu solchen Kosten, gestanden, auf keinerley Weise gekränkct werden solle. Dahero der jezige Commissarius die Beschwerde der Ritterschafft der beyden Aemter Luebbj und Voigdenburg nochmaln vorzunehmen und dahin zu sehen hat, daß eine Rechtliche Proportion außsündig gemacht, und die Ritterschafft über ihre Schuldigkeit und altes Herkommen nicht beschweret werde. Worüber der Herr Commissarius seinen allerunterthänigsten Bericht samt Rätlichen Guthachten, so bald nur möglich, an Kayserl. Majestät allergehorsamst einzuschicken hat.

Das auff dem 5. Land-Tage zu Malchin von 1727. übergebene und nachher untersuchte Landes Gravamen betreffend,

Wird Authoritate Cæsarea hiemit verordnet:
in puncto.

1. Der Difficultir- und Denegirung des Lehen-Herrl. Consensus bey Alienation der Lehen, imgleichen wegen der unschädlichen Holz-Fällung.

2. Der Obtrudirung neuer Lehen-Briefe und Verweigerung gewöhnlicher Muth-Scheine.

1. Daß das, wegen Verweigerung des Lehen-Herrl. Consensus sub dato Dantzig, den 20. Martii 1726. ergangene Fürstl. Rescript hinwiederum zu cassiren und zu annulliren, und hinführo der Lehen-Herrl. Consensus so wohl zu denen über die Lehen-Güther und deren Pertinentien geschlossenen Kauff- und andern Contracten, als zum nöthigen Holzsfällen, nicht weiter denegiret, sondern der hier unter ergangenen Käyserl. Verordnung vom 19. Octob. 1724. jedesmahl gebührend nachgelebet werden solle.

2. Soll angeregter Consensus auch unter dem Anmuthen, daß man bey jedem Fall renovirte Lehen-Briefe anzunehmen, sich zuförderst verbindlich machen, oder auch der Jagden und andern Gerechtsahme sich vorher begeben solle, und was sonst von dergleichen präjudicirlichen derer Vasallorum jura schmählernden Postulatis mehr seyn möchten, nicht difficultiret, vielmehr alles, was darunter bisher geschehen, und entweder bereits erweislich angezeigt worden, oder noch dergestalt angezeigt werden könnte, wieder aufgehoben seyn; Hingegen soll der seithero bey dem Herrn Herzog in vorerwehnten Fällen gesuchte Consens von Ihme, denen Supplicanten ohne alle Restriction und Bedingung binnen 2. Monathen ertheilet, auch überhaupt ratione futuri, „selbiger Consens, wenn die „Lehen nicht auff den äussersten Fall der Eröffnung stehen, à die factae „petitionis durch die Fürstl. Lehen-Cammer den Supplicanten, wenigstens intra bimestre spatium in petita forma ausgefertigt werden, oder aber, in dessen Entstehung der Herr Herzog, so wohl dieser wegen, als ratione præteriti zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf des Termini solche Lehen-Veräußer- und Veränderung vor Rechtsgültig und beständig geachtet, und Authoritate Casarea der Consens suppliret werden würde.

3. Hat der Herzog als Lehen-Herr, wegen Muthung der Lehen ordentlich es bey denen seither gewöhnlichen in voriger unveränderter Form ohne Abgang und Zusatz eingerichtete Muth-Zettel, bewenden lassen, oder da Er nach Beschaffenheit des Lehens und deren dabey vorkommenden Umständen einen Lehen-Brieff zu ertheilen gemeint wäre, oder auch ein Vasall selbst, seiner Convenieng nach, dergleichen verlangen würde, dabey sich also zu bezeigen, damit selbigen Lehen-Brief weder einige neuerliche und nachtheilige Bedingung und Clausul, als wegen der Jagd, des juris protimiseos und dergleichen eingerücket, noch wieder des Vasallen Willen etwas, so ihre jura concerniret und in denen vorigen Lehen-Briefen mit exprimiret worden, daraus weggelassen, sondern die Lehen-Briefe jedesmahl nach denen vorigen Formularen verfasst, und gegen Erlegung der vorhingewöhnlichen Tax, ohne deren Erhöhung ausgefertigt, dabeneben die Belehnung derer veräußerten, oder auf andere Weise veräußerten Lehen-Güther unter eben denselben Conditionibus und mit allen dazu gehörigen Stücken und Gerechtigkeiten, die deren Ante-

cessores vorhin gehabt, nach Inhalt des XXX. Art. derer Reversalen de an. 1621. eben, als ob es Alt-väterliche Lehen wären, hinwiederum bewürcket werden, und wie mithin alles, was dagegen bishero geschehen, hiemit cassiret ist; Als solle nicht weniger hinführo denen Vasallen, auf die von ihnen behörig geschehene Muthungen der gewöhnliche Muthzettel in der Form, als der lezt vorher gegangene gelaufet, ohne Verzug ausgefertiget und endlich allen, welche ihr Lehen bishero geziemend gemuthet und noch keinen Muth-Schein darüber erhalten, derselbe in vorgedachter Form förderfamst ausgeantwortet werden; Was endlich die Neben-Puncte anlanget, so bleibet es

Die fortdaurende Verweigerung der Lehen-Herrl. Consense betreffend,

Ad Grav. I. bey der auf das erste Gravamen des 5ten Landtages zu Malchin von 1727. oben gegebenen allgeredtesten Käyserl. Resolution.

Die Abstellung der veruhrsachten Wasser-Stauung betreffend.

Ad Grav. II. wird von Ihro Käyserl. Majestät hiemit verordnet, daß der Herr Herzog, Christian Ludwig, qua Commissarius Cæsareus die Untersuchung gegenwärtigen Puncts förderfamst unter Direction des in Vorschlag gebrachten Obristen Pauli, oder nach seiner Befindung einer andern verständigen und hierzu sattfahm geschickten Persohn vornehmen, zu dem Ende selbige in einem dem Herrn Herzog kund zu machenden Termino mit dem Eyde der peritorum in arte zuförderst belegen, Ihme dem Herrn Herzog auch ein und andern bey dieser Verrichtung zu adjungirenden Wasser- und Mühlenkundigen vorzuschlagen, frey lasse.

Die Bor-Jagden und derselben Ausschreibung betreffend.

Ad Grav. III. wird von Ihro Käyserl. Majestät der Herr Herzog dahin alles Ernstes angewiesen, sich der Käyserl. Resolution vom 19. Octob. 1724. ad Grav. Malchin. 16. hinführo gemäßer zu bezeigen, und darwieder auf keinerley Art und Weise etwas zu unternehmen, und wird dem jetzigen Käyserl. Commissario aufgegeben, nicht nur obbesagte Käyserl. Resolution nochmahls per Patentes aller Orten bekant zu machen, sondern auch solche Anstalten zu verfügen, daß, fals ein oder anderer der Jagd-Bedienten in verbotenen Jagden sich solte betreten lassen, selbiger so gleich in Arrest genommen werden solle.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Herzogliche Resolutionen vom 21. Decbr. 1748.

Angelegenheiten der Städte in den
Herzogthümern Schwerin und
Güstrow.

Resolutiones.

1.

Ad Imum.

Weil die Ritterschaft auf letztverwichenem, in diesem Jahr zu Sternberg gehaltenen Land=Tag, Bedenken nehmen wollen, mit denen Land=Ständen einen Modum Contribuendi zu formiren, und zur Hochfürstl. gnädigsten Approbation zu überreichen, die Städte aber, so wohl ihrer unterthänigsten Schuldigkeit zu seyn erachtet, der auf öffentlichen Land=Tag verkündigten Contribution sich nicht zu entziehen, als auf den niedrigen Fall, der Status publicus, ohne der Contribution nicht könne erhalten werden, noch es auch für die Städte thunlich gewesen seyn würde, ihrer disjährlige Contribution schuldig zu bleiben, und künftig nachzuleben; So haben Städte sich necessitiret befunden, die auf letztern Land=Tage in den Herzogl. Propositionibus ihnen verkündigte leidliche Consumtions=Steuer, pro hoc Anno und bis ein anderes von Ritterschaft und Städten verglichen, auch von Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst approbiret werden dürfte, unterthänigst zu bewilligen, wobey aber Städte submisseseft ausbedingen, und devotest erbitten.

Ihro Herzogl. Durchl. gereicht zwar zu besonders gnädigem Gefallen, daß Ihre getreue Städte sich der, auf vorgewesenem Land=Tage Ritterschaftlicher Seiten geschehenen Vorenthaltung der Erklärung, quo ad modum contribuendi, nicht theilhaftig machen wollen, werden auch desfalls den Städten ihre Landes=Bäterliche Propension, in allen möglichen Fällen, hinwiederum zu erkennen geben: Als aber der, von Ihro Herzogl. Durchl. vorgeschlagene, und von ihnen acceptirte Modus einer leidlichen Consumtions=Steuer, an sich selbst das wahre Beste und einige Aufnahmen der Städte zum Grunde hat; So wollen Ihro Herzogl. Durchl. Sich in Gnaden versehen, es werden Städte diesen Modum, welcher ihnen selbst am vorträglichsten, auch von ihnen selbst, als der billigste jederzeit erkannt und vertheidiget worden, von längerer Dauer, bis auf gegenwärtiges Jahr halten. Allenfalls müssen Ihro Herzogl. Durchl. sich auf dasjenige, was dieses Modi halber, in vorigen und neueren Zeiten per pacta vest gesetzt worden, hiemit beziehen.

2.

Ad 2dum.

Daß dem Corpori derer unterthänigsten Land=Städte sowohl, als einer jeden Stadt in specie, alle Gerechtigkeiten, Freyheiten und wohlhergebrachte Gewohnheiten, welche

Versprechen Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst, die Städte samt und sonders, bey ihren Privilegiis, Gerechtigkeiten und hergebrachten guten Gewohnheiten zu schützen, auch ihnen

beregetes Corpus, vermöge derer Hochfürstl. Privilegiorum, Reversalium, Resolutionum, auch dem Landesherkommen nach, bishero gehabt und genossen oder haben, und genieffen sollen, huldreichst mögen gelassen, dieselbe bey allen mitständlichen Gerechtsamen und Unions-Befugnissen gnädigst gehandhabet, und dabey wieder alle bishero attemptirte auch künftig etwan sich her vorbegebende Beeinträchtigung ihres Mit-Standes kräftigst geschüzet werden.

3.

Daß Ihre Herzogl. Durchl. wählender Erhebung der Consumtions-Steuer, nach der jezo beliebten Art und Weise, die Land-Städte, von aller weitem Contribution, Reichs-Crayß- und Fräulein-Steuren, von Fortifications-Vegations-Kosten und Cammer-Zielern und allen andern Abgisten, und Landes-Anlagen, zu Reluirung der hypothecirten Aemter, wie sie auch immer Rahmen haben, auch ex quocunq; capite selbige herrühren möchten, gänzlich zu verschonen, mithin desfalls, in alle Wege, kräftigst zu vertreten geruhen wollen.

den völligen Genuß von allen denen, zum Besten der Städte ertheilten Landes-Fürstlichen Reversalibus, Resolutionibus und Verordnungen, angedeihen zu lassen.

Ad 3tium.

Dieser von Ihre Herzogl. Durchl. gnädigst vorgeschlagene, und von Städten acceptirte Modus, soll wegen der Reichs-Crayß- und anderer Contributionen, ex quocunq; capite, nicht erhöht, noch auf andere als darinn benannte Sachen, Accise oder Impost geleet werden, so lange sothane Contributiones das Quantum von drey hundert Römer-Monat nicht überstiegen. Und wann auch selbige sich höher betragen sollten, soll dennoch keine Erhöhung anders, als mit Zuziehung Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft geschehen.

Die so genannte Fräulein-Steuer betreffend, soll auch dieser Modus desfalls nicht erhöht, sondern zu deren Aufbringung ein specialer Modus gebrauchet werden.

So viel aber den Betrag, zu Tilgung Landes-Fürstl. Schulden anlanget, soll es mit den Städten so gehalten werden, wie es denen gemeinen Reichs- auch des Landes besonderen Rechten und Verfassungen gemäß ist.

Ad 4tum.

Den Städten keine Fuß-Dienste, oder an deren statt Geld oder sonst etwas, ingleichen bey sich begehenden Ehren- und Freuden-Fällen, keine kostbare Livrée, noch dafür baare Bezahlung, anzumuthen, son-

Den Städten soll kein Fuß-Dienst oder an dessen stat Geld oder sonst etwas (wobey gleichwohl die von einigen Städten gebührende Hof- und andre Dienste, wie auch die allgemeine Landes-Folge, aus-

dern ihre Trabanten, in ihrer gewöhnlichen Livrée zu erscheinen, gnädigst zu erlauben.

5.

Daß bey Einquartierung der im Lande wirklich vorhandene Cavallerie, als Reuter, Dragoner, Artillerie, Garde oder wie sie sonst genannt werden mögen, eine durchgehende Gleichheit gehalten, und der Hochfürst, Revers vom 16. Julii 1701. stricte observiret werde.

6.

Daß bey Einquartierung der Infanterie auch keine Stadt für die andere prägraviret werde, auch die Milice sonst nichts, als das bloße Obdach und Lagerstatt samt dem Nebengebrauch des Wirths Feurung und Licht vor Unter-Officier und Gemeine, ohne einzige Verpflegung, Service und Fourage, auch nicht für baare Bezahlung genießen. Die Ober-Officier entweder für das Ihnen zu setzende leidliche Quartier-Geld, die Quartiere selbst zu mietzen, oder auch nach des Wirths Gelegenheiten mit dem Quartier vorlieb zu nehmen habe.

7.

Daß die Officiers besser eingeschränkt werden, und Ihnen nicht erlaubet seyn möge, für blinde oder auscommandirte das geringste an Quartier-Geld zu fordern, und zu Verhütung alles Unterschleifs, denen Billetirern von denen Fourirern oder Quartiermeistern eine exacte Rolle monatlich eingeliefert werde; item, daß die einquartierte Milice im geringsten keine Bürgerliche Nahrung treibe, und dadurch die Bürger auf einige Weise beeinträchtige; Und da so wohl diesem als allen in einige Wege zuwieder gehandelt würde, nicht allein dem, so dadurch beleidiget, so fort Erstattung geschehe, sondern auch die Officier, so der-

genommen bleiben) noch bey begehende Ehren- und Freuden-Fällen kostbare Livrée, weniger baare Bezahlung dafür angemuthet werden.

Ad 5tum.

Wollen Ihre Herzogl. Durchl. die gebetene Gleichheit genau zu beobachten, verordnen.

Ad 6tum.

Dieser Punct wird nach dessen wörtlichem Inhalt gnädigst accor-diret.

Ad 7mum.

Es soll zu Verhütung alles Unterschleifs der commandirende Officier dahin gehalten seyn, dem Billet-Schreiber monatlich die Quartier-Rolle mit Beysetzung der Nahmen, einzuliefere, und wann die Stadt dabey einen Zweifel findet, kann sie sothane Stelle in das Kriegs-Commissariat senden, damit sie daselbst mit der Zahl-Rolle conferiret, und der dabey sich etwa findende Unterschleif in continenti abgestellet und bestrafet werden könne.

So soll auch für keine blinde oder Auscommandirte (es wäre dann, daß die Auscommandirte ihr Quartier in natura nicht genossen, sondern solches für Geld, mit des Wirths

gleichen auf gebührendes Anmelden nicht remediren, dafür ernstlich angesehen, und das zur Ungebühr Exigirte von ihrer Gage abgezogen und restituiret werde.

Bewilligung miethen müsten) kein Quartier-Geld gegeben werden. Imgleichen wollen auch Ihre Herzogl. Durchl. gnädigst, daß die einquartirte Milice im geringsten keine bürgerliche Nahrung treiben, und dadurch die Bürgerschaft auf einigerley Weise beeinträchtigen, und da so wohl diesem, als vorigem allem in einige Wege zu wieder gehandelt würde, nicht allein dem, so dadurch beleidiget, sofort Erstattung geschehen, sondern auch der Officier, so dergleichen, aufgebührendes Anhalten, nicht remediret, dafür ernstlich angesehen, und das zur Ungebühr Exigirte von der Gage abgezogen und restituiret werden solle.

8.

Daß bey Friedens-Zeiten keine Wachten in denen Thoren gehalten werden, besonders die Städte mit Lieferung des Holzes und Lichts an die Wachen nicht zu beschweren.

Ad Srum.

Hierinn kann, wann würckliche Milice einquartiret ist, diesem petito um so weniger deseriret werden, als ohne dergleichen Wachen die Milice in keiner Disciplin und Ordnung gehalten werden kan. Indessen werden Ihre Herzogl. Durchl. dahin sorgen, daß die Städte, wegen Anschaffung des Holzes und Lichtes über die Gebühr nicht beschweret werden sollen; Gestalt die desfalls von Ihre Herzogl. Durchl. gnädigst zu verfügende Verordnung den Städten communiciret werden soll.

9.

Daß über dem gnädigst beliebten Reglement de dato Sverin den 20sten May 1748, wegen der Service, mit Nachdruck gehalten werden möge.

Ad 9num.

Es soll darüber genau gehalten werden.

10.

Daß die Städte mit denen Abfuhren der Herzogl. Milice nicht beschweret, sondern selbige aus denen Aemtern genommen werden.

Ad 10.

Mit der Abfuhr der Soldaten können die Städte, bey vorkommenden Fällen nicht übersehen werden, jedoch sollen dieselbe nicht weiter als bis das erste Nachtlager zu extendiren seyn.

11.

Die Monopolia gänzlich abzustellen.

12.

Daß vermöge der Policy=Ordnung, alle Vor- und Auf-Käuferey auf dem Lande von Einheimischen und Fremden, mit Hopfen, Honig, Wachs, Fellen, Flachs, Hanf, Federn und allen übrigen Landes=Producten, bey Confiscation der aufgekauften Waaren und andern auf jeden Contraventions=Fall zu determinirenden Geld=Strafe gänzlich abgestellt und nach gleichmäßiger Disposition der Policy=Ordnung denen einheimischen Bürgern das Vorkaufs=Recht von allen Landes=Producten vor andern und besonders Fremden verstattet werden möge.

13.

Daß vermöge der Policy= und Provisional=Verordnung vom 1Sten Septbr. 1703. 1) Alle und jede Handwerker aus denen Herzogl. Domainen, Aemtern, Güthern, Höfen, Meyereyen und Dorffschaften sich auf Johannis des instehenden 1749sten Jahres von darweg= und in die Stadt zu begeben, mögen angehalten werden, auch in denen Dörtern, so über zwey Meilen von einer jeden Land=Stadt befindlich sind, keine andere, als die vier reservirte Handwerker, nemlich Grob=Schmidt, Grob=Rademacher, Baur=Schneider und Grob=Leinweber, welche mit einem Amte ihres Handwerks in der Stadt es halten und dessen Innungs=Gezerechtigkeit gewinnen müssen, jedoch keine Gesellen halten, noch einige Arbeit aus denen Städten nehmen dürfen, zu dulden, und darüber auch instünfftige jederzeit Fürst=gnädigt zu halten. 2) Daß die auf dem

Ad 11.

Es soll den Städten der freye Handel mit allen Waaren ohn eingeschränkt gelassen werden, jedoch den Landes=Producten und Fabriquen und deren billigen favori unabbrüchig.

Ad 12.

Wird accordiret und soll darüber Verordnung ergehen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Einheimischen zu jederzeit was ein Auswärtiger aufrichtig und erweislich bietet, zu geben schuldig seyn sollen.

Ad 13.

Ihro Herzogl. Durchl. resolviren gnädigt: daß keine Handwerker, nach der gesetzten Zeit in den Dörfern der Fürstlichen Domainen und Aemter geduldet werden sollen. Jedoch mit dieser Erklärung, daß 1) in den Dörfern welche an der Land=Strasse liegen, ohne Ausnahme ein Grob=Schmidt und Baur=Rademacher und 2.) die Grob=Leinweber und Baur=Schneider nur in den Dörfern, welche zwey Meilen von der Stadt belegen sind, zu dulden. Nicht weniger soll zu gleicher Zeit die völlige bürgerliche Nahrung, als Brauen, Mülzen, Brantwein= Brennen den Städten abgetreten, auch sollen die Häcker, Krämer, Weinschencker und dergleichen aus den Dörfern weggeschaffet werden. Ferner sollen alle Fürstliche Unterthanen und deren Gesinde, auch übrige Wohnhafte von den Aemtern sortirende, ihre Kleidungen, Hüte, Strümpf

Lande in den Herzogl. Domainen und Aemtern, auch denen dazu gehörigen Güttern, Höfen, Mayereyen und Dorffschaften wohnhafte, sich alles Mälzens, Brauens und Brantwein-Brennens, sowohl von dem selbst gebaueten, als von andern erhandelten Korn, zum feilen Verkauf, bey Verlust aller Brau- und Brantweins-Geräthschaft, auch der auf jeden Contraventions-Fall zu setzenden hinlänglichen Geld-Strafe gänzlich enthalten müssen; Hingegen alle und jede Krüge auch Glas-Hütten auf dem Lande in denen Herzogl. Domainen Aemtern und Dorffschaften mit Bier, Brantwein, Toback, Haack-Waaren und andern Victualien aus denen Mecklenburgischen Land-Städten müssen belegt und versehen werden. 3) Auch alle Krämer, Händer und Weinschenke, welche auf dem Lande befindlich, von denen Herzogl. Domainen, Aemtern und Dorffschaften gänzlich weggeschaffet und in die Städte sich zu begeben, angehalten werden mögen, mithin alle denen Bürgern in denen Städten gehörige Kaufmannschaft, Handlung und Gewerbe auf dem Lande völlig abgestellt werde, bey der auf jeden Contraventions - Fall zu setzenden Strafe der Confiscation der Waaren und anderer Geld-Busse: Damit auch wieder obiges kein Unterschleif geschehe, würde denen Bürgern aus denen Städten, ohne vorhergehende Requisition derer Beamten, jeden in ihren District die Visitation gnädigst zu verstatten seyn.

pfe, Schue samt allen zur Wirthschaft nöthigen Victualien in specie auch das Bier, und Weiß-Brod zu Hochzeiten, Kind-Tausen, Kirch-Gang, Begräbnissen und Erndten, auch allen übrigen Ausrichtungen (nur, daß ihnen allein erlaubt wird, Covent in ihren Häusern zu siedern) aus den Städten nehmen, jedoch, daß, hergegen, 1.) ein billige Preise gesetzt. 2.) die Käufer nicht aufgehalten und 3.) mit guten Waaren versehen werden. Die Schneider und Lein-Weber auf dem Lande sollen keine andere, als Bauer-Arbeit machen, hingegen auch die in den Städten keine Arbeit auf dem Lande, bey Strafe der Confiscation, machen lassen. Es sollen auch obberührte Handwerker in den Amts-Dörfern keine Gesellen halten, jedoch wird den Schmieden, die Haltung eines Gesellen, wenn sie dessen benöthiget, zugestanden. Damit nun wieder obiges kein Unterschleif geschehe, dürfen die Bürger aus den Städten, ohne vorhergehende Requisition der Beamten, jede in ihrem District die Visitation thun. Wann sie aber einen Unterschleif befinden, sollen sie selbigen bey dem Schulzen in dem Dorf, niederlegen, darauf aber bey dem Beamten um dessen Abfolge anhalten. Ihro Herzogl. Durchl. werden auch ihre Beamte instruiren, daß sie die Abfolgung nicht difficultiren. Hergegen sollen auch die Aemter in den Städten für alle Erssen bey dergleichen Visitationen gehalten seyn, und bey willkührlicher Strafe nichts zerschlagen, zernichten, oder, was nicht zu dem Unterschleif gehört, wegnehmen, weniger die Leute, so den Unterschleif gethan, wörtlich oder thätlich übel tractiren. Würden die Zünfte in den Städten einen von vorbeschriebenen Handwerkern auf dem Lande in ihre Zunft aufzunehmen Bedenken haben, soll dieser dennoch ohngehindert und ungestöhret bleiben.

14.

Daß nun, wegen Restitution der Bürgerlichen Nahrung von dem Lande an die Städte eine Gleichförmigkeit in denen der Ritterschaft und andern Landes-Eingefessenen gehörigen Güthern mit Einbegrif der Gemeinschafts-Orter beobachtet und selbige auch hiezu, denen Landes-Gesetzen gemäß angehalten werden; so bitten Städte unterthänigst, Ihre Herzogl. Durchl. wollten desfalls die Landes-Väterliche Fürsorge zu tragen und zum Behuf dessen hinlängliche Veranstaltung zu machen, huldreichst geruhen.

15.

Daß das Haussiren derer fremden Krämer und Juden, auch deren Weiber und Kinder, mit allerley Waaren, solche haben Nahmen wie sie wollen bey Confiscation der Waaren, und nahmbhafter auf jeden Contraventions-Fall zu setzenden Geld- oder Leibes-Strafe, auf dem Lande sowohl, als in denen Städten, außerhalb derer Jahr-Märkte verboten werde. Ausgenommen die Böhmischen Glas-Träger, Leinwandshändler, Olitäten-Krämer, Land-Charten und Kupfer-Stiche-Händler, Stroh-Hüten, Mause-Fallen und Hechel-Träger, wenn selbige, ausser letztere dreyen, zuvor in einer Necklenburgischen Stadt das Bürgerrecht angenommen, und daselbst die Bürgerlichen Onera mittragen, auch darüber von derselben Stadt-Obrigkeit ein Attestat produciren können.

16.

In specie dem Hof-Juden und dessen Leuten, worunter diejenige, welchen er Pässe, um ein gewisses Geld, zum freyen Handel ertheilet, mit zu rechnen, das Haussiren aufm Lande und in denen Städten nicht weiter zugestanden werde.

Ad 14.

Werden Ihre Herzogl. Durchl. alles dasjenige, was in Ansehung der dieserhalb vorwaltenden Litispandez sich immer thun lassen will, gnädigst zu verfügen, nicht entstehen.

Ad 15.

Wird accordiret, jedoch mit dem Beding, daß die Einheimischen die Waaren bey Händen haben, und die Käufer nicht übersetzen.

Ad 16.

Wird accordiret

17.

Denen Städten der Zehnte-Theil von dem ganzen Ertrag der Consumtions-Steuer einer jeglichen Stadt ad usus publicos so lange dieser Modus dauret, gnädigst zugelassen.

Ad 17.

Der Zehnte Theil der Accise oder jährlichen Contribution aus den Städten bleibet denselben, jedoch auf Berechnung zu gemeinem der Städte Besten, absonderlich zu Tilgung der Städte Schulden. Wann aber diese völlig abgeführt seyn, auch einige von den Städten keine gemeine Stadt-Schulden haben solten, wird ihnen hinführo der zwanzigste Theil in perpetuum aus Gnaden gelassen, jedoch daß sie dasselbe, zu Anlegung Brunnen, publicquer-Gebäude, Besserung der Mauern, Brücken, Dämmen und Gräben, in so weit zu diesen drey letztern (nämlich Brücken, Dämmen und Gräben) sie gehalten seyn, mit employiren. Wann solches alles aber in den Stand gesetzt worden, lassen Ihre Herzogl. Durchl. gnädigst geschehen, daß dieser zwanzigste Theil zum Noth-Pfenning von den Städten aufgehoben, und solchergestalt gegen Pfände bestätigt werde, daß die daher fallende Renten wieder zu Capital geschlagen, und dadurch der künftig zu besorgende Nothfall bestritten werden könne; Gestaltfam zu sothanem Behuef alle Jahr Rechnung, wie bißhero an jedem Ort gebräuchlich, auf eine gewisse Zeit abgelegt werden soll: Ihre Herzogl. Durchl. auch Ihrer Regierung die Nachsicht und Aufnahme solcher Stadt-Rechnung, so oft es nöthig, zu verfügen vorbehalten.

18.

Keine Recognitiones von denen Aemtern und privilegirten Meistern mehr zu fordern.

Ad 18.

Alle jährliche Recognitiones für die bißher von Ihre Herzogl. Durchl. gnädigst ertheilte bürgerliche Privilegia sollen von nun an cessiren, und wann deren fernerhin einige gnädigst gegeben werden solten, dem Publico zum Besten dafür gleichfalls keine jährliche Recognitiones angenommen werden.

19.

Daß das Mälzen, Brauen und Brantwein-Brennen einem jeden

Ad 19.

Es soll keine gewisse Anzahl Brau-Häuser angeleget werden, sondern

Bürger, jedoch wann sein Haus also conditioniret, daß es ohne Feuers-Gefahr geschehen kann, frey stehen möge.

20.

Von dem aus der Stadt gehenden Malz, Bier und Brantwein keine Steuer abgefordert werde.

21.

Die Handwerker bey ihren Rollen gnädigst zu schügen.

22.

Derer Aemter Gravamina, wann sie übergeben werden, der Billigkeit nach, abzustellen.

23.

Daß die Säcke, wenn sie einmahl gestempelt, so lange sie halten können, nicht verändert werden, auch denen Mahlenden frey stehen möge, das abgemahlte Korn und Mehl, welches schon versteuret ist, und in den gestempelten Säcken sich nicht wieder füglich einstampen läset, in andere Säcken wieder zurück und nach Hause zu nehmen.

altem Herkommen nach, einem jeden frey bleiben, zu Mülzen, Bier zu brauen und Brantwein zu brennen, und also so gut er kann, sich in der Stadt zu ernähren; jedennoch ist die Stadt-Obrigkeit schuldig, hiebey Sorge zu tragen, daß die Feuer-Stätten zur dergleichen Nahrung qualificeiret, und für alle Feuers-Brunst sicher genug seyn mögen.

Ad 20.

Bleibet es bey dem *Modo contribuendi*.

Ad 21.

Alle und jede Handwerker sollen bey ihren Amts-Rollen, über welche sie bereits die Confirmationes erhalten, oder annoch suchen und erhalten werden, geschüzet und denenselben zuwieder Ihnen nichts anemuthet werden; jedoch daß die Reichs-Constitution wieder die Mißbräuche der Handwerker in ihrem Vigore bleibet.

Ad 22.

Sollen den Rechten und der Billigkeit nach erlediget werden.

Ad 23.

Wegen der Säcke lassen Ihre Herzogl. Durchl. gnädigst geschehen, daß von jedweden sein eigener Leinwand, jedoch, daß solches gut und dichte sey, dazu genommen und von solchem Leinwand die Probe den Einnehmern zuvor gezeigt werde, damit eine Gleichförmigkeit darunter bleibe, und keinem vor dem andern prägravation wiederfare. Diese von berührten Leinen gemachte Säcke, werden in Gegenwart obgedachter Einnehmer von einer jeden Stadt, einmahl gestampet und gestempelt. Es wird nemlich das Boden-truckene Malz gehäufet, das übrige Getreide aber als Darn-Malz, Weizen, Roggen, samt dem Schroot-Korn nicht

gehäufet. Und wann die Säcke solchergestalt einmahl gestempelt und gestampet seyn, werden sie nicht nachgestempelt, so lange sie ganz und brauchbar sind. Zummittelst aber und bis obangezielte neue Säcke fertig, werden die gegenwärtige alle einmahl gestampet und gestempelt, jedoch umsonst und ohne Entgeld, und bleibet solchergestalt einem jeden frey, ob er die alte Säcke bey behalten oder neue machen lassen will. Für Stempelung, Stamping, oder Ueberziehung neuer Säcke, soll von einem, er sey groß oder klein den Einnehmern nicht mehr, als zwey Lübsche Schilling gegeben werden. Ihre Herzogl. Durchl. erlauben auch, das abgemahlte Korn, bis zu weiterer Verordnung in andere Säcke gefüllet, aus der Mühle zurück nehmen.

24.

Daß denen jungen Bürgern, zu besserer Einrichtung ihres Haus-Wesens, zwölf Reichsthaler, aus der Consumtions-Steuer, gereicht und dieselbe das erste Jahr von allen Bürgerlichen Oneribus befreyet werden.

25.

Denen Neuanbauenden, an Stat der sonst üblichen 6 Frey-Jahre ein gewisses und Erklärliches aus der Accise nach dem Reglement von Anno 1708 zufließen zulassen, auch ein gleiches denen jenigen angedeihen zulassen, welche ihre Scheuren zu Häuser entrichten, alte ganz baufällige Häuser repariren, und mit Ziegel behangen müssen.

26.

Daß von denen jenigen, so aus einer Stadt in die andere, oder aufs Land ziehen, und im Lande bleiben, a Serenissimo keine decimæ gefordert werden, sondern denen Städten allein verbleiben, wann aber jemand ausserhalb Landes ziehet, ist

Ad 24 & 25.

Erklären Ihre Herzogl. Durchl. sich gnädigst den hiebevorigen Fürstlichen Resolutionen und Verordnungen desfalls nachzugehen.

Ad 26.

Wird ersteres, wenn nemlich der Umzug nur aus einer Mecklenburgischen Stadt in die andere geschiehet, und solches in jeder Stadt erweislichen Herkommens ist, accordiret, von den aus dem Lande Ziehenden aber werden die decimæ dem Lan-

bey dem, wie es bey jedem Orth hergebracht, gelassen werde.

des-Fürsten, vi juris Superioritatis schlechterdings vorbehalten und vindiciret.

27.

Daß alle dieienige, so Bürgerliche Nahrung treiben, von der Contribution und allen andern Oneribus publicis, zum Nachtheil und Bedruck der andern Contribuenten nicht befreyet und die dem entgegen erschlichene privilegia sofort cassiret werden.

Ad 27.

Wollen Ihre Herzogl. Durchl. gnädigst, daß niemand von der Accise, auch keiner der zu Bürgerrecht liegende Häuser bewohnt, von den real-Oneribus, wohin die Quartier-Gelder gehören, ausgenommen seyn sollen.

28.

Als auch bekannter massen die Magistrats-Personen in denen Städten mit gar geringer Rang und jährlichen Salarien versehen, so wird unterthänigst gebeten, in Hochfürstl. Gnaden, Bürgermeistern und Rath in denen Städten eine Verbesserung, ihrer ordentlichen salarien zu accordiren, und denenselben einen vorzüglichen Rang zu ertheilen, damit dadurch qualificirte Leute, in denen Städten sich niederzulassen aufgemuntert werden mögen.

Ad 28.

Wollen Ihre Herzogl. Durchl. Landes-Fürstl. gnädigst Absicht und Vorsorge nehmen, damit die Bürgermeister und Rathsverwandte hierunter zu frieden gestellet werden.

29.

Daß die Beobachtung des Policcy-Befehls Ihre Herzogl. Durchl. Bürgermeistern und Rath einer jeglichen Stadt allein zu lassen gnädigst geruhen mögen.

Ad 29.

Wegen des Policcy-Befehls bleibt es bey eines jeden Orts Observance, salvo tamen superioritatis jure.

30.

Denen Hochfürstl. Mecklenburgischen hohen Gerichten gnädigst zu demandiren, denen Magistraten und Nieder-Gerichten in denen Städten, nach Einhalt der Hochfürstl. Mecklenb. Land- und Hof-Gerichts-Ordnung und verschiedenen Fürstl. Resolutionen in dem jure primæ Instantiæ nicht zu beeinträchtigen, folglich Klagen wieder die Bürger und Einwohner in denen Städten nicht anzunehmen, sondern ad forum primæ instantiæ ex officio zu verweisen, ingleichen an Bürgermeister und Rath hinfüro, bevor dieselbe

Ad 30.

Wird ohne Ausnahme gnädigst hiemit bewilliget.

vernommen, extra casus exceptos
keine Mandata sine clausula zu
erkennen.

31.

Da auch an vielen Orten, wegen
der Hochfürstl. Stadt-Richter viele
Ungelegenheiten und Bedrückungen
derer Bürger erwachsen; So wird
unterthänigst gebeten, Ihro Herzogl.
Durchl. geruheten huldreichst denen
Magistraten die Jurisdiction der
Nieder-Gerichte gänzlich zu überlas-
sen, oder aber wenigstens Fürsmil-
dest dahin zu propendiren, daß,
anstatt der bisherigen Richter, zwey
Rathsverwandten nomine Serenis-
simi und der Raths-Collegiorum
die Nieder-Gerichts-Verwaltung
committiret werden möge.

32.

Ferner die gnädigste Verordnung
zu machen, in Streitigkeiten der
Bürgerschaft in denen Städten un-
ter sich oder wieder die Raths-Col-
legia keine weitläufige und Geld-
spillende Processe zum merklichen
Verderb der ohnedem von Mitteln
entblößten Städte verstattet und daß
in dergleichen Streitigkeiten zu vor-
derst durch eine Commission, welche
ein oder ander Magistrats-Personen
in denen Vorder-Städten aufzutra-
gen, die Güte für allen und mit
höchstem Fleiße versuchet, oder bey
deren Entstehung, nach kurzer recht-
licher Untersuchung und abgestatteter
Relation cum voto, bey einem hier-
nächst anzuberahmenden Vorbescheide,
wo immer möglich die Sache durch
einen Abschied abgeurteilt und ent-
schieden werden mögen.

33.

Daß ohne Vorwissen und Ein-
willigung des Magistrats den Bür-
gern so wenig Singulis als insge-
samt von denen Stadt-Gütern oder
Juribus zu veräußern oder gar zu
verschenken verstattet werden möge,
zumahlen denen Magistraten in denen

Ad 31.

Bleiben zwar die Richter, wie
bisher, jedoch sollen die abusus und
Beschwerden, auf jedesmahlige Spe-
cial-Anzeige gerechtest remediret und
abgeholfen werden.

Ad 32.

Wird völlig accordiret und soll
desfalls behufige Verordnung an die
Justiz-Collegia ergehen.

Ad 33.

Ist billig und wird hiemit accor-
diret.

Städten die cura des gemeinen Wesens zu stehet.

34.

Daß in allen Städten wo noch keine Stadt-Pfand-Bücher eingeführet, solche zu Beforderung des gemeinen nützlichen Credit-Wesens von Bürgermeister und Rath besorget, und darin alle auf Bürgerlichen Güthern haftende jetzige und künftige Schulden ordentlich verzeichnet werden, auch bey entstehenden Priorität-Streitigkeiten denen im Stadt Pfand-Buch verzeichneten Schulden der Vorzug zuerkannt, auch die Administratores derer piorum corporum, imgleichen die Ehe-Frauen, ratione ihrer illatorum und welche sonst ein jus praelationis pretendiren, ihre Forderungen in solche Pfand-Bücher verzeichnen zu lassen schuldig seyn sollen.

35.

Von denen zu Bürger-Recht liegenden Häusern und andern immobilibus das Eigenthum nicht anders als durch Veranlassung fürs Stadt-Buche auf andere Possessores transferiret werden könne,

36.

Daß die Grund-Stücke und Ländereyen, welche nach der publication der Policy-Ordnung de Anno 1572 von denen Städten an benachbarte Domanial- und Cammer- oder adeliche Güther gekommen, nach Inhalt solcher Policy-Ordnung wieder an die Städte gebracht, allenfalls bey Entstehung eines gültigen Auskommens mit denen jetzigen Possessoribus bey solchenfalls anzustellenden Vindications-Klagen summarie procediret, und darinn mit Ausschließung aller Remediorum verfahren werde.

37.

Daß bey entstehenden Feuers-Brünsten, welche der Höchste verhö-

Ad 34.

Wird bewilliget, und den Vorder-Städtischen Magistraten hiemit committiret, es so in den Städten ihres districts zu reguliren, auch davon demnächst zu berichten, damit das nöthige hievon durch ein öffentliches Edict zu jedermans Wissenschaft und Nachachtung gebracht werden könne.

Ad 35.

Wird bewilliget, und soll darüber Landes-Fürstliche allgemeine Verordnung ergehen.

Ad 36.

Lassen es Ihre Herzogl. Durchl. hierunter bey der Policy-Ordnung und den gemeinen Rechten bewenden.

Ad 37.

Werden Ihre Herzogl. Durchl. bey so betrübten Fällen, die Gott ver-

ter wolle! denen Verunglückten eine sechsjährige Freiheit gnädigst möge verfassung werden; nicht weniger

hüte! Ihr Landes-Fürstl. milden Beytrag, nach den Umständen ihres Etats, auch sonst durch Mittheilung vorträglicher Verordnungen zu leisten, nicht entstehen.

38.

Bei Kriegs-Zeiten, Einquartirung und durch-Marchen fremder Troupen und an selbigen etwan zu leistenden Lieferungen an Geld, Korn, Brodt, oder Pourage auch andere Victualien einer jeden Stadt nach Proportion des Quanti der daher entstehenden Schäden und Kosten, wenn solches den Ertrag eines Jahres Contribution übersteige, wenigstens eine halbjährige Contribution, und wann jenes Quantum die jährliche Contribution von einem ganzem Jahre möge remittiret werden, wo mit so lange continuiren seyn würde, als solche pressuren dauern.

Ad 38.

Lassen Ihr Herzogl. Durchl. es bey demjenigen, was hierunter den Reichs-Constitutionen, Landes-Herkommen und der Billigkeit gemäß ist.

39.

Daß ein beständiges billigmäßiges March-Reglement, mit Zuziehung Ritter- und Landschaft denen Reichs-Constitutionibus gemäß errichtet und darüber festiglich gehalten, auch von Städten gewisse Commissarien bestellt, denenselbigen der March bey Zeiten kund gemacht, die March-Route zugesand und ohne deren Unterschrift keine Quartieren gemacht werden mögen.

Ad 39.

Ihr Herzogl. Durchl. wollen darauf zum gemeinen Besten ihrer Landes-Stände in Gnaden bedacht seyn. Folglich, wann ein beständiges March-Reglement errichtet wird, gnädigst Sorge tragen, daß bey den Marchen die Städte für andern nicht graviret werden sollen. Lassen auch gnädigst geschehen, daß hinführo bey allen Durch-Marchen von den Städten, worauf der March zugehet, gewisse Commissarii mit bestellt werden, denen der March bey Zeiten kund zu thun, die March-Route zu senden, und auf deren Unterschrift nur allein die Quartier zu machen.

40.

Daß die Einnahme dieser Contribution denen hiezu qualificirten Magistrats-Personen in denen Städten für andern gnädigst anvertrayt werden möge.

Ad 40.

Ihr Herzogl. Durchl. wollen die diesjährige Einnahme gebetenermaßen geschehen lassen; jedoch wird voraus gesetzt, daß die vorzuschlagende Subjecta ihrer Fähigkeit und ihrem Vermögen nach, dazu qualificiret seyn. Ihr Herzogl. Durchl. behalten sich aber fürkünftige weis-

tere Landes-Fürstl. Disposition, auch hoc anno nöthigen falls hie rder da einen Controleur zu bestellen, bevor.

41.

Daß bey diesem Modo Contributionis ohne Zuziehung und vorhergegangene unterthänigste Einwilligung derer Städte keine Veränderung, weniger Verhöhung verfügt noch solcher so wenig an Einzelne noch Gesellschaften verpachtet werden möge. Gestaltn dann auch.

Ad 41.

Versprechen Ihre Herzogl. Durchl. ohne die Städte gehöret zu haben, keine Veränderung mit dem jezigen Modo vorzunehmen.

42.

Er. Herzogl. Durchl. Fürstmildest propendiren wollen, bey zu ertheilenden künftigen ferneren Instructionen an die Steuer-Bediente dieser Steuer halber jedesmahl zuvorderst derer Magistraten in denen Vorder Städten unterthänigstes Bedenken zu erfordern und darauf in höchsten Gnaden zu reflectiren.

Ad 42.

Soll nach Befinden gnädigst geschehen.

43.

Das die jedes Ortes zubezalende Steuer an gangbarer kleiner Münze anzunehmen und von denen Contribuenten keine Lagio zu fordern, solches auch dem zu publicirenden Edict zu inseriren, ingleichen von denen Steuer-Bedienten nicht mehr als 1 fl. für das jegliches Jahr jedem Contribuenten zugebenden Steuer-Buch wie vormahls gebräuchlich gewesen, auch hinführo nur möge gefordert werden.

Ad 43.

Wird accordiret.

44.

Daß die Wahl-Gerechtigkeit derer Raths-Glieder dem Collegio Magistratus jeglicher Stadt möge verstatet und gelassen werden, wobey jedoch bey Erwählung eines Bürgermeisters darauf würde zusehen seyn, daß eine Gelehrte und qualifickirte Person jederzeit gewählet werde.

Ad 44.

Lassen es Ihre Herzogl. Durchl. bey dem, wie es dishalb altem Herkommen nach, bey vorigen Regierungen, an jeden Ort gehalten ist, bewenden.

45.

Wann hinfünftig dieser Modus

Ad 45.

Ihre Herzogl. Durchl. können zur

contribuendi mit unterthänigster bewilligung derer Städte aufgehoben und ein anderer eingeführet werden müste; So bitten Städte unterthänigst, daß Ihr Herzogl. Durchl. geruhen mögten, dennoch über die jezo verbetene Herzogl. Resolutiones vestiglich zu halten, und dabey die Städte beständigst und kräftigst in höchster Hulde zu maintainiren.

Zeit hierüber nicht anders als nach dem Maas der Städtischen Erklärung, nemlich pro hoc anno, die gnädigste Versicherung geben.

Schwerin den 21. Decemb. 1748.

Landes-Grundgesetzlicher Erbvergleich vom 18. April 1755. *)

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg u. s. w. Urkunden hiemit für Uns und Unsr Nachkommen, Regierende Herzoge zu Mecklenburg: Nachdem Ihr Kayserliche Majestät, dem von Uns, gleich mit Antritt Unsrer Regierung gefasseten, und von Zeit zu Zeit, so viel an Uns, kenntlich gemachtem Landes-Väterlichem Vorsatz, alle von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung hinterlassene innerliche Streitigkeiten, durch gründliche Verträge zu heben, mithin Unsere gesammte Lande in die Glückseligkeit des Friedens und der Ruhe zu versetzen, dadurch zu Statten zu kommen, allerhuldreichst geruhet haben, daß Allerhöchst-Dieselbe bereits unterm 9. Junii 1749., zu gütlicher Hinlegung aller, zwischen Uns und Unsrer Ritterschaft der Zeit entstandenen und entstehen wollenden Streitigkeiten, eine Kayserliche Hof-Commission zur Güte allergnädigst zu verordnen, und in deren Verfolg Wir mit der Erbaren Unsrer lieben getreuen Ritter- und Landschaft, über die, zwischen Uns und ihr, theils vorgesundene, theils unverhoft neuentstandene Irrungen, in die Wege zum Vergleich getreten sind: daß nunmehr die bis hieher, theils vor allerhöchst-gedachter Hof-Commission, theils hier im Lande gepflogene mühsame Handlungen, ihr vernüglisches Gedeihen erreicht, und Wir unter Kayserlicher allerhöchster Obwaltung mit Unsrer Ritter- und Landschaft folgenden Vergleich getroffen, vollzogen, und von Nachkommen zu Nachkommen unverbrügllich zu halten, Landes-Fürstlich versprochen haben.

*) Man wolle, die zu S. 520 und zum Schlusse dieses Gesetzes angefügten Bemerkungen nicht übersehen.

§. 2.

Wir verkündigen und versprechen also hiemit gleich Anfangs Unserer gesammten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung bey Ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen, und Gewohnheiten, wie solche Unsere Ritter- und Landschaft überhaupt, oder ein jeder Stand für sich alleine, und ein jeglicher derselben insonderheit, rechtsbeständig erworben und hergebracht hat.

§. 3.

Und da Wir schon in dem ersten Jahre Unserer Regierung der Ritter- und Landschaft einen förmlichen und bündigsten Bestätigungs-Brief über ihre Rechte und Gerechtigkeiten ertheilet; So wollen Wir auch, zu nochmaligem Beweis, wie sehr Uns die Erhaltung derselben am Herzen liege, die, Unserer Ritter- und Landschaft von Uns in Gott ruhenden Vorfahren, verlebene Rechte, Privilegien und Begnadigungen, welche in den Assurations-Reversen überhaupt, und insbesondere in den, zur bequemern Einsicht und Norm, unter den Nummern I. & II. beygefügt Reversalen von den Jahren 1572, und 1621, in den Resolutionibus ad Gravamina, und in den darauf ergangenen Kayserlichen und Reichs-Vicariats-Erkänntnissen, enthalten sind, abereinst Landes-Fürslich anerkannt, bestätigt und versichert haben, der Gestalt: daß solche in allen Punkten und Articuli, welche in diesem Fundamental-Vergleich nicht anders wohin verglichen worden, als Landes-Grund-Gesetze, nach wie vor gehalten, angezogen und geltend gemachet, die von Ritter- und Landschaft auch dabey alle Wege geschüzet, gehandhabet, und dagegen nicht beschweret werden sollen.

Num.
I. & II.

§. 4.

Gleichwie nun Unser so wohl, als Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Wunsch und Absehen dahin gehet, daß so wohl alle alte, noch nicht erledigte Landes-Beschwerden, als auch alle neue Irrungen völlig zur gesammten Zufriedenheit hingelegt und verglichen werden mögen; So soll sich dieser Fundamental- und Erb-Vertrag über alle in vorigen und neuern Zeiten ergangene Beschwerden in der Maasse erstrecken, daß nicht nur die unerledigte Beschwerden alter und jetziger Zeiten, gänzlich in diesem Vergleich abgethan, sondern auch die, dieserwegen hiebevorige, so wohl Kayserliche- und Reichs-Vicariats-Erkänntnisse, als ertheilte Landes-Fürsliche Reversales und Resolutiones nochmals anerkannt, bestätigt, bekräftiget, erläutert, und solcher Gestalt zur unwandelbaren Verbindlichkeit aufs bündigste vestgesetzt seyn sollen.

Erster Articul.

Von der Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications- Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern.

§. 5.

Da das Contributions-Wesen in Mecklenburg von Zeit zu Zeit eine Materie zu mancherley innerlichen Zwistigkeiten, Theils zwischen den Landes-Fürsten und Ritter- und Landschaft, Theils zwischen der Ritter- und Landschaft unter ihr selbst, abgegeben, und Wir daher allen Bedacht dahin genommen, daß in Ansehung des Contributions-Wesens, und alles dessen, was dem anhängig ist, mit Ritter- und Landschaft eine billige, und zu ewigen Zeiten bestehende Vergleichung und Richtigkeit getroffen werden möge; So haben Wir

(I.)

so viel die aus den Ritterschaftlichen Güthern insonderheit jährlich, zu obgedachten, in Reichs-Gesetzen selbst vorgeschriebenen Erfordernissen, zu erlegende Contribution betrifft, über den Modum so wohl, als über das Quantum derselben, Uns mit Unserer getreuen Ritterschaft folgender Gestalt unwiederrüflich verglichen, daß in den Ritterschaftlichen Güthern der, von der Ritterschaft selbst, als der älteste und füglichste, beliebte Hufen-Modus von nun an bis zu ewigen Zeiten hiemit angenommen, zugestanden, und vestgesetzt seyn soll.

§. 6.

Wann nun der Hufen-Modus zur sichern Norm im Contributions-Wesen nimmermehr reichen kann, daferne nicht zuvor die eigentliche Anzahl der wirklich vorhandenen Hufen, dann auch der Begriff einer Hufe an ihr selbst, ins gewisse gesetzt worden; So haben Wir Uns mit Unserer getreuen Ritterschaft, die nach den Reversalen ein freyer Stand ist und seyn soll, mit billigmäßiger Voraus- und Bestsetzung ihrer Immunität, einer allgemeinen Ausmessung der Ritterschaftlichen Güther verglichen, und solchemnach, wegen des ganzen Ritterschaftlichen Hufen-Messungs- und Bonitirungs-Wesens, nachfolgendes verabredet, und Pactweise vestgesetzt.

§. 7.

Es soll nämlich die Ausmessung aller und jeder Ritterschaftlicher Güther, sie mögen Stamm-Güther oder nicht, Lehn oder Erbe seyn, mit allen ihren gegenwärtigen Höfen, Dörfern, Aeckern, Wiesen, Hölzungen, Brüchen, Möhren, Land-Seen, Weyden, und allen Ländereyen, auch

Num.
III. & IV.

übrigen Pertinenzien, wie die Rahmen haben, ohne Unterscheid, von wem dieselbe besessen werden, und ob sie vorhin für Ritter-Hufen, Hof-Acker, oder Baur-Hufen gehalten worden, nach dem, zwischen Uns und Unser Ritterschaft besonders verglichenen, und unter den Nummern III. und IV. hieneben geschlossenen Messungs- und Bonitirungs-Fuß vorgenommen, und demnächst in einem jeden, durch solche Ausmessung und Taxation zu einem gewissen Hufen-Stand überhaupt gebrachten Adelichen Guth, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte der Hufen, gegen Leistung der, in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste, von der Landes-Contribution befreuet, und solcher Gestalt für Immun zu ewigen Zeiten gehalten werden: Die andere Hälfte der Hufen aber, es besitze sie wer da wolle, Contributions pflichtig bleiben, und von selbiger steuerpflichtigen Hälfte der Hufen die jährliche Landes-Contribution abgetragen werden solle.

§. 8.

Die Consistenz, oder der Inhalt einer Hufe, wird hiedurch solcher Gestalt bestimmt, daß darunter ein Erstreck und Inbegriff von Drey- hundert Scheffeln Einfall und classificirtem Saat-Lande, Wiesen und Weide verstanden wird: mithin wird die Zahl der Ritterschaftlichen steuerfreyen so wohl, als steuerpflichtigen Hufen, wenn zuvor alles nach der, im ersten Articul unter den Nummern III. und IV. zum Grunde liegenden Instruktion, gemessen und taxiret ist, auf solche Art ausständig gemacht, daß alle, bey der Ritterschaftlichen oder Adelichen Feld-Marken und Dorfschaften befindliche Grund-Stücke, an Aekern, Wiesen, Weyden, Holz, Rusch und Busch, und wie es sonst Rahmen haben mag, nichts als die hiernächst benannte wenige, von Uns ausdrücklich nachgegebene Stücke, davon ausbeshieden, in eins wirft, und so oftmahl eine volle Hufe statuiret, als oftmahl sich in mehrbemeldeten Ritterschaftlichen Güthern volle Dreyhundert Scheffel an Saat-Lande, Wiesen, Weiden, Rusch und Busch, nach der Kette und der Taxe der beeydigten Hauswirthe finden.

§. 9.

Wobey jedoch Deconomischer Billigkeit nach ausdrücklich vorbedungen ist, daß ein Landübliches Baur-Fuder Heu für zween Scheffel classificirten Saat-Landes in beyderley Fällen, es sey hinlänglicher oder überflüssiger Wiese-Wachs vorhanden, oder es fehle daran, gerechnet werden sollen: Gleichwie hingegen jeglicher Scheffel classificirten Saat-Landes, gegen jeden Scheffel Instruktionsmäßig bonitirter Weyde, auf- und abgerechnet wird.

§. 10.

Die Scheffel- und Ruthen-Maasse betreffend, wird der richtige Rostocker Scheffel zum Grunde genommen: Auf eine Ruthe aber, werden, nach hiesiger oder Lübecker Maasse, Acht Ellen oder Sechszehn Fuß, und auf einen Fuß zwölf Zoll, mehrern Inhalts der unterm Num. III. beygefüigten Messungs-Instruktion, gerechnet.

§. 11.

Wegen Taxation und Classification der Acker, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Mähre, Rusch, Busch und Seen u. lieget die unterm Nummer IV. verglichene Bonitirungs-Instruktion, ohne alle weitere Reservation und Einrede, zum Grunde.

§. 12.

Mit den, binnen der Adelichen Güthern, Feld-Markten und Dorfschaften etwa belegenen, oder damit vermengeten Pfarr- und übrigen Geistlichen Aekern, samt allen sonst erweislich ad pia Corpora gehörigen Grund-Stücken, soll es solcher Gestalt gehalten werden, daß, was davon bishero nicht steuerpflichtig gewesen, oder den Adelichen Possessoribus als Contribuable angerechnet ist, auch künftig der Ritterschaft nicht zur Last gereichen, vielmehr auch geschehener Vermessung, bey Ausrechnung des steuerbaren Hufen-Standes, abgeschlagen werden soll.

§. 13.

Damit aber künftig hierüber keinerley Streit oder Irrung entstehe; So sollen die Pfarr- und übrige Geistliche Hufen hiemit folgender Gestalt bestimmt seyn: So oftmahl ein solcher Prediger, welcher Theil an des Guths oder Dorfs Aussen-Weide hat, erweislich, oder nach untrüglicher Maaßgebung der Kirchen-Bücher, und Visitations-Protocolle, an saathbarem Lande, oder an urbaren Wiesen-Gründen, in welchen letzteren, nach Maaßgebung des 9. §. ein Baur-Fuder Heu für 2. Scheffel Einfall gerechnet wird, ein hundert und fünf und siebenzig Scheffel Einfall besizet, so oftmahl sollen auch die Pfarr- und übrige besetzte Geistliche Hufen Ein hundert und fünf und zwanzig Scheffel an Aussen-Weide, oder in Rusch und Busch gerechnet werden, und so nach Proportion bey den übrigen.

§. 14.

Zedoch sollen die Geistliche durch diese, bloß zu richtiger Ausfindung des wahren Ritterschaftlichen Hufen-Standes, willführlich angenommene Bestimmung ihrer Hufen, nichts erwerben, was sie vorhin nicht gehabt haben.

§. 15.

Soldhen Endes sollen auch an Orten, wo die Prediger und Geistliche etwa nur eine, längst vorhin bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, nicht mehr als präcise fünf classifirte Scheffel an Aussen- oder gemeiner Weide auf jegliches Haupt-Vieh, abgerechnet werden.

§. 16.

Ob zwar nach Anleitung obigen §. 7. die Ausmessung der Adelichen Güther solcher Gestalt allgemein ist, daß nichts, es habe Nahmen wie es immer wolle, davon ausbeshieden worden; So sollen doch nach

geschehener Hauswirthlicher Taxation, bey Ausfindung der steurfreyen und steuerpflichtigen Hälfte, nachfolgende Stücke, als: Adelige Hof- und Dorf-Stäten, ferner auch Adelige Lust-Gärten, Teiche und geringe Gewässer und Bäche, welche nicht auf die, in der vestgestellten Bonitirungs-Instruction verglichene Art ästimiret oder taxiret werden können, desgleichen die Acker-Koppeln- und Wasser-Graben, nicht minder unbrauchbare Sand-Schollen, Post-Heer- und übrige beständige, nie zum Aufbrechen und zur Cultur und Weide kommende Wege, samt solchen Möhren und Revieren, welche gar nicht zu Aekern, Wiesen, und Weiden zu nutzen sind, abgeschlagen, und den Besitzern der Güther nicht mit angerechnet werden.

§. 17.

Dahergegen sollen Küchen- und Baum-Gärten, Land-Seen, und Gewässer, Mühlen-Stäten, und alle andere Grund-Stücke, welche an Aekern, Wiesen, und Weiden, oder sonst Genuß geben, unter dem Anschlag begriffen seyn, und ad computum kommen.

§. 18.

Jedoch sollen die Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Acker taxiret werden.

§. 19.

So kommen auch Wälder, Brüche, Dickungen, ohne einigen Unterscheid, mit zum Anschlag.

§. 20.

Doch soll dabey von den Taxatoren nur auf den Gras-Wachs, und auf die darinn zu nutzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnützungen, gesehen werden.

§. 21.

Daher sollen Wälder, Brüche, und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis an Fünfhundert Quadrat-Ruthen classificirt werden.

§. 22.

Mehrere Quadrat-Ruthen als Fünfhundert sollen auch in den dicksten Zuschlägen, jungen Holz-Kämpen, Latten-Brüchen, und andern Dickungen, gesetzt auch, daß zur Zeit der Taxation solche ganz keine Weide geben könnten, nicht auf einen Scheffel Einfall gerechnet werden.

§. 23.

Weil bey der Ausmessung und Taxation der Adlichen Güther, wenn auch die Messungs- und Bonitirungs-Instructiones, noch so voll-

ständig eingerichtet und gefasset wären, leicht allerhand Irrungen unter den Possessoren der Güther, und den Landmessern oder Taxatoren entstehen können: überdem auch nicht rathsam seyn dürfte, jetzt benannten Leuten, das wichtige Vermessungs- und Bonitirungs-Wesen, ohne einige Direction und Aufsicht zu vertrauen, so soll eine aus dreyen bis vier Unserer Rätthe, und eben so vielen Ritterschaftlichen Deputirten, gleichzählig bestehende Directorial-Commission, angeordnet, und solche, nachdem die Glieder derselben, ihrer sonstigen Eyd und Pflichte, so viel solches Directorium betrifft, erlassen worden, dahin beeydiget und instruiret werden, daß sie nicht nur das ganze Messungs- Taxations- und Regulirungs-Wesen der adelichen Hufen, auf eine unpartheyische gewissenhafte Art dirigire, sondern auch alle dabey auf irgend erdenkliche Art entstehende Gravamina und Dissensus, per Majora, und nöthigen Falls nach angestellter Local-Besichtigung und Untersuchung, durch den kürzesten Weg und solcher Maassen entscheide, damit jedem Gleich und Recht wiederfahre, und man weitläufiger Rechtsgänge und weitausehender Irrungen, so viel möglich eines jeden Befugniß unschädlich, überhoben sey.

§. 24.

Von eben dieser Directorial-Commission, sollen jedesmahl ihrer zween, einer von Unserer, der ander aber von Ritterschaftlicher Seite, auf demjenigen Guth, welches nach geschעהer Vermessung und eingerichteten Charten und Registern, bonitiret und taxiret werden soll, gegenwärtig seyn, und das Taxations-Wesen, unter Zuziehung eines, hiezu von solchem Directorio besonders in Eyd zu nehmenden Notarii, solchergestalt dirigiren, daß sie die Classificatores, je zween und zween, einen von Unserer, den andern von Ritterschaftlicher Seite zusammen schürzen, hienächst der gesammten Schürzen seperate Aussage separatim ad Protocolum nehmen, solche Aussagen, wenn sie etwa differiren, erst zusammen addiren, und darnach, durch Hülfe der Division, zu etwas gewisses reduciren; Gestaltsam dann solches Endes, dieses Directorium mit einer ganz besondern Instruktion versehen werden soll.

§. 25.

Die erforderliche Landmesser wie auch die Landwirthschafts- und Acker-verständige Taxatores, sollen Unserer und Ritterschaftlicher Seits, und zwar von beyden Theilen in gleicher Anzahl, vorgeschlagen, und dieselben, wann sie zuvorderst anderweitiger, etwa geleisteten Special-Eyde erlassen sind, nach den, unter den Nummern V. und VI. hieneben gefügten Formularen, in gemeinschaftlichen Eyd bey dem, in vorhergehenden §. gedachtem Commissions-Collegio genommen werden.

Num.
V. & VI.

§. 26.

Die Zahl der Landmesser ist eigentlich nicht zu bestimmen, und will man, damit das verglichene Messungs-Wesen desto schleuniger von Statten gehe, deren so viel engagiren, als an geschickten und untadelhaften Personen nur zu haben sind.

§. 27.

Der Taxatoren aber sollen aus Ursachen, welche die Natur der Sache, und die Bonitirungs = Instruction unter Num. IV. von selbst an die Hand giebt, auf jeglicher Seite drey, mithin in allen Sechs erwählet, und so oft die Landmesser Plan und Register eines adelichen Guts bey mehrgedachter Directorial = Commission einliefern, in rem praesentem geführet werden, wobey so wohl Uns, als der Ritterschaft frey bleibet, nach Befinden solche Taxatores, durch mehrere und alle Aemter bezubehalten, oder sie abzuschaffen, und an deren Statt andere, von mehrgedachter Directorial-Commission in Eyd nehmen zu lassen.

§. 28.

In Ansehung der, zu diesem Regulirungs = Werk überhaupt erforderlichen Kosten, bleibet es bey Unserm gnädigsten Erbieten, daß Wir, zum Beweis Unserer Neigung zum Frieden und zum Wohlstand Unserer getreuen Ritterschaft, die Vermessungs = Kosten bis auf Vier Tausend Sieben Hundert steuerbare, und Vier Tausend Sieben Hundert steurfreye Hufen zusammen gerechnet, und also überhaupt die sämtlichen Messungs = Regulirungs = Kosten von 9400 Hufen, gemeinschaftlich, hinfolglich mit der Ritterschaft zur Hälfte übernehmen wollen.

§. 29.

Die überschüssige, oder über jene Zahl hinaus gehende Hufen aber, sie seyn steuerpflichtig oder steuerfrey, werden auf Ritterschaftliche alleinige Kosten vermessen und reguliret.

§. 30.

Die Ausmessung der adelichen Güther soll zur bequemen Jahrszeit im Früh = Jahr und Herbst, so daß niemanden in der Wirthschaft Aufenthalt oder Schade geschicht, vorgenommen werden.

§. 31.

Weil jedoch die Haupt-Absicht dieses §. nur dahin gehet, daß das angewachsene Korn von den Landmessern, und deren Baackern und Ketten = Ziehern, nicht zertreten werde; So sollen, damit die Ausmessung nicht gar zu langsam von Staten gehe, die Landmesser zu der Zeit, wenn in den besaamten Schlägen Schade geschehen kann, Ruch, Busch, und unbefäete Dertter vermessen, mithin zu keiner Zeit von der einmahl angefangenen Arbeit feyren.

§. 32.

Es soll auch jedem Besizer eines Adelichen Guts frey stehen, bey der Messung und Taxation gegenwärtig zu seyn, und seine Nothdurft geziemend dabey wahrzunehmen, nur daß niemand die Landmesser und Taxatores an ihren Geschäften auf irgend einig Art irre mache.

§. 33.

Damit die Ausmessung einen so viel geschwindern Fortgang gewinne; So soll dieselbe Nemterweise, und, nachdem man eine zureichige Anzahl von Landmessern haben kann, in so vielen Nemtern, als nur möglich ist, zugleich geschehen.

§. 34.

In eben solcher Absicht versprechen Wir Uns, es werden diejenige von der Ritterschaft, welche bereits vorhin zu ihrem Privat-Nutzen die Güther vermessen, und davon die Charten und ordentliche Feld-Register aufnehmen lassen, Uns und ihnen selbst, die großen, und mit einer abermahligen, in solchem Fall vergeblichen Ausmessung, verknüpften Kosten, sparen, und gedachte ihre Plans, samt den Feld- und Schlag-Registern, oder aufs wenigste vidimirte Extracte der Quadrat-Ruthen-Zahl bona fide heraus zu geben, sich nicht entziehen.

§. 35.

Gleichwie Wir aber auch hierunter niemanden etwas vorzuschreiben gemeinet sind, vielmehr solche Production der Charten und Register in eines jeden freyen Willen gestellet seyn lassen; So soll jedoch in Fällen, wo die Bestizer der Ritterschaftlichen Güther sich dazu in unterthänigster Aufmerksamkeit und aus redlicher Absicht bereitwillig finden lassen würden, die Taxation und Classification der Aecker, Wiesen, Weiden und übrigen Grund-Stücke eines solchen Guths der Production der Feld-Register vorhergeben, damit die Landwirthschafts- und Ackerverständige Bonitatores durch die, in solchen Feld- und Schlag-Registern bereits radicirte Bonitirung nicht verleitet werden, danächst wieder die jetzt verabredete, und ihnen zur Richtschnur vorgeschiebene Instruction zu bonitiren.

§. 36.

Wenn aber die Taxation geschehen ist, und ein Possessor des Guths produciret alsdann seine Register; So soll der zu Ausmessung solchen Guths verordnete Landmesser einige Figuren und Haupt-Linien solchen Plans, accurat nachmessen, und die Feld-Register revidiren: Und wann sich alles richtig befindet; So sollen dergleichen Charten und Register zu Rectificirung und Ausfindung der steurfreyen und steuerpflichtigen Hufen, solchen Orts, pro norma genommen werden.

§. 37.

Bürden im übrigen nicht so viele tüchtige Landmesser herbey zu schaffen seyn, daß man die Ausmessung in allen Nemtern zugleich anfangen könnte; So soll der Anfang zu messen, in den Nemtern so wohl, als in den Güthern, durchs Loos, oder nach dem Vorschlag der Ritterschaft, gemacht werden.

§. 38.

Finden sich bey der Ausmessung streitige Scheiden und Grenzen; So sollen dieselben gemessen, auf der Charte notiret, in dem Messungs-Register bemercket, und demjenigen vor der Hand, und bis zu ausgemachter Sache zugeschrieben werden, der in Possession ist.

§. 39.

Der Lohn der Landmesser und Notarien, wird mit denselben, wenn man zum Werk schreitet, gemeinschaftlich und bestens zu behandeln seyn, so wie hingegen die Taxatores jeglicher Seits bezahlet werden, als welches die gemeinschaftlich anzuordnende Directorial-Commission am bequemsten besorgen wird.

§. 40.

Diesemnach wird hiemit weiter verglichen und vestgesetzt, daß die würlliche Ausmessung und Bonitirung auf Maaße und Weise, wie vorsehende §. §. und die in selbigen angezogene Entwürfe, buchstäblich vorschreiben, nicht nur nach vollzogenem Vergleich, so fort ihren uneinstelligen Anfang nehmen, sondern auch damit nicht eher aufgehöret werden soll, als bis das ganze Werk zu Stand gebracht seyn wird.

§. 41.

Die Güther und Dorffschaften der drey Landes-Clöster Dobbertin, Malchau, und Ribbenitz, nicht weniger die so genannte Rosstocker Gemeinschafts-Derter, imgleichen die zu den Cämmereyen der Land-Städte, auch den Deconomien gehörigen Höfe und Dorffschaften, werden auf gleichen Fuß, wie die Ritterschaftlichen, gemessen, und in Hufen getheilet: Da dann der Betrag der Hufen eines jeden Guths, Hofes, und Dorfs, zu ewigen Zeiten, gleich den Ritterschaftlichen Güthern, halb frey, und halb steuerpflichtig bleiben soll.

§ 42.

Die Vermessungs-Kosten wollen Wir bis auf Fünf Hundert steuerbare, und Fünf Hundert steuerfreye Hufen zusammen gerechnet, und also überhaupt die sämtliche Messungs- und Regulirungs-Kosten dieser Hufen, Ein Tausend an der Zahl, gemeinschaftlich, folgsam mit den Clöstern, so genannten Gemeinschafts-Dertern, und Städten, auch den Deconomie-Dörfern, zur Hälfte übernehmen. Die über Ein Tausend hinausgehende Hufen aber, sie seyn steuerpflichtig oder steuerfrey, werden auf der Clöster, Gemeinschafts-Derter, und Städte alleinige Kosten vermessen und reguliret.

§. 43.

Eine jegliche, nach dieser Ausmessung und Rectification auffkommende steuerbare Hufe, soll zur obbenannten jährlichen ordentlichen Landes-Contribution, von nun an, bis zu ewigen Zeiten, Neun Reichsthaler Neue Zwey Drittel erlegen, und solcher Erlag von der Landes-Herrschaft unter keinerley Vorwand jemahls gesteigert werden.

§. 44.

Anlangend hiernächst die, in den Adelichen und Kloster = Güthern, so genannten Rostockschen Gemeinschafts = Dörtern, und Städtischen auch Deconomie = Güthern und Dörfern, auffer den Hufen wohnende freye Leute, und derselben jährliche Besteuerung zu oberegter jährlichen Landes = Contribution; So ist nachstehende Norm, nach dem Vorschlag Unserer Ritter = und Landschaft, darüber verglichen und vestgesetzt.

Es geben nemlich:

1.	Die Glas = Hütten = Meister oder Vice = Meister	20.	Rthlr.	—	fl.
2.	Die Glas = Hütten Gesellen	4.	„	—	„
	Wenn der Grund = Herr selbst Glasermeister ist; So gibt er nichts: Ein ieder Geselle aber das obbenannte.				
3.	Die Kessel = und Sensen = Träger	6.	„	—	„
	deren Gesellen	2.	„	—	„
	deren Jungen	1.	„	—	„
4.	Ein Handwercksmann	2.	„	24	„
5.	Die Papiermacher	4.	„	—	„
6.	Die Müller, sie seyn Korn = Walk = Graupen = Grütz = Stamp = und Schneide zc. Pacht = oder Erb = Müller	3.	„	—	„
7.	Ziegel = Kalk = und Potasch = Brenner	3.	„	—	„
8.	Theer = Schwäler	3.	„	—	„
9.	Salpeter = Sieder	3.	„	—	„
10.	Molden = und Stab = Holz = Hauer	3.	„	—	„
11.	Spon = Reisser	3.	„	—	„
12.	Lementirer	3.	„	—	„
13.	Säger	3.	„	—	„
14.	Decker	3.	„	—	„
15.	Teich und andere Gräber	3.	„	—	„
	Wenn diese von Num. 7. bis 15. benannte als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige und zum Gute ge = hörige Leute sind.				
16.	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Hand = werk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2.	„	—	„
17.	Eine Grütz = Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	5.	„	—	„
18.	Ledige und freye Manns = Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4.	„	—	„
19.	Ledige und freye Weibs = Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2.	„	—	„
20.	Die Pacht = Fischer	2.	„	—	„
21.	Die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopf = Steuer	10.	„	—	„
22.	Die Holländer	5.	„	—	„
23.	Die Pacht = Schäfer	3.	„	—	„
24.	Die Kruglagen = Inhaber	2.	„	24	„

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuern, wird vestgesetzt:

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwey oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmahl.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmahl, oder wann er zugleich Holländer ist, einmahl als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmahl als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmahl.
- e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüsener angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

§. 45.

Dabey geben Wir Unserer Ritter- und Landschaft hiemit die feyerlichste Versicherung:

1.) daß sothane Steuer jährlich nebst der Hufen-Steuer auf einem allgemeinen Land-Tage specificce nach der jetzt beliebten Norm verkündiget,

2.) von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guths, von den benannten Guths Einwohnern eingehoben,

3.) in den Land-Kasten gebracht, und

4.) von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter richtigen Specificationen, an Unsre Rent-Cammer bezahlet werde. Es soll auch

5.) den zu übergebenden, von dem Guths-Herrn und Eigenthümer selbst oder deren Administratoren, oder, wenn das Guth verpachtet, von dem Pächter eigenhändig zu unterschreibenden wahrhaften Specificationibus völliger Glaube beygemessen, und keine eydliche Bescheinigung oder Versicherung verlangt werden. Wie dann auch

6.) die von der Ritterschaft und übrige Landbegüterte in keine Wege mit Visitationibus von Unsern Beamten beschweret werden, sondern, wenn es nöthig, auf Unser Verlangen die Untersuchungen von dem Engern Ausschus angeordnet, und durch die Landes-Executores, mit Vorwissen jeden Guths-Herrn und Eigenthümers, vollstreckt werden sollen. Uebrigens haben

7.) Die Contribuenten diese Steuer in Curanter gäng- und gebiger Münze zu entrichten, und soll

8.) Diese verglichene Norm auf ewig der Gestalt vestgesetzt seyn, daß weder die in derselben enthaltene Gattungen von Personen, unter einigerley Prätext im geringsten verändert, noch auch die Steuer auf andere oder mehrere erstreckt und hinausgezogen, weniger das Quantum Contributionis jemahlen erhöht werden kann oder soll.

§. 46.

Gestalt Wir mit dem gesammten Ertrag dessen, was von den steuerbaren Hufen, eine jede zu Neun Reichsthaler neuer Zwey Drittel, und mit dem Ertrag der Steuer, die nach obangeführter Norm, von den,

ausser den Hufen wohnenden, und Verkehr treibenden Leuten erleyet wird, welche beyde Erträge zusammen geschlagen werden, und das General-Quantum Contributionis ausmachen sollen, als der ordentlichen, respective Ritter- und Landschaftlichen Contribution, zu Garnisons- Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs- Krayß- und Deputations-Tagen, auch Cammer-Zielern, völlig zufrieden seyn wollen.

(II.)

§. 47.

Was die von Unseren Städten zu Fortifications-Garnisons-Reichs- und Crayß-Deputations-Kosten, auch Cammern-Zielern jährlich zu entrichtende Contribution anlanget; So lassen Wir Uns den nachgesetzten, von der Ritter- und Landschaft entworfenen Modum in Gnaden gefallen.

Städtischer Modus Contribuendi.

I. Von Häusern.

Von einem vollen Hause, ohne Unterscheid, in Ring-Mauren und Vor-Städten belegen, quartaliter 12. fl. also jährlich	1 Rthlr. — fl.
Von einem halben Hause quartaliter 6. fl. also jährlich	— „ 24. „
Von einem Viertel-Hause oder Bude quartaliter 3. fl. also jährlich	— „ 12. „

II. Von Ländereyen.

Von einem Morgen Acker, der nicht in Schlägen lieget, und alle Jahr besäet werden kann, à vier Scheffel Rostocker Maaße, wenn er besäet ist, jährlich	— „ 4. „
Von einem Morgen besäeten Acker, der in Schlägen lieget, jährlich	— „ 2. „
Von der Brack wird nichts gegeben, es sey dann, daß etwas darinn gesäet ist, welchen Falls der Morgen giebet	— „ 2. „
Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde geworben	— „ 2. „
Von einem zweyspännigen Fuder	— „ 1. „
Wer nicht in der Stadt oder Vorstadt wohnet (nämlich ein Fremder) und dennoch Acker und Wiesen auf dem Stadt-Felde an sich gebracht, giebt von allen gedoppelt.	
100 Hopfen-Ruhten	— „ 4. „

III. Vom Vieh.

Einer, der Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	—	Rthlr. 4. fl.
Einer, der keinen Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	—	8. "
Von einem Ochsen oder Stier jährlich	—	4. "
Von einer Kuh jährlich	—	3. "
Von einem Schaaf oder Hammel	—	1. "
Von einem Fahsel-Schwein	—	1. "
Von einer Ziege oder Bock	—	16. "
Von einem Stock Immen	—	4. "

IV. Vom Scharren-Schlachten.

Von einem Ochsen ohne Unterscheid, er sey groß oder klein, auch Stier	1.	—
Von einer Kuh	—	32. "
Von einem Kalb ohne Unterscheid	—	6. "
Von einem großen oder kleinem Schwein	—	5. "
Von einem Hammel, Ziege, Bock oder Schaaf	—	4. "
Von einem Lamm oder Hockfen	—	2. "

V. Vom Haus-Schlachten.

Von einem Ochsen, groß oder klein, auch Stier	1.	—
Von einer Kuh	—	24. "
Von einem Kalb ohne Unterscheid	—	4. "
Von einem Schwein, groß oder klein	—	4. "
Von einem Hammel, Bock, Ziege oder Schaaf	—	3. "
Von einem Lamm	—	1. "

VI. Vom Getraide zur Mühle.

Von einem Scheffel Weizen	—	5. "
Von einem Scheffel Roggen	—	3. "
Von einem Scheffel Malz	—	5. "
Von einem Scheffel Brandwein-Schroot	—	6. "
Von einem Scheffel Futter-Schroot	—	2. "
Von einem Scheffel Korn zu Grüz oder Graupen	—	2. "

VII. Von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung.

Ein einheimischer Kauf- und Handelsmann, er handle womit er wolle, auch Packer, und andere Handlung treibender, es bestehe dieselbe worinnen es wolle, giebt an dem Orte, wo er sein Domicilium hat, nach dem Debit von jedem Reichsthaler verkaufter Waare	—	1. "
---	---	------

Alle mit Wein und starkem Getränk handelnde von ihrem Debit à Reichsthaler	—	Rthlr. 3. fl.
Ein fremder Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwerker, er verkaufe, was er wolle, nicht minder die Pferde- und Viehe-Händler, inn- und außerhalb Jahrmärkten, von jedem Reichsthaler gelöseten Geldes . . .	—	= 2. =
Ein Herbergierer in kleinen Städten jährlich . . .	1.	= — =
Ein Herbergierer in großen Städten jährlich . . .	2.	= — =
Ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner ohne Gesellen, quartaliter 12 fl. also jährlich . . .	1.	= — =
Ein Handwerker oder Künstler mit einem Gesellen oder zwey Jungen quartaliter 24 fl. also jährlich	2.	= — =
Ein Handwerker so drey Gesellen hält, quartaliter 36 fl. also jährlich	3.	= — =
Ein Handwerker oder Künstler, so vier und mehr Gesellen hält, giebt quartaliter 1 Rthl. . .	4.	= — =
Ein Schornsteinfeger, so Gesellen hält, in loco Domicilii jährlich	4.	= — =
Ein Schweinschneider in loco Domicilii jährlich . .	4.	= — =
Ein Tagelöhner, so seine gesunde Gliedmaßen hat, er sey beweibet oder nicht, quartaliter 12 fl. also jährlich	1.	= — =
Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen, und nicht dienen wollen. jährl. 1 bis	2.	= — =
Commodianten, Seiltänzer, Marionetten-Spieler, Marktschreyer, Dculisten, Bruchschneider, Bärenzieher, und dergleichen, täglich . . .	1.	= — =

§. 48.

Hierauf versichern Wir in Gnaden, daß vorstehender, mit dem ersten October dieses Jahrs seinen Anfang nehmender Städtischer Contributions-Modus, zu keinen Zeiten verhöhet, und weder überhaupt noch in einigen Stücken, ohne Einwilligung Unserer Land-Stände geändert werden, vielmehr diejenige Summa, welche sothaner Modus, nach Abzug der bewilligten, sowohl Landes- als besondern Städtischen Necessariorum, in jeglichem Jahr auswerfen wird, das jährliche Städtische Quantum Contributionis seyn und bleiben, auch allezeit an gangbarer kleiner Münze, ohne Agio, angenommen werden soll.

§. 49.

Diese Steuer soll in einem Zimmer auf dem Rathhause zu gewissen Stunden, Vor- und Nachmittags, eingenommen werden.

§. 50.

Im Fall aber kein Zimmer vorhanden, oder dazu der erforderliche Raum fehlet; So kam der Einnnehmer jeden Orts die Steuerstube in

seiner Wohnung anlegen: Doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieserhalb keine Miethe gefordert werde.

§. 51.

Es soll auch bey Besetzung der Einnehmer-Stellen, auf die dazu genugsam qualifizierte Magistrats-Personen in den kleinen Städten vorzüglich Abschen genommen werden.

§. 52.

In den größeren Städten aber, wollen Wir noch einen Einnehmer setzen. Jedoch soll dem Magistrat, wie bishero, also auch fernerhin frey und unbenommen seyn, jemanden aus seinem Mittel zur gnädigsten Confirmation in Vorschlag zu bringen, der gegen den, aus der Steuer zu erhebenden gewöhnlichen Gehalt, als Inspector, der Einnahme, an dem dazu bestimmten Ort, täglich mit beywohnen, und sich möglichst angelegen seyn lassen soll, dahin zu sehen, daß Edict- und Instructionsmäßig, so wohl von dem Einnehmer, als auch von den Unter-Bedienten, in allen Stücken verfahren, und besonders auch die einkommende Steuer von dem Einnehmer richtig und ordentlich berechnet, auch dessen Register- oder Rechnungs-Buch, jedesmahl, bey Ablauf eines jeden Monaths, über Einnahme und Ausgabe geschlossen, mithin zur Nachsicht und Einsendung bereit gehalten, und, Falls bey einem oder andern ein Mangel oder Unordnung zu verspüren, solches zu nöthiger Anordnung gehörigen Orts angezeigt werde.

§. 53.

Das einkommende Geld ist jedesmahl bey dem Schluß der Session von dem Einnehmer, in Beyseyn des Inspectoris, nachzuzählen, und demnächst in einen verschlossenen Kasten zu stecken, zu welchem der Inspector den einen, und der Einnehmer den andern Schlüssel hat, und werden die daraus auf Unsere Anweisung zu bezahlende Gelder, nicht anders, denn in beyderseitiger Gegenwart, aus der Casse bezahlet.

§. 54.

Die Einnehmer sollen ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris nichts vornehmen, auch keine Zetteln, als nur in dem höchsten Nothfall, zu Hause ausgeben, noch Geld annehmen, sondern die Contribuenten nach dem Ort und auf die Zeit verweisen, so zur eigentlichen Einnahme gesetzt ist.

§. 55.

Gleich sie auch so wenig inn- als außerhalb Jahrmärkten, hinfolglich zu keiner Zeit, den Juden, oder andern fremden Kauf- und Handelsleuten, einige Freyheit und Erlaubniß, in der Stadt zu hausiren, ertheilen, sondern allezeit die Concession, Ordnungsmäßig von dem Worthabenden Bürgermeister, schriftlich gewärtigen sollen.

§. 56.

Wenn Defraudationes und Contraventiones bey der Steuer vorfallen; So soll die Untersuchung derselben, in den großen Städten von Unserm Licent-Inspectore, mit Zuziehung der Licent-Einnehmer, in den kleinen aber von Unserm Licent-Einnehmer, allein geschehen. Nach besfundener Defraudation und Contravention, sollen die Defraudanten und Contravenienten, in die, in der, Einnehmer-Instruktion darauf gesetzte Strafe vertheilet werden.

§. 57.

Des Endes soll vor jetztgedachten Licent-Bedienten, ein jeder Contravenient ohne Ansehung und unbeschadet seines sonstigen fori ordinarii, sich stellen, und nach kurzer rechtlichen Erörterung, dem Ausspruch desselben, ohne davon an ein- oder anderes Collegium appelliren zu können, sich unterwerfen. Falls aber jemand dadurch beschweret zu seyn vermeinen würde; So soll ihm der Recursus an Uns, oder Unsere Regierung, oder an das zum Steuerwesen verordnete Collegium, frey und offen stehen, da Wir dann die Gravamina dem Collegio, zu Erstattung seines Gutachtens, communiciren, und nach Befinden desselben weitere gnädigste Verfügung machen wollen.

§. 58.

Wenn mit der Execution zu verfahren nöthig ist; So wird solche, auf vorhergehende Requisition der Steurstube gewöhnlich vollstreckt, und so viel die Edictmäßige, in Casum Defraudationis & Contraventionis zu confiscirende Sachen, wie auch die Edictmäßig zu dictirende Strafe betrifft; So soll, wenn der Werth des Confiscirten, oder das Quantum der dictirten Strafe, über vier Reichsthaler gehet, solche pro dimidia parte, ohne einigen decourt berechnet, die übrige Hälfte aber, halb dem Denuncianten, und das übrige zu milden Sachen gereicht werden. Wenn es aber unter vier Reichsthaler ist; So soll davon der vierte Theil dem Denuncianten gegeben, und das übrige ad pios usus verwandt werden.

§. 59.

Von denenjenigen Sachen, welche in diesem Modo nicht ausdrücklich enthalten, soll keine Steuer gefordert und genommen werden.

§. 60.

Die Visitatores sowohl, als auch Thor- und Mühlen-Schreiber, sollen unter jeden Orts gewöhnlicher Gerichtsbarkeit, außer in Sachen, so ad officium gehören, stehen.

§. 61.

Alle Accidentien werden den Inspectoren, Einnehmern, auch den Unter-Bedienten bey harter Strafe, außer was wegen der Bücher und Stempelung der Säcke gebräuchlich ist, hiemit untersaget: wie dann auch

besonders den Thor-Schreibern hiemit ernstlich verbothen seyn soll, weder Holz noch Torf, noch sonst etwas von den zur Stadt kommenden Victualien und einpassirenden Wägen, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, zu fordern und anzunehmen.

§. 62.

Den Neuanbauenden, wenn sie eine wüste oder abgebrandte Stelle neugebauet haben, sollen, wenn solches Haus zuvor durch erfahrene Handwerksleute, in Beyseyn eines Membri aus dem Stadt-Magistrat, und des Einnehmers selbigen Orts, wo der Bau geschehen, auf ihren geleisteten Bürger-Geld taxiret worden, nach dem Werth des Hauses, wenn es vier hundert Reichthaler und darunter taxiret ist, Funfzehn pro Cent, über solche Summa aber zwanzig pro Cent, von Unserer Steuer-Einnahme in den bishero üblichen Ratis, baar entrichtet werden.

§. 63.

Wohergegen diejenigen, welche ihre alte Häuser niederreißen, und statt deren neue bauen, nach vorgängiger gleichmäßiger Tare, zehn pro Cent zur Hülfe zu gewarten haben sollen.

§. 64.

Ingleichen sollen einer jeglichen Stadt, ohngeachtet von Uns bey diesem Modo, sowohl die Landes- als besondern Städtischen Necessarien, für die Städte, übernommen werden, zur Aufnahme ihrer Cämmerey, aus der Steuer, annoch fünf Jahr die bisherigen zehen pro Cent, hiemit bewilliget und versichert seyn: Mit Anfang des Jahrs 1760. aber, soll eine jede Stadt Fünf von jeglichem Hundert, bis zu allen Zeiten eigenthümlich, und ohne einige Berechnung zu genießen haben, und von dem Steuer-Extrag einer jeden Stadt in jeglichem Monat vorabnehmen.

§. 65.

Den Schützen-Königen in den Städten, soll dasjenige, was ihnen von Uns bishero gnädigst bewilliget ist, zu ihrer Ergözung ferner gelassen, und aus der Steuer selbiger Stadt, wo der König-Schuß geschehen, ohne weitere Verordnung, baar gereicht werden.

§. 66.

Jedoch fallen die vorhin ausbezahlte zwölf Reichthaler Bürger-Gelder, wegen der von Uns für die Städte jährlich abzutragenden Landes-Necessarien, an Uns wiederum dergestalt zurück, daß solche forthin nicht weiter ausbezahlet werden.

§. 67.

Endlich wollen Wir dasjenige, was Unsere in Gott ruhende Vorfahren und Wir, in Ansehung der Städtischen allgemeinen und besonde-

ren Angelegenheiten gnädigst versprochen haben, in so ferne das alles hiedurch nicht limitiret worden, hiemit in genere und in specie huldreichst bestätigen, mit der weitem gnädigsten Verheißung, den künftig etwa entstehenden übrigen gemeinen und besondern Beschwerden und Angelegenheiten Unserer Städte, nach Willigkeit, in Gnaden völlig abzuhelpfen.

§. 68.

Im übrigen werden Unsere Einnehmer in den Städten zur genauen Beobachtung der sub Numero VII. anliegenden Instruction gnädigst angewiesen. Num. VII.

(III.)

§. 69.

Anlangend die jährliche Landes-Contribution von Unsern Aemtern und Cammer-Güthern; So wollen Wir Uns aus selbigen ebenmäßig nach den steuerbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe nicht unter Neun Reichsthaler neuer Zwendrittel, gleich den Ritterschaftlichen steuerbaren Hufen, dazu Beytrag thun lassen.

§. 70.

Diese jährliche Landes-Contribution aus den Ritterschaftlichen, wie auch aus den Kloster-Güthern, und so genannten Gemeinschafts-Ortern nach den steuerpflichtigen Hufen, und zwar von einer jeden zu Neun Reichthaler neue Zwendrittel: und von den in den Güthern, außer den Hufen wohnenden Leuten, nach der obenangezogenen Norm: von den Städten, nach dem verglichenem Modo Contribuendi: und von Unseren Fürstlichen Aemtern, und Cammer-Güthern, nach den steuerpflichtigen Hufen, wird jährlich auf einem öffentlichen allgemeinen Landtag verkündiget, und mittelst Landes-Fürstlichen Edicts darauf ausgeschrieben. Wonächst die aus den adelichen Güthern auf eine, der Ritterschaft beliebige Art, zusammen und in den Landkasten gebracht, mithin ferner zu gesetzter Zeit an Unsere Herzogliche Cammer sofort bezahlet werden soll.

§. 71.

Aus Unsern Aemtern und den Städten wird die jährliche Contribution oder Steuer, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

§. 72.

Die Contribution aus den Kloster-Güthern und sogenannten Kostofischen Gemeinschafts-Ortern, auch Städtischen Cammerer- und Deconome-Güthern und Dörfern, wird, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, in den Landkasten gebracht, und uns demselben an Uns specific bezahlet.

§. 73.

Wegen des Zahlungs-Termins, sind Wir zwar erböthig, Uns je-
desmahl, nach Bewandniß der Umstände mit Unserer Ritterschaft zu ver-
gleichen; Doch bedingen Wir hiemit zum voraus, daß die Zahlungs-Frist
nicht weiter als auf zwey Termine, nämlich Weynachten und Fastnacht,
hinaus gesetzt werden solle.

§. 74.

Ausser oberwehnter Behandlung der jährlichen Contribution, wollen
Wir aus keinerley Grund, Vorwand, oder Angabe, weder der Garnisons-
und Legations-Kosten, zu Reichs- Deputations- und Crayß-Tägen, auch
Cammer-Zielern, noch sonst zu einigen andern Collecten und Hülsen, allein
die Reichs- und Crayß- auch Prinzessinnen-Steuren ausgenommen, zu
keinerley Zeit und in keinerley Weise oder Wege, von Unserer getreuen
Ritterschaft und deren Hintersassen, noch von den Städten und deren Bür-
gern, Einwohnern und Hintersassen, ein mehreres fordern, noch unter ei-
nigerley Behelf und Nahmen, am wenigsten durch den Weg der Thätlich-
keit, sie zu mehrerm Erlag anhalten.

§. 75.

Inß besondere soll die Ritter- und Landschaft aus dem Grund oder
Vorgeben der Garnisons- und Legations-Kosten zu Reichs- Deputations-
und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, zu einem größern Quanto nicht
verbunden seyn, ob gleich mehr oder weniger Bestungen in Unseren
beyden Herzogthümern Schwerin und Güstrow, jeßo oder künftig seyn, und
angeleget, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition, oder ande-
re Kriegs-Bedürfnisse, zu des Landes- und desselben Beschüt-Erhaltung,
Besserung, Bau, oder sonst dazu mögten nöthig erfunden werden, sondern
sie soll durch den Abtrag der verglichenen Steuer, hievon und insgemein
von allem und jedem Beytrag, unter was Nahmen, Vorwand, Concession,
General- oder Special-Verleihungen, oder deren Extension, selbiger ge-
genwärtig oder künftig erfordert werden mögte, gänzlich und überall be-
freyet seyn und bleiben, und weiter zu keinen andern Collecten, Hülsen
und Beyträgen, gehalten seyn. Vielmehr wollem Wir nun und zu ewi-
gen Zeiten von der Ritterschaft und ihren Hintersassen, wie auch von
den Städten weiter nichts, ohne nur, wie obgedacht, die Reichs- Crayß-
und Prinzessinnen-Steuren fordern, auch künftig zwey- oder mehrjährige
Landes-Contributiones, nicht aufschwellen lassen, und darnach mit einmahl
verkündigen, sondern jährlich nur eine, und zwar die verglichene, für
das Jahr fällige Landes-Contribution, verkündigen und verglichener maas-
sen erheben.

§. 76.

Jedoch soll Ritter- und Landschaft die verglichene Contribution
nur so lange zu bezahlen schuldig seyn, als dieselbe und ihre Hintersassen
bey dem Ubrigen ruhig wohnen, und desselben zu ihrem Unterhalt und
Behuf genießen können.

§. 77.

Was die Remissiones der Contribution anlanget; So soll das Quantum und der Modus Remissionis der Gestalt bestimmt seyn, daß bey allgemeinem totalen Mißwachs, Hagel- und Brand-Schaden, wenn alle Früchte auf dem Felde, oder in den Gebäuden verderben, so das nicht das völlige Saat-Korn übrig bleibt, oder bey generalen Vieh-Sterben im Lande, wenn dem Bauren sein mehrestes Milch- oder Zugvieh umfällt, oder bey Wurm- und Heuschrecken-Fraß und dergleichen, die Hufen-Contribution ein ganz Jahr cessiren.

§. 78.

Würde einem Hufener Haus und Scheune zugleich durch Feuer aufgehen; So soll er drey Jahr Contributionsfrey seyn.

§. 79.

Betreffen diese Unglücks-Fälle den Halbscheid der Nutzungen, so daß nicht das zweite Korn gebauet würde; so cessiret die Contribution ein halb Jahr.

§. 80.

Diese Proportion soll ebenfalls in Ansehung der, zu dem Hof- u. Acker gezogenen steuerbaren Hufen Statt haben.

§. 81.

Die Bescheinigung der einzelnen, etwa eine Hufe oder ein ganzes Guth betreffenden Unglücks-Fälle, wollen Wir im ersten Fall dem Gewissen und guten Glauben des Gerichts-Herrn jedes Orts heimstellen, im andern Fall aber, die Untersuchung durch zweene, auf Landesfürstliche Kosten abzuordnende Commissarien, denen die Ritterschaft, oder in Ansehung der Städtischen Ländereyen, die Landschaft, einige ihres Mittels, gleichmäßig beyfügen kann und wird, vornehmen, und solchergestalt das Quantum Remissionis bestimmen lassen, mithin den Contribuenten die Remission von der Contribution selbst angedeyen, und bey Abgabe der Contribution dem Betrag der Remission abziehen lassen, ohne daß darunter die Ritter- und Landschaft im geringsten einiger Schadloshaltung, oder Ergänzung oder Ersetzung halber, Anspruch zu befürchten haben soll.

§. 82.

Betreffend die Remissiones der durch Brand-Schäden verunglückten Bürger in den Städten; So sollen sie, wenn sie Haus und Hof verlieren, Vier Jahre der Gestalt der Steuer-Freyheit genießen, daß sie bey Ablauf des Jahrs die erlegte Steuer, baar aus der Steuerstube wiederum zurück erhalten sollen.

§. 83.

Bey Feld- und Acker-Schäden, wird es mit ihnen, wie oben bey den Land-Begüterten verglichen, gehalten.

§. 84.

Mittlerweile da die Ausmessung und Rectificirung ihren Vergleichmäßigen Fortgang hat, sind Wir gnädigst zufrieden, daß es bey der provisorischen Zahl von Vier Tausend Sieben Hundert steuerbaren Hufen, und zwar so viel Unsere beyde Herzogthümer Schwerin und Güstrow, inclusive des, auf 535 und dreyviertel Hufen sich betragenden Stargardischen Districts, betrifft, sein zeitliches Bewenden habe, und darnach das provisorische Contributions-Quantum von Bierzigtausend Reichsthaler neue Zweydrittel inclusive der Stargardischen Quote, zusammen gebracht und erleyet werde.

§. 85.

Jedoch ist die vorherührte Norm der Steuer von den, in den adelichen Güthern befindlichen steuerpflichtigen Leuten, so fort dabey mit in Gang und Übung zu bringen, mithin deren Steuer, außer dem jetztgedachten provisorischen Quanto aufkommender Contribution, auf dem Landtage zu verkündigen, zu bewilligen, in den Landkasten zu bringen, und daraus an Uns zu entrichten.

§. 86.

Wir bedingen aber hiebey ausdrücklich: daß dieses mittlerweilige Steuer-Wesen nach 4700 Hufen, keinen Anlaß zur Zögerung des Messungs- und Rectifications-Wesens geben, und daß folglich der, nach vollbrachtem Messungs- und Rectifications-Werk, sich ergebende steuerbare Hufen-Stand, so fort verglichener maßen, als das wahre künftige und beständige Fundament der Ritterschaftlichen Contribution, in volle Wirklichkeit und Ausübung gesetzt werden soll.

§. 87.

Anlangend die seit den Jahren 1748. bis 1754. inclusive unverkündigte und rückständige Contribution in den Ritterschaftlichen Güthern; So wird solche auf Zweymahl Hundert und Fünzig Tausend Reichsthaler in gäng- und gängiger Münze, worunter jedoch keine andere, als Unsere eigene, oder auch Brandenburgische, Sächsische, und Lüneburgische vier und acht Schillingstücke zu verstehen seyn sollen, hiemit eins für alles, und ohne einigen Abzug oder Einwand, verglichen und vest gesetzt, der Gestalt, daß Unsre Ritterschaft Unsrer beyden Herzogthümer Schwerin und Güstrow, sich zu dieser Summe und deren Abtrag, als eine unlängbare klare Schuld, pflichtig und verbunden bekennet.

§. 88.

Die Art der Aufbringung dieser rückständigen Contribution, kann und soll nach dem Contributions-Edict vom 14ten November 1747, so-

wohl im Haupt= als Neben=Modo, unter der Ritterschaft selbst, hiemit gestattet und festgesetzt seyn.

§. 89.

Weil sich aber verschiedene in den Ritterschaftlichen Güthern finden, welche während der sieben Jahre, dermaßen in Verfall und Unvermögen gerathen, daß ihnen die Ausbringung der rückständigen Contribution unmöglich fällt; So wollen Wir, zur Erleichterung der Unvermögenden, mithin zu desto süglicherem Abtrag der vorhin festgesetzten Summe von Zweymal Hundert und Fünfzig Tausend Reichsthaler, die Steuer von den Leuten, die außer den Hufen sind, nach dem darüber oben verglichenem Fuß und Maas, für die vergangene sieben Jahre der Ritterschaft, und den übrigen Land-Begütherten, in Gnaden, Kraft dieses dahin überlassen und zugeeignet haben, daß alle und jede sich des Ertrags derselben, ohne einige Berechnung, zu richtiger Bezahlung des mehrbesagten Rückstands von 250000 Rthlr. bedienen sollen und mögen.

§. 90.

In Hinsicht auf die Zeit, zu welcher der Abtrag geschehen soll, ist verglichen und festgesetzt, daß die Zahlung in Fünf Terminen zu beschaffen. Der Erste soll auf Trinitatis dieses Jahrs mit Fünfzig Tausend Reichsthaler: der Andere auf Anthonii 1756. in eben der Summe: der Dritte auf Trinitatis 1756. in gleicher Summe: der Vierte auf Anthonii 1757. in vorbesagtem Belauf: und der Fünfte auf Trinitatis 1757. mit den letzten Fünfzig Tausend Reichthalern an Unsre Rent=Cammer baar und ohne einige Ausflucht entrichtet werden. Gestalt sich die Ritterschaft hiemit des Einwands von Non=Valenten, und aller sonstigen Einreden bündigst begiebet.

§. 91.

Die Contribution für dieses jetzt laufende 1755ste Jahr, soll, wie die in allen Folge=Zeiten, auf allgemeinen öffentlichen Land=Lagen verkündiget, folglich nicht eher, als bis solche alljährige Verkündigung Landes=Verfassungsmäßig geschehen, entrichtet, noch beygetrieben werden.

§. 92.

Wegen der Städtischen Dörfer wollen Wir Uns der noch etwa rückständigen Contribution wegen, besonders vergleichen: Wegen der die=jährigen aber, geschieht der Abtrag, nach dem der Ritterschaft zugestandenem Fuß.

§. 93.

Im übrigen wollen Wir der Ritter= und Landschaft den Beytrag der Kloster=Güther und Gemeinschafts=Derter, auf die rückständige sieben jährige Contribution, zu Gute kommen lassen. Was aber die diesjährige und künftige Contribution aus den Kloster=Güthern, Rostockschen Gemeinschafts=Dertern, und Städtischen, auch Deconomie=Dörfern betrifft; So gehet deren Betrag zwar in den Land=Kasten: Es wird Uns aber derselbe

in den vorhin vestgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute ausser den Hufen, specifice besonders entrichtet.

§. 94.

Wann nun hiernächst der Contributions-Rückstand voriger Jahre, nebst der jährlich zu erlegenden ordentlichen Contribution aus den Adelichen Güthern, in verglichener Zeit und Maasse abgetragen seyn wird; So soll, nach völlig geschehenem sothanem Abtrag, ausser der jährlichen, jetzt verglichenen ordentlichen Contribution, und ausser den Reichs- und Crayß- auch Prinzessinn-Steuren, von welchen im folgenden Articul gehandelt ist, die Ritter- und Landschaft mit ihren Pintersassen zu einigen Collecten oder Hülffen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, aus eigener Landes-Fürstlicher Bemächtigung oder Anforderung, nicht verbunden gehalten werden.

§. 95.

Da auch Unsere, in Gott ruhende Vorfahren denen von der Ritterschaft, wegen der Accise- oder Consumtions-Steuer-Freyheit in Unseren Städten, vortheilhafte Landes Fürstliche Resolutiones ertheilet haben; So wollen Wir denen vom Adel Unserer Lande, und deren Wittwen und Kindern, solche Freyheit von der Accise- Consumtions- und Vieh-Steuer, ebenfalls so wohl in Rostock, als in Unsern übrigen Land-Städten, hiemit in Gnaden versichert und bestätigt haben. Gestalt Wir solches hiemit wissentlich thun: Jedoch der Gestalt, daß ein jedweder zu Vermeidung aller Unrichtigkeit sein eigenes Buch über die zu erlegende Steuer und Accise halten, und den jährlichen Betrag aus der Steuer-Stube, ohne weitere Verordnung baar wiederum zurück empfangen, derjenige aber, der wieder Verhoffen Mißbrauch davon, in Durchhelfung steuerpflichtiger Leute und Waaren gemacht zu haben, übersühret werden würde, für seine Lebens-Zeit der Accise- und Steuer-Freyheit verlustig seyn solle.

§. 96.

In Ansehung der von Unseren Domainen zu den Ritterschaftlichen Güthern gekommenen, und wiederum, wegen der von den Ritterschaftlichen zu Unsern Domainen gezogenen Güther, ist hiemit verglichen und vestgesetzt, daß zu Vermeidung aller schädlichen Weiterungen, die aus langwierigen Untersuchungen oder Vergleichen der, von dem einen an den andern Theil gekommenen Güther, entstehen könnten, alles gegen einander aufgehoben, und wie es jetzt ist, angenommen und gelassen werden solle.

§. 97.

Jedoch wollen Wir von denen Ritterschaftlichen Güthern, die seit Antritt Unserer Regierung, mithin seit dem Jahr 1748. an Uns und Unsere Cammer gekommen, oder künftig an dieselbe kommen sollten, fürhin allemahl, sowohl die Landes-Contribution zum Landlasten, als auch die Anlagen, und was sonst auf Landtügen, Crayß- oder Amts-Conventen, nach Maassgabe des eilften Articuls dieses Vergleichs beliebt worden, an das Corps der Ritter- und Landschaft abstaten lassen.

§. 98.

Wir begeben Uns auch für Uns und Unsere Nachkommen, aller Ansprache an die, von Unseren Domainen, zu Unserer Fürstlichen Vorfahren Zeiten, an die Ritterschaft gekommene Güther, Meyereyen, Dörfer und Hufen, der Gestalt, daß Wir davon nichts zu ewigen Zeiten revociren wollen. Jedoch behalten Wir Uns das Jus Reluendi allenthalben, wo es Uns ex pacto zuständig ist, hiemit offen und bevor. Wie den auch die Revocationes derer Güther, die vor diesem Vergleich bereits von Unserntwegen angestellet sind, und derentwegen Lis pendens ist, weiter aber nicht, zur ordentlichen Ausführung, ausbedungen bleiben.

§. 99.

Dahingegen auch Unserer Ritterschaft alle Wege unbenommen und vorbehalten seyn soll, derjenigen an Uns gekommenen Güther halber, wo das Jus Reluendi ex Pacto zuständig, oder die Revocation vor diesem Vergleich, rechtshängig gemacht ist, weiter aber nicht, sich gegen Uns und Unsere Nachkommen, des Rechts zu bedienen.

§. 100.

In Ansehung der nöthigen Execution bey dem Contributionswesen, haben Wir Uns mit Ritter- und Landschaft der Landes-Executorum halber, und über den Modum exequendi derjenigen Executionsordnung, ausdrücklich verglichen, welche am Ende der Beylagen dieses Vergleichs sub signo ©. angefüget ist.

Sign.
©.

Zweyter Articul.

Von Reichs- Crayß- und Prinzeßinnen- Steuern.

§. 101.

Von dem Beytrag zu Reichs- und Crayß- Steuern, soll niemand befreyet seyn, sondern es hat bey der, in den Reichs-Constitutionen vestgesetzten allgemeinen Verbindlichkeit zu solchen Steuern, der Gestalt sein Bewenden, daß davon Niemand, wes Standes, Wesens, oder Betriebs er immer seyn möchte, außgenommen werden soll.

§. 102.

Mithin sollen so wenig Unsere Hof- Civil- und Militair-Bediente, geist- und weltlichen Standes, als wenig die vom Adel und ihre Bediente oder Hinterlassen der Stadt Rostock und alle Städte mit Magistraten und Bürgern allerley Wesens, davon eximiret seyn, sondern alle und jede ordentlich herbey gezogen werden.

§. 103.

Zu Verkündigung dieser Reichs- und Crayß-Steuren, sollen jederzeit von der Landes-Herrschaft, hergebrachtermaßen, allgemeine Landtage ausgeschrieben und gehalten werden.

§. 104.

Auf selbigem wollen Wir der Ritter- und Landschaft eine vollständige und beglaubigte Abschrift der darüber ergangenen Reichs- und Crayß-Schlüsse mittheilen, folglich ein mehreres, als in selbigen von Reichs- und Crayß- wegen bewilliget und erfordert ist, von Ritter- und Landschaft nicht fordern.

§. 105.

Dahingegen soll Ritter- und Landschaft die auf öffentlichem allgemeinem Landtag verkündigte und bewilligte Reichs- und Crayß-Steuer, nach dem darüber jedesmahl von der Ritter- und Landschaft in Vorschlag zu bringenden, und von der Landes-Herrschaft zu bestätigenden Contributions-Mode, unweigerlich und unnachstellig zu erlegen, schuldig seyn.

§. 106.

Wir versprechen hiebenechst Unser Ritterschaft besonders, daß, wenn nicht über Zweyhundert Römer-Monath in einem Jahr von Kayser- und Reichs- oder Crayßes- wegen erfordert werden, Unsere Ritterschaft für sich und ihre Hintersassen, zu den Reichs- und Crayß-Steuren nichts erlegen, sondern von Uns und Unsern Fürstlichen Nachkommen bis dahin übertragen werden soll.

§. 107.

Ein gleiches versprechen Wir auch Unseren Land-Städten auf Dreyhundert Römer-Monathe.

§. 108.

Wenn aber über Zweyhundert Römer-Monathe erfordert werden; So soll zwar die Ritterschaft für sich und durch ihre Hintersassen zu dem, was über 200 Römer-Monathe ergeheth, gleich andern Landes-Eingefessenen Beytrag thun, jedoch gleich Unsern Domainen und den Städten, nicht mehr als den Dritten Theil, statt ihrer Quote erlegen, der Gestalt, wie das Quantum und der Modus dazu auf Land-Tägen bewilliget und vestgesetzt seyn wird.

§. 109.

Zu einer jeden Quote steuern die in den Fürstlichen Aemtern, adelichen Güthern und Städten befindliche Ein- und Hintersassen, auch freye Leute und sämliche Geistlichkeit.

§. 110.

Gleichwie der Beytrag der Eximirten allerley Rahmens und Besens, dann auch der Kloster-Dörfer, der Stadt Kostock, und der sogenann-

ten Gemeinschafts-Verter, zu Reichs- und Crayß-Steuren, allen dreyen contribuierenden Theilen, als den Domainen, der Ritterschaft, und den Städten zu gute kommt, also kommt auch der dritte Theil des gedachten Beytrags der Ritterschaft auf ihrem Drittheil insonderheit zu Gute.

§. 111.

Wegen der Bismar-Poel- und Neu-Closterschen Quote, soll die Ritter und Landschaft mit aller Anforderung, so wohl fürs vergangene, als fürs künftige, gänzlich verschonet bleiben.

§. 112.

Die Reichs- Crayß- und alle andere gemeine Steuern, gehen von jedem der drey contribuierenden Theile, der Stadt Rostock, den Clöstern, und vormahligen so genannten Gemeinschafts-Vertern, wie auch den Beytrag der Aulicorum und Clericorum, ingleichen des Civil- und Militair-Standes mit eingeschlossen, mit Einlieferung der Specificationum, nach Vorschrift des XVIIIten Articuli der Reversalen vom Jahr 1621, baar in den Land-Kasten; zu welchem ein Schlüssel bey denen von der Ritterschaft, und der andere bey denen von Städten, hinführo seyn soll.

§. 113.

Die Einnehmer der Reichs- und Crayß-Steuren sollen Uns von Ritter- und Landschaft präsentiret, und von Unseren Commissariis und dem Engern-Ausschuß, beeydiget werden. Diese sollen die einkommende Gelder in Unserer, zum Land-Kasten alsdann besonders zu verordnenden Commissarien, und der von Ritter- und Landschaft dazu Deputirten Beyseyn, gebührlich zu berechnen, verpflichtet seyn.

§. 114.

Wenn nun nach Abtrag der verkündigten Reichs- und Crayß-Steuren im Land-Kasten etwas übrig bleibt; So soll solches entweder einem jeden contribuierendem Theile, nach Proportion des, von ihm geschehenen Beytrags, baar wiederum ausgeantwortet, oder zu des Landes- und gemeinem Besten, nach gemeinsamer Beliebung, pro rata verwendet und gebrauchet werden.

§. 115

Die Prinzessinnen-Steuren sollen auf allgemeinen öffentlichen Land-Tägen, in Fällen, da eines regierenden Landes-Herrn Prinzessin Tochter auszustatten ist, verkündiget und berathschlaget werden.

§. 116.

Zu Vermeidung aller künftigen Gelegenheit, woraus einiger Zwist, in Ansehung der Summe einer Prinzessin-Steuer, entstehen könnte, ist hiemit verglichen und vestgesetzt: daß solche überhaupt vom ganzen Lande zu Zwanzig Tausend Reichsthaler, in, alsdann in Unsern Landen

gangbarer so wohl auß als inländischer Currenter Münze, für stets bestimmt seyn, und bleiben soll.

§. 117.

Der Modus, wornach diese Steuer aus den Domainen, Adelichen Güthern, und Städten, und zwar von jedem Theil zu seiner Tertia aufzubringen, wird zwar auf Land=Lagen beliebt und verglichen, doch bleibt alle Wege der Land=Weeden oder der Erben und Hufen=Modus, in Conformität der Landes=Reversalen de Anno 1572 und 1621, der Grund.

§. 118.

Zu dieser Prinzessin=Steuer, sollen die Stadt Kostock, die Closter=Güther und die Kostockschen Gemeinschafts=Orter gleichfalls das Ihrige, welches den dreyen contribuirenden Theilen, jedem pro Tertia parie zu Gute gerechnet wird, beytragen.

§. 119.

In den Jahren, wenn Reichs und Crayß=Steuern ergehen, wird keine Prinzessin=Steuer gefordert oder erleget, sondern ausgesetzt.

§. 120.

Die solcher Gestalt bewilligte Gelder gehen in den Land=Kasten, allwo es in Ansehung der Einnahme, Verwaltung, und des Abtrags, nach dem XVIIIten §. der Reversalen vom Jahr 1621. gehalten werden soll.

Dritter Articul.

Von den Clöstern, und deren sowohl, als der übrigen Land=Güther, Rechten und Steuer=Pflichten.

§. 121.

Die drey Clöster, Dobbertin, Ribnig, und Malchau, sollen bey ihrer Consistenz und bey ihren Rechten, wie darunter die Reversales vom Jahr 1572. Art: 4. und das Herkommen Maasse geben, gelassen und geschützet werden.

§. 122.

Der Ritter= und Landschafft bleibt auch die Wahl, Bestellung, und Beliebige Veränderung der Provisorum und Beamten unbenommen, und sollen so wohl die bereits erwählte und ernannte, als die künftig zu erwählende und zu ernennende Closter=Provisores und Haupt=Leute, jetzt und künftig allemahl unweigerlich und unaufhältlich, gewöhnlichermassen Landes=Fürslich bestättiget werden, und wenn die gesuchte Bestä-

tigung binnen Jahr und Tag nicht erfolget, sollen selbige eo ipso pro confirmatis geachtet seyn.

§. 123.

Die von der Landes-Herrschaft bishero nicht abgenommen Rechnungen dieser dreyen Clöster, sollen nach Inhalt vorangezogener Reversalen, von Uns und den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten aufgenommen, auch solcher Gestalt alle Jahr gefertigt und abgelegt werden.

§. 124.

Unserer erb- unterthänigen Stadt Rostock, und den übrigen Städten Unserer Lande, bleiben ihre respective, den Reversalen, dem Herkommen und mit der Ritterschaft getroffenen Vergleich gemässe Gerechtigame, in Ansehung der beyden Clöster Dobbertin und Ribnitz, in ihrem ganzen Umfang, mithin auch die Ritterschaft ihre Jura an dem Closter zum heiligen Creutz in Rostock, hiemitt ausdrücklich verwahret und beybehalten.

§. 125.

Es hat auch bey dem, auf dem Land-Tage zu Güstrow am 14ten November 1737. zwischen Ritter- und Landschaft getroffenen Schluß in Ansehung der Städtischen Theilhabung an den Clöstern, sein Bewenden; Jedoch mit dieser Erklärung: Daß den Land-Städten über die, in dem Closter Dobbertin habende drey Plätze zur vollen Hebung, noch Sechs Plätze zur halben Geld-Hebung, als Zweene in dem Closter Dobbertin, Zweene in dem Closter Ribnitz, und Zweene in dem Closter Malchau, von Michaelis des jezt laufenden Jahrs an, jede zu Sechszig Reichsthaler jährlichen Einkommens, jedoch weiter nichts, mithin weder Wohnung noch Victualien, hiemitt accordiret werden. Wogegen sich die Städte hiedurch verbindlich machen, daß sie ferner und zu ewigen Zeiten unter keinerley Vorwand, mehrere Stellen in allen dreyen Clöstern, es mögen dieselben vermehret, oder verbessert werden, verlangen, noch sich sonstige Jura als sie bishero exerciret, anmassen, und also in Ansehung der Wahl der Provisorum und Closter-Haupt-Leute, auch bey Aufnahme der Closter Rechnung, so wie bishero bey Dobbertin, also auch in gleicher Maaße und nicht weiter, bey den Clöstern Ribnitz und Malchau, concurriren wollen.

§. 126.

Anlangend die Rostock'schen Stadt- und Hospital- auch Closter-Güther, nämlich im Amte Ribnitz, Niederkrug, Rövershagen, Stuthof, ein Theil in Bentwisch, ein Theil in Dierkow, Cordshagen, Pürschhagen, Voigtshagen, Gollnitz, Schlage und Volkshagen; Im Amte Schwaan, Sildemow, Barnstorf, Bramau, Grossenklein, Grossen-Schwaß, Lütten-Stove, Dalvigenhof, Dietrichshagen, Elmenhorst, Schmarl, Lüttenklein, Kaffebohm mit den Pertinenzien, Broderstorf, Jekendorf, Niedahl, und die übrigen Eigenthümer und Besizer der Güther Bockholt, Bartelstorf mit den Pertinenzien Bentwisch und Kefin, Ehmkenhagen, Willershagen, Zeplins-Wulshagen, Rostocker-Wulshagen, Alverstorf, Beselin, Bussewitz, Finkenbergh, Harnstorf, Grossen-Kuffewitz, Lütten-Kuffewitz, Oberhof und Hohen-Schwarz, Gragetopfs-Hof, Duckstorf, Niendorf, Grossen-Stove, Wahrstorf, Bistow,

Huckstorf, Polchow, und Evershagen, welche insgesammt bishero unfüglich Gemeinschafts-Derter genannt worden; So soll diese Benennung, welche sich auf den, im Jahr 1621. unterm 3ten März, zwischen damaligen beyden Landes-Fürsten getroffenen Theilungs-Vergleich, in welchem diese Derter, zwischen beyden regierenden Herren zu Schwerin und Güstrow ungetheilt in Gemeinschaft gelassen worden, lediglich für damahls bezogen, folglich nach der, zu Anfang dieses Jahr-Hunderts ergangenen Consolidation nicht weiter statthast ist, hinfüro gänzlich abgethan und an deren Stat, zur künftigen Benennung dieser Derter, der Ausdruck: Unserer Kostockschen Districts, vestgesetzt seyn.

§. 127.

Es werden aber nichts destoweniger diese, im Kostockschen District belegene Güther und deren Eigenthümer oder Besizer, bey ihren übrigen wohlhergebrachten Rechten gelassen und geschüzet, auch die gemeinschaftliche Beyträge, nach wie vor, von ihnen geleistet.

§. 128.

In Ansehung der jährlichen Landes-Contribution, ergeheth ebenfalls über diese gesammte Dörfer die Ausmessung, und folgliche Besteuerung der dadurch sich ergebenden steuerbaren Hufen, und zwar eine jegliche zu Neun Reichsthaler Neue Zweydrittel, in den Land-Kasten, und von daraus an Unfre Cammer.

§. 129.

Wie denn auch die übrige Steuer von den Eingefessenen auffer den Hufen, nach der obgesetzten Norm, in den Land-Kasten gebracht, und von daraus an Unfre Cammer entrichtet wird.

§. 130.

Wegen der Reichs-Crayß- und Prinzessin-Steuren, soll es gleiche Bewandniß, wie mit den Kloster-Güthern haben, der Gestalt, daß diejenige Steuern dieser Gattung, welche auf Land-Tägen bewilliget sind, in den Land-Kasten geliefert, und also dem ganzen Steuer-Belauf mit zu gerechnet werden.

§. 131.

Im übrigen wird hiemit den Clöstern, der Ankauf- und die Erwerbung mehrerer Land-Güther, es sey aus Adelichen oder Städtischen Dörfern, ohne vorhergängigen Landes-Fürstlichen ausdrücklichen Consens, und der gesammten Ritter- und Landschaftlichen Einwilligung, von nun an bis zu ewigen Zeiten gänzlich benommen.

§. 132.

Jedoch soll ihnen frey bleiben, Permutationes zu treffen, und mit den ersparten Geldern auswerts liegende Gründe anzuschaffen.

§. 133.

Und gleich wie sie bey ihren jetzigen Güthern, Dörfern und Besitzthümern, in der Eigenschaft, wie sie solche erworben, nochmals bestätigt seyn sollen; Also werden hingegen alle künftige Acquisitiones der Clöster an liegenden Gründen und Güther innerhalb Landes, jetzt als dann, und dann als jetzt, vernichtiget.

§. 134.

Doch soll, im Fall von den jetzigen Clöster-Güthern, insonderheit des Clösters Ribnitz, einige reluiret werden sollten, den Clöstern, und besonders dem Clöster Ribnitz frey stehen, mit dem Gelde andere Güther innerhalb Landes an sich zu bringen, wozu nöthigen Falls, der Landes-Fürstliche Consens, nicht geweigert werden soll.

§. 135.

Nach wollen Wir und Unsere Successores Uns eines juris primariarum precum, für Uns oder Unsere Fürstliche Gemahlinnen, an gesammten Clöstern nimmermehr anmassen, noch dasselbe begehren. Was insonderheit das Kloster Ribnitz betrifft; So wird der im Jahr 1669. den 18ten September deßfalls getroffene Vergleich, hiemit, ganzen Inhalts, wiederholet und bestätigt.

§. 136.

Und wollen Wir demselben zu Folge, Unsern Lehnsherrlichen Consens, dem Clöster Ribnitz, sowohl zu dem angekauften Guth Wulfshagen, als zu dem, bis auf Dreyzehn Tausend Thaler annoch zu acquirirenden Guthe, ohne Erlegung einer Tausley- oder anderer Gebühren, ertheilen, und solches pro allodio, ohne alle Reservation, erklären.

§. 137.

Im übrigen werden die Clöster, die Eigenthümer und Bestzer der übrigen vorbenannten Güther, wie von Altersher, zu Land-Tägen nicht verschrieben noch gestattet, sondern die Clöster und deren Güther werden von der Ritter- und Landschaft, und die Derter des Rostockschen Districts, von der Stadt Rostock, auf Land-Tägen und sonst, vertreten.

Vierter Articul.

Von der Union der Landstände.

§. 138.

Diemeil Unsere Ritter- und Landschaft nicht nur in einer natürlichen Verbindung stehet, sondern selbige auch im Jahr 1523. in eine unzertrennliche Union getreten ist; So bleibt dieselbe unter gesammter

Ritter- und Landschaft nach wie vor, in ihrer unwandelbaren verbindlichen Kraft und Wirkung. Gestalt Wir sie dahin, wie in dem Hamburgischen Vergleich vom 8. März 1701. geschehen, hiemit abereinst anerkannt und bestätigt haben wollen.

§. 139.

Es verstehet sich also die Landes-Union theils von der Verbindung der Provinzen unter sich, theils von der Verbindung der Landstände, nämlich der Ritterschaft und der Städte, in Ansehung ihrer selbst unter einander.

§. 140.

Was die Verbindung der Provinzen unter sich betrifft; So soll die Union dahin vestgesetzt und verstanden werden, daß die Eingeseffene von Ritter- und Landschaft in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow, mit Inbegrif der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Crayses, in einer unverrücklichen Gleichheit, an Rechten, Privilegien, und Gerechtigkeiten, bestehen, und gelassen werden; der Gestalt, daß obgedachte drey Crayses, nach einerley Gesetzen, Landes-Ordnungen, und Verträgen, zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft wie am Hofgericht und Consistorio, so auch an den Land-Tägen, und gesammtem Contributionali, nicht weniger an den Landes-Clöstern, nach Inhalt des oberwehnten Hamburgischen Vergleichs vom 8. März 1701. §. 8. 9, und 10. folglich an allen andern Rechten, Vorzügen, und Freyheiten, einander in allen gemeinen Anlegenheiten und Nothfällen, mit Rath und That, nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander zu vertreten und bezustehen haben sollen und mögen.

§. 141.

Anlangend die Union der Ritterschaft und der Städte unter ihnen selbst; So soll dieselbe in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen, der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtsamen und Befugnissen bestehen, solchermassen: daß die Stadt Rostock sowohl, als die übrige Städte an ihrer Concurrenz zu den Land-Tägen, zum Hofgericht, und engern Ausschuß, zu den Clöstern, und überhaupt zu allen Ritter- und Landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, nach wie vor, dem Herkommen gemäß, nirgend beeinträchtigt, zurückgesetzt, oder ausgeschlossen werden sollen.

§. 142.

Wie denn auch ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des andern, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt seyn, allen Falls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll.

§. 143.

In einem andern, obigem zuwider laufenden Verstande, soll die Union vom Jahr 1523. nie, weder gerichtlich noch außgerichtlich, angezogen und gebraucht werden.

§. 144.

Wie denn im übrigen jene, in der, zu mehrerer Bevestigung alles obigen sub Num. VIII. hiebey gehefteten Union vom Jahr 1523. enthaltene Bedingniß: daß damit der Landes-Obrigkeit nichts abgeschnitten seyn solle, hiemit wiederholet wird.

Num.
VIII.

Fünfter Articul.

Von Land-Tägen.

§. 145.

Land-Täge wollen Wir, wie von je her gebräuchlich gewesen, alle Jahr anordnen und ausschreiben, damit theils das alljährige Contributions-Wesen, Vergleichsmäßig eingerichtet, Theils in Ansehung der künftigen Reichs- Crayß- und Prinzessinn-Steuren, jedesmahl das Gehörige reguliret, Theils über die nöthig befundene und zu erlassende allgemeine Landes-Constitutiones berathschlaget, und endlich alles dasjenige, was unter dem Rahmen von Landes-Angelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch Landes-Fürstliche Erledigung abgethan werden könne.

§. 146.

Die Land-Täge sollen der Gestalt allgemein bleiben und angeordnet werden, wie es der Hamburgische Vergleich vom 8. März 1701. §. 8. vorschreibet, als welchem Wir nachzugehen, hiemit in Gnaden versprechen.

§. 147.

Gestalt dem zu Folge, alle und jede eingeseffene Landstände aller dreyer Crayse zu den Land-Tägen durch Landes-Fürstliche Ausschreiben berufen, und auf den Land-Tägen, dem Herkommen gemäß, bey den, darauf vorfallenden Handlungen, ohngehindert Stand und Stimme haben und behalten sollen.

§. 148.

Die Orter zu den Land-Tägen sollen nach wie vor, die in den Reversalen von 1621. bestimmte Städte Sternberg und Malchin, wechselsweise, seyn und bleiben, und Wir wollen es in Ansehung der Beziehung oder Beschiedung derselben, nach dem Inhalt der Reversalen vom Jahr 1621. §. 23. halten.

§. 149.

In Ansehung der Zeit, bleibt es bey dem gewöhnlichen und dazu am bequemsten fallenden Herbst.

§. 150.

Jedoch soll Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung allerdings unbenommen seyn, in Nothfällen und andern dringenden Landes-Angelegenheiten, ausser der Herbstzeit, nach Gelegenheit der Umstände, Land-Tage auszuschreiben, und gewöhnlicher maßen halten zu lassen.

§. 151.

Unsere Ausschreiben dazu wollen Wir in der hergebrachten Formul ergehen lassen, und nicht gestatten, daß ihnen gegen das Herkommen, und ohne rechtmäßige Ursache, harte und ungewöhnliche Clausuln, außer dieser: daß die Ausbleibende und Abwesende zu allen dem, was auf Land-Tagen behörig beschlossen ist, verbunden seyn sollen, einverleibet werden.

§. 152.

Auf Land-Tagen sollen sich alle und jede dazu Landes-Fürstlich entbothene Eingeseßene, in Person gehorsamlich einfinden.

§. 153.

Diejenigen aber welche im Lande gegenwärtig sind, und behindert werden persönlich zu erscheinen, sollen, wie von Alters her jederzeit Gebrauch gewesen, ihr Ausbleiben schrift- oder mündlich entschuldigen, oder entschuldigen lassen, jedoch sollen die Abwesende keine Vollmachten zu ertheilen befugt, mithin die etwa producirte ungültig seyn. Von den auf Land-Tagen sich einfindenden, sollen die Land-Marschälle vor und nach Eröffnung des Land-Tags Unseren Commissariis einen, von ihnen eigenhändig unterschriebenen Personen-Zettel einliefern; auch währenden Land-Tags, so oft Unsere Commissarii eine nahmentliche und schriftliche Anzeige der Gegenwärtigen von Ritter- und Landschaft verlangen, solche mit ihrer Unterschrift einreichen.

§. 154.

Die auf dem Land-Tage zu proponirende Capita sollen im Ausschreiben Vier Wochen vor dem Land-Tage kund gemacht werden.

§. 155.

Die Land-Tags-Proposition wollen Wir auf einmahl an den gewöhnlichen Orten, nämlich zu Sternberg auf dem Judenberg außerhalb der Stadt, und zu Malchin auf dem Rathhause geschehen, auch sofort nach der Publication schriftlich, mit Unserm dazu eigentlich gegebenen Land-Tags-Canzley-Innsiegel, und unter Unserer, von Uns dazu bevollmächtigten Commissarien Unterschrift, an Ritter- und Landschaft hinaus geben lassen.

§. 156.

In Ansehung der auf die Proposition abzugebenden Ritter- und Landschaftlichen Antwort, bleibt es in der Regel bey dem von Altersher

gewöhnlichen Dritten Tag. Jedoch wollen Wir bey erheblichen Hindernissen, nach Befinden, eine weitere Frist nicht versagen.

§. 157.

Diese Antwort soll ebenfalls schriftlich abgestattet, und zu mehrerer Förmlichkeit und Beglaubigung von dem ältesten anwesenden Landrath und dem Deputirten der Stadt Rostock, in dessen Abwesenheit aber, jedoch ohne sonstige Consequenz, von dem ersten anwesenden Vorderstädtischen Burgermeister, eigenhändig unterschrieben werden.

§. 158.

Daferne nun nach der, darauf in Unserm Rahmen von Unsern bevollmächtigten Commissarien, ergehenden schriftlichen Resolution, etwas zu erörtern, übrig bleiben sollte; So soll solches zwar schriftlich geschehen, jedoch, daß zu Erleichterung der Vereinbarung, durch mündliche An- und Vorträge, zwischen Unsern Commissarien und den Deputirten der Ritter- und Landschaft, gehandelt werde. Da denn so lange über die, in Erörterung stehende Materien gehandelt werden soll, bis die Land-Tags-Sachen überhaupt zur Reife eines förmlichen, in Unsern Rahmen zu publicirenden, und darauf, wie obgedacht, in beglaubter Form schriftlich an Ritter- und Landschaft auszuantwortenden Land-Tags-Schlusses, gediehen.

§. 159.

Währenden Land-Tags soll das Ab- und Zureisen bey Tage oder Nacht, ohne Aufenthalt und Anzeige bey dem Commandirenden Officier, niemanden gehindert werden. Jedoch soll ein jeder Ankommender, Abreisender, und Wiedereintreffender, wie von je her auf ordentlichen Land-Tagen gebräuchlich gewesen, bey dem Land-Marschalle, zu dessen Crayß er gehöret, sich zu melden, und dieser dann weiter an Unsere Commissarien, davon Nachricht zu geben, schuldig seyn.

§. 160.

Anlangend die etwanigen Landes-Gebrechen, Beschwerden, oder Angelegenheiten; So sollen solche nach der Antwort auf die Land-Tags-Proposition von Ritter- und Landschaft, mittelst eines, nach der obigen, bey der Antwort ad capita proposita vestgesetzten Förmlichkeit und Beglaubigung, zu unterschreibenden Memorials, übergeben werden.

§. 161.

Diejenigen Beschwerden und Angelegenheiten, die bereits in Landes-Verträgen und Ordnungen, oder in dem erweislichem Herkommen, und in vorhin ertheilten Resolutionibus ihre abhelfliche Maasse erhalten, oder sonst in Liquidis beruhen, und wobey contra jura Provincialia etwas vorgegangen, sollen unverzüglich und ohne Weitläufigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bey währenden Land-Tage, abgethan werden.

§. 162.

Diejenigen aber, welche altioris indaginis sind, sollen längstens binnen Jahres-Frist, und vor dem nächsten Land-Tage, zur gleichmäßigen billigen Endschaft, durch gnädigste Landes = Fürstliche Erledigungen und Erklärungen, kommen und gelangen.

§. 163.

In Entstehung dessen bleiben der Ritter- und Landschaft alle rechtliche Wege in Ordnung der Landes- und Reichs = Gesetze, mithin an Kayserliche Majestät, und die höchste Reichs = Gerichte, unverschlossen.

§. 164.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, Unsere Ritter- und Landschaft zu andern Convocations- und Deputations = Tügen zu beruffen, und über Unsere und Unserer Lande besondere Angelegenheiten auf selbigen zu handeln.

§. 165.

Doch sollen die Sachen, welche gesammter Ritter- und Landschaft Rechte und Pflichte antreffen, zu allgemeinen Land = Tügen heimgelassen bleiben.

Sechster Articul.

Von Land = Rätthen und Land = Marschällen.

§. 166.

Da in Ansehung der Zahl, Rechte, und Pflichten der Land = Rätthe, sich Zeithero Zweifel ergeben; So ist darüber folgendes, zur beständigen Gewisheit verglichen und vestgesetzt worden. Es sollen nämlich fortan in Unserm Herzogthum Schwerin Vier, und in Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardschen Crayses, gleichfalls Vier, mithin allemahl Acht würckliche, in Unseren und Unserer Ritter- und Landschaft Pflichten stehende, und in gedachten Unseren beyden Herzogthümern wesentlich angefessene Land = Rätthe, bestellet seyn.

§. 167.

Bey erledigten Land = Raths = Stellen, wollen Wir der Ritter- und Landschaft, und zwar desjenigen Herzogthums, in welchem sich die Vacanz eräuget, den unterthänigsten Vorschlag dreyer, im Lande angefessenen Personen, von dem Eingebornen oder recipirten Adel, zu jeder vacirenden Stelle, gnädigst gönnen, und aus solchen Präsentatis jedesmahl einen zum Land = Rath, sofort hinwiederum ernennen, auch denselben auf dem Land = Tage, da der unterthänigste Vorschlag geschehen, in Beyseyn

derer von Ritter- und Landschaft, oder gleich nach dem Land = Tage, in Beyseyn einiger Deputirten von Ritter- und Landschaft, dazu beeyndigen lassen, und zwar nach dem hier eingerückten gewöhnlichem Formular:

Ich, N. N. gelobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, als jezt regierendem Landes = Fürsten, treu und hold seyn, Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen und Leuten Bestes wissen, Schaden und Nachtheil meines äußersten Vermögens, abwenden und verhüten, in allen Berathschlagungen, dazu ich gefordert werde, das ehrlichste meinem besten Verstandniß nach, hintenangesetzt aller Bewegnissen, so mich daran behindern könnten, rathen, was ich in Rathschlägen oder sonst von Thro Herzogl. Durchl. Fürstenthum und Landen Gelegenheit und Geheimnissen erfahren, und mir Rathsweise anvertrauet werden wird, Seiner Herzogl. Durchl. und Dero Fürstenthum zum Nachtheil, Niemand offenbaren, sondern bey mir bis in die Grube verschwiegen behalten, an keiner Stelle und in keinen Rathschlägen, da Seiner Herzogl. Durchl. Person, Land, und Leuten etwas zum Nachtheil und Schaden, gefährlicher Weise geredet und beschlossen werden soll, mich nicht finden lassen, und alles dasjenige in pflichtschuldiger gehorsamster Unterthänigkeit reden, thun und handeln will, welches einem getreuen Rath von Ehren löblicher Gewohnheit und Rechtswegen zu thun gebühret und wohl anstehet. Alles getreulich und ohne Gefährde, als mir **G D E** helfe durch **J E S U M C H R I S T U M**.

§. 168.

Ben einer jeden Veränderung an der Regierung, bleiben zwar die Land = Rätthe, nach wie vor in ihrer Activität, sie müssen aber gleich andern Rätthen und Bedienten den vorbeschriebenen Land = Rath = Eyd erneuern, und gewöhnlicher maßen ablegen. Wir wollen auch deren Rath, vermöge der Reversalen von den Jahren 1572. Art. I. und 1621. Art. XXII. zu den Landes = Sachen in vorfallenden Nöthen, zuziehen und gebrauchen.

§. 169.

Auch sollen vier von ihnen, nach der Wahl der Ritterschaft, den Reversalen de Anno 1572. gemäß, Assessores bey dem Land- und Hofgericht seyn.

§. 170.

Auf Land = Convocations = und Deputations = Tügen, wollen Wir einem jeden der anwesenden Land = Rätthe und Land = Marschälle, hergebracht maßen, täglich Vier Reichsthaler zu seiner Defrayung aus Unserer Rent = Cammer, baar reichen lassen. Diese sollen von dem Tag der Einkunft, bis auf den letzten Tag des Schlusses, gerechnet und gezahlet werden.

§. 171.

Die Berichte, Gutachten, und Vorstellungen, welche an Uns die Land = Rätthe auf Unser Erfordern, oder aus eigener Bewegniß, oder nach dem Auftrage der Ritter = und Landschaft erstatten, sollen von einem jeglichem nahmentlich und eigenhändig unterschrieben, und die Umschläge darum mit dem angebohrnen Petschaft des Vorsitzenden, besiegelt werden.

§. 172.

Der Begriff und Gebrauch des Rahmens eines besondern Land = Rätthlichen Collegii aber, soll hiemit gänzlich untersaget seyn.

§. 173.

Die Erb = Land = Marschälle anlangend; So hat deren Anzahl von dreyen überhaupt, nämlich einem im Mecklenburgischen, einem im Wendischen, und einem im Stargardischen Craysse, ihr beständiges Verbleiben.

§. 174.

Auf Land = Convocations = und Deputations = Tügen, auch überhaupt bey allen Begebenheiten, da im Rahmen der Ritter = und Landschaft, Uns mündliche An = und Vorträge zu thun sind, führen die Land = Marschälle, nach der unter sich eingeführten Ordnung der Zeit und des Orts, das Wort, jedoch bleibt der Ritter = und Landschaft, wie sonst alle Wege frey, auch durch die Land = Rätthe oder Deputirte, An = und Vorträge thun zu lassen.

§. 175.

Uebrigens sollen die Land = Rätthe und Land = Marschälle bey ihren wohlhergebrachten Rang gelassen und geschüzet werden, also das die Land = Rätthe mit Unsern würklichen Geheimen = Rätthen, und die Land = Marschälle mit Unsern Obristen, nach der Ancienneté ihren Rang haben sollen.

Siebender Articul.

Vom Engern = Ausschuß.

§. 170.

Damit Wir und Unsere Nachkommen der unbequemen Weitläufigkeit überhoben werden, in Landes = Angelegenheiten jedesmahl mit dem

zahlreichen Corpore der Ritter- und Landschaft unmittelbar zu handeln; So haben Wir die von Ritter- und Landschaft längst beliebte Verfassung eines Engern-Ausschusses, in folgender Maaße, und für stets vergleichener Bestimmung, vestgesetzt.

§. 177.

Es soll demnach der Engere-Ausschuß aus zween Land-Räthen, nämlich einem aus Unserm Herzogthum Schwerin, und einem aus Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardischen Crayses, dann Dreyen Deputirten der Ritterschaft, nämlich einem aus dem Mecklenburgischen, einem aus dem Wendischen, und einem aus dem Stargardischen Crayse, ferner aus einem Deputirten der Stadt Rostock, und dreyen Deputirten der Vorder-Städte, Parchim, Güstrow, und Neubrandenburg, folglich überhaupt aus Neun Personen, welche Anzahl jedoch die Ritter- und Landschaft nach Gelegenheit der Umstände, mithin nach Gutfinden, jedoch auf ihre Kosten, zu vermehren, jederzeit besugt bleibet, an und vor ihm selbst bestehen.

§. 178.

Diesem Engern-Ausschuß soll hiemit der Begriff und das Recht eines, die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii, aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, zu ewigen Zeiten, für Uns und Unsere Nachkommen, regierende Herzogen zu Mecklenburg beygeleget, und Unsere Nachkommen, um die Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten an und bey Uns, folglich inn- und außeralb Landes zu besorgen.

§. 179.

Die Wahl der zum Engern-Ausschuß zu bestellenden Personen, soll auf Land-Tägen, oder andern gemeinschaftlichen Conventen, der Ritter- und Landschaft Willkühr und Freyheit überlassen seyn und bleiben. Nur, daß der Engere-Ausschuß, wie hiemit und Kraft dieses geschieht, in der Gestalt und Befugniß eines besondern Collegii, bey jeder Veränderung an der Regierung von Unseren Nachkommen, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, ausdrücklich bestätigt werden soll.

§. 180.

Jedoch soll der Engere-Ausschuß für ipso jure confirmiret, angesehen und gehalten werden, so bald er darum bey der Landes-Herrschaft schriftlich Ansuchung gethan haben wird. Der Aufenthalt und die Zusammenkunft der zum Engern-Ausschuß gewählten Glieder, bleibt hiemit allenthalben unbenommen und uneingeschränkt.

§. 181.

Wir wollen auch die an Uns, von dem Engern-Ausschuß ergehende Vorstellungen und Memorialien in den Ritter- und Landschaftlichen An-gelegenheiten, gnädigst annehmen, und darauf jedesmahl nach Befinden, gerecht-gnädigste Resolutiones ertheilen.

§. 182.

Damit nun bey den schriftlichen Expeditionen und Verrichtungen des Engern=Ausschusses, alle Wege desto mehrere Ordnung und Glaubhaftigkeit walten möge; So ertheilen Wir Unserer Ritter= und Landschaft hiemit ein eigenes, zum Gebrauch des Engern=Ausschusses gewidmetes Landes=Siegel, in der Maaße und Gestalt, wie es zu beständiger Beybehaltung allhier abgemahlet ist:

§. 183.

Mit diesem Siegel soll er alle, die Ritter= und Landschaft zusammen= und gemeinschaftlich=angehende Sachen und Ausfertigungen, besiegeln. Selbiges soll auch von Nachkommen zu Nachkommen, als das wahre Ritter= und Landschaftliche Siegel, beybehalten und gebrauchet werden.

§. 184.

Was aber diejenigen Sachen und Ausfertigungen betrifft, welche nicht die Ritter= und Landschaft inßgemein, sondern die Ritterschaft allein angehen; So ertheilen Wir Unserer Ritterschaft das auch hiebey gemahlte besondere Innsiegel, dessen sie sich in ihren alleinigen Angelegenheiten und Ausfertigungen, mit eben dem Gesetz der ewigen Unwandelbarkeit, zu gebrauchen haben soll.

§. 185.

Hiebenebst soll hiemit für stets vestgesetzt seyn, daß alle von dem Engern=Ausschuß an Uns ergehende Vorstellungen, Berichte, und Memorialien in Ritter= und Landschaftlichen gemeinen Sachen, jederzeit von dem vorsitzenden Landrath, oder in Abwesenheit der beyden Landräthe, von dem ältesten Ritterschaftlichen Deputirten, und dem ersten Städtischen Deputirten, eigenhändig unterschrieben, diejenigen aber, welche die Ritterschaft nur allein, ohne Verbindung mit den, die eigentliche Landschaft ausmachenden Städten betreffen, von dem vorsitzenden Landrath und einem Ritterschaftlichen Deputirten, mit eigenhändiger Nahmens= Unterschrift beglaubiget werden sollen.

§. 186.

Der vorbeschriebenen Siegel bedienet sich Ritter= und Landschaft zu allen Berichten, Vorstellungen, und Memorialien an Uns sowohl, als in andern ihren Expeditionen: und soll sich dabey jederzeit des rothen Wachses gebrauchen.

§. 187.

Im übrigen stehet der Engere=Ausschuß, wenn er zu belangen, als Beklagter alle Wege in erster Instanz, unter einem Unserer Landes=Gerichte, welches der Kläger erwählen will.

§. 188.

Doch bleibt dem Engern = Ausschuss, nach Maaßgebung Unserer Landes- und der Reichs = Gesetze, an die Reichs = Gerichte zu appelliren, allerdings frey. Gestalt dann von Unseren Gerichten denen Appellationen des Engern = Ausschusses, welche Unseren Landes = Gesetzen, und besonders Unserm Privilegio de non appellando nicht entgegen sind, der ungehinderte starke Lauf, mehrern Innhalts des unten vorkommenden 21sten Articuls vom Justiz = Wesen, gelassen werden wird und soll.

§. 189.

Uebrigens bleibt der Ritter- und Landschaft alle Wege unbenommen, dem Engern Ausschuss so wohl die Besorgung des Contributions = Wesens, als den andern, die Ritter- und Landschaft betreffenden Angelegenheiten, inn- und ausserhalb Landes, in gemessener Instruction und Vollmacht, ihrer Willführ und besten Gelegenheit nach, aufzutragen.

§. 190.

Wir und Unsere Nachkommen, wollen auch dasjenige, was der Engere Ausschuss im Contributions = Wesen, oder in andern Landes = Sachen, sothaner obhabenden Vollmacht nach, vornehmen und ausrichten wird, der Gestalt, als geschehe es von Ritter- und Landschaft selbst, ansehen und dafür halten lassen.

Achter Articul.

Von der Landes = Fürstlichen Gesetz = Gebungs = Macht.

§. 191.

Wann es der Wohlstand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, daß die Grenzen der Landes = Fürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre gemessene Bestimmung haben; So ist von Uns, um auch hierunter die Wohlfart und Zufriedenheit Unserer Unterthanen aller Stände zu befördern, folgendes nach den Regeln der natürlichen Billigkeit, und der wohlhergebrachten Landes = Verfassung gemäß, in Gnaden versprochen und vestgesetzt worden.

§. 192.

Es theilen sich demnach die Landes = Ordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwei Classen.

Zur Ersten gehören die, welche Unsere Aemter, Domainen, und Cammer = Güther, mithin die darinn gefessene Unterthanen, und Unsere eigene, in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente, allerley Wesens, betreffen.

Zur Andern Classe aber gehören diejenige, welche Unsere gesammte Lande, mit Innbegrif der Ritter- und Landschaft, angehen.

§. 193.

Was nun die Erste Classe betrifft; So bleibt Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, darinn Verordnungen, Gesetze, und Constitutiones, bester Unserer Gelegenheit und Willführ nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten.

§. 194.

Anlangend aber die andere Classe; So zertheilen sich die darinn zu erlassende Gesetze und Ordnungen, wiederum in zween Grund-Sätze: Nämlich

1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfart und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und dienstsam sind: und hingegen

2) in solche, welche die wohlervorbene Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschaft, gesamt, oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils, dem andern unnachtheilig, berühren.

§. 195.

Wann nun in jenen gleichgültigen, es sey in Justiz- Policy- und Kirchen-Sachen, oder worinn es wolle, von Uns und Unsern Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Constitution zu erlassen ist; So sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Land-Tägen, oder wenigstens, wann periculum in mora, die Land-Räthe und der ganze Engere-Ausschuß darüber mit ihrem rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergeheth die Publication der Verordnung nicht.

§. 196.

Würde aber das erforderete Bedenken in der dazu von Uns gesetzten, nach Bewandniß der Umstände räumlich zu gönnenden Zeit, nicht eingehen; So bleibt Uns mit der Publication, dessen ohnerwartet, zu verfahren, allerdings frey und unbenommen.

§. 197.

Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschaft, oder der Land-Räthe und des Engern-Ausschusses Vernehmung und Erinnerungen, alle billigmäßige Landes-Väterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden, und im Werk spüren lassen: Jedoch Unserm Landes-Fürstlichen hohen Juri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben.

§. 198.

Im letztern Fall aber, da die zuerlassende Verordnung, den Gerechtfamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von

deren Minder- oder Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen, ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

§. 199.

Gestalt Wir hiemit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landes-Constitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Land-Tägen, und darauf erfolgte freye Bewilligung Unserer Ritter- und Landschaft, ichtwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwieder, keinesweges verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches auflegen, weniger die, auf Unsere Domainen und Cammer-Güter gerichtete Constitutiones, auf Ritter- und Landschaft ausziehen, noch darnach in Unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen. Wie dann alles, was dem zuwieder bisher geschehen, hiemit aufgehoben und abgestellt seyn soll.

§. 200.

Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer Ritter- und Landschaft hiemit ausdrücklich bevor, die hiebeworige Verordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit dieser Grund-Sätze, respective, nach vorgenommener Rath-Pflegung und Beliebung, den jezigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen, und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären, und zu vermehren.

Neunter Articul.

Von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft, oder den sogenannten Landes-Conventen.

§. 201.

Wann außer den Landes-Convocations- und Deputations-tägigen Zusammenkünften, welche von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen veranlaßet und angeordnet werden, entweder die Ritterschaft für sich, oder die Ritter- und Landschaft durch Bevollmächtigte Deputirte, zum Behuf ihrer Angelegenheiten, öffentlich zusammen zu kommen, nöthig finden; So wollen Wir zwar des Landes Bestens halber dieselben nicht verhindern.

§. 202.

Damit aber gleichwohl alle Unordnung und Anstößigkeit vermieden, mithin alle Gelegenheit zu künftigen Irrungen, in Ansehung der Freyheit der Zusammenkünfte; abgeschnitten seyn möge; So soll es deswegen hierunter auf folgende zwey Regula für stets gesetzt seyn.

Daß nämlich,

1) die Zusammenkünfte derer von der Ritterschaft in den Aemtern, nach wie vor, ganz uneingeschränkt seyn und bleiben:

Dagegen aber

2) ein, von dem Engern Ausschuss nöthig befundener, oder sonst von der Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft und von den Städten, und zwar jeden Theils für sich, beliebter und ausgeschriebener Convent, jedesmahl der Zeit und dem Ort nach, mittelst unterthänigsten Memorials, entweder von dem Engern-Ausschuss, oder nach Verschiedenheit des Convents, von den Landrathen, oder von den Vorder-Städten, gemeldet, und darauf, jedoch ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche Landes-Fürsliche Verstattung, unaufhältlich ins Werk gesetzt werden soll.

§. 203.

Die von solchen Conventen an Uns abgeschickte Deputirte, wollen Wir gebührend hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch sonst ausserhalb Land- und Deputations-Tägen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauf nach Recht und Billigkeit, gnädig-gewierige Resolutiones erteilen.

Zehender Articul.

Vom Münz = Wesen.

§. 204.

Als bey jezigen Zeiten das Münz-Wesen in Unseren Landen, und mit dem, sowohl der wucherliche Lauf und Werth der neuen Zwey-drittel-Stücke, als auch der, je länger je mehr überhandnehmende Ueberfluß der geringhaltigen Geld-Sorten, und die daraus entstehende Steigerung des Preises aller guten silbernen und güldenen Münze, zu Abwendung offenbahren Nachtheils und Schadens, Unserer gesammten Landes-Einwohner, ein Landes-Ubrigkeitsliches-Einsehen erfordert; So versprechen Wir Unsrer Ritter- und Landschaft, daß Wir, so gleich nach dem Schluß dieses Vergleichs alle Kosten und Bemühungen dahin abwenden lassen wollen, damit, nach vormahligem alten Fuß und Herkommen in Unseren Landen, solche Münz-Sorten wiederum gangbar und gebig werden mögen, gegen welche Unsere gesammte Landes-Eingeseffene und Unterthanen, aller zu ihrem Verkehr, Handel, Wandel, und Credit-Wesen irgend benötigter, grober, und anderer Münz-Sorten in Silber und Gold, auch ausserhalb Landes, und in Unsern benachbarten Staaten selbst, zu billigern Preisen und umsonst, jedesmahl habhaft werden können.

§. 205.

Es soll auch Unsere Ritter- und Landschaft kraft dieses für stets dahin versichert seyn und bleiben, daß sie und ihre Nachkommen in ihren Erlegnissen an Uns und Unsere jezige oder künftige Renterey und andere Cassen, zu Bezahlung eines eigenen, so genannten Mecklenburgischen

Courant-Geldes, nie gehalten seyn, sondern ihre Abgaben und Erlegnisse jedesmahlen in solchen Münzen, die in Unsern Landen gäng- und gebig seyn werden, zu entrichten, Zug und Recht haben soll.

§. 206.

Uebrigens werden Wir das Münz-Wesen zu seiner Zeit auf Land-Tägen mit Unserer Ritter- und Landschaft in Berathschlagungen ziehen, und nach vernommenen Bedenken, Unsere Landes-Fürstliche Verordnung, nach Maaßgebung des Achten Articuls, zum gemeinen Besten Unserer Landes-Eingefessenen darüber ergehen zu lassen, nicht ermangeln.

Elfter Articul.

Von den Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich.

§. 207.

Das Recht, welches einer jeden Gemeinheit zustehet, unter sich selbst zu freywilligen Anlagen sich verbindlich zu machen, wollen Wir auch Unserer Ritter- und Landschaft nicht befürzen.

§. 208.

Damit aber auch darinnen fürs künftige Gewisheit und Ordnung erhalten werde, mithin Niemand sich mit dem Vorwand der Unwissenheit und Nicht-Bewilligung bey dem Abtrag der Anlagen schützen, weniger zur Ungebühr sich den gemeinen Lasten und Obliegenheiten entziehen möge; So soll es so wohl mit der Bewilligung als mit der Beytreibung der Anlagen folgender Gestalt gehalten werden. Die freywilligen Anlagen werden, der bisherigen Observanz nach, entweder

- I) auf Ritterschaftlichen Amts-Conventen, wie auch von den Land-Städten unter sich, bey der Städte Zusammenkünften, oder
- II) auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, oder endlich
- III) auf allgemeinen Land- und Convocations-Tägen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, bewilliget und beliebet.

§. 209.

(I)

Mit den auf Ritterschaftlichen Amts- wie auch auf den Städtischen-Conventen zu bewilligenden Anlagen, soll es der Gestalt gehalten werden, daß, wenn eine Anlage zu machen ist, das Ausschreiben zur Zusammenkunft, ausdrücklich zu Bewilligung der Anlage, mit angezeigter Ursachen derselben, ergehe, und einem jeden insinuiert werde.

§. 210.

Diejenige, welche erscheinen, werden nahmentlich in dem Protocollo angeführet, und machen per majora den Schluß.

§. 211.

Diejenige aber, die auf das an sie, wegen der nöthigen Anlage ergangene Benachrichtigungs- und Einladungs-Schreiben, nicht erschienen sind, sollen, daferne bey dem Protocollo die Bescheinigung der richtigen Insinuation des ergangenen Ausschreibens vorhanden ist, als hätten sie die Anlage wirklich bewilliget, angesehen, und zu deren Abtrag, durch gehörige Zwangs-Mittel angehalten werden.

§. 212.

Wir befehlen auch Unsern gesammten Landes-Gerichten hiemit gnädigst und ernstlich: daß sie auf die von den Amts-Deputirten, oder von den Vorder-Städten einzubringende, vorgedachtermaßen eingerichtete Bewilligungs-Protocolla, als auf klare Hand und Siegel, so fort die Execution, ohne einigen Anstand, ergehen lassen, und die Säumigen mit ihren, eine weitläufigere Erörterung erfordernden Einwendungen, nach beygetriebenen Anlagen, zum besondern Proceß verweisen sollen.

§. 213.

Betreffend hiernächst

(II)

die auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, zu bewilligende Anlagen; So soll der Engere-Ausschuß in dem Ausschreiben zur Zusammenkunft, ausdrücklich die Nothwendigkeit, und Ursache, warum eine Anlage zu bewilligen? anzeigen.

§. 214.

Die Deputirte der Aemter, oder wenn die Anlage allgemein ist, auch die Vorder-Städte, sollen hiernächst auf den auszuschreibenden Amts- oder Städtischen Conventen, in der unterm Num. I. vorgeschriebenen Ordnung, sich über den Punkt der zu bewilligenden Anlagen instruiren lassen, und auf dem Deputations-Convent, wobey die Nahmen der anwesenden Deputirten dem Protocollo, wie gewöhnlich, vorangesezt werden, darüber, nach der Mehrheit der Stimmen, einen Schluß fassen, und selbigen ad Protocollum geben. Die solcher Gestalt bewilligte Ritterschaftliche oder Ritter- und Landschaftliche Anlagen sollen von allen, auch den dissentirenden und überstimmeten, ohnweigerlich, in den freywilligen Kasten abgetragen werden.

§. 215.

Zu Beytreibung der also bewilligten, und mittelst Extractus des Deputations-Convents-Protocollis zu bescheinigenden Anlagen, soll von

Uns der Engere-Ausschuß ein Mandatum de exequendo an die Landes-Executores, und die Ordres an die Chefs Unserer Milice, zu Hergebung der allenfalls dazu nöthigen Mannschaft, auswürfen, welche Wir niemahls versagen, sondern unweigerlich in Gnaden geschehen lassen wollen, daß gedachte Executores, nach der von dem Engern-Ausschuß, ihnen zuzustellenden Specification und zu ertheilenden Instruktion, die Restanten von den Säumigen per Executionem beytreiben, und an den Kassen der freywilligen Einflüsse abliefern.

§. 216.

Was endlich

(III)

die auf allgemeinen Land- und Convocations-Tagen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, zu bewilligende Anlagen betrifft; So soll der Engere-Ausschuß selbige auf dem Ante-Convocational-Convent vorläufig, zu weiterer Kundwerdung, an alle und jede ad Protocollum anzeigen, und hienächst auf dem Land- oder Convocations-Tage, in förmlichen Vortrag bringen. Welchemnächst die mehresten Stimmen der Gegenwärtigen darüber den Schluß machen, die Abwesende, oder vorher Wegreisende aber, als ausdrücklich consentirende, angesehen, und zum Abtrag, da nöthig, executive angehalten werden sollen.

§. 217.

Mit der Execution wird gleicher Gestalt, wie bey Num. II. vestgesetzt ist, verfahren, nämlich also: daß von Uns der Engere Ausschuss, die nöthige Mandata de exequendo, und Ordres an die Chefs Unserer Milice, ausbringe. Und wie Wir diese Execution niemahls versagen oder aufhalten werden und wollen; Also sollen die Landes-Executores dabey lediglich nach der Specification und Instruktion des Engern-Ausschusses zu verfahren, schuldig seyn.

§. 218.

Zu allen, in vorhin bemerkten dreyen Nummern beschriebenen, und in der vorbestimmten Ordnung fürs zukünftige auszuschreibenden, und zu bewilligenden Anlagen, wollen Wir Innhalts Unserer, oben im ersten Articul gegebenen Versicherung, den Beytrag von den, seit Antritt Unserer Regierung, zu Uns und Unseren Domainen gekommenen adelichen Güthern, jederzeit ohnweigerlich thun lassen.

§. 219.

Wie denn auch die Klöster, und die in Unserm Kostockschen District belegene, oben im dritten Articul benannten Güther, nicht weniger die, den Stadt-Cämmereyen und Deconomien zuständige Dörfer, Güther, Ländereyen, und Stücke, auch Priester-Bauern, (jedoch diese drey Letztere nur in dem Fall, wenn sie vormahlen der Ritterschaft erweislich gehören) so wie Ritter- und Landschaft zu den, bereits von der Ritterschaft alleine,

oder von Ritter- und Landschaft zusammen beliebten, oder ferner zu beliebenden Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, den schuldigen Beytrag nach Proportion leisten sollen.

§. 220.

Zu den Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, die mit zu der Stadt Kostock, und des gemeinen Landes Besten gereichen, und von der Stadt mit zu bewilligen sind, giebet dieselbe, der Landes-Verfassung gemäß, außer ihren Land-Güthern und Dörfern, nach wie vor, den zwölften Theil.

Zwölfter Articul.

Von gemeinen Landes-Ausgaben, oder sogenannten
Necessarien.

§. 221.

Indem die natürliche Billigkeit erfordert, daß Ritter- und Landschaft die Ausgaben in gemeinen Landes-Angelegenheiten gemeinschaftlich tragen; So ist auch nichts natürlicher, als das, zu Vermeidung allen Mißverständes und Streits über den Begriff und Umfang der gemeinen Landes-Angelegenheiten, zum Zweck der gemeinen Landes-Ausgaben, etwas Gewisses vestgesetzt, und dadurch sowohl aller einseitiger Vortheil, als auch alle einseitige Beschwerung, gehoben werde. Die gemeine Landes-Ausgaben betreffen entweder ordentliche jährliche, oder außerordentliche Ausgaben.

§. 222.

Zu denenjenigen Landes-Ausgaben, welche von Ritter- und Landschaft zu den jährlichen ordentlichen gerechnet werden, wollen Wir, zum Beweis Unserer, zu Unserer Ritter- und Landschaft hegenden Landes-väterlichen Huld, für Unsere Domainen, dann auch für Unsere gesammte Land-Städte, die jährliche Summe von Zwölf Tausend Reichsthaler, in der Münz-Sorte und Valeur, wie die Ritter- und Landschaftliche Contribution alljährig erleget wird, nämlich für Unsere Domainen Sechs Tausend Rthlr. in neuen Zweydritteln, und Sechs Tausend Rthlr. in Couranter gäng- und gäbiger Münze, für Unsere Land-Städte, hiemit der Gestalt versichern und versprechen, daß solche Acht Tage vor Weinachten zur Hälfte, und in den ersten Acht Tagen der Fasten zur andern Hälfte, baar an den Land-Kasten bezahlet, im unverhofften Säumnungs-Fall aber, Uns von dem jährlichen Ritterschaftlichen Contributions-Ertrag, abgezogen werden sollen und mögen.

§. 223.

Unsre Ritterschaft aber, soll ihren Antheil zu den ordentlichen jährlichen Landes-Ausgaben auf ihre steuerpflichtigen Hufen zu legen, und die

Hufen-Steuer darnach zu erhöhen, freye Macht haben. Jedoch ist die Ver-
höhung der Hufe jährlich auf Land-Tägen anzuzeigen, und zugleich mit
in dem Landes-Fürstlich zu erlassenden Contributions-Edict, zu verkündigen.

§. 224.

Wegen des Beytrags des Stargardischen Crayses zu den gemei-
nen Ausgaben, hat sich Unsr Ritter- und Landschaft bester Gelegenheit
nach zu vergleichen.

§. 225.

Unsr Erb- unterthänige Stadt Rostock, hat sich ihres Theils dahin
erkläret, jährlich zu den Landes- Necessariis Zweytausend Reichs-
thaler neue Zweydrittel zu entrichten, und in den Landkasten zu liefern.

§. 226.

Was nun solcher Gestalt jährlich von gesammten, zu den gemei-
nen Ausgaben beytragenden Theilen auffommt, darüber soll Ritter- und
Landschaft, ohne jemahls an Uns und Unsr Nachkommen darüber Rech-
nung ablegen zu dürfen, nach ihrem Gutsfinden und Wohlgefallen, zu schal-
ten und zu walten haben.

§. 227.

Was hingegen die Ritterschaft alleine, oder die Ritter- und Land-
schaft zusammen, unter dem Nahmen der außerordentlichen Nothwendig-
keiten und Verwendungen gebrauchen möchte, das ist durch besondere An-
lagen aufzubringen, in Ansehung deren, im vorhergehenden Articul Vor-
sehung geschehen ist, bey welcher es alle Wege sein Verbleiben hat.

§. 228.

Was endlich Wir mit Ritter- und Landschaft unter dem Nahmen
der außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das
Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen, gebrauchen möchten, das
ist durch besondere von Uns und Ritter- und Landschaft deßfalls zu be-
willigende Anlagen, aufzubringen: Wozu Unsr Domainen sowohl, als
die Ritterschaftliche Güther und Städte gemeinschaftlich beytragen sollen.
Und wollen Wir Uns, in Ansehung Unserer Domainen, des Beytrags
nicht entäußern, sondern den dritten Theil dazu, baar, ohne Kürzung, und
ohne einige Einrede und Behelf, an den Land-Kasten allemahl unweiger-
lich, entweder entrichten, oder von der Contribution kürzen lassen.

§. 229.

Dieserigen Ausgaben aber wovon ein Stand allein Nutzen und
Vortheil hat, trägt derselbe auch für sich allein.

§. 230.

So werden auch die Schulden der Ritterschaft und der Städte von jedem Theil privative getragen, mithin trägt die Ritterschaft ihre Schulden, so wohl in Abbürdung der Zinsen, als der Capitalkien, allein, und die Städte haften gleicher Gestalt ihrer besonderen Schulden halber, nur für und unter sich allein.

§. 231.

Was endlich die Prozesse betrifft; So werden solche in gemeinen Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten, oder, wenn die Sache gleich einen Landstand allein, oder ein oder mehrere Glieder desselben angiehet, jedoch zu einem Landes-Gravamine qualificiret wäre, auf Ritter- und Landschaftliche Kosten, mittelst gemeinschaftlicher Anlagen geführet. Belangen sie aber Ritterschaftliche oder Städtische Sachen allein, wobey kein Landes-Gravamen obwaltet; So fallen auch die erforderlichen Kosten jeden Theil allein zur Last.

Dreyzehender Articul.

Vom Mülzen, Brauen, und Brandwein-Brennen auf dem Lande.

§. 232.

Der Punkt des Brauens zum feilen Verkauf und zu Belegung der Krüge auf dem Lande, ist dahin verglichen worden: daß alle auf dem Lande, in Unsern Cammer-Güthern sowohl, als in den Ritterschaftlichen und übriger Eingefessenen Güthern belegene Krüge, welche auf und binnen zwey Meilen von den Städten belegen sind, schuldig und gehalten seyn sollen, das benöthigte Bier aus der nächsten Stadt in solcher Distanz zu nehmen, damit innerhalb Jahrsfrist, nach Vollziehung dieses Vergleichs, den Anfang zu machen, und fortan zu continuiren, der Gestalt: daß diejenigen Krüge, welche in vorigen Zeiten von ein- oder anderer, in vorberogter Distanz gelegenen gewissen Stadt, mit Bier versorget worden, verbunden seyn sollen, wenn diese Städte durch glaubhafte Specificatio-nes, Urkunden, oder sonst erweislich machen können, daß sie selbige Krüge in den nächsten zwanzig Jahren vor Anno 1700. mit Bier verleget haben, aus solchen Städten fernerhin ihr Bier zu nehmen. Jedoch soll den andern Städten, wie auch Unserer Cammer, und denen von der Ritterschaft jeglichen Orts, vorbehalten seyn, ihren rechtlichen Gegenbeweiß beyzubringen.

§. 233.

Hienächst sollen keine, in gemeldeter Distanz belegene Krüge, von der Verbindlichkeit, das Bier aus einer auf oder binnen zwey Meilen belegenen Stadt zu nehmen, ausgenommen oder erimiret seyn, als nur allei-

niglich diejenige, wovon binnen Jahresfrist, nach geschlossenem Vergleich, erweislich gemachet werden kann, entweder, daß solche Krüge vor dem Jahr 1686. in verhandelnen Fürstlichen Lehn- und Concessions-Briefen (die originaliter zu produciren) mit verliehen und concediret, oder auch, daß Unsere Cammer, die Ritterschaft, und Eingeseffene, solche Krüge, entweder selbst, oder durch ihre Krüger, mit Bier zu belegen, eine von ihnen beweisliche Gerechtigkeit, oder den Gebrauch vor Anno 1682. über Rechtsverjährte Zeit gehabt: Jedoch bleibt den Städten ihr Gegenbeweis vorbehalten.

§. 234.

Die Belegung aller dieser obgedachten Krüge, ist unter diesen Conditionen den Städten zugestanden: das daselbst gegen einen billigen, nach dem currenten Preiß des Gerstens eingerichteten und proportionirten Entgeld oder Werth, jederzeit ein gutes, gesundes, und starkes, von Hopfen und Malz (mit Ausschließung aller sonstigen Ingredienzien und Kräutereyen) gebrautes Bier, in guter Tonnen Maasse, à 64 Kannen, überlassen und geliefert werden solle.

§. 235.

Zu dem Ende 1) jährlich in jeder Stadt, zu zwei verschiedenen Zeiten, als um Martini und Fastnacht, durch zweene unverdächtige, und dazu besonders in Eyd genommene Personen aus der Gemeine, und zweene aus dem Magistrat, nach dem wahren Korn-Preiß, auch der Bonité des Biers, die Tare der Tonne Bier gesetzt werden, 2) dem Krüger oder Käufer frey stehen soll, von welchem Bürger in derjenigen Stadt, wohin der Krug vorgedachtermaassen gehöret, er das Bier in selbst beliebiger Quantität nehmen und sich liefern lassen, oder selbst abholen wolle: Als über welches respective Liefern und Abholen, sich Käufer und Verkäufer zu vergleichen haben: und 3) keine sogenannte Brauer-Zunft, dem Landmann zum Präjudiz, in den Städten jemahlen aufgericht, auch kein Reihe-Brauen eingeführet werden, noch ein oder ander obrigkeitlicher Zwang eintreten, sondern jedem brauenden Bürger, mit welchem der Krüger, oder dessen Guths-Herr am besten handeln und auskommen kann, der Verkauf des Biers, ohne Abgiften an die Stadt, frey bleiben, also der Krüger an keinem gewissen Bürger oder Brauer gebunden seyn soll.

§. 236.

Es soll auch Uns und jedem Guths-Herrn frey bleiben, wenn er dabey sein Conto findet, seine Krüge ohne Wiederrede aufheben, von einem Orte zum andern legen, imgleichen neue anrichten zu können.

§. 237.

Wenn auch von dem brauenden Bürger entweder schlechtes Bier, zum Schaden, sonderlich des reisenden Mannes und der sitzenden Gäste, geliefert werden, oder auch nicht genug Bier, ob es gleich bestellet gewesen, vorräthig seyn, folglich der Krüger vergeblich solches zu fordern,

reisen, darnach warten, und daher in Kosten und Schaden gesetzt werden sollte; So soll ein solcher Brauer auf diesen Fall, für das erste mahl, einen Reichsthaler (vorbehältlich der weitem Obrigkeitlichen Abndung) und bey ferneren dergleichen Fällen, das Duplum und Triplum, und so nach Proportion, dem Schaden leidenden Krüger zu seiner Indemnisation, zu bezahlen schuldig seyn, und dazu ohne Unkosten und Aufenthalt des Krügers oder seines Guths = Herrn, durch die Stadt = Obrigkeit auf die kürzeste und leichteste Art, executive angehalten werden.

§. 238.

Sollten Sich auch wieder Verhoffen in den nächstbelegenen Städten, daher die Land = Krüger ihr Bier nehmen, solche Umstände hervor geben, daß es ohnmöglich wäre, daraus Bier zu erhalten; So sind die Krüger verbunden, aus einer andern, auf zwe Meilen belegenen Stadt, das Bier immittelst, biß solche Unmöglichkeit cesiret, zu nehmen.

§. 239.

In dem Fall jedoch, da die Nnehmung des Biers, vorkommenden Umständen nach, keinen Verzug leidet, bleibt es jedem Grund = Herrn frey, immittelst selbst beliebigen Rath zu schaffen.

§. 240.

Den Bauers = Leuten und Einwohnern auf dem Lande, inclusive der Schmiede, Müller, Küster, und Schulmeister, soll nicht verstattet und zugelassen seyn, zum feilen Verkauf, sondern nur lediglich zu ihrer Noth = durst, auch zur Erndte und zu Bauten, zu Mülzen und zu Brauen.

§. 241.

Schwaches Bier oder Covent aber, zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nothdurst zu brauen, bleibt ihnen allen unbenommen.

§. 242.

Was sie sonst zu Kindelbieren, Hochzeiten, Begräbnissen, und Gilden gebrauchen, haben sie aus den nächst belegenen Städten oder Krügen zu nehmen.

§. 243.

Den Schmieden und Müllern, die nicht zugleich Krüger sind, ist erlaubt, den so genannten Schmiede = und Mühlen = Covent, ihren Schmiede = und Mühlen = Gästen, ohne Entgeld zu schenken. Dingengegen soll Unserer Cammer, der Ritterschaft, und den übrigen Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien, nicht weniger den Predigern und ihren Wittwen, ferner allerdings frey bleiben, auch künftig niemahls verwehret seyn, oder werden, so viel zu ihrem und der ihrigen eigenen Gebrauch,

und Behuf ihrer Haushaltung, und Ausrichtungen, auch Bauten, von nöthen ist, von ihrem selbst erbauetem Korn, zu mülzen und zu brauen.

§. 244.

Das Mülzen aus eigen-gebauten Gersten, bleibet Unserer Cammer, der Ritterschaft, und den Landbegüterten allerdings, nach wie vor, frey; Nur wird wegen solchen Mülzens, dieses hiedurch den Städten versprochen und versichert, daß das, auf dem Lande gemachte Malz, nicht in die Mecklenburgischen Städte zum feilen Verkauf gebracht, oder auf dem Lande zum Verkauf abgesetzt werden solle.

§. 245.

Es soll der Bürger und Verkäufer des Biers, dem Krüger über fünf Tonnen Bier, im ganzen Jahr nicht borgen, damit die Schuld, beyden Theilen zum Schaden, nicht gehäufet werde. Hingegen sollen die Krüger denenjenigen Bürgern und Verkäufern des Biers, welchen sie berührtermassen schuldig geworden sind, in leidlichen Tages- oder Monaths-Fristen solche Schuld bezahlen, dazu ihnen die Obrigkeit der verschuldeten Krüger, in aller Kürze, rechtlich behülflich seyn soll.

§. 246.

Weil die Glas-Hütten unter die Krüge überall nicht zu rechnen sind; So soll es einem jeden Eigenthümer derselben, alle Wege frey bleiben, dieselben mit Bier und andern Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst zu versorgen, oder sich deshalb mit den Hütten-Meistern, bester Gelegenheit nach, zu vergleichen. Jedoch auch der Gestalt: daß die Hütten-Meister damit keine Krügerey oder Häckerey zum feilen Verkauf für andere, ausser ihren Hütten-Leuten, treiben.

§. 247.

Ingleichen ist Unserer Cammer, der Ritterschaft und den Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien, hiemit durchgehends reserviret, daß, wenn sie Arbeits-Leute, als Gräber, Rader, Dröschler, Decker, Säger, Zimmer- und Mauer-Leute, oder andere Handwerker, Arbeits-Leute, und Künstler, auf ihren Güttern und Dörfern in Arbeit stehen haben, sie dieselbe nach Gefallen mit Bier und andern Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst versehen können.

§. 248.

Wann sich aber finden sollte, daß einer oder der andere auf dem Lande wieder den Inhalt dieses Articuli handeln würde; So soll die Stadt, die Interesse daran hat, denjenigen Beamten, vom Adel, oder Landbegüterten, unter welchem der Contravenient gefessen, denselben nahnfündig machen, da dann die Obrigkeit des Orts dem Contravenienten

das Brauzeug zu nehmen, und ihn in fünf Reichsthaler Strafe zu verdammen, auch ihm ferner dergleichen Contravention ernstlich zu verbieten hat.

§. 249.

Würde die Obrigkeit aber darin säumig seyn; So kann die klagende Stadt den Fiscalem, eines Unserer Landes-Gerichte citiren, damit sowohl gegen den Uebertreter, als auch gegen dessen Obrigkeit, der Ordnung nach, gerichtlich, aber summariter verfahren, und dieselbe citiret werden möge, um anzusehen, daß sowohl der Uebertreter in die Strafe von fünf Reichsthaler, und Verlust des Brau-Zeugs, als auch des Uebertreters connivende Obrigkeit, in Strafe bis auf dreyßig Reichsthaler, und in die Unkosten verfallen sey, und erkläret werde.

§. 250.

Anlangend das Brandwein-Brennen auf dem Lande, wird hiedurch vestgesetzt, daß Unserer Cammer, der Ritterschaft, und den Landbegüterten, und ihren Pensionarien, Behuf ihres Viehes und der Land-Nahrung, solch Brennen des Brandweins und desselben Versilberung auf dem platten Lande, ausserhalb Unserer Städte, in Aukern und Orhöften, ferner nach Belieben zustehen, auch insonderheit denen von der Ritterschaft und Landbegüterten unverwehret seyn solle, ihre Krüge damit zu versehen, doch daß auch diesen Krügern unbenommen und nicht verboten seyn soll, Franz- auch gute abgezogene Brandweine, den Reisenden und ihren andern Gästen zum Besten, aus den Städten holen und verschenken zu dürfen.

§. 251.

Dagegen versprechen Wir Unsern Städten, daß sie in Unsern Aemtern und Domainen, die Krüge mit Brandwein belegen sollen.

§. 252.

Gleichwie hiernächst das freye und ungezwungene **Commercium** ein grosses Theil des Landes- und eines jeden Eingeseffenen Wohlfarth mit ausgemacht; Also ist hiedurch vestgesetzt worden, daß Unserer Cammer, denen von der Ritterschaft, und übrigen Landbegüterten, ihren Pächtern und den Ihrigen, solch ungehindertes freyes **Commercium**, mit allen dem, was sie auf den Güthern, und durch ihre **Deconomische** Sorge und Fleiß bauen, ziehen, und erwerben, als Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Sumpf, Obst, Honig, Hopfen, Wachs, Butter, Käse, und mit allen andern Gutts-Producten, so wohl en gros, als en detail, in- und ausserhalb Landes, frey und beliebigst zustehen, und also allerdings gänzlich reserviret und versichert bleiben solle.

§. 253.

Weil auch alle auf dem Lande wohnende, Kaufmannschaft, Krämerey und Päckerey treibende Leute, dem Publico, und insonderheit den

Städten, nachtheilig zu seyn geachtet werden; So ist bewilliget und geschlossen worden, daß solche Leute zu keiner Zeit weiter auf dem Lande geduldet werden sollen.

§. 254.

Welchem nach diejenigen, die in Unsern Cammer-Güthern und unter der Ritterschaft etwa wohnen, und dergleichen Gewerbe treiben müßten, dahin angehalten werden sollen, daß sie sich binnen Sechs Monaten, nach Vollziehung dieses Vergleichs, hinweg- und etwan nach den Städten, um daselbst künftig ihr Gewerbe zu treiben, verfügen müssen.

§. 255.

Weil auch die Städte sich noch immer beschweren, daß sich sowohl Leute, welche auf dem Lande geseßen, auch als fremde herum vagirende, und, den Städten zu Hülfe, nichts contribuierende Juden und Krämer finden, welche Hopfen, Honig, Felle, Flachß, Federn, und Wachs, vor- und wegkaufen, um damit hernach zu wuchern; So sollen solche Leute hinfort in Unsern Aemtern so wenig, als in den Ritterschaftlichen Gütern geduldet, und solche Vor- und Aufkäufereyen von niemanden betrieben werden. Doch soll es hiemit durchaus nicht das Absehen haben, der Freyheit des Commerciü, so wenig directe als per indirectum Einhalt zu thun, mithin bleibt den Ausländern, als Duedlinburgern, Sachsen, und anderen Fremden, unbenommen, den Land-Leuten ihr Vieh und übrige Producten abzukaufen und wegzuführen.

§. 256.

Ferner soll in den Städten und auf dem Lande, das schädliche Hausiren fremder Krämer und Juden ausserhalb Jahrmarkts, abgeschafft werden, jedoch ausgenommen die Glas- und Oelitäten- auch Hechel-Träger, Leinwand-Händler, Sieb-Macher, und Scheeren-Schleifer, welche aber in einer Unserer Städte das Bürger-Recht, so ihnen auch nicht geweigert werden soll, gewinnen, und, wenn sie nicht Bürger werden können, dennoch in einer Unserer Städte, zu den Landes-Oneribus etwas billiges mit beytragen sollen, worüber ihnen ein Obrigkeitlicher Schein des Orts zu erteilen, welcher von ihnen, auf Erfordern, zu produciren ist.

§. 257.

Alles was in diesem Artikel verglichen ist, soll in Unseren Aemtern und Cammer-Gütern eben auf dieselbe Art, Zeit, und Maasse, wie in den Ritterschaftlichen Gütern, und hinwiederum in diesen durchaus, wie in jenen, beobachtet werden. Maassen die Ritterschaftlichen Güter hierin vor Unseren Aemtern und Cammer-Gütern, im mindesten nicht zu belästigen, sondern hierunter allemahl eine Gleichheit gehalten werden soll.

§. 258.

Wessen Unsere Ritterschaft sich im vorstehenden mit Unseren Landstädten verglichen, dessen hat Ritter- und Landschaft sich auch mit der Stadt Rostock in allen Punkten vereinbaret.

Bierzehender Articul.

Von Handwerkern auf dem Lande.

§. 259.

Damit wegen der Handwerker auf dem Lande künftighin alles in klarer Maaßgebung bestehe; So ist für stets verglichen und vestgesetzt: daß auffer den Glas-Hütten-Meistern, Zieglern, Kalkbrennern und Müllern auch Sägern, Deckern, Lementierern oder Klemmern und dergleichen, keine Handwerker auf dem Lande gehalten oder geduldet werden sollen, als bey jedem Gut

- 1) Ein Grob-Schmid mit einem Gesellen.
- 2) Ein Grob-Rademacher zur alleinigen Verfertigung der, zur Land-Wirthschaft nöthigen Baur- und Bau-Wagen, ohne Gesellen.
- 3) Ein Grob-Leinweber überhaupt mit drey Tauen.
- 4) Ein Bauer-Schneider ohne Gesellen.
- 5) Ein Mauer-Mann ohne Gesellen. Falls aber jemand keinen Maurer haben will, kam er einen Zimmermann mit einem Gesellen halten. Ist aber der Müller schon ein Zimmermann, so stehet ihm dennoch frey, einen Maurer dabey zu halten.
- 6) Ein Tischler ohne Gesellen.
- 7) Ein Schustler ohne Gesellen, jedoch daß dieser nicht auch neue Schuster-Arbeit, wie die Rahmen haben mag, zu machen sich unterfange.

§. 260.

Die Schmiede, die Maurer, die Zimmer-Leute und Tischler auf dem Lande, sollen es mit einem Ante oder einer Zunft in einer Unserer Städte zu halten schuldig seyn.

§. 261.

Den auf dem Lande befindlichen Müllern und Zimmer-Meistern soll frey seyn, die Mühlen und Gebäude neu zu bauen, und im Stande zu halten.

§. 262.

Alle vorstehende Handwerker überhaupt sollen keine Arbeit aus den Städten zu verfertigen übernehmen.

§. 263.

Dahingegen sollen die Stadt-Obrigkeiten schuldig seyn, dafür bestens zu sorgen, daß die von den Land-Leuten in den Städten bestellte Arbeit, vorzüglichst befördert, tüchtig verfertiget, und zur abgeredeten Zeit geliefert, auch deren Preis nicht über die Gebühr gesetzt werde.

§. 264.

Gestalt denn in diesen und dergleichen Fällen, wenn nämlich von dem Land-Mann über ein- oder andere Handwerker in den Städten solcherhalb Beschwerde geführt, wie auch hinwiederum, wenn von den Handwerkern aus den Städten, wieder die Land-Leute, wegen Zurückhaltung des verdienten Lohns, in foro competente, und zwar eines jeden seiner ersten Instanz, geklaget würde, respective sowohl von dem Magistrat in den Städten, als von dem Guts- und Gerichts-Herrn auf dem Lande, unpartheyische und prompte Justiz summariter, auch auf Unkosten des Unrechthabenden Theils, administriret werden soll.

§. 265.

Gleich auch Wir so fort nach Vollziehung dieses Vergleichs, forderfamst die Verordnung ergehen lassen wollen, daß in vorbereiteten, und allen übrigen, in diesen § §. weiter berührten Fällen, bey Unsern Landes-Gerichten ebenermassen summariter verfahren, und den etwanigen Appellationibus in solchen Fällen kein Effectus suspensivus, sondern lediglich devolutivus gestattet, und der succumbirende Theil, allemahl in die Kosten, auch der temerè appellans überdem in eine gewisse Pön condemniret werde.

§. 266.

Im übrigen bleibt der Ritterschaft zuvorderst frey, alles dasjenige, was ihre eigene Unterthanen und Leute, ohne ein Handwerk gelernet zu haben, verfertigen können, durch dieselbe für sich selbst, und für ihre Guts-Obrigkeit, zur eigenen Nothdurft verfertigen zu lassen, hiernächst auf ihren adelichen Höfen für sich und ihre Familie, auf eine Zeitlang, allerley Künstler, zu ihrer eigenen Nothdurft, zu halten.

§. 267.

Wie denn auch einem jeden Landbegüterten frey bleibet, einen Schneider in Lohn und Livrée zu halten, welcher nach erhaltenem Abschiede, wenn er sein Handwerk weiter fortsetzen will, von dem Amte mit einiger Strafe nicht belegt werden soll. Jedoch soll solcher Lohn-Bedienter während der Dienst-Jahre, für andere Leute, unter keinerley Prätext arbeiten, noch ihnen solches verstattet werden.

§. 268.

Zugleich aber soll Städtischer Seiten dahin gesehen, und dafür gesorget werden, daß den vom Lande wegziehenden Handwerkern, die

Aufnahme in die Städte auf alle Weise facilitiret werde, damit diese Leute nicht nöthig haben, wegen Unmöglichkeit des Unterkommens in den Städten, entweder auf dem Lande zu bleiben, oder gar aus dem Lande zu gehen.

§. 269.

Der Terminus, in welchem die übrigen Handwerker vom Lande abziehen sollen, ist auf Ostern des instehenden 1756sten Jahres vestgesetzt.

§. 270.

Es sollen und werden auch Unsere Städte dahin sorgen, daß allemahl gute und tüchtige Handwerker und Künstler, so viel immer möglich, in den Städten gefunden, wie nicht weniger dieselben zu guter Aufsicht über ihre, in Arbeit stehende Leute auf dem Lande, und daß sie in Verdung und Tagelohn, die Landbegüterte und die Ihrige, nicht gegen die Gebühr übersetzen, und verwortheilen mögen, vermöge der, mit vorgehabten Rath und respective Einwilligung Ritter- und Landschaft, zu publicirenden Polizey-Ordnung, angehalten werden, damit dieselben nicht genöthiget werden, bey unverhoffer Ermangelung tüchtiger und billiger Handwerker in den Städten des Landes, fremde aufferhalb Landes, zu suchen.

§. 271.

Wenn etwa zwischen Bau-Herrn und Handwerkern Streit entstehen mögte; So sollen die Zünfte und Aemter in den Städten, sich darunter nicht meliren, sich keiner Cognition anmassen, vielweniger zum Richter aufwerfen, sondern es soll die Untersuch- und Entscheidung dergleichen Streitigkeiten, der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts überlassen werden, folglich auch den Handwerks-Zünften in den Städten nicht frey stehen, solche Verbindungen unter sich zu machen, daß inzwischen die Arbeit des Bau-Herrn liegen bleiben müsse.

§. 272.

Sollte sich aber wieder Verhoffen solche Inconvenienz äussern, daß die Arbeit liegen müsse; So soll dem Bau-Herrn, um seinen Schaden zu verhüten, frey stehen, zu Vollführung seiner Arbeit, alsdann Leute zu nehmen, wo er will.

§. 273.

Es soll auch jedem Land-Begüterten frey seyn, bey nöthigen Bauten, so Zimmer-Leute, wie alle übrige Handwerker, zu nehmen, aus welcher in Unseren Landen belegenen Stadt es ihm gefällig und beliebig ist, wenn sie daselbst zu finden und um landsittlichen Tagelohn arbeiten wollen. Wobey keinem Amte noch Meister gestattet werden soll, ihrem Mitmeister und Amtsgenossen zu verwehren, auf die von einem andern angefangene Arbeit zu gehen, oder dieselbe anzunehmen, noch durch Verboth, Schelt-Worte, oder sonst darunter etwas in den Weg zu legen. Inmessen die Magistrate in den Städten hierüber alle Wege ernstlich halten sollen.

§. 274.

Daferne nun jemand von Handwerkern auf dem Lande dem Inhalt dieses Articuls entgegen handeln würde; So soll dem Amte desselbigen Handwerks in der nächstbelegenen Stadt frey stehen, durch zwey bis drey Abgeordnete ihres Mittels, der Obrigkeit des Orts, woselbst der Contravenient befindlich, solches geziemend anzuzeigen, worauf dann solche Obrigkeit entweder selbst, oder durch jemand der Ihrigen, mit Zuziehung vorgedachter Amts-Abgeordneten, bey dem angegebenen Contravenienten deshalb genaue Nachsuchung anzustellen hat, und, im Fall die Contravention wirklich befunden würde, nicht nur das verbotene Arbeits-Stück der Obrigkeit des Orts verfallen seyn, sondern auch von derselben der Contravenient mit willkürlicher Strafe beleet, und zu Erstattung der, so wohl dem Gerichte, als dem abgeordneten Amts-Meistern verursachten Kosten, nach obrigkeitlicher billiger Ermäßigung, angehalten, und anbey demselben anderweitige Contravention, bey künftiger ferneren Strafe, nachdrücklich untersaget werden soll.

§. 275.

Das Ausfallen aber aus den Städten gegen die Pfscher, oder so genanntes Böhn-Hasen-Jagen, soll gänzlich, bey willkürlicher Strafe verbotthen seyn. Die dergleichen sich unterstehen, sollen von der Obrigkeit des Orts, woselbst solcher Unfug begangen würde, den Rechten nach, als Friedens-Störer, gestrafet und angesehen werden.

§. 276.

Sollte aber die Obrigkeit selbst, diesem Articul zuwider, dergleichen Handwerks-Leute, in ihren Gütern oder Gerichten, nicht nur hegen, sondern auch zum Nachtheil der Städte dieselben ihr Handwerk treiben lassen; So haben alsdann die Städte eine solche Obrigkeit bey Unseren Landes-Gerichten zu belangen, und diesermwegen alle rechtliche Satisfaction zu suchen

§. 277.

Alles was obstehet soll in Unseren Aemtern und Cammer-Gütern, um der nöthigen und nützlichen Gleichförmigkeit willen, gleicher Gestalt und zu gleicher Zeit, beobachtet werden.

§. 278.

Was in obigem zwischen Unseren Aemtern und den Ritterschaftlichen Güthern an der einen, und Unseren Land-Städten an der andern Seite verglichen worden, dessen hat sich auch die Stadt Kistock in allen Punkten mit Unserer Ritter- und Landschaft vereinbahret.

§. 279.

Uebrigens bleibet allen denenjenigen, die von ihren Gütern die Grenz- oder Mark-Fleckens-Gerechtigkeit, mithin das Recht allerley Hand-

werfer zu halten, und sonstige bürgerliche Nahrung zu treiben, rechtlich zu beweisen und zu behaupten vermeinen, solches vor Unseren Landesgerichten auszuführen unbenommen und vorbehalten.

Fünfzehnter Articul.

Von den Zöllen, wie auch von Damm- Brücken- und Wege-Geldern.

§. 280.

In Ansehung der Zölle, lassen Wir es bey dem XVten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. und den darinn für stets vestgesetztem alten Herkommen, ohne einige Erhöhung, der Gestalt, daß gleichwohl ein jeder bey seiner hergebrachten Exemption und Freyheit unbeyträchtiget verbleiben soll.

§. 281.

Wir wollen hiernächst die beweislichen Mißbräuche bey den Zoll-Bedienten und sonst überhaupt Landes-Fürstlich abschaffen.

§. 282.

Neue Zölle wollen Wir aber hinsüro nicht anlegen, und daß es irgendwo geschehe, nicht gestatten, mithin weder Zoll-Stangen, noch Verwarnungs-Bretter auf den adelichen Güthern, wo dergleichen nie gewesen, setzen, auch keine neuerliche Wege, außer den hergebrachten gewöhnlichen Land-Straßen, um der Zölle willen, vorschreiben lassen.

§. 283.

Es sollen auch die, nach dem Jahr 1621. etwa angelegte oder gesteigerte Zölle, als neue, und solche, die unstatthast und abzustellen sind, angesehen und herunter gesezet werden.

§. 284.

Begebe sich auch, daß Wir einen Zoll zu verlegen Uns gemüßiget fänden: Ritter- und Landschaft aber könnte sodann rechtlich darthun, daß aus solcher Verlegung ihr einigtes Nachtheil erwüchse: So soll dieselbe damit gehöret, folglich die Verlegung so eingerichtet werden, daß niemand gegründet zu klagen, Ursache haben soll.

§. 285.

Es soll auch von den Schafen, welche im Lande bleiben, und beym Umzug der Schäfer von einem Ort zum andern, und nicht zum Verkauf an Fremde getrieben werden, kein Zoll gefordert werden.

§. 286.

Wir wollen auch nicht gestatten, daß Unsere Zoll-Bediente, mit übermäßigen und mehr als einen Schilling austragenden Gebühren für Paßir-Zettel, oder andern ungebührlichen Forderungen und Neben-Geldern jemand belästigen. Betreffend aber die Zoll-Freyheit der Ritterschaft insonderheit; So soll ihnen selbige nicht nur von allem, zu ihrer Haushaltung bedürftenden Vieh, und sonstigen Zubehör, imgleichen von allen, zu Erbau- oder Besserung ihrer Wohnhäuser, Scheuren, Ställe und anderer Gebäude auf den adelichen Gütern erforderlichen Materialien, sondern auch ausdrücklich von ihrem Vieh, Korn, Flachs, Hamps, Butter, Käse und Honig, auch von der Wolle und dergleichen, so sie auf ihren Gütern gebauet und entübriget, und entweder daselbst, oder in Unseren Städten, oder ausserhalb Landes verkauft, folglich mit allen übrigen Producten, sie mögen Rahmen haben, wie sie wollen, ungefränkt hiemit versichert und gelassen werden. Gestalt Wir auch solche Freyheit auf ihre Pächter hiemit erstrecken.

§. 287.

Damit nun hiebey kein Unterschleif vorgehe; So sollen die von Adel bey Unsern Zoll-Stäten jedesmahl taugliche, und mit eigenhändiger Unterschrift derer von Adel und Eigenthümer, oder in deren Abwesenheit, von Bevollmächtigten Verwaltern oder Pächtern und beygedrucktem Gerichts-Siegel eines jeden Guths-Herrn, versehene Pässe, worinn, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit und Zweifel, alles und jedes, die Zoll-Stäte berührendes, Stück für Stück, eigentlich und richtig angegeben ist, vorzuzeigen schuldig, ausserdem aber keiner Unserer Zoll-Bedienten gehalten seyn, die Zoll-Freyheit Platz finden zu lassen.

§. 288.

Alle übrige vorhin nicht berührte Sachen, welche auf den Ritterschaftlichen Güthern versertiget werden, und nicht zu den natürlichen Producten gehören, noch aus den Producten gemacht, sondern durch die Kunst hervor gebracht, und zum Verkauf ausserhalb Landes bestimmt sind, mithin ausserhalb Landes abgesetzt und verfahren werden, erlegen den hergebrachten Zoll, nach wie vor, unweigerlich.

§. 289.

Stünde auch noch in andern Stücken, daß in den Reversalen zum Grunde gesetzte alte Herkommen der Ritterschaftlichen Zoll-Freyheit entgegen; So wollen Wir, Innhaltß vormahliger Landes-Fürstlicher Erklärung, geschehen lassen, daß die alten Zoll-Register, mit Zuziehung Ritterschaftlicher Deputirten, mit möglichstem Fleiß nachgesehen werden. Wie Wir denn auch solchen Falls die alten Zoll-Rollen und Zoll-Register, die vor dem Jahr 1621. errichtet sind, mit Benennung der im Lande befindlichen Zoll-Stäten, auch mit Bestimmung der etwanigen Gebühr für Paßirzettel und anderer Forderungen oder Neben-Gelder, aufs neue drucken, und unter Unserm Innsiegel in allen Zoll-Stäten anschlagen lassen wollen.

§. 290.

Es sollen auch die Zoll-Bediente ihrer unziemlichen Gemächlichkeit halber, die Reisende mit Vieh und Gütern aufzuhalten, oder sich ungestümer und empfindlicher Begegnung zu unterziehen, durchaus ihnen nicht beygehen lassen. Gestalt ihnen solches hiemit, bey Vermeidung der schwersten Strafe, untersaget seyn soll.

§. 291.

In den Orten, wo im Jahr 1724. zu Besser- oder Abfürzung der gewöhnlichen und alten Zoll-Strassen, und zu mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden, Dämme, Brücken und Wege fertiget sind, und dafür bis hieher ein billiges für jedes Pferd oder für jeden Wagen, womit diese Brücken, Dämme, oder Wege berühret werden, genommen ist, daselbst hat es bey dem Stand und Besitz sothanen Jahrs, sein Bewenden.

§. 292.

Jedoch wollen Wir nicht gestatten, daß bey künftiger Abfürzung oder Besserung der öffentlichen Land-Wege etwas mit Zwang oder Sperrung, unter dem Nahmen von Damm- Wege- oder Brücken-Geld, einseitig und neuerlich aufgebracht werde: Sondern Wir wollen in Fällen, da die Nothdurft eine Aenderung oder Besserung öffentlicher Land-Wege erfordern sollte, die Sache auf den Land-Tagen abhandeln, oder, wo Gefahr mit dem Verzug verknüpft ist, gleichwohl das unumgänglich verfügte, nachher an Ritter- und Landschaft gelangen lassen, und deren Nothdurft darüber in Gnaden hören, mithin darauf, nach Maassgabe des VIIIten Articul, attendiren.

Sechszehender Articul.

Von Jagd- und Holz-Sachen.

§. 293.

Hey dem Jagd-Wesen überhaupt, versichern Wir Unserer Ritterschaft und den übrigen Land-Begüterten, hiemit in bester Form gnädigst, daß Wir es deshalb bey dem XIXten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. grundsätzlich, ein- für allemahl vollkommen verbleiben lassen wollen.

§. 294.

Dem zu Folge wollen Wir keinem Unserer getreuen Unterthanen an seiner Jagd-Gerechtigkeit, die er über rechtsverwahrte Zeit rechtmäßig hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jezo im Besitz hat, einige Behinderung, Kränkung, oder Beeinträchtigung wiederfahren lassen, weniger, daß solches von den Unserigen geschehe, verstaten. Gleicher Gestalt soll es wegen der überlaufenden Hunde, und wegen Verfolgung und Aufnehmung des angeschossenen Wildes über die Grenzen, nach dem angezogenen Articul der Reversalen, schlechterdings gehalten werden.

§. 295.

Es bleibt demnach wegen der Jagden und deren Gebrauch, lediglich bey dem Buchstab der Policy-Ordnung vom 2. Julij 1572. und dem darin enthaltenen Verboth von Fastnacht bis Jacobi.

§. 296.

Unter diesem Verboth ist jedoch das Feder-Wildpret nicht begriffen. Nur daß sich der Jagd nach selbigem pfleglich und mit Mäßigung gebraucht werde.

§. 297.

Es sollen auch in diesem Verboth, der Regul nach, auf dem Unsrigen, Unsere Jagd-Bediente und Beamte allerdings mit begriffen seyn. Gestalt sie hiermit ausdrücklich befehliget seyn sollen, die verbothene Zeit, bey Vermeidung schwerer Strafe, genau zu beobachten.

§. 298.

Es bleibt Uns aber unbenommen, den Unsrigen jederzeit, durch sonderbahren Befehl, die Fällung und Lieferung des, bey Unserer Hofstaat nöthigen Wildes, ohne jedoch der Ritter- und Landschaft Felder im geringsten zu berühren, gemessen aufzugeben.

§. 299.

In Ehren- und Noth-Fällen, nemlich zu Hochzeiten, Rindtaufen, und Begräbnissen, sonst aber nicht, soll einem jeden von der Ritterschaft, und von den Land-Begüterten, welcher die Jagd-Gerechtigkeit hat, auch selbst in der verbothenen Zeit, ohne Meldung bey Uns, und ohne eine besondere Verstattung von Uns erhalten zu müssen, nach Nothdurft etwas Wild zu fällen, auch die Berghane, wilde Gänse, Endten und Haasen, ohne Unterscheid der Zeit, jedoch mit der, schon oben bedungenen wirthlichen Mäßigung, zu schießen erlaubet seyn.

§. 300.

Die Policy-Ordnung vom Jahr 1572. Tit. 13. soll nicht außer dem Fall, da mehrere von verschiedenem Geschlecht eine Feld-Mark zusammen inne haben, und einer darinn weniger denn vier Hufen, und der andere mehr besizet, erstreckt werden.

§. 301.

Wir wollen auch den neuen Lehn-Briefen eine, der hergebrachten und erweislichen Jagd-Gerechtigkeit des Orts nachtheilige Bedingung, und wider Willen abgenthigte Verzicht, nicht einverleiben, auch in Ansehung der alten Lehn-Briefe und der darinn enthaltenen Jagd-Verleihung, nichts verfängliches zu- oder abthun lassen.

§. 302.

Nicht weniger ist die, von Seiten eines und des andern Vasalli oder Inhabers, vormahls etwa geschehene Renunciacion der Jagd, nicht zum Präjudiz der Agnaten zu erstrecken, sondern es soll solche Renunciacion, wenn das Lehn auf die Agnatos devolviret wird, sofort cessiren.

§. 303.

Entstünde aber über die Jagd-Gerechtigkeit, sie verstehe sich von der hohen oder niedern Jagd, ein Zweifel oder Widerspruch; So soll Unser Forst- und Jagd-Collegium darunter mit Ithandlung nichts vornehmen, sondern darüber vor Unserm Hof- und Landgericht in gehöriger Ordnung, Recht zu geben und zu nehmen, hiemit angewiesen seyn.

§. 304.

In Ansehung der Uns nach Inhalt der Reversalen bishero zugestandenen Vor-Jagden in den adelichen Gütern, wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen Unserer Ritterschaft dahin einen Beweis von Unserer Landes-väterlichen Liebe und Mildigkeit hiemit gegeben haben, daß Wir Uns sothaner Vorjagd von nun an für alle Zeiten verzeihen, und Unfre Ritterschaft, samt allen Land-Begüterten, welche dieser Vorjagd-Gerechtigkeit unterworfen gewesen, davon entlediget erklären. Wie Wir dann solches hiemit für Uns und Unsere Nachkommen wissentlich thun, Uns der Vorjagd gänzlich begeben, mithin Unfre Ritterschaft samt allen Land-Begüterten von der Schuldigkeit, die Landes-Fürstliche Vorjagden auf ihren Feldern zu erleiden, für jetzt und stets frey- und loßgesprochen haben wollen.

§. 305.

Findet übrigens Ritter- und Landschaft rathsam oder nöthig, daß von Uns eine, den jetzigen Umständen und Zeiten gemäße allgemeine Wild-und Jagd-Ordnung erlassen werde; So wollen Wir derselben un-terthänigstes Erachten in Gnaden darüber vernehmen, und darauf nach Befinden mit Erlassung einer solchen Ordnung nicht entstehen.

§. 306.

Wegen des, nur vor kurzer Zeit erst in unsere Lande und zu Unseren Gehegen gebrachten Tannenwildes, ist hiemit vestgesetzt und versichert, daß von nun an, innerhalb Sechs Jahren, sothanen Tannen-treten mögte, von niemanden geschossen werden, nach Verlauf solcher Jahre aber, einem jedweden, welcher die Jagd-Gerechtigkeit nach hohem Wilde, Inhalts des XIXten Articuls der Reversalen vom Jahr 1621. hergebracht, und in Besitz hat, das Jagen und Schießen nach Tannen-wild unverwehret und erlaubt seyn soll.

§. 307.

In Ansehung der Holz-Fällung in den adelichen Gütern, behält es bey dem, unterm 24. Februar. 1750. von Uns, zum allgemeinen Landes-Besten erlassenen, und hiebey unterm Num. IX. mit gedrucktem Patent, in allem durchgängig sein Bewenden. Jedoch mit dieser Erklärung, daß 1) diejenigen Allodial-Güter, welchen in den von Uns oder Unserm Vorfahren darüber ergangenen Allodial-Berleihungen, besondere Rechte und Freiheiten darunter beygeleget worden, auf keinerley Art benachtheiliget oder eingeschränkt seyn, und daß 2) alle Lehn-Güter jährlich zwölf Stück Eichen und funfzig Stück Büchen, ohne Anzeige und Schuldigkeit zur Consens-Suchung, ein mehrers aber nicht, zum Verkauf zu fällen, hiemit für stets berechtiget erkläret seyn sollen.

Num.
IX.

§. 308.

Wann bey Lehn-Gütern ein mehrers verkauft wird, sollen die Consens-Gebühren, Innhalts der Reversalen, auf ein halbes von Hundert vestgesetzt bleiben. Im übrigen soll das, in Unserm hiebey gedruckten Patent angezogene Edict vom 16ten Junii Anno 1702. an und für sich niemahls allegieret, noch in Gebrauch gesetzt werden.

Siebenzehender Articul.

Von Einquartierung, und Verpflegung
unserer Truppen.

§. 309.

Unsere Ritter- und Landschaft ist und bleibt, nebst den Clöstern und Dörtern des Rostockschen Districts, von allem Beytrag, zu Zahlung und Verpflegung Unserer Truppen, gänzlich befreyet, indem Wir solche lediglich auf Unsere Kosten zu errichten und zu unterhalten, gegen die verglichene jährliche Landes-Contribution zu Garnisons- Fortifications- Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tagen, auch Cammer-Zielein Uns hiemit bündigst verpflichten.

§. 310.

Wie es aber bey Obdach und Lager-Stat in den Städten für Unsre Miliz sein Bewenden hat; Also versprechen Wir insonderheit Unserer Ritterschaft hiemit gnädigst: daß sie und ihre Hintersassen, von aller Einquartierung und Verpflegung Unserer Miliz, sie bestehe in Infanterie oder Cavallerie, oder wie sie sonst Rahmen haben mögte, zu allen Zeiten und in alle Wege frey seyn und bleiben solle.

§. 311.

Gleicher Gestalt sollen Unsere Land-Städte mit Bequartierung Unserer Cavallerie gänzlich verschonet werden.

§. 312.

Wegen Unserer Leib-Garde zu Pferde aber, und wegen der Service-Tabelle, für die dabey bestellte Officiers sowohl, als sonst, behalten Wir Uns eine nähere Vergleichung mit Unsern Städten, worüber nachhin genau gehalten werden soll, bevor.

§. 313.

Es soll auch Ritter- und Landschaft mit Lieferungen zu Magazinen, mit Aufforderung ihrer Unterthanen und Angehörigen zu Fortifications- und Schanz-Arbeiten und Herbeyführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder stat dessen mit Geld-Beiträgen außer den allgemeinen Reichs- Crayß- und Landes-nöthigen Rettungs-Fällen, allerdings stets verschonet seyn und bleiben.

§. 314.

Wann über Verhoffen diese Unsere Versicherung überschritten, oder hintangesetzt werden wollte, soll die Abstellung aller Ungebühr, und die Erstattung der Kosten sowohl als des wiederrechtlich geforderten, so fort ohne Weitläufigkeit von Uns verfügt werden.

§. 315.

Wegen Desertion Unserer Militz, und der dessfalls zu machenden allgemeinen Vorkehrung, wollen Wir nächstens, nach vernommenen rathsamem Erachten auch respective Einwilligung Unserer Ritter- und Landschaft eine besondere Constitution ergehen lassen.

§. 316.

In Ansehung der Städtischen Beschwerden, wegen der Cinquartierung und Service-Gelder, wollen Wir Uns so fort nach geschlossenem Vergleich, nach Anleitung vormaliger Landes-Fürstlicher Resolutionen und der Billigkeit, mit den Städten einer solchen Ordnung vergleichen, daß keiner Stadt vor der Andern zu einigen Beschwerden Ursache übrig bleiben sollte.

Achtzehender Articul.

Von fremder Truppen Marschen und Durch-Marschen.

§. 317.

Nachdem bereits der Ritter- und Landschaft in dem XXXVIIIten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. Landes-Fürstlich versichert worden, daß keine Lauf-Plätze und Durchzüge in und durch hiesige Herzogthümer und Lande, oder je anderer Gestalt nicht, dann auf Maaß, wie

in den Reichs-Abschieden versehen, verstattet werden sollen; So lassen Wir es bey dieser Versicherung hiemit und Kraft dieses nochmals für stets bewenden.

§. 318.

In unverhofften Fällen aber, wo eine auswärtige überwiegende Macht vordringen wollte, ist hiemit Unser gnädigstes Versprechen, für Uns und Unsere Nachkommen, daß Wir Uns, eines gewaltigen Unternehmens und Einfalls halber, bey der Reichs-Versammlung oder bey dem Crayse, und sonst aller dienlichen Orten, mit Unsern Beschwerden nachdrücklich melden wollen, damit dem Lande des zugefügten Schadens halber, vollkommene Genugthuung und Erstattung geschehe, mithin der Reichs-Executionen-Ordnung gemäß, Unseren Landen überhaupt, und Ritter- und Landschaft insonderheit, alle öffentliche und gemeine Sicherheit wiederfahren möge.

§. 319.

Wann Wir auch die Vergütung sothaner Exactionen oder eine etappenmäßige Bezahlung erlangen; So wollen Wir solches den Ständen kund machen, und sollen mit derselben Zuziehung der *Damificatio* pro rata des erlittenen Schadens, diese Indemnifications-Gelder auszuzahlet werden.

§. 320.

Uebrigens soll im ganzen Lande die Billigkeit und Gleichheit zu dreyen gleichen Theilen, zwischen Domainen, Ritterschaft und Städten, beobachtet, keine Gegend für die andere, kein Stand für den andern, mit Cinquartierung, Schatzungen und Marschen beschweret, ein jeder Marsch den geradesten Weg geleitet, und den beschwerten Dörtern, durch billigen Beitrag von den verschont gebliebenen, Vergütung geleistet werden, als in welchem Fall die Stadt Rostock den Zwölften Theil, Verfassungsmäßig beyträgt, auch im Fall die Stadt Rostock selbst gelitten, nach Maaße des erwiesenen Schadens, vom Lande, in Verfassungsmäßiger Proportion, indemnificiret wird.

§. 321.

Jedoch wollen Wir in jetzt gedachten Fällen, aus Landes-väterlicher Milde, und besonderer Zuneigung für unsere Land-Städte, die Uns zustehende Tertiam von der Quote der Stadt Rostock, hiemit zu ihrer Erleichterung, abgetreten und versichert haben.

§. 322.

Damit nun hierunter Ritter- und Landschaft desto mehr gesichert werden möge; So soll ihr nicht nur frey stehen, in obigen Begebenheiten, jederzeit die nöthig gefundene Vorstellungen und Erinnerungen un-terthänigst einzubringen, sondern Wir versprechen auch hiemit gnädigst, daß Unsern Landes-Fürstlichen Commissarien, allezeit Ritter- und Land-

schafftliche Deputirte zugefüget werden sollen, um Zeit und Ort wie die Marsch-Route einzuleiten, nebst der ganzen Einrichtung und Reparation der Quartiere und Lieferungen, wie die Nahmen haben mögen, ordentlich und richtig ausmachen.

§. 323.

Zu dem Ende soll Ritter- und Landschaft von allem zeitige Nachrichten ertheilet werden, damit ihre Deputirte den zu haltenden Conferenzen und der Formirung der dazu gehörigen Einwürfe beywohnen können.

§. 324.

Beym militärischer Einquartierung lassen Wir es schließlich bey dem Herkommen, Kraft welches die Rostockischen Dörfer zu denen Aemtern, worinnen sie belegen, gezogen werden müssen, allerdings bewenden.

Neunzehender Articul.

Von den leibeigenen Unterthanen der Ritter- und Landschaft.

§. 325.

Wir und Unsere Nachkommen wollen und werden überhaupt Unserer Ritter- und Landschaft, die Landes-Clöster, und Rostockischen Gemeinschafts-Orter mit eingeschlossen, in Ansehung des Zustandes und Wesens der Leibeigenschaft, und der damit behafteten Unterthanen und Bauersleute, nie Zweifel oder Hinderniß machen, hingegen alle Wege ernstlich darüber halten, und durch Unsere Landes-Gerichte halten lassen, daß Innhalt der Reversalen vom Jahr 1621. Art. XVI. die Bauersleute, die ihnen um gewissen Pacht oder Zins eingethane Hufen, Acker, oder Wiesen, daferne sie keine Erb- Zins- oder andere Gerechtigkeit gebührend zu erweisen, vermögend sind, dem Eigenthums-Herrn auf vorhergehende Loskündigung, wann sie solche auch vor undenklichen Zeiten besessen haben, mithin alles Einwands von Verjährung ungeachtet, ohnweigerlich und ohne Proceß-Weitläufigkeit abtreten und einzuräumen schuldig seyn sollen.

§. 326.

Wie denn auch Unsere Landes-Gerichte diejenigen, welche einige, dem Guts-Herrn zugehörige, den Bauern aber eingethane Stücke, ermeldeten Bauern abgemiethet oder abgepachtet, demnach kein besseres Recht, als ihre Autores haben können, wieder die Guts-Herrn zu schützen, sich nicht anmaßen, sondern selbige vielmehr zu unweigerlicher Abtretung ihrer bißhero inne gehabtten Hufen, Acker, und Wiesen ic. wenn die Sache bey selbigen Gerichten angebracht wird, sine ambagibus processus ernstlich anzuweisen, folglich so viel an ihnen, dem Affecurations-Recess den Nachdruck zu geben, gehalten seyn sollen.

§. 327.

Würden aber die Bauerleute sich auf obberührte Erb-Zins- oder eine andere Gerechtigkeit berufen, und daher auf beschene Loßkündigung zu weichen, und die Grund-Stücke abzutreten sich weigern; So sollen die Adliche und Landbegüterte selbige so fort aus eigener Macht, und unversörter Sache, den Rechten zuwieder, zu vertreiben, oder zu verstoßen, nicht befugt seyn, sondern es soll den Bauerleuten, zu der ihnen obliegenden Beybringung ihres vermeintlich habenden Rechts, eine rechtsförmige Frist gesetzt, und nach kurzem beiderseitigem Verfahren, in Unserm Landes-Gerichten darüber was Rechtens, erkannt werden.

§. 328.

Dahingegen werden und solchen Unsere Landes-Gerichte auf der Bauern Klage, wenn nicht zugleich ganz unerlaubte Thathandlung und Umstände mit bescheiniget sind, nicht so fort Pœnal-Mandata erkennen, sondern sich darunter nach den Reichs- und Landes-Gesetzen, wie schon im Art. III. der Reversalen vom Jahr 1572. zum Theil versichert worden, genau verhalten.

§. 329.

Wann auch in solchen Processen, der eine oder andere Theil, die Verschickung der Acten zum Spruch auswärtiger Rechtsgelehrten, auf seine Kosten verlangen möchte; So soll ihm solche nicht versaget, sondern damit, wie gewöhnlich, ohne Aufenthalt der Sachen verfahren werden.

§. 330.

Hiebenebst erneuern Wir auch die im XLIV. Articul der Reversalen vom Jahr 1621. schon gegebene Versicherung, daß Wir den Guts-Herren ihre ausgetretene Leibeigene oder Unterthanen auf gebührlisches Ansuchen, nach Maafgabe der von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, weyland Herrn Herzogs Adolph Friederichs, und Herrn Herzogs Gustav Adolphs Gnaden und Liebden, publicirten Gesinde- Tagelöhner- Bauer- und Schäfer-Ordnung d. a. 1654. Tit. 2. §. 9. hergebrachter Bescheinigung der Leibeigenschaft in Unsern Aemtern und Städten nicht aufhalten, sondern unweigerlich abfolgen lassen wollen.

§. 331.

Und weil den leibeigenen Unterthanen nicht erlaubt seyn kann, wieder ihrer Herren Wissen und Willen sich in Kriegs-Dienste zu begeben; So wollen Wir bey Unserm Officiers nachdrückliche Vernehmung thun, daß hinführo Niemand von solchen Leuten, außer in vorkommenden Reichs-Crayß- und Landes-nothwendigen Rettungs-Fällen, geworben, am wenigsten aber mit Gewalt von den adelichen Gütern und der Städte Dörfern und Höfen, auch den Kloster-Gütern und Gemeinschafts-Ortern, weggenommen werden sollen.

§. 332.

Im Fall aber jemand mit Verschweigung seiner Leibeigenschaft sich unter Unsere Truppen begeben mögte, soll selbiger auf des Guts-Herrn Ansuchung und Bescheinigung der Leibeigenschaft, unaufhältlich, ohne Entgeld, und so lieb dem Officier ist, alle durch die Verzögerung entstehende Schäden und Kosten zu vermeiden, wieder los- und dem Guts-Herrn heraus gegeben werden.

§. 333.

Auch wollen Wir, wie Wir bishero nicht gestattet, fremden Werb-bern fortan nicht erlauben, Unterthanen, oder sonst in Dienst stehende Personen, gegen den Willen ihrer Leibes- und Brod-Herrn zu Krieges-Diensten anzunehmen. Wie Wir den auch nach wie vor keine gewaltsame Werbung angeessener Bürger, oder der Handwerks-Purschen, noch sonstiger in den Städten sich aufhaltender Personen, weder fremden Werb-bern, noch auch Unsern eigenen Truppen, verstaten wollen.

§. 334.

Was die Verlegung und Niederlegung der Bauren anlanget; So wollen Wir die Ritter- und Landschaft inclusive der Klöster und der Rostockschen Gemeinschafts-Orter, bey ihrem Landtlichen Eigenthums-Recht, über ihre Leibeigene Guths-Unterthanen, und deren innehabendes Ackerwerk und Gehöfte, unbeschwert lassen, mithin ist und bleibt die Verlegung und Niederlegung einem jeden Guts-Herrn, der Gestalt frey und unbenommen, daß er den Bauren von einem Dorf zum andern zu setzen, und dessen Ackerwerk zum Hof-Acker zu nehmen, oder sonst dasselbe zu nutzen, Fug und Macht haben soll; jedoch mit der Maasse, daß alle und jede darauf haftende Real-Pflichten und Lasten, nach wie vor, deshalb vom Gute getragen, und die verlegten oder niedergelegten Bauren, nach eines jeden Guts-Herrn Convenience, auch außer oder ohne Hufen, wieder untergebracht werden. Uebrigens aber sollen ihnen an den Orten, wohin sie verleget werden, keine neue Onera realia auferleget werden.

§. 335.

Würde jemand ein oder mehrere Bauer-Hufen, oder auch ein ganzes Dorf aus immünen Stücken anrichten; So soll ihm solches allezeit unbenommen, dabeneben aber ihm oder seinen Erben vorbehalten bleiben, solches nach seiner Convenience wieder eingehen zu lassen.

§. 336.

So viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Baur-schaften betrifft, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unter-thanen entstehet; So soll solche eigenmächtige Niederlegung eines Dorfs, an sich in der Regul gänzlich verboten, hingegen ein jeder Eigenthums-Herr schuldig seyn, solches sein Vorhaben jedesmahl zuerst dem Engern Ausschuß anzuzeigen, welcher so dann an Uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit Wir darauf, wegen einer solchen, bey einem Gut vorgehenden in das allgemeine Beste einschlagenden Haupt-Veränderung, die Nothdurft weiter Landes-Fürstlich verfügen können.

Zwanzigster Articul.

Von Politischen Sachen überhaupt.

§. 337.

Nachdem Unserer Ritter- und Landschaft von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung längst versprochen worden, ein eigenes Mecklenburgisches Land-Recht in Druck gehen zu lassen; So wiederholen Wir solche Versprechung hiemit in Gnaden dahin, daß ein solches Land-Recht binnen den nächsten zweyen Jahren, mit Zuziehung Ritter- und Landschaft, zusammengebracht und publiciret werden, mithin Unsere Verordnung an Unsere gesamte Landes-Gerichte ergehen soll, darnach durchaus zu sprechen.

§. 338.

Nichtweniger wollen Wir das Werk einer von neuem durchzuführenden und zu verbessernden, mithin den heutigen Zeiten gemäß zu machenden Policey-Ordnung vor die Hand nehmen, und nach Maaßgebung des achten Articul's von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht, durch den Druck höchstens binnen zweyen Jahren publiciren lassen.

§. 339.

Die zu vielen Unordnungen Anlaß gebende bisherige Ungleichheit der Ellen-Scheffel- und Tonnen-Maasse, auch des Gewichts, wollen Wir auf dem ersten hierauf folgenden Land-Tag, nach Anleitung der darüber bereits unterm 18. September 1703. ergangenen Landes-Fürstlichen Constitution vornehmen, und nach vernommenen rathsamem Gutachten Unserer Ritter- und Landschaft, von neuem in allgemein-verbindliche Landes-Gesetzliche Kraft setzen.

§. 340.

Die Monopolia, oder die Landes-Fürstliche Freyheit-Briefe, vermöge deren einem allein, oder etlichen Privat-Personen, der alleinige Handel mit einer Waare zu Wasser oder zu Lande verstattet zu werden pflegt, sollen in Unseren Landen, nach wie vor, nicht zulässig, noch jemahls stathhaft seyn.

§. 341.

Jedoch ist hierunter keinesweges der vorzügliche Absatz und Verschleif der in Unseren Landen sich ergebenden einheimischen Producten, oder die Emporbringung einheimischer Fabriquen und Manufacturen, verstanden und eingeschränket, als worüber nach dem Exempel der benachbarten und anderer wohl eingerichteten Länder und Staaten zu seiner Zeit, auf Land-Tagen Berathschlagungen mit Ritter- und Landschaft zu pflegen, mithin zum Aufnehmen des Landes, heilsame Maaß-Reguln mit denselben zu fassen, vorbehalten bleibt.

§. 342.

Was deshalb aber in Unsern Cammer-Gütern bisher verordnet worden, dabey hat es, so viel ersagte Unsere Güter und Aemter betrifft, sein Verbleiben.

§. 343.

Die in Unseren Aemtern und Städten bestellte und angeessene Musicanten und Schornstein-Feger, Schweinschneider, und Scharf-Richter, auch Abdecker, deren Gebühren in der bevorstehenden Policey-Ordnung festzusetzen, sollen zwar der Ritterschaft, der Gestalt nicht aufgedrungen seyn, daß sie solche eben aus den Aemtern und Städten, zu welchen sie nächst mit ihren Gütern belegen, zu Verrichtung der in ihren Gütern vorfallenden Arbeit, zu nehmen gehalten seyn sollen.

§. 344.

Jedoch wird hiemit der Gebrauch auswärtiger von obberührten Handthierungen, der Gestalt untersaget, daß die Ritterschaft jederzeit dergleichen Leute aus Unseren einheimischen und Landes-Eingewessenen zu nehmen schuldig sind.

§. 345.

Den gemeinen Leuten, die das Schornsteinfegen, Schweinschneiden und Abdecken verstehen, und selbst verrichten wollen, soll, ihre eigene Schornsteine selbst zu fegen, ihre eigene Schweine selbst zu schneiden, und ihr eigenes Vieh selbst abzudecken unverwehrt seyn.

§. 346.

Denen von der Ritterschaft auf dem Lande, soll auch, zu Ersparung der Kosten, Musicanten und Spiel-Leute, nach ihren Gefallen zu nehmen, frey bleiben, es soll auch den Spiel-Leuten auf den Dörfern unverwehrt seyn, auf Verlangen der Einwohner auf dem Lande bey ihren Gelagen sich gebrauchen zu lassen.

§. 347.

Wir wollen auch insonderheit, so viel die Schornsteinfeger betrifft, dahin Sorge tragen lassen, daß in jeglichem Unserer Herzogthümer, eine zulängliche Anzahl Schornsteinfeger in verschiedenen Städten festhaft und gehalten werden, damit auf dem Lande sich niemand über Ermangelung oder Entlegenheit derselben zu beklagen Ursache haben soll.

§. 348.

Wegen des Zehenden, von aufferhalb Landes gehenden Ritterschaftlichen Geldern aus Lehn-Gütern, ist hiemit verglichen, daß darüber die Ritterschaft mit Unserer Cammer vor Unsern Landes-Gerichten sich in ordentlichen Prozeß einlassen, darüber beyderseitige schriftliche Handlung beygebracht, und alles sodann auf den Ausspruch unpartheyischer

Rechtsgelahrten, mit Vorbehalt aller dem succumbirenden Theil zu statten kommenden Rechts= Wohlthaten, gesetzt, immittelst aber die Ritterschaft mit Abforderung des Zehenden von Lehn=Geldern, nicht beschweret werden soll.

§. 349.

In Ansehung der Allodial=Güter aber, bleibt es bey dem Herkommen und Besiz.

§. 350.

Jedoch sollen die von der Ritterschaft bey der Freyheit von allen Abzugs=Geldern bey dem Abzug innerhalb Landes von einem Ort und von einer Stadt zur andern, gelassen werden, und von Erlegung derselben gänzlich frey seyn, auch dabey sich wider die Städte und Stadt=Gerichte allen Schuzes zu versehen haben.

§. 351.

Ebener Gestalt verbindet sich die Stadt Kostock, die daselbst wohnende von Adel beyderley Geschlechts, sie mögen angesessen seyn oder nicht, in Absicht auf ihre daselbst habende, und befindliche Mobilia und Immobilia von allen Abzugs= und Decimations=Geldern freyzulassen.

§. 352.

Werden aber nach diesem Vergleich Fremde, mit ansehnlichen Capitalien sich in Unsere Lande begeben, und darinn niederlassen und ansässig machen; So soll ihnen und ihren Erben, auf den Fall des Abzugs, das erweislich Eingebrachte, ohne Erlegung einiger Abzugs=Gelder, abgefolget werden.

§. 353.

Im übrigen wollen Wir darauf weitem Bedacht nehmen, mit den Uns benachbarten Staaten, zu mutueller Aufhebung der Abzugs=Gelder, in Convention zu treten.

§. 354.

Die jedesmahlige Landes=Fürstliche Bestätigung der Ritter= und Landschaftlichen Privilegien, Reversalen, Verträge und löblichen Gewohnheiten, soll unmittelbar zur Stelle, nach der eingenommenen Erbhuldigung, durch eine vollzogene schriftliche Urkunde geschehen.

§. 355.

Würde aber diese nicht erfordert, oder ohne der Ritter= und Landschaft Verschulden, ausgesetzt, soll doch jene Bestätigung in dem ersten Jahr, ertheilet werden; in Entstehung dessen aber sollen alle Ritter= und Landschaftliche Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Verträge der Gestalt, als wäre die förmlichste Confirmation erfolgt, angesehen und gehalten werden.

§. 356.

Von allgemeinen, die Ritter- und Landschaft mit verbindenden Verordnungen und Edicten, soll in Zukunft auf einem jeden adelichen Gut, und bey einer jeden Stadt ein Exemplar zur unterthänigsten Nachachtung, insinuiret werden.

§. 357.

Denen von der Ritterschaft, ob sie gleich mit keinem solchen Character versehen sind, der nach dem bisherigen Canzley-Brauch in den Verordnungen und Befehlen der Gnaden-Gruß, und die Gnaden-Versicherung von selbst mit sich führet, soll hinkünftig in allen Ausfertigungen, von gesammten Unsern Collegiis, zu Anfang der Gnaden-Gruß, und am Ende die Gnaden-Versicherung gegeben werden.

§. 358.

Im übrigen soll denen von der Ritterschaft die, Anno 1701. mündlich, und 1703. auf dem Land-Tage schriftlich versprochene Aenderung und Verbesserung der Titulatur, forderfamst wirklich angedeyen, und deswegen an Unsere gesammte Collegia das nöthige dahin ergehen, daß ihnen das Praedicat: Vester, den Land-Räthen aber Edler, gegeben, auch in allen Ausfertigungen denen von Adel die Particul: von, vor dem Geschlechts-Nahmen, und an Stat Du: Ihr beygeleget, nicht weniger eine jegliche Verordnung, die auch an verschiedene Personen zugleich gerichtet wird, verschlossen ausgefertigt werden soll.

§. 359.

Jedoch soll durch diese besondere Begnadigung dem Bande der angebohrnen Unterthänigkeit, und der Landsässigen Unterwürfigkeit, womit die Ritterschaft Uns und Unsern Nachkommen verknüpfet ist, und bleibt, nichts vergebens oder entzogen seyn.

§. 360.

Mit eben diesem Beding und Verhalt, dann auch unter der, selbst in Kayserlicher Wahl-Capitulation Art: XII. §. 5. enthaltenen Vorsetzung und Versicherung der Landes-Fürstlichen Territorial-Gerechtfame, wollen Wir die, von Kayserlicher Majestät oder von dem Reichs-Vicariat ertheilte, oder noch zu ertheilende Standes-Erhöhungen Unserer Landsassen, Vasallen und Unterthanen, besonders auch in Ansehung der darinn verlichener Titulaturen, Praedicaten, und Praerogativen, anerkennen, mithin Unseren gesammten Collegiis und Canzleyen befehlen, den Erhöheten und Begnadigten, die Titulatur, und Praedicate beyzulegen, welche besage der, bey Unserer Regierung entweder schon vorgewiesenen, oder noch vorzuweisenden Original-Diplomatum, aus Kayserlicher und Reichs-Canzley ihnen gegeben werden, in allen Verordnungen und Befehlen beyzulegen. Gestalt für die Zukunft alle und jede Standes-Erhöhungs-Diplomata in ihren Originalien bey Unserer Regierung zu

produciren, und mit Hinterlassung einer beglaubten Abschrift, Unsere Landes-Fürstliche Verordnungen und Befehle an Unsere gesammte Collegia darüber auszubringen, folglich bevor solches geschehen, weder von Uns noch von Unsern Collegiis anzuerkennen oder zu befolgen sind.

§. 361.

Denen von Adel und adelsmäßigen Personen soll mit keiner widerrechtlichen Indignität begegnet, und, daferne einige in Criminal-Dinge verfielen, wieder dieselbigen der Gestalt, daß auf ihre unschuldige Familien gegen die Rechte kein Nachtheil erwachse, verfahren werden. Wie es den bey den Reversalen vom Jahr 1572. §. 3. vom Jahr 1621. §. 42. und den, in gemeinen Rechten dem Adel zugeeigneten Vorzügen, verbleibet.

§. 362.

Die auf einem Land-Gut hastende Landes-Schulden Contributions-, Anlags- und andere öffentliche Rückstände, wie auch die Stadt- und Cämmerey-Gefälle in den Städten, sollen fürs zukünftige jedesmahl bey Unsern Landes-Gerichten in Fällen ergebender Proclamation, mit profitiret, jedoch solche Schulden dem weitläufigen Proceß nicht mit eingepflochten, sondern aus dem Gereidesten abgenommen, und an die Behörde berichtet werden.

§. 363.

Dabey sollen die Landes-Schulden, so lange sie nicht liquidiret sind, und die Rata jeden Guts noch nicht determiniret ist, so wohl ratione praeteriti, als ratione futuri, nur in folle, respective durch den Engern-Ausschuß, oder die Ritterschaftliche Amts-Deputirte profitiret werden, als dafür das Gut, es besitze wer es wolle, nach wie vor, haften soll.

§. 364.

Wann auch gleich pro praeterito, die Contributions- und Anlags-Restanten in Termino Liquidationis nicht profitiret wären; So soll dennoch das Gut selbst, und ein jeder neuer Besitzer desselben, so wie für die restirende und currente Contribution, als für die restirende und currente Anlags-Restanten, alle Wege zu haften schuldig, auch beyde, so wohl Contributions- als Anlags-Restanten, in una eademque Classe in Concursu lociret, auch deßfalls ehestens eine besondere Landes-Fürstliche Verfügung bekannt gemacht werden.

§. 365.

Wenn sich im Lande ein Korn-Mangel ereignet, und deßfalls einig Verboth für nöthig befunden werden möchte, sollen die Deputirte der Aemter und der Vorder-Städte, wenn aber periculum in mora, die Land-Räthe und der Engere-Ausschuß vor dem Verboth gehöret, und ihre Vorstellung in Betracht gezogen werden.

§. 366.

Wir wollen auch durch Unsere Commissarien von Aemtern, Adel, und Städten, die Untersuchung des Mangels anstellen lassen, da dann, nach ausgemachter Nothdurft für die Armuth, der Ausfuhr des Kornes kein Einhalt geschehen soll.

§. 367.

Wann Grenz-Irrungen zwischen Unsern Beamten und dem Adel, auch den Städten vorkommen, sollen selbige, im Fall sie nicht durch unparteyische Commissarien in Güte entschieden werden können, an Unser Hof- und Land-Gericht, zu rechtlicher Entscheidung, verwiesen werden.

§. 368.

Allen und jeden, an die Ost-See mit ihren Gütern grenzenden vom Adel und Land-Begüterten, soll, nach wie vor, gleich Uns selbst mit Unsern angrenzenden Gütern, unbenommen seyn, die auf ihren Gütern auffommende Naturalien mit Fahr-Zeugen über die See bringen zu lassen, wohin sie wollen, auch mittelst derselben die Nothdurft an Bau-Materialien und sonst für ihre Güter über See zu holen, jedoch daß alle Kaufmanns-Waare, und was auf einen Waaren-Handel hinaus gehen könnte, ausgeschlossen bleiben soll.

§. 369.

Ferner wollen Wir in Streitigkeiten, welche zwischen den Bürgerschaften unter sich, und mit ihren Magistraten in den Städten vorkommen, keine weitläufige und Geldspiellende Proceffe, zum merklichen Verderb der, ohne die von Mitteln entblößten Städten, zulassen, sondern die Verfügung machen, daß durch die, einem oder dem andern von den Raths-Gliedern der Vorder-Stadt, wohin die unter sich streitige Land-Stadt gehöret, aufzutragende Commission, die Güte vor allen Dingen mit höchstem Fleiß versuchet, oder bey deren Entstehung nach kurzer summarischen, doch rechtlichen Untersuchung, und abgestatteten Bericht cum voto, bey einem, hienächst anzuberathenden Vorbescheid, wo immer möglich die Sache durch einen Abschied, so fort abgeurtheilt werden möge.

§ 370.

Ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats, soll dem Bürgern sammt oder sonders nicht frey stehen, von den Stadt-Gütern oder Juribus etwas zu veräußern, oder gar zu verschenken, zumahlen den Magistratibus in den Städten die Cura des gemeinen Wesens zukommt.

§. 371.

In allen Städten, wo noch keine Stadt-Pfand-Bücher eingeführt sind, sollen diese, zu Beförderung des gemein-nützlichen Credit-Wesens, von Burgermeister und Rath aufgerichtet, und darinn alle, auf

bürgerlichen, und zu Stadt-Recht liegenden Gütern haftende, jezige und künftige Schulden, ordentlich verzeichnet, auch bey entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten, den in solchem Stadt-Pfand-Buch eingeschriebenen Schuld-Posten, der Vorzug bey den Gerichten zuerkannt, anbey die Administratores der Piorum Corporum, die Ehe-Frauen, wegen ihrer Illatorum, und welche sonst ein Jus praelationis vor andern Gläubigern prae-tendiren, ihre Forderungen in solche Stadt-Pfand-Bücher eintragen zu lassen, gehalten seyn.

§. 372.

Von den zu Bürger-Recht liegenden Häusern, und andern Immo-bilibus, soll das Eigentum nicht anders, als durch die Verlassung vor dem Stadt-Buch, auf andere Possessores können transferiret werden.

§. 373.

Die Erbtheilungs-Sachen unter bürgerlichen Standes-Personen, deren Untersuch- und Regulirung, soll, nach der Policy-Ordnung, Bur-germeistern und Rath in den Städten, und dem aus ihnen verordneten Waisen-Gericht, auf dem Lande aber des Guts Obrigkeit, private ohne Beeinträchtigung gelassen werden.

§. 374.

Alle diejenige, welche bürgerliche Nahrung treiben, ohne Unter-scheid, und selbige mögen wohnen an welchem Ort der Stadt es sey, sollen zuvorderst, ehe und bevor ihnen solcher Nahrungs-Betrieb zu ver-statten, schuldig seyn, das Bürger-Recht zu gewinnen, und alle Lasten, gleich andern Bürgern, zu übernehmen, Dabeneben sollen die Zünfte in den Städten der Gestalt eingeschränkt seyn, daß

1) keine überflüssige, sondern ganz leidliche, so genannte Amts-Gebühren von den angehenden, die Amts-Gerechtfame suchenden Mei-stern, welche sich durch richtige Geburts- und Lehr-Briefe, auch dreyjährige Wanderschaft, und darüber habende Kundschaften, als geschickt dazu legitimiret, gefordert:

2) Solche angehende Meister mit keinen Amts-Kösten oder Schmausereyen und dergleichen unnöthigen Geld- und Zeit- verspillenden Ausrichtungen, vielweniger

3) mit kostbaren, alten und unbrauchbaren Meister-Stücken be-schweret, noch

4) eines Amts-Meisters-Tochter oder Wittwe zu heyrathen, genö-thiget; übriges aber alle bishero eingerissene Mißbräuche, dabey gänzlich abgestellt werden sollen.

§. 375.

Die von uralten Zeiten her, zwischen Unseren Landen Mecklen-burg, und der Reichs-Stadt Lübeck, hergebrachte Freyheit, von Zöllen, Accisen und andern Imposten, soll hinsüro zu Aufrechthaltung des Com-mercii, auf keine Weise eingeschränket noch beeinträchtigt, hingegen

reciproquement von neuem vestgesetzt, mithin auf die beyderseitige Aufhebung der sogenannten Schreib- und Zulage-Gelder erstreckt werden.

§. 376.

Wir wollen nicht gestatten, daß jemand von Unserer Militz, durch welche bürgerliche Handthierung es auch seyn mögte, den Einwohnern, Künstlern, und Handwerkern in den Städten, in ihrer Nahrung, Eintrag und Abbruch thun soll.

§. 377.

In Ansehung der Aufnahme der Juden, versprechen Wir Unsern Städten, der Gestalt Maasse zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu große Anzahl zu klagen haben sollen. Wie dann auch den Juden hiemit untersaget seyn soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen.

§. 378.

Alle Wasser-Stauungs-Beschwerden, insonderheit der, an der Müritz, Peen, Cölpjen, Plauer- und Goldberger- auch andern Seen und Flüssen belegenen Interessenten, sollen unpartheyisch, und auf Kosten derer, welche durch unbefugte Neuerungen, mithin wiederrechtlich einigen Schaden gethan haben, wäre auch darunter Unsere Cammer begriffen, untersucht, und erlediget, mithin durch billige Vergütung und Ersetzung abgethan werden.

§. 379.

Die Visitationes, zu Besserung der öffentlichen Land-Wege und Heer-Strassen, sollen von Unsern Fürstlichen Commissariis, mit Zuziehung der, von Ritter- und Landschaft in jedem Amte, dazu bestellten Deputirten, und des Eingessenen eines jeden Guts, jedesmahl geschehen, jedoch auf keine Feld-Dorf-Holz- und Kirchen-Wege erstreckt werden.

§. 380.

Was im übrigen Ritter- und Landschaft insgemein, oder die Ritterschaft für sich, oder auch die Städte für sich, in gemeinen oder besondern Angelegenheiten, zum gemeinen oder besondern Besten, anzutragen oder vorzuschlagen Anden, das alles wird den künftigen allgemeinen Land-Tagen, zu gehörigen Vorstellungen und Berathschlagungen, folglich zu Ordnungen und billignmäßigen Erledigungen und Verfügungen, vorbehalten.

Ein und Zwanzigster Articul.

Von Justiz-Beszen.

§. 381.

Damit in Verwaltung der Justiz bey Unserm Hof- und Land-Gericht kein Aufenthalt verspüret werden möge; So lassen Wir hiemit

nochmahls bey der, in der Hof-Gerichts-Ordnung enthaltenen gnädigsten Zusage, nach welcher Wir und Unsere Nachkommen, die zum Hof- und Land-Gericht Verordnete, zu Unseren Angelegenheiten weder absonderlich noch insgemein gebrauchen, sie auch nicht von dem Ort ihrer Gerichts-Stelle ab- und zu Uns fordern, mithin auch nicht außer Landes verschickan, noch von den Quartan-Rechts-Lagen abhalten wollen.

§. 382.

Der starke Lauf der Appellationen.

(I.)

von Unsern Justiz-Canzleyen so wohl, als von Unserm Consistorio an das Hof- und Land-Gericht, soll nach wie vor, Innhalts der Reversalen vom Jahr 1621. und mehrmaliger Versicherung, ganz ungehindert gelassen werden.

§. 383.

Jedoch sollen nachbenannte Fälle ausdrücklich hievon ausgenommen seyn, in welchen selbst nach den Reichs- und Unseren Landes-Gesetzen, auch nach der Observanz, die Appellationes entweder schlechterdings, mithin, quoad effectum suspensivum & devolutivum zugleich, oder auch gewissermaßen, nämlich quoad effectum suspensivum allein, unzulässig erkannt werden.

§. 384.

Solchemnach hat keine Appellation, weder zu dem einen, noch zu dem andern Effect, und folglich überall nicht Stat:

1) in peinlichen und fiscalischen Sachen, welche an Leib und Leben gehen, es sey darinn mittelst inquisitorischen oder accusatorischen Processus verfahren und erkannt worden.

2) Wann jemand in einer Verschreibung, oder sonst, der Appellation sich ausdrücklich begeben hat.

3) Wann eine eingewandte Appellation wegen versäumter, in der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung vorgeschriebener Formalien, für desert erkannt worden.

4) In geringschätzigen, nicht über dreißig Reichsthaler sich belauenden Geld-Sachen.

5) Wann eine Erkenntniß oder eine Executions-Befugung ergangen, welche sich auf eine rechtskräftige Urtheil beziehet, jedoch, der gegründeten Beschwerden über einen etwanigen Excessum in executione, unbeschadet.

6) Wann die Urtheil, nach gerichtlich geleisteten Eyden, jemanden verurtheilet oder losspricht.

7) Wann bereits drey conforme Urtheil in der Sache verhanden.

8) In den Fällen, wann jemand von einer bloßen, sonst keine beschwerliche Clausuln in sich fassenden Citation appellirzt, oder, wann er rechtmäßig citirzt ist, und keine rechtmäßige Ursache seines Außenbleibens ausgeführt hat, folglich in Contumaciam verurtheilet worden.

9) Wann einer Restitutionem in Integrum von einer Urthel erhalten hat, und in solcher Restitutions-Sache abermahl sachfällig geworden ist; Auch wann das Beneficium Nullitatis ergriffen und ausgeführt, mithin die Sache darauf entschieden worden.

10) Wann in klaren und liquiden, auf reine Hand und Siegel beruhenden Schuld-Wechsel-Gelübds- und Bürgschafts-Sachen erkannt worden. Jedoch bleibt einem jeden unbenommen, seine etwa habende Exceptiones vor demselben Gericht in separato anzubringen und auszuführen, mithin sich danächst der Appellation zu bedienen. Wie dann auch der obsiegende Theil, wann er ein Ausländer und mit unbeweglichen Gütern im Lande nicht angefessen ist, auf die ihm zuerkannte Summe, satzsame Caution bey dem Gericht zu bestellen, schuldig seyn, und dazu angehalten werden soll.

§. 385.

Singegen werden quoad effectum suspensivum zwar nicht, jedoch quoad effectum devolutivum, Appellationes gestattet:

1) Wann die Urtheil über ein Spolium, oder über momentaneam possessionem, folglich in possessorio summariissimo ergangen.

2) Wann nur eine Interlocutoria mera gesprochen worden.

3) Wann in Sachen der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen-Häuser, armer Wittwen und Waisen, oder anderer dürftigen und miserablen Personen, endlich auch der Adlichen Wittwen und Töchter Unterhalt oder Aussteuer, gesprochen ist.

4) Wann die Urtheil sich auf einen klaren Vertrag oder Vergleich, oder auf klare, vor Unsern Landes-Gerichten getroffene Contracte gründet.

5) In Sachen, welche keinen Verzug leiden, als Beerdigungen, Eröffnungen eines Testaments, Besitznehmung von der Erbschaft, wenn das Testament mit keinem sichtbaren Mangel behaftet ist, Alimenten, verdienster Lohn, und Stipendien; oder, wann noch eine Gefahr mit dem Verzug der Sache, oder ein unersehblicher Verlust verknüpset ist: Wohin die Polizey-Bau-Wasser Stauungs- und andere schäd- oder gefährliche Unternehmungen zum Nachtheil des gemeinen Wesens, oder eines Dritten, und die darüber erkannte Inhibitoria und Sequestra zu rechnen sind, oder wann so gar

6) periculum armorum, oder andere gefährliche Weiterungen zu befürchten stehen, und dawieder in einer Urtheil Vorsehung geschehen ist.

§. 386.

Jedoch verordnen Wir hiemit, daß in jetzt erwehnten Fällen, da nur die Appellationes quoad effectum devolutivum ins künftige gestattet seyn sollen, der Appellatische Theil, Falls er in Unsern Herzogthümern und Landen mit unbeweglichen Gütern nicht genugsam angefessen, dem Appellantischen Theil, bevor dieser der ausgesprochenen Urtheil nachzukommen schuldig, zureichliche Caution de restituendo cum omni causa in casum succumbentiae zu bestellen, jedesmahl gehalten seyn soll.

§. 387.

In allen übrigen Fällen, sie mögen bewand seyn wie sie wollen, behaupten die Appellationes an Unser Hof- und Land-Gericht ihren Lauf, und ihre volle Wirkung unverkürzt.

§. 388.

Es sollen daher Unsere Justiz-Canzleyen und Unser Consistorium sich auffer den, im vorhergehenden ausdrücklich ausgenommenen Fällen, aller Rejection der eingewandten Appellationen, imgleichen aller Cognition über die Erheblichkeit der Gravaminum, und über den Punct der Devolutio gänzlich enthalten.

§. 389.

Wie sie dann auch wegen der Succumbenz-Gelder, und Bestrafung der Advocaten, bloß dem Inhalt der Constitution vom 23ten November 1655 buchstäblich nachgehen, und von der davorigen ersten, vom 30sten October 1654 zu Erschwerung der Appellationen wieder die Appellanten keinen Gebrauch machen sollen.

§. 390.

Wogegen Wir aber Unserm Hof- und Land-Gericht hiemit befehlen, daß es nach Vorschrift der obangezogenen Constitution vom 23ten November 1655, in seinen Urteilen, bey Rejection der Appellation sowohl, als bey den Confirmatoriis, im Fall die Appellatio frivola ist, zugleich das Erkenntniß dahin mit richten soll: Es sey die Appellatio frivola, mithin so wohl der Appellant, als dessen Advocatus zu bestrafen.

§. 391.

So viel aber

(II.)

die Appellationes von Unseren Landes-Gerichten an die höchsten Reichs-Gerichte betrifft, denen ebenmäßig, vermöge der Reversalen, der starke ungehinderte Lauf gelassen werden soll; So behält es bey Unserem Privilegio de non appellando, in Ansehung sothaner Appellationen, sein ungeändertes Verbleiben. Es soll also nach desselben dürrem Buchstab, nicht an die Reichs-Gerichte appelliret werden.

1) In Sachen die auf und unter Ein tausend Gold = Gulden, oder Zwey tausend Rheinische Gulden sich betragen.

2) In Injurien- und Schmähsachen, obgleich darinn bürgerlich ad aestimationem geklagt würde, und die Aestimation die bestimmte Summam appellabilem nicht austrüge.

3) In Schuld = Sachen, da das Debitum bekanntlich, oder sonst scheinbar, liquidum und richtig, obgleich die Schuld ein mehreres als die angeregte privilegirte Summe, betrüge.

4) In denen Fällen, in welchen die gemeinen Kayserlichen Rechte, oder die Constitutiones, Observanz, und Gewohnheiten Unserer Lande, keine Appellation verstaten, nämlich nicht in allen den andern Fällen, die oben, nach ihrer verschiedenen Gattung, respective unter 10 und 6 Nummern, verzeichnet und ausgedruckt stehen, und hieher wörtlich wiederholet sein sollen. Dann endlich

5) nicht in Ehe = Sachen, auch nicht in Causis Ecclesiasticis. Es wäre dann, daß Unsere Land = Stände wieder die Kirchen = Ordnung oder Landes = Gesetze beschweret worden.

§. 392.

Hingegen soll in allen übrigen Fällen, die hierunter nicht begriffen, allen Appellationen an die höchsten Reichs = Gerichte allemahl völlig und unweigerlich deferiret werden.

§. 393.

Alle Justiz = Sachen werden und sollen jederzeit lediglich bey Unseren Landes = Gerichten ausgeübet und betrieben werden.

§. 394.

Diesemnach werden und sollen Unsere Regierungs = und Cammer = Collegia alle Parthey = und Streit = Sachen, welche bey ihnen anhängig gemacht werden wollen, an die Landes = Gerichte verweisen, die bey letzteren anhängige zu keiner Zeit abrufen und an sich ziehen, auch insonderheit nie richterlicher Weise gegen Ritter = und Landschaft verfahren, sondern vielmehr diese in allen Sachen, worinn es auf ein Recht = und Richterlichen Ausspruch ankommt, bey den Landes = Gerichten, durch die Regierungs = und Cammer = Procuratores, belangen lassen.

§. 395.

Wie denn auch Unsere Beamte und Bediente, so oft sie in erster Instanz vor dem Hof = Gericht belanget werden, sich daselbst einzulassen schuldig seyn sollen.

§. 396.

Wir wollen auch weder dem Hof = und Land = Gericht, noch Unseren übrigen Landes = Gerichten, in Verwaltung der Justiz, Aufenthalt machen, oder durch Unsere Regierung oder Cammer verursachen lassen, folglich durch keine Mandata oder Inhibitiones, oder sonst durch Advocationes, Hinderniß und Zögerung der Justiz erwecken, weniger die Gerichts = Verwandte durch absonderliche Befehle belästigen und beschweren, oder ihnen, auf was Art und Weise sie verfahren oder sprechen sollen, vorschreiben, sondern wollen solches der Gerichts = Assessoren und Rätthe Gewissen und Pflichten, womit sie den Gerichten und der Gerechtigkeit verwandt, überlassen. Und daferne die eine oder die andere Parthey, die ergangenen Urtheiln und Bescheide halber, sich graviret zu seyn erachten wird, soll selbige die ordentliche Wege und Mittel des Rechts an die Hand zu nehmen, und sich deren zu gebrauchen haben.

§. 397.

Jedoch behalten Wir Uns, wann nöthig, eine Visitation Unseres Hof- und Land-Gerichts, nach Maassgabe der Hof-Gerichts-Ordnung, anzustellen, und alsdann gebühlich Einsuchen zu thun, hiemit ausdrücklich bevor. Wenn demnach sich jemand über einen Ausspruch bey Uns beschweren wird; So wollen Wir zwar von dem Gerichte Bericht, mit den Ursachen des Verfahrens oder Erkenntnisses, erfordern, jedoch durch Beschreibung des ferneren Verfahrens oder weitem Erkenntnisses, keinesweges den Lauf der Justiz aufhalten, noch dem obsigenden Theil an dem Effect der erhaltenen Urtheil hinderlich seyn, sondern die Sache, in dem Stande wie sie befindlich, von den Gerichten, ohne Abwartung Unserer Resolution auf vorgedachten Bericht, *excepto manifestæ nullitatis casu*, fortsetzen, und den Rechten nach zur Endschaft befördern, nicht weniger was zeithero in diesen und oberwehnten Punkten, der Justiz zuwieder etwa veranlasset worden, hinwieder abstellen lassen.

§. 398.

Wie dann Unsere Landes-Gerichte, daferne dergleichen *Rescripta*, *Advocatoria*, *Suspensiva*, *Inhibitiones*, und *Mandata*, wie in den Processen zu verfahren oder zu sprechen, an selbige *sub- & obreptitie* ausgebracht und abgelassen werden sollten, *authorisiret* seyn sollen, solcher ungehindert, in den Rechts-Sachen der Gestalt, wie es ihrer Ordnung, den Reichs- und Landes-Satzungen, gemeinen Rechten und *Actis* gemäß, zu verfahren.

§. 399.

Es sollen auch Unsere Landes-Gerichte überhaupt verpflichtet, und hiemit angewiesen seyn, in Sachen, wo keine Verschickung von dem einem oder andern Theil ausdrücklich begehret wird, selbst zu sprechen, und in solchen Sachen, welche aus den besonderen Landes-Gesetzen und Rechten entschieden werden müssen, die Acten nicht zu verschicken. Es wäre dann, daß Unser besonder Interesse mit eintrete, oder die Stimmen im Collegio gleich wären, oder eine oder andere Parthey die *Transmissionem Actorum* verlangeret, in welchen Fällen dann die verbindliche Landes-Constitutiones, woraus die Sache zu decidiren, beygelegt werden sollen.

§. 400.

Außer diesen Fällen sollen Unsere Gerichte, die *Bey- und End-Urtheile* selbst abzufassen schuldig, und hiemit ein- für allemahl befehliget seyn.

§. 401.

Wann auch über den Sinn der Landes-Constitutionen den Gerichten selbst ein Zweifel vorkommt; Soll darob nicht geurtheilet, sondern der Interpretation wegen, es ebenfalls, wie bey Erlassung allgemeiner Landes-Berordnungen und Constitutionen, in dem achten Articul von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht verglichen ist, gehalten werden.

§. 402.

Wir wollen auch gesammten Unseren Landes-Fürstlichen Collegiis, wegen der Canzley = auch den Städtischen Nieder = Gerichten wegen der Gerichts-Gebühren, eine erneuerte billigmäßige Tax-Ordnung vorschreiben, jedoch selbige, vor der Publication, den Land = Rätthen und dem Eager = Ausschuß, und zwar höchstens binnen sechs Monaten, abschristlich mittheilen lassen, um darauf ihre unterthänigste Erinnerung einzubringen, welche Wir in eben gedachter Ordnung des achten Articuls, in Erwegung ziehen wollen, um danächst auf dem folgenden Land = Tage, die neue Tax = Ordnung zu publiciren.

§. 403.

Wir wollen auch den, zum Hof- und Land-Gericht verordneten so wohl als andern Rechts = Gelehrten aufgeben, daß Uns sie, worinn die, nach und nach gegen die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, eingeschlichene Mißbräuche bestehen, und worinn sonst dieselbe einer Veränder- und Verbesserung bedürfe, Bericht erstatten, demnächst, binnen Jahres = Frist, die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, mit Zuziehung Unserer Ritter- und Landschaft, und Vernehmung ihrer unterthänigsten Erinnerungen, verbessern, und durch den Druck publiciren lassen, mithin dahin sorgen, daß darnach eine uniforme Proceß-Ordnung, bey Unsern gesammten Landes- und Unter-Gerichten, eingeführet werde.

§. 404.

In mehrgedachter Maaßgebung des achten Articuls wollen Wir, bey Nachsicht und Verbesserung der Proceß-Ordnungen, hauptsächlich auf künftige Abkürzung der Proceße das Augenmerk richten, und die hierüber sowohl, als besonders in Absicht auf die Concurß-Proceße bereits erstattete Bedenken Unserer Landes-Gerichte, erwegen, mithin Unsere Landes-Fürstliche Verordnung, wie bey allen und besonders den Concurß-Proceßsen, kurz, doch rechtmäßig zu verfahren, durch den Druck ergehen lassen.

§. 405.

Es soll auch allen Landes = Eingefessenen frey stehen, zu Fassung ihrer Rechts und Schug = Schriften, wieder eines jeden, und besonders Unserer Fiseäle und andere Unsere Ansprüche, sich auswärtiger Advocaten und Notarien zu bedienen.

§. 406.

Die Einheimische sollen auch auf keine Art den Eingefessenen in ihren Angelegenheiten zu dienen, intimidiret, sondern vielmehr benöthigten Falls, dazu angehalten, die gefertigte Handlungen, Schriften und Anträge nicht verworfen, auch die Eingefessene sonst an Vorwendung ihrer rechtlichen Beschüzung und Nothdurft, nicht verhindert werden.

§. 407.

Jedoch sollen in gerichtlichen Sachen, die Schriften, Memorialien und Vorstellungen, von einheimischen Procuratoren, in außergerichtlichen Sachen aber, wenigstens von dem Principal selbst eigenhändig unterschrieben, und anderer Gestalt bey gesammten Unseren Collegiis, nicht angenommen werden.

§. 408.

Unterdessen wird das Vergehen der auswärtigen Advocaten und Notarien, gegen unsre Landes-Gesetze und Rechte, von den Partheyen gebüffet.

§. 409.

Nachdem auch mehrmalige Beschwerden vorgekommen, daß die Partheyen von den Advocaten, Procuratoren, und Notarien, in den Gebühren übernommen werden; So soll mit dem fordersamsten von Uns eine besondere Constitution, in Ansehung der Advocaten, in der, vermöge des obigen achten Articuls verglichenen Ordnung, ergehen, wornach Unsere Gerichte sich zu richten haben.

§. 410.

Wegen Unserer Fiscäle Amt, Pflicht und Recht, behält es bey demjenigen, was in der Hof-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. V. und in den gemeinen Rechten verordnet ist, sein ungeändertes Verbleiben.

§. 411.

Würden Unsere Fiscäle jemanden ohne rechtmäßige Ursache actioniren, und der Angeklagte von der Anklage losgesprochen; So sollen die Fiscäle in Fällen, da die Urtheile wieder sie ausfallen, keinen mehreren favorem, wegen Erstattung der Unkosten, als andere proceßführende Partheyen haben, auch wohl gar wegen des ihrem Amte begangenen Excessus, nach Befinden, mit Geld- und andern Strafen belegt werden.

§. 412.

Die Pächter, Verwalter, Schreiber, Bediente und andere, unter derer vom Adel und Land-Begüterten Gerichtsbarkeit befindliche freye Leute, sollen in Sachen, welche nicht den Contract und des Guts-Herrn eigene Person angehen, vor dem Guts-Herrn in Person in erster Instanz belanget werden.

§. 413.

Es wäre dann, daß sie sich auch in solchen Fällen der Gerichtsbarkeit des Guts in den Contracten ausdrücklich unterworfen hätten; Welchen Falls ein unpartheyisches Gericht zu setzen, die Sache auf Vergehren zu verschicken, allemahl aber der Appellation an Unsere Landes-Gerichte der Lauf zu lassen. Außer diesem ausdrücklichen Prorogations-Fall aber, soll die Sache gleich vor Unsere Landes-Gerichte gehören.

§. 414.

Derer von der Ritterschaft und Landbegüterten Unterthanen und Hintersassen, deren Wagen, Pferde, oder andere bewegliche Güter, sollen, daferne selbige wegen der Flucht außerhalb Landes nicht verdächtig, oder nicht schon gar auf der Flucht begriffen sind, mithin auffer den Fällen, in welchen die Hof-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 39. die Arreste ausdrücklich erlaubt, Schulden halber, anderwärts unter Unserer oder Städtischer Jurisdiction mit real- und personal-Arrest nicht beleet, sondern ihre Creditores deshalb ad forum ordinarium primæ instantiæ verwiesen werden.

§. 415.

Unser Consistorium soll sich der Jurisdiction weiter nicht, als selbige ihm in der Kirchen-Gerichts- oder Consistorial-Ordnung vom Jahr 1570. und in der recipirten Kirchen-Ordnung beygeleget ist, anmassen.

§. 416.

In Causis stupri adulterii & incestus, soll Unser Consistorium die weltliche Gerichte keinesweges an der Bestrafung, auch Decision des Puncti alimenti, und insonderheit, wenn solche allbereit die Untersuchung angefangen, hindern.

§. 417.

Nichtweniger soll die, Unserm Consistorio über die Kirchen-Schulen-Hospitalien- und gemeine Kastens-Güter, Lehen, Einkommen, Nutzen, Gebäude und Besserung, der Kirchen- und Schul-Diener Befoldung, imgleichen über die wieder selbige eingebrachte persönliche Zusprüche, competirende Jurisdiction auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen, nicht extendiret, noch den weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, sie werden in der Kirchen, oder auf den Kirchhöfen begangen, gehindert werden.

§. 418.

Die Prediger und Küster stehen zwar mit ihren Eheweibern und Kindern, in Civilibus, vor Unserm Consistorio, aber solches soll sich nicht auf deren übrige Angehörige oder ihr Gesinde, als Knechte, Mägde und Bediente, noch auf die Priester-Bauern, in Ansehung deren die Prediger kein erweisliches Recht haben, erstrecken, sondern es sollen über diese, die Adelige und Unsere Stadt-Obrigkeiten, so wohl in Civilibus als auch in Delictis, die Jurisdiction zu exerciren besugt seyn.

§. 419.

Auch soll denen von der Ritterschaft, den Landbegüterten, und Städten, die Gerichtsbarkeit über die, durch ihre Güter gehende Land-Straßen, Feld- und Holz-Wege, auch Bäche und Ströme, so weit sie selbige berühren, gelassen werden.

§. 420.

Uebrigens bleibt Unseren Regierungs- und Justiz-Collegiis die seit unvordenklichen Jahren hergebrachte Befugniß der unmittelbaren Vorladung und Exquirung der in den Ritterschaftlichen Gütern Geseßenen, nach wie vor, unbenommen.

§. 421.

In Criminal-Fällen soll ein anderwärts besonders unter Unser Gerichtsbarkeit deliquirender, unter adelicher Jurisdiction sich sonst befindender, und in loco Delicti nicht sogleich ergriffener, ohne und wider Willen des Guts- und Gerichts-Herrn, von Unsern Fürstlichen Gerichten de facto nicht weggenommen, und in Unserer Gerichte Arrest geführt werden.

§. 422.

In Causis mulctarum sollen die im Lande genugsam angefessene nicht mit Arrest beschweret, auch den Condemnatis hinlänglich Fristen gestattet werden.

§. 423.

Im übrigen erklären Wir Uns nochmahls überhaupt in Gnaden dahin, daß Wir Ritter- und Landschaft bey der ihnen mit den Lehn- und übrigen Gütern verliehenen, auch denen Magistraten in den Städten zustehenden Jurisdiction und ersten Instanz, durch Unsere Collegia, Gerichte und Beamte, oder andere beeinträchtigen zu lassen, nicht gemeinet, sondern einem jeden seine Jurisdiction, um die Sache seines Hintersassen zu verhören und zu entscheiden, überlassen, mithin daß vorhero die Cognition vor die Landesgerichte gezogen werde, nicht gestatten wollen.

§. 424.

Wegen der Art der Publicir- Affigir- und offenen Verkündigung Unserer Landes-Fürstlichen Edicten und Verordnungen, als welche keine gerichtliche Handlungen sind, behalten Wir, nach wie vor, ungebundene Hände.

§. 425.

Es sollen aber übrigens die von Ritter- und Landschaft schuldig seyn, ihr Gericht mit tüchtigen Männern, und einem geschwornen Actuario, oder einem specialiter ad Acta vereidigtem Notario, zu besetzen, und den Partheyen gebührligh und unaufgehalten Recht wiederfahren zu lassen, auch Acta in Civil- oder Criminal-Sachen, zu Urteilen, nie an Privat-Doctores, sondern in diesen die Acta an einheimische, oder auswärtige Rechts-Collegia, in jenen aber, wann die Transmission entweder gebeten, oder ex officio erkannt wird, allezeit an Juristen-Facultäten zu verschicken, so lieb einem jeden ist, die Advocation der Sache, und nach Befinden ernstliche Strafe zu vermeiden.

§. 426.

Wer sich durch die, bey den Adelichen und Stadt=Gerichten, ausgesprochene Bescheide, beschweret erachtet, und die Sache, daferne sie nicht geringschätzig ist, und die Summe von fünf Reichsthaler übersteiget, auch nicht der Art ist, daß sie nach Maaßgebung Unserer Hof= und Land=Gerichts=Ordnung P. II. Tit. I. summarisch und mündlich abzuthun gewesen, an Unsere Landes=Gerichte bringen will, soll zwar die, in gemeinen Rechten vorgeschriebenen Formalien und Feyerlichkeiten beobachten;

§. 427.

Jedoch bleibt Unseren Landes=Gerichten unbenommen, darunter, bey Armen und Seringen, oder der Rechte unfundigen Leuten, ihres richterlichen Ermessens sich zu bedienen, und mehr auf die Wahrheit und Gerechtigkeit selbst, als auf die Formalitäten zu sehen, auch die Protocolla und Acta primæ instantiæ abzufordern, um von der Sachen Beschaffenheit desto besser urtheilen zu können.

§. 428.

In Causis Fiscalibus mulctarum soll an die Reichs=Gerichte appelliret werden können, wann die Strafe über zwey Tausend Gulden Rheinisch gehet.

§. 429.

Von Unsern Justiz=Canzleyen und Unserm Consistorio, soll jedesmahl, wann die Strafe Funfzig Reichsthaler und darüber beträgt, die Appellation an Unser Hof= und Land=Gericht zugelassen seyn.

§. 430.

Bey denen, wo die Strafe unter dreyßig bis funfzig Reichsthaler gehet, soll die Verschickung der Acten und das Remedium supplicatio-nis, in allen Fällen, auf Begehren, Stat haben.

§. 431.

Unsere Landes=Gerichte sollen und werden übrigens allen, an die Reichs=Gerichte, jedoch nach Maaßgebung Unsers Privilegii de non appellando und der Landes=Gesetze, eingewandten, und bey den Reichs=Gerichten angenommenen Appellationen, es sey in bloßen eigentlich so genannten Civil= oder auch in Lehns=Sachen, gebührenden Platz geben, und, so lange solche nicht aus dem Wege geräumet, von allen Attentaten und Innovationibus abstehen.

§. 432.

Was im übrigen bey diesem Articul, vom Justiz=Wesen noch abgehen mögte, das soll bey künftiger Verfassung des versprochenen Land=Rechts, und der ebenfalls verheißenen Verbesserung der Mecklenburgischen Proceß=Ordnungen, in Obacht gezogen, und von Uns dahin gesorget werden, daß das Justiz=Wesen auf den besten Fuß gesetzt werden möge.

§. 433.

Schließlich sollen die in der Stadt Rostock wohnende, oder sich aufhaltende von Unserer Ritterschaft, nach der, zwischen beyden erfolgten Vereinbahrung, nicht unter dem Lübschen Recht, sondern unter den gemeinen Kayserlichen und Unserer Lande Rechten stehen, folglich in vorkommenden Fällen bloß darnach geurtheilet werden.

Zwey und Zwanzigster Articul.

Vom Lehn = Wesen.

§. 434.

Was wegen des Lehn=Wesens in Unseren Landen, die Reversales vom Jahr 1572. art. VIII. und die Reversales vom Jahr 1621. art. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. und XXXI. im Munde führen und klärlich verordnen, das soll, seinem Buchstab nach, hiemit von Uns nochmals, als unverbrüchlich bestättiget, verordnet und vestgesetzt seyn.

§. 435.

Es sollen auch die Land=Tags= und andere Landes=Fürstliche Resolutiones vom Lehn=Wesen, in so ferne sie nicht in diesem Vergleich anders erkläret und verändert sind, dahin bey Kräften bleiben, daß darauf bey Fassung des künftigen Lehn=Rechts, Obacht genommen werden soll.

§. 436.

Damit es aber auch an sothanem besondern Mecklenburgischen Lehn=Recht nicht fehle; So wollen Wir den, vor langer Zeit davon übergebenen Entwurf, mit den von der Ritterschaft dabey gemachten und noch zu machenden Erinnerungen, nachsehen, und innerhalb der nächsten zweyen Jahre, wann solches vorhero nochmals der Ritter= und Landschaft, respective zu Abgebung ihres unvorgreiflichen Gutachtens, und zu Ertheilung ihrer Bewilligung in den Punkten, in welchen sie bereits wohlervorbene Rechte für sich haben mögten, communiciret seyn wird, durch den Druck zur Publication befördern.

§. 437.

Wir wollen auch eine besondere Lehn=Tax=Ordnung, auf den Grund der in der Reversalen vom Jahr 1572. art. VII. vestgesetzten Tax, und mit billiger Vergleichung des damaligen Münz=Werths zu den heutigen Zeiten errichten, und solche, nach Maaßgebung des obigen achten Articulß von der Landes=Fürstlichen Gesetz=Gebungs=Macht, durch den Druck publiciren, und darnach auß genaueste bey Unserer Lehn=Cammer verfahren lassen.

§. 438.

In sothaner Tax=Ordnung, soll zum Grunde gesetzt werden, daß, gleichwie zu Zeiten der ersten Reversalen vom Jahr 1572, für einen Will=Brief von Hundert ein halber Reichsthaler des damahligen Preises der Güter, nach damahliger Münz=Sorte zu bezahlen, verglichen worden, also auch ein solches, nach dem jetzigen und künftigen Preise, und nach der jetzigen und künftigen Valeur der Münze, bezahlet werden solle.

§. 439.

Inzwischen soll inskünftige, und so lange die Tax=Ordnung nicht publiciret worden, bey Unserer Lehn=Canzley für die Expeditiones nicht mehr, als was die Reversales im Munde führen, genommen, und was dem zuwieder, wieder Verhoffen etwa geschehen, künftig zu keiner Consequenz gezogen werden.

§. 440.

Für Lehnherrliche Consense, Lehn= und Allodial=Briefe, die bey eines Herrn Regierung gesucht, aber bey des nachfolgenden Herrn Regierung erst expediret worden, sollen nicht doppelte, sondern nur einfache Gebühren gefordert, und erleget werden.

§. 441.

Die Besizer verschiedener Haupt=Lehne sollen zwar nicht zu verschiedenen Zeiten, jedoch über alle Güter den schuldigen Lehn=Eyd ablegen, und haben dahero das Verzeichniß von allen ihren Haupt=Gütern zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung, über ein jedes Haupt=Gut mit seinen Pertinenzien, besonders einzubringen.

§. 442.

Die Lehn=Eyde sollen bey persönlicher Eydes=Leistung über alle Lehn=Güter eines Lehn=Mannes, zugleich und mit einem mahl in einem Eyde abgeschworen werden. Jedoch sind so viele eydliche Reverse besonders zu unterschreiben, als Haupt=Güter ein jeder zu Lehn empfängt, oder durch Muthung zu Lehn erneuret.

§. 443.

Die Wieder=Conferirung der eröffneten Lehne betreffend, welche sonst, nach bekannten Lehn=Rechten Uns, als Domino Feudi, wieder anheim fallen; Da zweifeln Wir nicht, daß Unsere hochlöbliche Vorfahren, und Wir selbst, Uns also bezeiget, daß die von Unserer getreuen Ritterschafft sich dessen werden danknehmig zu erinnern haben. Wollen auch hinfüro Uns also gegen dieselbe bezeigen, daß die Meriten getreuer Landes=Patrioten unvergessen bleiben sollen. Jedoch können Wir Uns hierin nichts vorschreiben lassen.

§. 444.

Anlangend die Uns und Unseren Nachkommen, nach wie vor, unbenommen bleibende Erkaufung der adelichen Güter; So lassen Wir es bey dem Landes-Schluß vom 18ten October 1651. nochmals bewenden, und versichern, vermöge dessen, in Gnaden, daß, wann Wir die erkauften und andere erledigte Lehn-Güter Unseren Fürstlichen Aemtern und Patrimonial-Gütern, etwa über kurz oder lang, zulegen wollten, solches doch nicht anders als cum sua causa & onere, ohne Nachtheil der Ritterschaft, der Gestalt geschehen solle, daß sie nicht Ursach habe, sich dieserwegen zu beschweren.

§. 445.

Dahingegen wollen Wir auch zum Aufnehmen und zu Erhaltung Unserer Ritterschaft, nicht entgegen seyn, daß sie Fideicommissa und Majorate in Unseren Landen, wegen der neu-acquirirten Lehn-Güter errichten. Jedoch wollen Wir, bey der verheißenen Verfassung des Lehn-Rechts, über eine allgemeine Landes-Ordnung, nach welcher dieselbige einzuführen, Uns zuvor mit einander vereinbahren.

§. 446.

Wir wiederholen demnach Unsere bereits oben ertheilte Versicherung, daß Wir von den, seit Unserer Regierung an Uns gekommenen, oder in Zukunft an Uns und Unsere Nachkommen, durch Tausch, Kauf, oder Anfall, gelangenden Gütern, allemahl dasjenige erlegen und abstaten wollen, was der Landes-Verfassung nach, davon an Ritter- und Land-schaft erlegt und abgestattet werden muß.

§. 447.

Wann die Lehns-Nuthung, aus einem Versehen, nicht zu rechter Zeit gesucht, oder versäümet, oder sonst ein Lehns-Fehler ohne Vorsatz begangen ist; So sollen die Lehne nicht nach der Strenge der Lehn-Rechte deswegen für Caduc, und Unserer Lehn-Cammer heimgefallen geachtet, sondern es soll das befundene Versehen mit einer mäßigen Geld-Strafe von Fünf, Zehen, bis Zwanzig Reichsthalern gebüffet werden.

§. 448.

Wann ein Lehen zu Erbe oder Allodial zu machen gesucht wird, sollen die Lehn-Folger darüber vernommen werden, und daserne dieses junterlassen worden, oder die Lehn-Folger in die Verwandlung des Lehns in Erbe nicht willigen, soll solche null und nichtig seyn.

§. 449.

Wegen der bey letz voriger Regierung aber ertheilten, und von Uns noch nicht erkannten und bestätigten Allodial-Briefe, deren, so viel Wir jezo wissen, nur noch einer in lite befangen ist, bleibt Uns Unsere Landes- und Lehnherrliche Befugniß, in Ansehung deren Richtigkeit, unverkürzt alle Wege vorbehalten.

§. 450.

Wegen der bey Unserer Regierung bestätigten, oder verliehenen, und noch weiter zu bestätigenden oder zu verleihenden Allodial-Briefe, versprechen Wir für Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen, daß gegen solthane Allodial-Briefe niemand beschweret, und ein mehreres, als darinn Gedings- und Pacht-Weise von den Allodial-Besitzern angenommen worden, niemahls begehret, weniger die Allodialität selbst von Uns und Unserm Nachkommen aufgerufen werden soll.

§. 451.

Es soll auch einem jeden unbenommen seyn, sein Lehn-Gut auf so viele Jahre, als er es seinen Umständen nach convenable achtet, jedoch höchstens nur auf Zwanzig Jahr, zu verpfänden, welche Zahl der Jahre, von Uns oder Unserer Lehn-Cammer, nicht eingeschränkt oder vermindert werden soll.

§. 452.

Bey Veräußerung der Lehngüter an einen, in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten, soll der neue Vasall zwar den Lehnherrlichen Consens zu suchen allerdings schuldig, jedoch nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Consens-Gelder zu erlegen gehalten seyn.

§. 453.

Wann aber leibliche Brüder einander Lehn-Güter verkaufen, oder überlassen, soll nichts als die bloße Anzeige und Ableistung des Lehn-Endes, dabey aber kein Consens-Geld gefordert werden.

§. 454.

Des juris protimiseos in Lehn- und Allodial-Gütern, wollen Wir Uns nicht weiter als bey denen Gütern, wo es in den Lehn- oder Allodial-Briefen ausdrücklich vorbehalten und stipuliret ist, gebrauchen. Gestalt Wir Uns dessen hiemit, in Absicht auf die übrigen Lehn- und Allodial-Güter, für Uns und Unsere Nachkommen feyerlichst begeben.

§. 455.

Der von neuen Vasallen an den Lehn-Herrn zu erlegenden Laudemial-Gelder halber, bleibt es bey der kundbaren Observanz und Possession von Zwey Pro Cent in Curanter gäng- und gebiger Münze, das Kauf-Pretium möge gesetzt seyn, in welcher Münz-Sorte es wolle, ohne Verhöhung, nach wie vor, ungeändert.

§. 456.

Alle diejenige, welche in Lehn-Sachen bey Unserer Lehn-Cammer zu suchen haben, sollen einen Procurator oder in Actis nahmhast zu machenden Bevollmächtigten zu bestellen schuldig seyn. Und da auch der

Unterscheid von Judicial- und Extrajudicial-Sachen bey Unserer Lehn-Cammer Stat hat; So soll in jenen die Unterschrift des Procuratoris und Advocaten schlechterdings erforderlich, in diesen aber die eigenhändige Unterschrift des Principalen zulänglich seyn.

§. 457.

Da auch nach Unserer Lande notorischem Herkommen und üblichem Gebrauch die Lehne durch entstehende Concurse, aus der Familie fallen; So sind die Gläubiger und Besitzer solcher Lehn-Güter, entweder das Lehn darüber zu suchen, und durch einen zu benennenden Lehn-Träger zu nehmen schuldig, oder auch gehalten, Uns selbige, gegen Empfang ihrer rechtmäßigen erweislichen Forderungen an Capital, Zinsen, Meliorations-Kosten, so wohl impensarum necessarium, als utilium, nebst Kriegs- und andern Schäden, zur Lehn-Herrlichen Disposition über das Lehn, abzutreten.

§. 458.

Jedoch versichern Wir hiemit ausdrücklich, daß Wir über die, zum Concurs gekommene Güter wegen des Lehns nicht eher disponiren wollen, bevor der Concurs geendiget, oder die Güter durch geschehenen öffentlichen Verkauf veräußert worden.

§. 459.

Wir versprechen hiebenebst gnädigst, es genug seyn zu lassen, daß wegen der Güter, so per Distributionem verschiedenen Creditoribus zugeschlagen, nur in genere über die geschehene Distribution, nicht aber von einem jedweden Creditore ein particular-Consens, seiner Ratæ halber, nachgesuchet werde.

§. 460.

Wie dann auch Wir, bey particular-Adjudicationen, die Verordnung in Unserer Lehn-Cammer stellen wollen, daß deswegen das sonst gewöhnliche Consens-Geld, es mögte dann seyn, daß derjenige, welcher das Adjudicatum erhalten, solches an andere wiederum veräußern wollte, nicht, sondern nur das Schreib-Geld dafür genommen werden solle.

§. 461.

So oft ein Verkauf oder Tausch eines oder andern Lehn-Pertinenz-Stücks an einen fremden nicht mitbelehnten Agnaten vorgehet, muß darüber, nach dem gewöhnlichen Consens, ein neuer Lehn-Brief genommen werden.

§. 462.

Wann aber ein Verkauf oder Tausch eines oder des andern Lehn-Pertinenz-Stücks an einen, in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten vorgehet, soll derselbe zwar nicht schuldig seyn, darüber einen Lehn-

Brief zu nehmen, gleichwohl einen Consens zur Acquisition und Incorporation des Pertinenz-Stückes zu dem Haupt-Lehn-Gute zu lösen, gehalten seyn.

§. 463.

In Lehn-Sachen bleibt Unsere Lehn-Cammer allein Forum competens. Es soll aber zu dem Begriff von Lehn-Sachen nichts gerechnet werden, als

- 1) Die Causæ Investituræ und was dahin einschläget.
- 2) Causæ Gratiae.
- 3) Wenn wegen der Lehn-Dienste die Frage ist.
- 4) In Lehn-Fehlern, Felonie- und Caducitäts-Fällen.
- 5) In Causis Revocationis Feudi.
- 6) In Causis Reluitionis, wann die Frage vom Jure reluendi.
- 7) In Causis Successionum in Feuda.
- 8) In Causis proximitatis Agnatorum.

Alle übrigen sollen als Causæ contentiosæ jurisdictionis, welche lediglich das Interesse Privatorum betreffen, angesehen, mithin von Unser Lehn-Cammer an die Landes-Gerichte verwiesen werden.

§. 464.

In allen Fällen aber behalten von der Lehn-Cammer die Appellationes ad Cæsarem, und von den Canzleyen an das Hof- und Land-Gericht, Innhalts des vorigen Articuls vom Justiz-Wesen, ihren freyen Lauf.

§. 465.

Wir wollen übrigens bey Unserer Lehn-Cammer, die gehörig gesuchte und erkannte Consens-Briefe, auch die Muth-Zettel und andere Ausfertigungen, nicht aufhalten, sondern schleunig, gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren, ausfolgen lassen.

§. 466.

Bey den Lehn-Briefen sollen die gewöhnlichen Formalien und Clausuln alle Wege beobachtet, und wieder Wissen und Willen der Vasallen keine neue und ungewöhnliche dem Lehn-Brief einverleibet werden.

§. 467.

Wann Wir oder Unsere Nachkommen von Unseren Domanal-Gütern, eins oder das andere gegen Adelige Güter umsetzen und vertauschen, soll das veräußerte Domanal-Gut die Eigenschaft und Rechte eines Adlichen Guts, zu allen Zeiten und in allen Stücken, haben und behalten.

§. 468.

Verlieret ein Vasall durch Brand oder andere Unglücks-Fälle seine Lehn-Briefe und Muth-Scheine; So soll er mit rechtlicher Bescheinigung des Unglücks-Falls, sich in Zeiten bey Unserer Lehn-Cammer mel-

den, und neue Urkunden ausbitten, welche ihm in Gnaden, gegen billige Schreib-Gebühr, doch ohne sonstigen Entgelt, gefolget werden sollen.

§. 469.

Wegen der Lehn- oder Ritter-Pferde und Landes-Folge, wollen Wir auf dem, nach vollendeten Hufen-Messungs-Werk, nächst bevorstehendem Land-Tag, wegen ordentlicher Regulirung und Richtigaustellung der Lehn-Pferde, auch deren Gebrauchs und Aufgebots, den Antrag thun, und Uns darüber eines beständigen Regulativs mit Unserer Ritterschaft vergleichen.

§. 470.

Jedoch geben Wir derselben hiemit, für Uns und Unsere Nachkommen, die gnädigste Versicherung, daß keinem Unserer Vasallen, für die Ritter-Pferde, jemahls einige Geld-Schätzung auferleget werden, mithin niemahls einige Erlegnisse unter dem Rahmen von Ros-Dienst-Geldern, oder unter andern Prätexten gefordert, weniger beygetrieben werden sollen.

§. 471.

Das Veräußerungs-Recht der Allodial-Güter bleibt alle Wege uneingeschränkt und ungeschmälert. Nur daß Niemand eine Veräußerung seines Allodial-Guts an einen auswärtigen Potentiozem, oder an Stifter und Commünen, unternehme. Gestalt diese hiemit einz für allemahl verbotthen, mithin sothane Handlungen, an und für sich null und nichtig seyn, auch dem Unternehmenden zur besondern willkürlichen Strafe gereichen sollen.

§. 472.

Bei Veräußerung der Lehne, soll dieses ebenfalls Rechtens seyn, mit dem Anhang: daß so fort nach geschlossenem Contract und ohnfehlbar binnen Jahr und Tag, vom Dato des Vollzugs desselben, allemahl aber vor Besiznehmung und Uebergabe des Guts, mittelst Einrichtung des Contracts, der Lehnherrliche Consens gesucht werden soll.

§. 473.

Im übrigen wird Unser Lehn-Edict vom 26sten September 1749, nachdem demselben in den mehresten Punkten bereits seithero Genüge und sonst abhelfliche Maaße geschehen ist, hiemit aufgehoben.

Drey und Zwanzigster Articul.

Von Kirchen- und Pfarr-Sachen.

§. 474.

Nach Maaßgebung des XIIIten Articulß der Reversalen vom Jahr 1621. wollen Wir Unserer Ritter- und Landschaft das Patronat- und das

damit verknüpfte Recht, die Kirchen-Diener zu berufen, wo solches ein jeder rechtmäßig erworben und hergebracht, hiemit bestätigt und versichert, folglich den jetzt angezogenen Reversal-Articul, seinem ganzen Inhalt nach, anhero wiederholet haben.

§. 475.

In Ansehung der Prediger=Wahlen bey den Ritter- und Landschaftlichen Patronat-Pfarren, soll es hinfüro der Gestalt gehalten werden, daß der Patron, der Gemeine, bey welcher ein neuer Prediger zu bestellen, drey Candidaten zur freyen Wahl vorstelle, die ganze Wahl-Haltung allein dirigire, und unter seinem Vorsitz das Wahl-Protocoll, mit anständlicher Besetzung des Wahl-Tisches und durch einen geschickten und im Lande angefahrenen Notarium halten lasse, das Protocoll aber selbst mit seinen Beyßnern unterschreibe, solches Uns mit seinem Bericht einsende, und um Unsere Landes-Fürstliche Verordnung zur Ordination und Introduction des Gewählten, unterthänigst ansuche.

§. 476.

Damit nun dem Zufall vorgebeuget werde, daß nicht solche Personen, welche nicht Präsentations- und Amts-fähig sind, zur Präsentation und zum Predigt-Amte gelangen; So sollen die Kirchen-Patronen die aufzustellende Personen, aus der Zahl der ein- oder ausländischen, bereits von einem Unserer Superintendenten examinirten, und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amts-Fähigkeit versehenen Candidaten, zu nehmen schuldig seyn; Welche Zeugnisse jederzeit dem vom Patron einzusendenden Wahl-Protocollo, in ihren Originalien beyzulegen, und mit an Uns einzusenden sind.

§. 477.

Fände sich aber eine präsentirende Person, welche noch nicht examiniret, und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amtsfähigkeit versehen worden; So sollen Unsere Echn Superintendentes schuldig, und hiemit ein- für allemahl angewiesen seyn, diejenige zu präsentirende Candidaten, welche noch nicht examiniret sind, folglich keine Zeugnisse ihrer Fähigkeit zur Präsentation und Wahl von einem Unserer Superintendenten vorweisen können, auf schriftliches Ansuchen eines Kirchen-Patroni, mit Fleiß zu examiniren, und ihnen ein gewissenhaftes Zeugniß über ihre Tüchtig- oder Untüchtigkeit zu ertheilen.

§. 478.

Wann nun das von dem Kirchen-Patron solcher Gestalt eingerichtete Wahl-Protocoll, mit seinem Bericht an Uns einkömmt; So wollen Wir dem Echn Superintendenten, in dessen Superintendentur die Pfarre belegen, Unsern Befehl ertheilen, den Erwählten nach der alten, von Ritter- und Landschaft angenommenen Kirchen-Ordnung, und Observanzmässig zu ordiniren und an sein Amt zu weisen.

§. 479.

Uebrigens wird es dem Herkommen gemäß, bey der Präsentation dreyer Candidaten zur Wahl gelassen. Es wäre dann, daß bey einer Pfarre mehr als ein Patronus das Patronat hätten, da dann ein jeder Patronus einen Candidaten zu präsentiren berechtigt ist.

§. 480.

Wann jedoch aus erheblichen Ursachen, von Uns, bey Pfarren, wo jemand von der Ritterschaft und Land = Begüterten eingepfarret ist, oder auch von Ritter = und Landschafftlichen Patronis, ein Candidatus allein präsentiret werden soll; So soll dazu vorher die Genehmigung der gesammten Eingepfarreten und der Gemeinde eingezogen und beweislich beygebracht werden.

§. 481.

Die Kirchen = Patroni sollen bey ihren Juribus Patronatus, und ihrem Recht der Disposition in Ansehung der Kirchen = Stühle, auch bey allem, was der hiesigen Landes = Obsevanz nach, von dem Jure Patronatus sonst dependiret, in alle Wege geschüzet, und ihnen, weder von Unserer Regierung, noch von dem Consistorio, Superintendenten oder Pastore, darinn einiger Eintrag weiter geschehen.

§. 482.

In Fällen von Reichs = und Landes = Trauer, dabey das Glocken = Läuten und Einstellen des Orgel = Schlagens und der Music von Uns und Unseren Nachkommen Landes = Fürstlich zu verfügen, und zu gebieten seyn wird, wollen Wir durch eine allgemeine Verfügung an Ritter = und Landschafft, so wohl den Patronen, als den Guts = Herren, zu gehöriger Nachachtung und Veranstaltung, das nöthige bekannt machen lassen.

§. 483.

Bey der alten und revidirten Kirchen = Ordnung, respective d. a. 1552. und 1602. hat es so lange sein Bewenden, bis selbige nebst der Consistorial = und Superintendenten = Ordnung, nach Vorschrift des mehr angezogenen achten Articuls von der Landes = Fürstlichen Gesetz = Gebungs = Macht, mit Zuziehung der Ritter = und Landschafft, von neuem nachgesehen, und verbessert seyn wird.

§. 484.

Wir wollen aber diese Rücksicht und Fertigung einer neuen allgemeinen Ordnung, in Kirchen = Pfarr = und geistlichen Sachen, sogleich nach Schließung dieses Vergleichs, der Gestalt befördern, daß Wir Unsern dazu verordneten Råthen, dann auch der Theologischen Facultät in Rostock, und gesammten Unseren Ehrn Superintendenten den Entwurf eines allgemeinen und jetzigen Zeiten, doch sonst der Landes = Verfassung gemäßen Consistorial = auch Kirchen = und Superintendenten = Ordnung aufgeben,

solchen nachhin der Ritter- und Landschaft communiciren, und nach gehörten deren Erinnerungen, nach Maaßgebung des achten Articul's dieses Vergleichs §. Im letztern Fall zc. höchstens binnen zwey Jahren publiciren lassen wollen.

§. 485.

Beicht-Scheine sollen überall nicht gefordert, noch ertheilet werden, sondern es bey der von dem Guts- oder Lohn- und Brodt-Herrn den Unterthanen und Bedienten ertheilten Bescheinigung, nach Disposition der Policy- Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung, sein unwandelbares Bewenden haben.

§. 486.

In Ansehung der Veränderung des Beicht-Vaters, soll zwar ein jeder insgemein sich des Amts seines einmahl erwählten Beicht-Vaters, unter dessen Kirchspiel er eingepfaret, gebrauchen, gleichwohl aber soll auch einem jeden, wenn er mit demselben in Widerwillen ja gar Processen verwickelt, frey stehen, auf Dispensation, ohne jährliche Erlegung der neuerlich eingeführten Sechs Reichsthaler, einen andern Beicht-Vater zu nehmen.

§. 487.

Es bleibt auch hiemit die baldmöglichste Landes-Fürstliche Veranstellung einer General-Kirchen-Visitation in Gleichförmigkeit der Landes-Gesetze, vorbehalten, und versichert.

§. 488.

Würde aber immittelst eine Special-Kirchen-Visitation hie oder da durch den Superintendenten in seinem Crasse anzustellen seyn; So sollen ihm allezeit tüchtige Personen von der Ritter- und Landschaft adjungiret, und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen werden, jedoch den Superintendenten die unversehene Besuehung der Prediger und Correction ihrer Negligenz in ihrem Amte, auch außer der Visitation, jedoch ohne Unkosten der Kirchen, des Patroni und der Eingepfarten, freygelassen seyn.

§. 489.

Die Relationes Visitationum sollen nicht allein ins Consistorium eingeschickt, sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschaft, darunter der visitirte Ort belegen, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben, auch jener Einkünfte betrifft, zugefertiget, und darüber der Extractus des Visitations-Protocollis, dem, so dabey einige Interesse hat, und darum ansuchet, gegen Erlegung der Schreib-Gebühren, unweigerlich communiciret werden.

§. 490.

Die Kirchen-Patronen sollen sammt dem Prediger von den Kirchen-Vorstehern jährlich Rechnung fordern und aufnehmen: Jedoch ohne Abbruch weiterer Untersuchung und gehöriger Revision bey der vorbehaltenen General- und Special-Visitation.

§. 491.

Wir verordnen auch hiemit, daß die Pfarrer und Kirchen-Vorsteher schuldig seyn sollen, die Kirchen-Rechnungen in des Patroni Hause abzuliegen, wenigstens vier Wochen vor der Aufnahme selbige ad monendum dem Patrono einzureichen, und sich nicht zu weigern, wenn Patronus nöthig findet, auch außer der Zeit die Rechnungen einzusehen, solche ihm einzusenden.

§. 492.

Wann auch neuerliche und unnöthige, dem Recht und Herkommen entgegen laufende Anlagen auf die Kirchen-Gelder, als wegen der Introduction der Superintendenten, dabey anzustellenden Gastmahl, der Superintendenten Gutsche und des Brief-Porto und dergleichen gemacht worden; So sind solche sofort abzustellen. Die Ausleihe der Kirchen-Gelder soll von den Pastoren und den Vorstehern, mit Vorwissen und Einwilligung der Patronen geschehen.

§. 493.

Diesen aber stehet nicht frey, Kirchen-Gelder, ohne Meldung beym Superintendenten, und ohne dessen Bewilligung, auf Zinsen zu nehmen.

§. 494.

Die Inspection über die Schulen in den Städten, soll den Magistraten jedes Orts, daferne von der Stadt zum Unterhalt der Schulen ein Beytrag geschickt, oder sie solches wohl hergebracht, oder auch das Patronat-Recht über die Schulen ex Concessione haben, ungefränkt gelassen werden. Jedoch Uns an Unserer Ober-Inspection, und jedem an seinem erweislichem Recht unschädlich.

§. 495.

Die Prediger sollen auch schuldig seyn, die Schulen in ihrer Gemeinde, so wohl in den Städten als auf dem Lande, fleißig zu besuchen, und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch zugleich durch Examinirung der Kinder untersuchen, wie weit sie von der Anweisung ihrer Schulmeister profitiret haben. Die Prediger aber, so solches unterlassen, sollen entweder an Gelde, oder mit Einziehung des Mißkorns bestrafet werden.

§. 496.

Die Dorf-Schulmeister, die keine Küster seyn, sollen mit Beybringung guter Zeugnisse und mit Zuziehung des Predigers an dem Ort, von der Guts-Obrigkeit, unter beliebigen Bedingungen, angenommen und nach Willkühr beurlaubet werden, auch der Jurisdiction der Letzteren in allen Fällen, außer im Lehr-Punct, unterworfen seyn.

§. 497.

Die Küster sollen auch an den Orten, woselbst es hergebracht, von den Patronis vorgeschlagen werden.

§. 498.

Die Deconomeyen und andere geistliche Stiftungen sollen, wegen an sich gebrachter Stadt-Necker und Häuser, den Schoß und andere Hauslasten und Pflichten abzuführen gehalten seyn.

§. 499.

Bey Unserm Patronat-Pfarrren sollen Unsere Beamte, bey adelichen und Städtischen Patronat-Pfarrren aber die Patronen jeden Orts, Macht haben, mit Zuziehung der Prediger, Kirchen-Vorsteher, auch beeidigter Zimmer- und Mauerleute, die haufällige Kirchen und geistliche Gebäude besichtigen, und so weit es nöthig befunden wird, von den Kirchen-Geldern bessern zu lassen. Jedoch wenn der Eingepfarrten Assistenze darzu erfordert wird, so sollen selbige mit zugezogen, und, nach vorgängiger Vereinbarung, die zu leistende Fuhr- und Hand-Dienste reguliret werden.

§. 500.

Wenn Pfarr- und Küster-Häuser neu erbauet werden sollen, so sollen die Eingepfarrte nur allein an den Orten, wo es hergebracht, sonst aber nicht, Hand- und Spann-Dienste, keinesweges aber einige Geld-Præstanda zu leisten, oder Bau-Materialien in Natura zu liefern, schuldig seyn. Jedoch bleibt der Fall eines besondern Pacti oder erweislichen Herkommens ausbeshieden.

§. 501.

Wenn aber alte Kirchen ganz abzubrechen, und neue wieder aufzubauen sind, soll solches Uns, wie Rechtens, vorher gemeldet werden.

§. 502.

Da auch nach jeziger Verfassung und Einrichtung der Land-Güter, der in vorigen dreyßigjährigen und andern Kriegs-Zeiten entstandene Begriff von wüsten und verwüsteten Hufen, gänzlich aufgehöret, hingegen nunmehr ein jeder Guts-Besitzer alle, vor hundert Jahren etwa wüst geheißene Hufen, entweder selbst im Gebrauch und Genuß, oder um Pacht und sonst ausgethan hat; So sollen hinführo, zu Abschneidung unendlicher Processen, von allen Hufen, die vorhin und bis jetzt wüste gewesen und geheißene, oder niedergeleget worden, den Predigern und Kirchen-Bedienten, nebst dem Miß-Korn, auch Eyer und Würste, jedoch beyde letztere Erlegnisse nur an den Orten, wo sie erweislich seit dem Jahr 1701. hergebracht sind, gegeben werden. Das Opfer-Geld haben die Prediger von den Leuten, die wirklich in den Gütern wohnhaft sind, hergebrachtmaßen zu genießen.

§. 503.

Wie sich aber dieses nur für die Zukunft, und nach Ablauf des ersten Jahrs nach dem Schluß gegenwärtigen Vergleichs, verstehet; Also haben die Prediger und Kirchen-Bediente hieraus außs vergangene, ausser dem genossenen, nichts zu fordern.

§. 504.

Nicht weniger sollen, dem Herkommen jedes Orts gemäß, so wohl bey Fürstlichen als Adelichen Patronat = Pfarren, von den so genannten wüsten und gelegten, zum Fürstlichem Amte oder zum Adelichen Hof gezogenen Hufen, als welche drey Gattungen, in Ansehung der Kirchen- und Prediger-Gebühren, von nun an und künftig einerley Begriffs und Rechts seyn sollen, die Fuhren zur Reparatur der Kirchen, Wedmen, Küstereyen, und übrigen Kirchen = Gebäuden, dann auch zum Holen der Prediger zu Vacanz = Zeiten, nicht weniger zum Dienst des Geläuts bey Reichs, und Landes = Trauer = Fällen, geleistet und beyträglich mit abgehalten werden.

§. 505.

Wie denn auch der, von wüsten oder gelegten Hufen, der Pfarre und deren Dienern erweislich zuständige Zehende, nebst allen darauf haftenden Renten und Pächten, jedesmahl gebührend entrichtet und abgestattet werden soll.

§. 506.

Wenn ein oder anderer Patronus den Kirchen- und Pfarr-Aecker, oder sonst ein Land-Begüterter, zu Hebung der Communion, gegen andern Acker, jedoch ohne allen Schaden der Kirche und der Pfarre, vertauschen wollte; So soll nach vorgängiger, von beyden Partheyen auszubittender Commissarischer Untersuchung, und erstattetem Bericht, mithin nach Befinden der Umstände, Unser Landes-Fürstlicher Consens darüber nicht versaget werden.

§. 507.

Außer diesem, was vorhin gnädigst bewilliget, und Fürstlich versprochen ist, bleibt überhaupt die Disposition der revidirten Kirchen = Ordnung Tit. von Unterhaltung und Schuß der Pastorn, S. Wann auch der Herrschaft u. fol. 276. b, ein- für allemahl zum Grunde gelegt.

§. 508.

Wir lassen auch hiemit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gnade, so wohl denen von der Ritterschaft, als allen und jeden vom Stande, auf dem Lande und in den Städten, frey, sich der Privat-Communion an Sonntagen, vor oder nach der Predigt, auch in der Wochen an Werk-Tagen, in der Kirchen zu gebrauchen, auch die Copulationes und Kind-Taufen in den Häusern anzustellen, nicht minder ihre Leichen des Abends

in der Stille, nach Maaßgebung Unserer publicirten Trauer-Ordnung vom 12ten September 1749. und gegen Erlegung der hergebrachten Kirchen-Prediger- und Schul-Gebühren, beysetzen zu lassen, ohne darüber irgendwo Special-Dispensation suchen zu dürfen.

§. 509.

Wegen der Proclamationen derer, die sich verhebelichen wollen, bleibt es, der Regul nach, bey der revidirten Kirchen-Ordnung. Jedoch sollen die Dispensationes, nach Befinden der Umstände, weder erschweret, noch versaget, und höchstens mit Sechs Rthlr. ausgelöset werden.

§. 510.

Was sonst noch in Kirchen- und Pfarr-Sachen zu ändern, zu verbessern, oder zu erläutern, das bleibt den künftigen Land-Tägen, und der, zur Hinkunft obverglichenermaßen ausgesetzten Nachsicht und Verbesserung der Kirchen-Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, hiemit vorbehalten.

Bier und Zwanzigster Articul.

Von den bisherigen Forderungen und Gegen-Forderungen.

§. 511.

Dem, von Uns so wohl, als von Unserer Ritter- und Landschaft abgezielten Zweck der bald möglichsten Beforderung und Herstellung einer vollkommenen Ruhe und Befriedigung des Vaterlandes, haben Wir nichts gemäßer und vorträgliches gehalten, als daß alle, Uns und Unserm Hause an die Ritter- und Landschaft, oder an die Ritterschaft alleine, oder an den Land-Kasten zustehende Forderungen, aus vorigem oder diesem Seculo, oder auch von voriger Regierung insbesondere, so wohl in Ansehung der freywilligen Steuern, als der Reversal-Schulden, der jährlichen Landes-Contributionen, Reichs-Crayß- und Prinzessin-Steuern, oder woher dieselbe irgend rühren, an einem, und denn alle von Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft alleine, von vorigen Regierungen her gemachte Schadens- und andere Geld-Forderungen an Unser Haus, am andern Theil, gegen einander aufgehoben, abgethan, und vernichtet werden. Wie Wir denn solche Forderungen und Gegen-Forderungen hiemit gänzlich gegen einander aufheben, abthun, und zernichten.

§. 512.

Jedoch bleiben Unserer Ritter- und Landschaft wegen der Schäden, so sie durch die Russische Exactionen, imgleichen durch die Durch-Märsche, und den Aufenthalt der Schwedischen und Dänischen Truppen erlitten, und Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders, wayland Herzogen Carl

Leopolds zu Mecklenburg Liebden Descendenten, wie auch an die auswärtige Mächte, Rußland, Schweden, Dänemark, und andere auswärtige Staaten zu fordern haben, und gegen dieselbe auszuführen und zu erhalten vermögten, alle Befugnisse vorbehalten.

§. 513.

Und gleichwie Wir auch *ratione præteriti*, wegen der, aus Unseren hypothecirten Aemtern, für Unsere Ritterschaft nach Hannover gegangenen Contribution im Haupt- und Neben Modo, zu Verzinsung eines von derselben daselbst angeliehenen Capitals, nach Abtrag der 52000 Rthlr. wegen der Schwarzburgischen Truppen, nichts fordern wollen, sondern darüber Unsere Rechte an die Ritterschaft, an Stat des, aus Unsern Domainen und Städten geforderten Beytrags zu den Necessarien der Jahre Unserer Regierung, da keine Contribution verkündigt worden, völlig abgetreten, und übertragen haben; So verbindet sich hingegen *ratione futuri* Unsere Ritterschaft, durch baare Bezahlung des von Chur-Hannoverscher Rent-Cammer angeliehenen Capitals, samt den Zinsen, den darüber verschriebenen Land-Kasten, mithin die Contribution in sothanen Unsern Aemtern, so wohl nach dem Hufen- als nach dem Neben-Modo, längstens Trinitatis 1756, mithin ohne Abbruch der Uns für dieses 1755ste Jahr auf den Herbst zustehenden Contribution aus gedachten Hypothek-Aemtern, wieder frey zu machen.

§. 514.

Geschähe dieses aber durch Versäumung oder Verschuldung der Ritterschaft nicht; So ziehen Wir die ganze Contributions-Summe, welche Uns aus den hypothecirten Aemtern, im Haupt- und Neben-Modo zurück bleiben mögte, an dem für Uns und die Städte bewilligten Quanto ad Necessaria, jährlich so lange ab, bis Unsere Ritterschaft ihr Versprechen erfüllet.

Fünf und Zwanzigster Articul.

Von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleichs.

§. 515.

In und mit diesem aus Fünf und Zwanzig Articeln und deren Beylagen, vom Nummer I. bis IX. inclusive nebst dem Signo ☉ bestehenden Vergleich, gönnen und geben Wir allen und jeden Mißheligkeiten, welche bey Gelegenheit der hiebevorigen Irrungen, Processen, Appellationen und anderer Weiterungen sich erhoben und fortgesetzt haben, eine gänzliche Amnestie und Vergessenheit.

§. 516.

Es werden demnach hiemit und Kraft dieses, alle bisherige, zwischen Uns und dem Corps Unserer Ritter- und Landschaft insgesamt, oder

mit jedem Land-Stand besonders obgeschwebete Proceffe, Appellationes, Rechtshängigkeiten, und was mit solchem allem verknüpft ist, hiemit getödtet, abgethan, und aufgehoben, der Gestalt, daß dergleichen von keiner Seite furohin angezogen, eingewendet, oder vorgerücket werden sollen.

§. 517.

Diese Amnestie und Vergessenheit soll sich, wie über die Ritter- und Landschaft sammt und sonders, so auch über die Landes-Bediente, Syndicos, und Consulenten, der Gestalt erstrecken, daß keinem, wer der auch sey, aus den hiebovorigen Mißhellig- und Streitigkeiten, einiges Mißvergüügen oder Nachtheil erwecket werden, hingegen durch diesen Vergleich, zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, ein gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen, hiemit für ewig versichert und vestgestellt seyn soll.

§. 518.

Indem auch dieser Vergleich von dem Umfang ist, daß er die, nicht nur zur Zeit des, im Jahr 1701. errichteten Vergleichs, mit bestätigte und ertheilte Resolutiones der Gravaminum, sondern auch die, während der Mißhelligkeiten, ergangene Recht- und Landes-Verfassungsmäßige, Kraft dieses nicht anders verglichene, allerhöchste Kayserliche und Vicariats-Conclusa in sich begreifet; So ist, um allen Zweifeln, Irrsahlen, Mißdeutungen, und Ausnahmen vorzubauen, die, aus so mancherley, der Zeit und anderer Umstände wegen, sehr verschiedentlich entstandenen Landes-Gesetzen, Erfänntnissen, Resolutionen, und wie das Rahmen haben mag, künftighin von neuem erwachsen kömten, hiemit wohlbedächtlich verabredet und unumsößlich vestgesetzt, daß mit Wiederholung und in Voraussetzung dessen, was Eingang dieses Vergleichs §. 3 und 4 versichert worden, von nun an dieser Vergleich mit seinen Beylagen, als ein Landes-Grundgesetzlicher Erb-Vertrag, in und außer Gericht angesehen, und darnach lediglich gesprochen werden, der Vergleich vom 16. Julii 1701. aber hiemit zum Ueberfluß für ewige Zeiten, aufgehoben, und abgethan seyn soll.

§. 519.

Jedoch aber sollen insonderheit die, zwischen Unseren Vorfahren an der Regierung so wohl, als von Uns, während Unserer Regierung mit Unserer erb- unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock getroffene Erb-Verträge und Convention, respective vom 21. September 1573. vom letzten Februar 1584. und vom 26. April auch 16. August 1748. zur steten und unwiederruslichen Gelebung und Vesthaltung, hiemit aber einst bündigst bestätigt, und mit allen ihren besondern Privilegiis und Rechten bekräftiget, und solchen Verträgen, Privilegien und Rechten, so weit in diesem Vergleich, zwischen Ritter- und Landschaft an einem, und der Stadt Rostock am andern Theil, sich nicht anders wohin ausdrücklich verglichen worden, wohin aber dasjenige, so eben in dem 2ten Articul von den Reichs-Crayß- und Prinzessin-Steuren vorkommt, nicht zu ziehen ist, als welche von Uns, nach der Convention de Anno 1748. übertragen werden, hiedurch überall nichts abgebrochen seyn.

§. 520.

Es soll demnach dieser Vergleich so fort nach der Vollziehung im Druck gehen, und Wir wollen selbigen Unseren gesammten Collegiis und Landes-Gerichten, zur unabweichlichen Beobachtung in allen Verfügungen, Befehlen, Urtheilen und Bescheiden, für stets vorschreiben. *)

§. 521.

Ergeben sich aber, wieder Vermuthen, aus diesem Vergleich künftigt Zweifel und Mißverstände; So wollen Wir solche, auf gebührende Vorstellung des Engern-Ausschusses, oder allen Falls auf Land-Tagen, nach Recht und Billigkeit, zur Zufriedenheit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, abthun, und wie solches geschehen, so fort durch den Druck, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt machen.

§. 522.

Es wird auch hiemit Grundsätzlich verglichen und festgestellt, daß hinfüro von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, dasjenige, was in den Reversalen, und in diesem Vergleich, keinesweges eigentlich ausgedruckt, zugesaget, und verglichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Rechten, nach Maßgebung der, Eingangß dieses Vergleichs §. 3. und 4. festgesetzten und anerkannten Landes-Grund-Gesetzen, nicht mit klaren Worten enthalten ist, noch in einem gegründeten und erweislichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden soll.

*) Dies geschähe durch folgende beide Rescripte:

1) An den Engern Ausschuß zu Rostock.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg u. s. w. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle und Beste, auch Ehrenveste und Ehrfame liebe Getreue.

Nachdem nunmehr der mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft unterm 18. April a. e. getroffene Landes-Grund-Gesetzliche Erb-Vergleich im Abdruck fertig geworden; So haben Wir nicht nur jedem Eingesehenem vom Adel und Land-Begüterten ein Exemplar davon zufertigen, sondern auch an gesamte Unsern Collegia darzu über beykommendes Rescript ergehen lassen. Ihr erhaltet hiebey auch insonderheit für euch vor erst Acht Exemplaria, habt aber nächstens mehrere in Folio zu erwarten. Wir wollen hierüber Eurer Empfangs-Anzeige nächstens erwärtig seyn, und verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 24. Jul. 1755.

Christian Ludwig H. z. M.

G. R. B. v. Ditmar.

2) An die Herzogliche Regierung, Cammer, die Justizkanzley zu Schwerin und Rostock, an das Herzogliche Hof- und Land-Gericht, Consistorium und Steuer-Collegium.

Christian Ludwig u. s. w. Unsern u. s. w.

Wir lassen Euch hiebey Acht Exemplaria von dem zwischen Uns und Unserer R. und L. unterm 18ten April dieses Jahrs getroffenen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich, anschließen, und befehlen Euch hiemit gnädigt, daß Ihr demselben bey Eurem Collegio von nun an Buchstäblich und genau nachgehen, mithin alles was darinnen zu Eurer Incumbentz, Befolgung und Nachachtung vorgeschrieben ist, so rasch als möglich beobachten und erfüllen, auch den Empfang nächstens ad Acta berichten sollet. Euch bleibt zugleich nachrichtlich nicht verhalten, daß sobald der weitere Abdruck dieses Vergleichs in Folio zu Stand gebracht seyn wird Euch annoch mehrere Exemplaria nachgefertiget werden sollen. An dem u. s. w. Wir u. s. w. Schwerin den 24ten Jul. 1755.

§. 523.

Fünden sich aber, über Vermuthen, einige Beschwerden und Klagen, die ermeldetermaßen ihre völlige Erledigung und Abhelfung nicht erreichen mögten; So bleiben der Ritter- und Landschaft, die Landes- und Reichs-Constitutions- mäßige Wege Rechts, frey und offen.

§. 524.

Wir entsagen diesennach für Uns, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen an der Regierung, hiemit kräftigst, allen und jeden, gegen diesen Vergleich nur erdenklichen oder erdachten Ausreden und Einwendungen, wie die Nahmen haben mögen: Insonderheit aber den Einwand einer Beschädigung und Verletzung, der Ausflucht, die Sache sey keines Vergleichs fähig, und hätten Wir darüber, als über Gerechtfame Unsers Fürstlichen Hauses nicht handeln können, oder es sey anders beschrieben als verglichen, nicht weniger der Schutz-Rede vom veränderten Stand der Sachen, von Uebereilung, von Ueberredung, der Wiederzurücksetzung in vorigen Stand, und zu Unserm Vortheil, hingegen zum Nachtheil der Ritter- und Landschaft errichteter, oder künftig zu errichtender Reichs-Constitutionen und Reichs-Schlüsse, insonderheit der gemeinen Rechts-Regul, welche eine allgemeine Verzicht für unkräftig erkläret, wenn keine besondere Rechts-Entsagung vorhergegangen, in der bündigsten und zuverlässigsten Form Rechts, mit dem reifsten Vorbedacht und bestem Willen, der Gestalt, daß alles was hierwieder geschieht, oder geschehen kann, jetzt als dann, und dann als jetzt, kraftlos todt, ab, und nichtig seyn soll.

§. 525.

Gestalt Wir dieses alles hiemit nochmals für Uns und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommende Regierende Herzogen zu Mecklenburg, bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, set, vest, und unverbrüchlich zusagen und versichern, mithin weder Selbst, noch durch die Unfrige dawider handeln, noch weniger, daß sonst jemand anders dagegen etwas unternehme, auf einige Weise verhängen, gestatten, oder geschehen lassen wollen.

§. 526.

Es verstehet sich hiebey von selbst, daß nicht nur auf allen Conventions-Fall, so bald derselbe angezeigt und bescheiniget ist, Mandata Pœnalia sine Clausula, durch die höchste Reichs-Gerichte erkannt werden und ergehen können und mögen, sondern auch Unsere Ritter- und Landschaft, im Fall solchen Mandatis die Folge nicht geleistet würde, ad Mandatum Cæsareum, vom Cranse, oder wer von den Reichs-Ständen hiezu allergnädigst mögte beliebt werden, die kräftigste Handhabung bey diesem Vergleich zu gewarten habe.

§. 527.

Dahingegen auch Uns billig unbenommen bleibt, gegen alle Con-
traventiones, Uns in Reichs- und Landes-Gesetzmäßiger Ordnung bey
diesem Vergleich Selbst zu handhaben, und Uns zu dem Uns daraus
zustehenden klaren Recht, Selbst zu verhelpfen.

§. 528.

Und wie Wir übrigens von diesem, mit Unserer Ritter- und
Landschaft vollzogenem Vergleich, die Anzeige bey Kayserlicher Ma-
jestät fordersamst, mittelst desselben Beylegung, thun wollen; Also bleibet
Uns so wohl als Ritter- und Landschaft unbenommen, die allerhöchste
Kayserliche Confirmation über gegenwärtigen Vergleich zu suchen und
auszubringen.

§. 529.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 530.

Urkundlich haben Wir zur Versicherung und Besthaltung dieses
Vergleichs, ihn für Uns Selbst eigenhändig unterschrieben, auch daß er
zu gleichem Ende für künftige Successions-Fälle, von Unserm vielgeliebten
Sohns und Erb-Prinzens Friedrich Liebden, dann auch von Unserm
vielgeliebten Sohns Prinz Ludewigs Liebden eigenhändig unterschrie-
ben, geschehen lassen, und mit Unsern Fürstlichen Insiegeln bestärket. So
geschehen und gegeben in Unserer Erbunterthänigen und Residenz-Stadt
Rostock, den 18ten April, Ein Tausend Sieben hundert Fünf
und Funfzig.

Christian Ludewig.

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Friedrich.

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Ludewig.

Herzog zu Mecklenb.

(L. S.)

Wir Land-Räthe, Land-Marschälle, und übrige von Ritter-
und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, gereden und geloben hiemit,
für Uns und unsere Erben und Nachfolger in unsern Aemtern: Als der
Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ludewig, Herzog

zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic. unser gnädigster Landes-Fürst und Herr, auf dem bisherigen allgemeinen Convocations-Tage allhier zu Rostock, über den vorstehenden, in Fünf und Zwanzig Articula und Fünf Hundert und Dreyzig §§. befaßten Vergleich mit uns gehandelt, uns denselben vorbeschriebenermaßen zustanden, und wir ihn darauf, in allen seinen Punkten und Clausuln, seiner ganzen vorstehenden Schrift und Fassung nach, abgehandelt, bewilliget und angenommen haben, daß wir demnach sothanen Vergleich, als einen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vertrag für verbindlich und kräftig halten, demselben unsrer Seits aufs genaueste nachkommen und Genüge leisten, und mit denenjenigen, welche ihm entgegen zu leben, oder ihn als einen gemeinen und all- verbindlichen Landes-Vergleich nicht zu erkennen, sich beygehen lassen wollten, nie gemeine Sache machen, sondern mit Ihro Herzogl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, in- und außer Gericht, diesen allgemeinen Landes-Vergleich, als ein Pragmatisches-Landes-Fundamental-Gesetz anerkennen, behaupten, befolgen und erfüllen wollen. Gestalt wir solches alles hiemit wohlbedächtlich versprechen, und daher nicht nur allen bisherigen, wegen hiebevoriger Streitigkeiten und Irrungen mit unserm gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, Herzogl. Durchl. obgewalteten Processen und Appellationen, bey den höchsten Reichs-Gerichten, bündigst entsagen, sondern auch aller uns wieder diesen Vergleich zu Staten kommenden Einreden und Ausflüchte, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit dem Einwand der Uebereilung, nicht genommenen genugsamen Bedachts, der Furcht, der Ueberredung, des Irrthums, nicht gehabter genugsamer Freyheit, einer nicht so, sondern anders getroffenen Abrede ic. und besonders der Regul: daß eine allgemeine Verzicht, ohne Vorhergehung einer besondern, unverbindlich sey, uns hiemit feyerlichst und bündigst begeben und verzeihen. Zu dessen allen mehrerer Beglaubigung und Versicherung wir dieses Exemplar des Vergleichs vom heutigem Dato, sammt gegenwärtigen unserm Annehmungs- und Erfüllungsgelöbniß, eigenhändig unterschrieben, und so wohl mit dem allgemeinen Landes-Siegel, als mit unsern angebohrnen und gewöhnlichen Pectschasten bestärket haben. So geschehen zu Rostock d. 18. Apr. 1755. *)

*) Hier folgt das Siegel der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, die Unterschrift der Landräthe und Stände.

Beilagen zum Erbvergleiche vom 18. April 1755.

Bemerkung. Es gehören zu dem letztvorstehendem Gesetze neun Beilagen. Einige von denselben fanden bereits als selbstständige Gesetze in dieser Sammlung einen Platz, nämlich:

Die Beilage Nro. I. Reversalien vom 2. und 4. Julius 1572; diese finden sich bereits oben pag. 3 bis 8 abgedruckt.

Die Beilage Nro. II. Reversalien vom 23sten Februar 1621; auch diese finden sich bereits oben pag. 8—23 abgedruckt, also, daß hier, und zunächst, nur noch

Die Beilage Nro. III. nämlich;

Die Instruction für die Landmesser,
jenem Grundgesetze anzufügen ist.

Die Instruction für die Landmesser.

§. 1.

Es sollen die zu allgemeiner Ausmessung der Ritterschaftlichen Güther theils von Ihro Herzogl. Durchl. Selbst, theils von der Ritterschaft in Vorschlag gebrachte Landmesser, tüchtige, der Geometrie und was dahin schläget, ganz wohlerrfahrne, daneben auch redliche und gewissenhafte Leute, und bevor sie zu der vorhabenden allgemeinen Ausmessung gebraucht werden, von der, zur Direction dieser allgemeinen Vermessung ernannten Commission, nach dem sub Num. V. beyliegenden Formular, beeydiget seyn.

§. 2.

Bey der Arbeit selbst, sollen die Landmesser, die ihnen zum Vermessen aufgegebene Güther, deren Feldmarken und andere Terrains, wie die Rahmen haben mögen, der Gestalt accurat aufnehmen, und wenn es verlangt wird, Charten davon formiren, damit, wenn mit schleuniger Nachmessung einiger Linien, eine Probe in dem gemessenen Guthe gemacht wird, nach dem verjüngten Maasstabe, alles nach den Regeln der Geometrie, so viel nur immer möglich ist, eintreffe. Würde dem entgegen jemand betroffen, daß er wieder seinen geleisteten Eyd unrichtig procediret, oder wohl gar zur Ungebühr colludiret, derselbe wird dem Befinden nach dafür auf schärfste angesehen.

§. 3.

Ob zwar einem jeden Geometrä überlassen wird, was für Instrumenta, die jedoch accurat seyn müssen, er bey der Vermessung zu gebrauchen, seiner Bequemlichkeit und Convenience findet; So haben dennoch dieselben, wann ein ganzes und zumahl ein großes Feld aufzunehmen ist, entweder vorher oder bey Aufnahme der Figuren, sich durch abzudeckende, möglichst lange Haupt-Linien, der accuraten Zusammenziehung der Figuren zu versichern, zu welchem Ende sie die Charten von starkem feinem Papier, gleich bey dem Anfange ihrer Arbeit, so groß als nöthig ist, zusammen zu setzen, und entweder so fort, oder nach gerade bey fortführender Austragung der Figuren, die Haupt-Linien darauf zu verzeichnen haben.

§. 4.

Soll ihnen ins besondere unverwehrt seyn, daß zu Ersparung der Zeit dienende Instrumente, die Mensula genannt, zu gebrauchen, und damit wie gewöhnlich das aufzunehmende Terrain von Stück zu Stück aufs Papier zu bringen. Jedoch ist mit Fleiß zu beobachten, daß sie bey dem Auftragen auf die reine Charte, mit den Haupt-Linien richtig zutreffen, mithin keine falsche Figuren einschleichen.

§. 5.

Soll ein jeder Landmesser, der adhibiret seyn will, seine Mess-Kette nach der zum Grund gesetzten, und bey der anzuordnenden gemeinschaftlichen Commission vorhandenen richtigen Kette von 16 Fuß à Fuß 12 Zoll Lübeckische Maasse, verfertigen, oder diejenige, welche er schon hat, darnach retificiren lassen, damit bey der Ausmessung einerley und richtige Maasse adhibiret werde.

§. 6.

Gleichwie man jetzigen Umständen nach, an zweyen Exemplarien jeglicher formirten Charte gnug hat; So sollen die adhibirten Landmesser, 2. auf feinen weissen Leinwand gezogene Exemplaria, nebst dem Feld-Register, damit erfordernden Falls desto bequemer mehrere Copien davon genommen werden können, verfertigen, und beyde an die gemeinschaftliche Commission abgeben: Da dann die eine die Fürstliche verordnete, die andere die Ritterschaftliche Deputirte zu sich nehmen; jedoch auch die entweder mit dem Mess-Tisch aufgenommene und zusammengesetzte, oder die mit andern Instrumenten verfertigte Stücke des Brouillons, samt allen bey der Ausrechnung gebrauchten Cladden und Schedulis, es betreffen solche die Charte, oder das Feld-Register, dem Guths-Besitzer einzuliefern verbunden seyn, und nicht Macht haben mehrere Exemplaria oder Copien zu nehmen, weniger selbige in andere Hände kommen zu lassen.

§. 7.

Die verjungte Maass-Stäbe, der Landmesser sollen so beschaffen seyn, daß bey großen Feld-Marken, und zum Messen vorgegebene Ter-

raus die Charten nicht zu groß und unhandlich gerathen, jedoch müssen dieselben auch nicht zu klein eingerichtet seyn, und ist darauf zu sehen, daß eine Ruthe noch vollkommen känntlich bleibe: zu solchem Ende einerley und ein egalere verjüngter Maaß-Stab bey allen Charten, und auſſer dem keiner, gebraucht werde. Und soll die verjüngte Ruthen-Maasse, zwischen Fürstlichen Herren Commissarien und Ritterschastlichen Deputirten verglichen, und denen Feldmessern gegeben werden.

§. 8.

Und weil alle von den abhübirenden Land-Messern gefertigten Charten uniform ausfallen müssen; So sollen die Landmesser ihre Charten nicht nach eigenen Gefallen illuminiren, vielmehr einem jeden ein Modell von der Commission vorgezeiget werden, wovon er Copey zu nehmen und die Charte inskünftige darnach zu illuminiren hat.

§. 9.

Damit man auch auf den Charten den superficial-Einhalt an Ruthen vor Augen haben möge, so ist selbiger, wie das gemeinschaftliche zu entwerfende Schema ausweisen wird, von jeder Abtheilung, sie habe Rahmen wie sie wolle, auf die Charte zu setzen.

§. 10.

Die Feld-Register sollen dergestalt accurat und ordentlich eingerichtet seyn, daß nichts überall von dem, was in den Plans oder den Charten enthalten ist, daraus gelassen werde. Zu solchem Ende ist alles in Sechs Capita zu bringen, und zwar in das Erste der Acker inclusive der Koppeln und Wörte, auch alles desjenigen, was sonst als Acker beständig oder zuweilen gebrauchet wird, in das Zweyte die Wiesen, ins Dritte die Haus-Stäten, Lust- und Obst-Gärten, ins Vierte die Hölzungen, Möhre, Brüche, Brinke, und alles was zur Weide alleine oder zugleich mit dazu gebrauchet wird, ins Fünfte, die Seen, Teiche, Sölle, Kölle, und alles übrige, was sich unter die andern Capita nicht bringen läſſet, ins Sechste und letzte aber die Priester- und Ruster-Acker, Wiesen und Ländereyen, nicht weniger alles, was den Priester-Bauren zustehet, oder sonst ad Pia Corpora erweislich geböret.

§. 11.

Mit der Bonitirung oder mit der Anschlagung der Ruthen zu Scheffeln Einsaat, haben die Landmesser überall nichts zu schaffen. Sie lassen vielmehr die Colonne, wohin sie solche sonst gemeinlich in ihren Feld-Registern zu verzeichnen pflegen, der Gestalt offen, daß die verordnete Taxatores die Bonité selber hinein schreiben können.

§. 12.

Beym Messen sollen den Landmessern 3 Personen zugesellet und nachgegeben werden. Den Baſter aber hält sich ein jeder abhübirter Land-

messer selbst aus eigenen Mitteln, und hat damit weder die Guts-Unterthanen zu beschweren, noch dafür, außer dem hienächst bedungenen Lohn, etwas besonders in Rechnung zu bringen.

§. 13.

Sollte ein oder anderer Landmesser so fahrlässig zu Werke gehen, daß bey anzustellendem Examine ihrer Charten merkliche Fehler vorgegangen, und entweder ganze Dertter weggelassen, oder selbige zu klein, oder zu groß gezeichnet worden, sollen sie gehalten seyn, solche Fehler durch neue Nachmessung auf ihre Kosten zu corrigiren. Würde sich aber hervor geben, daß ein Landmesser vorsätzlich falsch gemessen hätte, so soll er andern zum abschreckenden Exempel, als ein Meineydiger hart gestrafet werden.

§. 14.

Nach geschehener Ausmessung sollen die Landmesser das Brouillon, nebst 2 reinen Charten und dem Feld- und Schlag-Register und allen Cladden, von welchen sie vorherührter maßen nichts in Händen behalten, weniger andern etwas davon communiciren dürfen, der Gestalt als in §. 6. erwehnet, abliefern.

§. 15.

Und ob ihnen zwar an dem Orte der Vermessung freyes Quartier eingäumet werden soll; So müssen sie dennoch bey vorbeschriebenem Gehalt, sich selbst desrayren.

§. 16.

Würden aber die Landmesser in den General-Vermessungs-Angelegenheiten vor die hiezu verordnete Directorial-Commission, citiret werden, so soll ihnen das Fuhrlohn, bis zur nächsten Poststation, und das verlegte Postgeld vergütet, und dabey 1 Rthlr. an täglicher Diät gezahlet werden.

§. 17.

Ferner sollen die beendigten Landmesser, nicht nur die Nummern, worauf sich das Feld-Register beziehet, sondern auch die Rahmen der Dertter, nicht minder die Ruthen in oder bey den Figuren der Charten setzen.

§. 18.

Die Figuren so weit sie die Natur distinguiret, und sie ausgerechnet worden, sollen mit Punkten oder Linien genau bezeichnet werden.

§. 19.

Ungleichen sollen die Figuren oder Dertter, sie seyn so klein, wie sie wollen, in der Charte und in dem Register mit numeriret, keinesweges aber die kleinen Dertter in eins zusammen gezogen werden.

§. 20.

Die Landmesser sollen in den Hölzungen den unterschiedenen Boden, die darin vorhandene harte und weiche Holz-Derter, bloße Stellen, Wege, Sölle, Rieten und dergleichen natürliche und gemachte Veränderungen, genau heraus messen und marquiren.

§. 21.

Die in einem Felde vorhandene beträchtliche Berge, Anhöhen und hohe Ufer, sollen jederzeit horizontal gemessen und in der Charte bemerkt werden.

§. 22.

Was nahe an der Grenze der zu messenden Feldmark lieget, als Hölzungen, See, Wohn-Derter und dergleichen, sollen wenigstens ohngefahr auf der Charte angedeutet werden. Schwerin, den 30. Oct. 1751.

Beilage Nro. IV.

zum Erbvergleiche vom 18. April 1755.

Instruction, für die Wirthschafts- und Ackerverständige
Achtsleute, welche die Adelige Güther classificiren
und taxiren sollen.

(1.)

Es sollen von Herzoglich- und Ritterschaftlicher, und zwar von jeglicher Seite drey unpartheyische, in Absicht auf Christenständige Conduite und Lebensart unverdächtige, der Landwirthschaft und des Ackerwesens aber vollkommen kundige Hauswirthe angenommen, und von der, zur Regulirung des Ritterschaftlichen Hufen-Wesens von Ihro Herzogl. Durchl. nach Maaßgebung der Präliminarien, angeordneten gemeinschaftlichen Directorial-Commission, nach dem Formular sub Num. VI. beeyndiget werden. Es bleibet jedoch sowohl Ihro Herzogl. Durchl. als der Ritterschaft frey, dem Befinden nach, solche Personen, entweder beyzubehalten, oder sie zu dimittiren, und an deren Stat andere zu verenden.

(2.)

So bald die verordnete Landmesser mit ihren Geometrischen Plan und Registern eines ganzen oder mehrer adelichen Güther, fertig sind, und solche an das gnädigst verordnete Directorium eingesandt haben, verfügen sich zween aus dem Mittel solcher Commission, unter Zuziehung eines hiezu gemeinschaftlich beeyndigten Notarii, und der 6 geschwornen Taxatorum nach dem vermessenen Guthe. Darauf verfüget man sich

(3.)

Inß Feld, allwo die beyden Commissarii unter derer Direction alles geschieht, die 6 Taxatores, in drey besondere Schürzen, solcher Gestalt vertheilen, daß in jegliche Schürze, ein von Herzoglich- und ein von Ritterschaftlicher Seite ernannter Taxator komme. Aldann nimmt man

(4.)

Den Plan und die Feld- und Schlag-Register solchen Gutts zur Hand, und bringet alle und jede Arten von Acker, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Brüchen, Möhren, grossen Seen und alles, was sich findet, und von den Landmessern in ihren Registern besonders nahmhast gemacht ist, auffer den unten in dem §. 12. excipirten Stücken, ohne Unterscheid besonders in eine hauswirthliche Taxe, ohne die Figuren, und die mit besondern Farben in der Charte distinguirte Derter, mit einander zu confundiren. Und damit alles desto unpartheyischer zugehe, so wird

(5.)

Ein jeglicher in dem Feld-Register besonders notirter Ort, durch eine jede der Spho 3. benannten Schürzen, solcher Gestalt besonders taxiret, daß eine jegliche Schürze sich, für sich, und ohne mit der andern, die geringste Rücksprache und das mindeste Einverständniß, es sey durch Worte, Gebehrden, oder Zeichen zu haben, über die verschiedene Bonité des Orts, welcher taxiret wird, vereinbahre. Wann solches geschehen ist, so treten

(6.)

Die gesamte Schürzen, eine nach der andern, zu dem verordneten Notario, und geben jede besonders, auch ohne daß die andere Schürze das geringste davon höre, ihre hauswirthliche Meinung von der Bonité des taxirten Stück, und von der Scheffel-Zahl, oder, wenn es Wiesen-Grund ist, von der Fuder-Zahl, wozu die in der Figur und in dem Feld-Register angelegte [] Ruthen-Zahl, der untrieglichen Erfahrung, oder auch gewissenhaften Billigkeit nach, zu reduciren sey, ad Protocollum. Wenn solches geschehen ist, und sich findet, daß die Aussage der Taxatorum discrepant ist, so wird

(7.)

Die Deposition gesamter Schürzen laut verlesen, und was sie jedes besonders angegeben, zusammen addiret, und zu Herausbringung des Facit, hernächst mit der Zahl 3. so viel nämlich der Schürzen sind, dividiret, und solche, durch Hülfe der Division herausgebrachte Bonité, in die offen gelassene Colonne des Feld-Registers geschrieben, mithin der wahre Inhalt der, aus jeglicher Figur des Plans kommenden Scheffel- und Fuder-Zahl öffentlich ad Protocollum verzeichnét, und auf solche Art am Schluß solches Protocollum in Beyseyn der Commissarien und sämtlicher Taxatorum herausgebracht, wie viel Hufen ein adeliches Gutth überhaupt enthalte. Bobey

(8)

Vermöge des mit der Ritterschaft getroffenen Vergleichs, festgesetzt wird, daß auf eine Hufe dreyhundert Schfl. Einfall nach richtiger Rostocker Maasse gegeben, und daß ein landübliches Bauer = Fuder Heu für Zween Scheffel clasificirtes Saats = Land, in beyderley Fällen, es sey hinlänglicher und überflüssiger Wisewachs in einem solchen adelichen Guthe vorhanden, oder es fehle daran, gerechnet werden sollen; Gleichwie hergegen jeglicher Scheffel clasificirten Saats = Landes gegen jeden Scheffel Instruktionsmäßig bonitirter Weyde, auf- und abgerechnet wird. Damit aber

(9)

Die beeydigte Taxatores einen gewissen Grund und ein allgemeines Principium zu der ihnen anvertraueten Taxation der adelichen Güther haben mögen; So werden hiedurch nach hauswirthlicher Billigkeit, Sechs besondere Aker = Classen angenommen und vorgeschrieben.

Zur ersten Classe soll der beste Weizen = Aker gerechnet, und nicht weniger, als 75. □ Ruthen, auf einen Scheffel Rostocker Maasse zum Anschlag gebracht werden.

Zur zwoten Classe geböret der Aker, wo Gersten und Erbsen wachsen können, von 75 bis 90 □ Ruthen.

In der dritten Classe stehet der Aker, wo auch Gersten wächst, welcher jedoch nicht von Bonität der kurz vorhergehenden Classe ist. In solcherley Grunde sollen, dem hauswirthlichen Befinden nach, von 90 bis 110. □ Ruthen gerechnet werden.

In die vierte Classe ist derjenige Aker zu setzen, welcher zu Rocken und weissen Habern in Anschlag gebracht werden kann, und in dem Aker, welcher also naturet ist, sollen die Taxatores von 110 bis 150. □ Ruthen auf einen Scheffel Einfall Rostocker Maasse rechnen.

Zur fünften Classe soll derjenige Aker ästimiret werden, welcher all ums 4te Jahr Rocken und bunten Habern tragen kann, und in solcherley Aker sollen die bestellte Bonitatores, nach Verschiedenheit des Grundes, von 150 bis 200 □ Ruthen auf einen Scheffel geben.

In die sechste Classe aber soll endlich derjenige Aker gebracht werden, welcher nur alle 6 bis 7 Jahre aufgenommen, und mit Rocken und rauhem Habern besäet werden kann, und in solchem soll die Taxation von 200 bis 250. auch wohl, dem hauswirthlichen und gewissenhaften Ermessen nach, bis 300. □ Ruthen gehen.

Würde sich übrigens bey dem taxirten Guthe gar schlechter, nicht einmahl zur 6ten und letzten Classe zu rechnender Aker finden; So soll derselbe von den Taxatoribus auch nicht in Aker = Anschlag gebracht, sondern, nach seiner wahren Beschaffenheit, zur Weide angeschlagen werden.

(10)

Ben Bonitirung der Wiesen = Gründe, sollen die Taxatores auf eben die Art, wie bey der Taxation des Saats = Landes verfahren, doch mit dem Unterscheid, daß sie in dem besten Grunde, von 100 □ Ruthen zu einem Landüblichen Bauer = Fuder Heu, den Anfang machen, und so, dem Befinden nach, bis 300 □ Ruthen höchstens, continuiren.

(11)

Bei Classification der Weide sollen die Taxanten zuvor die bewachsene und unbewachsene Dörter unterscheiden. Ist die Weide von Brink- und anderm gutem Grunde; So soll die Bonitirung von 100 □ Ruthen à Scheffel ihren Anfang nehmen, und nachdem die Weide gut, mittelmäßig, und schlecht ist, auch mehr oder weniger in Ruch und Busch lieget, bis 300 □ Ruthen, auf und ab, continuiren. Jedoch sollen auch bey schlechten Möhren, grossen Heiden und starken Dickungen, die jedoch noch einigen Abnuß zur Weide geben können, dem Ermessen nach, von 300 bis 500 □ Ruthen, mehr aber nicht, auf einen Scheffel gerechnet werden.

(12)

Als es im übrigen bey den, an grossen Strömen und Gewässern gelegene Güthern, solche Acker, Wiesen, und Weiden giebt, die zwar guten Grund haben, jedennoch, wo nicht jährlich, doch oftmahl, von Ueberstauung, und so genanntem Dvalm incommodiret werden; So haben die verordnete Taxatores bey der Bonitirung darauf gewissenhaft zu reflectiren, und solcher unvermeidlichen Zufälle halber, von der ordinairn Classification nach Billigkeit abzugehen.

(13)

Die Taxation soll sich über alles, was in dem vorgelegten geometrischen Plan, und in den dazu gehörigen Feld-Registern befindlich ist, erstrecken, und soll überhaupt von den Taxanten nichts ausser Acht noch untaxiret gelassen werden. Jedoch sollen dieselbe alle adeliche Hof- und Dorf-Stäten, ferner auch adeliche Lust-Gärten, Teiche, geringe Gewässer, und Bäche, desgleichen die Acker-Koppel- und Wasser-Graben, nicht minder unbrauchbare Sand-Schollen, Post-Heer- und übrige beständige, nie zum Aufbrechen und zur Cultur und Weide kommende Wege, samt solchen Möhren und Revieren, welche gar nicht zu Ackern, Wiesen und Weiden zu nutzen sind, ganz abschlagen, und solche den Possessoribus der Güther nicht mit anrechnen. Dahergegen sollen

(14)

Alle adeliche Küchen- und Baum-Gärten, grössere Land-Seen und Gewässer, Mühlen-Stäten, und alle andere Grund-Stücke, welche zur Saat, zu Wiesen und Weyden Genuß geben, unter dem Anschlag begriffen seyn. Jedoch sollen in specie die Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Acker tractiret werden. So sollen

(15)

Auch alle Wälder, Brüche und Dickungen, ohne einigen Unterscheid mit zum hauswirthlichen Anschlag kommen, doch daß dabey von den Taxatoribus nur auf den Gras-Wachs, und auf die darinn zu nutzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnutzungen, gesehen werde. Daher sollen Wälder und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis an 500 □ Ruthen

à Scheffel classificiret werden. Mehrere □ Ruthen aber als 500. sollen auch in den dicksten Zuschlägen, jungen Holz = Kämpen, Latten = Brüchen, und andern Dickungen, gesetzt auch daß zur Zeit der Taxation solche gar keine Weide geben könnten, auf einen Scheffel Einfall nicht gerechnet werden. Was insonderheit

(16)

Die Taxation der grösseren Seen und Gewässer in den Adelichen Güthern betrifft; So sollen die bestellte Taxanten damit solcher Gestalt verfahren, daß sie den, von dem Possessore des Guths darauf bestellten Pacht = Fischer, vor sich laden, denselben mit einem Wahrheits = Eide belegen, alsdann ihm seinen Original = Pacht = Contract, welcher jetzt und immerdar hierunter die Norm seyn soll, abfordern, daraus das jährliche Pensions = Quantum erforschen, und davon alles dasjenige abziehen, was ein solcher Pacht = Fischer von dem Possessore des Guths an Acker, Wiese = wach, Weide, Wohnung, Garten oder Deputat, jährlich zu genießen hat. Was alsdann deductis deducendis an reiner und überschüssiger Fischer = Pension noch übrig bleibet, solches soll zum Hufen = Anschlag, und zwar solcher Gestalt gebracht werden, daß Land = Seen und Gewässer, so oftmahl für eine Hufe gerechnet werden, als oftmahl 120 Rthlr. jährlicher Fischer = Pacht überschüssig bleiben, und so nach Proportion eines geringern Quanti. Die Fische aber, welche dem Locatori der Fischerey etwa in natura Contractmäßig geliefert werden, sollen um so weniger gerechnet werden, als die Fischer = Pacht = Contracte bey diesem Punct das einzige Redulativ abgeben. Was

(17)

Die binnen der Adelichen Güther Feldmarken und Dorffschaften etwa belegene, oder damit vermengete Pfarr = und übrige geistliche Acker, sammt allen ad pia corpora gehörigen Grund = Stücken betrifft; So sollen die verordnete Taxatores, unter Direction der Commissarien, sich aufs fleißigste erkundigen, was davon bisher steuerpflichtig gewesen oder nicht? Und gleichwie solche geistliche Grundstücke, den Possessoribus Adelicher Güther, in dem eventualiter zu errichtenden Ritterschaftlichen Hufen = Catastro nicht zur Last geschrieben werden sollen; So dienet den bestellten Taxatoribus, zu eigentlicher und genauer Ausfindung der, von den eigentlichen Ritterschaftlichen Grund = Stücken, abzuschlagenden Pfarr = und übrigen geistlichen Hufen, hiemit folgendes zur Vorschrift.

(18)

So oftmahl ein solcher Prediger oder Geistlicher, der Theil an des Guths = oder des Dorfs Aussen = Weide hat, an saathbarem Lande, oder an urbaren Wiesen = Gründen, in welchen letzteren nach Maafgebung des §. 8. ein Bauer = Juder = Heu, für 2 Scheffel Einfall gerechnet wird, Ein Hundert und fünf und Siebenzig Scheffel Einfall besizet, so oftmahl sollen auf die Pfarr = und übrige besetzte geistliche Hufen Ein Hundert und fünf und Zwanzig Scheffel an Aussen = Weide, oder in Ruch und Busch gerechnet, mithin in solcher Maasse und Proportion die geistliche Grund = Stücke von dem Ritterschaftlichen Eigenthum, abge =

schlagen werden. In Orten aber, wo die Prediger und Geistliche etwa nur eine, längst vorhero bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, sind von den Taxatoribus nicht mehr als præcise fünf classificirte Scheffel an Aussen- oder gemeiner Weide auf jegliches Haupt Vieh anzurechnen. Wann sich

(19)

Bei solcher Taxation der Adelichen Güther, streitige Scheiden und Grenzen finden; So sollen dieselbe nach Maasse, wie sie in den Charten notiret, und in den Feld-Registern bemerket sind, demjenigen adelichen Guthe zugeschrieben werden, welches zur Zeit der Taxation in dem würllichen Besiz ist. Uebrigens und zum

(20)

Sollen die bestellte Taxatores ihres geleisteten Eydes stets eingedenk seyn, und dem zu Folge bey einem so wichtigen Geschäfte mit aller Behutsamkeit, Sorgfalt, und Einsicht, gewissenhaft, so viel nur immer an ihnen ist, niemanden zu Liebe noch zu Leide, um so mehr zu Werke gehen, als die Aecker, Wiesen und Weiden, auch so gar auf einem einzigen Stücke, und in einer geringhaltigen Circumference gar sehr unterschieden sind, mithin die Bonitirung in mancherley Weise difficult machen, und eine vorsehliche Hintansezung ihres Eydes und Gewissens, der man sich zu ihnen nicht versiehet, schwere Verantwortung und Abndung nach sich ziehen dürfte.

(21)

Somst sollen die Diäten und Zehrungs-Kosten mit den adhibirten Taxatoribus außs beste behandelt, und jedesmahl, nach vollendeter Taxation eines Gütts, so von Herzoglich- als Ritterschaftlicher Seite, richtig ausgezahlet werden. Schwerin, den 30. October 1751.

Beilage Nro. V

zum Erbvergleiche vom 18. April 1755.

Eyd, der zur allgemeinen Ritterschaftlichen Vermessung bestellten Landmesser.

Ihr sollet geloben und schweren, einen körperlichen Eyd zu Gott, und auf sein heiliges Wort: daß, nachdem auf gnädigstes Veranlassen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludwigs, Herzogs zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ic.

zu vorsehender allgemeinen Vermessung der adelichen Güther, in den Mecklenburgischen Herzog- Fürstenthumen und Landen, ihr unter andern mit berufen und angenommen seyd, ihr bey solcher euch jetzt anvertraueten und künftig noch weiter aufzutragenden Vermessung richtig und redlich zu Werke gehen, darunter niemand zu Liebe oder Leide handeln, noch mit jemand, er sey wer er wolle, conniviren, oder colludiren, noch euch durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, am wenigsten aber durch Verheißung, Furcht oder Drohung, noch durch Geschenk oder Gabe, von rechtschaffenem Verfahren abwendig machen lassen, vielmehr nach der euch öffentlich vorgelesenen und abschriftlich zugestellten Landmesser-Instruction, euch, bestem eurem Wissen und Gewissen nach, alle Wege genau verhalten, und überhaupt dabey euch so betragen wollet, als einem geschickten und redlichen Landmesser wohl anstehet, eignet und gebühret, und ihr euch solches vor Gott an jenem großen Gerichts-Tage, auch vor eurem eigenen Gewissen und männiglich zu verantworten getrauet: So wahr euch Gott helfe, durch Unsern Herrn und Heyland Jesum Christum.

Beilage Nro. VI.

zum Erbvergleiche vom 18. April 1755.

Eyd, der zur Taxation der Ritterschaftlichen Güther bestellten Ackerverständigen Hauswirth.

Ihr sollet geloben und schweren einen körperlichen Eyd zu Gott, und auf sein heiliges Wort: daß, nachdem auf gnädigste Anordnung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewigs, Herzogs zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn u. zur Taxation, Classification, und Bonitirung der adelichen Güther in den Mecklenburgischen Herzog-Fürstenthumern und Landen, ihr unter andern dazu ernannten Ackerverständigen Hauswirth mit berufen und angenommen seyd, ihr bey solcher euch jetzt anvertraueten, und künftig noch weiter aufzutragenden Taxation, Classification, und Bonitirung, aufrichtig und redlich zu Werke gehen, darunter niemand zu Liebe oder zu Leide handeln, mit niemand, er sey wer er wolle, conniviren, noch euch durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, am wenigsten aber durch Verheißung oder Drohung, noch durch Geschenk oder Gabe, vom rechtschaffenen und redlichen Verfahren abwendig machen lassen, vielmehr nach der euch öffentlich vorgelesenen, und abschriftlich zugestellten Bonitirungs-Instruction, euch, bestem eurem Wissen und Gewissen nach, alle Wege unablässig achten, und überhaupt dabey euch so verhalten wollet, als einem erfahrenen und redlichen Hauswirth, guten Christen, und ehrliebenden Mann, wohlanstehet, eignet und gebühret, und ihr euch solches vor Gott an jenem großen Gerichts-Tage, auch vor eurem eigenen Gewissen, und männiglich zu verantworten getrauet. So wahr euch Gott helfe durch unsern Heyland Jesum Christum.

Beilage Num. VII.

zum Erbvergleiche vom 18. April 1755.

Instruction für die Einnehmer bey dem Städtischen
Modo Contribuendi ad Cap. 1^{mum} & 2^{dum}.

§. 1.

Eine jede Stadt-Obrigkeit soll ein richtiges Häuser- Acker und Wiesen-Register an den Orten, wo dergleichen noch ermangelt, verfertigen, und eine beglaubte Abschrift unter der Stadt Innsiegel, und der gewöhnlichen des Rathes Unterschrift, der Steuer-Stuben überliefern, so wie sie es ihren Pflichten nach zu justificiren sich getrauet.

§. 2.

Diesjenigen Häuser, worüber von dem Magistrat dahin eine Bescheinigung beygebracht wird, daß sie während des ganzen Quartals überall unbewohnt geblieben, sollen von der Haus-Steuer für solche Zeit, befreyet seyn: Alle bewohnte Häuser aber ohne Unterschied der Derter und der Nahrung, nach der Edictmäßigen Anlage steuern.

§. 3.

Daferne aber die Einnehmer eine unrichtige Angabe bemerken sollten, haben sie solche dem Magistrat des Orts anzuzeigen, welcher solche gehörig untersuchen, und den gestiftentlichen Defraudanten auf das Quadruplum der verschwiegenen Acker-Steuer, bestrafen soll.

§. 4.

Die Haus-Steuer, welche nach den oberwähnten Stadt-Registern zu reguliren, wird jährlich im Martio, Junio, Septembris, und Decembris, zu Anfang dieser Monate, bezahlet, und ist niemand davon befreyet, er sey auch wer er wolle, und wohne in der Stadt oder in den Vorstädten. Die Steuer von dem Acker und Hopfen-Kuhlen aber, wird in Termino Martini entrichtet, und dafern sich jemand dieserhalb, nach geschehener Erinnerung, säumig finden lassen mögte; So soll derselbe auf vorgängige Anzeige der Einnehmer, von der Obrigkeit des Orts, zur schuldigen Bezahlung per Executionem angehalten werden.

§. 5.

Wenn ein Fremder, der nicht zur Stadt gehöret, Acker auf dem Felde an sich gebracht, und sich in Bezahlung der Acker-Steuer säumig erweist; So sollen die Einnehmer bey dessen ordentlichen Obrigkeit Ansuchung thun, und diese denselben zur Edictmäßigen Bezahlung gebührend anhalten.

§. 6.

Das Heu, welches auf dem Stadt-Felde, oder in den Stadt-Wiesen geworben wird, soll acht Tage nach der Heu-Ernde sub poena Executionis versteuere, bey befundenem Unterschleif aber, das Quadruplum davon an Strafe erlegt werden.

Anmerkungen ad Cap. 3.

§. 1.

Das gesamte Vieh, worunter aber die Füllen unter drey Jahren, ein Stier oder Stark unter zwey Jahren, ein Färken unter einem halben Jahre, und die Lämmer, so noch nicht ein Jahr alt, imgleichen das zum Feist-Machen aufgestellte, und in die Mast oder Weide gejagte Vieh nicht zu verstehen ist, soll im Anfang des September-Monats jährlich von einem jeden Bürger und Einwohner in der Stadt oder in der Vorstadt, bey der Steuer-Stube angegeben, und die gesetzte Steuer davon entrichtet werden. Besfalls

§. 2.

die Hirten im August-Monath an Eides-Stat vor den Inspectoribus und Einnehmern auszusagen haben, wie viel Vieh

- 1) ihres Wissens in der Hude verhanden, und
- 2) was einem jeden Einwohner davon gehöre.

Welche Aussage die Einnehmer schriftlich abzufassen, und der Berechnung der Vieh-Steuer, mit der Angabe der Contribuenten, beyzufügen haben, und werden die Magistratus jeglicher Stadt dahin ein für allemahl angewiesen, die Hirten dazu anzuhalten.

§. 3.

Wer von seinem steuerbaren Vieh das geringste verschweiget, soll, nach überführter Defraudation, um das Quadruplum, nebst Erlegung der ordentlichen Steuer, bestrafet werden. Würde aber jemand zum zweytenmahl über dergleichen vorfetzlichen Unterschleif betroffen; So soll das Untergeschlagene der unabbittlichen Confiscation unterworfen seyn.

Anmerkungen ad Cap. 4. et 5.

§. 1.

Die Scharren- und andere Schlächter, sollen keinem der Einwohner, ohne vorgezeigten richtigen Steuer-Zettel, etwas abschlachten, oder daserne sie solches heimlich thäten, und dessen überwiesen würden, sollen sie an Strafe erlegen,

vor einem Ochsen	2 Rthlr. — fl.
vor eine Kuh	1 " — "
vor ein Schwein, Hammel, Schaaf, Ziege, Lamm oder Kalb	— " 16 "

und diesen Strafen sollen auch diejenigen, welche entweder durch Fremde, ihr Gesinde, oder Soldaten, heimlich in oder ausser der Stadt ihr Vieh schlachten lassen, nebst Erlegung der ordentlichen Steuer, unterworfen seyn, wie nicht weniger diejenigen, so das heimliche Schlachten verrichten. Da sie es aber nicht im Vermögen haben, sollen dieselben von ihrer ordentlichen Obrigkeit mit Gefängniß bestraft werden.

§. 2.

Der Beutler so einen Bock zur vergönnten Zeit unversteuret schlachtet, zahlet dafür, nebst der ordentlichen Steuer, 1. Rthlr. zur Strafe.

§. 3.

An den Orten, wo öffentliche Schlacht-Häuser vorhanden, soll der beedigte Aufseher die Steuer-Zettel in einer Büchse verwahren, in den Städten aber, wo keine gemeine Schlacht-Häuser sind, sollen die Schlächter gehalten seyn, die, auf das geschlachtete Vieh ausgegebene Zettel, alle Sonnabend bey der Steuer-Stube einzuliefern; im Fall aber ein oder anderer darunter geflissentlich säumig erfunden wird, für jeden zurück gehaltenen Zettel 16 fl. Strafe erlegen.

§. 4.

Zu Verhütung des Unterschleifs bey dem Schlachten, soll überall kein geschlachtetes Fleisch in die Städte eingelassen, sondern von den Thor-Schreibern zurückgewiesen werden. Brächte aber eine notorisch arme, oder sonsten geringe und dürstige Person einige Pfunden Fleisch zur Stadt, von welcher zu muthmaßen, daß es ihr geschenkt; Soll solches ohne Abgabe der Steuer passieren. Ingleichen wird von dem, was auf der Post an frischem Fleisch und geräuchert ankommt, nichts erlegt.

§. 5.

Würden aber ganze geschlachtete Hammel- und Viertel Rindfleisch heimlich eingebracht, soll solches Fleisch confisciret seyn, und die Hälfte davon den Thor-Schreibern und Aufsehern zu ihrem Nutzen anheim fallen, das übrige aber an die Armen-Häuser gegeben werden.

§. 6.

Sollte jemanden ein Stück Vieh durch Bein-Bruch, Stoßung von anderm Vieh, oder auf eine andere Art zu Schaden kommen, so daß es nicht wieder curiret, dennoch zum Schlachten gebraucht und genossen werden könnte, wird dafür nur die Hälfte des Impostes bezahlet.

Anmerkungen ad Cap. 6.

§. 1.

Das Mehl, Malz, Brandwein-Schrot und gebadenes Brod, welches vom Lande und auswerts in die Stadt gebracht wird, soll auf ge-

schehenes Anmelden von den Thor-Schreibern zurückgewiesen werden, einer armen Person aber passiret ein ganzes Brod frey ein.

Daferne nun dennoch jemand dergleichen heimlich in die Stadt practisirte, hat derselbe ohne Anstand die Confiscation zu gewärtigen. Jedoch wird das Weizen-Mehl hievon ausgenommen, was sonst gewöhnlich in oder ausser denen Jahrmärkten aus fremden Landen eingebracht wird, und soll, wenn Handlung damit getrieben wird, à Rthlr. 1. fl. gleich andern Kaufmanns-Waaren, davon bezahlet werden.

§. 2.

Da wegen des Brandwein-Schrots den Unterschleifen fast nicht vorzubeugen ist; So soll hinfort kein Korn unter dem Rahmen von Jut-ter-Korn, in der Mühle passiren, es sey dann mit anderm Korn, und sonderlich Bohnen oder Erbsen, oder Wicken, oder Habern, oder Buchweizen sehr merklich vermenget.

§. 3.

Alle Mühlen-Gäste, wenn sie das Korn zur Mühle liefern, sollen sogleich den Steuer-Zettel mitbringen, und ihn an den Mühlen-Schreiber abgeben, oder der Confiscation des Kornes gewärtig seyn.

§. 4.

Auch soll weder der Müller, noch dessen Frau, Kinder, Gesinde, oder Knechte, von Niemanden, er sey wer er wolle, ob er gleich einen Steuer-Zettel brächte, Korn zu mahlen annehmen, es sey denn in gestempelten Säcken verfasst, jedesmahl bey 1. Rthlr. Strafe für jeden Scheffel.

§. 5.

Die Mahl-Gäste vom Lande sind Steuer-frey, es soll aber ein jeder schuldig seyn, von dem Thor-Schreiber einen Zettel zu nehmen auf das Korn, so er zur Mühlen bringet, welcher darauf an den Mühlen-Schreiber abgegeben wird, damit dieser davon ein besonderes und richtiges Register halten könne, und hat der Thor-Schreiber, wenn der Mahl-Gast vom Lande wieder auspassiret, Acht zu haben, ob derselbe auch so viel Säcke gemahltes Korn, als er eingebracht, wieder mit zurück nimmt.

§. 6.

Würde ein fremder Mahl-Gast überführet werden können, daß er Unterschleif gemacht, und einen oder mehr Säcke von seinen gemahlten Korn bey jemanden in der Stadt abgesetzt; So soll nicht allein das zur Mühlen gebrachte Korn confisciret seyn, sondern derselbe auch auf geschene Anzeige des Einnehmers von seiner Obrigkeit für jeden Scheffel mit 1 Rthlr. gestrafet werden, welche Strafe auch denjenigen Einwohner betreffen soll, welcher das gemahlte Korn von dem fremden Mahl-Gast angenommen.

§. 7.

Die Müller, welche keine Kopf- oder Cammer-Steuer geben, sollen ihr eigen zu mahlendess Korn in gestempelte Säcke fassen, und vor der Aufgießung solches frey gemacht haben. Würden sie aber eines andern überführet, sollen dieselben für jeden Scheffel in 1. Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 8.

Hierunter soll auch dasjenige Korn oder Malz, welches bey Tage und Nacht-Zeiten dem Versteuerten nachgetragen und in der Mühlen angenommen würde, verstanden, mithin solches confisciret, und der Müller, wenn er oder die Seinigen davon Wissenschaft haben, in die Strafe von 1. Rthlr. à Scheffel vertheilet werden.

§. 9.

Aus der Matt-Kisten, vor welcher zwey Schlößer zu legen, davon der Mühlen-Schreiber den einen in Verwahrung hat, soll sonder Gegenwart des Mühlen-Schreibers nichts zu mahlen, veräußert oder aufgegossen werden, bevor desfalls der Accise-Zettel produciret worden, da denn auch wiederum der Mühlen-Schreiber, wenn und so oft im Tage der Müller die Matten-Kist zu seinem Verkehr geöffnet haben will, mit dem Aufschließen derselben sofort auf die erste Anzeige des Müllers bey der Hand seyn, und dem Müller durch seinen Verzug nicht zum Schaden und Nachtheil seyn, auch sich allezeit bescheiden, sowohl gegen den Müller und dessen Leute, als auch gegen die Mahl-Gäste, bey Strafe der Absetzung, aufführen soll. Wie denn auch der Mühlen-Schreiber, so viel die in- und vor die Stadt liegenden Mühlen betrifft, bey Vermeidung schwerer Strafe dahin zu sehen hat, daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegossen werden.

§. 10.

Und damit der Unterschleif in den Mühlen um so mehr verhütet werden möge; So soll der Mühlen-Schreiber, nach einem ihm zu gebenden Formular, alle Steuer- und Frey-Zettel nach ihren Nummern monatlich berechnen, und dabey genau verzeichnen, an wen das Matten-Korn verkauft worden.

§. 11.

Auch sollen alle und jede Müller, und deren Knechte von der Obrigkeit, worunter der Müller gehöret, in Gegenwart des Einnehmers, nach dem hiebey gedruckten Formular, in Eydess-Pflicht genommen werden, und soll sich der Müller bey Vermeidung 20. Rthlr. Strafe, der Eides-Leistung nicht weigern. Wollten aber dessen Knechte den Eid nicht abschweren; So soll der Müller für allen Unterschleif, den seine Knechte erweislich begangen, zu stehen schuldig seyn.

§. 12.

Die Müller sollen auch bey später Abend-Zeit und nächtlicher Weile, obgleich die Steuer-Zettel und gestempelte Säcke vorhanden, kein

Korn annehmen, oder ausgeben, bey 1. Rthlr. oder nach Befinden, härterer Strafe. Es wäre dann, daß es Noth halber geschehen müste, damit etwa das Malz die Nacht über nicht verhise, auf welchen Fall der Mühlen-Schreiber, nach ausdrücklicher Anweisung des Inspectoris oder Einnehmers, solches Malz in seiner Gegenwart ausfahren lassen kann.

§. 13.

Die Maasse der Säcke soll nach dem approbirten Rahm eingerichtet, und hiernach die Stempelung derselben von dem Aufseher in Gegenwart des Einnehmers solcher Gestalt geschehen, daß der Stempel auf der Seiten-Nacht zu sehen komme.

§. 14.

Zu den Säcken aber soll weder gekrimptes noch gefochtes oder gewalktes Lein verstattet werden, und sollen die Einnehmer sonderlich mit dahin sehen, daß der Saum an dem Sack nicht breit und oft umgeschlagen, oder die Seiten- und andere Nähte nicht breit eingelegt seyn, damit ein solcher Sack, weder in der Länge noch in der Weite zur Ungebühr vergrößert werden könne.

§. 15.

So lange nun ein solcher über den Rahm ordentlich gezogener, und nach allen obigen Erfordernissen rechtmäßig gestempelter Sack, halten, und gebraucht werden kann, soll er nicht verändert werden, sondern für gültig passiren. Sollte aber ein Sack der Verfälschung wegen inadmissible befunden werden; So soll der Mühlen-Schreiber dem Inspectori oder dem Einnehmer davon Anzeige thun, da denn nach untersuchter und befundener Verfälschung, das in solchem Sack verfassete Korn confisciret, und ein solcher Contribuent darneben in Strafe von Einem Rthlr. für jeden Scheffel, nach der Maasse des verfälschten Sacks, verfallen seyn soll.

§. 16.

Für die Verstempelung der neuen Säcke, soll von den Contribuenten vor jeden Sack, klein oder groß, zwey Schilling gangbare Münze bezahlet, und der Einnehmer dahin Acht haben, daß niemand über dem beschweret werde.

§. 17.

Die Mühlen-Schreiber sollen ihrem Eyde nach, ihr Amt getreulich verrichten, die Steuer-Zettel an sich nehmen, solche bey Ausföhrung des Korn aus der Mühle allen Fleißes mit denselben nachsehen, und sie darauf in die ihnen gegebene verschlossene Lade stecken. Würden aber bey Eröffnung der Lade einige Zettel mangeln, sollen besagte Mühlen-Schreiber, nach befundener deren Nachlässigkeit oder Collusion, respective abgesetzt, oder mit der Karre bestrafet werden. Da aber sich finden

sollte, daß der Müller oder jemand der Seinigen, einen Zettel bösslich vorenthalten hätte, soll er für jeden Scheffel, nach Inhalt deszettels, einen Rthlr. Strafe erlegen.

§. 18.

Hand- und Grüz-Mühlen, sollen zur Vermeidung des Unterschleifs, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß nicht geduldet werden, noch die Grüz-Müller sich unterstehen, ohne einen Steuer-Zettel, weder für sich selbst, noch sonst jemanden, Grüze zu mahlen, am wenigsten aber Rocken, Malz, Brandweins-Korn, oder Futter-Schrot, auf seine Grüz Querre, weder für sich, noch für andere, zu bringen, und abzumahlen, im wiedrigen er gedoppelt so hoch, als der Desfraudant, nach dem Werth des gemahlten oder angenommenen Getraides, bestrafet werden soll.

§. 19.

Da etwa die Stadt-Mühlen wegen Bau- oder anderer Zufälle den Einwohnern das Korn abzumahlen nicht vermögten, sollen dieselbe zuvor die Steuer, wie vorhin verordnet, richtig machen, die Steuer-Zettel im Thore abgeben, und im Aus- und Einfahren, gestempelte Säcke haben.

§. 20.

Die Bewohner der Stadt-Burgen, werden wegen ihrer Consumption, mit Zuziehung ihrer Obrigkeit zu einem gewissen landüblichen Deputat gesetzt, und sollen dieselben nach Proportion, quartaliter, bey Vermeidung prompter Execution, desfalls bey der Steuer-Stuben Richtigkeit machen: Die Einnehmer aber schuldig seyn, das Bezahlte in die ihnen zu ertheilende und jährlich abzuliefernde Steuer-Bücher zu verzeichnen.

§. 21.

Gleicher Gestalt soll es in allen Vor-Städten, wo nicht ein anders in vorigen Zeiten hergebracht und welche sonst nicht die ordinaire Steuer beygetragen, gehalten werden.

Anmerkungen ad Cap. 7.

§. 1.

Alles, was vom Lande zum Verkauf in die Städte gebracht wird, ist steuer-frey, der Käufer aber, welcher damit Handlung treibet, erleget davon, wie von andern Kaufmanns-Waaren, von jedem Rthlr. die Edictmäßige Steuer, und ist solcher Käufer gehalten, die Ankaufung sothaner Waaren bey Strafe der Confiscation derselben, so fort dem Steuer-Aufseher vor der Abladung anzuzeigen, der von solcher Ankaufung den Einnehmern täglich schriftlichen Rapport abzustatten hat. Jedoch soll der Korn-Handel, hievon ausgenommen und ohne Abgabe seyn.

§. 2.

Die in Unseren Städten von den Kaufleuten angekaufte Wolle, wird nur à Rthlr. mit 6 Pfenning versteuret, und ist bey Verfabrung derselben oder andrer Landes-Producten hierauf eine Bescheinigung, daß solche wirklich versteuret, von der Steuer-Stube zu fordern, und sowohl bey der Ausfahrt, als auch Passirung der übrigen Städte, welche berührt werden, zu produciren.

§. 3.

Wann aber auswärtige Kauf- und Handelsleute in Unsern Landen Wolle ankaufen und aus dem Lande fahren; So sollen selbige gehalten seyn, davon in der ersten Steuer-Stube à Rthlr. 1. fl. zu erlegen, und zu Bescheinigung dessen sich von der Steuer-Stube 1) einen Passir-Zettel, welchen sie an den Thor-Schreiber des Orts bey der Ausfahrt zu liefern, und 2) einen besondern Schein, daß diese Waare einmahl versteuert worden, ohnentgeltlich geben zu lassen, damit sie nach Producirung desselben an keinem Orte auf- und zu Abgebung einer weitem Steuer angehalten werden.

§. 4.

Sollen die zeitherigen Beschwerden der Kauf- und Handelsleute, daß sie bey der Einfahrt ihrer Waaren durch die Thor-Schreiber über Gebühr aufgehalten, auch bey Nachsicht und Specificirung sothaner Waaren, durch die bisherigen Aufseher ihnen so wohl allerhand Hindernungen in den Weg geleyet, als auch empfindliche Verdrießlichkeiten verursacht worden, mit äußerstem Ernst und Nachdruck abgestellet werden, und wollen Wir wieder die Einnehmer und Unter-Bedienten, wenn sie sich einiger Chicane oder vorsätzlicher Aufzüglichkeiten schuldig machen, und desfalls überführet werden, mit der Remotion von ihren Diensten, und anderer willkührlichen scharfen Einsicht und Ahndung, ohne alle Proceß-Weitläufigkeit, verfahren lassen.

§. 5.

Es bleiben jedoch zur Abkehrung der, auf andere Art, alle Wege unvermeidlichen Unterschläge, alle und jede Kauf- und Handels-Leute, Apotheker, Weinhändler, Bäcker, Kerzengießer, Seifensieder und andere, sie haben Rahmen wie sie wollen, und handeln mit Waaren, welcher Art sie auch sind, gleichwie bishero schuldig, bey der Einfahrt ihrer Kaufgewürz, Hack- und aller andern Waaren, sich in den Thoren von den Thor-Schreibern einen Passir-Zettel geben zu lassen, welchen sie so fort bey dem Steuer-Einnehmer abzugeben, und diesemnachst nach einer, in Gegenwart eines Steuer-Bedienten, gleich nach der Abladung aufzunehmenden genauen Specification der ganzen Ladung, wie selbige mit ihren Handels-Büchern, und auf eine andere unverwerfliche glaubhafte Art zu bescheinigen sich getrauen, die Steuer zu entrichten, mithin bey arbitrairer Strafe nichts unterzuschlagen haben.

§. 6.

Da jedoch die eigentliche Absicht dieses, für immerdar vestgesetzten Städtischen Contributions Modi, so viel die Handlung betrifft, auf den Debit der Waaren gehet; So soll jedem der obbenannten Kauf- und Handelsleute verstattet seyn, nach Verlauf jeglichen Quartals oder Jahrs bey der Collectur-Stube überzeuglich darzuthun, daß diese oder jene eingebrachte und bey der Einfuhr versteuerte Waare nicht debitiret oder verhandelt, sondern entweder auf dem Lager geblieben, oder unverkauft wieder weggesandt sey: Da denn solchen Falls nach zugelegter Liquidation, die für unverhandelte, oder solcher Gestalt wieder exportirte Waaren erlegete Steuer, aus der Cassa prompt und ohne einige Difficultät wieder erstattet werden soll.

§. 7.

Was nun ein jeder solcher Handlung treibender Bürger von seinem Debit an Steuer erleget, sollen die Einnehmer in die ihnen gegebenen Bücher verzeichnen, und falls sie einen Unterschleif bemerken würden; So soll der Defraudant, nach überführtem Unterschleif zur Erlegung des Dupli, von der zurück begehrten Steuer, vertheilet, und durch Hülfe der Obrigkeit dazu angehalten werden.

§. 8.

Die zu Jahrmärkten kommende fremde Kauf- und Handelsleute, sie haben Nahmen wie sie wollen, auch Künstler und Handwerker, nicht minder Pferde- und Vieh-Händler müssen sich von den Thor-Schreibern, welche hierüber ein Register halten, und solche auf die Steuer-Stube liefern sollen, bey ihrer Ankunft einen Schein geben lassen, und in der Stadt, wo sie etwas zu verkaufen vorhabens sind, bey den Steuer Einnehmern sich angeben, auch zur Versicherung, daß sie das verkaufte richtig anmelden und versteuern wollen, ein hinlängliches Pfand niederlegen, und bey ihrer Abreise die unter diesem Titul gesetzte Steuer entrichten, wovon jedoch die Rostockischen und Lübeckischen Kauf- und Handelsleute, auch Handwerker, so wohl in unsern beyden Herzogthümern Mecklenburg, als auch in Unserm Fürstenthum Schwerin, ausgenommen sind, als welchen unter dem Nahmen von Accise nichts abgefordert werden soll.

§. 9.

Alle fremde und ausheimische Kaufleute aber, sie handeln en Gros oder en Detail, welche außerhalb den Jahr-Märkten in Unsern Städten ihre Waaren abzusetzen gedenken, sollen im Thor stille halten, um dem Thor-Schreiber durch Vorzeigung des Fracht-Zettels Nachricht ihrer Ladung zu geben, die ankommende, zu verkaufende, oder abzuladende Waaren anzeigen, darauf einen Pasir-Zettel nehmen, und die verkauften Waaren Edictmäßig versteuern: Diejenigen aber, die nur bloß durchpasiren, ihre Coffres und bey sich habende Paquets versiegeln lassen, wiederum falls aber die Confiscirung der verkauften Waaren gewärtigen. Gleich denn die Thor-Schreiber hierauf fleißige Achtung zu geben, und die einpasirende Kaufleute zu warnen, hiedurch alles Ernstes und bey Verlust ihres Dienstes, angewiesen werden.

§. 10.

Die einmahl versteuerte Waaren, so aus einer Unserer Städte in die andere versandt werden, passiren, mittelst eines Passir = Zettels, frey aus und ein.

§. 11.

Von denjenigen Waaren aber, so die in Unsern Land = Städten wohnende Kauf = Leute, zu ihrem Verkehr aus Unserer Residenz Stadt Rostock ankaufen, werden von einem Rthlr. 6. Pf. als eine Nachsteuer mittelst Producirung eines Rostockschen Passir = Zettels erlegt.

§. 12.

An den Orten, wo mit Holz gehandelt wird, oder bey der Stadt, welche die Holz = Flößer erst berühren, müssen die Einnehmer, wann ihnen vorhero von den Holz = Flößern eine richtige Specification wird eingeliefert seyn, solches selbst in Augenschein nehmen, alles ordentlich specificiren, und nach dem Ankauf, welchen sie durch Producirung ihrer Contracte zu verificiren haben, mit 1 fl. von jedem Reichsthaler versteuern lassen. Da aber bey der Visitation die Specification mit der Angabe der Holz = Händler, nicht einstimmig, sondern ein mehreres befunden würde, ist der Ueberrest zu confisciren.

§. 13.

Die Bau = Materialien bleiben den Neuanbauenden und ihre Häuser reparirenden frey, auch soll von allen demjenigen, was Künstler und Handwerker zum Betrieb ihrer Professionen, oder andere Einwohner zu ihrer eigenen Bedürfnis aus fremden Landen und Städten an Waaren kommen lassen, keine Steuer erlegt werden. Würde aber jemand an andere davon etwas zum Nachtheil des einheimischen Verkehrs überlassen; So soll er als ein Defraudant angesehen, und neben der Confiscation des überlassenen, willkürlich und nach der Schärfe dafür gestrafet werden.

§. 14.

Von allen und jeden in den Städten wohnenden Künstlern, Handwerkern und andern Verkehr treibenden, auch Tagelöhnern, sollen die Einnehmer mittelst Assistenz und Bescheinigung eines jeden Orts Obrigkeit, eine genaue Designation aufnehmen, und solche ihren Rechnungen, nach Verfliegung eines Quartals, beyfügen, mithin die Edictmäßige Steuer, quartaliter richtig bestreiben und berechnen. Es werden aber von dieser Steuer die Bäcker und Schlächter ausgenommen, als welche schon sonst von ihrem Gewerbe steuern.

§. 15.

Diejenigen Handwerker und Tagelöhner aber, welche personæ miserabiles sind, und solche durch Obrigkeitliche Attestata bescheinigen, sollen mit der Quartal = Steuer, entweder ganz oder zum Theil übersehen, und die von ihnen beygebrachte Attestata von den Einnehmern, deren Rechnungen beygefüget werden.

§. 16.

Gleicher Gestalt denn auch die, von den hinterbliebenen Wittwen der verstorbenen Künstler und Handwerker, bey Fortsetzung der, von ihren Ehe-Männern getriebenen Profession, zu erlegende Quartal-Steuer, der Gestalt moderiret werden soll, daß nach Proportion der, von ihnen zu haltenden Gesellen, und der darnach eingerichteten Steuer, ihnen in der Zahl ein Gesell, zum Betrieb der Nahrung, nachgelassen werde.

Müller = Eyd.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allerhöchsten, daß ich, meine Frau, Kinder, Knecht, Junge oder Magd, weder für mich selbst, noch für einen, was Standes oder Condition er sey, allhier auf meiner Mühle einiges Korn annehmen, noch aufgießen lassen will, bevor mir der gebührende Steuer-Zettel und das Korn in den verordneten gestempelten Säcken eingeliefert, auch denen von aussen einkommenden Mühlen Gästen ihr Korn nicht eher aufladen oder wegzutragen verstaten, bis der Passir-Zettel vorhanden, und sie zum Ausführen bereit, auch keinen Unterschleif im geringstem vornehmen, noch darin willigen oder schweigen. Da mir auch ein Unterschleifs-Verdacht auf einen oder andern sollte vorkommen, so will solchen bey dem Steuer-Inspector und Einnehmer aufrichtig anzeigen, mich als einen gewissenhaften Christen in allem diesen also betragen, so daß ich vor Gott und meinem gnädigsten Fürsten und Herrn allezeit dieserhalben mit reinem und gutem Gewissen bestehen könne, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

Sign. ☉

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Thun kund und bekennen hiemit: Daß Wir Uns, bey Errichtung des, mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, am heutigen Tage, vollzogenen Haupt-Vergleichs, auch der nachfolgenden Executions-Ordnung im Contributions-Wesen und was dem anhängig, folgender Gestalt verglichen haben.

1) Die Landes-Executores sollen die Restanten

(I)

von der jährlichen ordentlichen Landes-Contribution zum Antheil der Ritterschaft, der Closter-Güter, und der Dörfer Unsers Rostockschen Districts, auch diejenigen Städtischen Dörfer und Deconomie-Güter und Priester-Bauern, die ehemahls zur Ritterschaft gehöret, die auf die Hufen gelegte jährliche Necessaria mit eingeschlossen, nach Maassgabe des ersten Articuls des zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft getroffenen Vergleichs:

Ferner

(II)

die Restanten von den verkündigten und bewilligten Reichs-Crayß- und Prinzessinnen- Steuern, die Unsere Cammer-Güter so wohl, als die Ritterschaft und Städte, Inhalts des zweyten Articuls bemeldeten Vergleichs zu tragen schuldig sind: Nicht weniger

(III)

die Restanten von der Ritter- und Landschaftlichen insgemein, oder der von einem jeden Stand insbesondere, oder vom ganzen Lande auf Land- und Convocations-Tagen, oder auf Deputations-Conventen, besage des eilften Articuls mehrgedachten Vergleichs, beliebten Anlagen, nach den jedesmahligen Contributions-Edicten und Beliebungen, executive beytreiben.

2) Diese Landes-Executores, deren an der Zahl drey seyn sollen, nämlich einer im Mecklenburgischen, einer im Wendischen, und einer im Stargardischen Crayse, werden von dem Engern-Ausschuß Unserer Ritter- und Landschaft, gegen genugsame Bürgschafts-Leistung, angenommen, und bey verspürter Nachlässigkeit und Untreue, oder sonst nöthig befundenen Umständen nach, wieder beurlaubet.

3) Nach geschehener Benennung werden Uns von dem Engern-Ausschuß die erwählte Landes-Executores, unterthänigst präsentiret, und wird zugleich um Verordnung eines Commissarii zu deren Beeidigung, gebeten.

4) Die Beeidigung der Landes-Executorum geschicht in Unserm und der Ritter- und Landschaft Nahmen, auf dem Rathhause zu Rostock, in Gegenwart Unseres jedesmahl dazu verordneten Commissarii, und der Anwesenden Mitglieder des Engern-Ausschusses, nach dem sub Sign. * hieneben gefügten Formular.

5) Dem zu Folge sollen sich die Landes-Executores, nicht nur überhaupt eines ehrbaren und nüchternen Wandels beflüssigen, sondern auch in ihrem Amte sich ehrlich, treu und fleißig beweisen, den Aufträgen und Instructionen des Engern-Ausschusses schuldige Folge leisten, auch gegen diejenigen, bey welchen sie Amtshalber die Execution verrichten müssen, bescheiden, in Worten und Werken erzeigen, die Executions-Verwarnungen in Person verrichten, sich an ihrer Besoldung, und den hiernächst ausdrücklich bestimmten Gebühren, begnügen lassen, und darüber nicht das geringste fordern oder nehmen, kein Geld, so in den Land-Kassen gehöret, empfangen, oder, wenn sie es zu empfangen genöthiget seyn würden, solches so fort in den Land-Kassen abliefern, und endlich so wohl von der verrichteten Execution, als auch während der Execution, so oft einige irgend bedenkliche Umstände dabey vorkommen, an den Engern-Ausschuß Anzeige erstatten, und fernere Instructiones erwarten.

6) Mit der Execution selbst, soll es folgender Gestalt gehalten werden:

Nachdem der Engere-Ausschuß, auf eingesandte beglaubte Specifications der Restanten, von Uns oder von Unseren Landes-Gerichten ein Mandatum de exequendo an die Landes-Executores (welches unweigerlich ertheilet werden soll) ausgewürcket hat, werden sie mit den

etwa nöthigen Instruktionen, wie sie sich bey der Execution zu betragen haben, vom Engern-Ausschuß versehen. So bald die Executores, nach vorgängiger 14tägigen persönlichen Verwarnung, an dem Ort, wo die Execution zu verrichten ist, gelangen, und keine Duitung über entrichtete Contribution und Anlagen, wenn gleich auf Abrechnung etwas bezahlet, seyn mögte, vorgezeigt werden kann, sollen sie so fort mit der Execution auf den Nachstand, Einwendens ungeachtet, verfahren, und sich davon keine Inhibitiones und Suspensiones, welche ohne dem nicht ertheilet werden sollen, abhalten lassen, also und der Gestalt, daß sie entweder daselbst zur Execution, bis auf weitere Ordre vom Engern-Ausschuß, verbleiben, oder daß sie so viele Mobilia nehmen, woraus das restirende bezahlet werden kann, oder, wo diese nicht vorhanden, sie entweder das Vieh oder Korn, so viel von nöthen, anschreiben, mit Verwarnung: daß, da innerhalb 4 Wochen, von Zeit der Designation, die völlige Bezahlung nicht beschaffet seyn würde, sie alsdenn das angeschriebene auf offenem Markt, in der nächst belegen Stadt, verkaufen würden. Gestalt sie auch solches würklich auf allen Säumungs-Fall, nach verflrossener Frist, zu thun hiemit befehliget seyn sollen.

7) Gleichwie aber nicht nur den Landes-Executoribus auf den unverhofften Fall einiger, von den zu erequirenden Eingefessenen verspürter Wiederseßlichkeit, nöthiger Schutz angedeyhen, sondern auch bey continuirender Saumseßigkeit in Bezahlung des Schuldigen, die Execution je zuweilen verstärket werden muß; So sollen auch auf Ansuchen des Engern-Ausschusses die behufige Befehle von Uns an die Chefs Unserer Militz, zu Hergebung der erforderlichen Mannschaft, ergehen, und diese den Executoribus, auf ihr Anmelden bey den Chefs, so fort mitgegeben werden.

8) Einem zur Execution commandirten Unter-Officier, sollen täglich, wenn kein Essen und Trinken gereicht wird, nicht mehr als Sechszehn Schilling, und einem jeden Gemeinen auf solchen Fall nicht mehr als Acht Schilling, bey freyer Kost und Bier aber, jenem nur Acht Schilling, und diesem Vier Schilling, gegeben werden.

9) Es stehet übrigens zu eines jeden Eingefessenen Gefallen, welches von beyden er erwählen will.

10) Die Salaria der Landes-Executorum werden ohne Unsern Special-Beytrag von den jährlichen gemeinschaftlichen Necessarien-Geldern genommen, in der Maasse, wie sich der Engere-Ausschuß darüber mit den erwählten vergleichen wird.

11) Aufferdem wird den Landes-Executoribus für jeden Tag, den sie von dem Ort ihres Aufenthalts, bis an den Ort, woselbst die Verwarnung oder die Execution zu verrichten ist, hin- und wieder zurück reisen, nebst freyer Kost für sich und seinen Knecht, auch Futter für die Pferde, Sechszehn Schilling: ohne dieselbe aber Bierzig Schilling, und für jeden Tag, da sie an dem Ort zur Execution sind, nebst freyer Kost und Futter, so daß, wann das Futter in natura gereicht wird, auf ein Pferd ein Viertel Haber Rostocker Maas, und Acht Pfund Heu, nebst Hächsel und Streu zu rechnen, à Tag Sechszehn Schilling: ohne freye Kost und Futter aber, Bierzig Schilling von demjenigen entrichtet werden, der die Execution wieder sich veranlasset hat.

12) Für eine Verwarnung, oder wenn auch die Restanten in-
zwischen, entweder kurz vor ihrer Abreise, oder, da sie schon auf dem
Wege sind, mithin keine Nachricht von der Berichtigung der Restanten
erhalten können, bezahlet sind, und solche Bezahlung gleichwohl durch Qui-
tung vom Land-Kasten sofort bescheiniget wird, so bekommen sie dennoch
die oben für die Reise-Tage determinirte Gebühren.

Wir befehlen demnach Unserm gesammten Collegiis und Landes-
Eingefessenen, sich nach dieser verglichenen Executions-Ordnung allenthal-
ben zu richten, und dagegen weder Selbst zu handeln, noch jemand, wer
er sey, einige Entgegenlegung derselben zugestatten oder nachzusehen.
Urkundlich Unsers Handzeichens und Innsiegels. Gegeben in Unserer
Residenz Stadt Rostock den 18ten April 1755.

Christian Ludewig.

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Sign. *

Eyd der Landes-Executorum.

Ich, N. N. gelobe und schwere: Demnach im Nahmen des Durchlauch-
tigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu
Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Grafen
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, und der Mecklen-
burgischen Ritter- und Landschaft, ich zu Eintreibung der Contributionen,
Steuern, und bewilligten Anlagen von den Säumigen, verordnet und
bestellet bin; Daß ich nicht nur überhaupt mich eines nüchternen und
ehrbaren Wandels besleißigen, besonders auch bey den anbefohlenen Exe-
cutionen mich ehrlich, treu, und bescheiden verhalten, keines Menschen
Freund- oder Feindschaft ansehen, mich mit Gaben oder Geschenken nicht
bestechen lassen, alle Aufträge und Instructiones besten Fleißes gehorsam-
lich befolgen, mich an meiner Besoldung und den bestimmten Gebühren
begnügen lassen, und darüber nicht das geringste fordern oder nehmen,
kein Geld, so in den Land- oder freywilligen Kasten gehöret, annehmen,
oder, wo ich es anzunehmen genöthiget seyn würde, solches so fort an
den Land- oder freywilligen Kasten, abliefern, und in Summa, wie es
einem redlichen Diener und Executori eignet und wohl anstehet, handeln
und verfahren wolle. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum
Christum.

Die Beilage Nro. VIII. Die Union der Mecklenburgischen Landstände vom 1. August 1521; findet sich oben pag. 1 — 3 bereits abgedruckt, und

Die Beilage Nro. IX. endlich bildet das:

Edict wegen der Holzfällung auf Lehn- und Allodial-Gütern, vom 24. Februar 1755,
folgenden Inhaltes:

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, u. s. w. Geben hiemit gesamtlichen Unseren Landsassen, Vasallen und Unterthanen in Gnaden zu vernehmen, was Gestalt Wir zeithero wahrgenommen, daß, ohngeachtet so vielfältiger, von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, ergangenen Landes-Fürstlichen Edicten und Verböten, und insonderheit dem, im Jahre 1702. auf öffentlichem Land-Tag zu Malchin mit Ritter- und Landschaft verabredeten, auch darauf unterm 16ten Februar 1703. gehörig publicirten Patent entgegen, das ohnangezeigte und unbeswilligte Holz-Fällen in den adelichen Gütern, dahin überhand nehmen wollen, daß mit der Zeit, zum unwiederbringlichen Schaden Unserer Lande, der größte Mangel an harter Hölzung entstehen muß.

Wann Wir nun, Kraft Landes-Fürstlichen hohen Rechts, und aus Landes-väterlicher Vorsorge, zu Abkehrung des, Unseren Landen, aus fernerm uneingestelltem Fortgang des ungemessenen Holz-Fällens, bevorhaltenden unerseßlichen Abgangs und Verlusts an nothdürftigem harten Holz, nicht Anstand nehmen können, die hiehevorigen Landes-Fürstlichen Edicte und Verordnungen gegen das ungemäßigte Holz-Bewüsten, zu erneuern und zu wiederholen; So wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß, in Gleichförmigkeit besagter Edicte vom 16. Junii 1702. und 16. Februar 1703. alle Allodial-Innhabere und Vasallen Unserer Lande, wenn sie, außer dem benöthigten Bau- und Brenn-Holz, eine Quantität harten Holzes umbauen, oder zum Verkauf fällen wollen, Uns davon den Rechten und altem Herkommen nach, vorherige Anzeige thun sollen, und zwar so viel die Allodial-Güter bekräft, nur zu dem Ende, damit nach untersuchten Umständen, und befundener Entbehrlichkeit der Quantität-Holzes, Unsere Verordnung an Unsern Ober-Jägermeister, zur ordentlichen Anweisung ergehen könne.

Was aber die Lehn-Güter anlangt, so sollen Unsere Vasallen, wie es sich den Lehn-Rechten und dem Herkommen nach von selbst versteht, nicht nur eine jegliche, außer der vorgedachten Nothdurft vorbehaltende Holzfällung gebührend anzeigen, sondern auch Unsern schriftlichen Consens, und Unsr gleichmäßige Verordnung zu Anweisung des Holzes, nach vorgängiger Untersuchung, aus Unserer Lehn-Cammer zu erheben, schuldig seyn.

Gleichwie sich nun vorberührtermassen die respective Anzeige und Consens=Suchung nur von einer zu fällenden Quantität Holzes, von selbst versteht; Also ist hingegen einem jeden Guts=Besitzer einzelne Bäume, zur Nothdurft und zum Besten seines Guts, wirthlicher Art nach, auch ohne Anzeige und Consens=Suchung zu fällen, benommen.

Gestalt Wir in solcher Maaße, hiemit und Kraft dieses, die von Unsers, in Gott ruhenden Herrn Bruders und Vorfahren an der Regierung, Herzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Ebdem, unterm 16. Junii 1702. und 16. Februar 1703. ergangene Edicte und respective Declaration, nicht weniger Unserer Lande Polizey=Ordnung, wiederholet, erneuert und erkläret, mithin männiglich die genaue Nachlebung, so lieb einem jeden ist, die darin auf das unangezeigte und unbewilligte Holz=fällen und Verwüsten festgesetzte Strafe zu vermeiden, befohlen haben wollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Fürstlichem Innsiegel. Gegeben in Unserer Erbunterthänigen und Residenz=Stadt Rostock, den 24. Februar 1750. *)

Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

*) Außer den eben gegebenen Beilagen zu diesem allgemeinsten und inhaltsvollesten der Mecklenburg=Schwerinischen Landesgesetze, finden sich noch eine Menge von Special=verordnungen zu den einzelnen Paragraphen des Erbvergleiches, die nicht hier, sondern an einer mehr entsprechenden Stelle der Sammlung ihren Platz erhalten sollen.

Zu bemerken wird hier noch seyn, daß der Erbvergleich eine kaiserliche Confirmation d. d. Wien den 14. May 1756 empfing, daß derselbe auch für Mecklenburg=Strelitz landesgesetzliche Gültigkeit erhielt d. d. Neu=Strelitz den 11. July und 30. September 1755, und den 27. Februar 1760. — Die Vollziehung der Mecklenburg=Strelitzischen Landstände fand den 25. November 1755 zu Malchin Statt.

Eine Ausgabe dieses Gesetzes ohne Durdort und Jahreszahl, aber mit Noten versehen — vom Landdrost von der Lühe? — ist unterm 14. December 1756 durch eine besondere Verordnung, und zwar bey fisciälicher Strafe, verboten.

Kaiser Carl's IV. Lehnbriefe an die Herzoge Albrecht und Johann *) de annis 1348 et 1377 respective.

In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis feliciter, Amen;

Karolus IV. divina favente Clementia Romanorum Imperator semper Augustus, et Boëmiæ Rex, ad perpetuam Rei memoriam. Inter gloriosas Reipublicæ curas Imperatoriæ Majestatis animus ad ea gratiosius roboranda favorabili meditatione dirigitur, per quæ illustrium subditorum Imperii status et honoris, procuratur utilitas, et augustalis potentiæ salus copiosius dilatatur. Sanè constitutus in Majestatis nostræ potentia illustris ALBERTUS, Dux Magnopolensis, Princeps Consanguineus noster fidelis, dilectus, ad imperialem mentem curavit reducere, quod olim, dum adhuc Regiæ Romanæ dignitas officio fungebamur, ipsum et illustrem JOHANNEM, Fratrem ejus, ac hæredes ipsorum in nostros et Imperii Sacri Principes, Duces Magnopolenses creaverimus, et ipsos in perpetuum illustraverimus, et solemniter investiverimus, juxta morem Principum Sacri Imperii, Libertate, Jure, honore, feudis, Titulis, et etiam dignitate, prout in privilegio subscripto lucidius continetur, cujus tenor per omnia sequitur in hæc verba:

Karolus, Dei gratia, Romanorum Rex semper Augustus, Boëmiæ Rex; Ad perpetuam rei memoriam; Augustalis Potentiæ Monarchia, cujus ex omnipotentis Dei mirifica bonitate, quamvis insufficientibus meritis regimini præsidemus, adhuc nostrum animum solitudine quotidiana fatigat, ut circa ea, quæ Sacro sancti Romani Imperii decus, dignitatem et gloriam felicibus incrementis amplificant, indefessis laboribus et assiduitate continua meditemur, quod quidem tum credimus efficaciter impleri, cum illustrium Principum, a qui-

*) Nicht bloß wegen seines geschichtlichen Werthes, sondern auch um die rechtliche Bedeutung der ehemaligen, oft erwähnten, kaiserlichen Confirmationen zu erhellen, ist dem vorstehenden Lehnbriefe der Platz in dieser Gesetzsammlung gegeben, der ihn nach dem staatsrechtlichen Inhalte der beiden zunächstfolgenden Gesetze, besonders an gemessen erschien. — Manche ältere Theilungsgesetze, Erbverträge und Testamente dagegen, finden hier deshalb eine Aufnahme nicht, weil sie entweder überhaupt keinen Bestand nahmen, oder aber, nur den bestimmten Fall erfassend, keine allgemeine, auch noch für die Zukunft als Gesetze geltende, Bestimmungen enthalten. Aus dem ebengenannten Gründen, bann aber, weil der Abgang der Cüstrowschen Linie des regierenden Hauses, mit den dadurch späterhin veränderten Verhältnissen, ihnen ihre Bedeutung für den Zweck dieser Sammlung vollends nahm, sind hier z. B. die Testamente der Herzoge Johann Albrecht I. (1573), Adolph Friedrich I. (1654) die Auseinandersetzungen, Erb- = Vergleiche und Vereinigungen von 1608, 1611, 1617, 1621 u. a. m. nicht aufgenommen.

bus pacis libertas progreditur, fluit gratia, justitia roboratur et statum et numerum feliciter adaugemus. Sane, nobilium ALBERTI et JOHANNIS, Fratrum de Megapoli fidelium nostrorum merita, probitatis et præclaræ devotionis insignia, quibus ipsi et felicitis memoriæ progenitores eorum, Nos et Sacrum Romanum Imperium sunt dignis honoribus venerati, claræ nostræ mentis intuitu limpidius intuentes, nec non propter specialem dilectionis affectum ac intime supplicationis instantiam illustris Rudolphi, Ducis Saxonæ, Sacri Romani Imperii Archimareschalci, Avunculi et Principis nostri Clarissimi, de ipsius aliorum, tam Principium Electorum, quam cæterorum Principum, ac etiam nobilium Vasallorum Imperii consilio, verbo, voluntate et expresso consensu, prædictos Albertum et Johannem, Fratres de Megapoli, nostros et Imperii Fideles, hæredes ipsorum illustravimus et illustramus, et hodie, in Dei nomine, in veros Principes et Duces Magnopolenses ereximus et decoravimus erigimus perpetuo, de plenitudine Regiæ potestatis, volentes expressè, quod supradicti Albertus et Johannes ac hæredes ipsorum, Duces Magnopolenses, ex nunc, ut antea omni dignitate, nobilitate jure, potentia, libertate, honore et consuetudine, quibus alii Sacri Romani Imperii Principes et nominatim Duces jure vel gratia freti sunt, gaudere debeant et potiri. Et, quia illustris Rudolphus, Dux Saxonæ supradictus, Avunculus et Princeps noster dilectus, suo, hæredum et successorum suorum nomine atque vice, animo deliberato et de bona voluntate Nobis et ad manus nostras omnia Jura, sibi et prædictis hæredibus et successoribus suis, in terris prædictorum illustrium Alberti et Johannis, Ducum Magnopolensium, titulo pheudi, aut alia quavis ratione, competentia, voluntarie resignavit, et supradictos illustres Albertum et Johannem, Duces Magnopolenses, nostros et Romani Imperii Principes, hæredes et successores ipsorum, libertavit, liberosque dimisit de omni respectu, quem titulo pheudi, vel alia conditione, ad ipsum, hæredes et successores suos habere debeant, vel quomodo libet habere tenebantur, ipsosque ad Sacrum Imperium remisit et ostendit, de bona ac libera voluntate, ipsique prædicti illustres Albertus et Johannes, Duces Magnopolenses, Nobis sinceris affectibus humiliter supplicarunt, quod ipsis, de Bonitate Regia, eadem pheuda et alia pheuda, quæ ab Imperio Jure tenuerunt et tenent, conferre, et ipsorum Dominium in principatum et Ducatum sublimare et erigere gratiosius dignaremur. Quamobrem supra dictis illustribus Alberto et Johanni, Ducibus Magnopolensibus, hæredibus et successoribus eorum, qui hoc à sacro Romano Imperio in pheudum suscipere tenebantur, Dominium Magnopolense, subscriptas quoque Civitates et castra Wismar, Gothebus, Grevensmoel, Buckow cum Buga, et quidquid in Eickhoff habere noscuntur, Sternberg, Eldeneburg cum Thura, Wesenburg cum Löza, Barth et Darmgard cum omnibus suis pertinentiis, Gnoyen et quicquid ibidem in pheudum ab imperio tenent, cum omnibus Terris, districtibus, metis seu gradibus, sylvis, rubetis, montibus, vallibus, planis, pratis, aquis, pascuis, piscinis, molendinis, Theloniis, Judæis, monetis, judiciis, venationum inhibitionis, quæ vulgo Wildpenner nominantur, et pœnis inde sequentibus, de consuetudine vel de Jure, pheudis, pheudalibus, Vasallis, vasallagiis, Baronibus, militibus, Clientibus, Judicibus, Scultetis, Civibus,

Rusticis, Nobilibus et plebejis pauperibus et divitibus, cum omnibus Dominiis, libertatibus, juribus, honoribus, dignitatibus, et consuetudinibus suis, in verum Principatum et Ducatum ereximus, decoravimus, erigimus et decoramus ac etiam insignimus de plenitudine Regiæ Potestatis, ipsis, hæredibus et successoribus ipsorum, Ducibus Magnopolensibus, Principatum hujusmodi, cum omnibus honoribus, nobilitatibus, gratiis, juribus et immunitatibus, quemadmodum Ducatus seu Principatus ab illustribus sacro sancti Romani Imperii Principibus possidentur, seu teneri et possideri hactenus consueverunt, de bonitate Regia damus, conferimus et donamus, decernentes, quod supradicti illustres Albertus et Johannes, hæredes et successores ipsorum, Duces Magnopolenses nominari et appellari debeant, et veluti cæteri Sacri Romani Imperii Duces et Principes, teneri et honorari, et ubique ab omnibus reputari, omnique Jure, honore et dignitate, quibus alii Duces et Principes sacrosancti Romani Imperii freti sunt, in dandis seu recipiendis juribus, in conferendis vel suscipiendis pheidis, et in omnibus, quæ ad sacri Romani Imperii Duces et Principes jure spectare noscuntur, uti frui debeant liberè et gaudere. Verùm, quia supradicti illustres Albertus et Johannes, Duces Magnopolenses, nostri et sacri Imperii Principes, Nobis, velut Romanorum Regi et vero Domino suo, fidelitatis, obedientiæ et subjectionis debitæ juramenta corporaliter præstiterunt, quodque in Principatu ac Ducatu suo pacem et Justitiam omnibus et singulis procurare velint et debeant efficaciter et fideliter juxta posse, decrevimus, quod toto tempore successivo supra dicti Principes et Duces, hæredes ac successores illorum, Principatum, Ducatum et cætera pheuda ipsorum, à Nobis nec non serenissimis Imperatoribus seu Regibus Romanorum, successoribus Nostris, et ab ipso Imperio Romano, quoties opportunum fuerit, adhibitis solennitatibus consuetis et debitis suscipere teneantur, Nobisque ac iisdem successoribus nostris, in casibus præmissis, velut alii sacri Romani Imperii Principes et Duces præstare et facere corporaliter fidelitatis, homagii, obedientiæ et subjectionis debitæ Juramenta. Præterea si à celebris memoriæ Romanorum Imperatoribus seu Regibus, prædecessoribus nostris, quicquam irrationabilis, injusti vel in consueti, supra ante dictos Principes nostros, Principatum, Dominia seu Terras ipsorum indultam, donatum seu conscriptum foret personis quibuscunque; hoc tanquam Juri contrarium, de Regiæ potestatis plenitudine abrogamus, destruimus, et penitus abolemus; volentes, quod ex hujusmodi indultu nullius valoris seu firmitatis, supra dictis illustribus ALBERTO et JOHANNI Ducibus Magnopolensibus, hæredibus et successoribus ipsorum in perpetuum in Principatu, Ducatu, Terris, Vasallis, hominibus, juribus, honoribus, dignitatibus, et libertatibus ipsorum, nullum generari debeat præjudicium. In cujus rei Testimonium presentes fieri et Nostræ Majestatis sigillo jussimus communiri, venerabilibus et illustribus Gerlaco, sanctæ Moguntinensis Ecclesiæ Archi-Episcopo, sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellario, Rudolpho, Duce Saxonix, Avunculo nostro prædicto, Ernesto, Archi-Episcopo Pragensi, Ulrico, Curiensi Episcopo, nec non Barnim, Stettinensi Slavorum et Pomeraniæ, Friederico de Dèck, Uladislao, Teschinensi, Ducibus et Principibus nostris; nec non spectabilibus, Rudolpho de Ochsenstein, Cratone de

Achenloe, Ulrico de Helfenstein, Comitibus, ac Nobilibus, Wilhelmo de Landstein, Simone de Lichtenberg, Waltero de Gereliscike, Jodoco de Rosenberg, Henrico et Ulrico Fratribus de nova domo, Burchardo de Erlbach, Burchardo, Monacho de Basilea, Baronibus et quamplurimis aliis, tam Sacri Imperii quam patrimonialis Regni nostri Boëmiæ Principibus, et Vasallis, testibus ad præmissa. Actum et datum in castro nostro Pragensi, Anno Domini M CCC XLVIII. Indictione prima, Octavo Idus Julii, Regnorum nostrorum Romani Anno tertio, Boëmiæ secundo.

Et ego Nicolaus Olomuicensis, Aulae Regiae Cancellarius, vice et nomine Reverendi in Christo Patris, Domini Gerlaci, Moguntinensis Archi-Episcopi, Sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarii, recognovi per Dominium Cancellarium Johannes Noviforensis.

Verum, quia prædictus Consanguineus et Princeps noster, Dux Magnopolensis Nobis cum instantia supplicavit, quatenus illustrationem, creationem, exemptionem et libertationem supra dictas, quibus ipsum et JOHANNEM Fratrem ejus, nec non hæredes et successores eorum legitimos, in principes et Duces Magnopolensis creavimus, ereximus, insignivimus, exemimus et libertavimus, ad instar aliorum illustrium nostrorum et Imperii Sacri Principum, jure, honore, libertate, feudis, Titulo et etiam dignitate innovare, ratificare, approbare et confirmare, auctoritate Cæsarea, gratiosius dignaremur. Nos igitur non solum Carnalitatis affectu, quo dictos Principes Nobis identitas sanguinis et natura conjunxit, verum etiam nobilitate Originis poscente, præsertim cum hæc, et latitudo Dominiis amplaque Terrarum spatia, vetustis transactis temporibus, eorum ditioni subjecta, nec non probatæ fidelitatis sinceritas, qua Nos et Sac. Rom. Imperium honorare non cessant, digne requirat, animo deliberato, non per errorem, vel improvide, sed mature tam Ecclesiasticorum quam secularium Principum, Comitum et Nobilium nostrorum et Imperii S. Fidelium communicato consilio, de certa nostra scientia, Illustrationem, Creationem, infeudationem solennem et investituram, exemptionem, decorationem et libertationem prædictas in omnibus et singulis suis Ceremoniis, Punctis, Articulis et Clausulis, prout de verbo ad verbum superius expressata, et sicut olim per Nos facta sunt, approbavimus, ratificavimus, innovavimus, et roboravimus et confirmavimus; Adprobamus, ratificamus, innovamus, roboramus et Imperatoriæ potestatis plenitudine præsentis scripti patrocínio confirmamus; insuper ad Sac. Rom. Imperium gloriosius honorandum, Ducatusque Magnopolensis ditionem et Limites latius dilatandum, ad dictorum consanguineorum nostrorum Ducum Magnopolens. supplicem rogatum, de Imperatoriæ Majestatis plenitudine, Dominum Stargardiæ, quod iidem Duces a Nobis et Imperio S. tenuerunt hactenus et tenent in feudum, eidem Ducatui univimus et unimus perpetuò per præsentem, ac idem Dominium Stargard et etiam universas et singulas Terras, Civitates, Castra et Domina eorum superius expressata, et quæcunque alia, quibusvis etiam nominentur vocabulis, quas et quæ à Nobis et Sac. Rom. Imperio tenuerunt et tenent in feudum cum omnibus et singulis Juribus, proventibus

et pertinentiis suis, nec non pleno dominio ac mero et mixto imperio in verum Principatum et Ducatum Magnopolens. ereximus, creavimus, insignivimus et decoravimus, erigimus, creamus, insignimus, et etiam praesentibus decoramus, à Nobis, S. Rom. Imperio et successoribus Nostris, Roman. Imperatoribus et Regibus, in verum illustre Feudum, ac solidum et indivisum perpetuo, Principatum et Ducatum Magnopolense per eos, haeredes et successores eorum, legitimos Duces Magnopolenses, quoties opportunum fuerit, cum debitis solennitatibus et ceremoniis solidis suscipiendum, ac etiam cum debitis Titulis, honoribus, Juribus, Privilegiis, Libertatibus, exemptionibus et immunitatibus tenendum et perenniter possidendum, quemadmodum insignes Principatus et Ducatus Imperii per Illustres SS. Imperii Principes et Duces à Nobis et Eodem Imperio habentur, tenentur et etiam possidentur, decernentes et hoc Imperiali perpetuò valituro sancientes et statuentes Edicto, quod praedicti Consanguinei nostri Albertus et Johannes Fratres, nec non haeredes et successores eorum legitimi Duces Magnopol. Sacr. Rom. Imperii Principes tam coram Nobis et Imperio S. quàm alibi locorum, ubique in omnibus et singulis actibus legitimis, publicis et privatis nominentur, dicantur, reputentur et habeantur, quodque omni et qualibet dignitate, potestate, immunitate, exemptione, libertate, honore et consuetudine gaudere, frui et potiri debeant continue, perpetuisque temporibus, quibus caeteri Sacr. Rom. Imperii Principes et Duces illustres tam de consuetudine, quam de jure freti sunt hactenus, et quomodo libet potiuntur, supplentes nihilominus, auctoritate Caesarea omnem defectum, si quis ratione Solemnitatis omissae, defectu verborum seu sententiarum, vel alias quomodo libet in praemissis repertus fuerit aut inventus. Nulli ergò omnino hominum liceat hanc nostrae Imperialis Majestatis paginam infringere, vel ei quovis ausu temerario contra ire; sub poena mille marcarum auri purissimi, quam quemlibet contra facientem toties quoties per eum contra factum fuerit, eo ipso incurrisse decernimus et volumus medietatem ejusdem Imperialis aerarii sivè fisci, residuam vero partem dictorum nostrorum consanguineorum, heredum successorum suorum Ducum Magnopolensium applicari.

(Signum serenissimi Principis ac Domini, Domini Karoli IV. Rom. Imperat. invictissimi, et gloriosiss. Boëmiae Regis.)

Testes hujus rei sunt venerabilis Lampertus, Argentin. Eccles. Episcopus, illustris Primislaus, Dux Teschinensis, et Nobiles, Petrus de Wartenberg, Imperialis Curiae Nostrae Magister, Benesus de Wartenberg, dictus de Wessele, Johannes et Wenceslaus Fratres de Wartenberg, Wilhelmus de Hajenburg, Henricus Berca de Deiba, Friedericus de Hackenburg, Potka de Kasdowitz, Meinecke de Schorffeten, Potha de Durgau, Johannes de Kothebus, Richardus de Dame, Henricus dictus Reusse de Plawen, Otto de Witten, Otto Schenke de Schenkendorff, Johannes de Schreibendorff, et alii quam plurimi nostri Imperii Sacri et Coronae Regni Boëmiae Nobilis et fideles. Sub Imperialis Majestatis Nostrae Sigillo. Datum Fürstenberg, Anno Domini M CCC LXXVII. Indict. XI. X. Calend. Julij, Regnorum nostrorum 27. Imperii verò. 19.

Hamburger Vergleich vom 8. März 1701. *)

Im Rahmen des Dreieinigen Gottes, und zu dessen alleinigen Ehren sey hiemit kund und zu wissen, als durch den in Anno 1695. erfolgten Hochsehligen Todesfall des Weyland Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Adolphs, Herzogen zu Mecklenburg ic. Nach Gottes des Allmächtigen unerforschlichen disposition, die Fürstl. Güstrowsche Linie erloschen, und darauff die succession in solches Fürstenthumb von dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Regierenden Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, als Primogenito Primogeniti des Fürstl. Mecklenb. Schwerinschen Hauses, ex capite juris Primogenituræ & Linealis successionis (: nach disposition des vom Herzogen JOHANNE ALBERTO I. hinterlassenen Testaments:) behauptet, hingegen von Dero Hochsehligen Herrn Vaters jüngerem Bruder, dem auch Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrich, Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz, die Succession juxta praerogativam Gradus sustiniret werden wollen, und die zwischen beyden theilen dieserwegen erwachsene schwere Differenzen sich dermaßen erweitert, daß darüber in Anno 1697. das Fürstenthumb Güstrow in des Nieder-Sächsischen Creyß- Directorii Administration gerathen, dannhero die Römische Käyserl. Majestät auß höchstpreisllicher Reichs-Väterlicher Vorsorge, und den Ruhestand in diesem Nieder-Sächsischen Creyße und dem Reich zuerhalten, und mehrern Unheil vorzukommen bewogen worden, Dero Allerhöchstes Käyserl. Ambt zu interponiren, und zu güt- und Friedlicher Composition sothaner successions-Differenzen, Dero Commissiones auff Ibro Königl. Majestät zu Dännemarc, als Herzogen zu Holstein, so dann des Herrn Bischoffen zu Lübeck, ingleichen Beyder Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Durchl. Durchl. wie auch Dero Käyserlichen Abgesandten Herrn Grafen von Egkh- und Hungerzbach ic. Allernädigst zuerkennen und zu verordnen; So haben darauff Hoherwehnte Herren Commissarii Ibro Käyserliche Majestät zu schuldigsten Ehren, und zu Erhaltung Friede und Ruhe nicht ermangelt, sich der Sachen würcklich anzunehmen, und zwischen denen Hohen Partheyen, respectivé durch Ihre dazu gevollmächtige Subdelegirte, in der Stadt Hamburg, bey vielfältigen darüber angestellten Diaeten mühesambe unterhandlung versuchet, und endlich mittelst Göttlicher hülffe, die Differenzen folgender Gestaltdt in Güte gehoben:

1.

ERstlich wird Herrn Herzogen Friedrich Wilhelms Durchl. das ganze Fürstenthumb Güstrow, mit allen darzu gehörigen Stücken (nur allein die Herrschafft Stargard davon auß genommen) sambt Sitz

*) Dieser Vergleich erhielt d. d. Wien den 26. März 1701 die kaiserliche Bestätigung.

und Stimmen auff Reichs- und Creysz-Tagen, und im übrigen cum omni jure Principum Imperii, wie es dabevor von denen Herren Herzogen Güstrowscher Linie besessen, regiret und genossen worden, als Primogenito Primogeniti, und Seiner Durchl. künftigen Lebens-Descendenten gelassen, und Dero Behueff von Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. Ihrem ex capite gradualis successionis formirten Anspruch beständig renunciiret, Derselben und Dero Fürstl. Posterität aber, extincta linea primogeniali der ledige Anfall allerdings vorbehalten, und wie hiebey wohl ermogen worden, welcher gestaldt die Succession nach dem Primogenitur-Recht, daß principaleste mittel sey, die Alten Fürstl. Häuser bey unzertheilten kräften, starker macht, hoher Estime, und in einem solchem Stande zu erhalten, daß dieselbe zu des gemeinen Vaterlandes Schutz und Rettung wieder alle gefährlich- und verderbliche zufälle mit desto mehrerem Nachdruck concurriren, und so wol in- als außserhalb Reichs sich in Consideration halten können; Als ist auch hiemit verabredet und verglichen, daß hinführo nicht allein daß ganze Herzogthumb Mecklenburg mit allen incorporirten Landen, (außer was bey diesem Vergleich an des Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. und Dero Descendenten abgetreten und gelassen worden) bey Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. allein bleiben, und nach Dero in Gottes Händen stehenden Absterben, auff Ihren künftigen ältisten männlichen Leibes-Lehns Erben, und dessen fernern Descendenten, oder falls dieselbe nicht sein würden, auff den Secundo-genitum Lineæ Primogenialis, Printzen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. und Dero Niedersteigende Linie, und da auch dieselbe ermangeln solte, alsdann auff den Tertio-genitum Lineæ Primogenialis, Printzen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Durchl. und Dero Descendenten, nach dem Primogenitur Recht, wie daselbe in Testamento Ducis JOHANNIS ALBERTI Primi im Jahr 1573. fundiret und bestätiget, auch vom Kaiser MAXIMILIANO Secundo confirmiret worden, allermassen beyde paciscirende Theile sich numero solcher gestalt Dero Fürstl. gesambtem Hause zum Besten darüber mit einander vereiniget, ordine successivo, und wie es bey der Lineal succession üblich ist, verfallen, und solcher gestalt in perpetuum, so lange die jezige Primogenial-Linie floriren wird, von Erben zu Erben verstimmen, sondern auch, daß, man nach Gottes schickung, entweder die jezige Linea Primogenialis, oder des Herrn Herzogen Adolph Friedrichs Durchl. Fürstl. Leibes-Lehns descendenz verloschen und gänzlich abgeben, und die ganze in denen Fürstenthümben Schwerin, Güstrow, Herrschafft Stargard und denen secularirten Bischoff-Thümben Schwerin und Ragueburg bestehende Massa des Herzogthums Mecklenburg völig zusammen fallen solte, so dann solch dermahlen consolidirtes ganzes Corpus auff den von ein oder ander Linie alsdann überlebenden Primogenitum und dessen Descendenten allein verstimmen, Ritter- und Landschafft auch solchensals nur den jedesmaligen Primogenitum allein vor ihren Regierenden Herrn und Landes-Fürsten zu erkennen, und selbst in einem unzertheilten Corpore zu bleiben verbunden sein, und solcher gestalt daß Jus Primogeniturae & linealis successio so wohl in der jezigen von Wenland Herrn Herzog Friedrich zu Mecklenburg herstammenden Linie, als auch bey Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. Fürstl. Descendenz zu ewigen zeiten unverrückht observiret werden soll.

2.

WDrz Ander wird krafft dieses Vergleichs von Herrn Herzogen Friedrich Wilhelms Durchl. an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. und Dero Männliche Lehns-Erben und Descendenten, daß Fürstenthumb Rakeburg frey von Schulden, wie dasselbe per Instrumentum Pacis Westphalicae an das Haus Mecklenburg kommen, in seiner völligen Consistence cum voto & sessione in Comitibus Imperii & Circuli, & cum omni jure Principum, allermassen solch Fürstenthumb bis herzu von dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause Schwerin in quantitate & qualitate regieret, besessen, und genossen worden, Erblich cediret, übergeben und abgetreten, dabeneben auch die Herrschafft Stargard, und Dero ganzer District in seinen Gränzen und Scheidungen mit allem darin befindlichen Adel, Städten und Aemptern, nemlich die Aempter Stargard, Brode, Strelitz, Wangke, Feldberg, Fürstenberg und Wesenberg, nebenst der Commenturey Nemerow, und der krafft dieses noch darbey gefügten, mit keinen von zeit des Westphalischen Frieden-Schlusses gemachten schulden beschwerten Commenthurey Mirow, wie solche beede Commenthureyen, gleichmäßig dem Fürstl. Hause Mecklenburg, krafft vorerwehnten Westphalischen Frieden-Schlusses zu geeignet worden, auch die Städte Neü-Brandenburg, Friedland, Woldeck, Strelitz, Stargard, Fürstenberg und Wesenberg, es seind alle diese Stücke frey, oder mit hypotequen beschmeret, cum omni jure Principum Imperii, wieselbige Herrschafft in qualitate & quantitate von denen vormahligen Herren Herzogen zu Güstrow als ein accessorium solchen Fürstenthumbs regieret, possediret und genossen worden, Erblich (: jedoch mit reservation des ledigen Anfalls:) gelassen. Und nach dem

3.

Drittens hiebey Pacisciret und verglichen, daß Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. eine Jährliche Freye Fürstl. Cammer-Intrade von Bierzig Tausend Reichsthaler Constituiret werden soll; So ist Dero behuff der Ertrag obbenannter beyder, so wol Rakeburg als Stargardl. Landes-Districten und aller darin begriffenen Stücken, mit Beyderseitigen gutem willen überhaußt, (zumahlen eine gahr genaue Untersuchung zu viel zeit und weitläufftigkeit erfordern wollen) auff ein und Dreißig Tausend Reichthaler gesetzt, und sind zu erfüllung vorerwehnter Bierzig Tausend Reichthaler, auß dem Börsenburger-Zoll, es betrage solcher wenig oder viel, Jährlich Neun Tausend Reichthaler jure Dominii perpetui zuerheben, Erblich geeignet und abgetreten worden; Zu dem Ende dann im Nahmen Hochgedachten Herrn Herzogen Adolph Friedrichs Durchl. und Dero Leibes-Lehns-Erben der jedesmahlige Zoll-Einnehmer sothane Neun Tausend Reichthaler, Jährlich in Dreyen Terminen, benandlich: 1. Vier Wochen nach Ostern Drey Tausend Reichthaler, 2. Vier Wochen nach Johannis Drey Tausend Reichthaler, und 3. Vier Wochen nach Michaelis Drey Tausend Reichthaler, alles in Speciebus Ihrer Durchl. Fürstl. Cammer aufzuzahlen sich vermittelst würcklichen Eydes verpflichten solle.

4.

Vertens versprechen beede Hoch-Fürstl. Theile einer dem andern, die einem Jeden krafft dieses Vergleichs zu gefallene Stücke,

wie rechtens, gegen männliches anspruch reciproquement zu gewehren, und deshalben, in- und aufferhalb Rechts zu assistiren und zu vertreten, auch selbst nichts von dem was ein jeder besitzt, aufferhalb dem Fürstl. gesambten Hause zu alieniren, oder in Fremde Hände kommen zu lassen.

5.

Fünffstens sollen zu Verhütung der excommunicatione zubeforgenden Streitigkeiten, des Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. zwar den erlangten Stargardschen District privative regieren, und solcher massen darin die jura territorii & superioritatis so wol in Ecclesiasticis als Politicis, wie die Rahmen haben, nichts davon aufgeschlossen, besonders exerciren, mithin auch die in dem District vorhandene Mecklenburgische Adelige und andere Vasallen als Dominus feudi directus belehnen. Es wollen jedoch

6.

Sechstens Hochgedachten Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. in Dero Stargardischem District die in dem ganzem Herzogthumb Mecklenburg eingeführte Kirchen-Ordnung, in allen Stücken ungeändert observiren auch darin eine gemeinsambe Policey-Ordnung exerciren und beobachten lassen; Und sollen im übrigen so wol die im Rakeburgl. als Stargardschen District und demselben zu gelegter Commenthurey Mirow Eingefessene Unterthanen, bey ihren bis daher habenden Freyen Commerciën in denen Mecklenburgl. Landen ungehindert gelassen, auch so wol Ihr Durchl. eigene als Dero Fürstl. Rätze, Güter und Sachen, dieselbe mögen zu Lande, oder zu Wasser auß dem Rakeburgl. nach dem Stargardischen, oder von daraus dorthin gebracht werden, auff vorzeigung beglaubter Pässe jederzeit Zoll-frey und ungehindert passiret werden. Ingleichen den jenigen, welche auß dem Fürstenthumb Güstrow so woll ins Rakeburgl. als Stargardl. und vice versa, innerhalb Jahr und Tag zu transmigriren belieben tragen solten, solches ohne sonst gewöhnliche decimation frey sicher und ungehindert vergönnet seyn soll. Und gleich wie

7.

Sebendes, bey Anweisung des Fürstenthumbs Rakeburg, das darzu gehörige Archivum Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. außzuantworten, also sollen Seiner Durchl. auch nicht weniger auß dem Güstrowschen Archivo, und sonst, alle und jede die Herrschaft Stargard, und die Commenthurey Mirow concernirende Documenta, zu Dero Eigenem gewahrsamb extradirt werden. Und dieweil

8.

Achtens, die in solchem District befindliche Land-Stände mit dem ganzen Corpore der Mecklenburgl. Ritter- und Landschaft in einer alten unzertrenlichen Union stehen, Ihre Stimmen auff allgemeinen Landtagen, und der Vor-Rechte zu Land-Räthen, Hoff-Gerichts Assessoren und Administratoren einiger Kloster erwehlet zu werden, mit zu genie-

fen haben, solche Jura, wie auch alle andere derselben Privilegia sambt und sonders denenselben krafft dieses billig conserviret bleiben müssen, so soll es mit denen erfordernten Gemeinfahnen Landtags-Handlungen dergestalten gehalten werden, daß, wann erheischender Notdurfft nach ein Landtag oder ander Gemeinsamer Convent anzustellen, und dabey ein oder andere Collecte an Reichs- Crayß- Fräulein- oder andere Steuern, auch sonst etwas in Propositione zu bringen, die Notwendigkeit erfordern mögte, so dann Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. (als unter Dero Regierung kundbarlich der größte Theil der Mecklenburgl. Ritter- und Landschafft sich befindet) die Convocation insgemein zu veranstalten haben, jedoch, so viel in specie den Stargardl. Adel und Städte betrifft, darüber an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. geschrieben, und von denen in Propositione zu bringenden puncten part gegeben werden soll, damit der Terminus denen Stargardschen eingeseßten Land-Ständen, umb dem herkommen nach bey den Landtügen oder andern Gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimirt werden könne, da dann auch Ihre Durchl. frey bleibt, rations Dero Stargardl. Districts jemand der Ihrigen solchem Landtage, wie auch andern Gemeinsamen Conventen mit beywohnen, und selbigen Districts Notdurfft observiren zu lassen.

9.

Kundtens, die auff solchen Landtügen oder andern Gemeinsamen Conventen, von Ritter- und Landschafft bewilligte Steuern und Collecten, werden so woll auß dem Fürstenthumb Güstrow, als auß dem Stargardl. District in den Gemeinen Land-Kasten eingebracht, es haben aber Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. die im gemeldten Dero District geseßene, und etwa säumig befundene zu richtiger Einlieferung Ihrer Quoten, nötigen falls durch würckliche Execution besonders anzuhalten, und wie die Reichs- Crayß- und Princessinnen-Steuren an Ihre gehörige Orthe, so wol wegen des Fürstenthums Güstrow, als wegen des Stargardschen Districts außgezahlet werden müssen, also soll von allen andern bewilligten Geldern, und wie es sonst wird verglichen und determinirt werden, jedesmahl die Stargardsche Quota Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. abgefolget werden, und zu eigener freyen disposition verbleiben. Ferner ist

10.

Chentens, wegen des Hoff- und Landt-Gerichts, wie auch des Consistorii beliebet und verglichen, daß zwar solche Judicia regulariter in Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. und Dero fünfftigen Successoren nahmen gehalten, in denen Sachen aber, so entweder gegen Stargardsche eingeseßene klagbahr gemacht, oder auß solchem District per appellationem dahin devolviret, die Citationes, Mandata und Urtheile in beeder Herren Nahmen abgefasset, und dahin die jedesmahlige Membra Judicii bey ihrer reception verpflichtet werden sollen, wobey dann auch Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. frey stehen soll, für sich einen besonderen Assessorem zum Hoff-Gericht zu verordnen, und dahin zu schicken, auch dem Consistorio durch Ihren Stargardschen Superintendenten mit beywohnen zu lassen, welche dann, so oft als bey

mehrerwehnten Judiciis Stargardsche Processen und Sachen vorkommen werden, (wovon denenselben jedesmahlt zeitige notice gegeben werden soll) sich dabey einfinden, der Sachen Erörterung mit vornehmen, und darin Ihr freyes votum führen mögen, die ersforderte Executiones aber aller und jeder gegen die Stargardschen Eingeseffene ergangenen, und Rechtskräftig gewordenen Urtheile und Mandatorum haben Ihre Durchlaucht Privative vollstrecken zu lassen. Und alsß

11.

ZWölfftenß, Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. zu aptirung eines oder andern Fürstl. Schlosses zu einer Residenz, einen zuschuß von acht Tausend Reichsthaler zu thun, und innerhalb den negsten vier Wochen nach Vollziehung dieses Recessus aufzahlen zu lassen, dann auch die Bewohnung des Fürstl. Hauses zu Güstrow, Ihre Durchl. der Frau Wittwen und denen Unverheyrahteten Princessinnen, zeit Ihres Lebens zu lassen sich erkläret und anheißig gemacht, so wird solch versprechen krafft dieses bestermassen confirmiret und bestätiget. Und dieweil

12.

DWölfftenß, Salus Patriæ und der Wohlstand des Hauses und der Lande Mecklenburg allerseits ultimus scopus seyn und bleiben muß; So will ein jedes Hochfürstl. Theil seine Consilia und actiones allemahl auff diesem heilsamen Zweck richten, und so woll bey Reichs- und Krayß-Tägen, als bey anderen Conventen keine haubtsächlich discrepirende Vota und Sentiments führen, noch sonst in einigen Stücken dem gemeinsamen Interesse und oberwehntem Haupt-Zweck contraire oder ungemäße measures nehmen lassen.

13.

DKeyzehentens, als auch am 7ten Decemder verwichenen Jahrs, von dem Hochlöbl. Nieder-Sächsischen-Crayß-Directorio die Versicherung gegeben worden, daß so bald dieser Vergleich von beeden Hochfürstl. Partheien vollzogen, die Crayß-Milice so gleich auß dem Güstrowschen abgeföhret, und des Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. die völlige Possession des Fürstenthumbß Güstrow ruhig gelassen werden solle, hingegen auch von Ihre Durchl. versprochen worden, zu gleicher zeit an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. nach Inhalt dieses Vergleichs, das Fürstenthumb Rakeburg zu übergeben, und dabeneben Derselben den Stargardschen District nebenst der dabey gelegten Commenthurey Mirow Erblich zu lassen, so ist beliebet, daß wegen eines zu vor- erwehnter evacuation noch vor Ostern anzusetzenden Termini mit denen anwesenden Crayß-Directorial-Ministris unverzüglich abrede genommen, und die Zeit fest gestellet werden solle.

14.

DVerzehentens, Was sonst Herr Herzog Adolph Friedrichs Durchl. wegen anderer an Herrn Herzog Friedrich Wilhelms

Durchl. formirenden Praetensionen anführen lassen, solches wird als zu gegenwertiger Käyserl. Commission nicht gehörig, zu anderweitigem gültlichen Vergleich oder Compromiss aufgesetzt, und ist daneben von beeden Hohen-Theilen beliebt, daß solcher gestalt dieselbe Sache innerhalb 6. Monathen á dato, zur Wichtigkeit gebracht werden soll.

15.

Fünffzehentens, Es ist auch fest gestellet und von beeden Hohen-Theilen für sich und Ihre Successores an der Regierung festiglich zugesaget und versprochen worden, daß alles und jedes, so occasione dieses erledigten Fürstenthumbs und Landen von dem ersten Anfang her, von dem Nieder-Sächsischen Cräyß-Directorio, dessen Ministris, Befehlshabern und Bedienten veranstaltet und vorgenommen, folglich durch die angeordnete Administration von der Interims-Regierung verfügt und bewerkstelliget, insonderheit aber und in specie was in Justitz- Ambts- und Landes-Sachen, so woll in Ecclesiasticis als Politicis, Civilibus oder Militaribus, nicht weniger, was bey dem Cammer-weesen und dessen Administration, denen Finances, Pensions-Verpachtungen, und also in allem dem, so zeit wehrender solcher Interims-Regierung und biß zur evacuation und raumung des Landes, worzu vermöge einer besondern Acte der Terminus beliebt worden, vorgangen und respectivè erkandt, decretiret, verfügt und verordnet worden, allenthalben in gehörigen und ungeändertem Stande und vigor gelassen, und zumahlen auch keine in rem Judicatam erwachsene Urtheil rescindiret, noch jemand wieder solches alles, von wem und durch wen es auch seyn und geschehen möchte, betrübet, gekränkct oder verfolget, ferner auch die Prozesse, so zeit wehrender Interims-Regierung angefangen, nicht auffgehoben, sondern in ihrem Stande gelassen und fortgesetzt, nicht weniger auch alles dasjenige, was von Ritter- und Landschafft auff der Interims-Regierung ergangene Convocation, Verordnung oder sonsten geschehen, und gestalten Sachen nach von Ihnen praestiret und beobachtet werden müssen, insonderheit unangefochten gelassen, und auch dieserwegen Niemand, er sey wer er wolle, auch unter was Ursachen und praetext es immer seyn möge, weder in Corpore, noch en particulier besprochen, und zur Verantwortung gezogen werden soll, gestalt es dann auch wegen der eingeforderten Contribution auß dem Lande solchermaßen seyn verbleiben behält, daß ratione praeteriti, so wenig etwas als ein Residuum, noch auch sonsten sub quovis alio titulo & praetextu deswegen das geringste vom Lande, oder jemand absonderlich, nicht nach-gefordert, noch auch solches Ritter- und Landschafft zum praejudiz oder consequenz außgedeutet, oder auch wegen der von denen Land-Ständen auff die von des Herrn Herzogen Friedrich Wilhelms Durchl. ergangenen Citation, sonderlich in Ansehung der dagegen geschehenen harten Inhibitorialien nicht erfolgten Comparition, denenselben nichts beygemessen, oder jemahlen deswegen einige Ansprache gemacht, und in Summa überall keinem über obigem allen der geringste Verdruß oder Beschwerde, noch sonsten etwas ungebührliches zugefüget oder geahndet, vielweniger Sie in Ihren Juribus und Privilegiis gekränkct und beeinträchtigt, insonderheit aber auff die jenigen Persohnen und Bedienten, so von dem Cräyß-Directorio zeit wehrender Interims-Regierung im Lande zu diensten und gewissen Aemtern bestellet, oder sonst auff ein- oder andere weise gebrauchet worden, gleich wie Sie jemand

anders als dem Crantz-Directorio Ihres Amts und Verrichtungen halber Antwort und Rechenschaft zu geben keines weges schuldig, also auch keiner von diesen allen, wie auch von Land-Rähten und Landes-Deputirten auff keine weise und wege, was von Ihnen Amts-wegen geschehen, in ungutem zu entgelten, noch im geringsten gegen Sie es geahndet, ressentiret, oder auch deswegen inskünfftige von bedienungen im Lande außgeschlossen, sondern vielmehr alles und jedes, was auff ein- und andere obgedachte maße passiret und vorgangen, es bestehe worin es wolle, hiemit und krafft dieses per generalem & specialem amnestiam durchgehends gänzlich auffgehoben, abgethan, und in ewigen vergeß gestellet seyn, insonderheit aber die Stadt Güstrow, nebenst allen und jeden Ihren Einwohnern, was Standes und Wesens die seyn, gleichfalls mit in solche amnestie dergestalt eingeschlossen, daß auch daran keinem der geringste verdruß oder Schade zugesüget, sondern auch Ihrentwegen alles beständig hingeleget, und abgethan bleiben soll; Wie dann nicht weniger auch beederseits compaciscirenden Herrschaften Rähte, Ministri, Bediente und Angehörige, sie seyn wer sie wollen, unter solche amnestie mit begriffen, und sich ebenfallß alles dessen, was obgedacht, beständig zu erfreuen haben sollen.

DBestehendes alles geloben und versprechen beede Hohe Theile vor sich und Ihre Erben, bey Fürstl. Ehren-Worten und Glauben, treulich zu halten und zu erfüllen, und ex nullo capite, weder selbst den damieder zu handeln, noch den Ihrigen solches zu verstadtten, auch wann hinkünfftig wieder vermuthen, zwischen Ihnen ein- oder andere differenzen, es sey worin es wolle, sich eräugen solten, alsdan darüber sich entweder gütlich zu vergleichen, oder da die Sache auff solche weise nicht zu heben seyn möchte, durch gewisse Arbitros, deren jeder Theil zwene soll zu benennen haben, selbige untersuchen und decidiren zu lassen, bey sothaner entscheidung auch lediglich zu acquiesciren. Und wie die Röm. Käyserl. Majestät durch Dero angeordnete Käyserl. Commission gegenwertigen gütlichen Vergleich zwischen denen Hoch-Fürstl. Partheyen vermittelst mühesamer unterhandlung auffinden, einrichten und befördern lassen, und dahero auff Unterthänigstes Ansuchen denselben zweiffels ohne mit Dero Käyserl. Confirmation zu befestigen, auch darüber mit Dero Allerhöchstem Käyserl. Ambt Nachdrücklich zuhalten Allergnädigst geneigt seyn werden, als haben im übrigen die Hoch-Fürstl. Paciscenten Ihnen vorbehalten, befindenden umständen nach, einige benachbahrte Reichs-Fürsten zu mit-übernehmung der Garantie-leistung zu ersuchen und zu vermögen.

Zu Uhrkund haben mehr Hoch gemeldte beyde Fürstliche Theile, da dieselbe bey dem Schluß dieser gütlichen Tractaten sich in eigenen Hohen-Persohnen befinden, diesen von der dazu verordneten Käyserl. Commission wollbedächtlich abgefasten und adjoustirten Vergleich, mit allem seinen Inhalt ex certa scientia, nach gründlicher und reifflicher überlegung aller Articulu, und was bey einem jeden zu erwegen gewesen, völlig agreiret, selbigen als ein vor sich und Ihren Nach-

kommen erwähltes Recht angenommen, und solches mit Ihren Eigenhändigen Subscriptionen und Fürstl. Siegeln bekräftiget; So geschehen in der Stadt Hamburg, den 8. Martij, Anno 1701.

Friedrich Wilhelm,
Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Adolph Friedrich,
Herzog zu Mecklenb.

(L. S.)

Erläuterungs = Vergleich zum Hamburger Vertrage d. d. den 14. July 1755, nebst 3 Beilagen.

Kund und zu wissen sey hiemit: Als zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. an einem, und dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. am andern Theil, aus Veranlassung der seit dem Hamburgischen Vergleich vom 8ten Martii 1701. in beyderseits Herzoglichen Häusern vorgefundenen beyderseitig aber unangenehm gefallenen Streitigkeiten, hithierher mancherley Mißverständniß obgeschwebt, und dann von beyden Theilen ein besonders Freund-Vetterliches Verlangen bezeuget worden, alle Irrungen in Güte, jedoch gründlich zu heben und abzuthun, daß demnach die zu solchem heilsamen Endzweck zwischen beyden Höfen gepflogenen Handlungen, zu nachfolgenden wohlüberlegten und unwiederrüßlichen Vertrag gediehen: Nemlich

1.

Zum Ersten, ist und bleibt der Hamburgische Vergleich vom 8ten Martii 1701. pure und simpliciter nach seinem Buchstab, ohne einige Restriction und Abänderung, außer in denenjenigen Puncten, welche durch diesen Erläuterungs-Vertrag anders verabredet und vestgesetzt sind, von beyden Seiten anerkannt und zum Grunde geleget.

2.

Zum Andern, entfagen und renunciren Ihre Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz für Sich und Ihre Nachkommen im Hause und an der Regierung, allen bisherigen Prätenfionen auf eine Communion oder auf ein Condominium in Ansehung der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Lande und Regierung aufs Bündigste und Vollkommenste zu ewigen Zeiten.

3.

Zum Dritten. Ein gleiches thun auch hiemit und Kraft dieses Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow in Ansehung des Stargardischen Crayses in der bündigsten Form, der Gestalt, daß dem Herzoglichen Hause Strelitz nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs Art. 2 und 5 die völlige Landes-Hoheit über den Stargardischen District in ihrem ganzen Umfang, nichts ausbeshieden, nochmahls versichert seyn soll.

4.

Zum Vierten, werden der Ritter- und Landschaft aller dreyer Crayse Jura Unionis nach Maafgebung des nur besagten Hamburgischen Vergleichs, und des jüngsten Erb-Vertrags vom 18ten April a. e. nochmahls unabänderlich gelassen und versichert.

Gestalt Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz sothanen Erb-Vertrag pro praesenti, rations Dero Stargardischen Districts, pro futuro aber auch als Aignatus und Successor auf den, in Gottes Händen stehenden Succesions-Fall, für verbindlich erkennen.

5.

Zum Fünften wird die Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz, in dem §. 8. des Hamburgischen Vergleichs vorbehaltene Beobachtung der Nothdurft des Stargardischen Districts auf gemeinsamen Conventen und Land-Tägen nochmahls hiemit vestgesetzt und versichert.

6.

Zum Sechsten, bleibt die Veranstaltung der gemeinen Conventen und Land-Täge Ihro Herzogl. Durchl. zu Schwerin und Güstrow allein: Jedoch soll, so viel insonderheit die Stargardische Ritter- und Landschaft betrifft, an Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz Vier Wochen ante Terminum geschrieben, Ihnen die nomine Serenissimi Suerinensis zu haltende Land-Tags-Proposition vollständig zur Nachricht communiciret, und von Derselben darauf hinwiederum wenigstens 8 Tage ante Terminum, die nomine Serenissimi Strelitzensis an Dero Stargardische Ritter- und Landschaft zu stellende Proposition vollständig nachrichtlich zugesandt werden.

7.

Zum Siebenden geschicht die Eröffnung und Haltung der Proposition auf gemeinen Conventen und Land-Tägen nomine Serenissimi Suerinensis allein. Es ist aber der Herzogliche Strelitzische Ministre oder Abgeordneter dabey zugegen: und, wann die Proposition Herzoglich Schwerin- und Güstrowischer Seiten geschehen, auch dem Schwerin- oder Güstrowischen Land-Marschall schriftlich zugestellet ist; So übergiebt der Herzoglich-Strelitzische Commissarius dem Stargardischen Land-Marschall, oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt, die Herzoglich-Strelitzische Proposition geschrieben, und declariret mit ausdrücklichen Worten dieses dabey: Daß hierinnen schriftlich Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz beson-

dere Proposition, ratione Dero Stargardischen Districts an Dero Stargardische Ritter- und Landschaft enthalten sey.

8.

Zum Achten werden und wollen Ihre Durchl. der Herzog zu Strelitz Deputationes von Ritter- und Landschaft an die Herzoglich-Schwerin- und Güstrowische Land-Räthe und Land-Marschälle nicht gesinnen, sondern solche von Dero Stargardischen District begehren. Jedoch sollen die von Ritter- und Landschaft aus den Herzogthümern Schwerin und Güstrow ihre Deputirte von Ritter- und Landschaft Unions = mäßig dazu ordnen.

9.

Zum Neunten kann dieses auch ab Seiten der Land = Stände des Stargardischen Crayses zu denenjenigen Deputationen geschehen, welche Ihre Durchl. der Herzog zu Schwerin und Güstrow von Ihrer Ritter- und Landschaft begehren, oder unbegehrt von Ritter- und Landschaft abgeschicket werden.

10.

Zum Zehenden bleiben die Curialien, deren Sich Serenissimus Strelitzensis im Schreiben an gesammte Ritter- und Landschaft bedienen, die bisherigen, nemlich intuitu der Schwerin- und Güstrowischen Ritter- und Landschaft: Liebe besondere und Dieselben.

11.

Zum Elfsten wird die Insinuation solcher Schreiben allemahl Stargardiensibus gethan. Es wird aber

12.

Zum Zwölften aus solchem Herzoglich-Strelitzischen Schreiben, weder auf Hoheits- und Regierungs-Gemeinschaft, zwischen beyden Herzoglichen Häusern, noch auf einige Subjection der Schwerin- oder Güstrowischen Ritter- und Landschaft an Serenissimum Strelitzensem gefolgert.

13.

Zum Dreyzehenden geschicht der Land-Tags-Schluß von des Herzogs zu Schwerin und Güstrow Durchl. verordneten Commissariis allein: Jedoch in Beyseyn des Herzoglich-Strelitzischen und mit Beobachtung dessen, was oben bey der Land-Tags-Eröffnung und Proposition S. 6. vestgesetzt worden.

14.

Zum Bierzehenden bleibt in Ansehung der Landes-Contribu- tion zu Legations- Garnisons- Fortifications- Kosten und Cammer-Zie- lern einem jeden Landes-Herrn dasjenige, was in seinem Territorio auf- gebracht wird, privative. Auch sollen die Prinzessinnen-Steuren in beyden

Herzoglichen Häusern, von beyderseitigen Aemtern und Land=Ständen, es geschehe die Ausüstung in welchem Hause sie wolle, zusammen gebracht, und erlegt werden.

15.

Zum Funfzehenden tragen Serenissimus Strelitzensis immer pro Rata der Herrschaft Stargard die Reichs= und Crayß=Prästanda, auch Cammer=Zieler, bringen desfalls auf Dero Kosten von Reichs= und Crayßes= wegen einen besondern Matriculair=Anschlag aus, und indemnissiren bis dahin Serenissimum Suerinensem praevia Liquidatione vom Anfang des Jahrs 1753. an gerechnet, als dem Termino a quo, und so fortan jährlich in prompter Bezahlung.

16.

Zum Sechszehenden bleiben in der Reichs=Belehnungs=Sache, so viel das Herzoglich = Schwerinische Haus betrifft, die vormahligen und letzten Lehn=Briefe die Norm und Form. In Ansehung des Herzoglich=Strelitzischen Hauses, werden anliegende beyde Formuls, als für stets verglichen, hiemit angenommen. In beyder Herzoglichen Häuser Lehn=Briefe aber, wird sowohl der Hamburgische Vergleich vom Sten Martii 1701. als dieser Fürsiliche Erläuterungs=Vertrag pro basi geleyet.

17.

Zum Siebenzehenden hat es, in Ansehung des Hof=Gerichts bey dem Hamburgischen Vergleich sein Verbleiben. Nur wollen Serenissimus Suerinensis Sich, aus Ergebenheit und Freundschaft für Serenissimum Strelitzensem des Gebrauchs Dero Rahmens und Siegels in den Expeditionen, welche ins Stargardische gehen, hiemit begeben haben.

Es behält aber dagegen bey den Decreturen und Signaturen der Concepten, wie es darunter im Hof=Gericht Herkommens, sein ungesändertes Verbleiben.

18.

Zum Achtzehenden bleibt es auch des Consistorii halber bey dem Hamburgischen Vergleich. Es sollen diesernach die Doctrinalia und Ceremonialia für das Consistorium zu Krostock nach wie vor gehören. Indessen wollen Serenissimus Suerinensis, Serenissimo Strelitzensi, Falls Sie ein besonders Consistorium zu bloßen Justitz= und Privat=Proceß=Sachen etabliren wollen, darunter nichts in den Weg legen, noch irgend der Appellation davon ans Hof=Gericht hinderlich seyn.

19.

Zum Neunzehenden, bey etwa anzuordnender Visitation des Hof=Gerichts, ab Seiten Ihro Herzogl. Durchl. zu Schwerin und Güstrow, schreiben dieselbe an Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz, um ratione Dero Stargardischen Districts, der Hof=Gerichts=Visitation in causis Stargardiensibus durch Ihren abzuordnenden Commissarium mit beyzuwohnen.

20.

Zum Zwanzigsten, bleibt Serenissimo Strelitzensi, nach diesem Erläuterungs-Vergleich frey, einen Land-Rath in Dero Stargardischen Craysse, nach dem Vorschlag des Herzogthums Güstrow und des Stargardischen Districts zu wählen und zu bestellen, welchem Serenissimus Suerinensis alle Jura eines Mecklenburg-Güstrowischen Land-Raths, nach seiner Ancienneté gönnen. Jedoch ist die gewöhnliche Formul des Land-Raths-Eydes, welchen der Electus aus dem Stargardischen an Ihre Herzoglichen Durchl. zu Strelitz zu schwören hat, das eventual-Juramentum an Ihre Herzogl. Durchl. zu Schwerin- und Güstrow auf die Fälle einzuverleiben, und in Gegenwart eines Herzoglich-Schwerin- und Güstrowischen Commissarii dahin abzuleisten, wann er 1) der älteste Land-rath im Herzogthum Güstrow, oder 2) zufälliger Weise, auf Conventen und Land-Tagen der erste und dirigirende, oder endlich 3) zum Engern-Ausschuß erwählet werden würde. Die Beeidigung geschieht allemahl auf dem Land-Tage, oder zu Rostock im Engern Ausschuß.

21.

Zum Ein und zwanzigsten bleibt es wegen der Tutelæ in dem Herzogl. Mecklenburgischen Gesamt-Hause pro futuro in Regula bey der Legitima Agnatorum: Jedoch soll Serenissimæ Miroviensi, so lange Sie leben, die Fürstliche Vormund- und Regentschaft, auf alle in Gottes Händen stehende Fälle hiemit versichert seyn.

22.

Zum Zwey und zwanzigsten wird ein gleiches für das Herzoglich-Schwerin- und Güstrowische Haus in Ansehung der Fürstlichen Frauen Gemahlinnen des Erb-Prinzen Friederichs und des Prinzen Ludewigs Durchl. Durchl. vestgesetzt. In welchen dreyen Fällen der Fürstliche Agnat einen Vormundschafts-Rath, so wie in Zukunft bey der Tutela Agnatica die Fürstlichen Frauen Mütter, einen solchen im Conseil zu haben, berechtiget seyn sollen. Die Vormundschaften sollen niemahls fructuarix, jedoch auch nicht damposæ seyn.

23.

Zum Drey und zwanzigsten versichern Ihre Herzogl. Durchl. zu Strelitz für Sich und Ihre Nachkommen, daß es bey den Verträgen und Verichten, welche auf das Testamentum Weyland Herzogs Adolph Friedrichs vom 1. October 1654. und dessen Dispositiones von Dero Fürstlichen Nachkommen beyderley Geschlechts unterm 24. May 1669 ergangen sind, und hiemit zum Ueberfluß in der besten Form wiederholet seyn sollen, sein Verbleiben, mithin der etwanige Anspruch des Herzoglichen Hauses Strelitz, intuitu dastiger Fürstlichen Prinzessinnen auch deren Wahlfähigkeit zur Regentschaft des sogenannten Kloster Kühn, jetzt und zu ewigen Zeiten nicht Statt haben, sondern sothanes Unit Kühn zu Serenissimi Suerinensis und Dero Hauses alleinigen freyen Disposition heimgelassen bleiben soll.

Zum Vier und zwanzigsten wird von beyden Seiten reciproquement allen übrigen An- und Zusprüchen, wie die Rahmen haben mögen, keinen ausgenommen, hiemit auf die feyerlichste Art renunciiret, und alle künftige freundschaftliche Correspondence, Harmonie und Communication versprochen.

Urkundlich ist dieser Erläuterungs-Vertrag zu ewiger und von allen Seiten unwiederruslicher Besthaltung und Nachlebung, nicht nur von beyden Regierenden Herren eigenhändig unterschrieben und unterseigelt, sondern es haben ihn auch des Erb-Prinzen Friederichs und des Prinzen Ludwigs Durchl. Durchl. mit Ihren Subscriptionen und Siegeln auf der einen, und der Vermittliten Frau Herzogin zu Mirow Durchl. als von Kayserlicher Majestät bestätigten Vormünderin der nachbenannten Fürstlichen Prinzen und Princessinnen auf der andern Seite wohlbedächtlich mit Ihrer Unterschrift und Besiegelung vollenzogen.

So geschehen Schwerin und Strelitz, den 14. Julii No. 1755.

Christian Ludewig

H. z. M.

(L. S.)

Adolph Friedrich

H. z. M.

(L. S.)

Friedrich

H. z. M.

(L. S.)

Ludewig

H. z. M.

(L. S.)

Elisabetha Albertina

M. z. M. g. H. z. S.

für Uns und in Vormundschaft
Unserer Prinzen und Prinzessinnen

Carl Ludwig Friedrich

Ernst Gottlob Albrecht

Georg August

Christina Sophia Albertina

Soph'a Charlotte

Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. Ebd.

(L. S.)

Beilage 1.

Project

Lehn = Briefes über Rakeburg.

Wir Franz von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ic.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun fund allermänniglich: Und darümb mit wohlbedachten Rath und rechten Wissen, demselben Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg, und dessen Leibes-Lebens-Erben, nebst der Herrschaft Stargard und dero ganzen District mit allen

darin befindlichen Aemtern und Städten, wie selbige in obbenannten absonderlichen Lehn-Brief deutlich ausgedrückt worden, auch das Fürstenthum Rügenburg, wie dasselbe per Instrumentum Pacis Westphalicæ an das Haus Mecklenburg gekommen, in seiner völligen Consistenz cum Voto & Sessione in Comitibus Imperii & Circuli & cum omni Jure Principum, allermassen solches Fürstenthum vormahls von dem Fürstl. Mecklenburg. Hause Schwerin in quantitate et qualitate regieret, besessen und genossen, auch vermittelt des Kayserl. Lehn-Briefs vom 26ten Aug. 1693 ausgedrückt worden, nach allen und jeden darin benannten Stücken, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, ohne alle Ausnahme, daneben mit dem in angezogenen Hamburgischen Recept von No. 1701. §. 3. befindlichen Anhang:

Daß aus dem Boitzenburger Elb-Zoll, es betrage selbiger wenig oder viel, jährlich 9000 Rthlr. Jure Domini perpetui der Herzog Adolph Friedrich und alle von dem zeitigen Herzog, Adolph Friedrich descendirenden Herzoge zu Mecklenburg zu erheben haben, und dieselben ihren Erben zugeeignet und abgetreten werden, zu dem Ende in Nahmen Herzog Adolph Friedrichs und Dero Leibes-Lehns-Erben oder Dero Bruders und dessen Descendenz der jedesmahlige Zoll-Einnehmer sothane 9000 Rthlr. jährlich in dreyn Terminen, benanntlich erstlich 4 Wochen nach Ostern 3000 Rthlr. zweytens, Vier Wochen nach Johannis 3000 Rthlr. Drittens, Vier Wochen nach Michaelis 3000 Rthlr., alles in Speciebus, der Fürstlichen Cammer zu Strelitz auszusahlen, sich vermittelt würcklichen Eydes verpflichten soll.

nebst der Commenthurey Nemerow und der Kraft dieses noch dabey gesügten mit keinen, von Zeit des Westphälischen Frieden = Schlußes gemachten Schulden beschwerten Commenthurey Mirow, wie solche beyde Commenthureyen gleichmäßig dem Fürstl. Hause Mecklenburg Kraft vorerwähnten Westphälischen Frieden = Schlußes zugeeignet worden, zu Lehn, im übrigen aber an Herzog Christian Ludewigs Landes = Portion in specie dem Fürstenthum Schwerin sonst Bügow genannte, mit allen und jeden dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, gar nichts ausgenommen, diesemnach auch in specie denen zu selbigem Fürstenthum gehörigen und in dem Dsnabrückischen Friedens-Schluß Art. XII. §. 4. in perpetuum bestätigten, und in denen Kayserl. Lehn-Briefen vom 26. Aug. 1693. ausdrücklich mit bemerkten Elb-Zollen sammt Sitz und Stimm auf Reichs- und Craiß-Tägen, und cum omni Jure Principum Imperii nach mehrern Inhalt des über das Geistliche verfaßten Schwerinischen Lehn-Briefes, zu rechten gesammten Händen gnädiglich gereicht und verliehen, und Ihnen darzu diese sonderliche Gnade gethan, reichen und verleihen und thun Ihrer Ebdn. diese sonderbahre Gnade von Römisch. Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich und Kraft dieses Briefes also ob eine der in oberwehnten Hamburgischen Vergleich constituirte Linie ohne daß in selbiger Männigliche Lehns-Erben übrig bleiben, verleschen sollte, daß alsdann der ausgehenden Linie in Besitz habende Theil in Land und Leuten wie selbige in beyden Lehn-Briefen ausgedrückt worden, also ohne alle Ausnahme und Unterscheid an der überlebenden nach nunmehr in beyden Linien vestgesetzten Primogenitur-Recht, und nach Maasgebung des mehrgedachten Hamburgischen Vergleichs §. 1. kommen und fallen soll, als oft solches bey Uns oder Unsern Nachkommen am Reich zu Falle kommt, und derselbe beyder

Linien Land und Leute, Herzog- und Fürstenthum, Herrschaft und Grafschaft sollen allezeit bey ihnen und Ihren Lehns-Erben in ungeschiedenen Lehen bleiben, inmaßen denn auch die von Weyl. Herzog Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich Gevettern Herzogen zu Mecklenburg Lbd. Lbd. vermöge des durch ostgedachten Hamburgischen Vergleich vorgenommene, und von höchst ermeldeten Römischen Kayfers Leopoldi I. confirmirte Erbtheilung Ihrer Lande Ihnen und Ihrer Lehens-Erben an Ihren gesammten Händen keinen Schaden bringen, sondern Dieselbe, Ihre Herzog-Fürstenthumb, Herrschaft, Grafschaft, Lande und Leute, beregtermaßen von einem auf den andern kommen und fallen sollen, gleicherweise als ob Sie von einander nicht gesezet, noch getheilet gewesen wären, ohne alles Gefährde.

Wir haben auch den obgenannten Herzog Adolph Friedrichen zu Mecklenburg von sondern Unserm Kayserlichen Gnaden nicht alleine mehr angezogen den Sten Martii 1701. gemachten Theilungs-Recess und Vertrag in allen seinen Puncten und Clausuln, sondern auch alle und jede Herzog-Fürstenthum= Graf- und Herrschaften, Rechte, Handveste, Gnade, Freyheit, Briefe Privilegia, gute Gewohnheit und Herkommen, so er nebst seinem Vetter Herzog Christian Ludwig von Weyl. Unserm Vorfahren, Römischen Kaysern, Königen, Uns und dem heyligen Reiche erworben und redlich hergebracht, und durch obgemeldeten Dsnabrückischen Friedens=Schluß pro locis Reginae et Regno Sueciae cassis erlangt haben, gnädiglich erneuert, confirmiret und bestättiget. Erneuern, confirmiren und bestättigen auch die hiemit von obberührter Unser Kayserl. Macht und Vollkommenheit wißendlich in Kraft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen, daß Er und seine Lehns-Erben nun hinführo bey denen vorbestimmten Herzog-Fürstenthumb, Graf- und Herrschaften, Herrlichkeiten und Lehenchaften, auch bey denen Reichs- und Crayß=Sessionen und Votis, Rechten, Handvesten, allen und jeden Freyheiten, Briefen, Privilegien, guten Gewohnheiten und Herkommen auf obbeschriebene Arth und Weise gerühiglich bleiben, und selbige als Regierender Herzog von Mecklenburg, theils de präsenti, theils auf begebenden Fall gebrauchen, nutzen und genießen solle und möge, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem Heyl. Reiche an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen, und unschädlich ic.

Beilage 2.

Project

Lehn = Briefes über Stargard.

Wir Franz von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ic. ic.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, wie wohl Wir aus Kayserlicher Höhe und Würdigkeit darin der Allmächtige, nach seiner Göttlichen Fürsichung Uns gesezet hat, auch angehöyrner Güte und Mildigkeit allen und jeglichen Unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, Unsere Gnad und Gütigkeit zu erzeigen bereit:

So ist doch Unser Kayserliches Gemüthe billig mehr gewogen diejenigen, die Unser und des heiligen Reichs Glieder sind, und Uns die Bürde und Sorgfalt des heiligen Reichs mit tragen helfen, Uns auch stete Liebe und Treue erwiesen, mit Unsern Kayserl. Gnaden zu bedenken.

Nachdem Uns nun der Durchl. Hochgebohrne Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic. Unser lieber Oheim und Fürst durch Sr. Ebd. Botschaft und Bevollmächtigte allerunterthänigst angerufen und gebeten, daß Wir Sr. Ebd. die Mecklenburgische Lehen Herzogthümer, Fürstenthümer, Lande Graf- und Herrschaften, so Sr. Ebd. Vorfahren die Herzoge von Mecklenburg hithero von dem heiligen Römischen Reich zu gewissen Theilen, als nemlich die Herrschaft Stargard cum omni Jure Principum Imperii, Inhalts darüber zwischen Weyland Friedrich Wilhelm auch Weyland Adolph Friedrich Sr. Ebd. resp. Vettern und Groß-Vatern den 1ten May 1701. coram Commissioné Cæsarea zu Hamburg errichteten und des in Gott ruhenden Kayseris Leopoldi I^{mi}. Majestät Glorwürdigsten Andenkens confirmirten Vergleichs, erblich gekommen und verfallen, auch von neuem zu Lehn zu suchen und zu empfangen sich gebühret, in Conformität des Hamburgischen Vergleichs, jedoch nach Art und Weise, wie solche Herrschaft Stargard allemahl durch Dero Vorfahren und letztlich durch Weyland Herzog Gustav Adolph und Weyl. Herzog Christian Ludwig den 17ten Junii 1659. von dem Aller-Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Leopoldo I^{mo}. Römischen Kayseris Majestät glormwürdigsten Andenkens, nemlich das ganze Herzogthum simultanée, ein jeder aber seinen daran habenden Antheil principaliter und privative empfangen und getragen, gleichergestalt zu Lehen zu reichen und zu leihen gnädiglich geruhen wollten: So haben Wir, angesehen solch bemaldetes Unseris lieben Oheims Adolph Friedrich zu Mecklenburg demüthiges fleißiges Bitten, auch die angenehme und nützliche Dienste so Sr. Ebd. Vorfahren Herzoge zu Mecklenburg, Weyland Unsern Vorfahren Römischen Kaysern und Königen und dem Heil. Reiche nicht weniger zu thun unterthänigst erbötig seyn, auch wohl thun solle und möge, und darin mit wohlbedachtem Rath und rechtem Wissen demselben Adolph Friedrich Herzogen zu Mecklenburg und dessen Leibes-Lehns-Erben, die Herrschaft Stargard und dero ganzer District in seinen Grenzen und Scheidungen mit allen darin befindlichen Adel, Aemtern und Städten, nemlich die Aemter Stargard, Broda, Strelitz, Wanzke, Feldberg, Fürstenberg, und Wefenberg, auch die Städte Neu-Brandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Stargard, Fürstenberg und Wefenberg, es seyn alle diese Stücke frey, oder mit Hypotheken beschweret, cum omni Jure Principum Imperii, wie selbige Herrschaft in qualitate et quantitate von den vormahligen Herzogen zu Güstrow, als ein Accessorium solchen Herzogthums regieret, possessiret und genossen worden, zu Lehn, im übrigen aber an Herzogs Christian Ludwigs Landes-Portion, also den Herzogthümern und Herrschaften Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, soweit selbiges ihm nach obangezogenem Hamburgischen Vergleich zukommt, imgleichen Werte, das man nennet das Land Wenden, Rostock und die Grafschaft Schwerin, mit allen ihren Zubehörungen, Zinsen Renten auch Wasser und Lande, wie die mit gemeinen und sonderlichen Worten genennet werden mögen, mit allen Gnaden, Freyheiten und Rechten, gar nichts ausgenommen, zu

rechten gesammten Händen gnädiglich gereicht und verliehen, und ihnen dazu diese besondere Gnade gethan.

Reichen und verleihen und thun Ihrer Ebd. diese sonderbare Gnade von Römisch-Kayserlicher Macht und Vollkommenheit wissentlich und Kraft dieses Briefes also, ob eine der in oberwehnten Hamburgischen Vergleich constituirte Linie, ohne daß in selbiger Männliche Lebens-Erben übrig bleiben, verlöschen sollte, daß alsdenn der ausgehenden Linie in Besiz habende Theil in Land und Leuten an der überlebenden, nach nunmehr in beyden Linien vestgesetzten Primogenitur-Recht und nach Maaßgebung des mehrgedachten Hamburgischen Vergleichs S. 1. kommen und fallen soll, als oft solches bey Uns oder Unsern Nachkommen am Reich zu Falle kommt, und derselbe beyder Linien Land und Leute, Herzog- und Fürstenthum, Herrschaft und Graffschaft, sollen allezeit bey Ihnen und Ihren Lebens-Erben in ungeschiedenen Lehn bleiben, inmaßen denn auch die von Weyland Herzog Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich Gevettern, Herzogen zu Mecklenburg Ebd. Ebd. vermöge des durch obgedachten Hamburgischen Vergleichs vorgenommene und von höchstermeldeten Römischen Kayserß Leopoldi Iwi. Majestät confirmirte Ertheilung Ihrer Lande, Ihnen und Ihren Lehns-Erben an Ihren gesammten Händen keinen Schaden bringen, sondern dieselbe Ihre Herzog-Fürstenthume, Herrschaft, Graffschaft, Lande und Leute beregtermassen von einem auf den andern kommen und fallen sollen, gleicherweise, als ob sie von einander nicht gesezet, noch getheilet gewesen wären. Ohne alles Gefährde.

Wir haben auch dem obgenannten Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg von sondern Unsern Kayserlichen Gnaden nicht allein mehrangezogenen den 2ten März 1701. gemachten Theilungs-Recess und Vergleich, benebst dem unterm 14. Julii 1755, zwischen Herzog Christian Ludwig und Herzog Adolph Friedrich getroffenen Erläuterungs Vertrag in allen seinen Puncten und Clausuln, sondern auch all und jede Herzog Fürstenthume, Graf- und Herrschaften, Rechte, Handveste, Gnad, Freyheits-Briefe, Privilegia, gute Gewohnheit und Herkommen, so er Herzog Adolph Friedrich nebst seinem Vetter Herzog Christian Ludwig von Weyland Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern, Königen, Uns und den heil. Reiche erworben und redlich hergebracht gnädiglich erneuert, confirmiret und bestättiget. Erneuern, confirmiren und bestättigen auch die hiemit von obberührter Unser Kayserlicher Macht und Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen, daß Er und seine Lebens-Erben nun hinführo bey denen vorbestimmten Herzog-Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, Herrlichkeit und Lehnshäften, Rechten, Handvesten, allen und jeden Freyheiten, Briefen, Privilegien, gute Gewohnheiten und Herkommen auf obbeschriebene Art und Weise geruhiglich bleiben und selbige als Regierender Herzog von Mecklenburg, Theils de præsenti, Theils auf gegebenden Fall gebrauchen, nutzen und genießten solle und möge, von allermänniglich, jedoch Uns und dem heiligen Reiche an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich.

Der mehrgenannte Unser lieber Oheim Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg, hat uns auch darauf durch obbesagte seine Bevollmächtigte Gesandten gewöhnliche Gelübde und Eyd gethan, Uns und dem heiligen Reiche von solcher Lehn wegen getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich von Fürsten und getreuen Lehn-Mann seinem rechten Herrn von Rechts oder Gewohnheits wegen zu thun gebühret.

Beilage 3.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig

Herzog zu Mecklenburg ic.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Beste, auch Ehrveste und Ehrfame, Liebe getreuen

Nachdem zwischen Uns und Unsers freundlich geliebten Herrn Bettern, Herzogen Adolph Friedrichs zu Strelitz Liebden, unterm 14ten Julii jüngsthin ein beyderseits vergnüglicher Erläuterungs-Vergleich geschlossen worden; So haben Wir euch solchen in dem copenlichen Bep-schluß nachrichtlich nicht verhalten wollen, und verbleiben mit Gnaden wohl beygethan. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 14ten October 1755.

Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg.

Den Edlen und Besten, auch Ehrenvesten, und Ehr-samen, Unsern Lieben getreuen, zum Engern Aus-schuss erwählten Land Rätthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Meck-lenburg zu Rostock.

H o f = S a c h e n .

Herzog Carl's Hoffriede.

D. Güstrow, den 19. April 1609.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Mecklenburg, ic. Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Herren, Rätthen, denen von der Rit-tertschaft, Heupt- und Amptleuten, Canzley und Renterey Verwandten, Rükmeistern, Hoff- und andern Amptsdienern, auch Stagtvoigten, Bür-germeistern, Rathsverwandten, Bürgern vnd Untertananen, auch Frembden, Geistlichen vnd Weltlichen vnd allen dieses Brieffs ansichtigen, oder denen glaubhaffte abschrift hievon zu lesen oder hören vorkümpt, wes Standes oder Wesens die auch sein, Unsern gnedigen Gruß, gnad vnd alles gutes zu vor, vnd fügen Euch hiemit zu wissen; Wie wol Wir in Unser zu mehrmalen publicirten Hoffordnung, zu Handhabung Fried vnd Einigkeit, mit starken Ernst verboten, das ein jeder an Unserem Hofe, auf Unseren Schösseren und Heusern, so wol auch in Stedten oder an andern Ortern, da Wir mit Hofe sein, sich friedlich verhalten, mit nich-

ten zanken vnd hadern, noch reuffen, balgen, schlagen, vnd gar keine Wehre blößen soll, vnd Uns in Gnaden genzlich versehen, es würde diesem menniglich der Gebühr gehorsamblich sein nachgekommen: So haben Wir deme zu wiedern, eine zeithero nicht ohne sonder Beschwernung Unseres Fürstlichen Gemüts, auch mit Vngnedigem Mißfallen gespüret, daß solch Unser ernstlich Verbot vnd Befehl, von etlichen Unsern Hoff Jurckern vnd Dienern, auch frembden vom Adel, Bürgern vnd andern durch manniglicher Weise heimlich vnd öffentlich, auch zu Zeiten nicht auß Vnwissenheit, sondern auß gefaster frewentlicher Vermessenheit, stolz, hoffarth, muthwillen, vnd anderer böshafter Meinung, gröblich vberfahren vnd gebrochen, alles Uns an Unserer Fürstlichen Hochzeit zu mercklicher Verkleinerung vnd Verachtung. Wann Wir dann solchen Frevel, muthwillen vnd vngehorsamb, lenger nicht gedenden zu zusehen: Als sind Wir verursacht worden, einen geheimen Burg- vnd Haus Frieden, alhie in Unserem Hofe, vnd durch Unser ganzes Fürstenthumb auff Unseren anderen Bestungen, Schösseren, Heusern vnd Emptern zu publiciren, vnd menniglich kundbahr zu machen. Vnd gebieten demnach allen Unsern Dienern, Vnterthanen vnd Verwandten, auch den Frembden vnd Gesten, die Unsern Hoff, Bestungen, Schösser, Heuser, Empter, vnd darbey gelegene vnd angehörige Freyheiten besuchen, vnd sich an den örtern vnd enden, dahin sich dieser Friede erstreckt, enthalten werden: Vnd wollen ernstlich, daß hinführo alhie zu Güstrow auff Unserm Schloß, in der Gansley, Kenteren, im Marstall, auff der Freyheit vnd so weit sich die wendet, so wol auch auß Unseren anderen Bestungen, Schösseren, Heusern, Emptern vnd deren zu gehörigen Freyheiten vnd Plätzen, keiner den andern, mit Worten oder Wercken, es geschehe gleich durch Schelten, schmähen, auffrücken, schlagen, werffen, treten, stechen, oder in was ander weise und gestalt, sich ein solches immer zutragen könnte, nichts außgenommen, angreifen, vbergeben, beleidigen, verletzen, beschedigen, oder vergwaltigen, sondern ein jeglicher gegen den andern friedtsamb handeln vnd gehoren, vnd was ein jeglicher vor Zuspruch zum andern hat, oder vermeint zu fürdern, vor Uns, Unsern Räten, oder denjenigen, der sich seines Diensts Amts- oder Sachen halber geziemet, odentlicher gebührlicher Weise mit Gute oder Rechte, suchen vnd außtragen, vnd alles theilichen beginnens, sich gegen menniglich euffern vnd enthalten soll, alles bey Verlust Leib vnd Lebens, in welche scharffe ernste Straffe derselbe, so obgedachter massen, wieder diesen Unsern Burg vnd Hausfriede frewelen vnd handeln würde, vor Unserm öffentlichem peinlichen halßgericht, mit Vrtheil vnd Recht erkleret, auch dieselbe straffe, ohne alle Gnad, Barmherzigkeit vnd einigerley Vorbitte oder Verdienst; an ihme vollstreckt werden soll. Do auch einer oder mehr gegen einander in zank gerieten, dadurch zu besorgen, daß dieser Burg vnd Hausfriede gebrochen, oder geschwecht werden möchte, so sollen die andern beywesende, vnd ein jeder für sich selbst, den Haderen diesen Friede zu gebieten vnd anzukündigen, desgleichen die Haderer denselben bey obgesetzter straff Leib vnd Lebens zu halten schuldig seyn. Würde aber einer oder sie beyde, ihre Wehren darüber blößen vnd zücken, vnd doch einander nicht beschedigen, so sollen sie nach Gelegenheit der Person, auff vorbergehende Unser vnd Unser Räte erkentnus, darumb ernstlich gestraffet werden: Vnd sollen die Anwesende sie nicht feindlich an einander kommen lassen, dasern sie aber solches gestatten würden, sollen sie als Verächter vnd Vberfahrer dieses Friedens, so wol als der Hauptsachen auch gestraffet werden:

Und damit dieser Unser Burg und Hausfriede, desto besser und unverbrüchlich gehalten werde, So wollen Wir hiemit alles auffürdern und außheischen, gantzlich auffgehoben, und abgeschaffet haben. Und gebieten derohalben daß hinführo keiner dem andern, weder in- noch außserhalb Unser Bestung, Schösser, Häusern oder andern Freyheiten, zu Kampffe oder Balgen auffürdern solle, welcher aber das thete der sol ernstlich nach Unser, oder Unserer Rätthe erkantnus gestraffet werden. Es soll auch der Aufgefürderte dem andern der ihm außheischen würde, zufolgen nicht schuldig sein, auch derowegen an seinen Ehren und guten Nahmen unverkleinert bleiben. Da sie aber herüber gleichwol zusammen kommen, und mit einander balgeten, so sollen sie beyde ihres Dienstes, sambt der Besoldung verlustig, und wiederumb in Unserm Fürstenthumb zu Dienst nicht ein: oder auff genommen, sondern für muthwillige Auffrührer und Freweler gehalten, und da sie ergriffen, für peinlich Recht, ihres begangenen Muthwillens halber, gestellet, und nach rechtlicher erkantnus gestraffet werden. Würde sichs auch zutragen, daß der Vbertreter oder Freweler, welcher von wegen begangenen Friedbruchs oder Vbertretung obgeschriebener Unserm Burg- und Hausfrieden einverleibter Articulu, durch Unsere dazu verordnete Befehlichhabere, gesenglich angenommen werden sollte, sich dagegen sperren, und mit Gewalt auffzubalten anmassen, und darüber verlezet und beschediget würde, sol er derhalben Niemandt haben zu Klagen, vielweniger die, so ihnen angegriffen und verlezet, ihm darumb zu antworten schuldig sein. Vnterstünde sich auch Jemandt, den Schuldigern so eingezogen oder angenommen werden sollte, davon zu helfen, oder dawieder zu schützen oder zu retten, so sollen der, oder die, welche sich solchen Vnsugs vnterstünden, zu gleicher hafft angenommen, und verstricket, auch nach Unser und Unserer Rätthe erkantnus, vermüge der Rechte, ernstlich gestraffet werden. Im Fall auch Unsere Befehlhaber und Diener, jemandt zu bekrefftigen, und in Gefengnis zu bringen, zu schwach weren, sollen auff ihr anruffend, alle und jegliche Unsere Diener, Bürger und Hausgefassen, sampt ihrem Gesinde, bey Vermeidung Unserer schweren Vngnad und vnablässige Straffe, ohne Weigerung dazu zu verhelffen verpflichtet sein. Wir wollen auch, daß die Einwoner in Unserm fried gehörigen örtern und denen, Keine aufgenommen so viel derer jeho alhie sein, oder Künftig antommen und daselbst wonen, oder sich auffhalten müchten, diesen Unserm Haus Friede, mit ihrem Gesinde und Hausgenossen, bey ihren Pflichten und eyden, damit sie Uns verwant, auch halten, Dofern auch in ihren Heusern, denselben Unser Burg und Hausfriede, inhaltß der obgeschriebenen Artikul gebrochen würde, oder ein Hader und Zank entstünde, daraus man sich des Friedbruchs zu befahren hette, so sollen sie solches in, oder unverzüglich nach frischer handhafftiger geschehener that, alhie Unserm Marschalck oder Heuptman, und in den andern Unseren und Unsers Fürstenthumbs Schössern, Heusern oder Emptern den Inhaber oder Befehlhaber daselbst, zur Stunde anzeigen, welche bey ihren Eydes Pflichten, schuldig sein sollen, die Theter also bald einzuziehen und anzuhalten, damit sie zu gebürlicher Straffe gebracht werden mügen. Welcher aber von den Wirten und Bürgern, oder andern, ein solches verschweigen oder verhelen würde, den oder die sollen nach gelegenheit; und nach gestalten Sachen und Vmbstende der Person und Geschichte, hart und ernstlich gestraffet werden, Imgleichen da Jemand den thetern oder Verbrechern dieses Friedes, beschedigern oder beschedigten, mit Worten, Schrifften, Winken, Deuten oder andern Zeichen

Warnung geben, oder zu seiner Flucht Verbergung oder Austragung, einigen Vorschub mit Raht oder that leisten, oder sonst davon helfen würde, der sol nicht weniger als der Hauptschuldige Friedbrecher ernstlich gestraffet werden, vnd sol hinfüro Niemand sich mit dieses Unseres Friedgebots Unwissenheit zu schützen oder zu beschonen haben, noch durch volterey, trunkenheit, gesellschaft, oder einige andere Ausflucht, einrede oder Behelff, von der verdienten straff des Friedbruchs entfreyet sein, Wir ordnen auch vnd wollen, daß dieser Unser Burg und Hauffriede, nicht allein allhie zu Güstrow, vnd der dazu belegenem Freiheit, vnd an denen Dertern, da Wir Wesentlich mit Unserm Hofflager sein, sondern auch auff vnd in allen vnd jeden Unsern Bestungen, Emptern, Schlässern vnd Heusern, auch die darzu gehörigen Höffen, Schöffereyen, Vorwercken vnd andern Freyheiten, auch in Unsern vnd frembden Klöstern, Stedten, Flecken, Dörffern vnd Heusern so lange, vnd Wan Wir alda in eigener Person verharren vnd Losierung haben, steiff, fest vnd unverbrüchlich, nebenst dem allen, was Unsere Hoffordnung vermag, gehalten werden sol: Alles bey obgedachter aufgedruckte Poen, Leibs- vnd Lebens, vnd anderer ernstlichen straffen: Darnach sich ein jeder zu richten, vnd für Schaden vnd Unheil wird zu hüten wissen. Zu mehrer Bekund, haben Wir diesen Unsern Burg und Hauffrieden in Druck verfertigen, vnd hin vnd wieder an gehörigen Orten vnd enden Unseres Fürstenthumbs anschlagen lassen, der gegeben zu Güstrow den 19ten Aprilis Anno 1609.

Herzogs Christian Ludewig Hof = Reglement. D. Schwerin den 26. September 1753.

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ic. fügen hiemit nach respective Entbietung Unseres gnädigsten Gruses gesamten Unsern, zum Hofe gehörigen Bedienten zu wissen, daß Wir zu Erhaltung guter Ordnung im Dienst eine schriftliche Hofbedienten Ordnung ergehen zu lassen, nöthig befunden, und selbige folgender gestalt verfaßen zu laßen Uns entschloßen haben.

Anlangend demnach

1.

Unsere Ober- und Hof-Marschälle, auch Ober-Schenk, so bleibet es in Ansehung deren Dienste überhaupt bey Unserer, unterm heutigen dato erlassenen Hof- und Marschall-Amts-Ordnung, auch in specie bey ihren Bestellungen und Unsern vorherigen Verordnungen, vermöge deren Uns künftighin in Vorkommenheiten, wenn über Lieferung von Weinen, Wachslichtern und sonstigen Waaren und Sachen zum Behuf Unserer Tafeln oder zum Gebrauch Unseres Hofstaats Contracte zu errichten sind, wie nicht weniger auch in allen übrigen Fällen, da ohne schriftliche Contracts-Errichtung Sachen von einigem Betrag anzuschaffen sind, eine schriftliche Specification davon zu Unserer Unterschrift vorgelegt werden soll. So viel

2.

Unsere Cammer-Zunker betrifft: so sollen ihre Pflichten in folgenden bestehen.

Erstlich: sollen sie sämtlich, im Fall nicht jemand durch Unpäßlichkeit, oder andere wichtige Umstände davon nothdringlich abgehalten wird, als welches derselbe gleichwohl dem Ober-Hof-Marschall oder in dessen Ermangelung demjenigen, der auf selbigen folget, an zu zeigen hat, so wohl des Vormittags gegen 11 Uhr, als des Nachmittags gegen 6 Uhr bey Hofe sich einfinden. Wann zur Tafel geblasen wird, sollen einige von ihnen nach den Zimmern Unserer Prinzessinnen Ebdl. Ebdl. gehen und dieselbe nach dem Tafel-Zimmer und nach aufgehobener Tafel nach Ihren Zimmern zurück führen.

Zweytens: An Sonn- und Feyer-Tagen sollen sie zu gehöriger Zeit zu Hofe kommen, um Uns und Unsere Fürstliche Familie nach der Kirche zu begleiten.

Drittens: Vor Unserm Gemach soll täglich ein Cammer-Zunker die Aufsichtung haben, des Morgens um 9 Uhr, sich daselbst einfinden, und bis Abends, wenn Wir Uns retirirt haben, verbleiben. Solte auch derjenige, an dem die Tour ist, durch Unpäßlichkeit oder andere Vorkommenheiten unwiederstehlich verhindert werden, diese Aufsichtung zu verrichten; so soll er solches dennoch dem Ober-Hof-Marschall anzuzeigen haben, da denn solche einem andern aufgetragen werden soll.

Viertens: Wenn fremde Gesandten zur Audience sollen aufgeholet werden; so sollen sämtliche Cavaliers, nachdem ihnen solches des Abends vorher von dem Hoff-Marschall bekannt gemacht seyn wird, vor der Ankunft des Gesandten bey Hofe sich einfinden, und in den Vorzimmern sich versammeln, um dasjenige zu bewerkstelligen, was wegen Empfang des Gesandten und sonst von dem Ober-Hof-Marschall wird angeordnet werden.

Fünftens: Bey Galla- und Cour-Tagen sollen sämtliche Hoff-Cavaliers etwas zeitiger als sonst bey Hofe erscheinen. An solennen Tagen, wenn es verordnet wird, sollen sie vor und nach der Tafel den Fürstlichen Personen das Wasser präsentiren, Hüte und Handschuh abnehmen, und wieder überreichen. Bey der Tafel sollen sämtliche Cavaliers, wovon auch die Hof-Marschälle nicht ausgeschlossen sind, den Fürstlichen Personen so lange aufwarten, bis Wir getrunken haben. Alsdenn gehen Sie auch zum Essen, müssen aber, ehe Wir aufstehen, wieder zur Aufsichtung kommen, und bis zur aufgehobenen Tafel hinter der Herrschaft stehen.

Sechstens: Wenn Wir ausfahren, oder ausreiten, sollen Uns diejenigen Cammer-Zunker, denen Wir anzeigen lassen werden, daß sie vom Gefolge seyn sollen, begleiten, und sollen ihnen dazu, wenn sie keine Fourage auf ihre eigene Pferde bekommen, die Reit-Pferde aus Unserm Stalle gegeben werden.

Betreffend

3.

Unsere Pagen, so sollen dieselbe folgendes genau beobachten.

Erstlich: Sollen sie bey der Tafel mit gehöriger Achtsamkeit aufwarten; wenn Sie einen unreinen Teller wegesezet, sogleich hinter der Herrschaft wieder treten, und ohne weggeschickt zu werden, nicht aus dem Zimmer gehen, dieserwegen denn auch der Pagen-Hofmeister jederzeit bey der Tafel gegenwärtig seyn soll um darauff genau Acht zu haben. Die Teller sollen sie nicht in den bloßen Händen halten, sondern sich der Serviette, welche sie von der Alt-Frau bekommen, bedienen, solche auch allemahl derselben richtig wieder abliefern. Wer dieses nicht thut, und die Serviette verlieret, soll solche bezahlen.

Zweytens: sollen die Pagen in dem Zimmer bleiben, und den Caffé präsentiren.

Drittens: Bey Cour und andern Tagen sollen die Pagen, Wenn Unsere Prinzessinnen Ebdl. Ebdl. sich zum Spiel setzen wollen, zugegen seyn, und die Charten auf die Spiel-Tische legen.

Viertens: Wenn Unserer Prinzessinnen Ebdl. Ebdl. Abends von Ihrem Zimmer nach dem Tafel-Gemach, und von da zurückgehen, sollen die Pagen mit den Lichtern zum Leuchten in Bereitschaft stehen, und wenn sie solches verrichtet, dem Saal-Diener die silbernen Leuchter mit den Lichtern zur Verwahrung überliefern, und solche nicht nachlässiger Weise hier und dort hinsetzen.

Fünffens: Sollen die Pagen in ihrer Kleidung und in Leinenzeug sich reinlich halten, und die Kirch-Tage ordentlich zur Kirche gehen, worauf der Pagen-Hof-Meister seiner Function nach besonders zu sehen hat.

4.

Der Mund Schenk hat folgendes in acht zu nehmen.

Erstlich: Soll derselbe Mittags und Abends in dem Speise-Zimmer sich einfinden und das Getränk selbst einschenken.

Zweytens: Soll er einen Tage-Zettul von dem täglichen Aufgang der Weine halten, auf welchem alle Personen, die an Unserer und an der Marschalls-Tafel, Mittags und Abends gespeiset haben, benennet seyn sollen. Nicht weniger soll darauf angeführet werden, was den Tag über extra und zur Küche abgegeben worden. Eben so wohl soll er die Personen am Cammer- und Pagen-Tische, welche an Sonn- und Fest- auch Geburts-Tagen Wein bekommen, gleichfalls nahmentlich aufführen. Diese Zettuln, welche der Mund Schenk wöchentlich übergeben muß, sollen nach geschעהener Unterschrift Unsers Oberschencks der Rechnung beygefüget werden.

5.

Der Tafel-Decker soll täglich an den Ober Hof-Marschall einen Zettul von Semmel und Brod, welches bey Unserer und der Marschalls-Tafel aufgegangen, übergeben. Er soll darinn alle Personen, die an besetzten Tischen gespeiset haben, mit Nahmen aufführen, imgleichen alles, was an Semmel und Brod zum Früh-Stück, extra zur Küche und an die andern Tische und Nachspeisen den Tag über abgegeben worden, dar-

auf genau specificiren. Sothaner Zettul soll von dem Ober Hof-Marschalln unterschrieben, dem Tafeldecker zur Berechnung mit dem Becker zurückgegeben und der wöchentlichen Berechnung von Semmel, Brod und Bier, welche der Haus-Inspector formiret und übergiebet, beygelegt werden.

6.

Unsere Laquayen sollen ihre Dienste folgender Vorschrift gemäß auf das genaueste verrichten:

Erstlich: Sollen täglich zween von ihnen vor Unserm Zimmer, der eine in der Garderobbe, und der andere in dem Vorgemach die Aufwartung haben. Der letztere soll um 12 Uhr nach der Stadt zum Esen gehen; der andere aber bis 1 Uhr in der Garderobbe bleiben, zu welcher Zeit dann derjenige, der um 12 Uhr zum Esen gegangen wiederkommen und jenen ablösen, um 2 Uhr aber sich gleichfals wieder einfinden soll.

Zweytens: Die übrigen sämmtlichen Laquayen sollen um halb 12 Uhr zu Hofe und so bald zum zweyten mahl zur Tafel geblasen wird, vor der Küche zusammen kommen und die Speisen auftragen. Die sich nicht zur bestimmten Zeit einfinden, hat der Hof-Fourier bey Unserm Hof-Marschall-Umt anzuzeigen, damit die, so gesehlet haben, nach Befinden bestrafet werden. Bey der Tafel sollen sie in ihrer Aufwartung nicht nachlässig seyn, und wenn sie die Teller wegzutragen, sich nicht außen vor dem Zimmer mit Plaudern und andern Unanständigkeiten, oder auch zu der Zeit ihnen nicht aufgegebenen Beschäftigungen aufhalten, als worauf der Hof-Fourier besonders sehen, und wenn einer oder der andere seinen Erinnerungen nicht folgen will, es Unserm Hof-Marschall-Umt zu melden hat.

Drittens: So bald es des Abends beginnet dunkel zu werden, soll der Laquay an dem die Tour ist, die Lichter auf den Krohnen und Wandleuchtern anzünden, und solche so lange brennen lassen, bis alle Personen aus den Zimmern weggegangen sind.

7.

Die Saal-Diener sollen

Erstlich: Dahin sehen, daß alles in den Zimmern reinlich sey.

Zweytens: Wann an den Stühlen oder Tischen etwas zerbrochen ist, als worauf sie gleichfals acht zu geben haben, soll es von Ihnen dem Haus-Inspector so fort gemeldet werden, der dann die Reparation des Schadhaften nach seiner Bestellung zu besorgen hat.

Drittens: Der Saal-Diener in Unserm Vorzimmer, soll bey Cour- und andern Tagen die Spiel-Tische und auf dieselben die Leuchter setzen, und wenn das Spiel geendigt ist, die Spiel-Tische an die Seite bringen; die Leuchter aber mit den Lichtern, auch die Kästgen mit den Marquen wieder in Verwahrung nehmen.

Viertens: Des Winters sollen die Saal-Diener in allen Fürstlichen Zimmern auf das Feuer in den Defens und Caminen, wenn die Feuer-Böther es angeleget haben, Acht geben, daß kein Brand ausfallen oder das Feuer sonst Schaden thun könne. Endlich

Werden Unser Küchen-Meister, Haus-Inspector, Hof-Bäcker und Hof-Brauer, wie auch Unsere Mund-Köche auf ihre respective Instructionen, die in ihren Bestellungen enthalten sind, zu ihrer unterthänigsten Nachachtung verwiesen.

Und wie Wir übrigens zu allen Unsern Hof-Bedienten das gnädigste Zutrauen hegen, daß sie ihren Obliegenheiten, nach Unsern hiedurch kundgemachten gnädigsten Willen, getreulichst und mit aller möglichsten Genauigkeit unterthänigst nachkommen werden; so haben im Gegentheil diejenigen, die es hieran ermangeln lassen; Unsere Ungnade, und nach Befinden schwere Ahndung zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder Unserer Hoff-Bedienten zu achten, denen respective Wir übrigens mit Gnaden gewogen bleiben.

Uhrkundlich haben Wir diese Unsrre Hofordnung mit Unserm Handzeichen und Fürstlichen Inseigel bestärken und gewöhnlicher maßen allen Unsern Hof-Bedienten publiciren lassen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, d. 26ten September 1753.

Christian Ludewig.

(L. S.)

Herzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht Hof- und Reise = Ordnung. D. Schwerin, d. 10. Jun. 1609.

Nachdem Wir, Adolph Friederich undt Johann Albrecht, Herzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock undt Stargardt Herren, mit hülflichen Beystandt des Allmechtigen, gegenwertige Zeit, das hochnotwendige heilsame Werk der Huldigung zu aggrediren undt zu Werk zu setzen bedacht.

Als haben Wir Unsern semtlichen Dienern, nicht weniger allen andern hierzu verschriebenen, und Mit-Reisenden, auch auf dieser Unser wehrenden Reise, all ungebührlich Strafmessiges Wesen zu meyden, undt sich mehrers der Gebuer und Erbarkeit zu befließigen nachvolgende Hoff- undt Feldt-Ordnung begriffen undt sie (damit sich künfftig keiner der Unwissenheit dis orts zu entschuldigen haben könne) öffentlich verlesen lassen.

Befehlen demnach mit Ernst, allen undt jeden, die seyn was Standtes undt Würden sie wollen, daß sie ihnen nicht allein diese Unsrre Ordnung gefallen lassen, sondern derer auch durchaus geleben wollen, undt insonderheit befehlen Wir hiemit Unserm Ober-Marschalck undt Obristen, Ober-Schenkcn, Küchemeister, Futter-Marschalck, Jurier, Trabanten-Hauptmann, mit Ernst, bey ihren Pflichten undt Nyden, damit sie Uns zugethan seynd, ob solcher Unser Ordnung beständig zu halten, bey Vermeidung Unserer Ungnadt.

Undt Anfangs sollen alle Unsrre Hoff-Berwandten undt Diener, sie seyn Grafen, Herren von Adel, Rath, hierzu verschriebene undt andere,

von Ersten bis zu den Geringsten, feinen ausgenommen, nicht allein am Sonntag, sondern wann Wir Uns auch sonst an anderer Zeit zur Predigt göttlichs Worts finden werden, zu der Stundt, die durch den Jurirer angekündet werden soll, auf den Dienst fleißig warten, hierinnen nicht färlässig erscheinen, undt das heylsame Wort Gottes selbst, (wie Christen gebueret) fleißig hören undt beywarten, das meynen Wir ernstlich, dann es ihnen so wohl als Uns zur Seelen Heyl gereichet.

Fürs ander wollen undt befehlen Wir hiemit ernstlichen allen Unfern Dienern, daß sie sich des unmordentlichen wüsten Lebens, des Vollsaußens, Fluchen, Schwersen, Spielens, Gottes-Versterung, undt andern Untugenden und Uebelstandes euffern, meyden, undt ganz enthalten, so lieb jeden zu vermeyden seyn wirdt Unsere höchste Straff undt schwere Ungnadt.

Drittens so soll auch hiemit die von Alters hergebrachte Burgk- undt Hoff-Freiheit observiret undt in acht zu nehmen seyn, dergestalt undt also, daß auf Unsere Reise, auff Unfern Heusern, oder wo undt welcher Orten Wir Uns sonst befinden undt aufhalten werden, ein freyer, sicherer, aufrichtiger undt steiffer Burgk-Friedt undt Sicherheit seyn und gehalten werden soll, als daß keiner mit dem andern, er sey hohes oder niedriges Standes, einiche Aufruhr, Zanck, Lermen, Widerwillen oder dergleichen Ding, die zu Vneinigheit reichen mögen, fürnehmen, oder tödtlich handteln, auch keiner den andern ausfordern, weinigers eines alten gefasten Reidt, Haß undt Grollen, dadurch rechnen, sondern so einer von dem andern was Vrechtens wüste, oder beschweret würde, dasselbe Unfern Ober-Marschalck undt Obristen eröffnen soll, der soll die Gebuer darunter fürnehmen, oder wann es von nöten, an Uns gelangen lassen, da Wir nach Verhör Billigkeit undt Straff fürzunehmen wissen wollen.

Da auch jemandts Unfers Hoff-Gesindts undt Mit-Reisenden im Feldt, in Tängen, über Tisch, undt anderswo, zu widerwillen gerieten, auch wol die Behren zuecken, entblößen, oder mit Püxen, Schimpff oder Ernst treiben würden, sollen es diejenigen, die negst dabey seyn, undt es anhören undt sehen, zu Verhütung Unglücks undt mehrers Uebels, nicht verschweigen, sondern alsbald Unfern Ober-Marschalck undt Obristen anzeigen, derselbige mit den Wiederwertigen unverzüglich Friede schaffen, undt derhalben gebüerliche Zusage undt Pflicht annehmen, also, was einer von den andern zu suchen vermeynet, er dasselbe für Unserm Ober-Marschalck undt Obristen antrage, wo dann die Sache durch ihnen nicht beygelegt undt vertragen werden kündte, solche alsdann durch Uns undt Unsere Rähte verhoeret, entschieden, undt hierauf die Straff undt Billigkeit verordnet werden soll.

Zum vierten, ist gleicher weis Unser Will undt ernstliche Meinung, daß Unsere Diener und Hoff-Verwandten im Feldte bey Unser Person (wo es möglich undt die Gelegenheit gibt) in der Nahend in guter Ordnung, wie sie geordnet werden, halten, fleißig aufwarten, undt keiner kein unnothwendiges überflüssiges Kennen im Feldt machen, es wehre dann, daß einer oder mehr von Uns auszurücken erfordert, oder von Unserm Ober-Marschalck undt Obristen in was befehlet würde, soll er alsdann demselben nachkommen, die andern aber in guter Ordnung bleiben: Trüg sichs auch zu, daß einer von den Prinzen im Fortziehen verhindert würde, soll der ander immittelst vortrücken, er aber mit etlichen Pferden 3 oder 4 oder wann es möglich, auf einer Kutschen nachfolgen soll, be-

gibt es sich aber, daß auch beyde Herren nicht fertig würden, soll doch der reißige zeng voertziehen, undt sie mit ihren Rutschen volgen.

Es sollen auch beydes hohes undt niedrigen Standtes, nicht allein unter ihnen selbst, sondern auch mit Unsern Ampt-Leuten, Bürgerschaft, Inwohnern und Unterthanen an allen und jeden Orten, sich friedlich halten, keinem nichts Wiederwärtiges beweisen, auch bey Nachtzeiten alles unzüchtigen Wesens, ungebuerl. Jauchzens, Schreyens, undt anderer Leichtfertigkeiten, welches alles Uns nicht wenigen Schimpff zuziehet, genzlich enthalten, damit Uns nicht Klag fürgebracht undt hierauff die gebuerliche Scherff der Straff fürzunehmen, verursachet werden mögen.

Also wollen Wir auch, daß Unsere Junkern undt Hoff-Diener, so ihnen was zu Verrichtung anbefohlen, oder die Stunde aufzuwarten angezeiget wirdt, sich in Exequirung dessen undt ungesumbter Aufwartung fleißig finden lassen sollen, welches Wir auch auf alle andere Unsere Diener gezogen undt verstanden haben wollen; insonderheit aber begehren Wir Unsere Hoff-Junkern in solcher fleißiger Aufwarth jederzeit zu finden, daß, ob Wir wohl das Trinken keinem verbieten, sondern ihnen dasselbe ganz gerne gönnen, sie sich doch also bezeigen, undt des Trunkts solcher-massen gebrauchen sollen, daß darbey fürnehmlich Unsere, dann auch ihre selbst eigene Person in acht genommen werden könne; Im Fall aber des vbermehigen Trunkts wegen ihre Diensts-Verrichtung der Gebuer nach (wieder zuuersicht) nicht fundten versehen werden, wirdt der vbermehige Trunk sie nicht entschuldigen, sondern würden demselben erslich das Futter abzustreichen, vors andermahl des Dienstes zuerlassen verursacht werden.

Zum Fünfften, wollen Wir auch, daß in Unser Eße-Stueben, Saahl oder Gezelt, wann Unsere Taffel besetzt ist, sich niemand, er sey wehr er auch wolle, zu den Tisch oder in das Gemach eintringe, darauf dann die vor Unserm Gemach aufwartende Trabanten gute Achtung geben, undt diejenigen, die darinnen nichts zu schaffen, abweisen sollen. Sie werden dann mit Unserm Ober Marschalcks undt Obristen Wissen und Bewilligung hinein gelassen. Also auch weilen under dem Gesinde des Sitzens halber grosse Unordnung geschicht, daher auch under ihnen Unzucht undt Uns übele Nachrede aufwachsen, so wollen Wir, daß sich keiner selbst an einen Tisch eintringe, sondern wohin ihnen Unser Unter-Marschalck ordnen undt setzen wirdt, damit zu frieden seyn soll. Wie auch ingleichen Unser Befehlich, daß ein jeder seine einmahl angezeigte Stelle hernacher allezeit wieder besuche, undt zu seinem Tisch-Gesellen sich finde, wie dem Unter-Marschalck ein Verzeichniß soll gegeben werden.

Es soll auch der Unter-Marschalck, wann die Tische besetzt seyn, sich beym Küchen-Meister anmelden, undt anzeigen, wie viele er Tische, undt wie stark sie besetzt seyn, darnach er mit dem Anrichten Ordnung geben könne: Wir wollen aber hiemit Unser Gesinde gnedig vor warnet haben, daß sie dasjenige was ihnen für Speiß undt Tranc aller Orten, sonderlich in den Stetten, da Uns Ausrichtung geschicht, fürgesetzt undt auffgetragen wirdt, darwieder nicht murren noch rehdn, sondern sich Unserer Ordnung nach, damit ersettigen lassen, alles bey J. J. J. F. G. G. willkührlichen Straffe.

Es soll auch bey undt über den Mahlzeiten ohne vberlautes Schreyen, auch Zerpredh-Berffung der Trinck-Geschier, ein jeder züchtig undt eingezogen vorhalten, undt nicht allein des Vors undt Nach-Gebeths, sondern auch im Aus- und Eingehen still undt sittsamb erzeigen, bey

Straff das erstemahl in die Eisen, das andermahl die Kleider ausgezogen, und des Dienstes erlassen werden soll; Undt weiln Wir fuer Unsere Person selbst, wo mueglich, nur eine Stunde, oder außs höchste $1\frac{1}{2}$, außser angestellter Pandeten, zu Mahlzeiten nicht gemeinet, soll zu jeder Mahlzeit dem Gesinde 1 Stunde, als Mittags von 10 bis 11 undt Abendts von 5 bis 6 Uhr vergonndt undt zugelassen werden.

Es sollen sich auch beyde Schencken mit fleißiger Aufwarth bey der Fürstl. Taffel erzeigen, und einzutragen umbwecheln, undt, sollen auch hiemit ernstlich verwarnet seyn, daß sie den Wein, den sie für die Fürstl. Taffel vorm Keller abfürdern, dahin zu Taffel bringen, undt anders wohin nicht verschleppen, sondern so viel man dessen bey der Fürstl. Taffel begehret, davon schencken; Auf die Trunckessen-Taffel aber allein 2 Stübchen Wein, undt mehrers nicht folgen lassen, es wäre dann von Unserm Ober-Marschalck mehrers verordnet, und von ihm ein zeichen geschicket; würden sie anders erfunden, sollen sie J. J. F. F. G. G würckliche und scharffe Straffe zu gewarten haben.

Wie dann auch zum 6ten Unsere Lakayen neben Unsern Jungen sich nicht allein bey der Taffel, sondern vor Unsern Loffamenten jederzeit auffwachig undt anwesent erzeigen undt finden lassen sollen, bey negst-angezogener Straffe.

Undt weiln Wir zum 7ten dem Gesinde ein gewisses an Essen und Trinken verordnet, als nemlich weil kein Frühestücke, der Ungelegenheit halber, kan geben werden, zur Mittags-Mahlzeit 5 Eßen, $1\frac{1}{2}$ Pott Bier undt 3 Miece Brodt, welche darnach gebacken werden sollen, daß man damit wirdt auskommen können, dann zwischen den Mahlzeiten 1 Pott Bier, und Abendts wieder 5 Eßen und 3 Miece Brodts, $1\frac{1}{2}$ Pott Bier, jeder Mahlzeit 5 Eßen bringen thut.

Befehlen demnach dem Unter-Marschalck hiemit ernstlich, ob diesem Deputat fest, steiff zu halten, zuzusehen, daß es dem Gesinde gebuerlich undt unabbrüchig gereicht werde; der Marschalck aber soll die 5 Speisen zu 2 mahl, als erstlich 3 Gericht, dann hernach 2 abholen lassen, undt von jedem Tische 2 Personen darnach schicken, und soll er, der Marschalck, zu jeglichem Gange, ehe man auftragen will, undt also hernacher zu jedem Gange, auffkloffen, und persöhnlich vorgehen, wie auch gleichfals nach beschener Mahlzeiten zum Gebethe wieder auffkloffen.

Zum 8. Nachdem bisweilen einer seines Gefallens frembde undt andere Personen zu Tisch und Mahlzeit führet, verpieten Wir hiemit ernstlich, daß sich Niemandt, wieder Unsern ausdrücklichen Befehlig, dessen unterstehe, hierauf der Unter-Marschalck sein fleißig Aufsicht haben soll, da nun einer oder mehr darüber betretten, undt Uns angezeigt würde, soll gegen dem oder dieselben mit gebuerender scharffer Bestraffung vorsehen werden.

Bier haben auch glaubhaftige Nachrichtung, daß in der Küchen sich allerhand, auch Unsere eigene Diener finden, welche allda Tische halten, anrichten lassen, und ziemliche Gesellschaft zusammen fürdern sollen, welches Bier durchaus keinem, er sey auch wer er wolle, zu vorstatten gemeynet.

Befehlen demnach Unserm Küchenmeister, daß er, seiner Instruction nach, darauf fleißige Achtung habe, niemand in der Küchen, ausser die darinnen zu schaffen haben, darinn verstaten, sondern in der Guete, die sich darinn befinden, abschaffe, da sich nun hierinnen einer oder mehr

nicht weisen lassen, sondern wiedersetzen wollte, soll ers Unserm Obristen und Ober-Marschalck anzeigen, dem soll Beistand und Schuß gehalten werden.

Wie auch gedachter Küchemeister, nebenst dem Unter-Marschalck nicht verstaten wolle, daß an heimlichen Orten, auch in der Küche und Keller, ohne die verordnete Tische, sonderliche Tische gehalten werden, wie auch der Küchemeister selbst, imgleichen die Köche, nicht Macht haben sollen, jemandt in die Küche zu führen, noch Gesellschaft undt Mahlzeiten mit Frembden zu halten, denn Wir Niemandt anders als die verordnete Köche, undt andere, so darinnen zu thun, darinn wissen wollen, zu solchem Ende die Küche, in undt nach den Mahlzeiten versperret gehalten werden soll.

Weiln auch in Unsern Stätten Parchim, Warden, Friedlandt, Brandenburgk und Malchin, in wehrender Erb-Huldigungs-Zeit, gebuerliche Ausrichtung für Uns undt die Unsrigen, nach aldem Gebrauch, vber die jährliche Ablager thun müssen, und sich zuvor gedachte Stätte beschweren, daß in voriger Zeit die bey sich habende Köche, undt theils aufwartende Personen, sich understanden, nach ihrem Gefallen alles einzuhaben, zu braten und zu kochen, auch weg zu geben, undt selbst, anstatt der kalten Küchen, ein ganz groß Theil mit sich weggeföhret, über das alles sich der Ochsen-Häute, Hammel- undt Lämmer-Felle, auch Caldaunen des abgeschlachteten Viehes, Küchen-Weist, undt was dessen alles mehr ist, angemasset undt zu sich gezogen, daher dann in den gedachten Stetten ein groß aufgangen.

Deme zu verhueten und vorzukommen, so soll solches keinesweges von den Unsern zu dieser grossen Theurung gethan, sondern hiemit für dißmahl ernstlich verbotten seyn, an dessen Stette aber soll ihnen ein Tranc-Geldt nach Unserm Gefallen von Bürgermeistern und Rath gegeben werden, daran sie sich sollen genügen lassen, und ohn ein weiters nicht vorgreifen.

Würde man aber sie bey solcher Entwendung betretten, daß Sie obgedachtes mit sich wegführten undt sich dafür nicht warnen lassen wollen, sollen sie, weil es Dieberey gleich, auch mit der darauf gebührender Straff belegt werden.

Zum 9. Weil Wir auch schuldig undt geneigt, den Armen notleidenden dürfftigen Leuten das Almosen mitzutheilen, als befehlen Wir demnach den Sahl-Knechte, hierauf gute Acht zu geben, es auffammeln, daß es den Armen, die es nothdürfftig, in Beyseyn des Unter-Marschalcks, recht undt gleich außgetheilet werde.

Zum Zehenden, soll ein jeder nicht mehr Futter fuer die Pferde fassen lassen, dann ihme gebühret, und im Futter-Zettel begriffen ist. Würde nun einer oder mehr hierüber betretten undt vorgriffen befunden, der, oder dieselben sollen Unsere schwere Straffe zu gewarten haben: So soll auch der Futter-Marschalck sein Futter-Register fleißig halten, undt Nachmittage umb 2 Uhr ordinarii Futter geben, keinem etwas mehr, als auf seinem Zettel ist, reichen, kömbt einer nicht auf bestimpte Zeit, soll ihme nachmahls kein Futter folget werden, es sey dann Sache, er in Herren Geschäft verhindert, oder sonsten seines Ausenbleibens eine Verzeichnüß vom Herrn Ober-Marschalck bringet; Im Futter fassen soll er daran seyn, daß alles nach der Ordnung der Zettel gegeben werde, sich keiner vor dem andern eintrenge, auch keine Tumult vor der Stangen verstaten, sondern sie darumb straffen, undt dem Ober-Marschalck anzei-

gen. Undt weils sich gemeinlich in den Marstellen, auch andern Stellen, der Pernheuter viele aufhalten, die Knechte und Jungen solche an sich ziehen, undt dardurch von ihrer Arbeit verhindert werden, seyndt Bier derselben, weder in den Marstellen noch andern Stellen zu dulden gemeynet, derowegen Unser ernstlich Befehlich, daß dieselbe Niemandt auffhalten, toire, noch an diesem Unserm ernstl. Vorbott sich vorgreiffe, bey Vorlust seines Dienstes und Vermeydung Unserer schweren Straff und Ungnadt.

Zum 11. soll auch Niemandt, wer der auch seyn mag, auffer erheblichen Ursachen, im Fürstlichen, auch andern, oder ihren eigenen Gemechern, in Küch, Keller, Silber-Kammer, oder auffer der ordentlichen Tische, gespeiset werden, sondern sich ein jeder, wohin er zum Essen verordnet, sich dahin finden soll, undt soll den Köchen, ohne Vorwissen Unser Ober-Marschalcks undt Obristen, Niemandt Speisen zu langen, ernstlich verboten seyn, bey Unser willkürigen Straff.

B e s c h l u ß.

Izt verlesene Ordnung wollen Wir in einem undt andern Punct, von allen und jeden fest, steiff und unuerbrüchig gehalten haben, derowegen Unserm Ober-Marschalck undt andern Befehligshaber, bey ihren And und Pflichten hierzu nochmahln ermahnen, ihre scharffe getrewe Aufsicht hierauf zu haben, deme Wir für Unsere Person selbst steiff nachkommen, gedachten Ober-Marschalck aber undt andere Befehligshaber für die Ungehorsamen undt Muthwilligen zu schützen undt zu vertreten wissen wollen, mit Vorbehalt solche Unseres Gefallens undt Willens zu mehren und zu mindern.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung mit Unserm Pittschafft undt Handschriftt bekrefftiget. Datum Schwerin, den 10. Junii Anno 1609.

Adolph Friedrich.

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Johann Albrecht.

Herzog zu Mecklenb.

(L. S.)

Küchenordnung. D. Schwerin, October 1742.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ic. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß eine Zeit her verschiedene Unordnungen und Mißbräuche in Unserer Fürstl. Küche unter den Bedienten so wohl, als den Subalternen eingerissen; So haben Wir zu heilsamer und ohnausbleiblicher derselben Abstellung für nöthig erachtet, nachstehende so gnädige als ernstliche Instructiou und Verordnung, für angeregte sämmtliche Unsere Küchen-Bediente und Subalternen, entrichten und ausfertigen zu lassen.

1.

Der Küchenmeister soll vermöge der ihm gnädigst aufgegebenen Function, verbunden und gehalten seyn, alle Tage und zwar Abends nach der Tafel, mit Zuziehung des Mund-Kochs, den Küchenzettel zu verfertigen.

2.

Der Küchenfchreiber aber foll fothanen Küchenzettel fogleich copiren, und die Abfchrift davon den Mundföchen zu ihrer Achtung und Nachricht heraus geben.

3.

Gleich nach dem Empfang folcher Copen, foll der Mundföch nicht nur das vorgeschriebene, es fey an Rindfleisch, Federvieh, Wildpret, Gartengewächfen u. f. f. herausnehmen, fondern auch eines jeglichen, fo wohl Gewichte als Maaffe und Zahl genau nachfehen, und dabey feinen unterhabenden Burschen befehlen, daß alles fauber und auf das reinlichfte gepuget, gefpicdet und verlesen werde, also und dergestalt, daß, wenn er, der Mundföch, Morgens um 8 Uhr (als welches feine gebührliche und gefetzte Stunde ist) zur Küche kommt, er alles auf dem Mundtische in Bereitschaft finde. Und gleichwie er dabeneben Abends vorher feinen Burschen ernstlich anzubefehlen hat, daß das Rindfleisch jedesmal Morgens um 5 Uhr zum Feuer gebracht, verschäumt und die erste beste Boullion samt dem Fette nicht vorher davon abgenommen, weniger von den Küchenleuten verschleppet werde; fo hat er auch Morgens bey seiner Anfunft in der Küche alle Geschirre accurat nachzufuchen, damit er wiffe, ob noch alles da fey und nichts von Abhänden kommen. Wenn aber die Köche auf der Reife find, foll ihnen der Küchenmeister allemahl eine Specification von denjenigen Küchenfachen, welche sie mit ausnehmen, schriftlich ertheilen: Nach der Retour aber, sollen jene, die Köche, von allen Sachen, fo entübriget und nicht verbrauchet find, an den Küchenmeister ein richtiges Verzeichniß unter ihrer Hand abliefern, und dafern hierunter etwas unrichtiges oder unordentliches vorgehen sollte, hat der Küchenmeister solches fo fort dem Chef, oder der dessen Vices vertritt, gehörig zu melden.

4.

Soll Morgens präcise um 8 Uhr in Beyseyn des Küchen-Schreibers, dem Mund-Koch für alle Tische ausgegeben werden, letzterer aber feine Burschen fo gleich an die Arbeit stellen, ihnen zu gehöriger Stunde Butter, Mehl, Eyer, Gewürz ic. selber reichen; hernach aber ohne weiltläufige zwischen-Gänge in der Küche bleiben, und fleißig wahrnehmen, daß zu einer jeden Speise das gehörige zu rechter Zeit gethan werde; dahingegen soll der Mund-Koch ferner nicht gestatten, daß in feiner unerlaubten, und hiedurch gänglich abgestellten Abwesenheit, die Küchen-Lehr-Bursche alleine arbeiten; weniger sollen ihnen die Schlüssel zum Gewürze und andern Vorrath anvertrauet werden.

5.

Wegen des, zu den Speisen gehörigen Weins, soll der Mund-Koch vorhero mit dem Küchenmeister Rücksprache halten, damit derselbe führo hin den Keller-Zettel zu dem erforderlichen, unter feinen Nahmen ausgabe, und nicht ein jeder nach Wein zum Keller lauffe. Am Ende jeglichen Monaths aber sollen angeregte, unter des Küchenmeisters Hand täglich ausgestellte Keller-Zettel von dem Kellermeister, bey Uebergabung feiner Rechnung produciret, und mit Küchen-Zetteln collationiret werden.

6.

Für allen Dingen soll ferner der Mund = Koch darauf ernstlich sehen und halten, daß Niemand, er sey auch wer er wolle, bey seinem Mund = Tisch komme, wegnehme, oder auch daran thun könne.

7.

Sollen die Semmeln, Brod und Bier von dem Becker und Brauer, nach proportion der Bedürfnis in den Küchen nicht anders, als auf einen Tage = Zettel, unter gleichmäßiger, des Küchenmeisters Hand, abgeliefert werden. Hiebey aber soll die jedesmalige Nothdurft zu Rathe gezogen und aller Ueberfluß gänzlich abgestellt werden, damit nicht, wie bishero ein jeder, wie er nur selber will, damit schalte und walte.

Diese, des Küchenmeisters Tage = Zettel sollen der Becker und Brauer gleichfalls ordentlich belegen, damit sie zu Ende jeglichen Monats dem Chef, oder demjenigen, welcher in Abwesenheit dessen Stelle vertritt, produciret werden können.

8.

Sollen die Küchen = Bursche selber, nicht aber die geringere Bediente mit ihren unreinen Händen die benötigte Semmel und Brode von dem Küchenmeister aus dem Gewölbe abfordern, selber reiben, und alle wege fein reinlich und sauber damit umgehen: Daneben soll auch der Mund = Koch bey harter Mhdung, genaue Aufsicht haben, daß nicht die Helste, hievon untergeschlagen, verschleppt und weggetragen werde.

9.

Weiter soll der Mund = Koch so wohl Mittags als Abends wohl beobachten, daß die Brathen fein sauber, nicht aber so schlecht und obenhin gespicket, zu rechter Zeit ans Feuer gebracht, auch mit Feuer nicht forciret werden, als wodurch nur das Holz unrathlich und mit Ueberfluß consumiret wird, die Brathen aber verbrennen und inwendig rohe bleiben, wie bei allen Tischen die allgemeine Klage ist.

10.

Die Garten = Gewächse und Früchte sollen die Mund = Köche bey der Lieferung selber in Empfang nehmen, und sie dem Küchenmeister, zur Verwahrung in dem Gewölbe überliefern, damit derselbe nachgehends die gehörige Eintheilung machen, davon ausgeben, und was nicht gebrauchet wird, unter seinem Schlosse und Aufsicht behalten könne.

11.

Da auch der Küchenmeister vor alles zu repondiren verpflichtet ist, so wollen Wir gnädigst, daß derselbe zu allen Schränken und Kasten, die in der Küchen befindlich sind, und worin die Köche und Lehr = Bursche die übergebliebene Victualien zu verwahren pflegen, einen besondern Schlüssel mit habe, damit er auf dem aufgehobenen Vorrath an Butter,

Speck, Eyer, Mehl, Salz, Eßig ic. pflichtmäßig mit sehe, und nichts verschleppen lasse. Sollte auch der Küchenmeister nach Anrichtenszeit dergleichen Vorrath an übergebliebenen Victualien noch in der Küche finden, so soll er berechtiget seyn, den Mund = Koch desfalls zur Rede zu stellen, auch die Bursche, wenn sie dergleichen aus Faulheit und Nachlässigkeit nicht gehörig aufheben, nachdrücklich dafür zu bestrafen.

12.

Soll derjenige Küchen = Bursche, welcher vor die Tische kochet, die Ochsen-Kaldaunen-Köpfe, Füße und Zungen, ingleichen wilde Schweins-Köpfe, Sülzen, Kollaten ic. selber rein auspuzen, scheumen, salzen und zudecken, damit sie rein und weiß bleiben und nicht verfochen, als wofür ihm das, von dergleichen kommende Fett gehört.

So bald aber alles von dieser Art gehörig gekochet ist, sol es ins Gewölbe abgeliefert, nicht aber in der Back-Stube, wie bisher, zu eines jeden Belieben exponiret werden; und hat hierauf der Mund = Koch wohl zu sehen, auch desfalls Rede und Antwort zu geben.

13.

Sollen die Küchen-Bursche ihre Wäsche, so sie die die Woche über unrein gemacht, des Montags an ihre Wäscherin offenbar abgeben, damit nicht andere, unter dem Vorwand der abzuholenden Wäsche, was ihnen zugestecket wird, wegtragen und verschleppen können.

14.

Wollen Wir, daß die geringere Küchen = Bediente sammt und sonders, und wie sie auch Nahmen haben mögen, ausgenommen der Küchen = Feuer = Bötter und Junge, welche der Observanz und dem Reglement nach darinn gehören, fernerhin und von nun an, ihr Quartier nicht in der Küche, sondern in der Stadt haben, damit dem nächtlichen Durchsuchen und Wegschleppen ein nachdrücklicher Einhalt geschehe.

15.

Auch soll der Küchenmeister freie Hand haben, dergleichen geringere Küchen = Bediente zu ihren Verrichtungen gebührend, und wenn es nöthig, mit der Schärfe anzuhalten, und ihren Unordnungen, wenn sie nachlässig sind, dem schändlichen Gesöff nachhengen, oder ohne sein Vorwissen auslauffen und sich verschicken lassen, mit Nachdruck Einhalt zu thun, zu solchem Ende sie dem Chef, oder der dessen Vices vertritt, anzuzeigen, welcher die unordentlichen, nachlässigen und ungehorsamen nach der Rigueur bestraffen, und Sie dem Befinden nach, abschaffen wird. Haupt-sächlich aber soll der Küchenmeister auch darüber ernstlich halten, daß keine Hunde in der Küchen geduldet werden, am allerwenigsten aber hat derselbe zuzugeben, daß von den Köchen so wenig als den geringern Küchen = Bedienten ein Hund gehalten werde.

16.

Die Küche soll nicht nur Abends nach aufgehobener Tafel und höchstens nach 10. Uhr verschlossen und wohl verwahret, auch nach solcher Zeit bey harter Straffe, niemand weder aus- noch eingelassen werden, sondern es soll dieselbe auch des Tages über beständig verschlossen bleiben, und niemand, der nicht dahin gehöret, eingelassen, sondern wer etwas zu fordern hat, vor dem Fenster abgefertiget werden.

17.

Die Küchen-Manualia und Rechnungen soll der Küchen-Schreiber in der ordinairn Küchen-Stuben lassen, daselbst die Küchen-Zettel eintragen, und keine andere Gemächer oder Stuben dazu wählen, weniger sich allenthalben damit herum tragen.

Damit nun solche Unsere gnädigste Instruction und Küchenordnung allen und jeden Unsern Küchen-Bedienten und Subalternen bekannt werde, und niemand die Unwissenheit solcher Unserer gnädigsten Willens Meynung vorschützen könne, so haben Wir gnädigst befohlen, solche durch öffentlichen Druck zu publiciren und jeden, so wohl Bedienten als Subalternen ein Exemplar davon einhändigen lassen, mit dem ernstlichen und nachdrücklichen Anfügen, daß alle und jede, welche in Unserer Fürstlichen Küche dawieder muthwillig und wissentlich handeln werden, von Stund an, nach gehöriger ihres Verbrechens Untersuchung, ihrer Dienste entsetzet sein sollen.

Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel und eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Schwerin, den . . . October 1742.

Christian Ludewig.

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Herzogs Friedrich Wilhelms publicirte Mecklenb.

Rang = Ordnung,

wornach sich die Civil- und Militair- als andere

Bediente zu achten. D. den 25sten Julii 1704.

1.

Geheimer Rath's-PRAESIDENT.

2.

GENERAL - LIEUTENANT.

NB. In den nachfolgenden Classen gesetzte Personen nehmen ihren Rang in einer jeden Classe secundum ordinem Receptionis, oder nachdem sie ihre Chargen angetreten.

3.

Geheime-Räthe, Land-Räthe, sowol von denen Herzogthümern Mecklenburg, als Fürstenthum Schwerin.

4.

Hof-Marchal, Ober-Hauptmann, Ober-Stallmeister, Hofmeister bey unser Gemahlin, Cämmerer.

5.

Ober-Jägermeister von der par Force Jagt, Ober-Schenk, Regierungs-Räthe, Land-Marschälle von den Herzogthümern Mecklenburg und Fürstenthum Schwerin, Vice-Präsident des Land- und Hof-Gerichts, Director Justitiæ und Director Consistorii, wann diese beyden keine höhere Chargen zugleich dabey bedienen, Obrister.

6.

Ältester Cammer-Zuncker, Geheime Cammer-Räthe, Jäger-Meister, Obrist-Lieutenant, Rittmeister von der Garde.

7.

Cammer-Räthe, Kanzley-Räthe, Assessores des Land- und Hof-Gerichts, Consistorial-Räthe, Cammer-Zuncker, Ober-Forstmeister, Droste.

8.

Hof-Räthe, Hof-Zuncker, Maiors, Geheimer-Secretarius, Leib-Medicus, Hauptleute.

9.

Alle andere Räthe, Cammer-Meister, Haus-Hofmeister, Stall-Meister von denen Jagt-Pferden.

10.

Bürgermeistere der Stadt Rostock.

11.

Professores superiorum Facultatum, Superintendenten, wann Sie kein höheres Character haben.

12.

Land-Rentmeister, Archivarii, Cabinet-Secretarius, Legations-Secretarii, Rittmeistere, Capitains, Lieutenant von der Garde, Doctores, Hof-Prediger, Zoll-Commissarii.

13.

Protonotarii bey dem Land- und Hof-Gericht, Secretarii, Professores Philosophiæ, Amtmänner, Seniores und Præpositi, Rathsherrn der Stadt Rostock, Lieutenants, Cammer-Diener.

14.

Advocati, Pastores, so wol auf dem Lande, als in den Städten, nachdem sie in Officio gewesen.

15.

Registratores, Cassirer, Küchen-Meister, Licent-Commissarii, Bürgermeister, Hof-Apotheker, Rector Scholæ, Fehrichs und Cornets, Pagen-Hofmeister, Geheimer Cancellist, Auditour, Cammer-Diener bey Unser Gemahlin.

16.

Zollverwalter, Forstmeister, Kellermeister, Intendant von der Jagt, Bereiter, Protonotarius Consistorii, Mützmeister, Capellmeister, Hof-Postmeister, Con-Rector, Küchen-Inspector, Cammer-Fourir, Hof-Fourier, Leib-Chirurgus, Prinzens Cammer-Diener.

17.

Cancellisten, Schelf- und Stadt-Vogt, Cantor.

18.

Rent-Schreiber, Amt-Schreiber, Küchen-Schreiber, Wachtmeister-Lieutenant, Hausvogt, Hof-Weinschenk, Conditor, Rathsherrn.

19.

Succentor, Trompeter und Pauker, Hof-Musicanten.

20.

Organist, Hof-Mahler, Hof-Gärtner, Mund-Koch, Hof-Jäger, Büchsenspanner, Hof-Goldschmiedt, Tapezier, Licent-Einnehmer.

21.

Forst-Verwalter und Förster, Reise-Koch, Ballmeister, Fourage-Meister, Silber-Diener, Mund-Schenk, Rechen-Meister.

22.

Wagen-Meister, Hof-Pferdearzt und Reitschmidt, Haus-Koch, Hof-Becker, Laquaien, Stuben-Knecht.

23.

Reit-Knecht, Jäger und Schützen, Leib-Gutscher, Feuerböther in den Fürstl. Gemächern.

24.

Holz-Bögte, Gutscher.

Ordnen und befehlen darauf allen und jeden Unsern Bedienten, und übrigen hierin benannten, daß Sie mit dem in diesem Reglement ihnen assignirten Rang zufrieden seyn, und dieser Unser Verordnung unterthänigst geleben, und da entgegen bey willkürlicher Fiscalischer Strafe keines weges thun, noch Uns deßfalls, weder mündlich noch schriftlich bebelligen sollen. Wassen es dießmahl dabey lediglich sein Verbleiben haben soll. Uthrkündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. So gegeben auf Unser Bestung Schwerin, den 25. Julii, Anno 1704.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Titulaturen.*) 27. October 1800.

Friedrich Franz v. G. G. H. z. M.

Ehrbarn u. s. w. Es ist eine bekannte Regel, daß die Amtseingefessenen, welche aus den Collegien „Ehrsamer“ erhalten, von den Amtsgerichten das Prädicat Herr haben sollen. Gegen diese Regel habt ihr verstossen, da ihr in einer Aufschrift an Oberförster das Prädicat Herr weggelassen. Ihr werdet also angewiesen, nach der gedachten Regel die Curialien einzurichten und es daran nie ermangeln zu lassen. Wornach u. s. w. Datum u. s. w. Schwerin den 27ten October 1800.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

(An die Beamten hieselbst.)

Friedrich Franz u. u.

Wir sind in Folge des §. 13. 14. Unserer heutigen Verordnung zur Publication der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, nach welcher Unsere Justiz-Canzleien, Consistorium und Hof-Marschall-Amt künftig im Namen der Collegien verordnen und Recht sprechen sollen, der Entschließung geworden, ein Gleiches bei gesammten höreren Collegien — mit alleiniger Ausnahme Unserer Regierung und Lehnammer, auch des

*) In einer untern 31. May 1756 vom Herzog Friedrich erlassenen Verfügung an das Hof- und Land-Gericht, „nach welcher in allen Expeditionen Unser Titular eigent- lich beobachtet werde,“ soll es in Patenten: „Wir Friederich von Gottes Gnaden u. s. w.“ und in gewöhnlichen Verordnungen: „Friederich von Gottes Gnaden u. s. w.“ heißen.

Ober-Appellations-Gerichts — in der Maasse einzuführen, daß vom 1sten October dieses Jahres an, die Ausfertigung solcher Collegien nur in den Fällen, da sie Unserer Allerhöchsten Vollziehung bedürfen, Namens Unserer, sonst aber allezeit im Namen der Collegien ergehen, darnach sich auch die Titulaturen und Curialien richten werden.

Demzufolge sind vom 1. October dieses Jahres an folgende Curialien zu beachten:

Auffchrift:

An das Großherzogliche Hof = Marshall = Amt.
 An das Großherzogliche Cammer = und Forst = Collegium.
 An die Großherzogliche Reluitions = Commission.
 An die Großherzogliche Justiz = Canzley.
 An das Großherzogliche Consistorium.

Anrede:

An die Cammer und das Forst = Collegium für jetzt:

Durchlauchigster Erb = Großherzog,
 zum Cammer = Forst Collegio allerhöchst verordnete Herren
 Präsident, Director, Geheime = und Räte.

An die übrigen Collegia:

Zum Großherzoglichen Hof = Marshall = Amte — Reluitions = Commission —
 Justiz = Canzley — Consistorium — allerhöchst verordnete Herren.

Im Contexte und der Unterschrift:

Bei der Cammer und dem Forst = Collegio für jetzt:

Das Großherzogliche Cammer — Forst = Collegium
 Des Großherzoglichen Cammer — Forst = Collegii
 unterthänigst = gehorsamster

Bei den übrigen Collegien:

Das Großherzogliche Hof = Marshall = Amt
 Die Großherzogliche Justiz = Canzley
 Das Großherzogliche Consistorium
 und:
 Des Großherzoglichen Hof = Marshall = Amts
 Der Großherzoglichen Justiz = Canzley
 Des Großherzoglichen Consistorii
 ehrerbietigst gehorsamster.

Wir befehlen hierdurch gesammten Unsern Collegien, Gerichten und Unterthanen, sich nach diesen Vorschriften auf das genaueste zu richten. Gegeben u. s. w. Schwerin den 1. Julius 1818.

Friederich Franz.

Friederich Franz u. u.

Wann Wir, zur Abkürzung des Geschäfts-Ganges bestimmt haben, daß Unser Steuer- und Polizey-Collegium hinfort zwar gegen die, in Unserm Namen sprechenden Behörden, so wie gegen gesammte Landes-Collegien, die gesetzlich vorgeschriebenen Curialien, gegen die untergeordneten und übrigen Behörden aber, so wie gegen Privat-Personen bloß die Form des Impersonal-Styls ohne alle Curialien; mit der Unterschrift:

Großherzogl. Steuer- und Polizey-Collegium

beobachten, die Eingaben an das benannte Collegium aber, mit Ausschluß gesammter höheren Collegien folgende Curialien haben sollen:

in der Anrede:

Zum Großherzoglichen Steuer- und Polizey-Collegio Allerhöchst
verordnete Herren;

im Context:

Das Großherzogliche Steuer- und Polizey-Collegium;

in der Unterschrift:

Des Großherzoglichen Steuer- und Polizey-Collegii
gehorsamster

so wird solche Unsere Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Gegeben u. s. w. Schwerin den 27. Februar 1819.

Friederich Franz.

Marschallat = Amts = Verordnung

wegen einer distinguirten Hof-Uniform der Cavaliers.

D. Schwerin, den 6. Oct. 1766.

Demnach Seiner Regierende Herzogl. Durchl. gnädigst befohlen, daß die, in Höchst Ihro Hof-Diensten stehende Cavaliers künftig, ausser den Gallatagen allemahl so, wie bey andern Höfen gebräuchlich ist, in einer distinguirten Hof-Uniforme, bey Hofe, auf dem Lande und auf Reisen, zu erscheinen haben, mithin es höchst denenselben zu gnädigsten Gefallen erreichen wird, wenn auch die nicht zum Hofe gehörigen Cavaliers und überhaupt alle diejenigen, welche ihrem Stande und Range nach, den Zutritt bey Hofe haben, in sothaner Hof-Uniforme erscheinen werden; Als wird solches auf speciellen Herzogl. gnädigsten Befehl, von Hof-Marschall-Amte hiedurch öffentlich zu dem Ende kund gemacht, damit Niemand, der nach obiger Vorschrift nicht dazu berechtiget ist, in eben derselben Uniforme zu gehen, bey Vermeydung unbeliebiger Verfügung, sich unterstehen möge. Schwerin, den 6ten October 1766.

Hofsachen. Uniform. 10. Sept. 1767. u. 31. Jan. 1787. 397

Erläuterung der vorhergehenden Verordnung.

D. Schwerin, den 10. Sept. 1767.

Nachdem Seiner Herzogl. Durchl. die im abgewichenen Jahre gnädigst verordnete Hof-Uniforme, welche in blauen Röcken mit gleichen Doubleur und rothen Westes bestand, in so weit zu verändern geruhet haben, daß die Aufschläge auf den Röcken von rothen Tuch seyn sollen; So wird solches, und das die solchergestalt distinguirte Hof-Uniform von keinen andern, als von würclichen Hof-Cavaliers getragen werden soll, auf Verfügung des Herzogl. Hof-Marschall-Amts bekannt gemacht.

Schwerin, den 10ten September 1767.

G. W. von Lützow.

H. C. From.

Wir Friedrich Franz v. G. G. H. zu M. ic.

Thun kund und geben hiermit öffentlich zu vernehmen, daß Denen würclich in den Mecklenburg Schwerinschen Landen angefessenen adelichen Gutsbesitzern es gnädigst gestattet ist, eine in einem scharlach rothen Kleide mit Chalong von derselben Farbe gefüttert, goldenen Epauletten, platten runden vergoldeten Knöpfen, gewöhnlichen Taschen mit Patten, ohne Knöpfe, mit einem schwarz samtenen, halb stehenden und halb liegenden Kragen, auch schwarz samtenen runden Aufschlägen, mit zween kleinen uniformmäßigen Knöpfen an deren Seiten, weissen Westen und Beinkleidern, bestehende Uniform zu tragen, und damit am Hofe, selbst an Galla-Tagen, zu erscheinen.

Gegeben u. s. w. Schwerin den 31. Januar 1787.

Friedrich Franz.

H. z. M.

Reglement wegen der Redouten und Bälle en Masque.

D. Rostock, den 7. Januar 1750.

Zum Ersten. Sind die Rosenfarbenen Dominos allein den Adelichen, mithin den Herzoglichen Rätthen und Officiers vorbehalten. Doch sollen derselben Dominos nicht die geringste Distinction haben.

Zum Andern. Können von beyderley Geschlecht Capuchons eben der Farbe der Dominos getragen werden. Die Cavaliers aber haben sich der brodirten Hüte, oder anderer Abzeichen gänglich zu enthalten.

Zum Dritten. Sollen alle Masquen einander höflich begegnen: Das Herunterreißen der Masquen, oder andere Gewaltthätigkeit, soll gänglich und aufs schärfste hiemit verbohten seyn. Wie dann alle Zän-

feren überhaupt hiemit bey Vermeidung der Verhaftung und nachdrücklichsten Strafe, untersaget seyn sollen.

Zum Vierten. Sollen, während der Zeit, da an den Tafeln gespeiset wird, alle Rosenfarbene Masquen sich bey dem Eintritt in den Saal demasquieren, oder sich gefallen lassen, unter die Zuschauer verwiesen zu werden.

Zum Fünften. Stehet den Bürgerlichen beiderley Geschlechts frey, grüne Dominos, nebst Rosenfarbenen Coquarden auf den Hüten oder Capuchons, zu tragen, damit sie von geringern Leuten unterschieden seyn. Letztere können sich nach freyem Willen masquieren; nur daß sie sich der Rosenfarbenen Dominos, und unziemlicher Masquen-Kleider enthalten.

Zum Sechsten. Müssen alle Masquen, die nicht Rosenfarbene Dominos anhaben, zu der Thür, die zum Bürgerlichen Tanz-Platz führet, hinein gehen.

Zum Siebenden. Sollen die Jungens, und alle unsaubere Masquen, auch die Betrunkene, gleich zurückgewiesen, und nicht eingelassen werden; Wie denn auch die Wache alle Betrunkene nach Haus zu weisen, und im Weigerungs-Fall von der Redoute zu bringen, hiemit befehliget seyn soll.

Zum Achten. Soll Niemand die in eins oder anders Zimmer zum Ankleiden, oder anderer Bequemlichkeit halber, eintretende Personen zu beunruhigen, oder die Thür mit Gewalt zu eröffnen sich unterstehen.

Zum Neundten. Sollen diejenigen, welche nicht masquieren, auf der Redoute erscheinen, nach Unterscheid des Standes, ihre besondere Stellen außer den Tanz-Plätzen einnehmen.

Zum Zehenden. Sollen die Herzoglichen Lacquayen so wohl als andere Livree-Bediente sich dergestalt halten, daß der Raum für die Masquen frey bleibe.

Zum Elften. Sollen die Masquirten den nicht Masquirten keine Excesse beweisen, so lieb einem jeden ist, die Arretirung zur Stelle zu vermeiden.

Zum Zwölfften. Sollen die Gutscher, wenn sie zu Abholung ihrer Herrschaft kommen, sich vor der Thüre dergestalt stellen, daß derjenige, welcher gerufen wird, ohngehindert vorsehen könne. Wornach ein jeder sich aufs genaueste zu richten hat.

Kostock, den 7ten Januar 1750.

Erläuterung des vorhergehenden Reglements.

D. Schwerin, den 10ten August 1750.

Zum Ersten. Soll allen honetten Persohnen, ohne Unterscheid des Standes, erlaubt seyn, sich nach Gefallen zu masquieren, wenn man sich nur des scheußlichen, und was der Ehrbarkeit zuwiedern, enthält; auch unter den Masquen gar keine Distinction, und einem jeden wo er will, zu tanzen vergönnet seyn.

Zum Andern. Sollen alle Masquen einander höflich begegnen; das herunter Reissen der Masquen oder andere Gewaltthätigkeit soll gänzlich und aufs schärfste verboten seyn; wie denn alle Zänkereyen hiermit bey Vermeidung der Verhaftung und nachdrücklichster Straffe, untersagt seyn sollen.

Zum Dritten. Soll keinem, ohne Masque den Tanz-Platz zu betreten, verstattet seyn; auch auf selbigem sich Niemand selbst demasquiren; oder von andern dazu gezwungen werden.

Zum Vierten. Sollen alle Trunkene sogleich zurück gewiesen, und nicht eingelassen werden, wie denn die Wache solche nach Hause zu weisen, und im Weigerungsfall von der Redoute zu bringen, hiemit befehliget seyn soll.

Zum Fünften. Soll Niemand, die, in eins oder anderes Zimmer zum Ankleiden, oder anderer Bequemlichkeit halber, eintretende Personen, zu beunruhigen, oder die Thür mit Gewalt zu eröffnen sich unterstehen.

Zum Sechsten. Sollen diejenige, welche nicht masquirt auf der Redoute erscheinen, nach Unterschied des Standes ihre besondere Stellen ausser den Tanz-Plätzen einnehmen: Dergestalt, daß die zuschauende Frauens-Personen, die eine Seite von den Bänken allein, und die andere Seite ebensals die Manns-Personen alleine betreten; wie denn auch die unmasquirten Zuschauer die Billets von dem Hof-Fourier zu empfangen haben.

Zum Siebenden. Sollen die Herzoglichen Laquayen so wohl, als andere Livree-Bediente sich dergestalt halten, daß der Raum für die Masquen frey bleibe.

Zum Achten. Sollen die Masquirten keine Excesse beweisen; so lieb einem jeden ist, die Arretirung auf der Stelle zu vermeiden.

Zum Neunten. So oft dergleichen Veränderungen anzustellen, soll es etliche Tage in der Stadt vorher kund gemacht werden. Und sollen

Zum Zehenden, beym Beschluß derselben, die Gutscher, wenn sie zur Abholung ihrer Herrschaft kommen, mit den Wagens dergestalt halten, daß derjenige, welcher gerufen wird, ohngehindert vorfahren könne. Wornach sich ein jeder auf das genaueste zu richten hat.

Schwerin, den 8ten August 1750.

Trauer. 29. October 1792.

Wir Friedrich Franz v. G. G. H. z. M. r.

Fügen, respective nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen Unsfern getreuen Dienern, Landeseinwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: wie Wir, nachdem man auch in Unsfern, wie in mehreren deutschen Reichslanden, vorlängst sich davon zu überzeugen angefangen hat, daß die Achtung und das liebevolle Andenken für abgeschiedene Freunde und Verwandte, ohne prunkvolle Leichenbestattung und ohne so kostbare als lästige äußere Bezeichnungen des Schmerzes, anständig und kenntlich ausgedrückt werden könne, allen unnützen Aufwand und Zwang in Trauer- und Beerdigungsfällen, wodurch nicht sowohl die Verstorbenen geehret,

als vielmehr den hinterbliebenen Lebenden öfters die nöthigeren Bedürfnisse entzogen oder erschweret werden, nach bereits vor mehreren Jahren genommenem rathsamem Bedenken und gutachtlichen Vorschlägen Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, durch nachstehende landesgesetzliche Verordnung für stets abzuschaffen und zu untersagen gut gefunden haben. Es soll nämlich zwar,

I.

Einem ieden unbenommen seyn, in Trauer- wie in Freuden-Fällen, Kleidungen, von welcher Farbe man will und den sonstigen Umständen angemessen findet, zu tragen, mithin sowohl farbige als schwarze Kleidungsstücke anzulegen, ohne durch diese oder iene den erlittenen Todesfall zu bezeichnen. Wie aber solchemnach der schwarzen Kleidung der bisherige ausschließliche Character eines Trauerzeichens gänzlich benommen wird, folglich beyden Geschlechtern aller Stände überlassen bleibt, sich der schwarzen Farbe in Kleidungen, ohne alle Rücksicht auf Trauerfälle zu bedienen; so wird zur Bezeichnung einer Trauer der Gebrauch der schwarzen Kleidung hiedurch gänzlich außer Übung gesetzt, hingegen die Trauer bey allen Vorfällen dergestalt beschränkt: daß deshalb nie etwas weiter, als von Mannspersonen ein schwarzer Flor um den linken Arm, von Frauenpersonen aber bloß schwarzes Band, und zwar

- a) wegen verstorbener Eltern und Ehegatten, ein halbes Jahr,
- b) wegen verstorbener Kinder, Geschwister, Vater- und Mutter-Brüder oder Schwestern, oder deren Ehegatten, auch Schwäger und Schwiegerinnen, zwey Monate,
- c) wegen aller entfernteren Verwandten aber nur auf 14 Tage, angeleget werden darf; wobey jedoch die Zeit der kürzeren Dauer willkürlich bleibt.

II.

Dem zufolge werden Wir auch, dem Wunsche Unserer getreuen Ritterschaft gemäß, bey Hoftrauern gnädigst gerne gestatten, daß die Angehörigen vom Adel in der ritterschaftlichen Land-Uniform, nur mit schwarzen Unterkleidern und mit einem schwarzen Flor um den Arm, mithin ohne schwarze Röcke, an Unserm Hofe erscheinen. Nur in etwanigen Landes-Trauerfällen, oder bey Familien-Trauern Unseres Fürstlichen Hauses und Hofes, behält es bey der allgemeinen üblichen Anlegung vollständiger schwarzer Kleidung, auch in Ansehung der am Hofe Erscheinenden von Unserer Ritter- und Landschaft, annoch fernerhin sein Bewenden.

III.

Zu Beerdigungen sollen keine andre, als einfache eichene Särge, insoferne die, wegen Schonung des Eichenholzes, unterm 5ten Octbr. 1773 erlassene Patent-Verordnung solches noch gestattet, ohne Ueberzug oder unnützen Beschlag, bloß mit verzinneten Handgriffen, einfachen Inschriften und zimmernen Wappen versehen, gebraucht werden.

IV.

Bey der Einkleidung der Leichen wird aller Gebrauch des Atlasses und andrer seidenen Zeuge, auch die sogenannte Bahr-Kappe und unnö-

thige Decke, als eine ganz zwecklose Verschwendung, schlechterdings und ernstlich einem jeden von nun an untersagt, hingegen ausdrücklich hiemit anbefohlen: die Todten mit nichts weiter, als mit weisser einheimischer Leinwand, Boye, oder Flanell, ohne allen hiebey ganz unanwendlichen Puz oder Ueberfluß, zu bekleiden; mithin überhaupt in Beerdigungsfällen, mit bloßer Beschränkung auf die unumgänglicheren Verwendungen, alles überflüssigen Aufwands und unzeitigen Gepränges sich zu enthalten.

V.

Die sonstigen gedruckten Trauerbriefe hat der eingeführte Gebrauch öffentlicher Bekanntmachungen in den hiesigen Anzeigen und einheimischen oder auswärtigen Zeitungen schon längst entbehrlich gemacht. Der Gebrauch der Stammlichter hingegen bleibt annoch, bis auf weitere gesetzliche Verfügung, eines jeden Willkühr überlassen.

VI.

Im übrigen halten Wir Uns zum voraus in Gnaden versichert: daß Unsre Unterthanen in diesen, auf die Vermeidung unnöthiger Ausgaben, mithin auf anständige Ersparnisse, so wie zugleich zur Beförderung der Industrie und zu dem Absatze der einländischen verarbeiteten Producte abzielenden Vorschriften Unsere landesväterliche Absicht von selbst erkennen und dieselbe zu ihrem eigenen Besten, auch zum guten Beispiel der Nachahmung für andre, zu erreichen sich bestreben werden.

Inzwischen sollen zum Ueberfluß alle Obrigkeiten und die gesammte Geistlichkeit Unsrer Lande, auch die Leichenkleiderinnen und Todtengräber, wie nicht weniger die Rüter in den Städten und auf dem Lande, hiedurch erinnert und gemessen befehliget seyn: so viel an ihnen ist, auf die Beobachtung des gegenwärtigen Landesgesetzes aufmerksam zu halten, mithin alle Contravention sorgfältig zu verhüten und abzustellen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung, unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel gewöhnlichermaassen zu publiciren, auch den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben zu Schwerin, den 29sten October 1792.

Friedrich Franz
Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

Regierungs = Sachen.

Huldigungs = Eid, von Ritterschaft und Städten,
den 7. Decbr. Anno 1632. zu Güstrow.

Ich lobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigen, Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Hans Albrechten, Herzogen zu Mecklenburg, Coadjutorn zc. meinem gnädigsten Fürsten und Erb-Herrn, und nach Sr. Fürstl. Gnaden Abgang, welchen der Allmächtige lange verhüte, künftigen Sr. Fürstl. Gnaden ältesten Herrn Sohne, oder da Derselbe alsdamm nicht mehr im Leben seyn würde, den übrigen Sr. Fürstl. Gnaden Hrn. Hrn. Söhnen und deren männlichen Leibes = Lehns = Erben, und im Mangel, oder gänzlichen Abgang deren, Sr. Fürstl. Gnaden Vielgeliebten Hrn. Bruder: Dem auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen, Herzogen zu Mecklenburg zc. und nach Sr. Gnaden tödlichen Hintritt, den auch Gott lange in Gnaden verhüte, Sr. Fürstl. Gnaden ältesten Sohne, Herrn Christian, Herzoge zu Mecklenburg zc. oder da Derselbe alsdamm auch nicht mehr seyn würde, den übrigen Sr. Fürstl. Gnaden Herrn Söhnen, und deren männlichen Leibes-Lehns-Erben, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Sr. Fürstl. Gnaden Unheil und Unglimpff, Schaden und Nachtheil in alle Wege, meines höchsten Vermögens, wehren, vorkommen, und hinfürder Sr. Fürstl. Gnaden und derselben künftigen Erben allenthalben, wie einem aufrichtigen, Frommen, getreuen und geschwornen Unterthan gegen seinen natürlichen Landes-Fürsten und Erb-Herrn, von Gewohnheit, Billigkeit und Rechts wegen, zu thun eignet und gebühret, mich erzeigen, beweisen und verhalten will, als mit Gott helffe, durch Jesum Christum.

Homagial = Eid.

Ich lobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, und nach Sr. Herzogl. Durchl. tödtlichem Abgang, welchen der Allmächtige lange verhüte! Dero Mann = Leibes = Lehns = Erben, wahren rechtmäßigen regierenden Herzogen zu Mecklenburg, treu, hold, gehorsam, und gewärtig seyn, Sr. Herzogl. Durchl. Frommen und Bestes wissen, Arges abkehren und abwenden, in keinem Rath oder Stelle stehen, da wider Seiner Durchl. Ehre, Leib, oder Gut gerathschlaget wird, auf Erfordern Sr. Herzogl. Durchl. mit meinem Leibe folgen, und sonst ins=

gemein alles andere thun will, was einem getreuen Landsassen von Gottes-
Rechts- und Gewohnheits-wegen gegen seinen Landes-Fürsten und Herrn
zu thun, eignet und gebühret, getreulich und ohne Gefährde; So wahr
mir Gott helfe durch Unsern Herrn und Heiland Jesum Christum!

Canzley-Ordnung bey der Kayserl. Commission, nebst
Taxa. D. Schwerin, den 28. May 1739.

I.

Der Secretarius soll 1) die Extensiones, welche ihm gebracht werden,
dergestalt verfertigen, daß solche allemal den folgenden Tag darauf, des
Morgens gegen 10 Uhr Unsern Geheimten Commissions-Räthen zur Re-
vision vorgeleget werden können.

2) Genaue Aufsicht haben, daß die Originalia von denen Cans-
cellisten nicht nur fleißig collationiret, sondern auch mit ihren Beylagen
versehen werden.

3) Oberwehnte Originalia am Dienstag und Freytag und zwar
des Sommers Vormittags um 9 Uhr, des Winters aber Nachmittags
um 4 Uhr Uns zur Unterschrift vorlegen, und solche nachgehends dem
Bottmeister, welcher sich an benamnten Tagen auf der Cansley einzufin-
den, alsofort zustellen, und endlich

4) Die Commissionis-Archiv mit dem Registratore in Ordnung
bringen und dazu 2 Tage wöchentlich, als Mittwochen und Sonnabend
destiniren.

II.

Der Registrator soll 1) zu den neuen Sachen, so bald sie von
dem Bottmeister präsentiret, und ihm zugestellet, alle Tage die Acta
suchen, und solche denenelben complet beylegen.

2) Die ausgefertigte Sachen, so bald solche ihm von dem Pedell
zugestellet worden, zu denen gehörigen Acten also fort legen, auf deren
jedes Bund, und zwar auf dem ersten Blade desselben, die Nahmen der
Partheyen, was die Sache betreffe, quo anno solche anhängig gemacht,
registriren und numeriren, damit sie hiedurch ergänzet werden. Und

3) Die Commissionis-Archiv, mit dem Secretario, mit dem for-
dersamsten in gute Ordnung bringen, und solches in obbenamnten zwee-
nen Tagen hauptsächlich bewerkstelligen.

III.

Der Bottmeister soll 1) die einkommende Sachen alle Tage prä-
sentiren und solche noch desselbigen Tages dem Registratori geben, damit
selbiger annoch die erforderliche Acta dazu suche, und solche denen präsen-
tirtten neuen Sachen beylegen könne. Wenn

2) Die Memorialia, welche Gegentheil oder sonsten communiciret
werden müssen, nicht in Duplo eingesandt; So hat er solche nicht zu
präsentiren, sondern vielmehr dem Supplicanten mit der Post auf dessen
Unkosten, zu remittiren.

3) Die Extensiones werden Uns ordinairement von dem Secretario am Dienstage und Freytage um die ob-mentionirte Zeit vorgeleget; Sollten aber in denen andern Tagen Sachen vorkommen, wobey periculum in mora, so können Uns solche von dem Bottmeister zur Unterschrift vorgeleget werden.

4) Die unterschriebene Originalien hat der Bottmeister von dem Secretario am selbigen Tage, da sie unterschrieben, zu empfangen, und nach der von Uns gnädigst approbirten Sportul-Tabell zu taxiren, auch bey arbitrarischer Geld-Strafe und andern unbeliebigen Verordnungen dahin zu sehen, daß über erwähnte Tabell denen Supplicanten nicht das geringste abgefordert werde: die erlaubte Gefälle aber auf der Canzelley in guter Verwahrung zu nehmen, über selbige richtige Rechnung zu führen und davon einem jeglichen Participanti dasjenige, was ihm nach Unserer Verordnung gebühret, monatlich zu bezahlen.

5) Hat derselbe die taxirte Originalia noch an selbigen Tage, da sie unterschrieben, oder wenigstens des Morgens frühe, dem Pedellen zuzustellen, damit solche von ihm versiegelt, und mit denen darauf nächst abgehenden Posten ungesäumt abgesand werden können.

IV.

Die Cancellisten sollen 1) die Extensiones leserlich und mit aller Accurateffe ins reine schreiben, solche fleißig mit einander collationiren, und wenn dubia vorkommen, solche Unsern Geheimten Commissions-Räthen vortragen, und von ihnen die nöthige Erläuterung gewärtigen.

2) Ist von denenselben, neben denen Extensionen, auch alles dasjenige zu copiren, was als Beylagen nach Wien, an Fürstliche Höfe, und die, in hiesigen Landen befindliche Justiz-Collegia gesand wird, die andere Privat-Sachen aber sind dem Pedell zur Abschrift zu überlassen, und wollen Wir

3) Daß niemanden, der in der Canzelley nicht gehöret, daselbst der Auffenthalt verstatet werde.

4) Sind die abgeschriebene Extensiones dem Secretario zur Collation vorzulegen, es wäre dann, daß einige Sachen, wobey periculum in mora, auszufertigen, welche mit dem Bottmeister collationirt werden können.

V.

Der Pedell soll 1) so bald die unterschriebene Originalia von dem Bottmeister ihm zugestellet worden, also fort versiegeln, und dahin sehen, daß sie keinen Posttag über liegen bleiben.

2) Hat derselbe die Concepte dem Registrator ungesäumt zuzustellen, damit er solche ad Acta legen und numeriren könne.

3) Kan von demselben zwar alles dasjenige copiret werden, was in Privat-Sachen denen Partheyen zu communiciren; Es wird ihm aber bey unausbleiblicher Ahndung hiedurch injungiret, was er abgeschrieben, fleißig nachzusehen und mit der Eingabe zu collationiren, auch über das gewöhnliche Schreibgeld von denen Partheyen nichts zu fordern.

VI.

Der Bothe soll die, von Unsern Geheimten Commissions-Räthen ihm gegebene Expedianda in die dazu verhandene Lade legen, und selbige dem Secretario zur Expedition hinbringen, und sobald die Expedition darinn geschehen, solche auf gleiche Art wieder abholen, und Unsern Geheimten Commissions-Räthen zur Signirung bringen, wie er denn auch diejenigen Ausfertigungen, so ihm gegeben werden, also fort zu insinuiren, und Unsern Geheimten Commissions-Räthen von demjenigen was er wöchentlich insinuiret, eine Specification alle Sonnabend zustellen. Vor- nach sich ein jeder zu richten hat. Schwerin, den 28. May 1739.

Christian Ludewig.

(L. S.)

NB. Die bey dieser Verordnung angeschlossene Canzley-Tart, ist eben dieselbe, welche in der gleich hierauf folgenden Verordnung, vom 6. Apr. 1743. sub Sig. ☉ abgedruckt sich befindet.

V e r o r d n u n g

wegen einiger bey der Geheimten Commissions-Canzley eingeschlichener Mißbräuche.

D. Schwerin, den 6ten April 1743.

Demnach bisanhero vielfältige Klagen vorgekommen, wie bey Unserer Geheimten Commissions-Canzley nicht allein die Subalternen, Unserer, unter dem 28. May 1739 publicirten Canzley-Ordnung, und derselben in sine angehängten, von Uns gnädigst approbirten Sportul-Tabell nicht nachleben, sondern auch die ihnen erlaubte Emolumenta eigenen Gefallen nach ändern, und ersteigern, nicht weniger zum öftern diejenigen damit beschweren, welche Wir von derselben Erlegung gänglich erimiret wissen wollen, und darneben sonst allerhand unzulässige Dinge, woraus verschiedentliche Unordnungen entstanden, und Sachen, welche keinen Verzug leiden, unverantwortlicher weise aufgehalten worden sind, fürnämlich bey den Insinuationen der gerichtlichen Expediendorum, Verzögerung der abzucopyrenden Eingaben der Partheyen und bey andern Gelegenheiten, zur Ungebühr sich anmassen; und dann Wir diese Excesse, und besonders die willkührliche unerlaubte Steigerung nicht weiter zu gestatten gesinnet seyn; Als haben Wir zuvorderst den, in Unserer gedachten Canzley-Ordnung gemachten und sub sig. ☉ hiebey gefügten Tart hiemit erneuert und wollen ernstlich, daß solchen in allen Stücken unterthänigst nachgelebet werde.

Hiernächst aber, und Zweytens ist Unser ernstlicher Befehl und Meinung, daß von denen Sachen, so gratis zu expediren, denen Implo- rantibus unter keinerley Vorwand, bey 5 Rthlr. Strafe, das geringste abgefordert, oder als Douceur-Geld für die Bemühung und prompte Aus- fertigung der anverlangten Expeditionen, denen Partheyen abgeschwazet oder abgepreßet werde.

Zum Dritten, sind in Zukunft die ausgefertigte Sachen von dem jedesmaligen Bottmeister, mit Zuziehung des ältesten ersten Canzellisten conjunctim zu taxiren, und da einer von ihnen beiden durch Krankheit oder sonst behindert werden dürfte, soll der nächstfolgende, und so weiter, in des Impediti Stelle treten: Wie denn beyde Taxatores, bey Vermeidung obiger Geld-Strafe, nebst Restitution dessen, was zu viel genommen worden, ihren Eyden und Pflichten gemäß dahin zu sehen haben, daß über die Taxe Niemanden etwas abgefordert, auch NB. die auf den Expeditionen zu setzende Benennung derselben specificè eingerichtet werde, damit die Partheyen daraus ersehen können, wofür solche zu erlegen und solchergestalt einmahl die eine Zeit her dessals eingelaufene Unterschleiffe und Beschwerden gänzlich cessiren mögen.

Es sollen auch zum Vierten, bey selbiger Strafe, von dem Bottmeister bey den Intimationibus der Appellationen, ad S. Caesaream Majestatem keine Accidentien genommen, noch von denen Canzellisten der Partheyen einige Collations-Gebühr abgefordert werden.

Fünftens, wollen und verordnen Wir gnädigst, daß die Sporteln von dem Canzley-Bothen, als welcher solche einfordert, in Verwahrung genommen werden, und keiner demselben anmuthet, solche vor Ablauf eines Monaths abzuliefern, wie dann auch so dann nichts weiter, als was baar eingekommen ist, von demselben zur Theilung verlangt werden, und dasjenige, was für die Expeditiones, welche auf den Posten insinuirt worden, stehen geblieben ist, so lange ungetheilt bleiben soll, bis es von Post-Bedienten an den Canzley-Bothen baar abgetragen ist.

Betreffend Sechstens, die über die einkommende Sporteln zu führende Rechnung, so ist die Specification derselben von obbesagten beyden Taxatoribus so einzurichten, daß man daraus so wohl die Nahmen der Partheyen, als auch in qua causa dieselben abgefordert, ersehen könne, auch derselben Inspection niemanden, der dabey interessiret ist, zu versagen, sondern vielmehr dieselbe an einem offenen Orte, entweder in des Bottmeisters oder der Canzellisten Cabinet zu verwahren.

Wann auch Siebtens, bey Uns Beschwerde geführet wird, daß die Canzellisten sich anmassen, von denen Muthungs-Gefällen 2 Rthlr. Schreib-Gebühr für sich vorabzunehmen, solches aber in Betrachtung, daß Unserer Secretarien Portion wieder alle Billigkeit dadurch geringert wird, in keine Wege gebühren will; so wird ihnen solches hiemit gänzlich untersaget und ernstlich anbefohlen, von diesen Sporteln der gemeinen Cassen nichts zu entziehen, aber auch eo nomine über die Gebühr denen implorirenden Partheyen nichts anderweit abzufordern.

Ungleich ist Achters Unser ernstlicher Wille, daß der Canzley-Bothe nach Maßgebung anfangs erwehnter Unserer Canzley-Ordnung, einzig und allein alle Expeditiones insinuiren, und derjenige, so ihm hierinn Eingriff thut, ein jegliches mahl ohne Nachsehen, mit 5 Rthlr. Strafe beleydet werden soll.

Und wann Wir insonderheit fürs Neunte Uns höchst mißfällig berichten lassen, daß der Commissions-Redell bis anhero zum öftern sich unterstanden haben soll, Unser Fürstliches Canzellen-Siegel mit nach Hause zu nehmen, die Expedienda daselbst zu versiegeln, und die Par-

thehen dahin zu bescheiden, auch denenselben die Verordnungen immediatè zu insinuiren, und solchergestalt zur Ungebühr uneslaubte Douceur-Gelder zu erpressen; als wird demselben, mittelst Verweisung solches seines Unfugs, in specie ernstlich und sub poena cassationis, anbefohlen, von solcher ungeziemenden Licence gänzlich abzustehen, und alle Expedienda ohne Ausnahme, nirgends anders, wie sich gebühret, als auf der Geheimten Commissions-Canzley zu versiegeln.

Fürs Zehnte, und da verschiedentlich grosse Unordnungen daraus entstanden, daß die Sachen, so das Publicum concerniren, oder sonst ex Officio auszufertigen gewesen, von denen Subalternen Unserer Geheimten Commissions-Canzley nicht immediatè dahin gesandt worden, wohin sie eigentlich gehen sollen; sondern statt dessen, zu Erpressung einiger ihnen nicht erlaubten Sportuln, dieselben sich angemasset, in fraudem Unserer, anfangs gedachten Canzley-Ordnung, mittelst einer, von Unsern Verordnungen genommenen Copey, die Originalia eigenes Gefallens, denen implorirenden Partheyen oder derselben Advocaten zu übermachen, und solche von ihnen auslösen zu lassen; So verordnen Wir hiemit ernstlich, auch bey arbitrarischer Geld-Strafe, daß solches gänzlich unterbleiben, und so viel thunlich, die Insinuationes von zu anfangs specificirten Sachen durch den Canzley-Bothen auf denen Posten dahin immediatè abzugeben werden sollen, an welchem Orte in denen Decretis und der Extension die Rubrique ist.

Fürs Eilfte, soll der Canzley-Pedell bey Copyrung der Beylagen, da solche nicht in Duplo übergeben sind, die Schwerinische Canzley-Ordnung zu beobachten, und über deren Inhalt, bey 4 Rthlr. Strafe nichts zu fordern verbunden seyn, auch die Expeditiones nicht ungebührlicher Weise nach denen von ihm zu nehmenden Copeyen aufhalten, als worinn er viel mehr mit allem Fleiß und Accurateße zu arbeiten hat.

Ferner, und Zwölftens, wird demselben sub poena Cassationis, anbefohlen, denen Partheyen eigenmächtiger Weise ex actis Commissionis, welche ihm zur Abschrift gegeben worden, nicht das geringste, wozu er nicht von Unsern Geheimten Commissions-Räthen ausdrücklichen Befehl hat, zu communiciren, sondern an selbige desfalls die Imploranten lediglich zu verweisen, immassen auch von ihm, dem Pedellen, ohne erpressen Befehl Unserer Räthe, oder derselben eigenhändigen Unterschrift, aus der Registratur nichts zu verabsolgen ist.

Schließlich und Dreyzehntens, verordnen Wir, daß die einkommende Supplicata vor deren Präsentation, weder durch den Canzley-Pedellen noch Canzley-Bothen, denen Geheimten Canzley-Räthen eingereicht, sondern die Partheyen damit immediatè an den Botenmeister simpliciter verwiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Strafe und Ungnade zu hüten hat.

Schwerin, den 6ten April 1743.

Christian Ludewig.

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Sign. ○

C a n z l e y = T a r t .

		Rthlr.	fl.
	Arrestorium	—	30
	Citatio per Respons.	—	16
2da.	Citatio	—	30
3tia,	Citatio	—	45
	Confirmatio	1	3
	Commissorium	—	30
	Execut.	—	30
	Suspens. Execut.	—	30
	Immissio.	—	30
	Suspens. Immissionis	—	30
	Inhibitio	—	30
	Suspensio Inhibitorii	—	30
	Mandatum	—	18
	Promotorial	—	30
	Protectorium	1	3
	Respons.	—	6
	Relaxat.	—	30
	Subsidual-Schreiben	1	3
	Steck-Briefe	1	—
	Salv. Conduct.	1	3

Von Entrichtung obgemeldeter Sportuln sind

- 1) Die Civil- und Militair-Collegia,
- 2) Der Enger-Ausschuß,
- 3) Die erweisliche Arme und Nothleidende, und
- 4) Was ex officio verhangen wird, erimiret.

Taxa für den Bothen.

Pro Mandato Inhibit., Arrestatorio und andern Verordnungen	3 fl.
Pro Responso	1 à 2
Pro Gratosis	24 à 32
	bis 1 Rthlr.

V e r o r d n u n g

über den Geschäftsbetrieb bei der Güstrowschen
Regierung, vom 2. Junius 1701.

Als Wir nechsthin vorbenandten Unfern Rähten noch einen Directorem zuordnen wollen, So haben selbige inzwischen die Verwaltung von Unser dortigen Regierung, Cammer (wobey Wir jedoch ihnen den Cammer-Rath und Land-Rentmeister Dörcksen adjungiret haben) und Justiz conjunctim zu übernehmen, und in gewisse Tage die darinn vorkommende Sachen zu theilen und Sessionem in Collegiis zu halten.

2) Haben selbige vor allen dahin zu sehen, daß so wohl in Ecclesiasticis als in Politicis, alles in aufrechten Stande erhalten, und Unsere dabey versirende Jura ohngeschmälert gelassen werden mögen. Wie nun

3) Dieses insonderheit von der Regierung dependiret, als muß ihnen in allen Consulationen die meiste Sorge seyn, wie dasjenige, was ad Superioritatem Territorialem gehöret, exacte und wohl observiret werde, zu dem Ende, da etwas auffkommen sollte, worinn sich ein Zweifel eräugete, haben sie davon mit allen Umständen an Uns cum voto zu referiren und Unsere gnädigste Resolution darob zu erbitten.

4) In Cammer = Sachen haben sie mit Unserm Cammer = Rath und Land = Rentmeister Dörcksen getreuliche communication zu pflegen und sich dahin zu bearbeiten, daß die Domania wohl administriret, und auf ehrliche und zulässige Weise vergrößert, auch die veräußerte Domania untersucht und Mittel, wie solche wieder zur Fürstlichen Cammer können gebracht werden, erfunden werden mögen.

5) Die Justiz haben sie durchgehends, und ohne Ansehen der Persohnen zu administriren, und dahin zu sehen, daß die Processen, so viel möglich gefürzet, und allen und jeden schleuniges Recht ertheilet werden möge.

Die Consistorialia, ausser denen reservirten Fällen, und wobey sonsten, Unserer Landes = Fürstl. hohen Auctorität, und Interesse halben, sich einiges Bedenken finden würde, an Unser Consistorium in Rostock zu verweisen.

6) Die, in allen Collegiis fallende übliche Accidentia werden unter ihnen (jedoch das an den Cammer = Accidentien der Cammer = Rath und Land = Rentmeister Dörcks mit participire) gleich getheilet, und behält dieser, was bey der Renterey an Accidentien fällt, allein für sich, von denen Anweisungs = Gebühren aber wollen Wir nechstens disponiren.

7) Nach Unserm Geheimen Rath anhero werden die Lehn = Sachen, und was dazu gehörig, als Privilegia, Begnadigungen und dergleichen verwiesen, denn durch denselbigen Wir dasjenige, was dabey vorkommen mögte, wollen administriren lassen.

8) Die Vocationes der Ehrs Prediger und Dispensationes in Ehe = und Straf = Fällen, bleiben Uns vorbehalten, jedoch daß Uns ihr allemahl in solchen Begebenheiten ewre unterthänigste Relation cum voto, erstattet und darob Unsere gnädigste Resolution erbittet.

9) Das Amt Boitzenburg, mit allem Zubehör, item den Elb = Zoll daselbst, haben Wir in Ansehung des fernen Weges zu Unserm hiesigen Cancellerey gelegt; so euch zur Nachricht dienet.

Uebrigens, was ferner zu Beförderung Unserer Interesse und Administration guter Policy und der Justiz dienlich und ersprießlich seyn mögte, solches alles wird euch bestes Fleißes zu beobachten, gnädigst committiret; und Wir verbleiben euch dabey mit Gnaden gewogen und wollen euch Fürstlich maintainiren. Urfundlich unter Unserm Fürstl. Hand = Zeichen und aufgedruckten Insiegel. So geschehen auf Unser Residentz und Bestung Schwerin den 2ten Junii Anno 1701.

Friedrich Wilhelm,
Herzog zu Mecklenburg,
(L. S.)

R e g l e m e n t

wegen der bey der Regierung = Canzley vorkommenden Expeditionen. D. Schwerin, den 18. Aug. 1750.

1.

Soll einer von den Canzley-Räthen am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag, des Morgens um 10 Uhr allezeit auf der Regierung seyn; Im Fall aber Lehns-Termini angesetzt, oder Protocolla zu führen, müssen sie beide, nachdem ihnen von dem Pedellen davon Nachricht gegeben, sich daselbst einfinden.

2.

Haben die Canzley-Räthe die Decreta, welche der Pedelt Haact ihnen bringet, es wäre dann, daß dabey *periculum in mora* sey; in der Maasse zu extendiren, daß solche den folgenden Tag gegen 10 Uhr so viel möglich zur Revision vorgelegt werden können.

3.

Sind die originalisirte Sachen Serenissimo Vormittags gegen halb 12. in den benannten 4 Tagen von ihnen zur Unterschrift zu bringen, wobey sie zu besorgen, daß solche mit allen ihren Beylagen versehen werden.

4.

Haben sie diese Expeditiones, wenn sie unterschrieben, mit allen Beylagen dem Regierungs-Secretario Meyster zu zustellen.

5.

Wird demselben zwar freygelassen, aus der Registratur gegen einen Schein die benötigte Sachen zu fordern, sie sind aber auch schuldig, solche nach dem Gebrauch also fort dem Registratori wieder zu zustellen.

6.

Soll der Bothen-Meister die einkommende Memorialien alle Tage präsentiren, und dasjenige, was 1) nicht in duplo übergeben, noch 2) mit dem Vor- und Zunahmen und mit Special-Kubriquen versehen, noch 3) von einem Advocaten unterschrieben worden, retradiren, oder auf der Post zurücksenden, wann auch gleich dabey *periculum in mora* ist.

7.

Hat derselbe, so bald die neue Sachen präsentiret, solche noch desselben Tages dem Registratori zuzustellen, damit er die nöthige Acta da suchen könne.

8.

Sollen die Registratores zu den einkommenden Memorialien, so bald sie von dem Boten-Meister präsentiret, die Acta suchen, und solche an demselben Tage denen Rätthen zustellen.

9.

Sind die neue Sachen mit denen Extensionen, so bald solche von den Canzelley-Rätthen ihnen abgegeben worden, an gehörigen Orten zu legen, und die Acta nicht allein zu numeriren, sondern auch mit ihren Protocollen zu versehen.

10.

Haben dieselbe die Registratur in völlige gute Ordnung zu bringen, und dazu insbesondere 2. Tage in der Wochen, als Mittwochen und Sonnabend zu widmen.

11.

Sollen sie besorgen, daß die, von Ihro Durchl. unterschriebene und signirte Sachen, nachdem alles richtig befunden, ohne Nachstand versiegelt, und dem Pedellen Haack gegeben werden.

12.

Haben dieselbe dem Pedellen Haack alle Morgen eine Specifica-tion, woraus zu ersehen, welche Stücke von ihm insinuiret, und auf was Art solches geschehen, abzufordern, und solche wohl aufzuheben.

13.

Sollen die Registratores nach der Canzelley-Taxe die Expeditio-nis taxiren, und solche bey unbeliebiger Verordnung nicht überschreiten.

14.

Werden die erweißliche Arme und Nothleidende, item, dasjenige, was ex officio ausgefertigt wird, von der Canzelley-Taxt erimiret.

15.

Sollen die Canzellisten die Extensiones leserlich und mit aller Accuratess ins reine schreiben, solche fleißig mit einander collationiren, und zwar dergestalt: daß derjenige Canzellist, welcher das Mundum geschrieben, das Concept dem andern, der solches nicht geschrieben hat, deutlich vorlese, damit auf solche Art die Errata desto eher bemerket werden können, und wenn dubia vorkommen, desfalls bey den Rätthen anfragen.

16.

Haben Dieselbe neben den Extensionen, auch alles dasjenige zu copyren, was als Beylagen nach Wien, Regensburg und an die Fürstl. Höfe gesandt wird.

17.

Sollen sie niemanden, der in der Canzelley nicht gehöret, daselbst den Aufenthalt verstaten.

18.

Sind die originalisirte Sachen, dem Canzelley-Rath, welcher solche unterschreiben lästet, mit allen Beylagen zuzustellen, wiedrigensals demselben erlaubet seyn soll, solche auf ihre Gefahr zurück zu lassen.

19.

Sollen die Canzellisten die Beylagen ohnverzüglich abgeben, damit solche zu gleicher Zeit mit den Original-Extensionen abgeschrieben werden können.

20.

Hat der Pedell Arresto, in Privat-Sachen alles dasjenige abzuschreiben, was dem Gegentheile zu communiciren.

21.

Muß er dahin sehen, daß die Beylagen mit den Original-Extensionen zu gleicher Zeit fertig werden, damit die Canzellisten solche vor der Unterschrift beylegen können.

22.

Hat er gegen halb 12 Uhr das Originalisirte in Bereitschaft zu halten, damit solches Ihro Durchl. zur Unterschrift vorgelegt werden könne. Nicht weniger sich

23.

Auf 2 à 3 gute geschnittene Federn zu schicken.

24.

Müssen die Expeditiones, welche Ihro Durchl. unterschrieben oder gezeichnet, an selbigem Tage von ihm versiegelt werden.

25.

Hat er die versiegelte Sachen mit einer kurzen Specification dem Pedellen Haack zuzustellen, damit er solche insinuiren könne.

26.

Soll er den Partheyen über die gewöhnliche Schreib-Gebühr, bey ohnausbleiblicher Straffe nichts abfordern; auch

27.

Die Insinuationes dem Pedellen Haack privativè überlassen.

28.

Hat der Pedell Haack des Morgens um 8 Uhr bey den Rätthen anzufragen: ob sie was zu bestellen?

29.

Holet derselbe des Morgens um 10 Uhr die Extensiones von den Canzelley-Rätthen ab, und wenn solche alsdenn nicht fertig, ist er nicht schuldig darauf zu warten.

30.

Soll er sich um 10 Uhr auf der Regierung einfinden, und zugegen seyn, wenn die Rätthe etwas verlangen.

31.

Muß er um 11 Uhr die neue Memorialien nach Serenissimi Zimmer bringen, damit solche von Selbigem gezeichnet werden.

32.

Soll er des Nachmittags um 3 Uhr auf der Regierung sich wiederum einstellen, und daselbst bis 5 Uhr aufhalten.

33.

Soll er die Insinuanda von dem Pedellen Arresto abfordern, und sich von ihm eine Specification geben lassen, woraus zu ersehen, in was für Sachen die Rescripta und Mandata abgefasset.

34.

Hat er die Specification dem Regierungs-Secretario Mester alle Morgen wieder abzuliefern, und in margine zu notiren, auf was Art die Insinuation von ihm geschehen.

35.

Soll er um 5 Uhr die neue Sachen denen Rätthen bringen, und dagegen die decretirte Stücke denen Canzelley-Rätthen zustellen.

36.

Soll er nicht mehrere Stücke zu sich nehmen, als er des Tages insinuiren kan, noch weniger in seinem Hause die Partheyen bescheiden, und sie daselbst abfertigen.

37.

Hat er über das, was ihm vermacht, bey harter Abndung, den Partheyen nichts abzufordern. Schwerin, den 18. Aug. 1750.

B e r o r d n u n g ,
welche Expeditiones von Serenissimo behandzeichnet,
und welche ad Mandatum ausgefertigt werden sollen.

Schwerin, den 31sten May 1756. *)

Ihro Herzogl. Durchl.
unterschreiben Höchst eigenhändig

1. In Landes-Regierungs-Sachen.

- a) Alle neue Verordnungen, Patente, Edicte, Constitutiones und Declarationes, die in Kraft neuer Gesetze und Ordnungen ergehen, es sey in Geistlichen oder Weltlichen Sachen.
- b) Alle Bestellungen, Dimissiones, Suspensiones und Remotiones der Herzoglichen Bedienten ohne Unterscheid.
- c) Alle Ordres an die Collegia und gesamte Herzogliche Befehlhaber, in Civil- und Militair-Sachen, mithin an die Commendanten der Festungen und andere Officianten, die ein neues, ihr Amt angehendes Gebot oder Verbot, oder sonst eine Landesfürstliche neue Regulativ-Weisung enthalten.
- d) Alle Expeditiones in Fürstlichen Haus- und Familien-Sachen.
- e) Alle Serenissimum angehende Verträge und Vergleiche.
- f) Alle Credentiales, Instructiones und Rappels der auswärtigen Gesandten, Chargés d'Affaires und die Ratificationes über deren Geschäfte.
- g) Alle Privilegia der Ritter- und Landschaft und deren Confirmationes.
- h) Alle Handwerks-Nemter, Zünfte und Innungs-Privilegia oder deren Confirmationes.
- i) Alle Abolitiones und Aggrationes in Criminal-Fällen.

2. In Lehns-Sachen.

- a) Alle Lehn-Briefe.
- b) Alle Allodial-Briefe.
- c) Alle Anwartschaften auf Lehne.

3. In Kirchen Sachen.

- a) Alle Vocationes und Bestellungen der Superintendenten und Präpositorum.

*) Zur unmittelbaren Einsendung an Serenissimum, sind keine andere Memorialien erlaubt, als welche eine Beschwerde über die Fürstlichen Collegia in sich fassen, und soll von Auswärtigen: daß das Memorial zur Fürstlichen eigenhändigen Erbrechung bestimmt, auf dem verschlossenen Umschlag bemerkt werden, die Einheimischen aber sollen solche Sachen selbst bey Serenissimo einreichen.

Es erstreckt sich jedoch das Verbot der unmittelbaren Einschickung an Ihro Durchlaucht sich nicht auf bloße Gnaden-Sachen, noch auf geistliche Sachen und sonstige Angelegenheiten geistlicher Personen.

Herzog Friedrich's Verordn. v. 21. Januar und 21. Februar 1774.

- b) Alle Vocationes, Translocationes und Degradationes der Prediger.
- c) Alle Präsentations-, Ordinations- und Introductiones-Befehle für die Candidaten.

4. In Universitäts-Sachen.

- a) Alle Bestellungen der Professorum.
- b) Alle die Verordnungen, welche die Verfassung der Academie verändern oder bessern.

5. Ueberhaupt alle, entweder 1) aus einer besondern Gnade, oder 2) aus Landes-Fürstlicher Macht-Vollkommenheit, oder 3) aus eigener Höchster Bewegniß ergehende Expeditiones.

Schwerin, den 31. May 1756.

Friedrich,
H. z. M.

Designation der Geheimen Raths-Sachen.

D. Schwerin, den 16. Junii 1756.

- 1) Alle, sowohl Unsrer Fürstliche Person und Familie als übrige Angehörige betreffende Sachen, insonderheit
 - 2) Die, Uns und Unser Fürstlich Haus angehende Testamente, Vergleiche und Verträge, so wohl deren Einrichtung als Execution nach.
 - 3) Alle Fürstliche Erbtheilungs-Angelegenheiten.
 - 4) Die Appanagial- und dahin einschlagende Angelegenheiten; so auch
 - 5) Die Fürstlichen Witthums-Sachen.
 - 6) Alle die, in welchen von neuen Ordnungen und Gesezen zu Mender- oder Besserung Unsrer Staats- und Landes-Regiments, in geist- und weltlichen Dingen die Rede ist; ferner:
 - 7) Da von Erklär- und Verbesserung der Ritter- und Landschaftlichen Privilegien und Gerechtigkeiten die Frage entstehet, mithin
 - 8) Die Landtags-Sachen und dazu gehörigen Berathschlagungen, ob? wenn? und worüber Landtage auszuschreiben? nicht minder
 - 9) Die Landes-Huldigung, alle damit verknüpfte Berathschlagungen und darunter zu nehmende Maasreguln.
 - 10) Alle Landes-Grenz-Sachen mit den Benachbarten.
 - 11) Alle Alliancen, Verträge und Conventiones mit den benachbarten und andern Puissancen, folglich
 - 12) Alles, was zu Pfleg- und Erhaltung der Correspondence mit selbigen gehöret, und

13) Endlich alles, was wegen des Ceremoniels der Curialien und des Canzley-Styli in Ansehung derselben zu beobachten, zu ändern und zu bewirken vorkommt.

14) Alle Reichstags-Angelegenheiten, und den Teutschen Reichs-Staat, auch der Reichs-Stände und der Alt-Fürstlichen Häuser Gerechtfame und Vorzüge betreffende Sachen, mithin

15) Alle Crayß-Sachen und was zu selbigen gehöret.

16) Alle Legationes der Unsrigen an fremde Höfe, deren Instructiones, Credentiales, Rappell und andere dahin zu rechnende Expeditiones.

17) Dasjenige, was bey Anfunft, Aufnahme, Begegnung und Abfertigung fremder Gesandten an Unserm Hofe zu besorgen und zu bewürken ist.

18) Alle Unserß Fürstlichen Hauses Schulds und Credit-Wesen, auch die Constitution der Einlösung der Hypothequen betreffende Vorkommenheiten.

19) Die Einrichtung, Vermehr- oder Einziehung Unsern Hof-
Staat.

20) Die Annehmung, Bestallung oder Beurlaubung Unserer Bedienten.

21) Die Ernennung der Superintendenten, Prediger und Präsentandorum in Vacanz-Fällen, bey Kirchen und Schulen, auch die Besetzung der erledigten Professionen auf Unserer Universität Rostock, und

22) Ueberhaupt alle diejenigen Fälle, Sachen und Begebenheiten, da Unserß Reichs- oder Landes-Fürstlichen Respects, Interesse und Rechts halber, es sey aus einheimischer oder auswärtiger Veranlassung, in Regierungs-Cameral- und Lehn-Sachen, neue Berathschlagung, Vorkehr- und Ordnung zu treffen ist. Schwerin, den 16. Juni 1756.

Friedrich,
Herzog zu Mecklenburg.

G. R. B. v. Ditmar. E. F. G. v. Bassevitz. C. v. Both. J. P. Schmidt.

Bei uns erschien ferner:

Sammlung aller für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin gültigen Landes-Gesetze von den ältesten
Zeiten bis zu Ende des Jahres 1834. 7 Bände
7 Thaler.



2) Haben selbige vor allen dahin zu sehen, Ecclesiasticis als in Politicis, alles in aufrechten Stand. Unsere dabey versirende Jura ohngeschmälert gelassen. Wie nun

3) Dieses insonderheit von der Regierung bey ihnen in allen Consulationen die meiste Sorge seyn, was ad Superioritatem Territorialem gehöret, exacte und werde, zu dem Ende, da etwas auffkommen sollte, worin eräugete, haben sie davon mit allen Umständen an U referiren und Unsere gnädigste Resolution darob zu erbi

4) In Cammer = Sachen haben sie mit Unser und Land = Rentmeister Dörcks getreuliche communicatio sich dahin zu bearbeiten, daß die Domania wohl admiehrliche und zuläßige Weise vergrößert, auch die veruntersuchet und Mittel, wie solche wieder zur Fürstlichen gebracht werden, erfunden werden mögen.

5) Die Justiz haben sie durchgehends, und Persohnen zu administriren, und dahin zu sehen, daß die möglich gefürzet, und allen und jeden schleuniges Re den möge.

Die Consistorialia, ausser denen reservirten Fösonsten, Unserer Landes = Fürstl. hohen Authorität, und sich einiges Bedenken finden würde, an Unser Consist zu verweisen.

6) Die, in allen Collegiis fallende übliche unter ihnen (jedoch daß an den Cammer = Accidentien und Land = Rentmeister Dörcks mit participire) gleich getdieser, was bey der Renterey an Accidentien fällt, aldenen Anweisung = Gebühren aber wollen Wir nechstens

7) Nach Unserm Geheimen Rath anhero werden und was dazu gehörig, als Privilegia, Begnadigungen verwiesen, denn durch denselbigen Wir dasjenige, wo mögte, wollen administriren lassen.

8) Die Vocationes der Ehrn Prediger und Ehe = und Straf = Fällen, bleiben Uns vorbehalten, jedoch mahl in solchen Begebenheiten ewre unterthänigste Rel erstattet und darob Unsere gnädigste Resolution erbittet.

9) Das Ambt Boitzenburg, mit allem Zubehö Zoll daselbst, haben Wir in Ansehung des fernen Wege sigen Canzelleyen gelegt; so euch zur Nachricht dienet.

Uebrigens, was ferner zu Beförderung Unserer ministrirung guter Policy und der Justiz dienlich un mögte, solches alles wird euch bestes Fleisses zu beobacht mittiret; und Wir verbleiben euch dabey mit Gnaden geueuch Fürstlich maintainiren. Uhrkundlich unter Unserm chen und aufgedruckten Insiegel. So geschehen auf Un Bestung Schwerin den 2ten Junii Anno 1701.

Friedrich Wilhelm,
Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

